

Mindensche Anzeigen und Beyträge

vom Jahr 1792.



Minden, gedruckt durch Joh. Augustin Enax, Kön. Hofbuchdrucker,





Z 3

I. Beyträge.

LANDES-
UND STADT-
BIBLIOTHEK
DUSSELDORF

- Nr.
1. a) Was gibt der Freude an dem Wohl Anderer einen vorzüglichen Werth? b) Die Freuden des Wohlthuns. Ein Gesang ic.
 2. a) Was gibt der Freude an dem Wohl anderer ic. Beschluß. b) Ueber Abstellung verjährter Mißbräuche und Vorurtheile durch gesellschaftliche Verbindungen.
 3. a) Beschluß. b) Wie gewöhnt man Kinder zu einem willigen Einnehmen der Arzneyen?
 4. Beschluß des vorigen.
 5. Anleitung zum richtigen Gebrauch der Purgiermittel bey Pferden.
 6. Beschluß.
 7. a) Ueber die Luft im Krankenzimmer und wie solche beschaffen seyn müsse. b) Anweisung zum Malzmachen.
 8. Einigen Nutzen vom Kürbis.
 9. Anekdote eines wirklich Patriotisch gesinnten Preussischen Unterhans.
 10. a) Etwas über die Entstehung der grauen Erbsen unter den weißen, nebst Vorschlägen diesem Uebel abzuhelpen, b) Auf physischen Gründen und langjährigen ökonom. Erfahrungen beruhende Verfahungsart im Pflanzen der Kartoffeln um reichere Erndten zu bewirken, c) Aufbewahrung der Bierhefen.
 11. Ohne daran zu denken.
 12. a) Beschluß. b) Vom Brand der Häusme. c) Anekdote.
 13. Merkwürdiger Criminal-Fall.

- Nr.
14. Verzeichniß der Lexionen des Herfordischen Gymnasii von Ostern bis Michaelis 1792.
 15. Anekdote.
 16. a) Verzeichniß der Lexionen des Wundenschen Gymnasii. b) Anekdote.
 17. Ueber die Verläumdung.
 18. Character des Eudoxus.
 19. Anfrage und Beantwortung die Vertilgung der Schnecken betreffend.
 20. Eisen mit einem wohlfeilen Firnisse gegen den Rost zu verwahren.
 21. a) Vom Anbau des Honiggrases. b) Oekonomische Nachrichten.
 22. Beytrag zur Verbesserung der Feuerlöschungsanstalten.
 23. a) Beschluß. b) Trinklied der Westphälinger.
 24. a) Ist denn der öffentliche Aufruf zur Wahl eines Gatten in der That so lächerlich? b) Mariane, eine wahre Anekdote ic. c) Moralität. d) Anweisung von der Art und Weise wie der Hahnenmenschliche Liquor probat. verfertigt und gebraucht werden muß.
 25. a) Von der Verfeinerung der Schaafwolle. b) Der Mensch und seine Ausbildung.
 26. a) Etwas zur Beantwortung der Anfrage in Nr. 15. der Leipz. J. B. v. d. J. 115. die unglückliche junge Schweinszucht betreffend. b) Wie man die blaue Farbe vom Indigo verschönern und das

No.

- Sächsische Blau und Grün durchfärbend bereiten könne. c) Wider gestofne Schienbeine.
27. Ueber die Schädlichkeit der Federbetten.
28. Von der Schädlichkeit der Blumen in Zimmern.
29. a) Ideen eines Reisenden. b) Beschreibung des Ahorn-Baum-Wassers. c) Gespräch für die, so Lebensart lernen wollen.
30. a) Mittel, jederzeit frische Eyer zu haben. b) Ueber die Freuden des Entbehrens. c) Bruchstücke aus einem Schreiben des Ritters de Bray, an die Regensburgische Oekonomische Gesellschaft.
31. a) Von der Knotenkrankheit unter dem Rindvieh ic. b. Der Regenbaum.
32. Gedanken über das Daseyn Gottes, Auferstehung und Unsterblichkeit.
33. Fortsetzung.
34. Fortsetzung.
35. a) Beschluß. b) Mittel die Pferde vor Fliegen zu schützen.
36. Von der schnellen Hülfe bey innerlichen Arsenikvergiftungen.
37. Beschluß.
38. a) Verzeichniß der Lexionen des Herzforbschen Gymnasii. b) Von einem vortrefflichen Caffee ic. c) Oekonom. Nachrichten.
39. a) Bemerkungen über Ueppigkeit, Müßiggang und Arbeitsamkeit. b) Mittel wider die Bräune der Schweine. c) Bekantmachung eines sichern Hausmittels zu schneller Stillung der Zahnschmerzen.
40. Anzeige der Lexionen des Mindenschen Gymnasii.

No.

41. Etwas von der Seidenfärberey für Frauenzimmer.
42. a) Beschluß. b) Die Haare der Angorischen Caninchen gegen Motten zu bewahren.
43. Von der Anlegung der Fußbden in den Zimmern.
44. a) Beschluß. b) Für die Mutter und den Säugling. b) Das Stopfen der Kälber ist weit vortheilhafter als das Mästen mit bloßer Milch.
45. a) Von einigen Thieren, welche ungewöhnliche Sachen verdauen ic. b) Verwahrungsmittel gegen Mäuse und Ratten.
46. Epistel an ein junges Mägdchen.
47. Eiderduhnen.
48. a) Beschluß. b) Vorschlag, statt der Seife, mit Wasser von Kartoffeln zu waschen. c) Trostwort an meine theureste Freundin ic.
49. a) Von Anlegung eines nützlichen Dungmagazins. b) Natalia. c) Etwas über die Kälberzucht. b) Extract aus dem Kirchenbuche zu Hostedt.
50. a) Ein Wort über die modische Erziehung der Töchter in höhern Ständen. b) Anweisung, wie alle große und kleine Feuerspritzen außer dem Gebrauch erhalten und im Gebrauch recht angewendet werden müssen.
51. a) Beschluß. b) Wie Flecken aus wollenem Tuch oder Zeug zu bringen sind.
52. Ueber das Aderlassen bey Ersticken ic.
53. Caret.



II. Ergangene Edicte, Verordnungen und Publicanda.

Nr.

3. Circulare, die Abzüge von den Pensions und Wartegelbern der invaliden Officiers, zur Befriedigung ihrer etwaigen Creditoren betreffend. de dato Berlin den 3ten Dec. 91.
5. Publicandum wegen der Ingorischen Kaninchenzucht.
6. Publicand. das gestundete Postporto für zu erledigende Armen-Partei-Proceß Sachen betreffend.
8. Public. Wornach für falsche holländif. Gulden mit der Jahreszahl 1763. gewarnt wird.
11. Public. wornach ein jeder gewarnt wird, sich der Exportation der Lumpen außer Landes zu enthalten.
13. Public. daß die Acten und Berichte in Partei-Sachen nicht mit Boten sondern mit der Post versandt werden sollen.
15. Public. das neue allgemeine Gesetzbuch betreffend.
17. Declaration: Ueber die communitätsweise Abholung des Salzes.
20. Public. a) wegen des neuen allgemeinen Gesetzbuches. b) Wegen ausgeschriebenen Brandschaden-Veytragsgelbern in der Graffschaft Ravensberg.
21. Public. wegen ausgeschriebenen Brandschaden-Veytragsgelbern vom platten Lande des Fürstenthums Minden.
23. Public. wegen des neuen Gesetzbuches de dato Lingen den 22ten May 92.

No.

24. Public. den Gebrauch des Stempels-Pappiers zu henen Excitatorien betreffend.
28. Public. wegen des Stempel-Papier-Gebrauchs bey Wechsel und Schuldscheinen.
31. Public. betreffend das Schulmeister-Seminarium.
33. a) Verordnung wider den schädlichen Mißbrauch des Detaille-Handels fremder Juden auf Messen und Jahrmärkten de dato Berlin den 26ten Junii 92. b) Public. wegen Eröffnung der Jagd.
35. Public. a) wegen der Ostpreussischen Lehn-Constitution. b) Wegen des zu den Wechsel und Schul-Scheinen zu abhübirenden Stempel-Pappiers. c) Daß Stehlen und Schneiden der Weiden aus den Schlachten betreffend.
37. Public. die Sicherstellung der Transito-Güter in Herford betreffend.
40. Public. wegen Reinigung der zu verkaufenden Wolle.
41. Public. wegen bewilligter Prämien pro 1791. de dato Lingen den 7. Sept. 92.
43. Noert. die Suspension der Verordnung vom 26. Junii c. vide Nr. 33. der Anzeigen in Absicht der hiesigen Provinzen betreffend.
52. Public. wegen des gänzlichen Verbots der Einbringung fremder Karten.
53. Public. wegen bewilligter Prämien pro 1791 — 92.

1

2

Wöchentliche Mündensche Anzeigen.

Nr. I. Montags den 2. Januar 1792.

I Citationes Edictales.

Wir Friederich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preussen etc.
Thun hierdurch kund und fügen zu wissen, daß Unser Adv. Fisci Camerae gegen euch den Unterthan Johann Friederich Mehlert aus Roeden Amts Schlüsselbueg, als ein im Jahre 1777 ausgetretenes Landeskind Klage erhoben, und auf eure Vorladung per Edictales allerunterthänigst angetragen hat. Da wir nun diesem Suchen statt gegeben haben; als citiren Wir euch hierdurch, euch in Termino den 3ten März 1792 vor dem Reglerungsrath Boehmer des Morgens 9 Uhr auf hiesiger Landesregierung zu stellen, und wegen eurer bisherigen Abwesenheit Red und Antwort zu geben, und eure Rückkehr in Unsere Erblande glaubhaft nachzuweisen. Werdet ihr dieses aber, und spätestens bis zu dem bezielten Termin nicht thun so habt ihr zu gewärtigen daß ihr als ein treulofer Unterthan eures jetzigen und künftigen durch Erbrecht euch etwa anfallenden Vermögens für verlustig erklärt und der Invalidencasse zuerkannt werden soll. Hierauf habt ihr euch also zu achten; und ist diese Edictalcitation sowohl bey Unserer Minden, Ravensbergischen Landesregierung als auch bey dem Amte Schlüsselburg angeschlagen und den Mindenschen Intelligenzblättern wie auch den Lippstädter Zeitungen

3mal inseriret worden. Urkundlich unter der Minden-Ravensbergischen Regierung Inseigel und Unterschrift. Signatum Minden am 11ten Novbr. 1791.

Anstatt und von wegen Sr. Königl. Majestät von Preussen.
v. Arnim.

Amte Peterhagen. Die beyden Söhne des Königl. Eigenbehörigen Colonen Franke No. 18 in Queken, Friederich Wilhelm, der schon über 15 Jahr Johann Daniel der schon über 8 Jahr abwesend und dem Verlaut nach, um zur See zu fahren, nach Holland gegangen, werden hierdurch edictaliter citirt, um sich binnen Jahres Frist im Lande wieder einzufinden und sich wegen Annehmung der älterlichen Stette zu erklären, sonst sie ihres etwaigen Auerbesrechts für verlustig geachtet und die Stette einem andern ihrer Geschwister übergeben werden soll.

Amte Limberg. Die nachgelassene Wittwe des Kaufmanns Franz Hbbfers zu Bünde, hat dem Gericht angezeigt, daß sie sich nicht im Stande befinde, ihre Gläubiger zu befriedigen, deshalb auch ihr Vermögen dem Gericht übergeben, und zur Befriedigung ihrer Gläubiger abgetreten. Es wird solches hiermit bekandt gemacht, damit sich niemand weiter mit ihr in Hand-

lungen einlasse, welche deren für die Gläubiger in Beschlag genommenes Vermögen, angehen. Desgleichen werden auch all und jede, welche Pfänder besitzen, hiermit aufgefordert, diese binnen 6 Wochen dem Gericht anzuzeigen, sonst wenn das nicht geschieht, sie ihres Pfandrechts verlustig erklärt, und die Pfänder eingezogen werden.

Unt Amte Sparenb. Werther.

Da von Seiten des Coloni Overbeck bey Werther angehalten worden, sämtliche Creditores, Vebuf der verlangten terminlichen Zahlung, vorzuladen, und darnach Terminus eins für alle zur Angabe der vorhandenen Anforderungen mit den dazu nöthigen Beweismitteln auf den 14. Januar 1792 zu Bielefeld am Gerichtshause dergestalt angesetzt worden, daß die Ausbleibende der sich meldenden Gläubigern nachgesetzt werden sollen; so wird solches dem Publico hierdurch bekant gemacht.

Unt Amte Ravensberg. Ueber

das Vermögen der betagten Wittwe Hummerts, in der Bauerschaft Voehorst, ist wegen Unzulänglichkeit desselben der Concurus eröffnet; daher alle und jede welche an dieselbe Ansprüche und Forderungen haben, hiemit öffentlich aufgefordert werden, solche bey Gefahr der Abweisung am 1ten Januar 1792 hieselbst anzugeben und zu beweisen.

Unt Amte Ravensberg. Da

über das Vermögen des Selbgiessers Conrad Hermann Niewöbners in Vorgholzhausen Unzulänglichkeit halber der Concurus eröffnet, und Terminus liquidationis auf den 30sten Januar 1792 angesetzt worden; so werden alle und jede Gläubiger des gedachten Selbgiessers Niewöbner bey Gefahr der Abweisung hiemit öffentlich vorgeladen, besagten Tages ihre an denselben habende Forderungen anzugeben, auch sich über den von dem

Gemeinschuldner gefachten Nachlaß eines Theils derselben zu erklären. Zugleich wird das Vermögen des erwähnten Selbgiessers Niewöbner mit gerichtlichem Beschlag belegt, und diejenigen welche von ihm etwas in Händen haben aufgegeben, solches anzuzeigen und es bei Strafe doppelter Erstattung nur auf gerichtliche Verfügung heraus zu geben.

Als Befehl des Hochfürstlichen Münsterischen weltlichen Herren Hofrichters werden die Allodial-Gläubiger des abgelebten Geheimen-Raths Freyherrn von Kerffenbrock hiemit zum ersten, zweyten und drittenmal edictaliter verabladet, um in Zeit von drey Monaten a dato dieses am weltlichen Hofgerichte zu erscheinen, ihre an besagten abgelebten Geheimenrath Freyherrn von Kerffenbrock habende Forderungen und darauf stimmende Urkunden unter Strafe ewigen Stillschweigens gerichtlich vor- und einzubringen, Münster den 19. Novemb. 1791,

De Mandato D. Judicis
Sæcularis Aulici

Hofkon Causæ actuar.

Nachdem die Intestat-Erben des alhier blödsinnig verstorbenen Candidati Juris Johann Bernhard Grube dessen Verlassenschaft cum beneficio legis et inventarii angetreten, und mir darauf von Fürstlicher Regierung alhier die Vorladung der Grubischen Creditoren gnädig aufgetragen worden; so werden alle und jede, welche an dem Nachlaß des verstorbenen Candidati juris Johan Bernhard Grube gegründete Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hiermit peremptorie vorgeladen, in dem des erbes auf Mittwoch den 28ten Decr; 1792 anberaumten Termine auf Fürstlicher Regierung alhier Vormittags 10 Uhr entweder in Person oder durch genugsam Bevollmächtigte coram commissione zu erscheinen, ihre Forderungen anzuzeigen und behörig zu begründen, im Ausbleibungsfall aber zu gewärtigen, daß sie damit

nicht weiter gehdret sondern präclubirt werden. Minden den 24ten December 1791.

Joh. Jac. Votheisen. Wig. commiss.

II Sachen, so zu verkaufen.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preußen etc.

Thun kund und fügen hiemit zu wissen: Demnach die dem verstorbenen Kruges- und Domainen auch Steuer-Rath von Pestel zugehörigen in Dankersen wohnenden Censiten, deren jährliche Zusatgaben nach einer gerichtlichen Taxe deductis oneribus auf 617 Rthlr. 16 qgr. Cour. abgeschätzt worden, zur öffentlichen Subhastation gezogen werden sollen, und dazu Terminus auf den 4ten Februar 1792. vor dem Regierungs-Rath von Wick auf hiesiger Regierung angesetzt worden; als werden alle diejenigen, welche diese Censiten zu besitzen fähig und annehmlich zu bezahlen vermindend sind, hiemit aufgefordert, in dem angesetzten Termine sich zu melden, und ihr Gebot abzugeben; auch stehet ihnen frey, die gerichtliche Taxe in der Registrations-Registratur einzusehen. Zugleich werden auch die etwanigen unbekanntten aus dem Hypotheken-Buche nicht constirenden real-Prätendenten hiedurch edictaliter citiret, sich zur Conservation ihrer etwanigen Gerechtsame bey Unserer Regierung und spätestens in dem Licitations-Termin zu melden, ihre Ansprüche ad Protocollum zu geben, und durch legale Beweismittel zu verifiziren; wobey ihnen zur Warnung dienenet, daß sie bey dessen Entstehung zu gewärtigen haben, daß sie auf erfolgte Absjudication mit ihren Ansprüchen gegen den neuen Besitzer, und in soweit sie diese Censiten betreffen, nicht weiter gehdret werden sollen. Urkundlich dessen ist dieses Subhastations-Patent und Edictals-Citation zweimal angefertigt, und allhier bey Unserer Regierung und bey dem Amte Hausberge affigiret, auch zu viermalen den hiesigen

Intelligenz-Blättern inseriret worden. Minden am 11. Oct. 1791.

In statt und von wegen Sr. Königl. Majestät von Preußen. etc.
v. Arnim.

Minden.

Das dem Schiffer Henrich Brüggemann zugehörige auf der Fischerstadt sub No. 830 belegene mit bürgerlichen Lasten und 4 mgr. Kirchengeld belastete Wohnhaus nebst dem statt des Huthethells daran getauschten ehemaligen Diesstelsforstschen vor dem Weeserthore hinter Pielen Hause befindlichen nach der Abtretung 5 und einen halben Achet Morgen haltender Garten so zusammen auf 429 Rth. 12 gr. angeschlagen worden; ingleichen dessen Nebenhaus sub Nr. 829 auf der Fischerstadt, so gleichfalls mit gewöhnlichen bürgerlichen Lasten, und 3 mgr. Kirchengeld onerirt, und zu 156 Rthlr. taxirt ist, sollen öffentlich verkauft werden. Liebhaber können sich zu dem Ende in Termino den 27ten Jan. a. c. Vormittags von 10 bis 12 Uhr auf dem Rathhause melden die Bedingungen vernehmen und auf das höchste Gebot des Zuschlages gewärtig seyn. Zugleich werden alle diejenigen welche an diesen Immobilien unbekanntte aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtliche Real-Ansprüche, machen zu können glauben, aufgefordert, solche in dem Subhastations-Termino anzuzeigen oder zu gewärtigen daß sie damit gegen den künftigen Käufer abgewiesen werden sollen.

Minden. Es soll am 7ten Januar 1792, des Nachmittages um 2 Uhr, in dem Hause des Herrn Stiftssecretär Kölling hieselbst, eine, demselben zugesandte Quantität rothes und schwarzes Siegellat, von allerley Güte, zu ganzen auch halben Pfunden, meistbietend gegen baare Bezahlung verkauft werden. Kauflustige belieben sich alsoeann, in dem gedachten Hause einzufinden.

Minden. Bei Mehls Erben ist in Commission zu haben: Ueber die Eydschwähre und den Mißbrauch derselben, eine Prezdigt von Joh. Moritz Schwager. Bremen 1791. Preis 3 Ggr.

Minden. Bey dem Kaufman Hemmerde ist angekommen und zu haben: Bourton Ahlee die Bouteille 9 Ggr. Americanis. Tafellichte von besonderer Güte 4 Pf. 1 Rthlr. Holländischen Romkäse 6 Pf. 1 Rthlr. Ostfriesländische Rümmlkäse 8 Pf. 1 Rthlr. Manheimer Castanien 10 Pf. 1 Rthlr. Mallagische Citron 48 Stück 1 Rth. Pomranzen und Apfelsinen 20 Stück 1 Rth. Catrienpflaumen 7 Pf 1 Rthlr. Magdeburger Saltgurken das Schock 8 Ggr. Neunaugen und Bückinge in billigen Preis.

Herford. Es sollen die Pferde des verstorbenen Hrn. Obristlieutenant v. Droste als 1) Zwey zugerittene Reitpferde von brauner Couleur wovon das eine ein Mecklenburgisches und 10 Jahr, das andere aber ein Hohsteinisches und 8 Jahr alt ist, jedes 15 Hand hoch. 2) Zwey vollkommen eingefahrne Holsteinische Rutschpferde von hellbrauner Couleur mit langen Schweiffen, wovon das eine 7 Jahr und das andere 8 Jahr alt ist, am 11ten Jan. a. c. Nachmittags um 1 Uhr in der Wohnung der Frau Obristlieutenantin von Drost Behausung in der Brüderstrasse gegen sofort zu leistender baaren Bezahlung in Golde, meistbietend verkauft werden, welches den Kauflustigen hiedurch bekannt gemacht wird.

von Com. Wegen Culemeier.

Ein vollständiges, deutsches Exemplar der nachgelassenen Werke des hochseel. Königs, in 15 Pappbänden, ist um billigen Preis zu verkaufen. Liebhaber können sich bey Unterschriebnem dem der Verkauf aufgetragen ist, mit ihrem Bot binnen 14 Tagen melden; die Briefe werden aber freierbeten, Petershagen den 23. Decbr. 1791, Becker.

Bremen. Bey Everdt Hillers in Bremen ist fein weiß und lang Petersburger Flachß bey grossen und kleinen Partheien zu 16 2/3 Rthlr. die 100 Pf. zu haben.

III Sachen, zu verpachten.

Minden. Ein Hochwürdig DomCapitul hieselbst ist gewillet dero mit einem ganz neu aufgeführten bequemen Wohnhause, und Wirthschafts-Gebäuden, versehenes eine halbe Meile von hier entlegenes Anthaus und Borwerck Wedigenstein, mit Ablauf der Pachtjahre, des jetzigen Pacht, Inhabres Herrn DomCapitular Amtmann Woff anderweitig gegen hinlängliche Caution meistbietend auf Acht Jahre von Trinitatis 1793 bis 1801 zu verpachten, wozu Terminus auf den 8ten May 1792 bezielet worden, in welchem Pachtliebhaber des Morgens um 10 Uhr vor der DomCapitulsstube zu erscheinen eingeladen werden. Zu dieser Pachtung gebhren hauptsächlich 329 Morgen 7 Ruthen 9 Fuß Zehntfreyes, und 16 Morgen zehntbares sehr gutes Saatland 54 und einen halben Morgen Wiesewachs an der Weeser belegen 29 und ein viertel Morgen Weideland 6 fünf achtel Morgen Gartenland nebst einem neuen noch nicht vermessenen Garten, eine Schäferey: Gerechtigkeit von 500 Stück; außer der gemeinen Hude und Mastung, au Spann- und Handdienste Pachtorn u. d. gl. und kann der genaue Anschlag jeden Donnerstag Morgens um 10 Uhr auf der DomCapitularstube eingesehen werden. Geben Minden in Capitulo Disciplinâ den 1. Decbr. 1791.

Minden. Ein Garten außer dem Weeserthore ist zu vermietthen; Liebhaber melden sich bey Hrn. Gottl. Niemann.

Die Erben der Gebrüdere Höffts sind willens ihr Haus im Scharn sub Nr. 141. zu vermietthen; die Liebhaber können sich des ehestens bey demselben melden und die Conditions vernehmen.

IV Sachen, so gestohlen.

Minden. Aus der Martini Kirche alhier sind vor kurzem 2 Armleuchter und 2 Blacker von Messing gestohlen worden. Wer hievon Nachricht zu der Wiedererlangung geben könnte, wird ersuchet sich diesferhalb an den Kirchenvorsteher Bevehoht zu wenden.

V Avertissement.

Minden. Madam Engst macht bekannt daß sie hier Unterricht im Tanz giebt, auch die Kunst versteht aus allen Kleidungen von Tuch und Seiden: Zeuge die Flecken und allen Schmutz ohne daß die Couleuren darunter leiden herauszubringen, auch den Zeugen die nemliche Couleur erforderlichen Fall wieder zu geben. Sie kann Attestate von dieser Wissenschaft vorzeigen und verspricht sich gütigen Zuspruch in dem Hause des Veruckenmacher Boden.

Es ist in Bremen eine Kiste Indigo Sig. I. S. im Trinangel auf Minden zur Fuhr verladen, wahrscheinlich ohne Frachtbrief; wer davon Nachricht zu geben weiß, hat dafür ein gutes Douceur zu erwarten, und beliebe sich bey seel. W. H. Clausen Wittwe in Minden zu melden.

Petershagen. Eine junge Frauensperson von guten Leuten wünscht, auf Ostern bey einer guten Herrschaft in Minden als Kindermädchen in Dienste zu kommen. Der Herr Consistorialrath Westermann und Frau Justizamtmannin Becker werden die nachfragenden näher anweisen.

Sollten etwa noch einige Freunde meines sel. Mannes in hiesiger Gegend, Bücher aus der Bibliothek desselben geliehen, und solche zurück zu geben vergessen haben; so ersuche ich dieselben hierdurch eruchenst, sie mir bald wieder zu schicken, weil ich willens bin nächstens eine Büchers

Auction anstellen zu lassen. Herford den 29ten Decbr. 1791.

Charlotte Diederichs
geborne Rischmüller.

Bremen. Georg Ludwig Schulte in Bremen, wohnhaft hintern Schutzing nahe dem Markt und denen Posthäusern, empfehlet hiedurch denen fremden Herrschaften, seine vor einiger Zeit neue angelegte Auberger geninnt Hotel d' Oldenburg. Allen Reisenden verspricht er die beste Bequemlichkeit und prompteste Bedienung; imgleichen mit guten Tisch und vorzüglich gute Sorten Weine auszuwarten, nicht weniger mit nothwendiger Stallung für Pferde beim Hause, und Wagenremise zu dienen.

VI Sterbe: Fall.

Am 21sten Decbr. Morgens halb 4 Uhr gefiel es dem Allerhöchsten mir meinen geliebten Mann den Königl. Preussischen Obristlieutenant und Commandeur eines Grenadier: Bataillons vom hochlöbl. von Wolbeck'schen Regiment's Joh. Dietr. Gottfried Heinrich von Drosse an den Folgen einer Entzündung im 61sten Jahre seines Alters von meiner Seite zu nehmen, und hinterläßt mir 4 Kinder, welches ich seinen resp. Freunden und Bekannten hiedurch ergebenst zu notificiren nicht ermangele, jedoch, da ich Ihrer gütigen Theilnahme versichert bin, alle schriftliche Beyleidsversicherung verbitte. Herford den 25sten Decbr. 1791.

verwitwete von Drosse
geborne von Ranspott.

VII Zucker: Preise von der Fabrique David Splitzgerbers sel. Erben in Preuss. Courant.

| | | | |
|--------------------|---|------------------|------|
| Canary | - | 15 | Mgr. |
| Fein kl. Raffinade | - | 14 $\frac{3}{4}$ | " |
| Fein Raffinade | - | 14 $\frac{1}{2}$ | " |
| Mittel Raffinade | - | 14 | " |

| | | | | | |
|----------------------|------------------|------------------|--------------------|------------------|--------------------------------------|
| Ord. Raffinade | 13 $\frac{1}{2}$ | ∞ | Hellgelben Candies | 13 $\frac{1}{2}$ | ∞ |
| Fein klein Melis | - | 13 $\frac{1}{4}$ | ∞ | Gelben Candies | - |
| Fein Melis | - | 12 $\frac{1}{2}$ | ∞ | Braun Candies | - |
| Ord. Melis | - | 12 | ∞ | Farine | 8 $\frac{1}{4}$ 9 $\frac{1}{4}$ - 11 |
| Fein weissen Candies | 15 | ∞ | Sirup 100 Pfund | 8 | Rthlr. |
| Ord weissen Candies | 14 $\frac{1}{2}$ | ∞ | | | |

Winden, den 30. Decbr. 1791.

Was giebt der Freude an dem Wohle Anderer einen vorzüglichen Werth?

Zu tief ist dem Herzen des Menschen der Gedanke eingepägt: daß er nicht allein der Urheber seiner Glückseligkeit seyn könne, als daß er gerne und leicht seiner Nebenmenschen Unglück begehren sollte, woforu er nicht hoffen kann, daß dieses zur Beförderung seiner eigenen Wohlfahrt auf irgend eine Weise behülfflich sey. Doch selbst dann ist diese gesellschaftliche Beförderung menschlichen Elendes, von kriechendem Eigennutze erzeugt, und von schwarzem Neide geböhren, nur das letzte Mittel niedriger Seelen, die frech genug sind, die Wohlfahrt anderer ihren eigenen Lüssen aufzuopfern, und die sich die unseelige Mühe gegeben hatten, den ihnen eingepflanzten Trieb zum Vergnügen an anderer Wohlfahrt in sich allmählig zu ersticken. Es bedarf für fühlende Herzen keines weitern Beweises, daß der Mensch für den Menschen geschaffen, und daß er sich selber der edelsten, der belohnendsten Freuden beraube, deren seine Natur empfänglich ist, wenn er an dem Wohle des Andern, und an seiner Freude nicht Theil nimmt. Wenn scharfsichtige Weltweisen die Gesetze des Denkens und Willens auffuchen, wenn forschende Geschichtschreiber die Annalen der Vorwelt mit emsigen Blicken durchblättern, wenn beobachtende Reisende die rohsten Völker betrachten, wenn gebildete Menschen auf die Regungen ihres unbestochenen Herzens nur einige Aufmerksamkeit wenden; so stimmen sie alle in dem Resultate überein, daß der Mensch Fähig-

keit, ja Neigung zur Freude über anderer Wohl habe, und daß er ohne diese sich selber völlig nicht glücklich fühlen könne. Kann dies demnach als unbezweifelt gewiß angenommen werden; so kommt es nur darauf an, dieser Freude beständig eine rechte Richtung und einen immer höheren Werth zu geben. Und hierüber sey es mir erlaubt gegenwärtig einige meiner Gedanken und Bemerkungen darzulegen und zu entwickeln.

Ihre ich nicht, so sind es vorzüglich diese drey Stücke, die der Freude an Anderer Wohl einen Werth geben können, und auf deren Kenntniß und Beurtheilung es also hier vorzüglich ankommt. Es ist 1) der Gegenstand über den wir uns freuen, 2) unsere eigene Erkenntniß und Gesinnung, und 3) die Art der Aeußerung unsrer Freude.

Wenn es gleich wahr ist, daß wir keinem sein Glück mißgönnen sollen; so verdient dennoch diejenige vorzüglich unsere Mitfreude, der seines eignen Glückes besondres und ausgezeichnet würdig ist, das ist: der sein Gutes, das er genießt, als Folgen seines guten Verhaltens ansehen kann. Mehr mit stiller Zurückhaltung, als lauter Freude, mehr mit heimlichen Mitleide als froher Heiterkeit, mehr mit innerer Besorgniß für Schaden, als Hoffnung einer steigenden Wohlfahrt, geht der Weise vor dem blühenden Handel des Schwelgers, vor den lachenden Blicken des Wollüstlings, vor den schweren Geldschränken des Geizigen vorüber. Wie weit lieber sieht er die stille Zufriedenheit des Arbeitsamen, als

die erzwungne heitere Miene des Trägen, unter der doch die ängstliche Langeweile, sich selbst verrathend, hervorblüht! Wie weit lieber sieht er den, Gefahren trotzen, den Retter der bedrängten Menschheit, nach vollführter Edelthat Thränen der Freude vergießen, als den sorgenlosen Wollüstling unbedeutend lächeln! Wie weit lieber sieht er den klugen Vater, den rechtschaffenen Bürger, den nützlichen Gelehrten, den treuen Lehrer, in dem Schooße seiner Familie, in dem Kreise seiner Freunde, eine weise Ruhe und Heiterkeit genießen, als er die rauschende Vergnügungen des Weltmannes, den eitlen Schimmer des Ruhmsüchtigen, die betäubenden Zerstreuungen des Gewissentosen, jetzt entstehen, bald — entschwinden sieht! Ist es nicht edler einen Gran von den tausendfachen Freuden eines seine Unterthanen väterlich beglückenden Königs zu empfinden, als die Hälfte des glänzenden Glendes zu tragen, das den Tyrannen in stetem Taumel begleitet? Wenn es also natürlich, wenn es recht, wenn es wahrhaft löblich ist, mit dem sich zu freuen, der seine eigne Freuden auf vernünftigen und dauerhaften Gründen bauet, der über eigene, fortwährende, und immer wachsende Güter sich freut; so ist es vernünftig, so ist es eben so billig und pflichtmäßig, den vorzüglich zum Gegenstande unserer Mitfreude zu wählen, und zu behalten, dem wir vieles zu danken haben. Wenn wir an den freudigen Begegnissen eines solchen nicht vorzüglichem, und nach dem Maasse seiner uns erwiesenen Wohlthaten geringern oder größeren Antheil nehmen wollten, so müßten die natürlichsten Empfindungen bey uns unterdrückt, oder gänzlich umgeleitet werden, so müste das Ebenmaaß in dem Verhältniß von Gefühl und That, dieses Stempel, menschlicher sowohl als göttlicher Weisheit überschritten werden. Je gegründeteter und größer unsere Dankbarkeit ist, desto mehr werden wir auch demjenigen Wohlseyn und

Vergnügen wünschen, dem wir sie widmen, desto lebhafter auch seine Freuden empfinden, desto feuriger in seine Jubellieder mit einstimmen. Und weit davon entfernt, daß unser Mitgefühl eigennützig und unedel wäre, wenn uns die Dankbarkeit dazu auffordert, so kann es vielmehr aus keiner edleren Quelle entspringen. Denn jedem andern Bewegungs-Grunde schmiegt sich Selbst-Gefälligkeit, oder Ehrsucht, oder Habsucht eher an, als der Dankbarkeit, die ja die Gottheit selbst, als das lauterste Motiv zum Grund unsrer Tugendübung geheiligt hat. Unsere Freude an anderer Wohl scheint also dadurch einen vorzüglichen Werth zu bekommen, wenn sie mit vernünftigen Besitzern wahrer Güter, und wenn sie mit unsern Wohlthätern getheilt ist. Aber auch dadurch gewinnt unsre Freude an wahrem Adel, an wahrem Werthe in den Augen Gottes und vernünftig urtheilender Menschen, wenn sie auf das Wohl desjenigen gerichtet ist, an dessen Schicksalen wenige Theil nahmen, der uns bemerkt im verborgenen lebte, und dem es um so erfreulicher ist zu wissen andere Menschen bemerken ihn und achten noch seiner, je fester er glaubte von ihnen vergessen zu seyn. Hier hatten wir wenig äußerlichen Antrieb uns zu freuen, um so vielmehr zeugt es von edlen Grundsätzen und menschenfreundlichen Gesinnungen unsers Herzens, wenn wir es thaten. Der höhere Grad der Freude der alsdann wirklich befördert wird, wenn die Empfindung derselben etwas ungewöhnliches ist, und, von unserer Seite, die stärkste Anstrengung von Kraft, der größere Aufwand von Mühen, um solche verborgene Freuden aufzusuchen und in der Nähe mit zu empfinden, alles dies spricht dafür, daß auch dann die Gegenstände, um deren willen wir uns freuen, unsere Mitfreude erhöhen und veredeln, wenn sie nicht auffallend, wenn sie verborgen und unbekannt sind.

(Die Fortsetzung künftig.)

Die Freuden des Wohlthuns.

Ein Gesang,

den bisherigen und künftigen

Wohlthätern der hiesigen Nikolai Armenanstalt,

bey dem Anfang eines neuen Jahres

mit dem Wunsch geweiht,

daß sie diese des Menschen so würdige Freuden, in einer Reihe
beglückter Jahre noch sehr lange genießen mögen.

Wie wohl ist mir, wenn mit Erbarmen
Ich meiner Brüder Elend seh!
Wie froh bin ich, wenn ich dem Armen
Mit Hülff' und Trost entgegen geh;
Wenn seiner Freude stille Thräne
Dem, der durch mich ihm half, zur Ehre
Von seinen bleichen Wangen fließt;
Wenn da des Wohlthuns hohe Freuden,
Beym Anblick überwundener Leiden,
Mein Herz in seliger Ruh genießt.

Wie wohl ist mir, wenn ich erquickten,
Und Menschen Freude machen kann;
Dem, welchen schwere Lasten drücken,
Theilnehmend sie erleichtern kann!
Wenn ich durch sanften Sinn und Mienen
Den armen Brüdern, die mir dienen,
Das Loos erleichtere, das sie traf;
Wenn ich in ihnen mich erkenne,
Erholung ihren Kräften gönne,
Und nach der Arbeit sanften Schlaf.

Wie wohl ist mir, wenn auch dem Kranken,
Der zwischen Tod und Leben ringt,
Wenn sein Vertrauen beginnt zu wanken,
Ob sein Gebet zu Gott auch bringt:
Mit Stärkung ich entgegen eile,

Sein Elend brüderlich auch theile,
Ihn tröste mit der Ewigkeit;
Ihm seiner Armuth Lasten mindre,
Und seine Schmerzen tröstend lindre.
Ja! das ist wahre Seligkeit.

Wie wohl, wenn vaterlosen Kindern
Ich Vater werde! Wenn ich sie
Der Schand' entrissen, wenn ich mindern
Ihr Elend kann, sie fromm erziehe.
Wenn ihrem Geist ich Güter schenke,
Die mehr als Gold sind; ihrer denke,
Wenn ihrer auch die Welt vergißt;
Wenn ohne Lohn, selbst ohne Bitte,
Der frühe Waise in der Hütte,
So werth mir als im Pallast ist.

Du schuffst zum Menschen mich! Erhalte
Mein Schöpfer! stets den Sinn in mir,
Daß meine Liebe nie erkalte,
Daß ich Barmherzger! gleiche dir.
Nichts soll mir die Empfindung nehmen,
Für deiner lieben Menschen Wohl;
Nie mich des armen Bruders schämen;
Nein! leben will ich für sein Wohl.
So leb ich, wie du willst auf Erden;
Und dann wird mir der Himmel werden.

Wöchentliche Mündensche Anzeigen.

Nr. 2. Montags den 9. Januar 1792.

I Citationes Edictales.

Besage Gegenbachs hochl. Minden Ravensbergischen Gewerbtschaft hat der Geheimne Rath Honoriden unterm 13ten Sept. 1743 sechs Kupen, und unter eben dem Datum der Kriegsrath Nischmüller zum Rosstruhofe eine Kupe zugewehret erhalten. Letzterer ist auch in der Folge rechtmäßiger Besitzer der Honoridenschen Kupen geworden. Dessen Successor in thero Hrn. Kuzges und Domainenrath Meyer hat sich nach der Zeit in dem Besitze dieser sieben Kupen befunden und hat, weil seine Erwerbungsdocumente bei Gelegenheit, als in Anno 1771 der Rosstruhhoff abtraunte, verlohren gegangen seyn sollen, zu Verichtigung seines titulum Gegenkupe, auf Edictalcitation aller derjenigen angetragen, welche anerwähnten sieben Kupen einen Anspruch irgend einer Art machen zu können berechtigt zu seyn glauben. Es werden daher alle und jede Realpräsumbenten hiemit angefordert, ihre etwaige Ansprüche an diesen sieben Kupen binnen neun Wochen und spätestens in Termino den 2ten Febr. 1792sten Jahres bei dem Vergamte anzumelden und nachzuweisen, im Ausbleibungsfall aber haben sie zu gewärtigen, daß sie mit allen Realansprüchen auf diese Kupen präcludiret, ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt, und der titulum

possessionis für berechtigt angenommen werden soll. Sign. Minden den 17ten Novbr. 1791.

Königl. Preussl. priv. Minden: Ravensbergisches Vergamt.
Stube. Widelind.

Die Gläubiger der hieselbst verstorbenen Wessemann gewesenen Wittwe Ritter werden zur Angabe und Rechtfertigung ihrer Forderungen ad Terminum den 24ten Januar 1792, aus Rathhaus bey Straß der Abweisung vorgeladen. Signatur Lübbeke den 30ten November 1791.

Ritterschaft Burgermeister und Rath.

Tecklenburg. Die Curatoren der verwaiseten Christinen Margarethen Webers einer Tochter des hiesigen Buchbinders Joh. Conr. Webers und Christinen Margarethen Rahen haben auf die Eröffnung des erbtschaftlichen Liquidations. Prozeßes bei hochlöblicher Regierung provociret, so auch erkannt worden. Es werden demnach alle diejenige, welche an eruannten der unmündigen Christinen Margarethen Webers abgelebten Eltern rechtliche Forderung haben, hiermit aufgefordert, in denen zur Liquidation angesetzten 3 Terminen, den 3ten Januar 24. Januar u. 17. Febr. 1792 jedesmal des Morgens um 9 Uhr vor dem Unterschriften, als ernannten Regierungscommiss-

B

fario in dieser Liquidationsfache, ihre Forderungen an Capital Zinsen und Kosten, anzugeben, rechtlich zu bewahren, und mit den Vormündern der Unmündigen darüber rechtlich zu verfahren, mit beigefügter Warnung, daß die ausbleibenden Creditoren aller ihrer etwaigen Vorrechte verlustig erklärt, und mit ihren Forderungen, nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben möchte, verwiesen werden sollen. Urkundlich ist diese öffentliche Vorladung sowohl im Tecklenburg als im Lengerich affigiret zmal den Mindenschen Intelligenzblättern, auch zmal der Lippstädtischen Zeitung einverleibet worden.

Mettingh.

Aus Befehl des Hochfürstlichen Münsterischen weltlichen Herren Hofrichters werden die Allodial-Gläubiger des abgelebten Geheimen-Raths Freyherrn von Kerffenbrock hiemit zum ersten, zweyten und drittemal edictaliter verabladet, um in Zeit von drey Monaten a dato dieses am weltlichen Hofgerichte zu erscheinen, ihre an besagten abgelebten Geheimenrath Freyherrn von Kerffenbrock habende Forderungen und darauf stimmende Urkunden unter Strafe ewigen Stillschweigens gerichtlich vor- und einzubringen, Münster den 19. Novemb. 1791.

De Mandato D. Judicis
Sæcularis Aulici
Hofson Cause actuar.

Nachdem die Intestat-Erben des alhier blbbsinnig verstorbenen Candidati Juris Johann Bernhard Grupe dessen Verlassenschaft cum beneficio legis et inventarii angetreten, und mir darauf von Fürstlicher Regierung alhier die Vorladung der Grupeschen Creditoren gnädig aufgetragen worden; so werden alle und jede, welche an dem Nachlaß des verstorbenen Candidati juris Johan Bernhard Grupe gegründete Ansprüche und Forderungen zu haben ver-

meinen, hiermit peremptorie vorgeladen, in dem des endes auf Mittwoch den 28ten März 1792 auferäumten Termino auf Fürstlicher Regierung alhier Vormittags 10 Uhr entweder in Person oder durch genugsam Bevollmächtigte coram commissione zu erscheinen, ihre Forderungen anzuzeigen und behörig zu begründen, im Ausbleibungsfall aber zu gewärtigen, daß sie damit nicht weiter gehöret sondern präcludirt werden. Rinteln den 24ten December 1791.

Joh. Jac. Lothseisen. Vig. commiss.

II Sachen, zu verpachten.

Es sollen folgende zu Trinitatis 1792. pachtlos werdende königliche oder sogenannte Drosken hohe und niedere Jagden, im Fürstenthum Minden, von denen auf Sechs Jahre als von Trinitatis 1792 — 98. verpachtet werden, als: 1) Die Jagd in der Bogtey Berg und Bruch Amts Hausberge in Termino den 1ten, 25ten Januar und 8ten Febr. 1792 2) Die Jagd im Reinebergischen Hagen Amts Reineberg den 14ten, den 28ten Januar und 1ten Febr. 1792 3) Die Jagd im Amte Schälffelsburg, in Termino den 16ten, den 30ten Januar und 15ten Febr. 1792 Die Liebhaber zu diesen Jagden, haben sich in erwähnten Terminen auf der hiesigen Krieges- und Domainen-Cammer Vormittags um 10 Uhr einzufinden, Conditiones zu vernehmen und zu gewärtigen, daß dem Meißbietenden auf ein annehmlisches Geboth salva approbatione regia, der Zuschlag geschehen wird. Sign. Minden den 24ten Decbr. 1791.

An statt und von wegen ic.
Haß. v. Redecker. v. Hüllesheim.
Bacmeister.

Es soll das Gemahl der Stadt Petershagen in Termino den 1ten und 15. Febr. 1792 Morgens um 10 Uhr auf der Krieges- und Domainen-Cammer meißbietend vererbpachtet werden, und zwar mit der Verbindlichkeit, daß Erbpächter, falls

er mit den jetzigen schlechten Mühlen das Gemahl zu fördern nicht im Stande ist, eine andere Wind- und Wassermühle auf eigene Kosten anlegen muß. Eubpachtelustige können sich also gedachten Tages einfinden, ihr Gebot eröffnen, und demnächst wenn annehmliche Offerten geschehen, die Approbation gewärtigen. Eig. Minzen den 27ten Decbr. 1791.

Anstatt und von wegen Sr. Königl. Majestät von Preußen.
v. Breitenbach. v. Hüllesheim.
Bacmeister.

Minden. Es ist eine hübsche Stube und Kammer oder auch 2 Stuben und 2 Kammern zu vermieten; wer dazu Lust hat, kan sich bey dem Schneidermeister Volckering auf der Beckerstraße melden, welcher nähere Nachricht geben wird.

Windheim. Der Spanntische freye Hoff zu Windheim soll auf mehrere Jahre vermiehet werden, und kann zu Ofern d. J. bezogen werden. Es befindet sich auf denselben ein neues Wohnhaus, worin 2 Stuben, 3 Cammern, 1 Keller, Cammer, eine helle Küche, eine Dresch-Deel und Stallung sind. Bey dem Hause ist ein Küchengarten 90 Schritte lang und 24 breit, und ein Grasgarten 120 Schritte lang und 26 breit. Im Küchengarten ist ein geräumiger guter gewölbter Keller. Das Haus liegt am Kirchhofe und ist zur Nahrung für einen Commereianten, der seinen Waaren-Bedarf von Minden und Petershagen auf der Weser leicht und wohlfeil erhalten kann, auch in Rücksicht der großen Gemeinde der Eingepfarrten, sehr vortheilhaft. Auch steht dem Miethenden frey, 9 Morgen Ackerland mit in Pacht zu nehmen. Die Liebhaber melden sich bey dem Hrn. Leuten. von Bismarck zu Windheim spätestens vor Ende des Januarii.

III Gelder, so auszuleihen.

Bielefeld. Sechshundert und

Funfzig Reichsthaler in Golde Zinsbar zu belegenden Pauctscher Pupillar-Gelder finden sich in hiesigem gerichtlichen Deposito zum Ausleihen in Bereitschaft und haben sich diejenigen, welche solche Gelder gegen 4 pCent Zinsen und nachzuweisende Hypotheken-Ordnungsmäßige Sicherheit anzuleihen gesonnen sind, bey dem hiesigen OberVormundschaftlichen Gericht fordersamst zu melden.

Bielefeld. Bey Johann Carl Veretmann sind 840 rthlr in Golde und 16 ein drittel in Münze parat stehende Stipendien-Gelder gegen Ordnungsmäßige Sicherheit zu verleihen.

IV Notification.

Lübbecke. Nach einem untern heutigen Tage vor Gericht aufgenommenen Contract hat der Küpermeister Conrad Lötze das den Reichmannschen Erben gehörige sub Nr. 235 in der Mühlenstraße hieselbst belegene Wohnhaus nebst Bergtheile und Bruchgerechtigkeit für 230 rthlr. in Golde kauffich an sich gebracht, und ist solches Dato auf Käufers Namen im Hypotheken-Buch eingeschrieben worden. den 20ten Decbr. 1791.

Es haben die Eheleute Dirck Velle und Antonie Bernhardine Stolten ihre alhier vor dem Burgthore belegene Schreine mit dem Garten an den Bürger Herman Henrich Overhaus und ein auf den Bragher Kamp belegenes Stück Landes ad 4 Schff. Saat an den Neubauer Berend Kunckel vermittelst gerichtl. Kaufcontractes von heutigen Dato verkauft. Lingen den 15ten Decemder 1791.

Königl. Preuss. Tecklenburg Lingenische.
Regierung. Müller.

V Avertissements.

Minden. Die Gebrüder Höfft machen hiemit bekant, daß Niemand ihren Eltern dem Schöpfer Christian Meyer und

dessen Frau creditiren möge; wiebrigenfalls keine Zahlung erfolgen werde.

Da mit gnädigster Bewilligung E. Hohen General-Post-Amtes zu Berlin vom 23ten Decbr. v. J. die Expedition des hiesigen Königl. Post-Amtes aus der bisherigen Wohnung des Hn. Postmeisters Schulze hinweg genommen, und solche in des zeitigen Administratoris des Post-Amtes, Post-Comissarii Ulichs Hause in der Brüderstraße gelegt, mit dieser neuen Einrichtung aber künftigen Sontage den 3ten d. der Anfang gemacht werden soll; so wird solches dem Publico hierdurch bekannt gemacht. Herzford den 3ten Januar 1792.

Königl. Preuss. Post-Amte.

VI Brodt-Taxe

von der Stadt Minden vom 2ten
Jan. 1792.

| | |
|--------------------|------------|
| Für 4 Pf. Zwieback | 8 Lot = D. |
| 4 = Semmel | 9 = = = |
| 1 Mgr. fein Brod | 29 = = = |

| |
|--------------------------------|
| = 1 = Speisebrod 1 Pf. 8 = = = |
| = 6 = gr. Brod 11 Pf. 8 = = = |

Fleisch-Taxe.

| | |
|---|--------------|
| 1 Pf. Rindfleisch bestes | 2 mgr. 2 pf. |
| 1 = schlechteres | 1 = 4 = |
| 1 = Schweinefleisch | 3 = = = |
| 1 = Kalbfleisch wovon der Brate über 9 Pf. | 2 = 2 = |
| 1 = dito unter 9 Pf. | 1 = 4 = |

Brodt- und Fleisch-Taxe der Stadt Herford pro Jan. 1792.

| | |
|-------------------------------|--------------|
| 10½ Pf. Grodbrod für | = 6 mgr. pf. |
| 28 Loth Kleinbrodt | = 1 mgr. = |
| 17½ Loth Weißbrodt | = 1 mgr. = |
| 1 Pfund Rindfleisch das beste | 2 mgr. 4 pf. |
| 1 = dito das schlechtere | 2 mgr. 2 pf. |
| 1 = Schweinefleisch | 3 mgr. 2 pf. |
| 1 = Hammelfleisch das beste | 2 mgr. 4 pf. |
| 1 = dito das schlechtere | 1 mgr. 4 pf. |
| 1 = Kalbfleisch das beste | 2 mgr. 4 pf. |
| 1 = dito das schlechtere | 1 mgr. 4 pf. |

Was giebt der Freude an dem Wohl Anderer einen vor-
züglichen Werth?

Beschluss.

Dies sey genug von dem Einflusse, den die Gegenstände selbst auf die Bestimmung des Werthes unsrer Freude haben. Aber nicht weniger als sie, trägt die Beschaffenheit unsers eignen Erkenntnisses, und unsrer eigenthümlichen Gesinnung zu ihrem geringeren oder größeren Werthe bey.

Denn wie kann in dieser Absicht, eine unrichtige Vorstellung, eine kalte Empfindung mit einer anschaulichen lebendigen Erkenntniß, einem vollen und warmen Ge-

fühl des Guten in Vergleichung kommen? Was kann die Theilnehmung dessen in den Augen eines vernünftigen Menschen für einen Werth haben, der das Glück des andern weder recht kennet noch empfindet? Ist es nicht schon unangenehm die Gleichgültigkeit und Nachlässigkeit zu bemerken, mit der ein solcher seinen Nebenmenschen zu betrachten hinlänglich zu erkennen giebt, da er seinen Zustand und die Gründe so Zufriedenheit und Freude nicht einmal recht kennet? Wenn demnach der Grad unsrer

Freude nach der Richtigkeit unserer Vorstellungen abgemessen ist, so ist diese erst recht vernünftig, und wenn überhaupt alle unsere Empfindungen und Handlungen einen desto größern Werth erhalten, von je mehreren vernünftigen Gründen sie bestimmt sind, so muß auch unsere Fröhlichkeit bey den Freuden Anderer dann einen vorzüglichen moralischen Werth haben, wenn uns richtige Vorstellungen, zu derselben bewegten, und nicht bloß Phantasien der Einbildungskraft sie in uns erzeugten. — Wenn sich dann mit diesen richtigen Vorstellungen lebhaftere Empfindungen bey uns vertragen, und gern vergesellschafteten, so machen sie freylich unsere Freude noch edler, weil sie von einer lieblichen Harmonie unsrer Seelenkräfte zeugen, noch nützlicher, weil sie uns geschickt machen, ausserlich auch unser frohes Mitgefühl lebhafter zu bezeigen, und in das Herz unsers fröhlichen Bruders übergehen zu lassen.

Da diese Vorstellungen enthalten großentheils den Grund der Aeußerungen dieser Freude, und aus dieser genauen Vereinigung dieser mit jenen, läßt sich der Einfluß jener Vorstellungen auf die Bestimmung des Werthes unserer Mitfreude noch genauer einsehen. Sollte ich hier nicht als Grundsatz festsetzen können, daß sie um so viel edler ist, je mehr sie der Denkungsart dessen, mit dem wir uns freuen, gemäß ist? vorausgesetzt daß in ihm keine unedle Leidenschaften herrschen, und er eine richtige Beurtheilungskraft mit einem redlichen Herzen verbindet. Dies ließe sich, wie mir dünkt, leicht aus dem allgemeinen Grundsatz der Liebe des Nächsten herleiten. Wie kann dieser es gerne sehen, wenn wir gerade das Gegentheil thun von demjenigen, was er denket und wünschet, wenn wir ihn mit demjenigen ehren wollen, was er für unschicklich hält? und stören wir dann nicht gewissermassen das Gefühl seiner Freude? handeln also wieder die Lie-

be des Nächsten? — Diese billige Aufmerksamkeit auf das Wohlgefallen des andern, dieses Nachgeben gegen seine Vorstellungen, diese Sorgfalt ihm durch nichts lästig zu werden, verdient erst wahrhaftig edle Mitfreude genannt zu werden. Denn ohne sie schmeichelt man nur seinem Eigens willen, und kann das der Ausdruck einer edlen Gesinnung seyn, wobey wir uns selber mehr als andere zur Absicht haben, und doch den Schein annehmen als geschehe es für diese?

Ferner haben diese Aeußerungen wohl nur alsdann einen vorzüglichen Werth, wenn sie mit Willigkeit geschehen, zumal wenn große Schwierigkeiten vorher zu überwinden sind. Denn alsdann können sie erst recht lebhaft, recht sichtbar, recht nützlich seyn. Alsdann setzen sie auch ein wirklich freundschaftliches Herz voraus, ein Herz das gewohnt ist anderen gutes zu wünschen und ihre Freuden gerne zu sehn. Wer sieht nicht lieber das freywillige Lächeln, das natürliche Frohlocken des unschuldigen Kindes, bey der Rückkunft seines geliebten Vaters, als die steifen Glückwünsche geschäftiger Complimenten-Macher? Wer empfindet nicht mehr bey den von Rührung des Herzens gebrochenen Worten eines Dankgerührten, als bey den studierten Reden des Stuzers? O wahrlich! diese Willigkeit ist der Probier-Stein eines lautern Herzens. Ohne sie ist Freude nur Ton ohne Ausdruck, nur Schatten ohne Leben. Sie erhöht noch ihren Werth, sie verschönert noch ihren Anblick, durch die Schwierigkeiten gegen die sie zu kämpfen gehabt, und über welche sie jetzt, als Ruinen einer zerstörten Festung triumphirend einhertritt. Groß und viele sind die Hindernisse, die dem edelsten Herzen bey Ausübung des Guten entgegenstehn, glänzend und mächtig die Vorurtheile die sich auch ihm anzuschmeicheln frech genug sind, aber sie alle überwindet der noch mächtigere Wille,

wenn er auf Bewußtsein des Rechts sich gründen kann. Und dann erscheint das Werk seiner Kraft in erhöhtem Glanze. Wie edel war nicht die Freude eines vorzüglich gewesen Minucius über den Sieg eines bedächtlichen Fabius, der ganz andere Grundsätze befolgte als er, der ihm durch seine von ihm allein und selbst wider des Minucius Willen getroffenen Einrichtungen allen Antheil an der Ehre des Sieges benahm, ob er ihm gleich nicht den geringsten Vorwurf machte. Gerührt und freudig eilte er mit seiner Armee zum Lager des Fabius, legte diesem seine Fahne zu Füßen, nannte ihn mit lauter Stimme: Vater, und sprach: „Dictator! heute hast du einen doppelten Sieg, über deine Feinde, und über mich erfochten. Du hast mich gelehrt daß es mir eben so heilsam ist von dir überwunden zu seyn, als es mir zu Schande gereicht daß Hannibal mich besiegt.“ Sie zeigt sich edel diese willige Freude in Gebehrden, in Worten, sie zeigt sich auch edel in Thaten. Hier spricht sie aus dem schleunigeren Klopfen des Herzens im Busen des fühlenden Jünglings; dort aus dem sich eilend drängenden Worten seiner unstudierten Sprache, hier zeigt sie — wenn ich mich so ausdrücken darf — ihre elektrische Kraft, in dem warmen Handdruck des redlichen Freundes, und dort in dem sanften Lächeln, wodurch sich die frohe Regung in dem Herzen des Weisen verräth. O da vergeßt ihr scharfsinnigen Weisen! dem raschen Jüngling, wenn er in solchen Augenblicken die Erde als Elfsium sich denkt, sich selbst über alle Urtheile einer kälteren Philoſophie erhoben zu seyn wähnt, und sich eine Colonie seliger Bürger schaffen will, zu der er alles um ihn her einladet. Ihr verehret sein Herz, das von Menschenfreundlichkeit entzündet, fast mit seinem zu glänzenden Feuer das stille Licht der Vernunft unwirksam macht, wenn ihr ihm auch nur wenig

Erfahrung und Klugheit zutrauen dürfet. — Wenn solche Entwürfe schon von Edelmuth zeugen, so zeugen es noch mehr Bemühungen, und Thaten. Ja, es giebt deren, die, aus dem Gefühl der Glückseligkeit anderer entsprungen, ihre heilsame Früchte uns, so wie dem Gegenstande ihrer theilnehmenden Verehrung, zu gute kommen lassen. Können wir es denn nicht auch durch würkliche Anstrengung unserer Seelenkräfte, durch vernünftig überlegte Entschlüsse, durch mühsame Arbeiten unsers Körpers an den Tag legen, wie sehr wir an dem Glücke, und an alle dem was andern Grund zu Freuden ist, Theil nehmen? Und da hierzu noch mehr Mühe erfordert wird, als zu bloßen Gebehrden und Worten, so geben sie auch unserer Freude, wenn sie von ihnen begleitet wird, einen noch höheren Werth. Nicht nur die äußerlichen Freuden-Bezeugungen, die wir bey besonderen Gelegenheiten anstellen, nicht nur der Ausdruck unsrer Empfindungen, den wir durch feyerliche Reden und Gebräuche an den Tag legen, sind billig, sind schicklich, sind nützlich; sondern auch alle anstrengenden geheimen Bestrebungen unsers Herzens, dem Manne, der sich auf eine würdige Art über sein Wohl freuet, seine Freude zu vermehren, alle Anwendungen unserer Kräfte ihm Gefälligkeiten zu erzielen, alle Genüsse seiner etwa uns erzeugten Wohlthaten nach seinem Wohlgefallen, alle Ausübungen unserer Pflichten in Rücksicht auf ihn, alle Wünsche und Erhebungen unsers Herzens zu dem Urheber seines Lebens für sein Wohl, müssen es zeigen wie sehr wir unsere Vergnügungen durch Ausübung menschenfreundlicher Tugenden zu veredeln wissen. Und dann wird das Gefühl der Freude mit dem Bewußtseyn der Tugend verbunden und doppelt beleben, wird andere vielfach stärker zur Empfindung wahrer Freude ermuntern, und gewiß den, um dessen willen wir uns

frenen, im höchsten Grade verehren. Dann gleicht unsre Freude der Freude eines Gottes, der in der Veseeligung anderer seine

größte Seeligkeit findet.

Detmold,
St.

Ueber Abstellung verjährter Mißbräuche und Vorurtheile durch gesellschaftliche Verbindungen.

Es haben sich unzählige Mißbräuche jeder Art in unser bürgerliches und gesellschaftliches Leben eingeschlichen, und sind darin einheimisch geworden. Das ist eine alte Klage; aber wie ihnen abhelfen! — dies ist eine andere Frage! — Alle diese Mißbräuche und Vorurtheile sind von der Art, daß sie entweder unsere Oekonomie und unsere Gesundheit zerrütten, oder uns den Umgang mit der Gesellschaft und den Menschengenuß selbst vereteln und lästig machen. In der ersten Gattung gehören die mit übermäßigem Aufwande verbundenen Gastereien, vornämlich bei Verlobungen, Hochzeiten und Kindraufen, und zu der andern das unerträgliche deutsche Umgangszeremoniel, welches uns schon so oft zum Gespötte der Ausländer gemacht hat. — Soll man hier landesherrliche Verbote und Einschränkungen veranlassen? Ich glaube, Nein. Denn ausserdem, daß diese sich nur auf Mißbräuche der ersten Art erstrecken können, und die andern von dieser Seite unangetastet bleiben müssen, so wissen wir ja, wie fruchtlos bisher fast alle Versuche damit geblieben sind. Wer soll über die Haltung der meisten solcher Befehle wachen, und wer wird sich zum Denuncianten in Uebertretungsfällen brauchen lassen? Dabei bliebe grade das Lächerlichste und Drückendste in unsern Gebräuchen, das Complimentenwesen und der Pedantismus, in seinem alten Gange, denn so weit reicht der Arm der Justiz nicht.

Was ist also zu machen, um sich der Sklaverei der Mode und des Schlendrians zu entziehen, einer Sklaverei, die wir uns selbst auflegen, gleich als ob wir doch unter Einer seufzen müßten? Ich denke, daß sich sehr viel, und vielleicht alles anrichtiger ließe, wenn man die folgende psychologische Beobachtung zu Hülfe nehmen wollte. Die meisten Menschen wollen regieret und beherrschet seyn, aber sie wollen es sich selbst nicht gestehen, und auch den Schein davon vermeiden. Daher das Sträuben gegen alle Einschränkungen und Gesetze, auch gegen solche, deren allgemeine Wohlthätigkeit sie begreifen, und die wohl gar zu ihrem besondern Nutzen gereichen; daher die Wertheidigung ihrer alten, auch noch so lästigen Sitten und Gebräuche. Man suche sie ihnen also nicht durch vbrigkeitliche Befehle zu nehmen; aber man leite sie dahin, dies selbst zu thun, man lasse ihnen den Schein der Freiheit, man mache sie zu ihren eigenen Gesetzgebern und Richtern! Sie werden sich willig Regeln unterwerfen, die sie selbst vorschreiben; sie werden eine Ehre darin suchen, sie mit aller Strenge zu befolgen, um so mehr, da ihre gesellschaftliche Verbindung zu diesem Zweck sie nun gewissermaßen zu Aufsehern und Richtern aller übrigen gemacht hat, die dazu mit gehören.

Auf diese Art sind durch gegenseitige Verabredung und Verpflichtung schon manche Mißbräuche in vielen Provinzen Deutsch-

lands abgeschafft. Dahin gehört besonders die Familientrauer, die Bekanntmachung der Todesfälle durch gedruckte Briefe u. s. w.

Es sind aber auch noch mehr Vorschritte nöthig, bis wir dahin kommen, wohin wir nothwendig gelangen müssen, ehe wir mit Ehren stehen bleiben können.

In dem 5ten Stücke des Journals von und für Deutschland v. S. ist als ein rühmliches auch zum Muster für andere Städte gereichendes Beispiel bekannt gemacht, daß in einer namhaften Stadt Deutschlands kürzlich die angesehensten Familien und die nahe liegenden Dörfer über die Unterlassung folgender Gebräuche, nämlich:

1) des Umarmungs- und Handfuß- Zeremoniels;

2) der Titulatur in und auf Briefen, und in Unterredungen;

3) der Rangcomplimente;

4) der Zeremoniel-Bekanntmachungen der Geburten, Verlobungen, Trauerfällen;

5) des über den Zweck hinaus gehenden Gebatterbittens, und übermäßigen Aufwandes bei Kindtaufen, imgleichen beim Gebatterstehen;

6. des übermäßigen und schädlichen Aufwandes bei Verlobungen und Hochzeiten, auch bei Gastereien;

7) der Trauermahle; und

8) der abgesonderten Wochencommunio- nen, und der Rangordnung bei Communio- nen überhaupt, sich förmlich vereiniget haben.

Es ist hiebei angemerkt, daß man zwar gerne gesehen müsse: es sei auch hier noch

nicht der letzte Schritt gethan, wenn es auch ein sehr grosser sey; aber es stehe auch zu glauben, daß man an einmahl nicht zu viel anfangen und nicht zu weit gehen dürfe, um nicht ganz wieder umzukehren. Sonst hätte vielleicht das Hutabnehmen auf der Straffe vor Leuten, die man nicht kennt; das Tragen eines schwarzen Kleides bei der Communion; das Sprechen von einem andern in der dritten Zahl der Mehrheit; der Unfug mit Gelegenheits Gedichten u. s. w. eben so gut eine Abstellung verdient. Indessen, weil unser Zeitalter für dergleichen und gewisse andere Reformen noch lange nicht reif genug, und gewissen Dingen erst der umgebende Heiligschein entschwinden müsse, so würde man immer in ein Wespen- nest stechen, wenn man sich an eine Reform mit ihnen wagen wollte.

Uebrigens sind bei dieser Gelegenheit in dem gedachten Journal noch zwei Punkte berührt, um darüber die Meinung anderer zu vernehmen; und wir nehmen keinen Anstand, solche gleichfalls unsern Lesern hier mitzutheilen, da von einer Materie die die Rede ist, welche wohl gegründete Ansprache auf allgemeine Beherzigung machen dürfte.

I. Die Engländer, Franzosen, Italiener u. s. w. nennen einander nie mit ihrem Titel, sondern mit ihrem Namen; sowohl in der unmittelbaren Urede, als in der dritten Person. Wir Deutschen haben diese sondersbare Gewohnheit voraus; und warum sie beibehalten? Es ist dazu schlechterdings kein Grund; wohl aber lassen sich mehrere finden, sie abzulegen. Der Name ist unsreittig mehr distinktiver Charakter als der Titel.

Der Beschluß künftig.

Wöchentliche Weindensche Anzeigen.

Nr. 3. Montags den 16. Januar 1792.

I Circulare.

Seine Königl. Majestät von Preußen ic. Unser allergnädigster Herr, haben in allergnädigster Erwägung, daß die Pensions und Warte-Gelder, welche den in Allerhöchstdero Armee verabschiedeten und invalide gewordenen Officiers angewiesen und zugetheilt werden, größtentheils nur von solchem Betrage sind, daß der Empfänger dadurch seine nothdürftige Subsistenz erlangt und derselben entbehren müste, wenn davon ein Theil zur Bezahlung seiner Schulden verwandt wird, dieses aber den Zweck der Pensions oder Warte-Gelder, den Officier für Mangel im Alter zu schätzen und seine treu geleisteten Dienste zu belohnen, vereiteln würde, folgendes allerhuldreichst festzusetzen geruhet:

1. daß von den jährlich Vierhundert Reichsthaler betragenden Pensionen oder Warte-Geldern eines invaliden Officiers, schlechterdings gar kein Abzug statt finden, sondern dergleichen Pension oder Warte-Geld dem Officier, ohne alle Verkürzung, zu seiner Subsistenz verbleiben soll.

2. Von den über Vierhundert Reichsthaler betragenden Pensionen oder Warte-Geldern, darf nur die Hälfte des Ueberschusses für die Gläubiger, welche an den

invaliden Officier gesetzmäßige Forderungen haben, eingezogen und zu ihrer Befriedigung verwandt werden.

Hiebey wollen

3. Seine Königliche Majestät alle Chefs und Commandeurs der Regimenter und Bataillons in Dero Armee, so gnädigst als ernstlichst erinnern, bey den von ihnen zu den Schulden der ihnen untergebenen Officiers zu ertheilenden Consensen die in den bey Dero Armee publicirten Edicten und Verordnungen, besonders im Edict vom 2ten December 1766 bestimmte Vorsicht anzuwenden und besonders dahin zu sehen, daß ein Officier nicht mehr Schulden contrahire, als er wieder zu bezahlen vermögend ist.

Im Fall aber wider Vermuthen ein Chef oder Commandeur hierunter seine Pflicht nicht erfüllt: So ist Seiner Königlichen Majestät ausdrücklicher Wille, daß derselbe für solche edictwidrigerweise von ihm consentirte Schuld des ihm untergebenen Officiers, selbst haften soll.

Seine Königliche Majestät wollen diese Bestimmungen überall auf das genaueste befolgt wissen, befehlen dahero jedermann, sich hiernach allergehorsamst zu achten,

©

und haben dieses öffentlich bekannt zu machende Circulare Allerhöchste eingenhängig vollzogen.

Geschehen Berlin, den 3ten December 1791.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Möllendorff. v. Rohdich.
Graf v. d. Schulenburg.

Oben dieses Circulare wird auch von Seiten Hochlöbl. Regierung zu Lingen hiermit zur Bekantmachung gebracht.

II Citaciones Edictales.

Amte Blotho. Alle diejenigen

so an dem Colono Wulfekuhle und dessen sub No. 10 Bauerschaft Steinbrüntorf besiegten Colonat Anspruch und Forderung haben, werden hiedurch zur Angabe und Rechtfertigung derselben auf den, in vintuplicis auf den 27sten Merz a. c. bezielten Terminum mit der Verwarnung an hiesige Amtesstube verabladet, daß sie bey ihrem Ausenbleiben damit nicht weiter gehöret, sondern präcludirt werden sollen.

Amte Limberg. Die nachgelassene

Wittwe des Kaufmanns Franz Hübbers zu Wände, hat dem Gericht angezeigt, daß sie sich nicht im Stande befindet, ihre Gläubiger zu befriedigen, deßhalb auch ihr Vermögen dem Gericht übergeben, und zur Befriedigung ihrer Gläubiger abgetreten. Es wird solches hiermit bekandt gemacht, damit sich niemand weiter mit ihr in Handlungen einlasse, welche deren für die Gläubiger in Beschlag genommenes Vermögen, angehen. Desgleichen werden auch all und jede, welche Pfänder besitzen, hiermit aufgefordert, diese binnen 6 Wochen dem Gericht anzuzeigen, sonst wenn das nicht geschieht, sie ihres Pfandrechts verlustig erklärt, und die Pfänder eingezogen werden.

Amte Ravensberg. Da

über das Vermögen des Selbgießers Con-

rad Hermann Niewöhners in Borgholzhausen Anzulänglichkeit halber der Concurus eröffnet, und Terminus liquidationis auf den 30sten Januar 1792 angesetzt worden; so werden alle und jede Gläubiger des gedachten Selbgießers Niewöhner bey Gefahr der Abweisung hiemit öffentlich vorgeladen, besagten Tages ihre an denselben habende Forderungen anzugeben, auch sich über den von dem Gemeinschuldner gesuchten Nachlaß eines Theils derselben zu erklären. Zugleich wird das Vermögen des erwähnten Selbgießers Niewöhner mit gerichtlichem Beschlag belegt, und diejenigen welche von ihm etwas in Händen haben aufgegeben, solches anzuzeigen und es bei Strafe doppelter Erstattung nur auf gerichtliche Verfügung heraus zu geben.

Amte Ravensberg. Die in

Amsterdam wohnhafte Tochter des in Concurus gerathenen abgelebten Bürgers Heinrich Matthias Pütker genant Kleine in Borgholzhausen hat sich erklärt, daß die ihr aus dem väterlichen Concursu zugefallene Gelder zu Bezahlung der von ihrem Vater nach geendigtem Concursu contrahirten neuen Schulden verwendet werden sollen. Alle diejenigen, welche an gedachten Bürger Pütker genant Kleine Ansprüche und Forderungen haben, die erst nach dem über sein Vermögen ergangenen Concursu creditorum entstanden sind, werden daher hies mit edictaliter vorgeladen, dieselben bey Gefahr der Präclusion in Termino den 6. Febr. 1792sten Jahres anzugeben, und die Richtigkeit dieser ihrer Forderungen nachzuweisen.

Amte Brackwede. Es soll

am 31ten Januar am Gerichtshause das Liquidations- und Abweisungs Urtheil in Betreff der an die königl. Eigenbehörte Meenzen Steute Nr. 18. Bauersch. Senne Anspruch habenden Creditoren publicirt werden, wozu sich also die Interessenten einfinden müssen.

In Concurs: Sachen Creditorum wider den kürzlich verstorbenen Erbpächter Conr. Henrich Waimann am Gadderbaum soll das Präclussions- und Liquidations Urtheil am 3ten Januar am Gerichtshause zu Wielefeld publicirt werden, wozu sich die Creditores einzufinden haben.

Nachdem die Intestat-Erben des alhier blödsinnig verstorbenen Candidati Juris Johann Bernhard Gruppe dessen Verlassenschaft cum beneficio legis et inventarii angetreten, und mir darauf von Fürstlicher Regierung alhier die Vorladung der Gruppeschen Creditoren gnädig aufgetragen worden; so werden alle und jede, welche an dem Nachlaß des verstorbenen Candidati Juris Johann Bernhard Gruppe gegründete Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hiermit peremptorie vorgeladen, in dem des endes auf Mittwoch den 28ten Merz 1792 anberaumten Termino auf Fürstlicher Regierung alhier Vormittags 10 Uhr entweder in Person oder durch genugsam Bevollmächtigte coram commissione zu erscheinen, ihre Forderungen anzuzeigen und behäbig zu begründen, im Ausbleibungsfall aber zu gewärtigen, daß sie damit nicht weiter gehöret sondern präcludirt werden. Minteln den 24ten December 1791. Joh. Jac. Lotheisen. Dig. commiss.

III Sachen, so zu verkaufen.

Minden. Da in dem angestandenen Termino voluntaria subhastationis des Gottfried Brüggemannschen Hauses am Kamppe nebst Zubehdr, sich kein annehmlicher Liebhaber gemeldet hat; so wird auf Verlangen des Eigenthümers zum freywilligen Verkauf gedachten Hauses und Zubehdr nochmaliger Terminus auf den 20ten hujus als bevorstehenden Freytag angesetzt, wozu sich die Kauflustige vor dem hiesigen Stadtgerichte einfinden können.

Ein ganz neuer holländischer Bagage-Karren, wie auch ein vierrädriqter brauchbarer Wagen, sollen am 22ten dieses

ober künftigen Sonntag Nachmittag nach der Kirche meistbietend gegen baare Bezahlung verkauft werden, und sind solche in des Hn. Kaufman Rodowe Hinterhaus am Simeonsthore zu besehen.

Neuhoff. Auf hiesigem Guthe sind sechs bis acht Stück Horvieh so zum 1. 2. und 3tenmahl kalben werden, wie auch sechs Stück zugesälzte Ochsen zum Verkauf, auch eine neue Staubmühle nach dem Jacou der hier bekannten Hamelschen.

Amst Brakwede. Der kürzlich verstorbene Linnenhändler Conrad Henrich Waimann hat vor einigen Jahren von der Verkenkamps Stette nr. 14. Bauerschaft Sandhagen in Gadderbaum etwa 2 Schfl. Saat Königliche freye Burg-Länderey auf der sogenannten Langen-Wende, welche an diese Stette vor langen Jahren von Er. Königl. Majestät vererbpachtet worden, wiederum in Erbpacht erhalten, und darauf ein neues Wohnhaus erbauet. Diese allerhöchst approbirte Erbpächtere, wovon das Wohnhaus zu 500 Rthlr. und das Land zu 200 Rthlr. taxiret worden, und woraus jährlich 7 Rthlr. Erbpachtsca non an die Verkenkamps Stette entrichtet werden müssen, soll Schuldenthalber meistbietend verkauft werden. Lusttragende Käufer, welche diese freye Erbpächtere zu besitzen fähig sind, werden daher zur Angabe ihres Gebots auf den 7ten Febr. 1792 Morgens 10 Uhr an das Gerichtshaus zu Wielefeld verabladet, und hat alsdenn der Bestbietende den Zuschlag zu gewärtigen, weil nachher kein weiteres Gebot angenommen werden wird.

IV Sachen, zu verpachten.

Es sollen folgende zu Trinitatis 1792. pachtlos werdende Königliche oder sogenannte Drosfen hohe und niedere Jagden, im Fürstenthum Minden, von neuen auf Sechs Jahre als von Trinitatis 1792 — 98. verpachtet werden, als: 1) Die

Jagd in der Vogley Berg und Bruch Amts Hausberge in Termino den 11ten, 25ten Januar und 8ten Febr. 1792 2) Die Jagd im Reinebergischen Hagen Amts Reineberg den 14ten, den 28ten Januar und 11ten Febr. 1792 3) Die Jagd im Amte Schlüsselfurg, in Termino den 16ten, den 30ten Januar und 15ten Febr. 1792 Die Liebhaber zu diesen Jagden, haben sich in erwehnten Terminen auf der hiesigen Krieges- und Domainen-Cammer Vormittags um 10 Uhr einzufinden, Conditiones zu vernehmen und zu gewärtigen, daß dem Meistbietenden auf ein annehmlisches Gebotb salva approbatione regia, der Zuschlag geschehen wird. Sign. Minden den 24ten Decbr. 1791.

Es soll der zum Schlichthaberschen Erispendio gehörige zwischen dem Simeonis- und Rnhthore ohnweit der Vastaubrücke belegene kleine Garten, welchen bisher der Schneider Rüter in Miethe gehabt, am 20ten d. Monaths meistbietend auf der Regierung des Vormittags um 11 Uhr auf 4 Jahre vermietet werden, wozu sich Liebhaber also einzufinden haben, auch vorher bey dem Regierungs-Secretario Bessel nähere Nachricht erhalten können.

Sign. Minden den 10ten Jan. 1792.

Minden. Der Herr Geheime Rath von Redeker will den erkauften vorhin von Vesselschen großen Garten, welcher hart vor dem Fischerstädtischen Thore gelegen und im besten Stande ist, auf einige Jahre vermieten. Lusttragende werden ersuchet sich deshalb bei gedachten Hrn. Eigenthümer baldigst, spätestens aber mit Ablauf der nächsten Woche zu melden.

Es sollen einige Wohnzimmer im 2ten und 3ten Stockwerk des hiesigen Waisenhauses an einzelne Civilpersonen, auch ein geräumiger Kornboden von Ostern a. c. an auf einige Jahre meistbietend vermietet werden. Die Miethslustigen können

sich am 3ten Febr. c., Nachmittags um 2 Uhr, in dem Waisenhause einfinden, die Bedingungen vernehmen, und auf das höchste Gebotb, nach erfolgter Approbation den Zuschlag gewärtigen.

Oldendorff unterm Limberge.

Die in hiesiger Stadt belegene Dehlmühle soll aus freyer Hand auf 4 nach einander folgende Jahre verpachtet werden. Mit dieser wohl eingerichteten Dehlmühle, ist zugleich eine Graupen- und Vockemühle verbunden, in dem besten Zustande und Lage situiret. Liebhaber werden daher eingeladen sich in Zeit von 14 Tagen bey denen Gebrüdern Meiersiebs allhier zu melden, und gegen billige Bedingungen und annehmlische Caution den Contract zu schließen.

V Gelder, so auszuleihen.

Bielefeld. Bey Johann Carl

Berteismann sind 840 rthlr. in Golbe und 16 ein drittel Münze in parat stehende Erispendien-Gelder gegen Ordnungsmäßige Sicherheit zu verleihen.

VI Avertiffements.

Minden. Alle diejenigen welche

an die hiesige Marienkirche sowohl alte als neue Kesse von Zinsen, Zinskorn, Kirchens Geld, Stuhl- und Klappenmiethe c. bezahlen müssen, werden hiedurch erinnert längstens binnen 14 Tagen Zahlung zu leisten, widrigenfalls nach Ablauf dieser Zeit die Executiones veranlaßet werden sollen.

Auf Ostern 1792. sind drey Waisenmädchen als Diensthöthen zu haben.

VII Notification.

Minden. Die der Wittwe des

Schlösser Weiner zusaubige Ländereyen, als 2 Morgen Zins und Zehntland in den Windbielen hat der Becker Hohenkercker zu 202 Rthlr. und 2 Morgen Zinsland in den Berensklampen der Bürger Mensing zu

105 Rthlr. adjudicirt erhalten. 2) Das dem Colono Rahtert Nr. 2. in Todtenhausen gehörige, in der Hahnebeck in 2 langen und einem kurzen Stück belegene Land hat der Bürger Mensing zu 202 Rtl. 18 mgr. sub hasta erstanden. 3) Der Kaufmann Sieckmann hat von dem Schneider Hagemeyer dessen bey der alten Kirche belegenes Haus nebst Hudetheil zu 515 Rtl. angekauft. 4) Dem Becker Hohenkercker ist das auf dem Kampe belegene dem verstorbenen Hrn. Kriegesrath von Pessel zugehörige Haus nebst Hudetheil und allen dabey befindlichen Pertinentien zu 3100 Rthlr. und 5) dem Hrn. Geheimen Rath von Resdecker der vor dem Fischer Thore situirte von Pesselsche Garten zu 920 Rthlr. als Meißbietende adjudicirt worden. 6) Das

auf dem Kampe belegene dem Becker Fried. Viele zuständige Haus nebst Hudetheil hat der Kaufmann Hohl als plus licitans für 870 Rthlr. erstanden.

VIII Sterbe-Fall.

Unsern abwesenden Freunden, theilen wir die traurige Nachricht mit, daß unserm Staggemeyer seine ohnschätzbarste Gattin Maria Christina Banning am 7ten dieses durch eine zwo tägige Colik für ein bessers Leben entrisen. Ihrer gütigen Theilnahme gewiß, entbehren wir gerne aller schriftlichen Beweise, und bitten Gott, daß er dieselben harte Wege, noch lange vorbey leiten wolle.

Xengerich den 10 Jan. 1792.

Rietbrock et Staggemeyer.

Ueber Abstellung verjährter Misbräuche und Vorurtheile durch gesellschaftliche Verbindungen.

Uebersicht des Beschlusses.

Der Fall wird unendlich seltener seyn, daß in einer Gesellschaft mehrere Personen eines Namens sind, aber der andere desto häufiger, daß sich mehrere mit demselben Titel darunter befinden. Als denn sind wir doch wiedergendthigt, zu dem Titel auch den Namen zu fügen, um die Leute zu unterscheiden. Soll wirkliche Annäherung der Stände und wahre Geselligkeit statt finden, so muß diese jeden Augenblick wiederholte Bemerkung des Unterschiedes im Range wegfallen, und der in der Gesellschaft, welcher gar keinen oder nur einen kleinen Titel hat, nicht immer von neuem daran erinnert werden, daß den andern schon dies, was ihm fehlt, über ihn erhebt. Oft ist es ja bloß dies, was den Vorzug bestimmt. — Vielleicht ist dieser Gebrauch eine Ursache mit, daß die

titelsüchtigen Deutschen wahre Geselligkeit so viel weniger kennen, als andere Nationen, und daß sie sich unter uns am meisten noch in den Volksklassen findet, die nicht Rang und Titel unterscheidet.

II. Wir nennen Frauzimmer aus dem vornehmen Stande, die nicht von Adel sind, Mademoiselle, und die aus dem geringern, Jungfer. Man hat tausendmal die Abschaffung des Französischen, und die durchgängige Einführung des deutschen Wortes gewünscht. Das hat aber nicht gehen wollen, denn die Mademoisellen wollen schlechterdings nicht Jungfern heißen. Warum sollen wir ihnen auch gerade diesen Namen aufdringen, da unsere Sprache einen andern, wenigstens eben so guten hat, den sie vielleicht lieber an-

nehmen werden. Ich meine das Wort Fräulein (*). Bisher nannte man nur das adlich geborne Frauenzimmer so; aber es soll diesen damit nichts genommen seyn, was ihnen gebührt. Ich gebe ihnen zu bedenken: 1) daß die Franzosen, von welchen wir doch das Wort Mademoiselle haben, ohne Unterschied adliche und unadliche Frauenzimmer damit benannten, als bei ihnen noch ein Unterschied darunter war. — Mademoiselle heißt also zu deutsch auch Fräulein, und wir nennen selbst ein adliches nicht anders, wenn wir französisch sprechen. 2) Wir Deutschen machen ja bei Männern von Adel nicht den geringsten Unterschied; der Edelmann und der Bürgerliche heißen Herr, der erste Herr von N. und der andere bloß Herr N. — Warum soll es bei den Frauenzimmern an-

ders sein? — Der Vorschlag steht also hier auch am rechten Orte, daß statt des ausländischen Worts, Mademoiselle, das ächte deutsche, Fräulein, durchgängig einzuführen wäre, und zwar so, daß ein adliches Frauenzimmer Fräulein von — und ein bürgerliches bloß Fräulein N. genannt würde. Die erstern verlieren dadurch so wenig, als die letztern gewinnen, (aber die Reinigkeit unserer Muttersprache gewinnt desto mehr!) denn Fräulein ist sowohl seinem Ursprunge als seiner älteren Bedeutung nach kein Vorzugswort. Luther brauchte es ohne Unterschied zur Bezeichnung des weiblichen Geschlechts; er übersetzt: „erschuf sie ein Männlein und Fräulein“ (1 Mos. 1, 27.) und: „— je ein Männlein und Fräulein.“ (1 Mos. 7, 2. 3. 9, 16.) —

(*). Ein sehr gemeiner Sprachfehler ist die Fräulein, statt das Fräulein.

Wie gewöhnt man Kinder zu einem willigen Einnehmen der Arzneien?

Wenn die neuere Pädagogik auch keine Vorzüge vor den Grundsätzen und Gewohnheiten hätte, nach welchen unsere Väter uns erzogen; so wäre doch das schon ein wichtiger Verdienst, das unsere heutigen Erzieher um das Menschengeschlecht sich erworben haben, daß sie nicht bloß die Ausbildung der jungen Seelen zu ihrem vornehmsten Endzweck machen, sondern auch eben so viele Sorgfalt auf die Gesundheit und Dauerhaftigkeit des Körpers ihrer Zöglinge verwenden. Die herrlichsten Kenntnisse und die fürtrefflichsten Grundsätze müssen größtentheils ungenutzt bleiben, wenn ein kränklicher Körper uns hindert, in einem geschäftigen Leben sie anzubringen, oder, da sie auf Kosten der Gesund-

heit erworben waren, mit ihrem Besizer frühzeitig begraben werden. So wie wir aber aus unserer Kindheit mit jedem fünften Jahre fortschreiten, liegen neue Arten von Krankheiten im Hinterhalte, die uns auf unserm Lebenswege auslauren, und uns unvernüthet überfallen. Entrinnen wir auch nun Ihren tödtlichen Angriffen; so entsehn Epidemien, die uns eben so leicht dem Grabe zuführen können, und der Arzt wird eben so oft an das Bette des Jünglings und des Kindes, als des Mannes und Greises gerufen. Man kann also nicht erwarten, durch sein ganzes Leben ungestört gesund zu bleiben, und die ordentlichste und sorgfältigste Diät sichert uns nie ganz vor allen Krankheiten. Hier aber

hat, wie mich dünkt, die Pädagogik noch nicht genug gesorgt; die Anweisung mangelt, wie Kinder gewöhnt werden können, Arzneien ohne sonderlichen Widerwillen einzunehmen.

Vielleicht ist es aber auch geschehen; vielleicht findet man schon in den Erziehungsschriften eben so weise, heilsame und anwendbare Vorschriften und Regeln auch hierzu, wie zu den andern Mitteln, bei jungen Menschen den Grund zu ihrer Glückseligkeit zu legen; und so bitte ich die würdigen und fürtrefflichen Männer um Verzeihung, die zu einem so großen und edlen Endzweck, als die Gründung des Menschenglücks in früher Jugend ist, ihre Talente angelegt haben. Mir ist es nicht möglich — ich wil nicht sagen alle — nur die auserlesenen Anweisungen zu einer vernünftigen Erziehung, die bereits in den Händen des Publikums sind, und noch vermehrt werden, zu lesen. Unentbehrlich sind mir in meiner gegenwärtigen Lage diese Anweisungen auch eben nicht; denn meine Erziehung ist seit einigen Jahren schon glücklich geendigt, und ich preise die wohlthätige Güte der Vorsehung, welche zu diesem Geschäfte, das mir als eines der ersten und wichtigsten Angelegenheiten meines Lebens, am Herzen lag, und um dessen sorgfältiger Betreibung willen ich eintzige nicht unwichtige Vortheile ausgeschlagen, und eine sehr angenehme Aussicht in die Zukunft aufgegeben habe, mit ihrem Segen begleitet hat.

Es kann also gar wohl seyn, daß es meiner Bemerkung entgangen ist, wie die Erzieher auch dafür gesorgt haben, daß bei Kindern und jungen Leuten der Ekel und Widerwillen gegen alles, was Arznei heißt, überwunden werden kann, und sie auch im Stande der Krankheit sich vernünftig und zu ihrem Vortheil verhalten. Bei dem allen aber wird es doch nicht ganz

überflüssig seyn, ein Wort an das Publikum, welches die Erziehungsschriften zu lesen weder Gelegenheit noch Muße genug hat, von dieser Sache zu reden.

Die Ruhr, die sich hie und da in Städten und auf dem Lande sehr weit ausgebreitet, hat hin und wieder traurige Verwüstungen in den Familien angerichtet, und diese Vorfälle sind die Veranlassung, daß ich meine Gedanken über diese Sache meinen Mitbürgern zur Prüfung in diesen gemeinnützigen Blättern vorlege. Denn sieht man sich nach denen um, die durch diese Seuche zu Leichen gemacht sind, so sind — so weit wenigstens mein Gesichtskreis reicht — die mehresten derselben Kinder, oder junge Personen, oder solche, die keine Medicin nehmen können, wie sie sagen, oder eigentlich sie nicht nehmen wollen.

Die Ruhr, so höchst schmerzhaft auch diese Krankheit, und so groß die mit ihr verbundene Lebensgefahr seyn mag, wenn sie erst zu einem Faulfieber geworden, ist, nach dem Zeugniß berühmter Aerzte, an sich selbst so fürchterlich nicht; wofern der Kranke nicht durch unrechte und widrige Mittel seinen Zustand selbst gefährlich gemacht hat; wenn er gleich im Anfange seines Uebelbefindens einen guten Arzt sucht, und dessen Verordnungen genau und unermüdet befolget. Aber eben diese Verordnungen sind es, deren Befolgung den mehresten Patienten einen so großen Zwang kostet, und die sie deswegen so gern aus der Acht lassen. Kinder sind äußerst selten zum Einnehmen der Arzneien zu bringen, und sterben mehrentheils darüber hin; selbst manche Erwachsene hört man sagen: „Medicin habe ich von Jugend auf nicht nehmen können; werde ich krank, so will ich lieber sterben, als einnehmen.“ Gewöhnlich halten sie auch redlich Wort, und es sind erweisliche Beispiele vorhanden, daß Kranke, aller Wahrscheinlichkeit

nach, hätten gerechtfertigt werden können, wenn sie zum Gebrauch der Arzneimittel zu bewegen gewesen wären. Hier lassen sie Jesenen beim Hiob nicht Recht haben, der das Land umher durchzogen hatte, und nun behauptete: Alles, was ein Mensch hat, läßt er für sein Leben. Denn eben so gut können wir sagen: Alles, was ein Mensch kann, das thut er um sein Leben. Diese Thaten nicht, was sie konnten. Gewiß, sie waren in ihrer Kindheit versäumt, und nicht gelehret, Arznei zu nehmen.

Wie gewöhnt man aber die Kinder zum Einnehmen aller Art von Arzneien? Dieß ist die Frage, die wir zu beantworten haben.

Vernünftige Vorstellungen sind ohne Zweifel das schicklichste und beste Mittel, den Willen der jungen Gemüther zu lenken. Die müssen sie durch ihr ganzes Leben leiten, und die können nicht früh genug, nach Beschaffenheit und Stärke ihrer Seelenkräfte, bei ihnen angewendet werden. Ob sie aber in diesem Falle auch eine gewünschte Wirkung thun werden, daran ist wohl sehr zu zweifeln. Die Sinnlichkeit ist bei Kindern gewöhnlich stärker, als die Vernunft. Die Farbe einer Arznei, die mit der Farbe eines ihnen angenehmen Nahrungsmittels gewöhnlich nichts gemein hat, und mit demselben vielmehr kontrastirt, der ganz fremde Geruch, und nun vollends der Geschmack derselben, pflegt die kleinen Patienten schon zurück zu schrecken. Die besten Gründe, welchen eine reife Vernunft gern nachgiebt, werden durch die Sinnen solcher Kinder niedergeschlagen, und finden keinen Eingang; die sanftesten Ueberredungen werden sie von jenem stolischen Grundsatz nimmer überzeu-

gen, daß ein ekelhafter Geruch und Geschmack nichts unangenehmes mit sich führe, so wenig, als daß der Schmerz kein Uebel sey.

Was ist nun zu thun? Sollen wir diese Unmündigen, wenn sie krank werden, ihrem Schicksale und dem ungewissen Ausgange der Krankheit überlassen? Sorgfältige Eltern werden doch lieber alles anwenden, was ihrer Meinung nach zur Rettung ihres Lieblings etwas beitragen kann, und wenn wiederholte Vorstellungen, Liebkosungen, Bitten und Versprechungen nichts vermögen, lieber zu Zwangsmitteln schreiten, als daß sie unthätig ihr krankes Kind dahin welken, und mit jeder Stunde seinem Tode näher kommen sehen. Freilich eine höchst traurige Lage für gute Eltern. Ich will es lieber den Ärzten überlassen, als etwas dazu sagen, ob dieses anzurathen sey, oder nicht. Mir wenigstens scheint es bedenklich, die Gemüthsruhe eines Kranken, die zu seiner Genesung fast immer unentbehrlich ist, so ganz zu stören, daß dagegen die stürmischsten Affekten, Furcht, Kränkung, Zorn und Haß, in Anregung gebracht werden; denn ich verstehe es nicht, ob ein Arzneimittel, das während dieses Getümmels in der Seele, wie im Körper, verschluckt wird, die Genesung mehr befördert, als die Erschütterung, die in dem Kranken vorgeht, dessen Besserung verhindert. Ein Auftritt von der Art, den ich in meiner Jugend in dem Hause eines Anverwandten ansah, ist mir unvergesslich, und ich glaube, daß derselbe zu meinen Entschliessungen und nachher genommenen Maasregeln die erste Veranlassung gegeben hat.

Der Beschluß künftig.

Wöchentliche Weindensche Anzeigen.

Nr. 4. Montags den 23. Januar 1792.

I Beförderung.

Er. Königl. Majestät welche mit Dienst-eifer, Activität und guter Ordnungshaltung des Accise- und Hauptzoll-Rendanten Hrn. v. Frankhen zu Margarethen Kengerich in der Graffschaft Tecklenburg sehr zufrieden sind, haben in sothaner Rücksicht demselben den Charakter eines Ober-Provincial-Zoll-Inspectoris in gedachter Graffschaft, allergnädigst beizulegen geruhet, welches hierdurch und sämtlichen Königl. Zoll-Officianten zur Aufmunterung bekannt gemacht wird. Lingen den 13ten Januar 1792.

Königl. Preuß Provincial-Zoll Direction,

VanDyck.

II Citations Edictales.

Wir Friederich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preussen etc.
Thun kund und fügen hierdurch allen, denen daran gelegen, zu wissen, daß der in Weßem gestandene und den 13ten July 1665 verstorbene Prediger Heinrich Hülsemann in seinem nachher verlohren gegangenen Testamente den Prediger Christoph Schlichthaber in Alßwede zu seinem Universalerben eingesetzt und darin zugleich, beschuf der studirenden Jugend aus seiner Nach-

kommenschaft, ein Stipendium errichtet habe, daß dieses Testament von den Intestat-erben des Predigers Heinrich Hülsemann als 1) Richard Hülsemann 2) Margarethe Hülsemann 3) Hermann Schulze und Christoph Waute, woovn die beiden ersteren in Lübecke gewohnet, als nichtig angefochten, und darüber Proceß bey der damaligen Churfürstlich Weindenschen Regierung entstanden, jedoch solcher zwischen den obgenannten Hülsemannschen Intestat-erben und dem Prediger Christoph Schlichthaber durch den am 16ten Juny 1670 geschlossenen, und von erwehnter Regierung confirmirten Vergleich, beigelegt, und dar-in wegen des gestifteten Stipendiums folgendes festgesetzt sey:

Daß nemlich dieses Stipendium dahin bestehen bleiben solle, daß auf der Hülsemannschen Seite, als von Richard und Margerethe Hülsemann, und von Hermann Schulze und Christoph Waute vor-erst zwey nacheinander zum Studiren gewidmete fähige Subjecte das Stipendium bis zur Vollendung ihrer Studien genießen, hiernächst aber zum dritten solches ein aus der Schlichthaberschen Familie Studirender bis Absolvierung seiner Studien haben, und mit dieser Alternation künfftig bekändig unter den Hülsemanns

und Schlichthabers 'fortgefahren werden solle. Daß hiernächst vier Gebrüder Schlichthaber durch einen am 7ten Juny 1711 unter sich abgeschlossenen, obwol nichtigen, Vergleich, die Hülsemannsche Nachkommenschaft von diesem Stipendium nicht allein gänzlich haben ausschließen, sondern solches auch allein auf ihre männliche Nachkommenschaft haben übertragen wollen, daß endlich der an der hiesigen Simsonskirche gestandene Prediger Anton Gottfried Schlichthaber dieses Stipendium vom Jahre 1739 bis 1757 getreulich verwaltet, nach dessen in diesem Jahre erfolgten Ableben aber, der nun verstorbene Verwalter Johann Friederich Schlichthaber zu Uminghausen die Administration davon übernommen habe, ohne nicht nur nicht Rechnung abzulegen, sondern auch verschiedene Grundstücke davon zu veräußern. Da wir nun als Landesherr nicht zugeben können, daß die in vorigen Zeiten aus guten Absichten und zu löblichen Endzwecken gestifteten Stipendien unterdrückt und verbunkelt werden; so ist diesem Stipendium ein besonderer Curator zugeordnet, und dieser mit den nöthigen Anweisungen versehen worden, um das Corpus honorum desselben, so viel als möglich, wieder herzustellen. Um aber bestimmen zu können, wer sowohl jetzt, als in der Folge an diesem Hülsemannschen Stipendium Theil nehmen kann, ist dieser Weg der öffentlichen Vorladung erwählt worden. In Gemäßheit derselben werden also alle diejenigen, so an dem von dem obgedachten Prediger Heinrich Hülsemann behuf der studirenden Jugend aus seiner Nachkommenschaft gestifteten Stipendium einen rechtlichen Anspruch zu haben vermeinen, besonders aber die nabekünftigen Descendenten beydeley Geschlechts als: 1) von Reinhard Hülsemann 2) von Margarethe Hülsemann 3) von Hermann Schulze und 4) Christoph Bante, auch 5) von dem Prediger Christoph Schlichthaber in Alstede wovon die beiden ersten

in Lübbecke gewohnet, insbesondere aber auch die Nachkommen des Küsters Ernst Meyer der ebenfalls in Lübbecke gewohnet, und sich im Jahre 1696 um dieses Stipendium beworben, gurch dieses Proclama hierdurch öffentlich aufgefördert und vorgeladen, ihre Ansprüche an diesem Stipendium in Termino den 25sten April 1792 vor dem Regierungsrath von Boff gehörig anzugeben, und sich als Nachkommen der oben genannten Personen, entweder durch gehörige Zeugnisse aus den Kirchenbüchern, oder durch andere beglaubte Nachrichten zu legitimiren, daß sie sowol als ihre künftige Nachkommenschaft von diesem Stipendium gänzlich ausgeschlossen, und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird. Dahingegen klos die sich meldenden, und sich gehörig legitimirenden, als wahre und einzige Theilnehmer an dem Stipendium erkannt und angenommen werden sollen. Urkundlich dessen ist diese Edictalcitation, wovon ein Exemplar bey Unserer Regierung zu Cleve und Minden, und eins bey dem Magistrat zu Lübbecke angeschlagen, auch den Mindenschen wöchentlichen Anzeigen und Lippstädter Zeitungen eingerückt worden. So geschehen Minden am 10ten Januar. 1792. An statt und von wegen Er. Königl. Majestät von Preussen, etc. Crayen.

Alnt Limberg. Die nachgelassene Wittve des Kaufmann Franz Höbker, geborne Richter, hat dem Gericht angezeigt, daß sie ihr Vermögen zur Befriedigung ihrer Gläubiger unzulänglich finde, und da sie glaube ohne ihr Verschulden, in ihre gegenwärtige Verfassung gesetzt zu seyn, gebeten, daß ihr das beneficium cessionis honorum verstatet werden möge. Zur Erklärung, ob dieses zu bewilligen, ob der ad interim bestellte Curator, Herr Justiz Commisarius Wagner, bezuhalten, und Ausgabe der Forderungen, ist Terminus

auf den 24. April an der Gerichtsstube zu Wünde bezieht. Es werden deshalb Creditores hiemit aufgefordert, ihre Erklärung und Forderung spätestens des Tages vollständig anzuzeigen, und die darüber sprechende Documente vorzulegen. Diejenige welche sich des Tages nicht melden, haben zu erwarten, daß sie mit ihren Forderungen abgewiesen werden.

III Sachen, so zu verkaufen.

Minden. Am 28ten dieses Morgens um 9 Uhr soll in dem Wedigensteinischen Berge mit dem Verkauf allerley Büschen und Eichen Brenn- und Nutzholz continuiret werden. Liebhaber können sich am benannten Tage bey den neuen Gebäuden zum Wedigenstein einfinden. Zugleich wird denen, welche ihr Holz aus dem Verkauf vom 14ten Jan., 25. Febr. 1791 und noch weiter zurück im Berge auf dem Stamm stehen oder gefället noch liegen haben, bekant gemacht, daß wenn solches nicht vor anstehenden Verkauf fortgeschafft sein wird, dasselbe noch einmal mit verkauft werden soll.

Minden. Der Kaufmann Hemmerde macht hierdurch bekant daß er eine kleine Parthey schönen Hallischen Kummel und Magdeburger Anies, imgleichen Sittländische Lamwolle für Hutmacher in Commission erhalten, davon künftig ein Lager halten, und zu den billigsten Preisen verkaufen wird, auch sind bey ihm angekommen und zu haben Italiänische Nüsse 6 Pfund 1 rthlr. französische Castanien 8 Pf. 1 rthlr. Engl. Schreibfedern 100 Stück 12 auch 20 ggr. Seltener Naben 10 Pf. 1 rthlr.

Amt Petershagen. Zu Befriedigung eines consentirten und ingrosfirten Gläubigers soll die Dienstpflichtige, übrigen Leibfreye, jedoch contribuablen Stette des Unterthan Borgmann Nr. 7 in Holz-

hausen öffentlich meistbietend verkauft werden. Es gehört dazu, ein Wohnhaus, ein Leibzuchtshaus zwey Scheunen und ein Backhaus, welche sämtlich zu 1911 rthlr. 21 ggr. taxirt sind; ferner 28 Morgen 14 □ R. 4 Fuß Saat: 1 Morgen 33 □ R. Gartens 11 Morgen 36 □ R., 5 Fuß Wiesenland, auch ein Tobakzuschlag von 5 Morgen, ferner 8 Kirchenstände in der Hartumsmeyer Kirche, 4 dergleichen in der Holzhauser Capelle und verschiedene Begräbniße, welches alles zu 2950 rthlr. geschätzt ist. An Abgaben haften darauf: ein monatl. Contribution und Cavallerie: Geld 1 rthlr. 17 ggr. 8 pf. Domainen ans Amt Petershagen jährlich 11 rthlr. 19 ggr. 1 pf. und ans Haus Himmelreich 6 rthlr. 19 ggr. 6 pf. an die Geistlichen jährlich 22 ggr. außer der gewöhnlichen Jagden, Wachten Burgfestdiensten, welche sämtliche Dnera aber an der Taxe nicht gekürzt sind. Zu diesem Verkauf sind Termini auf den 17ten Febr. den 20ten Apr. und den 22ten Jun. 1792 von der letzte peremptorisch ist, bezieht, wo sich alle, die zum Ankauf der Stette Lust haben und zu dem Besitz fähig sind, einfinden, ihren Both eröffnen und nach Befinden den Zuschlag erwarten können. Zur Nachricht dient, daß die Handlung im letzten Termine Vormittags geschlossen und hernach kein Nachgebot weiter angenommen werde. Uebrigens werden alle, so ein dingliches Recht an der ausgetobenen Stette haben, aufgefordert, sich in den Terminen damit zu melden, sonst sie damit abgewiesen werden.

Amt Limberg. Da die Witwe Franz Hübner bonis cediret, so werden folgende Immobilia hiemit zum Verkauf ausgetobten, 1. die sub No. 13 hieselbst belegene Bürgerstette darzu gehöret, ein Wohnhaus, ein zur Brennerrey eingerichtetes Nebenhaus, ein Garten auf den Esch 4 Schfl. Saat haltend, ein Garten in der Dickfert von 1 Spint 2 Becher 27 Schfl.

Saat 2 Spint 1 Wecher säbigen Landes 12 Schfl. Saat 2 Sp. 2 B. Wiesewachs ohngefähr 1 und einen halben Schfl. Saat Holzgrund, 9 verschiedene Kirchenstände, und 7 Begräbnißstellen, ein Fischreich 3 Rdtbegruben, und aus der Theilung der Gemeinheit zu erwartende Abfindung. 2) ein auf der Esch befindliches nicht völlig ausgebautes Haus, und hinter demselben befindliches sädig und Gartenland ad 1 Schfl. 3 Spint. 2 Wecher. Die außer der gewöhnlichen Bürgerlasten auf beide Possessiones haftende Lasten betragen 14 rthlr. 4 ggr. 4 pf. und sind nach Abzug derselben die ad 1. erwähnte Immobilia zu 6925 rthlr. 17 gr. 4 pf. die ad 2. aber zu 871 rthlr. durch vereidete Taxatores gewürdigt. Zum Verkauf derselben wird Terminus auf den 28ten Februar 24ten April und 17ten July an der Gerichtsstube zu Bünde bezielt. Diejenigen welche auf die obige Immobilia zu licitiren gewillt, haben sich dann einzufinden, und gegen den höchsten Geboth den Zuschlag zu erwarten. Zugleich werden auch all und jede, welche an selbige dingliche Rechte zu haben vermeinen, aufgefordert diese bey deren Verlust spätestens im lehtern Termin anzuzeigen.

Bielefeld. Es soll das denen Bockhorstischen Geschwistern zugehörige an der Kreuzstraße hieselbst sub No. 564 belegene Haus so von dem Baucommissario Menckhoff auf 250 rthlr. taxiret worden, Theilungshalber öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Gedachtes Haus bestehet aus 2 Etagen, in deren erstern befinden sich eine Stube nebst Schlafkammer, eine Küche, ein Hausflur nebst einem Keller und noch zwey kleinen Kammern; in der zweiten Etage eine geräume Kammer, und Flur und über selbigen ein beschößener Boden, neben dem Hause ist Stallraum für eine Kuh und hinter selbigen ein kleiner grüner Hofplatz belegen, welcher letztere mit einer an das hiesige Capitul zu erlegenden

jährlichen Canonal-Abgabe von 12 ggr. beschwert ist. Kaufliebhaber werden demnach eingeladen sich in dem auf den 20ten Febr. 1792 angesetzten licitations Termin am Rathhause Morgens 9 Uhr einzufinden und ihr Geboth zu eröffnen, da sodann auf das höchste Geboth der Zuschlag erfolgen soll. Zugleich werden alle unbekandte real Prätendenten hierdurch aufgefordert in dem gedachten Termin ihre etwa habende Ansprüche zu liquidiren und geltend zu machen, widerigenfalls selbige zu gewärtigen haben, daß sie damit nicht weiter gehdret, sondern ihnen gegen den Käufer und künftigen Besitzer des Hauses ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

IV Sachen, zu verpachten.

Es sollen folgende zu Trinitatis 1792. pachtlos werdende königliche oder sogenannte Drosken hohe und niedere Jagden, im Fürstenthum Minden, von neuen auf sechs Jahre als von Trinitatis 1792 — 98. verpachtet werden, als: 1) Die Jagd in der Bogten Berg und Bruch Amts Hausberge in Termine den 11ten, 25ten Januar und 2ten Febr. 1792 2) Die Jagd im Reinebergischen Hagen Amts Reineberg den 14ten, den 28ten Januar und 11ten Febr. 1792 3) Die Jagd im Amte Schlüßfeldburg, in Termine den 16ten, den 30ten Januar und 15ten Febr. 1792 Die Liebhaber zu diesen Jagden, haben sich in erwähnten Terminen auf der hiesigen Krieges- und Domainen-Cammer Vormittags um 10 Uhr einzufinden, Conditiones zu vernehmen und zu gewärtigen, daß dem Meistbietenden auf ein annehmlisches Geboth salva approbatione regia, der Zuschlag geschehen wird. Sign. Minden den 24ten Decbr. 1791.

An statt und von wegen Sr. Königl. Majestät von Preußen etc.

Haß. v. Medecker. v. Hüllesheim.
Bacmeister.

Minden. Da in dem zur Veraerbpachtung der Prüggenhäger Wassermühle von Ostern 1792 an angesehenen Termin kein annehmlich Geboth gesehen, so wird dazu anderweiter Terminus licitationis auf den 20sten Febr. angesetzt, in welchen sich die Liebhaber, so diese Mühle in Erbpacht nehmen wollen, und nicht nur die erforderliche Caution für die richtige Bezahlung des Canonis und Unterhaltung der Gebäuden, sondern auch eine nehmliche für das Haus und das gehende Werk auf 1000 Rthl. auf eine tüchtige Art nachweisen können, des Vormittags von 10 bis 12 Uhr auf dem hiesigen Rathhause einfinden und die Bedingungen vernehmen, auch gewärtigen können, daß mit dem best- und annehmlichst Bietenden salva ratificatione regia der Contract geschlossen werden soll, wobey jedoch noch zur Nachricht bekant gemacht wird, daß wenn der künftige Erbpächter selbst kein zünftiger und gelernter Müller seyn sollte, derselbe alsdann ein zünftiges Mitglied halten und stellen müsse.

Es soll ein Hundethail auf 6 Rube, welcher hinter dem Königsborn sub num. 8. zwischen dem Mauermeister Meinung sub num. 7. und den Hrn. Mändermann sub num. 6. belegen ist, den 2ten Febr. (zu Eichmessen) verpachtet werden; Liebhaber können sich am voremelten 2. Febr. Vormittages um 11 Uhr in der Wohnung des Hrn. Hofprediger Fricken bey der reformirten Kirche melden, und der Bestbietende den Zuschlag erwarten.

Es sollen einigte Wohnzimmer im 2ten und 3ten Stockwerk des hiesigen Waisenhauses an einzelne Civilpersonen, auch ein geräumiger Kornboden von Ostern a. c. an auf einigte Jahre meistbietend vermiethet werden. Die Miethelustigen können sich am 3ten Febr. c., Nachmittags um 2 Uhr, in dem Waisenhaus einfinden, die Bedingungen vernehmen, und auf das höchste Geboth, nach erfolgter Approbation den Zuschlag gewärtigen.

Olbendorff unterm Limberge.

Die in hiesiger Stadt belegene Dehlmühle soll aus freyer Hand auf 4 nach einander folgende Jahre verpachtet werden. Mit dieser wohl eingerichteten Dehlmühle, ist zugleich eine Graupen- und Wockemühle verbunden, in dem besten Zustande und Lage situiert. Liebhaber werden daher eingeladen sich in Zeit von 14 Tagen bey denen Gebrüdern Meierfelds allhier zu melden, und gegen billige Bedingungen und annehmliche Caution den Contract zu schließen.

V Gelder, so auszuleihen.

Bielefeld. Bey Johann Carl Bertelsmann sind 840 rthlr. in Golde und 16 ein drittel Münze in parat stehende Stipendien = Gelder gegen Ordnungsmäßige Sicherheit zu verleihen.

VI Avertiffements.

Amt Reineberg. Die Bauerschaft Spradow ist des Vorhabens im künftigen Sommer eine massive Kapelle von Grund aus neu zu erbauen, und die dabei vorfallenden Mauer- Zimmer- und Tischler Arbeit an den Mindestfordernden zu verdingen, zugleich auch die Materialien der alten Kapelle, öffentlich an den Bestbietenden zu verkaufen. Zu solcher Verdingung und öffentlichen Verkauf ist Terminus auf den 2ten Februar c. Morgens 10 Uhr an hiesiger Amtstube bezielet, da sich alsdann Werckverständige auch Kauflustige einfinden können. Der Anschlag und der Riß zu der neuen Kapelle, kann beides sowohl in Termino als vorher in der Amtsregistratur eingesehen werden.

VII Notification.

Der hiesige Bürger Friedrich Henrich Meyer hat laut des gerichtlichen Kaufcontracts vom heutigen Dato von dem Rupermeister Conrad Ldte das in der Mühlenstraße sub nro. 235 hieselbst belegene Bürgerhaus für 260 Rthl. in Golde erba

und eigenthümlich an sich gebracht. Lübeck den 10. Januar 1792.

VIII Zucker-Preise von der Fabrique Davß Splitzerbers sel. Erben in Preuß. Courant.

| | | | |
|----------------------|---|------------------|------|
| Canary | - | 15 $\frac{3}{4}$ | Mgr. |
| Fein kl. Raffinade | - | 15 $\frac{1}{2}$ | " |
| Fein Raffinade | - | 15 $\frac{1}{4}$ | " |
| Mittel Raffinade | - | 14 $\frac{3}{4}$ | " |
| Ord. Raffinade | - | 14 $\frac{1}{4}$ | " |
| Fein klein Melis | - | 13 $\frac{3}{4}$ | " |
| Fein Melis | - | 13 | " |
| Ord. Melis | - | 12 $\frac{1}{2}$ | " |
| Fein weissen Candies | - | 15 $\frac{3}{4}$ | " |
| Ord weissen Candies | - | 15 $\frac{1}{4}$ | " |
| Hellgelben Candies | - | 14 $\frac{1}{4}$ | " |
| Gelben Candies | - | 13 $\frac{3}{4}$ | " |

Braun Candies - 12 $\frac{3}{4}$ =
Farine 9 $\frac{1}{4}$ 10 $\frac{1}{2}$ - 11 $\frac{1}{2}$ =
Sirop 100 Pfund 8 $\frac{3}{4}$ Rthlr.
Minden, den 19. Jan. 1792,
IX Sterbe-Fall.

Mit dem tiefsten Schmerzgefühl mache ich meinen auswärtigen Obauern und Anverwandten den, für mich und meine drei Kinder, unerseßlichen Verlust bekannt, denn ich am 16ten dieses erlitten. Mein geliebter Chemann, Anton Friedrich Sauerbrey, wurde mir durch ein bössartiges Faulfieber am 17ten Tage der Krankheit durch den Tod entrissen. Er war kaum ins 37te Jahr getreten, und ich hatte noch nicht volle 14 Jahre mit ihm in der vergnügtesten Ehe gelebt, als ihn die göttliche Vorsehung von meiner Seite nahm.

Levern den 18ten Januar 1792.

Wittwe Sauerbrey.

Wie gewöhnt man Kinder zu einem willigen Einnehmen der Arzneien?

Beschluß.

Es befanden sich da fünf Kinder, das jüngste noch nicht zwei Jahr alt, und man war gewöhnt, zu gewissen Jahreszeiten ihnen allen ein Abführung einzugeben, nicht als wenn sie krank gewesen wären — denn sie befanden sich alle so gesund und nunter, wie die Fische im Wasser — sondern um einer Krankheit vorzubauen, die vielleicht kommen könnte. Bei dem Mittagessen ward es den Kindern schon angedeutet, was vorgehen würde: diesen Abend nehm ich ihr ein! und aus ihren Gesichtszügen zu urtheilen, schien es nicht, als wenn diese Ankündigung ihnen sehr erfreulich wäre. Der Abend kam, die Medicin ward in fünf Abtheilungen zur Hand gelegt, und bei dem jüngsten Kinde sollte der Anfang einer Operation gemacht werden, die für die armen Kleinen so peinlich war. Die Mutter legte es rücklings auf ihren Schooß, und ließ sich den Köffel reichen, in welchem

das Laxirmittel enthalten war. Aber nun wurde die ruhige, friedliche Scene in dieser Familie plöthlich verändert. Das kleine Mädchen auf der Mutter Schooße protestirte heftig wider die Medicin, und wandte alle seine Kräfte an, gegen den verdrüßlichen Köffel sich zu verwahren. Lieblosungen und Drohungen, Bitten und Schelten wurden wechselseitig angewendet, die kleine Widerpenstige zu der Selbsterleugnung zu bewegen, die man von ihr verlangte, und zu der sie sich freiwillig nicht entschließen wollte. Die Ruthe wurde herbei geholt, der Vater hielt ihr Hände und Füße, und unter Reifen und Ruthenschieben wurde endlich die Arznei, nachdem sie einigemal ausgewürgt, und eben so oft wieder in den Mund hineingestrichen worden, gewaltsam genug hinuntergebracht.

Die andern Kindern hatten sich unter dessen in die Ecken des Zimmers zurückge-

zogen, und weinten, theils aus Mitleid über die Behandlung, die mit ihrer Schwester vorging, theils aus Furcht, über das Schicksal, das ihnen selbst so nahe bevorstand. Allein weder Thränen noch Bitten um Verschonung mit dem Einnehmen, konnten sie vor der liebevollharten Behandlung schützen, welche die Vororge der Eltern für die Gesundheit der Ihrigen für nothwendig erachteten. Sie mußten alle nach der Ordnung des Alters herbei, und der medicinischen Exekution sich unterwerfen, die unter wenig veränderten Umständen an jedem unter ihnen vollzogen wurde. So oft eines aus der Mutter Armen entlassen wurde, war es todtenblaß, und zitterte am ganzen Leibe, nicht anders, als ein junger Soldat, der nun aus der Gasse herausgehen darf, wenn seine Kameraden die Ruthen über den Kopf werfen.

Ihr armen schuldlosen Kleinen! Wie sehr jammertet ihr mich! Und wie schulich wünschte ich, eines dergleichen Verfahrens dereinst überhoben zu seyn, wenn ich leben, und den Vaternamen führen sollte!

Es ist aber nicht das bloße Mitleiden mit solchen Kindern; es sind noch andere Gründe, die es gänzlich widerrathen, denselben die Arzneien mit Gewalt und Zwange aufzubringen. Denn wenn sie nun wirklich in den Zustand gerathen, wo ihnen Arzneimitteln unumgänglich nöthig sind, so wird eben der Ekel gegen dieselben bei ihnen noch herrschen, der durch die vorhergegangenen Zwangsmittel keinesweges gehoben ist. Sie werden sich vielmehr, sobald sie ein Nirturglas oder ein Pulver erblicken, der Bewegung wieder erinnern, die ihnen bei dem Einnehmen der Purganzen wiederfuhr; alle die Empfindungen, die sie damals gehabt, werden sich in ihnen erneuern, und der Widerwille gegen alles, was aus der Apotheke kommt, wird dadurch noch mehr verstärkt werden. Dies ist ja der natürliche Gang unserer Ideen; kann man ihn bei Kindern und jungen Leuten anders erwarten?

Wie wäre es dann nun endlich anzufangen, diesen Widerwillen zu heben, und die Kinder zum Einnehmen der Medikamente geneigt zu machen? Mein Rath dazu ist dieser: Man gewöhne die Kinder bei ihren gesunden Tagen auf eine gute Art zum Einnehmen. Wie aber gewöhnt man sie dazu? Durch gute Beispiele, die sie selbst mit eignen Augen wahrnehmen: Durch die Beispiele ihrer Eltern. Die erzbauen unendlich mehr, als alles vernünftige Zureden, und machen stärkere und geschwindere Eindrücke auf das junge Herz, als wiederholte Vorstellungen, Ermahnungen und Warnungen. Wenn Eltern beim Anblick einer kleinen blutenden Wunde in Gegenwart ihrer Kinder sich eilig entfernen, um eine Ohnmacht zu verhüten; wenn sie bei einem entstehenden Witz zusammenfahren, und bei dem in der Ferne rollenden Donner erblaffen; so wird das Kind mit Furcht und Schrecken erfüllt werden, so oft es Blut sieht, oder ein Gemitter im Anzuge ist. So auch, wenn die Mutter beim Nahmen einer Priesse Cremor Tartari Gesichter schneidet, die Hogarth zum Original brauchen könnte, wenn er eine Caricatur mahlen will; was kann daraus anders entstehen, als daß die Kinder eine jede Arznei schon als etwas Abscheuliches betrachten, ehe sie solche noch geschmeckt haben? Eltern müssen, so oft sie Arznei gebrauchen, selbige in Gegenwart ihrer Kinder nehmen, aber vor allen übeln Gehehrden sich sorgfältig hüten; hingegen ein gefeyhtes, munteres und fröhliches Betragen dabei annehmen. Dies ist alles, was dazu erfordert wird, seine Kinder hierin gut zu gewöhnen, und man wird sehen, was für große Wirkungen bei ihnen daraus erfolgen.

Will man es mir nicht als eine Annahme auslegen, so will ich mein eigenes Verhalten anführen, bei welchem mir meine Absicht nach allen meinen Wünschen gelungen ist; es ist gleich gern glaube, daß andere vernünftige Eltern, und denen die

Erziehung ihrer Kinder nicht ein Nebenwerk ist, auch durch andere Mittel ihren Endzweck eben so gut erreichen können.

Der vormalige Zustand meines Körpers machte es nöthig, daß ich auf Verordnung meines Arztes alle drei Wochen drei Abende nacheinander jedesmal ein halbes Quentchen Rhabarber nehmen mußte. War es Abndung, daß meine damals noch kleinen Kinder in der Folge sich in die Nothwendigkeit versetzt sehen würden, eine große Menge von Arzneien zu nehmen, wie denn bei einigen derselben dieser Gebrauch etliche Jahre hindurch hat müssen fortgesetzt werden, oder war es die pflichtmäßige Vorsicht, die ich wegen der Zukunft überhaupt für nöthig bei ihnen fand; genug, ich rief sie jedesmal insgesamt herbei, so oft mein Rhabarber-Termin eintrat. Mein Einnehmen machte ich vor ihren Augen etwas umständlich und feierlich, hütete mich sorgfältig, und so viel es mir möglich war, vor aller Verzerrung der Gesichtsmuskeln, welche sonst die Rhabarber gar leicht aus ihrer Ordnung bringen kann, und meine Miene war dabei so heiter, als sie nur seyn konnte. Seht Kinder, sagte Herr Doktor geschickt, weil ich gern gesund bleiben, und noch länger leben möchte, wenn es Gott gefällt, damit ich euch fernere Kleider und Unterhalt geben kann. Darum nehm ich denn auch das Pulver so gern ein. Es sieht aus als Honigkuchen, wie ihr selbst wahrnehmen könnt; aber es schmeckt bei weitem so schön nicht. Sein Geschmack hat vielmehr etwas Widriges, u. der Geruch ist schon unangenehm. Allein, was thut das, wenn man davon gesund bleibt? Hat man auch etwas Röstlichs, als die Gesundheit? Wie war dir, Fritz, als du leztthin des Nachts krank wurdest? — „Ach! sehr übel.“ — Nun, solchem Uebel abzuhelpen, und ihm vorzubauen, hat der Schöpfer in Kräutern und Wurzeln mancherlei Kräfte gelegt, und die Ärzte haben mit vielen Fleiß und Mühe

es gelernt einzusehn, was für eine jede Krankheit das beste und heilsamste ist.

Hiedurch erlangte ich, was ich wünschte, vollkommen. Die Kinder bezeigten ein Verlangen, die Rhabarber selbst zu kosten; ich gab sie ihnen, mit der Bedeutung daß sie übel schmecke. Denn eine Täuschung dieser Art bei Kindern zu spielen, wäre alsdenn nur anzurathen, wenn man alles ihr Vertrauen auf der Eltern Wort mit einem male gänzlich vernichten wollte. Die Meinigen nahmen von dem an alle Arzneien gern, und vor dem einen durfte ich das nunmehr sogenannte Honigkuchenpulver nicht mehr sehen lassen, wenn ich nicht davon mittheilen wollte.

Eben so wurde es beim Aberlassen gehalten; auch dabei mußten die Kinder gegenwärtig seyn. Weil sie nun mein Gesicht vor der Operation sehr aufmerksam beobachteten, so hielt ich den Arm mit der allerheitersten Miene dem Wundarzte dar, ließ sie mit an den Teller fassen, auf welchem das Blut aufgefangen wurde, und erklärte ihnen, warum der Einschnitt in die Ader gar nicht schmerzlich sey. Auch dieser Operation haben sie sich nachher, so oft es nöthig war, mit eben der furchtlosen Entschlossenheit unterzogen, mit der ich ihnen vorging.

So haben es viele Eltern in ihrer Gewalt, aus ihren Kindern zu machen, was sie wollen. Sollten die nicht auch auf diesem Wege, da man sie frühzeitig mit Arzneien bekant und vertraut macht, dazu gebracht werden können, den Abscheu gegen alles, was in der Apotheke bereitet wird, der sich sonst mit den Jahren immer mehr verstärkt, und zuletzt ganz unüberwindlich wird, frühzeitig abzulegen?

Welleicht giebt es aber eine Methode, nach der man kürzer und sicherer zu diesem Ziel gelangt, als auf dem Wege, den ich dazu empfohlen habe; und wenn das ist, so bitte ich auch meine Leser um Verzeihung, daß ich so viel von mir selbst gesprochen habe.

Wöchentliche Mündensche Anzeigen.

Nr. 5. Montags den 30. Januar 1792.

I Publicandum.

Seit einigen Jahren hat man im Herzogthum Magdeburg angefangen sich auf die Zucht die Angorischen Kaninchen oder Seidenhasen zu legen, deren Nützlichkeit in Meyers Anweisung zur Angorischen oder Englischen Kaninchen-Zucht Dresden 1789 und in den Magdeburgischen gemeinnützigen Blättern 1790 Stück 52 umständlich beschrieben ist. Da diese Thiere, deren Unterhalt nicht kostbar ist, sich außerordentlich vermehren, so, daß jedes Paar gewöhnlich jährlich 36 Stück Junge zeuget und deren Haar, wovon jedes Thier jährlich 10 bis 12 Loth liefert nach den angestellten Proben zu Handschuh, Strümpfen, Westen und Hüten vorzüglich brauchbar ist, und den theuren Vieberhaaren substituirt werden kan; so haben Sr. Königl. Majestät von Preussen unser allergnädigster Herr beschloßen, daß die Zucht dieser nützlichen Thiere in höchstebenso sämtlichen Staaten soviel möglich vermehret und ausgebreitet werden soll, und zu dem Ende dem General-Fabrikten Departement eines hohen Unterthan, der erweislich im Jahre 1792 mehr als 10 Pfund von diesen Angorischen Kaninchenhaaren im Lande durch eigene Zucht gewonnen haben wird, auf jedes Pf. über gedachte 10 Pf. eine Prämie von 16

gggr. zu verabreichen. Es wird daher diese Allerhöchste Willensmeinung den Einwohnern hiesiger Provinzen bekannt gemacht und werden diejenigen, welche sich auf die Zucht dieser Thiere legen wollen sowohl wegen deren Ankauf, als wegen den Unterricht in der Behandlungsart an die Magdeburgische Krieges und Dom. Cammer und auf obengedachte Schriften verwiesen, diejenigen aber welche sich zu der stipulirten Prämie qualificiren, können sich mit den gehörigen Bescheinigungen am Ende des Calender Jahres 1792 bei hiesiger Krieges- und Dom. Cammer melden, da sodann die Kostenfreye Auszahlung an diejenigen die solche demeritret haben, näher veranlaßet werden wird. Sign. Minden den 24 Dec. 1791.

Königl. Preuss. Mindensche Krieges- und Domainen-Cammer.

Haß, v. Hällesheim, v. Vogelssang Meyer.

II Warnungs-Anzeige.

Eine gewisse Weibsperson ist wegen begangener Diebesheblerey, und Theilnahme an einem Diebstahl mit sechsmonatlicher Zuchthausstrafe, nebst halben Willkommen und Abschied Rechtskräftig belegt worden. Lingen den 19. Jan. 1792.

Königl. Preuss. Tecklenburg Lingsche Regierung,

Müller.

III Citationes Edictales.

Mant Limberg. Die nachgelassene Wittwe des Kaufmanns Franz Hbbkers zu Bünde, hat dem Gericht angezeigt, daß sie sich nicht im Stande befinde, ihre Gläubiger zu befriedigen, deshalb auch ihr Vermögen dem Gericht übergeben, und zur Befriedigung ihrer Gläubiger abgetreten. Es wird solches hiermit bekandt gemacht, damit sich niemand weiter mit ihr in Handlungen einlasse, welche deren für die Gläubiger in Beschlag genommenes Vermögen, angehen. Desgleichen werden auch all und jede, welche Pfänder besitzen, hiermit aufgefordert, diese binnen 6 Wochen dem Gericht anzuzeigen, sonst wenn das nicht geschieht, sie ihres Pfandrechts verlustig erklärt, und die Pfänder eingezogen werden.

Herford. In Befolge allergnädigsten Regierungs-Auftrages de dato Minden den 22ten Dec. v. wird von Unterzeichneten über die Verlassenschaft des hieselbst verstorbenen Hrn. Obrist-Lieutenant und Commandeur v. Drost unter Zuziehung des, für des defuncti nachgelassene 4 unmündige Kinder bestellten Vormundes des Kaufman Hrn. Manx ein Inventarium aufgenommen. Um nun auch den alleufälligen Statum passivum zugleich mit darstellen zu können, so werden alle diejenige welche etwaige sofort zu bescheinigende Forderungen und Ansprüche an den Verstorbenen zu haben vermeinen möchten, hierdurch aufgefordert, solche binnen 14 Tagen und längstens in Termino den 16ten Febr. a. c. am Rathhause hieselbst anzuzeigen und die Beweismittel über deren Richtigkeit zugleich anzugeben. Nach Ablauf des anstehenden Termins werden dergleichen Anzeigen nicht weiter angenommen, sondern es wird dafür gehalten, daß mehrere Forderungen, als etwa in solchen Termino angegeben werden dürften, nicht vorhanden, da denn hier-

nächst das Inventarium geschlossen und an hochpreisl. Regierung abgehandelt werden wird.

Culemeier.
Königl. Richter.

Tecklenburg. Die Curatoren der verwaiseten Christinen Margarethen Webers einer Tochter des hiesigen Buchbinders Joh. Contr. Webers und Christinen Margarethen Rahen haben auf die Eröffnung des erbbschaftlichen Liquidations-Prozesses bei hochlöblicher Regierung provociret, so auch erkannt worden. Es werden demnach alle diejenige, welche an ernannten der unmündigen Christinen Margarethen Webers abgelebten Eltern rechtliche Forderung haben, hiermit aufgefordert, in denen zur Liquidation angelegten 3 Terminen, den 2ten Januar 24. Januar u. 17. Febr. 1792 jedesmal des Morgens um 9 Uhr vor dem Unterschriebenen, als ernannten Regierungskommissario in dieser Liquidationsfache, ihre Forderungen an Capital Zinsen und Kosten, anzugeben, rechtlich zu bewahrheiten, und mit den Vormündern der Unmündigen darüber rechtlich zu verfahren, mit beigefügter Warnung, daß die ausbleibenden Creditoren aller ihrer etwaigen Vorrechte verlustig erklärt, und mit ihren Forderungen, nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben möchte, verwiesen werden sollen. Urkundlich ist diese öffentliche Vorladung sowol in Tecklenburg als in Lengerich affigirt 3mal den Mindenschen Intelligenzblättern, auch 3mal der Lippstädtischen Zeitung einverleibet worden.

Mettingh.

Tecklenburg. Wann die Einwohnerin in des Coloni Hullmanns Heuer Catharine Hullmanns ohnlängst mit Tode abgegangen und deren nächste Intestat-Erben, bey der sich hervorgethanen, ihre geringe Nachlassenschaft weit übersteigenden

Schuldenlast, ihrer Erbschaft sich gericht-
lich entsagt haben, und hierauf von Hoch-
löblicher Regierung Concursus eröffnet wor-
den; als werden hiermit alle diejenigen,
welche an dem nachgebliebenen Vermögen
ernannter Catharinen Hüllmanns rechtliche
Forderung haben, verabladet, in dem zur
Liquidation ein für allemal angeetzten Ter-
mino Dienstag den 6ten Merz a. c. des
Morgens um 9 Uhr vor dem Untergeschrie-
benen zu erscheinen, ihre Forderungen an-
zugeben, rechtlich zu bewahrheiten, und
mit ihren Neben-Creditoren darüber und
wegen der priorität zu verfahren, dem-
nächst aber rechtliche Classificirung im künf-
tigen Urtheil zu gewärtigen, mit beigefügter
Warnung daß die im ermeldeten präjudi-
cial Termin ausbleibende von dem Vermö-
gen abgewiesen, und ihnen ein ewiges
Stillschweigen auferlegt werden solle.

Mettingh.

IV Sachen, so zu verkaufen.

Minden. In Termino den 8ten
Febr. d. Jahrs Nachmittags 2 Uhr sollen
allhier in Minden folgende Pferde meist-
bietend gegen gleich baare Bezahlung ver-
kauft werden: 1) Eine schwarze Stute
mit vier weißen Füßen 5 und 3 Viertel Fuß
hoch, 8 und einen halben Fuß lang, und
6 Jahr alt. 2) Eine schwarze Stute eben
so gezeichnet, von derselben Höhe und Län-
ge als vorstehende, aber erst 4 Jahr alt.
Weyde Pferde können zum Ziehen und Rei-
ten gebraucht werden, jedoch sind solche
bis jetzt vorzüglich als Reitpferde genutzt
worden. 3) Eine gelbe Stute mit weißen
Mähnen und Schweif aber englesiret, so
5 und einen halben Fuß hoch, 8 Fuß lang
und 7 Jahr alt ist. Dieses Pferd ist ein
vollkommenes zugerittenes Parade- u. Reit-
pferd, und kann in aller Rücksicht vor der
Fronte geritten werden.

Die Erben der verstorbenen Jungfer
Dove sind gewillet 5 Stück Freyland
in der Fahlsstätte belegen, am 21ten Merz

in des Hn. Doven Behausung Vormittags
um 10 Uhr aus freyer Hand zu verkaufen;
Liebhaber können sich besagten Tages ein-
finden und nach Befinden des Zuschlags
gewärtigen.

Bei dem Buchhändler Körber ist zu ha-
ben: Bertelsmanns Standrede bey
dem Sarge des Obrist-Wachtmeister
Hofmanns; kostet 1 ggr. und ist auch bey
den Buchbindern in Herford Bielefeld und
Lübbecke in Commission zu haben.

Amt Ravensberg. Ergange-
ner Verfügung zufolge soll das in Worg-
holzhausen sub Nr. 94. am Kirchhofe beles-
gene unlängst größtentheils eingestürzte
Lubbesingsche Wohnhaus nebst den von
dem Einsturz noch vorhandenen Materia-
lien in Terminis den 20ten Febr., 10ten
Martii und 16ten April dieses Jahres öf-
fentlich meistbietend verkauft werden.
Diejenigen, welche besagtes mit den er-
wähnten Materialien auf 141 Rtblr. 19 gr.
2 Pf. gewürdigtes Lubbesingsche Wohn-
haus an sich zu bringen willens sind, kön-
nen sich daher in den angeetzten Terminen
an gewöhnlicher Gerichtsstelle einfinden,
die Bedingungen des Verkaufs vernehmen,
und annehmlich biethen, weil nachher auf
Nachgebothe nicht weiter geachtet werden
soll.

V Sachen, zu verpachten.

Es soll das Gemahl der Stadt Peters-
hagen in Termino den 1ten und 15.
Febr. 1792 Morgens um 10 Uhr auf der
Krieges und Domainen-Cammer meist-
bietend vererbpachtet werden, und zwar
mit der Verbindlichkeit, daß Erbpächter, falls
er mit den jetzigen schlechten Mühlen das
Gemahl zu fördern nicht im Stande ist,
eine andere Wind- und Wassermühle auf
eigene Kosten anlegen muß. Erbpachts-
lustige können sich also gedachten Tages
einfinden, ihr Gebot eröffnen, und dem-
nächst wenn annehmliche Offerten geschehen,

€ 2

die Approbation gewärtigen. Sig. Min-
den den 27ten Decbr. 1791.

Anstatt und von wegen Sr. Königl. Ma-
jestät von Preußen.
v. Breitenbauch. v. Hüllesheim.
Bacmeister.

VI Gelder, so auszuleihen. Holzhausen unterm Limberg.

Hey hiesiger Kirche sind 290 rthlr. Armen-
gelder gegen hinlängliche Sicherheit und
übliche Zinsen fogleich leihbar zu erhalten,
und kan man sich bey dem Provisor Linde-
mann dieserhalb melden.

VII Avertissements.

Ich habe mich entschlossen, meine Hand-
lung nunmehr unter der Direction
und Besorgung meines Schwiegersohns,
Hrn. F. C. Feneke fortzusetzen, auch zu
dem Ende mein Waarenlager, in führen-
den Luchern und allem übrigen gänzlich zu
completiren, welches ich mit Anbietung
meines Credits und billigen Preisen meinen
resp. Freunden hiemit bekant mache, auch
ergebenst bitte, mich mit ihr Zutrauen,

Aufträge und Zuspruch nach wie vorhin zu
beehren. Minden den 20ten Jan. 1792.
Seel. Johan Daniel Brauns Witwe.

VIII Sterbe-Fall.

Dem Allerhöchsten hat es gefallen, mei-
nen Hochgeschätzten Herrn Oheim den
beym Königl. Preussischen Regiment v.
Wolbeck gestandenen, und ohnlängst in
das Depot-Bataillon des Regiments von
Knobelsdorff versetzten Major Herrn Rein-
hard Hoffmann heute des Morgens um ein
Viertel auf 6 Uhr im 60. Jahre seines Le-
bens an einer schmerzhaften Krankheit aus
dieser Zeitlichkeit abzufordern, nachdem er
dem Königl. Preussischen Hause 45 Jahre
gedient hat. Ich gebe mir die Ehre, die-
sen Todesfall allen Edmern, Freunden
und Verwandten meines wohlseeligen Hrn.
Oheims hierdurch statt der gewöhnlichen
Trauerbriefe gehorsamst und ergebenst be-
kannst zu machen, und verbitte dagegen
alle schriftliche Beileids-Bezeugungen.

Minden am 22ten Januarii 1792.

Isabelle Eberhardi.

Anleitung zum richtigen Gebrauch der Purgier-Mittel bei Pferden.

vom Herrn Leibmedikus Dr. Krebs in Blankenburg.

Aus dem Braunschw. Magazin.

Hat man in irgend einem wichtigen Ge-
genstände der Thier-Arzneikunde häu-
fig gefehlt, so war es vorzüglich in der An-
wendung abführender Mittel bei Pferden.
Noch jetzt ist dieses Verfahren mit so vielen
Mißbräuchen verbunden, daß es bei allem
Ueberfluß an guten und schlechten Rossärz-
nei-Büchern nichts weniger als überflüssig
ist, diesen Gegenstand noch einmal zu be-
arbeiten.

Man betrachtet das Purgiren der Pferde
als eine Sache, die eben keiner sorgfälti-
gen Ueberlegung bedürfe, und darüber ver-
stoßen denn nicht nur die Dekonomen, die
nach ihren halb guten, halb schlechten Ross-
arzneibüchern kuriren, fast täglich, son-
dern selbst geübte Rossärzte fehlen darin
nicht ganz selten.

Ich will in der Absicht, ähnlichen Feh-
lern vorzubauen, hier so ausführlich, als

der Plan dieser Blätter es verstatet, von dem Nutzen der richtigen Anwendung, und dem Schaden unvorsichtig gegebener Purgiermittel reden; will dann die besten Reinigungsmittel nennen, und endlich lehren, wie man dem Nachtheil abhelfen könne, den unvorsichtig gegebene Purganzen bewirkt haben.

Der Nutzen des Purgirens der Pferde ist so entschieden, daß man darüber kein Wort verlieren darf, und wenn übrigens gute Rossärzte denselben einschränken, oder gar hin und wieder bezweifeln: so sind dies gewiß Resultate fehlerhafter Anwendungen, und der Fehler liegt entweder in der Wahl der Zeit, oder des Mittels, oder endlich in der übeln Beschaffenheit des letztern.

Diese Zweifel können uns indessen lehren, daß man bei diesem Heilverfahren Behutsamkeit zu beobachten, und Kenntnisse nöthig habe, um es in aller Absicht nützlich zu machen.

Es ist daher wichtig, zu wissen:

- 1) Bei welchen Krankheiten die abführenden Mittel anwendbar.
- 2) Was für Mittel nach der Verschiedenheit der Zufälle, des Alters, und der Konstitution eines Pferdes zu wählen, und endlich
- 3) In welchen Krankheiten diese Mittel durchaus schädlich sind.

Die Krankheiten, in welchen die Purgiermittel anwendbar und nützlich sind, sind Verschleimung und Ueberfüllung der Verdauungswerkzeuge, Mangel an Freßlust, der daher entsteht, Ueberfluß an zähen Feuchtigkeiten, deren Entfernung durch die Harn und Hautwege nicht thunlich ist; Würmer, und alle Krankheiten, die aus den hier angegebenen Ursachen entspringen. Hierher gehören eine Menge langwieriger Uebel, deren erste Ursach man oft sehr schwer entdecken kann, und die durch den vernünftigen Gebrauch abführender Mittel, und eine angemessene Fütterung sehr erleichtert, und oft ganz gehoben werden.

Es ist bekannt, daß durch diese Mittel ein vermehrter Zufluß der Feuchtigkeiten zum Darmkanal bewirkt wird, wodurch der Mist verdünnet und wäbrig wird. Hier wirken sie als ableitende Mittel, und sind eben darum bei hartnäckigen Augenzufällen, Verunreinigungen der Haut, Geschwülsten, und frankten Ausflüssen mancher Art, sehr nützlich. In dem Betracht nennt man sie auch blutreinigend. Eine speciellere Anweisung läßt sich hier nicht geben, und ich muß mir diese auf die besondere Abhandlung von den einzelnen Krankheiten, die ich vielleicht in diesen Blättern nach und nach liefere, ersparen. So wie in den eben genannten Krankheiten die Purgiermittel nützlich sind, so sind sie andererseits in allen Fiebern, die keine Ausleerungsmittel vertragen, und vorzüglich zu der Zeit, da die Natur mit andern heilsamen Krankheitsauswürfen beschäftigt ist, schädlich. Dahin gehören die mehresten Entzündungsfieber, vorzüglich die, bei denen die Dauungswerkzeuge selbst an der Entzündung Theil nehmen, und alle Krankheiten, die von bekommenen Giften, oder scharfen fressenden Kräutern im Futter entstanden, u. s. f.

Beträchtliche Geschwülste, die die Natur erzeugte, um sich einer Krankheitsmaterie zu entledigen, muß man nie mit Abführungsmitteln zu vertreiben suchen, weil dies Verfahren tödtlich werden kann, wenn die Schärfe, welche in der Geschwulst steckt, dadurch von neuem im Umlauf gebracht wird, und sich auf edlere Theile, und besonders auf die Gedärme wirft. Ueberall aber hat man Ursach auch in der Wahl der Mittel sehr vorsichtig zu seyn, und hierin liegt wohl mehrentheils der Grund, wenn das Purgieren schlecht abläuft, und das Pferd kränker macht, als es vorher war. Es ist unverzeihliche Unwissenheit, wenn man die Güte des Mittels nach der Stärke der Wirkung schätzt, und wenn man sich nur dann recht guten Erfolg von den gege-

benen Mitteln verspricht, wenn viele und starke Ausleerungen darauf erfolgten. Möchte man doch einmal bedenken lernen, daß durch starke Purganzen mit dem schlechtesten Mist auch viel gute, nöthige Feuchtigkeiten fortgejagt werden, und daß dieses Verfahren, wenn es zumal öfter wiederholt wird, den ganzen Körper, und vorzüglich die Därme sehr schwäche, sie ihres natürlichen Schleims beraube, der für den zu starken Reiz des Futters sie schützen, und die Verdauung und natürliche Oefnung befördern muß; daß endlich sehr oft Magen- und Darmentzündung die Folgen davon sind. Diese Betrachtung allein sollte schon jeden Rossarzt bestimmen die gelinden und sicheren Mittel den stärkern drastischen durchaus vorzuziehen. In den mehresten Fällen kommt es ja nur darauf an, den, in den Gedärmen stockenden, Mist aufzuweichen, und durch gelinden Reiz oder öligte Mittel die Gedärme selbst schlüpfriger zu machen, und dazu bedarf es ja keines Scammonienharzes und ähnlicher Dinge. Zu diesem Zweck gelangt man mit Baumöl, Schmalz und dergl. gewiß, zumal, wenn man äußerlich zugleich mit erweichenden Alkstyren zu Hülfe kömmt. Es ist inzwischen außer Zweifel, daß diese Behandlung nicht immer zureichend ist, und daß es Fälle giebt, wo man selbst zu den stärkern Mitteln greifen muß. Soll aber dies mit gutem und sichern Erfolg geschehen, so ist es nothwendig, das Pferd zu dem Purgiermittel, durch vorher gegebene erweichende und auflösende Mittelsätze einige Tage lang zuzubereiten. So müssen Pferde, die fett und stark von Fleisch sind vorher aus der Ader gelassen, und eine ganze Woche lang sparsamer gefuttert werden. Diese Vorsicht ist besonders bei denen Pferden nöthig, die viele Mühe gehabt haben, und stark gefuttert, oder zum Verkauf aufgeschwemmet sind. Bei diesen richten starke Purganzen ohne diese Vorberereitung nicht selten die größten Unruhen

an. Statt der Mittelsätze, die man, wie ich sogleich zeigen werde, als Vorberetzungsmittel gebraucht, kann man sich auch mit geringer Mühe der Kleientranke bedienen. Die Kleie wird blos mit Wasser abgerühret, und Tages vorher einigemal als Getränk gegeben. Dadurch wird der harte Mist losgeweicht, und man entgeht auf die Art den gefährlichsten Folgen, die von Versperrung der Gedärme entstehen, und diese Versperrung entsteht um so leichter, je reizender und stärker das Abführungsmittel ist, welches bei einer solchen Anlage gegeben wird. Will man lieber die Mittelsätze dazu gebrauchen, so löse man einige Loth Eremor-Tartari, oder Glaubersches Salz, in lauem Wasser auf, und gebe dieß zu wiederholten malen Tages vor dem zu nehmenden Purgiermittel ein. Man bedarf alsdann nur eines gelinden Mittels, und hat den Vortheil, daß dieses in aller Absicht sicherer und wohlthätiger wirkt; denn es ist eine Hauptmaxime, die man dem Gedächtniß nicht tief genug einprägen kann: Nie Anfangs, und am wenigsten bei einem Pferde, dessen Natur man noch nicht kennt, starke Purgiermittel zu verordnen. Manche Pferde sind so weichlich, daß sie selbst auf gelindere Mittel krank werden, und dies kann der geübteste Rossarzt nicht vorher sehen; dazu kommt, daß man selbst bei bekannten Pferden seiner bisherigen Erfahrung nicht ganz trauen darf, da durch Alter, Verschiedenheit des Futters, durch die Jahreszeit und gegenwärtige Krankheit des Thieres, seine sonstige Anlage so verändert werden kann, daß jetzt vielleicht nur die Hälfte des, durch vorherige Beobachtungen als wirksam und zweckmäßig anerkannten Mittels, erforderlich ist. Auf der andern Seite ist, wie schon gesagt, nicht zu leugnen, daß man nicht immer mit den gelinden Mitteln auskomme, und daß es Pferde gebe, bei denen die allerstärksten Arzneien unwirksam geblieben sind.

Allein weit entfernt, die Anwendung die-

fer unsichern Mitteln zu bewilligen, bin ich vielmehr fest überzeugt, daß man sie selbst in diesen Fällen öfters entbehren könne, wenn man nur die obige Verfahrenart, zwey oder drey Tage vor dem zu gebenden Purgirmittel beobachten will; überzeugt also, daß uns Beobachtungen der Art freylich zur Wahl wirksamer, nie aber drastischer und gefährlicher Mittel berechtigen. Bey der Anwendung der letztern ist man immer der Gefahr ausgesetzt, die Dauungswerkzeuge auf einige Zeit zu verderben, und man hat Beispiele, daß auf deren Gebrauch Entzündung und Brand erfolgte. Diese Bemerkungen werden gewiß manchen willkommen seyn, und wenn man sie recht nützt, nützlich und praktisch gut befunden werden. Ich will nun etwas von den Abführungsmitteln selbst hinzufügen.

Aus dem bisher Gesagten werden sich meine Leser erinnern, daß ich von gelinden, stärkern und unsichern oder drastischen Mitteln redete; und dieser Eintheilung will ich bey der besondern Betrachtung dieser Mittel getreu bleiben. Zuerst also von den gelinden Purgirmitteln. Hieher gehören: Manna, Senesblätter, Sedliger Salz, Glaubers- oder Gravenhorst's Salz, gereinigter Salpeter, Cremor-Tartari, Rhabarberwurzel, Jalappenwurzel, der Lerchenschwamm, und mehrere, deren Anführung mir aber entbehrlich scheint. Diese Mittel können auf mannigfaltige Weise, bald in Tränken, bald mit dem Futter gemischt, gegeben werden. Die Mittelsalze, Senesblätter, der Lerchenschwamm, und die Manna, sind zugleich kühlend, und müssen vorzüglich bey fieberhaften Zufällen, gewählt werden. Herr von Sind empfiehlt besonders den Lerchenschwamm, als eins der besten Abführungsmittel, zu drey Loth, mit ein halb Quentchen Ingwer versetzt.

Die Rhabarber möchte in Fiebern nicht mit dem Nutzen angewandt werden, und

scheint vorzugsweise bei schwachen Pferden, die nicht gut fressen gewählt werden zu müssen. Da aber die orientalische Rhabarber für viele zu kostbar seyn möchte, so kann man ihr füglich die in Deutschland gezogene Rhabarber substituiren, die weit wohlfeiler, und zu Braunschweig in Menge zu haben ist. Letztere ist der erstern in der Wirkung gleich, und man braucht nicht mehr davon zu nehmen, als von der orientalischen. Dies sey ein Wink für die Apotheker. — Wo viel wäsrige Feuchtigkeiten abzuführen sind, und man außer der Reinigung des Darmkanals noch Ableitung von einem andern Theil zum Zweck hat, verdient die Jalappenwurzel den Vorzug vor der Rhabarber, weil sie mehr reizt, als diese. Beyde Mittel können übrigens in Bissen, Pulvern, Tränken, und Latwergen gegeben, auch andern Mitteln als Hülfsmittel zugesetzt werden. Am besten ist es, daß man einige Loth eines oder des andern Mittels mit Honig vermischt, kleine Bissen daraus macht, und diese dem Pferde nach und nach eingibt. Zwischendurch kann man Pflaumen oder Zwetschenbrühe, in welcher drey bis vier Loth Gravenhorst'schen Salzes aufgelöst sind, als Getränk nachtrinken lassen. Will man sich bloß des Gravenhorst'schen Salzes bedienen, so gibt Plouquet dazu folgende Formel:

„Nehmet Glaubersalz Wundersalz 8 Loth, laffet es in ein halb Maas warm Wasser zergehen. Gebet dies des Abends ein, den Morgen darauf nehmt 20 bis 24 Loth Glaubersalzes Wundersalz, laffet es in einem halben Maas Wasser oder Zwetschenbrühe zergehen, und schüttet es ein.“

Von Sind führt folgendes Mittel als ein bewährtes, gelindes Laxiertränckchen an: Nimm Cremor-Tartari, sechs Loth, Jalappenwurzel vier Loth. Polychrest Salz zwey Loth, gieß ein halb Maas heißes Wasser darauf, und laß es eine Nacht darauf stehen, Morgens seihe die Feuch-

tigkeit durch, und thue hinzu, Zimtpulver ein Quentchen. Morgens nüchtern, lauwarm einzugeben.

Sollte der Trank zu schwach befunden werden, so kann man ein Loth Jalappenwurzel mehr nehmen. Dies wird jedoch selten der Fall seyn, wenn man Tages vorher die oben bemerkte Vorbereitung angewandt hat.

Beide Mittel sind zugleich kühlend, und daher vorzüglich in Fiebern zu gebrauchen, wo alsdenn ihre kühlende Wirkung durch den Zusatz von ein Paar Loth Salpeter vermehrt werden kann.

Da aber der Salpeter an und für sich schon als Laxiermittel wirkt, so kann man bey dem Zusatz von zwei Loth Salpeter drei bis vier Loth von den andern enthaltenen Salzen abbrechen. Auch folgendes Mittel gehöret hieher, und hat meinen Beifall:

Nimm Sennesblätter, eine gute Handvoll, koche sie mit anderthalb Maas Wasser, bis auf ein gutes halbes ein. Seihe die Flüssigkeit durch, und thue zwölf Loth Glaubersalz = Gravenhorstisches Salz hinzu. Dies wird Morgens nüchtern auf einmal, und lauwarm eingegeben.

Mehrere kühlende Laxiermittel anzuführen, finde ich überflüssig; da man mit den hier erwähnten Mitteln gewiß auskommen wird, und jeder Kosarzt leicht ähnliche Recepte aufsetzen kann. Herr von Sinds hat S. 475 noch eine Formel, in welcher anderthalb Quentchen Jalappenharz zu einer Manna-Solution gesetzt sind, und ich führe dies Recept nur im Vorbeigehen an, um gelegentlich vor dem Gebrauch des Jalappenharzes in so nackter Form zu warnen. In dem heißen Wasser löset sich etwas von dem Harz auf, und dies greift den Magen und die Gedärme an. Besser gefällt mir sein gerühmtes Purgiröl, wel-

ches viel Erfahrung von guter und unschädlicher Wirkung für sich hat. Die Zubereitung ist folgende:

„Nimm gutes Baumöhl, drei Pfund, rothen Wein ein Schoppen, zerstoßene Koloquinten, fünf Unzen, zerschnittene Lilienzwiebeln, drei Stück, gepülverte Mistel, eine Unze, Chamillenblumen, eine Handvoll.“

Man thut dies alles in einen guten Topf legt einen passenden Deckel darauf, und verklebt ihn mit Leim oder Sauerteig. Wenn die Verleimung trocken ist, kocht man die Mischung bei gelinden und gleichem Feuer zwölf Stunden. Dann lasse man sie gemächlich erkalten, seihe die Flüssigkeit durch, und bewahre sie zum Gebrauch auf. Dieser Dehl hält sich, nach von Sinds Versicherung, zehn Jahr. Die Portion, die man einem Pferde auf einmal eingiebt, sind anderthalb bis zwei Pfund. Bei fieberhaften und entzündlichen Zufällen würde ich dieses Del nicht empfehlen, wohl aber als ableitendes und eröffnendes Mittel bei langwierigen Zufällen. Eben das Urtheil gilt von der Gibsonschen so sehr gepriesenen Purgirpille, wovon ich wegen ihrer Nutzbarkeit, und zur Bequemlichkeit der Leser hier ebenfalls die Formel anführe:

Nimm feine succotrinische Aloe, eine Unze, gepülverte Rhabarber, eine halbe Unze, gestoßenen Ingwer, ein Quentchen, mache mit genugsamen Altheensyrup eine Pille daraus.

Obgleich dieses Mittel, wegen der Rhabarber, etwas theuer ist, so zieht er es dennoch vielen andern vor, und glaubt, man werde für schöne und zärtliche Pferde, im Fall sie nicht gut fressen, oder nach rascher Arbeit vom Futter ablassen, lieber diese Kosten nicht ansehen, als sie irgend einem Nachtheil aussetzen.

Die Fortsetzung folgt.

Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 6. Montags den 6. Februar 1792.

I Publicandum.

Da nach den vorhandenen Verordnungen, arme Partheien, wenn sie entweder etwas im Prozeß erstreiten, oder sonst zu besseren Vermögensumständen gelangen, das gestundete Postporto in ihren Rechtsangelegenheiten nachzuzahlen, angehalten werden sollen, dergleichen Nachzahlungen aber bei dem General-Postamte fast gar nicht vorkommen: So lassen Seine Königl. Majestät von Preußen u. Unser allergnädigster Herr hierdurch sämtlichen Untergerichten und Justiz-Commissarien erinnern, auf die Fälle, wenn eine das Armen-Recht genußbar gewesene Partei nach den Vorschriften zur Nachzahlung des Porto verpflichtet ist, Acht zu haben, und wenn dergleichen Fall vorkommt dem competenten Postamte davon Anzeige zu thun. Die Justiz-Commissarien haben um so mehr Veranlassung hierunter nichts zu vernachlässigen, da das General-Postamt sich erkläret hat, denjenigen Armen Beiständen, welche sich hiebei besonders nützlich und thätig benehmen werden, nach Befinden der Umstände außerordentliche Gratificationen angedeihen zu lassen.

Sig. Minden am 31. Januar 1792

Anstatt und von wegen Sr. Königl. Majestät von Preußen u.
Crayen.

II Citationes Edictales.

Wir Friederich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preussen u.

Thun hierdurch kund und fügen zu wissen, daß Unser Adv. Fiscal Camerae gegen euch den Unterthan Johann Friederich Mehlert aus Roeden Amts Schlüsselbueg, als ein im Jahre 1777 ausgetretenes Landeskind Klage erhoben, und auf eure Vorladung per Edictales allerunterthänigst angetragen hat. Da wir nun diesem Suchen statt gegeben haben; als citiren Wir euch hierdurch, euch in Termino den 3ten Merz 1792 vor dem Regierungsrath Boehmer des Morgens 9 Uhr auf hiesiger Landesregierung zu stellen, und wegen eurer bisherigen Abwesenheit Red und Antwort zu geben, und eure Rückkehr in Unsere Erblande glaubhaft nachzuweisen. Werdet ihr dieses aber, und spätestens bis zu dem bezielten Termin nicht thun so habt ihr zu gewärtigen daß ihr als ein treulosser Unterthan eures jetzigen und künftigen durch Erbrecht euch etwa anfallenden Vermögens für verlustig erkläret und der Invalidencasse zuerkannt werden soll. Hiernach habt ihr euch also zu achten; und ist diese Edictalcitation sowohl bey Unserer Mindens- Ravensbergischen Landesregierung als auch bey dem Amte Schlüsselburg angeschlagen und den Mindenschen Intelligenzblättern wie auch den Lippstädter Zeitungen

zmal inferiret worden. Urkundlich unter der Minden: Ravensbergischen Regierung Insignel und Unterschrift. Signatum Minden am 11ten Noobr. 1791.

Anstatt und von wegen Sr. Königl. Majestät von Preußen.
v. Arnim.

Amte Blotho. Alle diejenigen so an dem Colono Wulfesuhle und dessen sub No. 10 Bauerschaft Steinbräntorf beslegenen Colonat Anspruch und Forderung haben, werden hiedurch zur Angabe und Rechtfertigung derselben auf den, in vintuplicis auf den 27sten Merz a. c. bezielten Terminum mit der Verwarnung an hiesige Amtsstube verabladet, daß sie bey ihrem Ausenbleiben damit nicht weiter gehdret, sondern präcludirt werden sollen.

Amte Ravensberg. Da der Heuerling Johann Jürgen Jostes bey dem Colono Strothmann zu Veckeloh wohnhaft sich selbst für insolvent erkläret hat, und mithin über dessen Vermögen Concurfus creditorum eröfnet worden; so werden alle und Jede, welche an gedachten Heuerling Jostes Forderung haben hiedurch solchergestalt verabladet, daß sie in dem zu deren Angabe und Liquidestellung angeetzten Termino den 22sten Merz dieses Jahrs Morgens früh 8 Uhr alhier an der Gerichtsstube erscheinen, und selbige angeben, auch liquide stellen, oder gewärtigen sollen, daß sie damit hiernächst nicht weiter gehdret, sondern an die Person des Gemeinschuldners werden verwiesen werden.

Bielefeld. Denen unbekandten IntestatErben der ohnlängst allhier verstorbenen Wittwe Knippings gebornie Sommerfelds wird hiedurch bekant gemacht, daß zur Eröfnung der von selbiger bey hiesigem Stadtgericht niedergelegten letztwilligen Disposition Terminus auf den 24ten Febr. angezet und vorgebachten unbekandten Erben der Herr Gerichts, Aus-

cultator Hoffbauer ex officio zum Mandatario bey der Publications-Handlung constituiret worden.

Tecklenburg. Da das aus dem eingegebenen Inventario des vor einem Jahr gestorbenen Hoffscals und Justizcommissarii Krummachers Nachlassenschaft eine offenbare Unzulänglichkeit seines Vermögens sich hervorgethan, und daher so wol die dessen Minorennen Kindern zugeordnete Curatores seiner Erbschaft sich entsagt haben, als von hochlöbl. Regierung der Concurfus förmlich eröfnet worden; Als werden vermöge mir erteilten Auftrags hochermeldeter Regierung alle diejenige, welche an vorernannten des Krummachers Nachlassenschaft rechtlichen Anspruch haben, hiermit edictaliter verabladet, in den zur Annemdung und rechtlichen Bewahrheitung ihrer Forderungen angeetzten folgenden 3 Terminen den 7ten Mart. 13ten April und 15ten Mai a. c. jedesmals des morgens vor dem Unterschriebenen zu erscheinen, ihre Forderungen anzugeben, zu liquidiren, über die Priorität zu verfahren, und demnächst gesetzliche Classificaiton zu gewärtigen: Und wie der Hoffscal und Justizcommissarius Menckhoff zum Interimscuratore Concurfus angeordnet wird; so liegt den Creditoris bus ob, in den gesetzten 3 Terminen sich über dessen Bestätigung zu erklären. Alle diejenigen, welche in vorgesezten Terminis insbesondere dem letzten sich nicht melden, werden von weiterer Anforderung präcludirt, und ihnen ein ewiges Stillschweigen anferlegt werden. Zugleich wird der offne Arrest über dieses ehemaligen Hoffscals Krummachers Vermögen hiera mit angelegt, mithin allen denjenigen, welche ihm Gebühren oder sonst was schuldig geblieben sind, angedeutet, bei Strafe daß ihnen die Zahlung nicht gut gethan werden soll, selbige keinen, als bei Gericht zu bezahlen, gleich auch diejenige, die etwa Pfänder von ihm haben, angewies-

sen werden, bei Verlust ihres Pfandrechts und arbiträrer Bestrafung davon bei Zeiten vor Gericht Anzeige zu thun, damit selbige gehörig öffentlich verkauft werden können. Urkundlich ist diese öffentliche Vorladung nach gesetzlicher Vorschrift verkündigt angeschlagen den Intelligenzblättern und Zeitungen einverleibet worden, damit sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne.

vigore Commissionis Metting.

III Sachen, so zu verkaufen.

Bielefeld.

Es soll das benen Bockhorstischen Geschwistern zugehörige an der Kreuzstraße hieselbst sub No. 564 belegene Haus so von dem Baucommissario Menckhoff auf 250 rthlr. taxiret worden, Theilungshalber öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Gedachtes Haus bestehet aus 2 Etagen, in deren erstern befinden sich eine Stube nebst Schlafkammer, eine Küche, ein Hausflur nebst einen Keller und noch zwey kleinen Kammern; in der zweiten Etage eine geraume Kammer, und Flur und über selbigen ein beschosener Boden, neben dem Hause ist Stallraum für eine Kuh und hinter selbigen ein kleiner grüner Hofplatz belegen, welcher letztere mit einer an das hiesige Capitul zu erlegenden jährlichen Canon-Abgabe von 12 ggr. beschwert ist. Kaufliebhaber werden demnach eingeladen sich in dem auf den 20ten Febr. 1792 angesetzten licitations Termin am Rathhause Morgens 9 Uhr einzufinden und ihr Geboth zu eröffnen, da sodann auf das höchste Geboth der Zuschlag erfolgen soll. Zugleich werden alle unbekandte real Präzendenten hierdurch aufgefordert in dem gedachten Termin ihre etwa habende Ansprüche zu liquidiren und geltend zu machen, wiederigenfalls selbige zu gewärtigen haben, daß sie damit nicht weiter gehdret, sondern ihnen gegen den Käufer und künftigen Besitzer des Hauses ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preussen u.

Fügen männiglichem hierdurch zu wissen: was massen die im Kirchspiel Lengerich Bauerschaft Handrup belegene und dem Gastwirth Berend Rönig zu Schepisdorff zustehende Wohnung nebst allen Pertinenzien und Gerechtigkeiten in eine Taxe gebracht und nach Abzug der darauf haftenden Lasten auf 2968 Fl. holländ. gewürdiget worden; wie solches aus dem in der Klingschen Registratur und bey dem Mindenschen Adress-Comtoir befindlichen Taxationsschein mit mehrerem zu ersehen ist. Wann nun die darauf gerichtlich versicherten Gläubiger um die Subhastation dieser Wohnung allerunterthänigst angehalten, Wir auch diesem Gesuch statt gegeben haben; so subhastiren und stellen Wir zu jedermanns feilen Kauf obgedachte Königsche Wohnung nebst allen derselben Pertinenzien, Recht und Gerechtigkeit, wie solche in der Taxe mit mehreren beschrieben, mit der taxirten Summa der 2968 Flor. holländ. Citiren und laden auch diejenigen, so belieben haben möchten, dieselbe im Ganzen mit Zubehdr oder Stückweise zu erkaufen auf den 24ten Merz 1792 und zwar peremptorie, daß dieselben in dem angesetzten Termino des Morgens um 10 Uhr im Dorfe Lengerich in des Gastwirths Wdters Hause vor Unserm dazu deputirten Registratur-Assistenz-Rath Schmidt erscheinen, in Handlung treten, den Kauf schließen, oder gewarten sollen, daß in solchem Termino die mehrgedachte Wohnung dem Meistbietenden zugeschlagen, und nachmals Niemand mit einem weitem Geboth gehdret werden soll. Uebrigens werden zugleich alle diejenigen, welche an obgedachte Wohnung ein dingliches Recht quocunque capite zu haben vermeinen, hierdurch sub präjudicio verabladet, solches a dato binnen 12 Wochen präklusivischer Frist und spätestens in Termino subhastationis den 24ten Merz 1792 ad Acta anzugeben und

zu liquidiren, auch ihre Rechte und Ansprüche rechtlicher Art nach zu verifiziren und in casu insufficientiä mit denen Neben-Creditoren super prioritäte ad protocollum zu verfahren und demnächst rechtliches Erkenntnis und locum in dem abzufassenden Prioritäts-Urtel zu gewärtigen. Diejenigen aber, welche ihre Forderungen und Ansprüche in präfixo Termino nicht angeben, noch gehdrig justificiret, haben zu erwarten, daß sie damit nicht weiter gehöret, von den zu subhastirenden Grundstücken abgewiesen und ihnen gegen die Käufer, sowohl, als diejenigen Gläubiger, unter welche die aufkommenden Kaufgelder vertheilet werden, ein ewiges Stillschweigen anferleget werden soll. Urkundlich unter Unserer Tecklenburg Lingenischen größeren Regierung: Insiegel und Unterschrift. So geschehen und gegeben Lingen den 17ten October 1791.

Anstatt und von wegen ic. Möller.

IV Sachen, zu verpachten.

Minden. Ein Hochwürdig Dom-Capitul hieselbst ist gewillt dero mit einem ganz neu aufgeführten bequemen Wohnhause, und Wirthschafts-Gebäuden, versehenes eine halbe Meile von hier entlegenes Amthaus und Vorwerck Wedigenstein, mit Ablauf der Pachtjahre, des jezigen Pacht-Inhabres Herrn Dom-Capitular Amtmann Woff anderweitig gegen hinlängliche Caution meistbietend auf Acht Jahre von Trinitatis 1793 bis 1801 zu verpachten, wozu Terminus auf den 8ten May 1792 bezielet worden, in welchem Pachtliebhaber des Morgens um 10 Uhr vor der Dom-Capitulsstube zu erscheinen eingeladen werden. Zu dieser Pachtung gehören hauptsächlich 329 Morgen 7 Kubten 9 Fuß Schuttfreyes, und 16 Morgen zehnthares sehr gutes Saatland 54 und einen halben Morgen Wiesewachs an der Weeser belegen 29 und ein viertel Morgen Weideland 6 fünfachtel Morgen Gartenland nebst einem

neuen noch nicht vermessenen Garten, seine Schäferrey-Gerechtigkeit von 500 Stück; außer der gemeinen Hude und Mastung, au Spann- und Handdienste Pachtform u. d. gl. und kann der genaue Aufschlag jeden Donnerstag Morgens um 10 Uhr auf der Dom-Capitularstube eingesehen werden. Geschehen Minden in Capitulo Descriptiä den 1. Decbr. 1791.

Minden. Den 23ten Febr. d. J. soll in der Behausung des Cammer-Secretarii Riensch Morgens 10 Uhr der von Dankelmannsche-Barckhauser Zehnte auf 4 Jahre meistbietend verpachtet werden, welches Pachtlustigen hierdurch bekant gemacht wird.

Riensch
als Mandatarius der Freyherrn
v. Dankelmanns.

Es sollen am 2ten Merz c. des Nachmittags um 2 Uhr im Waisenhause noch einige übriggebliebene Zimmer öffentlich und bestbietend an einzelne Civil-Personen vermietet werden, welches hierdurch bekant gemacht wird.

VI Sterbe-Fälle.

Minden. Es hat dem Herren über Leben und Todt gefallen, meinen vielgeliebten Mann Hn. Ernst Gottfried Fischer nach einer 2 tägigen Krankheit, und nach dem ich 29 Jahr 10 Monath und 26 Tage in der vergnügtesten Ehe mit ihm gelebet, und einen Sohn gezeuget, den 28. Januar aus dieser Zeitlichkeit in sein Freudenreich zu versetzen. Ich gebe mich die Ehre meinen Gönnern, vielgeliebten Freuden und Verwandten diesen Todesfall hierdurch stat der gewöhnlichen Trauerbriefe bekant zu machen und verbitte allen schriftlichen Beileidsbezeugungen. M. C. Schlingemann
verwitwete Fischern.

Allen meinen Freuden und Bekanten mache ich hiedurch mit größter Berrübnis des Herzens bekant, daß mir Gott am 31ten vorigen Monats meinen geliebtesten Ehemann den hiesigen Stadt-Chyru-

aus Friedrich! Heinrich Ludewig Blöbner, nach einer schweren Krankheit im 28sten Jahre seines Lebens und im 2ten unserer Ehe durch den Tod entrißen. Ich nebst meinem unmündigen Kinde beweinen das Absterben des zärtlichsten Mannes und besten Vaters, und verbitte alle Weileidsbezeugungen. Minden den 3ten Febr. 1792.

Wittwe Blöbner
geböhrene Bongarten.

VII Zucker-Preise von der Fabrique
David Splitgerbers sel. Erben in
Preuß. Courant.

Canary - 16 $\frac{1}{2}$ Mgr.
Fein kl. Raffinade - 16 $\frac{1}{2}$ "

Fein Raffinade - 16 $\frac{1}{4}$ "
Mittel Raffinade 15 $\frac{3}{4}$ "
Ord. Raffinade 15 $\frac{1}{4}$ "
Fein klein Melis - 14 $\frac{3}{4}$ "
Fein Melis - 14 à 14 $\frac{1}{4}$ "
Ord. Melis - 13 $\frac{3}{4}$ "
Fein weissen Candies 16 $\frac{3}{4}$ "
Ord weissen Candies 16 $\frac{1}{4}$ "
Hellgelben Candies 15 $\frac{1}{4}$ "
Gelben Candies - 14 $\frac{1}{2}$ "
Braun Candies - 13 $\frac{1}{2}$ "
Farine 10 11 - 12 $\frac{1}{2}$ "
Sirop 100 Pfund 9 $\frac{1}{2}$ Rthlr.

Minden, den 3. Febr. 1792.

Anleitung zum richtigen Gebrauch der Purgier-Mittel bey Pferden

Beschluß.

Er versichert, „viele feine und angenehme Pferde haben nach drei oder vier dieser Purganzen bessere Fresslust bekommen, und mehr Fleisch angefetzt; dahingegen gewöhnliche Purgiermittel sie zu Grunde gerichtet haben würden.“

Ich weiß nicht, was Herr Gibson hier unter gewöhnlichen Purgiermitteln versteht, vermuthet aber, daß nur von heftigen und drastischen Mitteln die Rede sey; denn abführende, gelinde öfnende Salztränke, mit einem stärkenden Gewürz verbunden, richten gewiß kein Pferd unter den Umständen hin. So viel ist indessen gewiß, daß dieses Mittel, außer der abführenden Tugend, auch die besitzt, daß es erwärmt und stärkt.

Wohlfeiler und ebenfalls gelinde ist folgende Pille, welche Pferden von allen Dispositionen, und unter allen eine Abführung erfordernden Umständen gegeben werden kann. In den mehresten Fällen wird sie hinreichend wirken, und sollte dies ja hin und wieder der Fall nicht seyn, so wirkt sie dann noch immer als ein gutes blutreizendes Mittel. Eben darum ist es besser,

diese Pille lieber wiederholt zu geben, als ein starkes, aus schädlichen Ingredienzien gefertigtes Purgiermittel zu gebrauchen.

Sie besteht aus feiner succotrinischer Aloe, zehn Quentchen, Myrrhe, eine halbe Unze, Safran, frisch gestoßener Jalappenwurzel, von jedem ein Quentchen.

Man stößt dies alles zu einem feinen Pulver, macht es mit Cibischsyrup und einem guten Theelöffel voll rectificirten Bernsteindl zu einer Pille, und bestreut diese mit Süssholzwulver.

Dies ist schon darum eins der bessern Abführungsmittel, weil es zugleich harn-treibend und schmerzlindernd ist. Wäre ja die Wirkung auf den Mist zu schwach, so kann man dieselbe durch den Zusatz von zwei Quentchen Jalappe und einen halben Theelöffel voll Ingwer verstärken. Jedoch thut man dies nicht eher, bevor man nicht von der Nothwendigkeit überzeugt ist. Mehrerer Formeln guter Abführungsmittel bedarfs nicht; und wenn ja jemand wäre, der der Recepte nicht genug bekommen könnte,

der wird in jedem Roßarzneibuche deren mehrere finden.

Ich komme nun zu den stärkern Purgirsmitteln, deren Gebrauch nur in außerordentlichen Fällen Stat findet. Ich will zuerst diejenigen nennen, deren Anwendung sich noch billigen läßt, und sodann einiger drastischer, durchaus verwerflicher Mittel gedenken.

Einiger der erstern ist schon vorhin gedacht worden; inzwischen muß hier, als am eigentlichen Orte, ausführlicher davon gehandelt werden. Zu den nächlichsten Mitteln für Pferde zählt man mit Recht die Aloe. Wir haben mehrere Gattungen derselben. Eine Aloe erhalten wir in Haut, aus einigen Gegenden Asiens, besonders von der Insel Socotara, oder Succotrina, und diese heißt Socotrina, oder Succotrina. Sie ist die vorzüglichste und reinste, fällt ins röthliche, und löset sich fast ganz in Weingeist auf. Diese kann man mit Sicherheit selbst schwachen Pferden geben. Eine andere, sehr ins bräunliche fallende Gattung, heißt Aloe Hepatica. Sie wird in den englischen Anpflanzungen gewonnen, und von daher in großen Kürbischalen zu uns gebracht.

Diejenige, welche man unter dem Namen Barbados-Aloe kennt, ist dunkler, riecht sehr stark, und wirkt so heftig, daß man mehrmahls übele Folgen davon bemerkt hat. Diese ist also nicht zu empfehlen, und sollte eigentlich ganz und gar vermieden werden. Besser, und viel reiner, als diese, ist die sogenannte Plantations-Aloe, welche reiner und ebener bricht, weit bläßer aussieht, und der Aloe von Socotara in der Aussicht und Wirkung noch am nächsten kommt. Doch ist sie nicht so gut von Geruch, wirkt auch viel stärker als jene, und macht die Pferde leicht krank. Da sie weit wohlfeiler ist, als die succotrinische Aloe, so wird sie dieser in den Apotheken nicht selten substituiert, wenn Arzneien für Pferde gemacht werden. Man thut daher wohl, wenn man sich die Aloe

selbst vorweisen läßt, oder besonders anmerkt, daß diese Plantations-Aloe nicht genommen werden solle, wenn man socotrinische verlangt. Eben dies muß man auch von der Barbados-Aloe fürchten, welche beide Gattungen nur für schlechte Pferde, die nicht leicht zu bewegen sind, und stark fressen, zu Purganzen genommen werden können. Aber auch in diesem Fall muß man aus Vorsicht die reinste Aloe aussuchen lassen, weil man Beispiele hat, daß selbst starke Pferde von dem Gebrauch der unreinen Plantations- und Barbados-Aloe krepirt sind.

Die Aloe caballina, oder Roß-Aloe, ist die schlechteste und unreinste. Sie besteht aus den Ueberbleibseln bey Bereitung der vorerwähnten Sorten, und ist mit Sand und andern fremden Dingen verunreinigt. Ein jeder Pferdearzt wird sie daher nie verordnen. Der Gebrauch, dieser Gattungen der Aloe zu einer Unze gleich in der Hand oder am Feuer zu einer Pille zu machen, und diese, bloß in Del getaucht, des Morgens nächtern einzugeben, verdient durchaus Mißbilligung. Statt dessen ist es besser, sie auf folgende Art bereiten zu lassen.

Nimm von den besten Plantations-Aloe eine Unze, Ingwer zwey Quentchen, pulverisire beydes, und thue etwas Bernsteindl hinzu, mache dann mit einem Syrup eine Pille daraus, und bestreue sie stark mit Süßholz. Oder auf diese Art:

Nimm der besten Plantations-Aloe eine Unze spanische Seife ein Loth, Ingwer zwey Quentchen mit Althee-Syrup zur Pille gemacht.

Sicherer und besser als beyde eben angeführte Willenmassen, ist folgende, die nur so viel Aloe enthält, als zur Beförderung und Unterstützung der Wirkung anderer gelinderer Mittel nöthig ist.

Nimm gute succotrinische Aloe, eine Unze, der besten Plantations-Aloe, und Cremor Tartari, von jedem zwey Quentchen, reibe solches bis zur gehörigen Vermischung, ferner frische fein gepulverte Jalapa

penwurzel, zwey Quentchen, Nellen in Pulver, ein Quentchen (oder zwey Quentchen Ingwer,) mache es mit einem Syrup und sechzig bis hundert Tropfen Bernsteindl zu einer Pille.

Die Wirkung derselben ist, obgleich stärker, wie die der vorhin erwähnten, doch so sicher, daß man sie selbst Pferden von Werth verordnen kann, wenn sie hart zu bewegen sind.

Ist das Pferd von starker Natur, so nimmt man statt des Weinsteinrahms, zwei Quentchen bis eine halbe Unze venezianische Seife, wodurch dies Mittel noch mehr reinigend wird. Zuweilen ist der Schlund eines Pferdes so enge, oder zieht sich bei dem Eingeben der Pillen so zusammen, daß man sie nicht gut einbringen kann. In diesem Fall kann man sie, in lauwarmen Haferwasser oder Bier aufgelöst, geben.

Gibson, der diese Pille in seiner Abhandlung von den Krankheiten der Pferde auführt, zieht sie allen Aufgüssen und Tränken vor, weil sie bequemer einzugeben, und wohlfeiler sind.

Nicht so sicher, als die bisher genannten Mittel, ist das Scammonium, das Galappen-Harz, die Gummigutte, das versüßte Quecksilber, die schwarze Meisewurzel, rad. helleb. nig. und die weiße Rhabarber, rad. mechoachannae albae. Mit dem versüßten Quecksilber muß man vorsichtig und versichert seyn, daß es gehörig zubereitet und gut ist. Gibson empfiehlt, beim Gebrauch desselben das Pferd vorzüglich warm zu halten, ohne die Grünsede, die ihn dazu bewegen, anzusetzen. Vielleicht ist es Erfahrungssatz, daß Mercurialpurganzen nur dann bekommen, wenn diese Sorgfalt angewandt wird; mir scheint sie inzwischen fast von der Vorsicht, die man salivirenden Menschen zu empfehlen pflegt, abstrahirt, und dann ohne Nutzen zu seyn. Besser ist es, dies Mittel, selbst das noch gelindere Calomel gar nicht

zu gebrauchen, da Nitet in seiner *Medicine Veterinaire* Th. III. S. 139, bemerkt, er habe gesehen, daß es Magen und Därme entzündet und brandig gemacht habe. Freilich kann dies nur dann entstehen, wenn das Mercurialsalz nicht gehörig zubereitet, oder in zu großer Dosis gegeben ist; aber wer steht immer für die Gute eines Mittels der Art ein? Besser also und sicherer ist, es gar nicht zu geben. Die weiße Rhabarberwurzel, rad. mechoachann. alb.: ist nicht so drastisch als manche glauben. Der Irrthum, der darüber existirt, ist eine Folge von der Unvorsichtigkeit der Apotheker und Betrüglichkeit der Drogisten, welche die, ihr in der Aussicht ähnliche, rad. madragorae, oder Altraunwurzel, dafür ausgeben. Diese letztere ist freilich ein zu starkes Mittel, das ich Niemanden zu gebrauchen rathen möchte, weil es den Schlund und Magen so angreift, daß davon die schlimmsten Zufälle entstehen können. Eben dieses gilt auch von den Purgirkrütern, grava illi, dem Seibelbast, Cortex mezerei, und den Altichtblättern, Fol. ebuli, welche man zuweilen in Recepten aufgeführt findet. Sie sind aber nicht nur ganz entbehrlich, sondern auch offenbar nachtheilig, und müssen ganz vermieden werden. Unter dem Namen *Diagridium sulfuratum* giebt der vernünftige Apotheker nichts, als gepulvertes Scammonium, aus, also auch dies kann man verabschieden. Eben so entbehrlich ist das *Extractum elaterii*, und das Gottesgnadenkraut Fol. gratiolae, zumal, da man mit den oben angeführten Mitteln ganz gewiß eben so weit kommt, ohne die übeln Folgen der hier aufgeführten Mittel fürchten zu müssen.

Die nicht seltenen Beispiele, daß sich *Anerkennung* durch die über vier und zwanzig Stunden ausbleibende Wirkung eines genommenen Purgirmittels, haben verleiten lassen, dasselbe Mittel noch einmal, oder noch ein stärkeres nachzugeben, und

die davon sehr natürlich entstandenen übeln und zuweilen sogar tödlichen Folgen machen noch einige Bemerkungen nothwendig. Wenn man weiß, daß die Gedärme eines Pferdes 75 Fuß lang sind, und daß sie weniger Reizbarkeit als die menschlichen Gedärme haben; so wird man es leichter begreifen, daß die Wirkung langsamer von Statten gehen müsse, und daraus lernen, daß man sehr unüberlegt und übereilt handle, wenn man eine schnellere Wirkung zu erzeugen strebt. Oft ist harter Mist in den untern Gedärmen die Ursach dieser Verzögerung, und man handelt weit zweckmäßiger wenn man diesen mit angemessenen Klystiren wegschaft. Ich könnte mehrere Beispiele aufstellen, wo das erstere Verfahren die Pferde auf immer verdarb, und hingegen diese letztere Bemähung von den gewünschten Folgen waren. Man bemerkt ja schon auf mäßige Purgirmittel, in denen etwas zu viel, oder schlechte Aloe, oder andere scharfe Mittel waren, daß die Thiere einige Tage lang ermattet stehen, und alles Futter verabscheuen, und diese Ereigniß, so unbedeutend sie manchem scheinen möchte, erfordert thätige Aufmerksamkeit, um den veranlaßten Schaden so zeitig als möglich wieder gut zu machen. Liegt die Schuld daran, daß man ein übrigens unschädliches Mittel zu unrecther Zeit verordnete, so muß man trachten, die dadurch gestörte Verrichtung der Natur wieder in Gang zu bringen. Ist es aber lediglich die Folge von zu stark reizenden Mitteln, und von zu heftiger Wirkung; so muß man dem Pferde mit erwärmenden, den Magen und die Därme stärkenden Mitteln, zu Hülfe eilen, theils um die Kräfte und so die Freylust wieder herzustellen, theils auch, um die vielleicht noch gegenwärtige starke Wirkung zu mindern. Zu diesem Behuf kann man eine halbe Unze Diascordium in einem halben Quartier rothen Wein auflösen, und dieses lauwarm auf einmal eingeben. Dabei behängt man das Pferd mit einer warmen Decke. Zu

eben dem Behuf kann man auch Dekokte von Chamillenblumen, Anies und Leinsamen, auch etwas Safran, bereiten, und nach und nach eingeben lassen. Die beruhigende Wirkung beider Mittel kan man noch durch wiederholte anhaltende und unwillkühelnde Klystiere befördern. Man kann dazu zerstoßenen Leinsamen und Chamillen, von jedem vier Loth, mit zwey Maas Wasser ein Weilchen kochen, und nachdem es durchgeseiht ist, eine gute Handvoll Stärkenmehl dazu thun. Diese Klystiere schaffen große Hülfe.

Zuweilen wirkt aber die gegebene Purganz nicht auf den Mist, und das Pferd ist dabei dennoch sehr krank. Dieser Fall kann leicht tödtlich werden, zumal, wenn sehr starke Mittel gegeben worden sind. Hier muß man mit erdsnenden Klystiren aus Glaubersalz im Wasser aufgelöst und mit etwas Leinöl versetzt, baldigst zu Hülfe eilen. Sollte sich darauf keine Besserung einfinden, so fann man folgende Pille geben.

Nimm venedischen Terpentin eine Unze, vermische ihn mit einem frischen Eidotter, alsdann nimm Wacholderbeeren und frischen Anisfaamen, von jedem 1 Loth, venedische Seife und unrectificirtes Bernsteindl, von jedem zwei Quentchen, und mache mit genugsamen Altheenshryup und Süßholzpulver, eine Pille daraus.

Dieses Mittel befördert den Abgang des Harns, und dadurch wird der Erfahrung zufolge, die Gefahr sehr vermindert. Ich würde dabei fleißig lauwarmen Kleientrank vorhalten lassen, um dadurch den zu starken Reiz im Magen und Darmkanal zu vermindern, und so die Defnung zu beschleunigen. Zugleich muß man es nicht außer Acht lassen, das Pferd mit einer Decke zu belegen, und an der Hand herum zu fähren, aber nicht zu reiten, denn dies ist zuweilen noch einige Tage nachher schädlich gewesen. Allem diesen Anfsage bauet man aber vor, wenn man gelinde Mittel wählt, und das zu purgirende Pferd auf die eben beschriebene Art vorbereitet.

Wöchentliche Sündensche Anzeigen.

Nr. 7. Montags den 13. Februar 1792.

I Warnungs-Anzeige.

Ein gewisser Unterthan ist wegen falscher criminelten Beschuldigung und Anklage eines andern, um ihn um ein Stück Geld zu bringen — wegen begangenen Betrugs in Aufnahme zweier anderen Unterthanen in den Freimaurerorden — auch daß er sich als ein Königlich und Osnabrückischer Forstbedienter ausgegeben, — und unter diesem Vorwande concussionen begangen — auch verschiedene andere Taschendiebereyen — und kleine Dieben verübet ic. ic zur sechsmonathlichen Zuchthausstrafe mit vollen Willkommen und Abschied *salva fama* verurtheilet, und ins Zuchthaus abgeliefert worden.

Königl. Preuß. Pommern Rügenische Regierung.

II Citaciones Edictales.

Minden. Wir Richter und Assessores des hiesigen Stadt Gerichts thun kund, und fügen hiermit zu wissen: daß der Herr Cammer Registrator Worries von dem Schiffer Gottfried Brüggenmann dessen vor dem Neuenthor in der Schlagbaumstraße belegenen Garten, bey der deshalb angestellten freywilligen Subhastation für 500 rthlr. in Golde meistbietend erstanden habe: Da nun Herr Käufer wegen dieses Gartens, völlig gesichert seyn

will, und derselbe vermeinet, daß solcher ehemals zu dem Niezeschen Lehn gebdret haben soll; so werden alle diejenigen, welche Eigenthums-Lehns- oder andere real Ansprüche, sie mögen Namen haben wie sie wollen, an den Garten zu haben vermeinen, besonders die Nietzeschen Lehns-Prätendenten hiermit öffentlich verabladet, in Termino den 20ten April vor dem hiesigen Stadt Gerichte ihre vermeintliche Gerechtsame anzuzeigen, unter der Verwarnung, daß die Außenbleibenden mit ihren etwaigen Real-Ansprüchen auf besagten Garten präcludirt, und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferleget werden solle.

Amt Petershagen.

Alle diejenigen, welche an die, mit Hinterlassung unmündiger Kinder verstorbene Eheleute Krusen oder Schildmeyers N. 4 zu Eldagsen oder deren Stelle aus irgend einem Grunde Forderung haben, werden auf Anhalten der bestellten Vormundschaft zur Angabe und Nachweisung derselben auf den 21sten April unter der Warnung an hiesige Amtsstube citirt, daß sie sonst von dem vorhandenen Vermögen abzuweisen sind und ihnen ein beständiges Stillschweigen auferleget werden muß.

Amt Ravensberg.

Die Gläubiger der insolvent verstorbenen Witts

we Catharine Marie Wfs., in Klenkamp, werden zur Angabe ihrer an Dieselbe habenden Forderungen auf den 21sten März bei Gefahr gänzlicher Abweisung hie mit öffentlich vorgeladen.

III Sachen, so zu verkaufen.

Minden. Den auswärtigen Gartenfreunden wird bekannt gemacht, daß bey dem Gärtner Schmid zu Minden wohnhaft vor dem Simeons Thor auf dem Kusck recht gute zjährige Spargelpflanzen das 100 Stück zu 10 Rgr.; wie auch frischer und guter Gartensäamen zu haben, wovon auch gedruckte Verzeichnisse nebst den Preisen auf Verlangen ausgetheilet werden.

Minden. Bey mir dem Schiffer Gottfried Brüggemann sollen am 21sten dieses in dem Hause auf dem Kampfe allerhand brauchbare Menbles als: Tische, Stühle, Schräncke, Bestellen, Coffres, verschiedene grosse Spiegel, grosse Kisten, Kupfer, Messing und Eisengeräth, wie auch ein ganz neuer Potrofen mit Röhren, zwey Stück Kühe, wovon die eine seit Weihnachten milch ist, und die andere Anfangs März milch wird; zwey grosse steinerne Kämpfe, ein recht guter brauchbarer Reisewagen, mit halben Verdeck, und vormit einer Ueberdecke von Leder, meistbietend öffentlich gegen baare Bezahlung verkauft werden; Liebhaber können am bestimmten Tage des Nachmittags um 2 Uhr in dem Hause auf dem Kampfe sich einfinden.

Schöne starke zweyjährige Spargelpflanzen das Schock 4 Gar. allerley Sorten frische Sämereyen, sind bey dem Gärtner Schulze nahe an der Fischerstadt am billige Preise zu bekommen.

Amte Petershagen. Auf Anhalten der Conrad Nötkenschen Vormundschaft und auf vorheriges decretum

de alienando sollen zur gänzlicher Befriedigung der erbchaftlichen Creditoren folgende zur Masse gehörige Grundstücke öffentlich meistbietend verkauft werden, 1) das Wohnhaus No. 108 das Nebenhaus No. 109 alhier so mit bürgerlichen Lasten behaftet und auf 480 rthlr. 2 ggr. geschätzt sind 2) die Scheune bey Gaden Kämpen so auf 77 und einen halben rthlr. gewürdigt ist, 3) der Kamp bey der Mettelbeck so theils aus Saat theils aus Wieseland besteht, und incl. der Hecke auf 665 rthlr. taxirt worden, auch Abgaben frey ist, 4) 1 und ein viertel Morgen Land im Bieselde vor Füssen belegen, so frey und auf 127 und einen halben rthlr. angeschlagen worden, 5) ein Frauens- ein Manns Kirchensland und elf Gräber, zu 53 rthlr. angeschlagen 6) das Eichenholzwachs und den No. 3 benannten Kamppe so zu 69 rthlr. 18 ggr. gewürdigt ist. Es sind hierzu Termin auf den 24ten März den 20ten April und den 19ten May woran der letzte peremptorisch ist, bezielt, und können sich sodann Kauflustige einfinden, die Bedingungen vernehmen und nach Befinden den Zuschlag erwarten. Auch werden alle diejenigen, welche ein dingliches Recht an den Grundstücken haben, bey Strafe der Abweisung verablader.

Herford. Den 20sten April und die folgenden Tage soll zu Herford die ziemlich starke Bibliothek des verstorbenen Stadtdirectors Niedertsch von juristischen, historischen, ökonomischen und andern Werken aus den schönen Wissenschaften im Hause der Wittwe desselben verkauft werden. Auffer einer Menge schätzbaren und wichtiger Werke enthält dieselbe vorzüglich, 1) Eine vollständige Sammlung von 1640 juristischen Dissertationen in 55 Bände, aus allen Fächern der Jurisprudenz, von den berühmtesten ältern und neuern Rechtsgelehrten, von welchen auch ein Realcatalogus zur Einsicht für

Liebhaber zu haben ist. 2) Eine nicht minder vollständige Sammlung fast aller Piecen und Schriften, die vorzüglich über den Pyrenonten Gesundbrunnen geschrieben sind. 3) Eine Menge Schriften, die auf die Preuss. Lande, Westphalen und dessen Geschichte, nähere und entferntere, Beziehung haben. 4) Verdienen auch die Schriften, welche die Freimaurerey und das Theater angehen, so wie einige Vol. Präjudicia noch Erwähnung. Der Catalogus dieser Bücherammlung selbst ist beim Hn. Regier. Secret. Bessel und Hrn. Comiß. Rath Schrader in Minden zu haben. Commission für diese Gegend übernehmen eben dieselben.

IV Sachen, zu verpachten.

Es soll das Gemahl der Stadt Petershagen in Termino den 1ten und 15. Febr. 1792 Morgens um 10 Uhr auf der Krieger- und Domainen-Cammer meistbietend vererbpachtet werden, und zwar mit der Verbindlichkeit, daß Erbpächter, falls er mit den jetzigen schlechten Mühlen das Gemahl zu fördern nicht im Stande ist, eine andere Wind- und Wassermühle auf eigene Kosten anlegen muß. Erbpächterlustige können sich also gedachten Tages einfinden, ihr Gebot eröffnen, und demnächst wenn annehmliche Offerten geschehen, die Approbation gewärtigen. Sig. Minden den 27ten Decbr. 1791.

Anstatt und von wegen Sr. Königl. Majestät von Preussen.

v. Breitenbauch, v. Hüllesheim,
Bacmeister.

Minden. Das von dem mit Tode abgegangenen Hrn. Nojors Hoffmann bewohnte Haus soll von Ostern an, noch auf einige Jahre vermietet werden; Liebhaber können sich bey dem Hrn. Commerc. Rath Rodowe melden und nähere Conditions vernehmen.

Am 20sten Febr. c. des Morgens 10 Uhr soll auf dem Rathhause das 2te Priorathaus vermietet werden.

V Gelder, so auszuleihen.

Bielefeld. Bey dem hiesigen Stadt-Gerichte sind gegen primo April d. J. 2 bis 3000 rthlr. theils Gold theils grob Berliner Courant Krügerscher Pupillengelder, zur Belegung gegen Hypothequens-Ordnungsmäßige Sicherheit zu 4 pCent Zinsen vorrätzig; wer solche ganz oder zum Theil anzuleihen willens, kann sich hierüber bey dem Hrn. Richter Buddeus oder dem Vormunde Peinemann melden.

VI Notification,

Minden. Der Goldschmidt Poppe hat sein auf der Rulthorschenstraße sub No. 402 belegenes Wohn- und Brauhaus für 1800 rthlr. in Golde an die Frau v. Thielau verkauft.

Der Colonus Schmier No. 38 in Rutenhausen hat 1 und einen halben Morgen in der obersten Hanebeck an den Heuerling Jost Henrich Albyper bey No. 15 in Todtenhausen für 60 rthlr. in Courant verkauft.

Hertford. Es haben von den Schuffenschen Herrn Erben, der Kaufmann Herr Reinhold Möller 3 Kuhweiden zu 460 Rthlr. der Hr. Vorsteher Ebmeyer 2 Scheffel Landes in der Emtermasch und 1 biro in Schragendieck zu 456 Rthlr.; der Gaswirth Keyser 3 St. Landes auf dem Klee und 2 Stück in der Lübbermasch zu 664 Rthlr.; Tobacksfabrikant Röder 1 St. im Ottenloh für 80 Rthlr. und der Bäcker Herr Gerhard Budde den Lehmluhlenkamp ad 11 Schfl. für 850 Rthlr. in Golde erstanden, und die Adjudicatscheide darüber sämtlich erhalten.

VII Brode-Taxe

von der Stadt Minden vom 1ten

Febr. 1792.

| | | |
|------------------------------|----------------|----|
| Für 4 Pf. Zwieback | 8 lot | 2. |
| " 4 " Semmel | 9 " " " | |
| " 1 Mgr. fein Brod | 29 " " " | |
| " 1 " Speisebrod 1 Pf. | 8 " " " | |
| " 6 " gr. Brod 11 Pf. | 8 " " " | |

Fleisch-Taxe.

| | |
|-------------------------------|---------------|
| 1 Pf. Rindfleisch bestes | 2 mgr. 2 pf. |
| 1 " schlechteres | 1 " 4 " |
| 1 " Schweinefleisch | 3 " " " |
| 1 " Kalbfleisch wovon der | |
| Brate über 9 Pf. | 2 " 2 " |
| 1 " dito unter 9 Pf. | 1 " 4 " |

Ueber die Luft im Krankenzimmer und wie solche beschaffen seyn müsse *).

Es ist eine Sache von der größten Wichtigkeit, daß der Kranke eine reine und gesunde Luft einathme, und wir müssen alle Mittel anwenden, ihm diese zu verschaffen. Die gehörige Einrichtung des Krankenzimmers, die in ihrer Vollkommenheit bey einzelnen Kranken nur selten gefunden wird, und in dessen Ermangelung wir wenigstens dasjenige wählen, welches sich am meisten den Eigenschaften eines vollkommenen nähert, ist zu dieser Absicht eine der ersten und vorzüglichsten Bedürfnisse. Seine Lage in einer trocknen Ebene, welche dem Winde von allen Seiten ungehindert ausgesetzt ist, entfernt von Gehölze und Bergen, die den Strom der Luft aufhalten, und in einer Gegend, welche keine Seen, Flüsse, Moräste, Sümpfe, metallische oder fauligte Dünste in der Nähe hat, ist die bequemste. Die Aussicht des Zimmers im Sommer gegen Norden, und im Winter gegen Süden ist darum vortheilhaft, weil in dieser Richtung die Stuben in der heißesten Jahreszeit kühl, und in der kalten leicht erwärmet werden können. Große geräumige Krankenzimmer sind den kleinen niedrigen

Zellen vorzuziehen, allein man irrt, wenn man glaubt, daß ihre beträchtliche Höhe zur Reinigung der Luft etwas beitrage. Nach der Behauptung des Herrn Maret in den Nouveaux Memoires de l'Acad. de Dijon prem. Semest. 1782, die Herr Hofrath Richter im 8ten Band der chirurg. Bibl. im zweiten Stück anführt, ist in einem Krankensale bloß und allein die untere Luft insicirt, die obere ist es hingegen gar nicht, oder doch unendlich weniger. Angestellte Versuche, und aus diesen hergeleitete Schlüsse bürgen mit ziemlicher Gewißheit für die Wahrheit der angegebenen Meinung. Herr Maret ließ in einem der Dome des Hospitals zu Lyon verschiedene Vögel in Kästchen aufhängen, und fand sie nach vierzehn Tagen vollkommen munter und gesund. Er ließ eben daselbst ein Stück frisches Fleisch aufhängen, und nach fünf Tagen bemerkte er noch keine Zeichen der Fäulniß, da ein anderes Stück Fleisch, das man in Betthöhe aufgehängt hatte, nach vier und zwanzig Stunden völlig faulicht war. Nach diesen gemachten Erfahrungen behauptet er: daß die obere Luft auf die untere, deren Span-

*) Aus des Hrn. D. Meyher im vorigen Jahre herausgegebenen allgemeinen Pathologischen Diät, oder Lebensordnung für Kranke.

Kraft durch die in derselben befindlichen Dünste vermindert ist, drucke, sie aus ihrer Stelle auswärts treibe, und diese wieder einnehme. Diese Luft nimmt, indem sie aufsteigt, die Unreinigkeiten nicht mit in die Höhe, denn die herabsteigende obere Luft ist kälter, sie benimmt also der aufsteigenden unteren Luft ihre Wärme, und präcipitirt dadurch die in derselben enthaltenen Feuchtigkeiten. Die herabsteigende Luft ist gleichsam ein Filtrum, durch welchen die heraufsteigende wärmere gehen muß, und in welchem die letztere ihre Unreinigkeiten zurück läßt. Je dicker und dichter dies Filtrum ist, desto mehr werden die Unreinigkeiten der unteren Luft zurückgehalten, je höher die Krankenzimmer sind, desto kälter und dicker ist die Lage der obern Luft, desto mehr bleiben also die Unreinigkeiten in der untern Luft, und desto mehr wird die Gefahr der Ansteckung vergrößert.

Hieraus folgt, daß hohe Krankenzimmer mehr schädlich als nützlich sind, daß die Defnung der oberen Fenster, oder die in dieser Gegend angebrachte Ventilators, so wie die Zuglöcher in der Decke des Saales gänzlich unnütz sind, und daß man vielmehr dahin zu sehen habe, daß die Zugöffnungen so gegen einander über sind, daß der Strom der Luft die untere Gegend des Zimmers in horizontaler Richtung durchziehe. Zimmer, die gegenüberstehende Fenster haben, sind zu dieser Absicht am bequemsten, ihre wiederholte Defnung ist hinreichend, eine Stube mit frischer Luft anzufüllen, und die unreine Luft, die der Kranke mit seinen Ausdünstungen noch mehr verdirbt, zu verjagen. Hospitäler, die mehrere Kranken enthalten, bedürfen eine stärkere Reinigung der Luft, und Herr Maret hat völig Recht, wenn er hier die Defnungen in beiden gegenüberstehenden Wänden so hoch und breit verlangt, als die Wände selbst.

Die Erneuerung der Luft durch Defnung der Fenster, ist in den Krankenzimmern selbst im Winter nothwendig, allein es ist nicht gleichgültig, welche Zeit des Tages man dazu wählt. Im Sommer ist es rathsam, von früh bis Abend die Luft frey durchströmen zu lassen, und nur in der Nacht die Fenster zu verschließen. Die Kälte am Abend und Morgen, die im Frühling und Herbst statt zu finden pflegt und die alle Dünste, welche die Sonnenwärme am Tage aufsteigen machte, niederschlägt, erlaubt uns in dieser Jahreszeit nur am Tage der äußeren Luft den Durchgang zu verstaten, so wie wir bey der strengen Kälte des Winters bloß die kurze Zeit, wo diese am geringsten ist, nützen dürfen, und daher nur in der Mittagsstunde die Fenster öffnen können. Ist der Kranke im Stände, während daß die Luft sein Zimmer durchströmt, das Bett zu verlassen, so bringt man ihn unterdessen in ein anderes; ist er dazu unfähig, so bedeckt man ihn gehdrig, verschließt die Vorhänge des Bettes und giebt ihm eine solche Lage, in der die durchziehende Luft seinen Körper nicht unmittelbar berührt. Neblichte, regenhafte, und stürmische Witterung erlaubt uns nicht, die Fenster zu öffnen, und in diesem Fall ist es nothwendig, andere Mittel anzuwenden, welche die Luft in den Krankenstuben verbessern, dahin gehört vorzüglich das Räuchern. Der geraspelte Bernstein, die Wacholberbeeren, und die in allen Apotheken unter dem Namen des Räucherpulvers zu habende Mischung wohlriechender Harze und Hölzer, verbessern zwar die Luft in den Krankenstuben, und füllen sie mit balsamischen Theilen an; indessen da die Räucherungen nicht angewendet werden können, ohne zugleich brennende Kohlen in das Zimmer zu bringen, die gewöhnlich einen betäubenden Dunst verbreiten, so verdient der Esig, den man auf glühendes Eisen oder heiß Backsteine gießt, und in der Krankenstube ausdün-

ken läßt, den Vorzug. Die mit Eßig-
dampf angefüllte Luft, welche der Kranke
bey jedem Athmzug in seine Lunge zieht,
vermischt sich mit seinen Säften, wider-
steht der Fäulniß, und kann daher beson-
ders in Faulstübern nicht nur als ein Mit-
tel, das die Luft verbessert, sondern auch
als ein solches angesehen werden, das der
Krankheit entgegen wirkt. Jede Art des
Räucherns muß mäßig geschehen, denn
ein zu starker Dampf erschwert das Ath-
men des Kranken, und benebelt ihn, eine
Vorsicht, die besonders bey fehlerhafter
Beschaffenheit der Lungen, oder bey Be-
ängstigungen zu beobachten ist.

Das Krankenzimmer muß im Winter
warm sein, den Grad der Wärme bestimmt
nicht nur die Gewohnheit und Leibesbe-
schaffenheit des Kranken, sondern auch
die Krankheit selbst, übertriebene Hitze ist
immer schädlich. Es versteht sich von
selbst, daß das Erwärmen der Stuben
nicht durch hereingebrachte Kohlen, welche
durch ihre mehr oder weniger schweflichte
und arsenicalische Dämpfe die Luft vergif-
ten, und den Kranken betäuben, gesche-
hen dürfe. Kamine sind zum Heizen der
Krankenstuben am geschicktesten, sie tra-
gen durch den fortwährenden Zug zur Rei-
nigung und Erneuerung der Luft bey, und
das frey brennende Feuer unterhält ihre
Elasticität; indessen leisten die Zugöfen,
wenn sie nicht rauchen, den nämlichen Vor-
theil. Von gegossenem Eisen verfertigte
Defen sind die besten, die von Eisenblech
oder Backsteinen gemachten, nehmen leicht
einen übeln Geruch an, der sich in dem
Zimmer verbreitet, und die Luft verdirbt.
Zur Unterhaltung des Feuers, ist das
Holz dem Torf weit vorzuziehen.

Alles, was auf irgend eine Weise die
Luft in dem Krankenzimmer verunreinigen
kann, muß sorgfältig vermieden werden,
daher ist es Pflicht, die Nachtgeschirre

nach jedesmaligem Gebrauch sogleich her-
anzuschaffen, und so wohl die Zahl der
Aufwärter, als der Gesellschafter des Kran-
ken, so viel möglich einzuschränken. Obwe-
gen hier auf den Nachtheil einzulassen, der
dem Kranken, durch die Verschiedenheit
der Gespräche, die ihn nicht wenig beun-
ruhigen, und worin er sich oft ohne Noth
mischet, verursacht wird, so ist schon eine
zahlreiche Gesellschaft, wegen der Menge
sich verbreitender Ausdünstungen schädlich.
Gefährlicher als diese sind die Exhalatio-
nen der Kranken, der Aufenthalt mehrerer
derselben in einer Stube, trägt nicht nur
zur Verderbniß der Luft, sondern auch zur
Fortpflanzung der Krankheit ungemein viel
bey, und darf daher nie verstatet werden.
Eine höchst schädliche Gewohnheit ist es,
die Wäsche in dem Krankenzimmer zu trock-
nen, oder gar zu reinigen, ein Fehler,
der so oft in Wochenstuben zum größten
Nachtheil der Wöchnerin und des Kindes
begangen wird, die wässerigten mit faulen
Theilchen vermischten Dünste, gehen so
wohl durchs Athmen, als durch die Ein-
sauggefäße in den Körper des Kranken
über, verderben seine Säfte, und erschla-
fen seine zerrüttete Maschine. Auch das
Waschen der Fußboden darf so wenig, wie
das öftere Auskehren derselben statt finden.
Die Masse im ersteren Fall, wird, so wie
die Staubtheilchen, womit im letzteren
die Luft erfüllt wird, für den Kranken
die schädlichsten Folgen haben. Unter kei-
nem Vorwand dürfen Kohlpfannen mit
brennenden Kohlen geduldet werden, der
Kohlerdampf betäubt, verursacht Beäng-
stigung, Schwindel, Ohnmachten und
Krämpfe; man muß daher in einem nahe-
gelegenen Zimmer Feuer zur Hand haben,
um kochendes Wasser zu unterhalten, oder
dasjenige zu erwärmen, was zur Pflege
und Bequemlichkeit des Kranken nothwen-
dig ist. Keine Lampen dürfen in Kran-
kenzimmern brennen, und die Anzahl der
Lichter muß nicht ohne Noth vermehrt

werden, sie verderben die Stubenluft, fällen sie mit fetten mephitischen Theilen an, und ihre Helle ist dem Kranken beschwerlich.

Die Ausdünstungen wohlriechender Blumen und Pflanzen, der Lilien, Rosen, Jasmin u. d. g. veranlassen Kopfschmerz, und können Schlassüchten, oder Schlagflüsse zur Folge haben. Blumentöpfe, Poppourris u. d. g. gebhren folglich nicht in Krankenzimmern, sie können, so wie das Besprengen der Dielen mit Eau de Lavende und andern destillirten geistigen gewürzhaften Wässern, tödtlich werden.

Die Beobachtung dieser allgemeinen Vorschriften wird uns in den Stand setzen, die Reingkeit der Luft in den Krankenzimmern zu unterhalten, indessen leidet ihre Anwendung zuweilen Ausnahmen, und diese hängen:

1) Von der Gewohnheit ab. Verzärtelten Schwächlichen, und sehr reizbaren Kranken, die gänzlich der Luft entwöhnt sind, ist es nicht erlaubt, die Vortheile einer reinen Luft in dem Maße zu genießen, wie es robusten und starken Körpern verstattet werden kann. Jede rauhe Witterung, auch die leidlichste Kälte der äußern Atmosphäre verbietet hier das Oefnen der Fenster, und der Durchgang der freien Luft, die Veränderung, welche sie auf ihren entnervten, durch Krankheit noch mehr zerstörten Körper macht, ist so groß, daß dadurch das Uebel vermehret, und der Tod befördert wird. In langwierigen Krankheiten glückt es zuweilen, den Kranken, auch wenn er es sonst nicht gewohnt war, an die äußere Luft zu gewöhnen, allein ein bald vorübergehendes Uebel erlaubt uns dies Verfahren nicht, und hier bleibt nichts übrig, als bey gutem Wetter den Eingang einer reinen Luft

zu befördern, in der übrigen Zeit aber, die Stube durch Eßigdämpfe zu reinigen.

Die Zimmer starker und robuster Leute, die stets der Luft gewohnt waren, kann auch ein mäßiger Wind, und eine kalte Luft ohne Nachtheil durchströmen, die Gewohnheit macht sie nicht nur unschädlich, sondern sie sind zugleich als Mittel zu ihrer baldigen Wiederherstellung anzusehen.

Die wichtigste Veränderung der allgemeinen Vorschläge zur Erneuerung der Luft in den Krankenzimmern macht

2. die Krankheit selbst. Jede Krankheit, die durch Hauptausschläge, wie Masern, Friesel, das Scharlachfieber u. s. w. oder die durch Schweiß, wie die Erkältungsfieber, Rheumatismen, Gicht, Podagra, u. d. g. entschieden werden, erfordern eine wärmere Luft, als diejenigen, welche durch eine andere Art der Ausleerung gehoben werden. Der Durchgang einer kalten Luft zu der Zeit, wo sich die Natur mit Hervorbringung dieser Krise beschäftigt, stört ihre Wirkung und vermehrt die Krankheit, so wie hingegen eine mäßig erwärmte Stube den Auswurf der Haut befördert. Ehe aber diese Ausleerung geschieht, oder wenn sie vollendet worden, bleibt das Verhalten in Hinsicht der Reinigung der Luft dem angeführten völlig gleich.

In Krankheiten, die in einer allgemeinen Schwäche ihren Grund haben, oder Folgen erschlafte Nervenfieber sind, ist eine mäßig kalte Luft von vorzüglichem Nutzen, sie zieht die Fasern der Haut zusammen, und giebt den festen Theilen eine mehrere Stärke.

Lungensucht, Asthma, und ähnliche Beschwerden der Werkzeuge des Athmens, er-

fordern in Absicht der Luft, besondere Aufmerksamkeit. Kalte Luft zieht die Lungen zusammen, und hindert ihre Ausdehnung, warme Luft erschläft ihre Gefäße und erschwert das Athmen. Ein gehöriger Grad zwischen Wärme und Kälte, den die Kranken gewöhnlich selbst am besten entscheiden, ist in diesen Zufällen nothwendig. Jede Gelegenheit, wodurch die Luft mit Staub erfüllt wird, muß sorgfältig verhütet werden, daher darf das Bettmachen und Auskehren der Zimmer nie in Weisheit des Kranken geschehen. Erweichende und balsamische Dämpfe, sind nach der verschiedenen Art der Lungensucht mehr oder weniger nützlich, zuweilen droht der geringste Rauch dem Kranken Erstickung, die Anwendung der Dämpfe fällt alsdenn von selbst weg. Die Ausdünstungen der Kühe und Pferde, die man für vorzüglich balsamisch, und um deswillen zum Austrocknen der Lungenge-

schwüre geschickt gehalten, verdienen dies Lob nicht, sie sind vielmehr faulichter Art, und vermehren die üble Beschaffenheit der Geschwüre.

Freier Durchgang der Luft, durch die Zimmer, ist in fauligten Krankheiten nothwendig, und hier verdient allen Arten des Räucherens, der Espigdampf vorgezogen zu werden, der nicht nur die Säfte des Kranken bessert, sondern auch seine Aufwärter und Gesellschafter vor den Gefahren der Ansteckung sichert.

Gemäßigte Luft ist die beste in Entzündungskrankheiten. Warme Luft erschläft die Haut, befördert den Umlauf der Säfte, und verjagt durch eine vermehrte Ausdünstung die wässrigten Theile des Blutes. Kalte Luft zieht die Gefäße zusammen, vermehrt die Stockungen und hindert den Antrieb der Säfte.

Anweisung zum guten Malz machen.

Wenn die Gerste in das Küben oder Steinbäde geschüttet ist, so muß so viel Wasser darauf gegossen werden, daß es eine halbe Elle hoch darüber steht. Alsdann muß sie zuweilen stark ungerührt werden, damit die tauben Körner, Hülsen und Acker Getraide sich in die Höhe begeben, alsdenn rein abgeschöpft. Ohngefähr nach 24 Stunden läßt man das Wasser ablaufen, und gießt soviel wieder darauf als zuvor gewesen ist. Vor das Zapfloch kan man inwendig ein durchlöcheret Blech machen, damit die Körner nicht mit durchlaufen. So bald die Körner so weich sind, daß man sie mit beiden Spitzen zusammen drücken kan, so ist es mit den Einweichen genug. Alsdann wirds aufm Boden in einen Hauf von einen viertel oder halben Elle hoch gebracht, demnach die Bitterung kalt oder mittelmäßig ist. Wenn es nach öftern Umstechen egal gelaufen, und den dritten Keim

hat, so muß es auseinander in die Spree gebracht werden, und fleißig geharkt werden, des Tages etlichemal im Anfang, damit es nicht schimlich wird.

Bei Verfertigung des Luftmalzes können zwey Fehler vorkommen: Einmal, wenn es nicht dünne genug auseinander gebracht, und fleißig geharkt wird, so pflegt es sehr leicht schimlich zu werden, wovon das Bier einen multrigen Geschmack bekommt. Das Darmmalz kann auf vielerley Art verderben werden, und schlecht Bier geben, entweder wenn es zu schwach und zu wenig gebart wird, oder wenn gleich anfänglich zu starkes Feuer unter gemacht wird, daß die äußere Schale so geschwind zusammen schrumpelt, hart und braun wird, mithin die Feuchteit nicht recht ausschwitzen kan, so entsteht in beiden Fällen eben der Schade, wie beim Luftmalz, denn es giebt wenig und dabey schlecht Bier.

Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Mr. 8. Montags den 20. Februar 1792.

I Beförderung.

Er. Königl. Majestät haben den Auscultatorem, Hrn. Johann Franz August Lampe, aus Dielefeld, aus bisherige Qualificationszeit theils bey dem Dielefeldschen Stadtgericht, theils bey den Amtsgerichten Schildesche und Werther zugebracht hat, in Betracht seiner bey der mit ihm angestellten Prüfung bewiesenen Geschicklichkeit, und bisherigen Wohlverhaltens, als Justizcommissarium in dem Departement der hochlöbl. Mindenschen Regierung zu bestellen, und ihm das Patent am 7ten v. M. ausfertigen zu lassen, allergnädigst geruhet.

II Publicandum.

Es sind in der Diepenau falsche Holländische Gulden mit der Jahreszahl 1763 zum Vorschein gekommen, welche ein fälscher dortiger Amtseingeseffener hat im Umlauf bringen wollen, und die besonders an ihrer halbbläulichen Farbe, glatten Anfäulen und Biegsamkeit kenntlich sind. Das Gepräge ist übrigens schön und der Stempel meisterlich nachgemacht, welches dem Publico zur Warnung hierdurch bekannt gemacht wird. Gegeben Minden den 4ten Febr. 1792.

Königl. Preuß. Minden - Ravensb.
Krieges- und Domainen - Cammer.
Haß, v. Hüllesheim, Schloendach,

III Decretum Praeclusivum.

Da sich in dem auf den 2ten Febr. durch die Edictal - Citation vom 17. Novb. v. J. angesetzten Termin zu Angabe etwaiger Realansprüche an den ehemaligen Bonorden - nachher Rischmällerschen Ruxen niemand gemeldet hat; so soll nunmehr in Termino den 12ten Merz c. die Präclusions - Urtheile publicirt werden, welches hiedurch bekannt gemacht wird. Sig. Minden den 6ten Febr. 1792.

Minden - Ravensbergisches - Vergamt.

IV Citationes Edictales.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preußen etc.

Ehru kund und fügen euch den Compagnie - Chirurgum Georg Philipp Siebe Sohn des verstorbenen Freysassen Julius Siebe in Rothenuffeln Amts Hausberge Fürstenthums Minden hiermit zu wissen; daß euer Bruder der Freysasse Joh. Gottlieb Siebe auf eure öffentliche Vorladung allerunterthänigst angetragen hat, weil ihr seit ihr im 7jährigen Kriege, und zwar im Jahre 1760. bey der englischen Armee als Compagnie - Chirurgus gestanden, euch aus den hiesigen Provinzen entfernt habt, ohne nachher von eurem Leben oder Aufenthalt, Nachricht zu geben. Da wir nun diesem Gesuch deferiret haben; als citiren wir euch den gedachten Compagnie - Chirurgum

h

gum Georg Philipp Siebe, oder daferner nicht mehr am Leben, auch dessen hier unbekante Erben und Erbschlicher hiermit öffentlich, auch allhier vor Unserer Regierung sofort und spätestens in Termino den 29. Novbr. 1792. des Morgens 10 Uhr vor dem ernannten Deputato Justiz-Rath von Rappard schriftlich oder persönlich zu melden, euren Aufenthalt anzuzeigen und weitere Verfügung zu gewärtigen, sonst ihr der Compagnie-Chirurgus Georg Philipp Siebe, oder ihr dessen Erben zu gewärtigen habt, daß nach Ablauf des Termins auf ferneres Anrufen eures Bruders des Freysassen Siebe mit der Todeserklärung per Sententiam verfahren und euer älterliches Vermögen, so in einem, bey dem in Rothenuffeln belegenen Burgmanns Hofe eures Bruders des Freysassen Siebe intabulirten Abdicato von 713 Rt. 4 Ggr. 5 Pf. bestehet dem Prolocanten als eurem einzigen Bruder und bekanten Intestat-Erben zugesprochen werden soll. Dabey wird euch noch bekannt gemacht, daß der hiesige Justiz-Commissar Müller euch ex officio zum Mandatario zugeordnet worden, an den ihr euch nöthigenfalls zu wenden, und durch denselben das weitere bey Unserer hiesigen Regierung vorstellen zu lassen habt. Auch hat der Freysasse Siebe ferner allerunterthänigst angezeigt, daß bey seinem Burgmanns Hofe in Rothenuffeln annoch eine Forderung von resp. 300 Rt. und 700 Kt. aus einem unterm 13. Julii 1746. gerichtlich confirmirten Documente de 12. Octbr. 1739. so die vorigen Besitzer des Hofes Julius Siebe und dessen Ehefrau Engel Sabine Lucker ihren resp. Schwiegervater und Vater Joh. Conrad Lucker ausgestellt haben, im Hypothekenbuche eingetragen stehe, welche Capitalien er aber den Erben des vorgenannten Joh. Conrad Lucker nummehr ausbezahlet, und zu dem Ende darüber gerichtliche Quitung und Mortifications-Schein, indem das Document selbst verlohren gegangen, er

halten habe, wobey derselbe Behuf Mortification und Löschung dieser bezahlten Forderungen im Hypothekenbuche in Gemäßheit Corp. Jur. Fridr. P. 2. Tit. 26. §. 80. die Edictal-Vorladung aller derjenigen, welche an dieses Document etwa noch Ansprüche machen könnten allerunterthänigst nachgesucht hat: Wenn wir nun auch diesem Gesuche gnädigst deferiret haben, als citiren Wir hiermit alle und jede die aus gebachtem verlohrenen Documente de 12ten Oct. 1739. gerechte Ansprüche zu machen sich befugt halten, sub poena präclusi in Termino präfixo den 29. Nov. 1792. vor dem ernannten Deputato zu erscheinen ihre Ansprüche vorzutragen, zu justificiren und demnächst Verfügung und rechtliches Erkenntniß entgegen zu sehen, im Außenbleibungsfall aber zu gewärtigen, daß sie mit ihren Ansprüchen aus den erwehnten Documenten gänzlich präcludiret, ihres Rechts für verlustig erkläret, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt, auch das verlohrene Document für mortificiret geachtet, und die Forderung im Hypothekenbuche gelöscht, werd.n soll. Uebrigens wird den auswärtigen Prätendenten die hier keine Bekanntschaft haben, der Assistenz-Rath Stube und Cammer-Fiscal Müller als Justiz-Commissairs vorgeschlagen, an welchen sie sich wenden können. Urkundlich ist diese zweyfache Edictal-Citation unter der Minden-Ravensbergischen Regierungs-Insel und Unterschrift ausgefertiget, und sowohl bey selbiger als auch zu Hannover affigiret, auch den Hamburger Zeitungen wie auch den Lippstädter Zeitungen 3 mahl und den hiesigen Intelligenz-Blättern 6 mahl inseriret worden. Gegeben Minden den 3. Febr. 1792.

Anstatt und von wegen Sr. Königl. Majestät von Preußen.

Crayen.

Lübbecke. Wir Ritterschaft Burgemeister und Rath der Stadt Lübecke citia

ren hierdurch ab instantiam des unter dem
Bataillon in Geldern als Mousquetier stes
henden Johan Friedrich Lange dessen
Schwester im siebenjährigen Kriege an ei-
nen Kanonier Johan Parfing verheirathet,
und mit diesem im Jahr 1757 nach Enges-
land gezogene Tochter des hiesigen Bürger's
Anton Lange, Margarethe Charlotte Lan-
ge, um spätestens in Termino Dienstags
den 13ten November 1792 vor hiesigem
Magistat am Rathhause zu erscheinen, oder
sich schriftlich zu melden, und die ihr aus
der Concursmasse ihres Waters zugefallene
und in Deposito vorhandene 59 Rthlr. 13
Ggr. 1 Pf. Abdicatgelder in Empfang zu
nehmen; mit der Verwarnung, daß wenn
sich die Margaretha Charlotte Lange oder
ihre Erben und Erbnehmer sich in dieser
Zeit nicht meldet, sie für todt erklärt, und
dieß Geld ihrem Bruder dem Mousquetier
Lange als nächsten Erben zuerkannt und
verabfolget werden soll. Urkundlich ist die-
se Edictalcitation unter gerichtlichen Siegel
und Unterschrift ausgefertigt, und den
Hamburger und Kippstädter Zeitungen auch
Mindenschen Intelligenzblättern inseriret
worden.

Alle unbekante etwaige Gläubiger des
hieselbst verstorbenen Tischlermeister
Johst Henrich Busch werden auf Antrag
der Buschenschen Erben hiedurch ab Ter-
minum Dienstags den 2ten April d. J. zur
Angabe und Rechtfertigung ihrer Forde-
rungen ans Rathhaus unter der Verwar-
nung verabladet: daß die ausbleibenden
Creditores aller ihrer etwaigen Vorrechte
verlußig erklärt, und mit ihrer Forderung
nur an dasjenige, was nach Befriedigung
der sich meldenden Gläubiger von der Mas-
se übrig bleiben möchte, verwiesen werden
sollen. Signatum Lübbecke am 15ten Febru-
ar 1792.

Ritterschaft Burgermeister und Rath.
Consbruch.

Amst Heepen. Der Commer-

ciant Franz Adolf Ebeler, hat die ihm ei-
genthümlich zugestandene, mit der Krug-
Gerechtigkeit versehene Erbmeßerstädtisch
freie Beckers Stette sub No. 15 Baue-
schaft Heepen mit Obergutsherrlichen Con-
sens an den Müller Johann Henrich Ju-
denhäfchen verkauft, und ist in dem Kauf-
Contract die öffentliche Ladung alle an be-
sagte Stette Anspruch machenden Gläubiger
vorbehalten. Es werden dahero alle
diesjenigen, welche an mehrgedachte Beckers
Stette Forderung und Real-Ansprüche zu
machen sich berechtigt halten möchten,
hiedurch edictalicer verabladet, solche ihre
habende Forderungen und Real-Ansprüche
innerhalb 9 Wochen und zwar längstens in
Termino den 26. April c. am Gerichtshause
zu Bielefeld anzugeben und gehörig nach-
zuweisen, unter der ausdrücklichen War-
nung, daß die sich sobann nicht meldende
Gläubiger mit ihren etwa zu machenden
Ausprüchen gegen den jetzigen Besitzer der
Stette nicht weiter gehöret, sondern ihnen
durch ein demnächst abzufassendes Präclu-
siv-Erkentniß ein immerwährendes Still-
schweigen anferleget werden solle.

Amst Ravensberg. Da der
Heuerling Johann Jürgen Jostes bey dem
Colono Strohmann zu Peckeloh wohnhaft
sich selbst für insolvent erkläret hat, und
mithin über dessen Vermögen Concursus
creditorum eröffnet worden; so werden alle
und Jede, welche an gedachten Heuerling
Jostes Forderung haben hiedurch solchere-
gestalt verabladet, daß sie in dem zu deren
Angabe und Liquidestellung angelegten
Termino den 22sten Merz dieses Jahrs
Morgens früh 8 Uhr alhier an der Gerichts-
stube erscheinen, und selbige angeben, auch
liquide stellen, oder gewärtigen sollen, daß
sie damit hiernächst nicht weiter gehöret,
sondern an die Person des Gemeinschuldes-
ners werden verwiesen werden.

Bielefeld. Alle diejenigen welche an
das vorhin vom jetzigen Hn. Hofrath Wschoff

und dessen seel. Hrn. Vater dem Apotheker Hrn. Henrich Adolph Wschoff besessene und zufolge gerichtlichen Kaufcontractes vom 9ten Mart. 1791 an den Apotheker Hrn. Ludwig Ppilih Wschoff verkaufte Haus sub No. 239 und die damit verbundene privilegirte Apotheke, ingleichen an die dazu gehörige Scheune und Einfarth Realansprüche zu machen berechtiget seyn! möchten, werden mittelst gegenwärtiger hieselbst zu Minden und Herford affigirter wie auch in den Mindenschen Anzeigen und Lippstädter Zeitungen wiederholentlich eingerückter Edictalladung aufgefordert, solche ihre zu formirenden Ansprüche in Termino den 1sten Junius d. J. bey dem hiesigen Magistratsgericht gehörig anzumelden und in rechtsforderlicher Art nachzuweisen, unter der ausdrücklichen Verwarnung, daß die Ausbleibenden mit ihren etwaigen Realansprüchen auf dieses Haus und die damit verbundene privilegirte Apotheke präcludiret und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferleget auch des hezigen Besitzers titulus possessionis für unumstößlich erklärt, und in der Maasse bey dem Hypothequenbuche eingetragen werden soll. Urkundlich ist gegenwärtige Edictalcitation unter des Stadtgerichts Siegel und gewöhnlicher Unterschrift ausgefertigt worden.

V Sachen, so zu verkaufen.

Minden. Es wird zur Subhastation der dem Schiffer Henrich Brügge- mann zugehörigen Immobilien nemlich des Hauses sub No. 829 auf der Fischerstadt, nebst den statt des Hudetheils dabey gelegten Garten vor dem Weserthore, hinter Pielen Hause, so zusammen auf 328 rthl. taxiret worden, ingleichen des Hauses sub No. 830 auf der Fischerstadt, nebst Hudetheil für 2 Kühe auf dem Ebenbrincke vor dem Fischerthore, so überhaupt zu 377 rthl. gewürdiget worden, nochmaliger Terminus auf dem 2ten Merz a. c. angesetzt, wozu sich die Liebhaber Vormittages von 10 bis 12 Uhr vor dem hiesigen Stadtgerichte ein-

finden und nach Beschaffenheit der Umstände auf das höchste Gebot des Zuschlages gewärtig seyn können.

Minden. Das auf der Fischers- stadt sub No. 847 belegene denen Schlüters- schen Geschwistern gehörige, mit gewöhn- lichen bürgerlichen Lasten auch mit 1 rthlr. 20 gr. jährlicher Einteilungs Zinsen an die Cämmerey und 3 gr. Kirchengeld be- haftete Wohnhaus, nebst dazu gehörigen Hudetheil von 3 Kühen ad 2 und ein viertel Morgen groß auf dem Ebenbrincke in der Fischerstädter Hude welches insgesamt zu 212 rthlr. 8 gr. gewürdiget ist; ferner 2) der vor dem Fischerthore an der Con- tercarpe hinter Hr. Christoph Brügge- manns Garten belegener einen halben Mor- gen großer Garten wovon jährl. 2 mgr. Landschaz an die Cämmerey und 6 mgr. Canon an der Commende St. Georgii eines Hochwürdigen Dom. Capituls entrichtet wird, und zu 120 rthlr. taxirt worden, soll auf Ansuchen der Schlüterschen Geschwister freywillig jedoch öffentlich subhastiret wer- den: Da nun hierzu Terminus auf den 23ten Merz a. c. angesetzt worden, so können sich die Liebhaber des Vormittages von 10 bis 12 Uhr vor dem Stadtgerichte melden, und auf das höchste annehmliche Gebot des Zuschlages gewärtig seyn. Zugleich werden diejenigen, welche unbekante aus dem Hypotheckenbuche nicht ersichtliche real. Ansprüche zu haben vermeinen, vorgela- den, in dem anstehenden Termino ihre Ge- rechtsamen anzugeben; mit der Warnung daß sie demnächst weiter nicht gehöret, son- dern damit gegen den Käufer und künf- tigen Besitzer abgewiesen werden sollen.

Eine gut conditionirte, vierstüßige, grün- ausgeschlagene Reife- Kutsche mit hal- ben Thüren, ingleichen eine Kuh, so in ein- pagr Tagen Milch werden wird, soll den 8ten Mart. des Nachmittags um 2 Uhr in des Sattler Rüstebergs Hause, meistbietend ver- kauft werden.

Dienstags den 28sten und Mittwochs den 29sten dieses Monats sollen in dem Pfarr-Hause zu Dankersen Kühe, Schweine, ein ansehnlicher Vorrath Kuhmist und allerhand Hausgeräthe, als Schränke, Tische, Stühle, Zinnen, Kupfer, Messing ic. öffentlich und gegen baare Bezahlung in groben Courant verkauft werden. Kauflustige belieben sich jedesmal Mittags um 1 Uhr daselbst einzufinden.

Minden. Zwey Morgen freies Land außerhalb dem Kuhthor ober den Kuhlen belegen, ingleichen ein Garten aus dem Marienthor, dem Garten des Hrn. Fochmus gegenüber, mit Spargelbetten, steinern Pfeiler und Laube, sollen am Sonnabend als den 25sten Februarii freiwillig jedoch meistbietend verkauft werden. Liebhaber werden am bemerkten Tage des Nachmittags um 2 Uhr auf dem Rathskeller bey dem Hrn. Francke eingeladen, und hat der Westbietende mit Bewilligung des Eigenthümers des Zuschlages zu gewärtigen.

Amt Petershagen. Zu Befriedigung eines consentirten und ingrossirten Gläubigers soll die Dienstpflichtige, übrigen Leibfreye, jedoch contribuablen Stette des Unterthan Borgmann Nr. 7 in Holzhausen öffentlich meistbietend verkauft werden. Es gehört dazu, ein Bohnhaus, ein Leibzuchthaus zwey Scheunen und ein Backhaus, welche sämtlich zu 1911 rthlr. 21 gr. taxirt sind; ferner 28 Morgen 14 □ R. 4 Fuß Saat: 1 Morgen 33 □ R. Gartens 11 Morgen 36 □ R. 5 Fuß Wiesenland, auch ein Tobatzzuschlag von 5 Morgen, ferner 8 Kirchensände in der Hartumner Kirche, 4 dergleichen in der Holzhauser Capelle und verschiedene Begräbnisse, welches alles zu 2950 rthlr. geschätzt ist. An Abgaben lasten darauf: an monatl. Contribution und Cavallerie: Geld 1 rthlr. 17 gr. 8 pf., Domänen ans Amt Peters-

hagen jährlich 11 rthlr. 19 gr. 1 pf. und ans Haus Himmelreich 6 rthlr. 19 gr. 6 pf. an die Geistlichen jährlich 22 gr. außer der gewöhnlichen Jagden, Wachten Burgfestdiensten, welche sämtliche Onera aber an der Taxe nicht gekürzt sind. Zu diesem Verkauf sind Termin auf den 17ten Febr. den 20ten Apr. und den 22ten Jun. 1792 wovon der letzte peremptorisch ist, bezieht, wo sich alle, die zum Ankauf der Stette Lust haben und zu dem Besitz fähig sind, einzufinden, ihren Voth erdfnen und nach Besinden den Zuschlag erwarten können. Zur Nachricht dient, daß die Handlung im letzten Termine Vormittags geschlossen und hernach kein Nachgebot weiter angenommen werde. Uebrigens werden alle, so ein dingliches Recht an der ausgetobenen Stette haben, aufgefordert, sich in den Terminen damit zu melden, sonst sie damit abgewiesen werden.

Bielefeld. Nachstehende verfallene Pfänder des hiesigen Lombards als
 Nro. 811. 1031. 1134. 1151. 1153. 1213. 1225. 1347. 1389. 1406. 1444. 1470. 1656. 1658. 1689. 1696. 1702. 1713. 1718. 1723. 1733. 1735. 1744. 1748. 1751. 1752. 1753. sollen am 6ten März und an den folgenden Tagen auf dem hiesigen Rathhause in öffentlicher Auction meistbietend verkauft werden, welches zur Nachricht der Kauflustigen und Pfandgeber hierdurch bekannt gemacht wird.

Königl. Lombards: Direction.
 Consbruch.

Amt Sparenberg Schildesche.

Es ist die der Hochfürstlichen Abtey zu Herford mit Personal- und Real-Eigenthum verhaftete Berkenbrinks Stätte, in der Bauerschaft Diebrock, Nro. 21, bestehend aus einem Bohnhause, einem Backhause, Kotten, und etwa 15 u. 1 halb. Schfl. Saat Gart- und Feldland, und Holzgrund, taxiret auf 1351 Rthlr. 15 gr. 1 pf., und davon die jährlichen ordinären Abgaben

betragen 12 Rthlr. 15 ggr., zwar meistbietend für 860 Rthlr., außer andern Nebenbedingungen verkauft. Da aber die Kaufgelder in den gesetzten Terminen nicht erfolgt sind; so wird hierdurch auf Gefahr und Kosten des vorigen Käufers ein anderweiter Subhastationstermin auf den 28sten April zu Bielefeld am Gerichtshause anberaumt, und werden Kauflustige eingeladen, sodann Vormittags sich einzufinden, und zu gewärtigen, daß dem Bestbietenden der Zuschlag geschehe.

VI Avertissements.

Minden. Die Direktoren des Waisenhauses zu Halle, die Herren Professoren Schulze, Knapp, und Niemeyer haben bekannt gemacht, daß sie eine Zeitschrift unter dem Titel Frankens Stiftungen herausgeben wollen. Es sollen in derselben merkwürdige Nachrichten von diesen Anstalten und von dem Leben ihres unvergesslichen Stifters vorkommen. Auch wird sie viele andere nützliche Beiträge zur Verbesserung des Schul- und Erziehungs-wesens enthalten, und man kann von gedachten Männern darüber nichts Gemeines erwarten. Sie wollen den daraus entstehenden Vortheil nur allein diesen Anstalten zuwenden, die einer Unterstützung sehr bedürfen; und sie hoffen, daß sich das Publikum für diese Stiftungen, durch die unlängbar viel Gutes bewirkt ist, interessieren werden. Nehls Erben nehmen auf gedachte Zeitschrift bis in die Mitte des Merz Pränumeration an, auf jeden Band, der 4 Stücke enthält 1 Rthlr. und geben auch ein Avertissement von dem Inhalt desselben aus.

Minden. Ausgang des Monats Merz wird von dem Wecker Hohenkerker recht gutes helles englisches Bier im Marenthorischen Brauhause gebrauet werden; die Liebhaber wollen sich aber bey ihm zu rechter Zeit melden.

Minden. Eine Jungfer ist willens hier eine Schule anzulegen und im Puzmachen, Nähen, Stricken, Flohrwaschen, seidene Zeuge von Flecken auch goldene und silberne Tressen zu reinigen, nicht weniger in der französischen Sprache, Unterricht zu geben. Die dazu Lust haben, melden sich in dem Hause des Sattler Petersen auf der Hohnstraße.

VII Notification.

Amst Enger. Der Joh. Philipp Gerbener hat seine durch Anerbe-Recht acquirirte freye Gerbeners Stette sub Nr. 24. Bauerisch. Wecker-Enger an den Heuerling Lobs Henrich Fischer erb- und eigenthümlich verkauft, und wie dato mit der Umschreibung im hiesigen Hypothekensbuche auf des Käufers Namen verfahren; so wird solches hiemit öffentlich bekandt gemacht.

Enger den 9ten Februar 1792.

VIII Sterbe-Fälle.

Dem Gebieter über Leben und Tod hat es gefallen meinen vielgeliebten Ehegatten, Joh. Adam Herring, nachdem er 10 Monath 11 Tage an einer auszehrenden Krankheit gelegen, in einem Alter von 62 Jahren 8 Monath 11 Tage zu sich in die Ewigkeit abzufordern. Meinen Gönnern, Freunden und Verwandten mache ich dieses hiermit bekant, und ihrer freundschaftlichen Theilnahme überzeugt, verbitte alle schriftliche Beileidsbezeugungen.

Die Handlung, so der Verstorbene in Comp. geführt hat, wird unter der Firma fortgesetzt, und erbitten wir uns fernerhin die Gewogenheit und Zuneigung unserer Freunde.

Bielefeld d. 11. Febr. 1792.

Johanna Charlotte Herring,
gebörne Wee.

Einiger Nutzen von Kürbis.

Es ist meine Absicht nicht, den Anbau des Kürbis besonders zu empfehlen, sondern nur denjenigen, die vielleicht zu ihrem Vergnügen oder auch zu einigem ökonomischen Gebrauch sich mit dessen Anbau beschäftigen, einen Wink zu geben, mehrere Vortheile daraus zu ziehen. Auch will ich mich bey einer langweiligen Beschreibung seines Anbaues nicht aufhalten, weil dieser fast allen, die sich einigermaßen mit dem Gartenbau beschäftigen, hinreichend bekannt seyn wird. Doch muß ich hierbey erinnern, daß diejenigen, welche die Ranken der Pflanze an einem Pfahl oder Geländer, zu Ersparung des Raumes, hinaufziehen und anbinden, der Pflanze Gewalt anthun, weil dieses ihrer Bestimmung nicht gemäß ist. Der Beweise hierzu wird man mich überheben, um nicht zu weitläufig zu werden, und ein jeder, der den Bau der Pflanze betrachtet, sich selbst davon überzeugen kann.

Der Kürbis, welcher am häufigsten in den Gärten gezogen wird, (*Cucurbita Pepo*, Linn.) hat eine große Menge Spielarten, deren jährlich neue entstehen, und sich immer in ihrer Größe, Farbe und Gestalt verändern, auch öfters in die Mutterpflanze wieder zurückarten. Unter diesen Spielarten hat sich eine wegen ihrer Gestalt, den Namen Schweizerhose erworben, im Niederländischen wird sie mit dem uneigentlichen Namen Flaschenappel benennet. Sie ist von mittelmäßiger Größe, nach dem Stiel zu dünner, als nach der Blüthenwarze hin. Vom Stiel an bis zur Hälfte, bald mehr bald weniger, gelb, der übrige Theil grün, bisweilen hat dieser Theil noch gelbe Streifen. Sie ist aber ebenwol, so wie die ganze Gattung, sowol in Absicht auf die Farbe als Gestalt, viel-

fältiger Veränderung unterworfen. Die Früchte dieser Spielart, ohne die verwandten Arten, die ihr an Güte gleichkommen, davon auszuschließen, sind wegen ihrer Farbe vorzüglich zum Einmachen zu empfehlen. Das Verfahren ist wie bey den Esiggurken, welche kalt eingemacht werden. Diejenigen, so diesen Versuch nachgemacht haben, ziehen sie den Gurken weit vor.

Man nimmt hierzu die jüngsten Früchte, und zwar bald, oder längstens den folgenden Tag, wenn die Blumen davon gefallen sind. Sollte man von den vorhandenen Pflanzen nicht genug Früchte auf einmal erhalten, als man zum Einmachen zu haben wünscht, so lassen sich die abgenommenen im Keller auf feuchtem Sande 6 bis 8 Tage aufheben, bis in der Zeit mehrere hinzukommen. Durch das Abnehmen der ersten Früchte werden die folgenden im Wachsthum befördert, welches nicht geschieht, wenn die ersten Früchte sitzen bleiben, so lange diese fortwachsen, bleiben die folgenden stehen, oder fallen ganz ab wenn es zu lange dauret, ehe die Reihe an sie kommt. Um wieder Saamen zu erhalten läßt man an einer oder etlichen Pflanzen einige sitzen, wozu man diejenigen wählet, die sich in ihrer Art rein erhalten haben, welches man, so bald die Frucht sich ange-setzt hat, leicht beurtheilen kann.

Zu obigem Gebrauch können ebenfalls die jungen Früchte der Flaschen- oder Schlangenkürbis, *Cucurbita lagenaria*, Linn. genuetzt werden. Alle Spielarten der ersten Gattung, *Cucurbita Pepo*, sind gut, Salat davon zu machen, der wie Gurkensalat zubereitet wird, wozu man die Früchte einige Tage älter als zum obigen Gebrauch werden läßt. Wahr-

scheinlich ist dieser Salat gesünder, als der von den Gurken.

Die Kerne von allen Spielarten, besonders von den großen Zentnerkürbissen, desgleichen wegen ihrer Größe die von dem sogenannten Türkenbund, lassen sich zu verschiedenen Sachen mit Vortheil gebrauchen. Bey verschiedenem Backwerk, z. B. Marzipan, Torten, lassen sich die ausgeschälten Kerne, statt der Mandeln gebrauchen, so daß es niemand daran schmecken wird. Desgleichen läßt sich davon eine gesunde kühlende Milch machen, die der Mandelmilch nichts nachgiebt. Wer viele Kürbisse bauet, davon man eine große Menge Kerne bekommt, wird sie zu keinem bessern Gebrauch anzuwenden wissen.

Hierbey muß ich nur noch bemerken, daß die Kerne frisch geschält werden müssen, weil von trocknen Kernen das innere Häutchen sich nicht leicht abziehen läßt. Wenn sie aus dem Kürbis herausgenommen sind, läßt man sie von außen nur abtrocknen damit man sie besser zwischen den Fingern halten kann, da sie außerdem, wenn sie noch naß sind, leicht aus den Fingern schlüpfen. Wenn die Kerne geschält sind, trocknet man sie bey gelinder Wärme und hebet sie zum künftigen Gebrauch auf.

Nach diesem Fingerzeig werben geschickte Haushälterinnen dieses Produkt in der Folge vielleicht noch nützlicher zu machen wissen, da man seither noch wenig beträchtlichen Nutzen davon zu ziehen wußte.

Für den Liebhaber dieses Gewächses, wie auch für den Liebhaber der Naturgeschichte im Pflanzenreiche, ist diese Pflanze sehr geschickt, durch Versuche mit fremder Befruchtung Erfahrungen zu machen, wodurch er immer schönere, noch unbekanntere, vielleicht noch nützlichere Spielarten er-

halten kann, je nachdem er in der Auswahl derjenigen Pflanzen, wovon er den männlichen Saamenstaub nimmt, als auch derjenigen, auf welchen er die weibliche Blume zu befruchten gedenket, glücklich ist. Freylich müssen solche Versuche mit äußerster Vorsicht angestellt werden, damit dabey anderweitige Befruchtung vermieden wird, und man gewiß ist, von welcher Vermischung die Nachtsmulinge entstanden sind. Noch immer giebt es Leute, unter diesen auch Quasikunzgärtner, die theils noch nichts von der Befruchtung der Pflanzen wissen, theils nicht glauben, sich lieber an die Einflüsse des lieben Mondes halten, und dabey die armen Kürbispflanzen jämmerlich kastriren, indem sie ihnen die männlichen Blumen unter den Namen der falschen Blüthen frisch wegschneiden, damit sie den Früchten nicht die Nahrung rauben sollen. Zum Glück kommen sie gemeiniglich zu spät, wenn die Befruchtung mehrentheils durch Hülfe der Insekten, die von einer Blume zur andern fliegen und den Saamenstaub mitbringen, schon geschehen ist, sonst würden sie oft wenig oder gar keine Früchte bekommen. Daher trägt sichs oft bey einer solchen Behandlung zu, daß die Früchte sehr wenig Kerne enthalten, welches blos einer unvollkommenen Befruchtung zuzuschreiben ist. Auch die Blätter darf man nicht abschneiden, weil die Pflanzen, und noch mehr die Früchte, durch diese eben so viel Nahrung als aus den Wurzeln erhalten. Wenn die Pflanze allzustark ranket, nehme man ihr lieber an schicklichen Stellen ganze Ranken weg, dieses thut ihr keinen Schaden. Wer viel und große Früchte haben will, bringe die Kerne oder Pflanzen in fettes Erdreich, gönne ihnen hinreichenden Platz, auf dem sie sich ausbreiten können, so wird es nie an Früchten fehlen.

Stein.

Wöchentliche Weindensche Anzeigen.

Nr. 9. Montags den 27. Februar 1792.

I Steckbrief.

Amt Petershagen. Die hiesige Einwohnerin Wittwe Marie Elisabeth Bliesternicht geb. Ralkemann aus Elsdaggen gebürtig, 40 Jahr alt, mitler Statür, runden schieren Gesichts, braune Haare, ein schwarz Cammifol, schwarze Mütze, braunen farßen Rock, blau gedruckte Schürze, blau gestreiften Tuch tragend, eine geläufige, dreiste Sprache habend, sich auch wohl Wittwe des kürzlich verstorbenen Schmidt Schnepel nennend, mit dem sie aber nicht copulirt gewesen, ist wegen verschiedenen Diebstählen in Untersuchung gerathen, ist aber in voriger Nacht aus ihrem Gewahrsam heimlich entflohen, darzum dem Publico daran gelegen selbige wieder habhaft zu werden; so werden alle Obrigkeiten ersucht auf gedachte Person achten, selbige im Betretungsfall arretiren und sodann hiesigem Amte Nachricht davon geben, auch gegen Erstattung der Kosten und allenfalls gegen reversales ausliefern zu lassen, welches man hiesigen Amtes erwiedern wird. den 20ten Febr. 1792.

II Avertissements.

Herford. Das allerhöchste Edict wider den Kindermord, und Verheimlichung der Schwangerschaft, ist sowol auf dem Neustädter Keller hieselbst, als bey dem Gastwirthen Herrn Dressing Pfelsmeyer,

Hackmann und Keyser von neuen affigirt worden, woselbst es von jedermann eingesehen werden kan.

Combinirtes Königl. und Stadtgericht.
Culemeier. Conesbruch.

Tecklenburg.

Demnach der dem Kloster Iburg eigenbehörige Colonus Johann Hermann Arlemann zu Vienen durch ein am 9ten dieses publicirtes Regierungserkenntnis auf Instanz seiner Gutsherrschaft und des beytretenden Officii Fiset wegen seines Hanges zum unmaßigen Saufen für einen Verschwender erkläret, und die freye Verwaltung seines Vermögens ihm untersagt worden: Als wird dieses hiermit öffentlich bekannt gemacht, und jedermann gewarnt, bey Strafe der Nichtigkeit mit ihm zu contrahiren, von ihm zu kaufen, oder ihm zu creditiren, Gelder zu bezahlen, oder auf andere Art einiges Verkehr mit ihm zu treiben, sondern mit der Colona oder Wehrfesterin, und welchen die Gutsherrschaft die Verwaltung der Stette übertragen wird, zu contrahiren, Zahlung zu leisten, sich quitiren zu lassen, oder sonstige rechtsgültige Handlungen einzugehen. Auf hochhoblicher Regierung Verordnung.

Nettingh.

III Citationes Edictales.

Wir Friederich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preussen etc.
Thun kund und fügen hierdurch allen,

3

denen daran gelegen, zu wissen, daß der in Wadern gestandene und den 18ten July 1665 verstorbene Prediger Heinrich Hülsemann in seinem nachher verlohren gegangenen Testamente den Prediger Christoph Schlichthaber in Alswede zu seinem Universalerben eingesetzt und darin zugleich, behuf der studirenden Jugend aus seiner Nachkommenschaft, ein Stipendium errichtet habe, daß dieses Testament von den Intestaterben des Predigers Heinrich Hülsemann als 1) Richard Hülsemann 2) Margarethe Hülsemann 3) Hermann Schulze und Christoph Bante, wovon die beiden ersteren in Lübbecke gewohnt, als nichtig angefochten, und darüber Proceß bey der damaligen Churfürstlich Mindenschen Regierung entstanden, jedoch solcher zwischen den obgenannten Hülsemannschen Intestaterben und dem Prediger Christoph Schlichthaber durch den am 16ten Juny 1670 geschlossenen, und von erwehnter Regierung confirmirten Vergleich, beigelegt, und darinnen wegen des gestifteten Stipendiums festgesetzt sey:

Daß nemlich dieses Stipendium dahin bestehen bleiben solle, daß auf der Hülsemannschen Seite, als von Richard und Margarethe Hülsemann, und von Hermann Schulze und Christoph Bante vorerst zwey nacheinander zum Studiren geschickte fähige Subjecte das Stipendium bis zur Vollendung ihrer Studien genießen, hiernächst aber zum dritten solches ein aus der Schlichthaberschen Familie Studirender bis zu Absolvirung seiner Studien haben, und mit dieser Alternacion künftig bekändig unter den Hülsemanns und Schlichthabers fortgeführt werden solle. Daß hiernächst vier Gebrüder Schlichthaber durch einen am 9ten Juny 1711 unterm sich abgeschlossenen, obwol nichtigen, Vergleich, die Hülsemannsche Nachkommenschaft von diesem Stipendium nicht allein gänzlich haben ausschließen, sondern solches auch allein auf ihre männliche

Nachkommenschaft haben übertragen wollen, daß endlich der an der hiesigen Simeonskirche gestandene Prediger Anton Gottfried Schlichthaber dieses Stipendium vom Jahre 1739 bis 1757 getreulich verwaltet, nach dessen in diesem Jahre erfolgten Ableben aber, der nun verstorbene Verwalter Johann Friderich Schlichthaber zu Amingahausen die Administration davon übernommen habe, ohne nicht nur nicht Rechnung abzulegen, sondern auch verschiedene Grundstücke davon zu veräußern. Da wir nun als Landesherr nicht zugeben können, daß die in vorigen Zeiten aus guten Absichten und zu löblichen Endzwecken gestifteten Stipendien unterdrückt und verdunkelt werden; so ist diesem Stipendium ein besonderer Curator zugeordnet, und dieser mit den nöthigen Anweisungen versehen worden, um das Corpus honorum desselben, so viel als möglich, wieder herzustellen. Um aber bestimmen zu können, wer sowohl jetzt, als in der Folge an diesem Hülsemannschen Stipendium Theil nehmen kann, ist dieser Weg der öffentlichen Vorladung erwählt worden. In Gemäßheit derselben werden also alle diejenigen, so an dem von dem obgedachten Prediger Heinrich Hülsemann behuf der studirenden Jugend aus seiner Nachkommenschaft gestifteten Stipendium einen rechtlichen Anspruch zu haben vermaßen, besonders aber die unbekannteren Descendenten beyderley Geschlechts als: 1) von Richard Hülsemann 2) von Margarethe Hülsemann 3) von Hermann Schulze und 4) Christoph Bante, auch 5) von dem Prediger Christoph Schlichthaber in Alswede wovon die beiden ersteren in Lübbecke gewohnt, insbesondere aber auch die Nachkommen des Küsters Ernst Meyer der ebenfalls in Lübbecke gewohnt, und sich im Jahre 1696 um dieses Stipendium beworben, durch dieses Proclama hierdurch öffentlich aufgefodert und vorgeladen, ihre Ansprüche an diesem Stipendium in Termino den 25ten April 1792

vor dem Regierungsrath von Woff gehdrig anzugeben, und sich als Nachkommen der oben genannten Personen, entweder durch gebhrige Zeugnisse aus den Kirchenbüchern, oder durch andere beglaubte Nachrichten zu legitimiren, im Ausbleibungsfall aber zu gewärtigen, daß sie sowol als ihre künftige Nachkommenschaft von diesem Stipendium gänzlich ausgeschlossen, und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird. Dahingegen bloß die sich meldenden, und sich gehdrig legitimirenden, als wahre und einzige Theilnehmer an dem Stipendium erkannt und angenommen werden sollen. Urkundlich dessen ist diese Edictalcitation, wovon ein Exemplar bey Unserer Regierung zu Esee und Minden und eins bey dem Magistrat zu Lübbecke angeschlagen, auch den Mindenschen wöchentlichen Anzeigen und Lippstädter Zeitungen eingerückt worden. So geschehen Minden am 10ten Januar 1792. Anstatt und von wegen ic.

Crayen.

Amt Blotho. Alle diejenigen so an dem Colono Bulfekuhle und dessen sub No. 10 Bauerschaft Steinbrüntorf gelegenen Colonat Anspruch und Forderung haben, werden hiedurch zur Angabe und Rechtfertigung derselben auf den, in vintriplicis auf den 27sten Merz a. c. bezielten Terminum mit der Verwarnung an hiesige Amtsstube verabladet, daß sie bey ihrem Außenbleiben damit nicht weiter gehdret, sondern präcludirt werden sollen.

Amt Limberg. Die nachgelassene Wittve des Kaufmann Franz Hübker, geborne Nichtern, hat dem Gericht angezeigt, daß sie ihr Vermögen zur Befriedigung ihrer Gläubiger unzulänglich finde, und da sie glaube ohne ihr Verschulden, in ihre gegenwärtige Verfassung gesetzt zu seyn, gebeten, daß ihr das beneficium cessionis honorum verstattet werden möge. Zur Er-

klärung, ob dieses zu bewilligen, ob der ad interim bestellte Curator, Herr Justiz-Commisair Wagner bezubehalten, und Angabe der Forderungen, ist Terminus auf den 24. April an der Gerichtsstube zu Wünde bezielt. Es werden deshalb Creditores hiemit aufgefordert, ihre Erklärung und Forderung spätestens des Tages vollständig anzuzeigen, und die darüber sprechende Documente vorzulegen. Diejenige welche sich des Tages nicht melden, haben zu erwarten, daß sie mit ihren Forderungen abgewiesen werden.

Amt Ravensberg. Die Gläubiger der insolvent verstorbenen Wittwe Catharine Marie Alfs, in Kleykamp, werden zur Angabe ihrer an dieselbe habenden Forderungen auf den 21sten März bei Gefahr gänzlicher Abweisung hiemit öffentlich vorgeladen.

IV Sachen, so zu verkaufen.

Minden. Es wird zur Subhastation der dem Schiffer Heinrich Brügge mann zugehörigen Immobilien nemlich des Hauses sub No. 829 auf der Fischerstadt, nebst den statt des Hubtheils dabey gelegten Garten vor dem Weserthore, hinter Pielen Hause, so zusammen auf 328 rthl. taxiret worden, in gleichen des Hauses sub No. 830 auf der Fischerstadt, nebst Hubtheil für 2 Kühe auf dem Ebenbrincke vor dem Fischertthore, so überhaupt zu 377 rthl. gewürdiget worden, nochmaliger Terminus auf dem 2ten Merz a. c. angesetzt, wozu sich die Liebhaber Vormittages von 10 bis 12 Uhr vor dem hiesigen Stadtgerichte einfinden und nach Beschaffenheit der Umstände auf das höchste Gebot des Zuschlages gewärtig seyn können.

Amt Petershagen. Ein Morgen Land im städtischen zwischen Adolph Hersemann und Sostmann belegen, so der Wittve Mohlmann allhier gehdrig, mit

1 Schfl. Zinsgerste belastet und auf 90 Mt. nach Abzug der Zinsgerste taxirt ist, soll in Termino den 20ten Apr. meistbietend verkauft werden, wo sich Kauflustige einfinden können. Auch müssen alle so ein dingliches Recht hieran haben, sich sodann bey Gefahr der Abweisung damit melden.

Petershagen. Bey Nathan Daniel ist eine Partie Schaffelle zu haben, wozu sich Käufer binnen 14 Tagen melden müssen.

Blottho. Bey den Halbmeister Meißner sind 60 St. Pferde, und 10 St. Kuhhäute zu haben; Liebhaber wollen sich binnen 14 Tagen melden.

Amst Limberg. Da die Witwe Franz Höbfern bonis cediret, so werden folgende Immobilien hiemit zum Verkauf ausgebothen, 1. die sub No. 13 hieselbst belegene Bürgerfette darzu gehöret, ein Wohnhaus, ein zur Brennerey eingerichtetes Nebenhaus, ein Garten auf den Esch 4 Schfl. Saat haltend, ein Garten in der Dickert von 1 Spint 2 Wecher 27 Schfl. Saat 2 Spint 1 Wecher sädigen Landes 12 Schfl. Saat 2 Sp. 2 B. Wiesewachs ohngefahr 1 und einen halben Schfl. Saat Holzgrund, 9 verschiedene Kirchenstände, und 7 Begräbnißstellen, ein Fischteich 3 Röhthegruben, und aus der Theilung der Gemeinheit zu erwartende Abfindung. 2) ein auf der Esch befindliches nicht völlig ausgebautes Haus, und hinter demselben befindliches sädigen und Gartenland ad 1 Schfl. 3 Spint. 2 Wecher. Die außer der gewöhnlichen Bürgerlasten auf beide Possessiones haftende Lasten betragen 14 rthlr. 4 ggr. 5 pf. und sind nach Abzug derselben die ad 1. erwähnte Immobilien zu 6925 rthl. 17 gr. 4 pf. die ad 2. aber zu 871 rthlr. durch veredelte Taxatores gewürdigt. Zum Verkauf derselben wird Terminus auf den 28ten Februar 24ten April und 17ten July an der Gerichtsstube zu Bünde bezielt. Die-

jenigen welche auf die obige Immobilien zu licitiren gewillet, haben sich dann einzufinden, und gegen den höchsten Geboth den Zuschlag zu erwarten. Ingleich werden auch all und jede, welche an selbige dingliche Rechte zu haben vermeinen, aufgefodert, diese bey deren Verlust spätestens im letztern Termin anzuzeigen.

Amst Limberg. Es wird hierdurch öffentlich bekannt gemacht, daß am 15ten und 16ten Merz in der Behausung der vid. Höbfern, deren sämtliches Mobiliare, bestehend in allerhand Hausgeräth, Betten, einem Brantweins Kessel, und einigen zur Brennerey gehörigen Geräthschaften, desgleichen einigen silbernen Löseln, und Linnen, Vor und Nachmittag von 9 bis 12, und 2 bis 6 Uhr öffentlich meistbietend verkauft werden solle. Lusttragende Käufer können sich des Tages dort einfinden, und haben gegen den besten Geboth den Zuschlag zu erwarten.

Amst Schilbesche. Es wird am Donnerstage den 8. Merz c. auf Heidebrocks Hofe im Kirchspiel Jöllenbeck der verstorbenen Eheleute Ditters Nachlaß, bestehend in allerley zur Haushaltung nöthigen Geräthschaften, meistbietend verkauft werden; es haben sich daher Kauflustige Morgens 9 Uhr einzufinden,

Amst Ravensberg. Erganges ner Verfügung zufolge soll das in Worgsholzhäusen sub Nr. 94. am Kirchhofe belegene unlängst größtentheils eingestürzte Lubbesingsche Wohnhaus nebst den von dem Einsturz noch vorhandenen Materialien in Termino den 20ten Febr., 19ten Martii und 16ten April dieses Jahres öffentlich meistbietend verkauft werden. Diejenigen, welche besagtes mit den erwähnten Materialien auf 141 Rthlr. 19 gr. 2 Pf. gewürdigtes Lubbesingsche Wohnhaus an sich zu bringen willens sind, können sich daher in den angezeigten Terminen

an gewöhnlicher Gerichtsstelle einfinden, die Bedingungen des Verkaufs vernehmen, und annehmlich bieten, weil nachher auf Nachgebote nicht weiter geachtet werden soll.

Bielefeld. Die Frau Witwe Stohlmanns alhier hat eine große wohl conditionirte Keinen-Mangel nebst allen Zubehör, und ist gewillet selbige zu verkaufen. Liebhaber können sich bey Ihr melden.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preußen ic.

Fügen männiglichem hierdurch zu wissen: was wasen die im Kirchspiel Lengerich Bauerschaft Handrup belegene und dem Gastwirth Berend Köning zu Schepshdorff zustehende Wohnung nebst allen Pertinenzien und Gerechtigkeiten in eine Taxe gebracht und nach Abzug der darauf haftenden Lasten auf 2968 fl. holländ. gewürdiget worden; wie solches aus dem in der Lingenischen Regierungs-Registratur und bey dem Minnenschen Adress-Comtoir befindlichen Taxations-Schein mit mehrerem zu ersehen ist. Wann nun die darauf gerichtlich versicherten Gläubiger um die Subhastation dieser Wohnung allerunterthänigst angehalten, Wir auch diesem Gesuch statt gegeben haben; so subhastiren und stellen Wir zu Iesdermanns feilen Kauf obgedachte Königsche Wohnung nebst allen derselben Pertinenzien, Recht und Gerechtigkeit, wie solche in der Taxe mit mehreren beschrieben, mit der taxirten Summa der 2968 Flor. holländ. Citiren und laden auch diejenigen, so belibien haben möchten, dieselbe im Ganzen mit Zubehör oder Stückweise zu verkaufen auf den 24ten Merz 1792 und zwar peremptorie, daß dieselben in dem angezeigten Termino des Morgens um 10 Uhr im Dorfe Lengerich in des Gastwirths Wdikers Hause vor Unserm dazu deputirten Regierungs-Justiz-Rath Schmidt erscheinen, in Handlung treten, den Kauf schließen, oder

gewarten sollen, daß in solchem Termino die mehrgedachte Wohnung dem Meistbietenden zugeschlagen, und nachmals Niemand mit einem weitern Geboth gehdret werden soll. Uebrigens werden zugleich alle diejenigen, welche an oftgedachte Wohnung ein dingliches Recht quocunqae capite zu haben vermeinen, hierdurch sub präjudicio verabladet, solches a dato binnen 12 Wochen präklusivischer Frist und spätestens in Termino subhastationis den 24ten Merz 1792 ad Acta anzugeben und zu liquidiren, auch ihre Rechte und Ansprüche rechtlicher Art nach zu verifiziren und in casu insufficientiä mit denen Neben-Creditoren super prioritare ab protocollum zu verfahren und demnächst rechtliches Erkenntniß und locum in dem abzufassenden Prioritäts-Urteil zu gewärtigen. Diejenigen aber, welche ihre Forderungen und Ansprüche in präfixo Termino nicht angeben, noch gehörig justificiret, haben zu erwarten, daß sie damit nicht weiter gehdret, von den zu subhastirenden Grundstücken abgewiesen und ihnen gegen die Käufer, sowohl, als diejenigen Gläubiger, unter welche die aufkommenden Kaufgelder vertheilet werden, ein ewiges Stillschweigen auferleget werden soll. Urkundlich unter Unserer Tecklenburg Lingenischen größeren Registrations-Insiegel und Unterschrift. So geschehen und gegeben Lingen den 17ten October 1791.

An statt und von wegen Sr. Königl. Majestät von Preußen, ic.
Möller.

Lingen. Da die Interessenten der Lingenischen Lederfabrique willens sind das nahe an der Stadt belegne ganz neue Fabriquent Gebäude, welches zugleich zur Wohnung eingerichtet ist, nebst dazu gehörigen besondren Koh-Schoppen und sämtlichen Utensilien, auch den Kamp worin die Gebäude belegen sind, so mit den dabey befindlichen Garten circa 30 Schff. Saat groß ist, aus freyer Hand zu vers

laufen; als wird solches hiedurch bekant gemacht, und können sich Kaufslustige vor den 10ten April d. J. bey dem Hrn. Zoll-Inspector Koch hieselbst melden.

Lingen. Bei dem Buchhändler J. A. Jülicher in Lingen ist zu haben: **Vertheidigungs-Schrift für den Prediger J. G. Schulz zu Bielefeld**, verfasst von dem Criminal-Rath Amelang zu Berlin 15 ggr. Des Prediger Baum zu Amsterdum, aus dem Ravensb. gebürtig, Rechen-schaft eines chriftl. Lehrers vor seiner Se-meine; oder Geschichte der jetzigen Spal-tung in der Luther. Gemeinde zu Amster-dam, 10 ggr.

V Sachen, zu verpachten.

Bückeburg. Da die alhier bey Bückeburg belegene Herrschaftliche Wind-mühle vom 1. Julius dieses Jahres an, sechs Jahre lang an den Meistbietenden verpachtet werden soll, und hiezu Terminus auf Mittwoch den 17ten April d. J. angefest worden: So haben sich Pacht-liebhaber bemeldeten Tags Vormittags bey Gräflicher Rentkammer hieselbst einzufin-den, die Pachtbedingungen zu vernehmen, ihren Both zu thun, und der Meistbie-tende gegen zu leistende baare Caution, des Zuschlags zu gewärtigen. Hiebey wird zur Nachricht bekant gemacht, daß die Pachtliebhaber in dem Verpachtungs-Ter-min ein Attest von ihrer Amtsobrigkeit bey-zubringen haben, daß sie des Mühlenwe-sens kundig seyen, und hinlängliches Ver-mögen besitzen, um die erforderliche baare Caution zu erlegen, wie denn auch dieje-nigen, welche bemeldete Windmühle zu pachten gewillet, und mit liegenden Grün-den in hiesigem Lande nicht angefaßen sind, nicht ehender zum Geboth zugelassen wer-den, bis sie zu dessen Sicherheit vorher Funfzig Reichsthaler baar an der Cammer depositirt haben. den 15ten Febr. 1792.

Aus Gräflich Schaumburg = Lippischer
Vormundschaftlichen Rentkammer.

VI Gelder, so auszuleihen.

Bielefeld. Es sind bey dem Beckerschen Familien = Stipendio jetzt 50 rthl. in Courant, und im August gehen 410 rthl. in Golde, und 200 rthl. in Münze ein, wer solche gegen gebührige Sicherheit und billige Zinsen verlangt, bes-liehe sich bey hiesigem Capitulo oder Ma-gistrat zu melden.

VII Notification.

Amt Reineberg. Vermöge Gerichtlicher Kaufcontracte beide vom 3ten August. 1791 hat der Colonus Frommter No. 69 in Mehnen die olim ZurMühlen oder Spelsiecks Stette No. 36 daselbst ac-quiriret für 755 rthl. in Golde, die er eodem dato exclusive der daran gebührigen 2 und zwey drittel Morgen Feldland wie-der verhandelt an Franz Heinrich Krone für 400 rthl. in Golde.

VIII Sterbe-Fälle.

Allen unsern geehrten Gönnern, Ver-wandten und Freunden machen wir hiedurch mit tief gebeugtem Herzen bekandt, daß es Gott gefallen hat unsere geliebte Mutter, die verwittwete Predigern Augus-ta Frederking gebörne Meyer, am 22ten dieses nach einer stägigen Krankheit im 63sten Jahre ihres Alters von dieser Welt abzufordern. Von Ihrer aller gütigen Theilnehmung überzeugt verbitten wir alle Bezeugungen derselben gehorsamst, da sol-che unsern Schmerz nur immer erneuren würden. Minden, den 23. Febr. 1792.

H. G. F. Frederking, L. A. H. Frederking,
Prediger der Martini
Gemeine. Lieutenant.

Es hat dem Herren über Leben und Lob gefallen, heute um 11 Uhr meinen in-nigst geliebten Gemahl, Herrn Magnus Adam von Wittinghoff Capitain bey dem 4ten Bataillon des Infanterie = Regiments von Jung Wolbeck nach einem sechs wda

Wentlichen äußerst schmerzhaften Krankenslager in seinem 55ten Lebens, 30ten Dienstjahre und im 2ten unsers Ehestandes mir von der Seite zu nehmen. Ich mache diesen für mich schmerzhaften Verlust, meinen und des Verbliebenen auswärtigen Freunden und Bekanten hierdurch bekant, und verbitte überzeugt von einer aufrichtigen Theilnahme alle Beyleidsbezeugungen.

Lübbecke im Standquartier den 19. Febr. 1792.

Charlotte Friederique v. Wittginghoff.

Da es dem Allerhöchsten gefallen meinen Oheim den Königl. Preuß. Hofrath Herrn Mindelaub zu Bochum in der

Grafschaft Mark am 13ten dieses Morgens um 11 Uhr an einer langwirigen schmerzhaften Wassersucht im 70ten Jahre, und dessen Ehegattin geböhrene Strucks am 11. dieses plözlich durch einen unglücklichen Fall im 72ten Jahre ihres Lebens abzuführen, so habe ich nicht verfehlen wollen diesen doppelten Todesfall allen Freunden und Verwandten der beiden verstorbenen hiedurch statt der sonst gewöhnlichen Trauerbriefe bekant zu machen, mit Verbitung aller schriftlichen Beileidsbezeugungen

Petershagen den 25ten Febr. 1792.

Mensch.

Diejenigen Interessenten dieser Blätter, welche mit der Bezahlung noch zurückstehen, werden ersucht, binnen 8 Tagen Richtigkeit zu treffen, weil nach Verlauf dieser Zeit Landrenterliche Execution verfügt werden wird. Minden den 27. Febr. 1792.

Königl. Pr. Intelligenz Comtoir

Schlutius.

Anecdote eines wirklich Patriotischgesinnten Preussischen Unterthanen.

Unter dem Regiment Sr. Königl. Hoheit des Prinzen Heinrich diente im 7benjährigen Kriege Heinr. Lange aus der Bauerschaft Walfserdingen Amts Hausberge als Soldat.

In der Schlacht bey Collin wurde er am Bein blessirt, und lag der empfangenen Wunden halber auf dem Wahlplatz, als ein herumstreichender feindlicher Husar kam (der es wahrscheinlich lieber mit dem wehrlosen Feind zu thun hatte) und ihm noch einen Hieb quer über das Gesicht versetzte, daß er dadurch beide Augen verlor.

Nach geendigter dieser blutigen Action als er verbunden, und endlich so weit wieder hergestellt war, bloß daß er nicht sehen konnte, wurde er nach seiner Vaterlande gebracht, und erhielt eine Monatliche Pension von 2 Rthlr.

Nun hat er einen Sohn, der schon vor einigen Jahren eine ansehnliche und zum Soldaten taugliche Größe erreicht hatte; allein aus Mitleiden gegen den blinden rechtschaffenen Vater wurde er niemals zum Soldaten ausgenommen.

Inzwischen vor ohngefahr 3 Wochen

brachte ihn der Vater selbst zu mir, mit den Worten:

Hier haben Sie meinen Sohn! behalten Sie ihn! er kan dem König so gut dienen als ich es gethan habe, und ein anderer thun muß.

Die Anrede eines in einer so betrübten Lage seyenden Mannes, der aber doch dabey so rechtschaffen gegen seinen Monarchen denkt, war mir sehr unvermuthend; ich ließ ihn aber, da ich ihn vorstellte, daß er ja diesen seinen Sohn sehr nöthig hätte, weil er ihn führen müsse, mit demselben wieder weggehen.

Unzufrieden über seine fehlgeschlagene Bitte, verließ er mich.

Wey der in diesen Monath zu Hausberge gehaltenen Canton-Revision, kam er ebenfalls mit dem Sohne wieder, und forderte mich mit diesen Worten gleichsam auf.

Hier bringe ich Ihnen nochmahls meinen Sohn! nehmen Sie ihn zum Soldaten, er ist nicht besser als ich und ein anderer, und handeln Sie als Vater an ihm.

Wolt ihr es den würcklich haben, daß euer Sohn Soldat werden soll? fragte ich ihn in Weisern vieler Anwesenden.

Ja! versetzte er, es ist mein völliger Ernst! Ich erfülle daher seinen Wunsch und schickte

den Sohn zum Regiment, worüber der Vater nunmehr sehr zufrieden war.

Wey seinen weggehen sagte er noch zu dem Sohne:

Führe dich gut auf, und diene dem König als ein rechtschaffener Soldat, wie ich auch gethan habe,

wies ihm jemand in der Garnison an, dem er sagen sollte wo er sein Quartier bekommen hätte damit er ihn ansprechen könnte (denn er läßt sich alle Monath nach Minden bringen um sein Gnaden Gehalt zu empfangen) und ließ sich durch einen andern nach Hause leiten.

O! möchten doch alle Eltern, diesen nachahmungswürdigen Weyspiel dieses gegen seinen König und Vaterland so redlich denkenden Unterthanen mehr nachsehn, und alle die da glauben, daß es ihnen Schande sey, wenn ihre Söhne dem Könige als Soldat dienen, und glauben, daß nur bloß der Landman dazu geschaffen seye Soldat zu sein, und um das ihnen so wiederbringende Wort: Mein Sohn ist Soldat! nicht hören zu dürfen, ihre Söhne lieber auf die kümmerlichste Art sich im Auslande herum treiben lassen, ja sie sogar selbst wegbringen.

von Ripperda

Oberstlieutenant und Canton-Commissair.

Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 10. Montags den 5. Merz 1792.

I Präclusions-Erkentniß.

Minden. Es soll in Termino den 19. Merz a. e. allhier am Rathhause ein Präclusions-Erkentniß wegen aller derjenigen, welche im Siebenjährigen Kriege der Stadt Minden behuef der Kriegeskosten Vorschüsse gethan, oder Gelder geliehen haben, ingleichen deren Erben, oder Cessionarien, und diejenigen, welche noch Schuld-Scheine deßhalb von dem hiesigen Magistrat besitzen, publiciret werden, wozu die Interessenten, und Prätendenten hiedurch öffentlich eingeladen werden, unter der Verwarnung, daß gegen diejenigen, welche sich nicht melden, das Erkentniß für unumstößlich rechtskräftig gehalten werden soll. Minden den 27. Febr. 1792.

Magistrat allhier.

Rahtert. Nettebusch.

II Citaciones Edictales.

Minden. Wir Richter und Assessores des hiesigen Stadt Gerichts thun kund, und fügen hiermit zu wissen: daß der Herr Cammer-Registrator Borries von dem Schiffer Gottfried Brüggemann deßen vor dem Neuenthore in der Schlagbaumstraße belegenen Garten, bey der deshalb angestellten freywilligen Subhastation für 500 rthlr. in Golde meistbietend

erstanden habe: Da nun Herr Käufer wegen dieses Gartens, völlig gesichert seyn will, und derselbe vermeinet, daß solcher ehemals zu dem Niezeschen Lehn gehdret haben soll; so werden alle diejenigen, welche Eigenthums-Lehns, oder andere real Ansprüche, sie mögen Namen haben wie sie wollen, an den Garten zu haben vermeinen, besonders die Niezeschen Lehns-Prätendenten hiermit öffentlich verabladet, in Termino den 20ten April vor dem hiesigen Stadt Gerichte ihre vermeintliche Gerechtsame anzuzeigen, unter der Verwarnung, daß die Außenbleibenden mit ihren etwaigen Real-Ansprüchen auf besagten Garten präcludirt, und ihnen deßhalb ein ewiges Stillschweigen auferleget werden solle.

Amt Petershagen.

Alle diejenigen, welche an die, mit Hinterlassung unmündiger Kinder verstorbene Eheleute Krusen oder Schildmeyers N. 4 zu Eldagsen oder deren Stette aus irgend einem Grunde Forderung haben, werden auf Anhalten der bestellten Vormundschaft zur Angabe und Nachweisung derselben auf den 21sten April unter der Warnung an hiesige Amtsstube citirt, daß sie sonst von dem vorhandenen Vermögen abzusehen sind und ihnen ein beständiges Stillschweigen auferlegt werden muß.

R

Amte Rathen. Um den eigentlichen Schuldenzustand der unter Administration stehenden Bremerstätte sub No. 5. B. Kleindorf zu eruiren, ist es erforderlich daß dem Antrage derer Vormünder gemäß, sämtliche Creditores öffentlich vorgeladen werden. Dem zufolge werden also alle u. jedewelche an gedachte Bremerstätte aus irgend einem Grunde Spruch und Forderung haben, hierdurch verabladet, solche in Termino Freitags den 30sten Merz c. bey hiesigem Amte anzugeben, und durch Guts herrliche Consense oder sonsten rechtlicher Art nach zu rechtfertigen, widerigenfalls sie demnächst abgewiesen werden.

Alle unbekannte etwaige Gläubiger des hieselbst verstorbenen Tischlermeister Jobst Henrich Busch werden auf Antrag der Buschenschen Erben hiedurch ab Termino Dienstags den 2ten April d. J. zur Angabe und Rechtfertigung ihrer Forderungen ans Rathhaus unter der Verwarnung verabladet: daß die ausbleibenden Creditores aller ihrer etwaigen Vorrechte verlustig erklärt, und mit ihrer Forderung nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse übrig bleiben möchte, verwiesen werden sollen. Signatum Lübbecke am 13ten Februar 1792.

Ritterschaft Burgermeister und Rath.
Consbruch.

Amte Limberg. Die Wittwe Weidmanns Besitzerin der Königl. Meyersstädtischen Stätte Nr. 49. Bauersch. Bieren, hat auf Convocation der Gläubiger angetragen, und gebeten, daß sie zu einer terminlichen Abführung deren Forderungen gelassen werden möge. Es werden deshalb diejenige, so an selbige etwas zu fordern, aufgefordert, binnen 9 Wochen, und zulezt am 24ten April, ihre Forderung anzugeben, und sich über den vorzulegenden Anschlag zu erklären, diejenigen welche sich

des Tages nicht melden, haben zu erwarten, daß sie mit ihrer Forderung abgewiesen, auch die Credit-Sache nach der Erklärung der gegenwärtigen geleitet werde.

Amte Ravensberg. Da der Heuerling Johann Jürgen Jostes bey dem Colono Ertrthmann zu Veckeloh wohnhaft sich selbst für insolvent erklärt hat, und mithin über dessen Vermögen Concursus creditorum eröffnet worden; so werden alle und Jede, welche an gedachten Heuerling Jostes Forderung haben hiedurch solchers gestalt verabladet, daß sie in dem zu deren Angabe und Liquidestellung angesetzt Termino den 22sten Merz dieses Jahrs Morgens früh 8 Uhr alhier an der Gerichtsstube erscheinen, und selbige angeben, auch liquide stellen, obergewärtigen sollen, daß sie damit hienächst nicht weiter gehöret, sondern an die Person des Gemeinschuldners werden verwiesen werden.

Amte Schilbesche. Da des Coloni Heidbrock zu Zoellenbeck Heuerling Anton Henrich Ritter mit seiner Ehefrau Anne Marie Elisabeth Casirupp verstorben, und der, deren nachgelassenen minorennen Tochter bestellte Curator Colonus Heidbrock, die Erbschaft nur cum beneficio legis et inventarii angetreten, auch auf die öffentliche Vorladung der Erbschaftsgläubiger angetragen hat; so werden hiedurch alle diejenigen, welche an das Vermögen der gedachten Eheleute Ritter aus irgend einem Grunde Anspruch zu haben glauben, auf den 28sten April c. eins für alle nach Vielesfeld ans Gerichtshaus Morgens 9 Uhr verabladet, um ihre Forderungen anzugeben, und deren Richtigkeit nachzuweisen, sonst sie im Ausbleibungsfall zu erwarten haben, daß sie aller ihrer etwaigen Vorrechte für verlustig erklärt, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse etwa übrig bleiben mögte, verwiesen werden.

Tecklenburg. Als bey der of-
fenbahren Unzulänglichkeit des Vermögens
der Wittwen Johann Herin Knippenbergs
in Ollermanns Heuer zur Befriedigung der
bereits angegebenen Creditoren der Concurſ
fürmlich eröffnet worden; so werden alle
unbekannte Gläubiger ernannter Wittwen
Knippenbergs mittelst dieses bey Strafe
des ewigen Stillschweigens zu den auf
Freitag den 20ten Apr. a. c. des Morgens
gegen 9 Uhr angeſetzten Liquidations- Ter-
min zur Angabe und Bewahrheitung ihrer
Forderungen, auch zur Erklärung: ob ſie
bey der Geringschäßigkeit der Maſſe der
von den bekannten Creditoren bereits ge-
richtlich eingegangenen gütlichen Vereini-
gung beytreten wollen? vor mir zu erſchei-
nen verablabet, ohne daß auf die in dieſem
Präjudicial-Termin ausbleibende etwaige
Creditores weiter wird geachtet werden.

Alle welche an Johann Friedrich Bäſching
und deſſen Gehülfe zu Dorenſtedt For-
derung und Ansprüche haben, werden ge-
laden, ſolche am 13ten k. M. Merz hieſelbſt
anzugeben und geltend zu machen.

Stolzenau am 25ten Febr. 1792.

Königl. Churfürſt. Amt.
von Hugo. Grote.

III Sachen, ſo zu verkaufen.

Minden. Bey dem Kaufmann
Hemmerde ſind angekommen: Neue fran-
zöſiſche Pflaumen 12 Pf. 1 Rthl. Bam-
berger Schwertſchen 10 Pf. 1 Rt. Traubens-
Koffenen 3 Pf. 1 Rt. Apfel-Sina 20 St.
1 Rt. Citronen 40 St. 1 Rt. America-
niſch Spezmehl 10 Pf. 1 Rt. Leipziger
Mehl 12 Pf. 1 Rt. Bamberger Hirſe 16
Pf. 1 Rt. Geräucherten Rhein-Lays das
Pf. 24 mgr. Holl. Wäſſinge das St. 6 Pf.
auch 1 mgr. Kieler Spror 4 St. 1 mgr.
Italiäniſch Dehl zum Brennen 6 Pf. 1 Rt.
Bey dem Kaufmann Johann Herman
Vogeler, iſt guter friſcher Brauns-
ſchweiger Gartenſaamen, und auch Gar-

ten-Erbſen, in billige Preiſe zu haben, und
erbittet ſich derſelbe gütigen Zuſpruch.

Guth Eisbergen. Uthier ſind
friſch und werkmäßig gehauene Weidens-
Band-Stöcker in ziemlicher Anzahl zu ver-
kauffen, und zwar das Schock der großen
zu 30 mgr., der mittlern zu 21 mgr. und
der kleinen Sorte zu 15 mgr. von hier ab-
zuholen.

Wotho. Die beyden Bürger
und Schlächter, als Antou Stumpe und
Conrad Dörger haben Kuh- und Kalbfelle
vorräthig; Kaufluſtige können ſich binnen
14 Tagen einfinden.

Amt Limberg. Es wird hier-
durch öffentlich bekannt gemacht, daß am
15ten und 16ten Merz in der Behauſung
der vid. Hbbkern, deren ſämtliches Mobili-
liare, beſtehend in allerhand Hausgeräth,
Betten, einem Brantweins Keffel, und
einigen zur Brennerey gehörigen Geräth-
ſchaften, deſgleichen einigen ſilbernen Löſ-
ſeln, und Linnen, Vor und Nachmittag
von 9 bis 12, und 2 bis 6 Uhr öffentlich
meiſtbietend verkauft werden ſolle. Kuſta-
tragende Käufer können ſich des Tages dort
einfinden, und haben gegen den beſten Ges-
both den Zuſchlag zu erwarten.

Amt Limberg. Es iſt von hoch-
preiſlicher Krieger- und Domainen-Came-
mer unter dem 5ten November, nachgelas-
ſen, daß der Colonus Kay Nr. 41. Bauer-
ſchaft Gethmold, von der Königl. Meyers-
ſtätiſchen Stette des ehemaligen Wohnhaus-
ſes, den dabey befindlichen Garten, Brün-
nen, und halben Nieder Bruchs Theil, in
Meyersſtätiſcher Qualität verkaufe. Dieſe
Pertinentien der Stette Nr. 41. ſind zu
168 Thlr. 30 Gr., jedoch ohne auf die in
Specie darauf haſtender Laſten, Rückſicht
zu nehmen gewürdiget, und ſollen die Kauf-
Gelder zur Bezahlung ingroſſirter Schul-
den verwendet werden, Zum Verkauf wird

Terminus auf den 25. May a. c. an der Gerichtsstube zu Oldendorff bezielet. Lusttragende Käufer, werden aufgefordert sich des Tages, dort einzufinden, da sie dann gegen das beste Geboth, den Zuschlag zu gewarten. Zugleich werden all und jede, welche an diesen zum Verkauf gestellten Vertinentien der Stette Nr. 41. dingliche Rechte zu haben vermeinen, diese gedachten Tages bey Verlust derselben anzugeben aufgefordert.

IV Sachen, zu verpachten.

Minden. Ein Hochwürdig Dom-Capitul hieselbst ist gewillet dero mit einem ganz neu aufgeführten bequemen Wohnhause, und Wirthschafts-Gebäuden, versehenes eine halbe Meile von hier entlegenes Amthaus und Vorwerk Wedigenstein, mit Ablauf der Pachtjahre, des jehigen Pacht-Inhabers Herrn Dom-Capitulars Amtmann Voss anderweitig gegen hinlängliche Caution meistbietend auf Acht Jahre von Trinitatis 1793 bis 1801 zu verpachten, wozu Terminus auf den 8ten May 1792 bezielet worden, in welchem Pachtliebhaber des Morgens um 10 Uhr vor der Dom-Capitularstube zu erscheinen eingeladen werden. Zu dieser Pachtung gehören hauptsächlich 329 Morgen 7 Ruthen 9 Fuß zehntfreyes, und 16 Morgen zehntbares sehr gutes Saatland 54 und einen halben Morgen Wiesewachs an der Weeser belegen 29 und ein viertel Morgen Weideland 6 fünf achtel Morgen Gartenland nebst einem neuen noch nicht vermessenen Garten, eine Schäferey-Gerechtigkeit von 500 Stück; außer der gemeinen Hude und Mastung, an Spann- und Handdienste Pachtkorn, d. gl. und kann der genaue Anschlag jeden Donnerstag Morgens um 10 Uhr auf der Dom-Capitularstube eingesehen werden. Geben Minden in Capitulo. Disciplina den 1. Decbr. 1791.

Bückeburg. Da die allhier bey Bückeburg belegene Herrschaftliche Windmühle vom 1. Julius dieses Jahres an, sechs Jahre lang an den Meistbietenden verpachtet werden soll, und hiezu Terminus auf Mittwoch den 17ten April d. J. angefezt worden: So haben sich Pachtliebhaber bemeldeten Tags Vormittags bey Gräßlicher Rentkammer hieselbst einzufinden, die Pachtbedingungen zu vernehmen, ihren Both zu thun, und der Meistbietende gegen zu leistende baare Caution, des Zuschlags zu gewärtigen. Hiebey wird zur Nachricht bekant gemacht, daß die Pachtliebhaber in dem Verpachtungs-Termin ein Attest von ihrer Amtsobrigkeit beizubringen haben, daß sie des Mühlenwesens kundig seyen, und hinlängliches Vermögen besitzen, um die erforderliche baare Caution zu erlegen, wie denn auch diejenigen, welche bemeldete Windmühle zu pachten gewillet, und mit liegenden Gründen in hiesigem Lande nicht angeessen sind, nicht ehender zum Geboth zugelassen werden, bis sie zu dessen Sicherheit vorher Funfzig Reichsthaler baar an der Cammer deponirt haben. den 15ten Febr. 1792.

Aus Gräßlich Schaumburg-Lippischer Vormundschafftlichen Rentkammer.

V Avertissements.

In Verfolg des im 2ten Stück dieses Jahrganges der hiesigen wöchentlichen Anzeigen befindlichen Publicandi, wegen der im Magdeburgischen angefangenen Zucht der Angorischen Kaninchen oder Seidenhaasen, gereicht hierdurch zu jedermanns Wissenschaft, daß diejenigen, welche die von dem Königl. Krieger- und Dom. Rath Sombart gesammelten Nachrichten, welche von dem Ankauf, der Behandlung und dem Nutzen dieser Thiere das nähere enthalten, zu haben wünschen, solche bey dem Hofbuchdrucker Günter zu Magdeburg das Exemplar für 4 ggr. be

Kommen können. Gegeben Minden den
18. Febr. 1792.

Königl. Preuß. Minden- Ravensb.
Krieges- und Domainen- Cammer.
v. Breitenbauch, v. Vogelsang. Hoffbauer.

Minden. Der Buchdrucker Bü-
ter, welcher jetzt bey der Bartholomäi
Brüderschaft als Leichenbitter vom Magis-
trat angefetzt ist, empfiehlt sich dem ge-
ehrten Publikum wegen der Beschäftigung
bey Leichen; wobey er sich auch erbietet,
das Ansagen zu verrichten, und versichert,
daß er alles so ausführen wird, wie es be-
nen so seiner bedtthigt sind, am besten ge-
fällt.

Da die Wittwe des verstorbenen Gold-
schmidt Herrn Fischer auf der Kuh-
thorschen Straße wohnend die Goldschmie-
dearbeit fortsetzen läßt und außer ihrem
Sohne noch einen geschickten Gesellen hält;
so macht sie solches hiermit bekannt und er-
bittet sich fernern Zuspruch.

VI Brodt- Taxe

von der Stadt Minden vom Iten
Merz 1792.

Für 4 Pf. Zwieback 8 Lot = D.
= 4 = Semmel 9 = =

= 1 Mgr. fein Brod 29 = =
= 1 = Speisebrod 1 Pf. 8 = =
= 6 = gr. Brod 11 Pf. 8 = =

Fleisch- Taxe.

1 Pf. Rindfleisch bestes 2 mgr. 2 pf.
I = schlechteres 1 = 4 =
I = Schweinefleisch 3 = = =
I = Kalbfleisch wovon der
Brate über 9 Pf. 2 = 2 =
I = dito unter 9 Pf. 1 = 4 =

Brodt- und Fleisch- Taxe der
Stadt Herford pro Merz 1792.

10 $\frac{1}{2}$ Pf. Grobrodt für = 6 mgr. pf.
28 Loth Kleinbrodt = 1 mgr. =
17 $\frac{1}{2}$ Loth Weißbrodt = 1 mgr. =
1 Pfund Rindfleisch das beste 2 mgr. 4 pf.
I = dito das schlechtere 2 mgr. 2 pf.
I = Schweinefleisch 3 mgr. 2 pf.
I = Kalbfleisch das beste 2 mgr. 4 pf.
I = dito das schlechtere 1 mgr. 4 pf.
I = Hammelfleisch das beste 2 mgr. pf.
I = dito das schlechtere 1 mgr. 4 pf.

Etwas über die Entstehung der grauen Erbsen unter den weißen Erbsen, nebst Vorschlägen, diesem Uebel abzuheifen.

Woher kommt es, fragt mancher Land-
mann, und auch mancher, der nicht
mit den Naturgesetzen bekannt ist, daß
meine Erbsen, da ich sie doch rein aus-
säete, oft so sehr unrein sind? Er weiß
sich diese Frage nicht zu beantworten, und
muß daher auf allerlei Muthmaßungen ge-
rathen, die gar nicht gegründet seyn kön-
nen, die er aber doch nun einmal für ge-
gründet hält, weil Vater und Großvater
sie glaubte; und er bis dahin keine andere
wußte. So z. B. denkt er, damit ich nur
eine anführe, die Tauben, die von einem

Kornfelde zum andern fliegen, allerlei Fut-
ter fressen, laden ihre erste Kropfladungen
aus, wenn sie auf einen mit weißen Erbsen
besäeten Acker kommen, weil ihnen diese
Kost unendlich schmackhafter und behagli-
cher ist. Diese Meinung hat vielen natür-
lichen Anschein für sich, weil die Tauben
ihre Zungen durch Entledigung des Kropfs
füttern. Allein diese Angabe hat dennoch
keinen Grund, weil bis jetzt noch niemand
Tauben auf dem Felde sich ihres ersten Fut-
ters entledigen sahe.

Ich habe aber voriges Jahr weisse Erbsen ausgesäet. Meine Erbsen, die ich von derselben Erndte wieder aussäete, schienen mir eben so rein. Ja, ich hatte sie sogar lesen lassen, damit sie recht rein seyn sollten. Jetzt sehe ich viele Stellen blau blähen. Was werden es anders seyn, als die sogenannten alten Weiber, die mir die Lauben hineingebracht haben. Von selbst arten sie sich doch wohl nicht um, sonst müßte mein Nachbar, der gewöhnlich sehr unreine Erbsen aussäet, einmal reine Erbsen erndten oder geerndtet haben, Davon hat man doch nie gehört.

Die Natur folgt nun einmal ihren ewigen Grundgesetzen. Aus grauen Erbsen werden nie weisse Erbsen, aber aus weissen Erbsen können in wenigen Jahren förmliche graue Erbsen werden. Und das geht folgendergestalt zu: Alle Gewächse, welche blühen, haben Saamenstaub, oder Befruchtungsstaub. Ehe dieser sich nicht an den weiblichen Theil der Blume, welcher klebricht ist, ansetzet, kann die Blume nicht befruchtet werden. Dieser Saamenstaub ist so fein, daß er, vom Winde aufgenommen, aller Orten herumgetrieben wird, und sich dann auf jedes für ihn passende Gewächs niederläßt. Was nicht bestäubt wird, sehet nicht an, daher bei anhaltendem Regen so viele Blumen trocken werden, und abfallen. Bei der Bestäubung des Kockens kann man dieß am deutlichsten wahrnehmen, und man sieht es so gern, und prophezeit sich eine gewünschte Erndte, wenn zu derselben Zeit trockne Witterung

einfällt, und der Wind wehet. Die weissen Erbsen haben nun eine große Neigung, von dem Saamenstaube der grauen Erbsen befruchtet zu werden. Steht nun eben, wenn die weissen Erbsen blähen, in der Nähe ein Acker mit blühenden grauen Erbsen, so kann oft ein solcher Acker, oder eben sowohl ein Acker mit sehr unreinen Erbsen, ein großes weisses Erbsenfeld verderben. Es entstehen nun Halbschläger, die man gleich bei der ersten Erndte am schwarzen Keim, und das Jahr darauf im Felde an der blauen Blume erkennet. Das wußten nun unsre Alten nicht; daher war es ihnen sehr gleichgültig, wie sie ihre Acker bunt unter einander besäeten. Sie wußten die Ursache nicht, sie konnten also auch die Wirkung nicht aufheben.

Jetzt können wir uns auf mehrere Arten helfen, wenn wir wollen. Ein jeder vernünftiger Dekonom säet nicht mehr graue Erbsen zwischen weissen Erbsenacker, sondern in ziemlicher Entfernung davon. Oder, wenn er es ja thut, so säet er die weissen Erbsen sehr frühe, und die grauen Erbsen spät, weil ohnehin beide Theile besser gerathen, und die weissen Erbsen dann nicht so leicht vom Mehlthau befallen werden.

Wer also künftig immer reine Erbsen behalten will, der säe entweder sehr frühe, oder er berebe sich mit seinem Nachbar, und bringe es dahin: Daß nie graue Erbsenacker zwischen weisse Erbsenacker gerathen,

H. L. L. Schnorr.

Auf physischen Gründen und langjährigen ökonomischen Erfahrungen beruhende Verfahrensart im Pflanzen der Kartoffeln, um reichere Erndten zu bezwecken.

Es giebt noch immer viele Menschen, die darüber klagen, daß ihnen ihre Kartoffeln nicht gerathen, indem andere sie in grosser

Menge erndten. Sie sagen: Sie wissen nicht, wie es zugehe, sie haben genug eingeworfen, haben sie dicht genug gepflanzt,

es wäre auch Kraut genug auf dem Acker oder Gartenbeet gestanden, und dennoch hätten sie nur wenige und noch dazu kleine Kartoffeln geerntet. Und eben in ihrer unrichtigen Verfahrensart liegt der ganze Grund ihrer schlechten Erndten.

Man muß solche Leute hierüber belehren, und die Herren Oekonomen werden es mir nicht übel nehmen, wenn ich hierüber meine langjährigen Erfahrungen bekannt mache. Die Kartoffel ist ein viel zu edles und nütliches Gewächs, als daß man nicht gern alles dazu beitrüge, um den Bau derselben möglichst zu vervollkommenen.

Der größte Theil der Menschen hat keinen Unterricht in Pflanzung derselben. Er weiß nicht, ob er viel oder wenig einwerfen, weit oder enge pflanzen soll. Die meisten betrügt ihr eigener Geiz, oder ihre Habsucht, indem sie glauben, wenn sie nur viel einwerfen, und dicht pflanzen, sie natürlicherweise viel erndten müßten. Das ist aber hier gerade der unrechte Fall.

Manche nehmen eine ganze Handvoll, vier, fünf bis sechs Kartoffeln in ein Loch. Und was bezwecken sie dadurch? Daß sie vieles Kraut auf ihren Feldern haben, aber bei jeder Erndte nur wenig erndten. Sie pflanzen sie ferner so dicht, daß sie die einzelnen Hürste gar nicht behausen können; sondern daß sie die ganzen Reihen unter einen Haufen bringen müssen. Oft wissen sie nicht, wie sie zwischen die Kartoffeln kommen wollen. Sie haben dafür einen Wald von Kartoffelkraut, — aber sie erndten wenige und nur kleine Kartoffeln.

Daß man zur Saatkartoffel nur die mittlere oder auch wohl die kleinere Sorte nimmt, ist durchgängig angenommen und erprobt, und zwar aus folgendem Grunde: die gar zu große Kartoffel hat

zu vielen unbrauchbaren Saft zur Nahrung der Pflanze, und muß also der größte Theil dieses Saftes ungenutzt in der Erde liegen, wo man die Kartoffel bei dem Aufroden noch oft in ihrem halben Saft liegen sieht, — die zu nichts taugt. Die große Kartoffel zu zerschneiden, ist Schaden, weil dadurch so mancher Keim zerschnitten wird, und diese für die Fütterung weit nutzbarer sind, da man doch jedesmal genug kleinere zum Pflanzen erndtet. Gar die frische Schale pflanzen ist Unfönn, weil der zu wenige Saft dem Keim zu wenige Nahrung giebt, so mancher Keim verdirbt, und es also, zumal bei eintretender Dürre, sehr unsicher wird.

Die richtigste und beste, auf Erfahrung gegründete Art ist die, wo man nur eine Kartoffel in ein jedes Loch wirft, und sie anderthalb bis zwei Fuß auseinander pflanzt, je nach dem der Erdboden mager oder fett ist. Mann erndret dann gewöhnlich, wenn sonst keine andere Ursach eintritt, Kartoffeln in großer Menge. Es kommt hierbei, um dieß gehörig einzusehen, hauptsächlich auf den Bau der Kartoffel an. Die gewöhnliche Kartoffel hat zwölf und mehrere Keime, völlig genug, um einen Horst, wie man es nennt, zu bilden. Kommen nun bloß diese zwölf, oder auch weniger Stangen zu ihrer Existenz, so können sie sich dick genug bilden, und bei den starken Häufen, die man herum macht, gehörig ansetzen, weil sie Raum haben.

Die Stengel verbrängen denn nicht einer den andern. Bei den vielen Kartoffeln, die man unterlegt zu fünf oder sechs, schießen die Stengel hingegen so dicht auf, daß sie bei der großen Menge von fünfzig und mehreren einander nicht weichen können, und also dünn bleiben müssen. Pflanzte man sie nun noch dazu dicht, etwa einen Fuß auseinander, so bekommt man gar nichts,

Ich hoffe, diese auf Natur und Erfahrungen beruhende Grundsätze können manchen Lesern dieser Blätter nichts anders als willkommen seyn. Ich sahe in mehreren Oekonomien diese Verfahrensart, belehrte mich darüber, und zog hieraus die gegründeten Resultate. Man machte an Orten, wo man es noch nicht wußte, und ich es vorschlug, mehrere Jahre Versuche, pflanzte einen Theil Kartoffeln, wo man viele einwarf; einen andern Theil wo man nur eine einwarf. Man bemerkte die Stellen, und man sah, wie sich die letztern so ganz ausserordentlich, in Ansehung ihrer

Stengel und nachherigen Ergiebigkeit, auszeichneten.

Der Unterschied ist beträchtlich, und doch gewiß nicht so ganz gleichgültig. Man hat eine bessere Erndte, und man kann mit dem für die Pflanzung bestimmten Theil, nachdem man nun sonst gewohnt war, einzuwerfen, sechs mal so viel, und wegen der weitem Distanz, noch mehr Land bepflanzen, oder man behielt den Ueberschuß für die Kühe und für das Vieh, welches in der Zeit, wo die Pflanzung gewöhnlich geschieht, immer von grossem Werth bleibt.

G**.

Aufbewahrung der Bierhesen.*)

Ausser den, in diesem Magazin bekannt gemachten Mitteln, die Bierhesen zum Gebrauch aufzubewahren, giebt es deren noch mehrere, wovon ich nur das Trocknmachen der Hesen, so, daß sie als ein Pulver sehr bequem erhalten werden kann, namhaft machen will, und jedem bekannt seyn wird, welcher das Verfahren der verdickten Bierhesen in Säcken gesehen hat. Es können jedoch bey allen diesen Aufbewahrungsmitteln, zuweilen viele Hindernisse eintreten, von welchen ich nur den Vorfall bemerken will, wenn das Bier, wovon die Hesen aufbewahret worden, zur Zeit der Gährung, dadurch einen Fehler bekommen hat, daß er zu warm gestellet worden, oder, daß während der Gährung, eine nachtheilige Temperatur der Luft eingetreten, und die zweyte Gährung, schleunig auf die erste sogenannte Weingährung gefolget ist, so pflegen die verdorbnen Eigenschaften des Biers, mit in die Hesen überzugehen, und deren Aufbewahrung zu vereiteln, je gewisser ist es, daß die bey der zweyten Gährung erfolgte,

oder mit der ersten Gährung sich vermischte Hesen, schlechterdings unbrauchbar sind.

Ich glaube also vielleicht manchem keinen unangenehmen Dienst zu erzeigen, wenn ich ihm eine glaubhafte Nachricht mittheile, wie man zu jeder Zeit, ohne grosse Kosten, brauchbare Bierhesen machen könne.

Man nimmt auf 6 Quartier Wasser, 2 Handvoll geschrotenes Gersten oder Weizenmalz, läßt es langsam ins Kochen bringen, so dann aber auf 2 Quartier einkochen, hiernächst läßt man es abkühlen, bis es lauwarm ist, und mit einem Löffel voll präparirter Pottasche, und einer Messerspitze voll Weinstein vermengen.

Man erhält auf diese Art einen kräftigen, sichern und für die Bierbrauer, Branntweinbrenner und Kuchenbäcker sehr brauchbaren Biergest. Nur muß der Bäcker die Masse, so viel er braucht, verdünnen, und durch ein Sieb reinigen lassen.

*) Aus dem neuen Hannoverischen Magazin.

sohl im Gefängnis über seine Pflichten und die Größe seines Verbrechens durch die hiesigen Prediger eines bessern belehret, auch nach ausgestandener Strafe ihm durch den Prediger seines Wohnorts in Gegenwart der Vorsteher der Gemeine die Größe seines Verbrechens nochmals vorgehalten werden, und er darauf der Gemeine in der Person ihrer Vorsteher wegen des gegebenen Verger-nisses Abbitte leisten.

Namens der Königl. Tecklenb. Ringenschen Regierung.

Metting.

III Avertissement.

Bielefeld. Die Marckentheilungs-Commission des Amts Schildeische, macht hierdurch bekant, daß am 22. Merz d. J. ein allergnädigstes Abweisungs-Urtheil wegen der Niederkhaide, am Gerichtshause zu Bielefeld, publiciret werden soll.

IV Citations Edictales.

Amte Petershagen. Der Königl. Eigenbeherrig. Col. Johann Dircck Morling Nr. 13. in Halle hat wegen der vielen ererbten Schulden um Regulirung terminlicher Zahlung gebeten, daher alle, die an demselben aus irgend einem Grunde Forderung haben, zu deren Angabe und Nachweisung auf den 23ten Apr. vor hiesiger Amtesstube bey Strafe der Abweisung verabladet werden, und falls ihre Forderung dennoch bekant, müssen sie sich gefallen lassen, was die gegenwärtigen beschließen.

Da der Wirth Gerh. Henrich Lager-schulte zu Levern willens ist, zu Befriedigung seiner Creditoren die zu seiner unterhabenden ehemaligen Droyps Stette sub Nr. 67. daselbst gehörigen Grundstücke einzeln aus freyer Hand zu verkaufen, und deshalb zuvörderst auf die Zusammenberufung der Real-Prätendenten angetragen hat: So werden alle und jede, welche an gedachte Stette und deren Pertinentien,

es sey woher es wolle, Forderungen und Ansprüche haben, hiedurch öffentlich verabladet, solche in 9 Wochen und zwar spätestens den 16ten May a. c. entweder in Person oder durch gehdrig Bevollmächtigte anzumelden und deren Richtigkeit nachzuweisen, unter beygefüger Warnung, daß die Ausbleibenden mit ihren Ansprüchen an die Lager-schultenschen Grundstücke präcludiret und ihnen damit ein ewiges Stillschweigen, sowol gegen die Käufer derselben als gegen die Gläubiger unter welche das Kaufgeld vertheilt wird, auferlegt werden solle. Den 7ten Merz 1792.

Freiherrl. v. Horsfisches Gericht Haldem, Dorswinkel.

Amte Sparenberg Werther.

Ueber das Vermögen des verstorbenen Heuerling Adolf Wittkötter ist der Concurz eröffnet worden: deßhalb müssen dessen sämtliche Gläubiger ihre Forderungen in Termino den 28ten April c. zu Bielefeld am Gerichtshause mit dem nöthigen Beweise anzeigen, sonst ihnen damit gegen die sich gemeldeten Creditores ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird. Zugleich liegt denjenigen, welche Pfänder von dem verstorbenen Gemeinschuldner besitzen, oder demselben etwas schuldig sind, bey Gefahr doppelter Zahlung, und bey Verlust der etwa habenden Ansprüche und Compensations-Rechte ob, davon fordersamst dem Gerichte Anzeige zu thun.

Amte Heepen. Der Commersiant Franz Adolff Edeler, hat die ihm eigenthümlich zugestandene, mit der Krug-Gerechtigkeit versehene Erbmeierkätisch freie Beckers Stette sub Nro. 15 Bauerschaft Heepen mit Obergutsherrlichen Consens an den Müller Johann Henrich In-den-Wäschken veräußert, und ist in dem Kauf-Contract die öffentliche Ladung alle an besagte Stette Anspruch machenden Gläubiger vorbehalten. Es werden daher alle diejenigen, welche an mehrgedachte Beckers

Stette Forderung und Real-Ansprüche zu machen sich berechtiget halten möchten, hiedurch edictaliter verabladet, solche ihre habende Forderungen und Real-Ansprüche innerhalb 9 Wochen und zwar längstens in Termine den 26. April c. am Gerichtshause zu Vielesfeld anzugeben und gehörig nachzuweisen, unter der ausdrücklichen Warnung, daß die sich sodann nicht meldende Gläubiger mit ihren etwa zu machenden Ausprüchen gegen den jetzigen Besitzer der Stette nicht weiter gehdret, sondern ihnen durch ein demnächst abzufassendes Präclusio-Erkentnis ein immerwährendes Stillschweigen auferleget werden solle.

Amt Ravensberg. Die Gläubiger der insolvent verstorbenen Wittwe Catharine Marie Alfs, in Kleykamp, werden zur Angabe ihrer an dieselbe habenden Forderungen auf den 21sten Merz bei Gefahr gänzlicher Abweisung hiemit öffentlich vorgeladen.

Zecklenburg. Da das aus dem eingegebenen Inventario des vor einem Jahr gestorbenen Hoffscals und Justizcommissarii Krummachers Nachlassenschaft eine offenbare Unzulänglichkeit seines Vermögens sich hervorgethan, und daher so wol die besen Minorennen Kindern zugeordnete Curatores seiner Erbschaft sich entsagt haben, als von hochtbl. Regierung der Concurs förmlich eröfnet worden; Als werden vermöge mir ertheilten Auftrags hochermeldeter Regierung alle diejenige, welche an vorernannten des Krummachers Nachlassenschaft rechtlichen Anspruch haben, hiermit edictaliter verabladet, in den zur Anmeldung und rechtlichen Bewahrung ihrer Forderungen angeetzten folgenden 3 Terminen den 7ten Mart. 13ten April und 1sten Mai a. c. jedesmalls des morgens vor dem Unterschriebenen zu erscheinen, ihre Forderungen anzugeben, zu liquidiren, über die Priorität zu verfahren, und demnächst gesetzliche Classification zu gewärtigen; Und

wie der Hoffscal und Justizcommissarius Menckhoff zum Interimscuratore Concursus angeordnet wird; so liegt den Creditorkus ob, in den gesetzten 3 Terminen sich über dessen Bestätigung zu erklären. Alle diejenigen, welche in vorgesezten Terminis insbesondere dem letzten sich nicht melden, werden von weiterer Anforderung präcludiret, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget werden. Zugleich wird der offne Arrest über dieses ehemaligen Hoffscals Krummachers Vermögen hiermit angelegt, mitbin allen denjenigen, welche ihm Gebühren oder sonst was schuldig geblieben sind, angedeutet, bei Strafe daß ihnen die Zahlung nicht gut gethan werden solle, selbige keinen, als bei Gericht zu bezahlen, gleich auch diejenige, die etwa Pfänder von ihm haben, angewiesen werden, bei Verlust ihres Pfandrechts und arbiträrer Bestrafung davon bei Zeiten vor Gericht Anzeige zu thun, damit selbige gehörig öffentlich verkauft werden können. Urkundlich ist diese öffentliche Vorladung nach gesetzlicher Vorschrift verkündigt angeschlagen den Intelligenzblättern und Zeitungen einverleibet worden, damit sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne.

vigore Commissionis Metting.

Des Allerhochachtigsten Großmächtigsten Fürsten und Herren, Herrn Georg des Dritten, Königs von Großbritannien, Frankreich und Irland, Beschützers des Glaubens, Herzogs zu Braunschweig und Lüneburg, des heil. Römischen Reichs Erzhochschatzmeisters und Churfürstens, Unseres allergnädigsten Königs Churfürstens und Herrn; Wir Sr. Königl. Majestät und Churfürstl. Durchl. zu Allerhöchst Dero Justiz-Canzley verordnete Canzley-Director, Vice-Canzley-Director und Räte fügen hiemit zu wissen: Demnach weyland Obrist-Lieutenant von Sternfeld geborner Teuto hinterbliebene Erben zu Mienburg bey Uns nachgesuchet, alle diejenigen, wels

che an gedachter ihrer Erblasserin und deren auf sie verfallten Nachlasse aus irgend einem Grunde einiges Recht und Anspruch zu haben vermeinen; öffentlich zu verablaben, und dann des Endes gegenwärtige Citatio Edictalis erkannt worden; als werden Kraft dieses alle und jede, welche an solcher verstorbenen Obrist-Lieutenantin v. Sternfeld und deren Nachlasse ex quo-cunque Capite eine Anforderung und einiges Recht zu haben vermeynen, peremptorie vorgeladen, in dem auf den Freytag nach dem Sonntage Quasimodog, wird seyn der 20te April dieses Jahrs ad profitendum et liquidandum Kraft dieses anberahmten Termins sich einzufinden, ihre vermeintliche Rechte und Ansprüche zu melden; auch die darüber in Händen habende Documente originaliter zu produciren; und zwar unter der ausdrücklichen Verwarnung, daß diejenigen, welche dieser öffentlichen Ladung nicht gehorchen werden, sodann mit ihren etwaißen Ansprüchen präcludirt, und zum ewigen Stillschweigen verwiesen werden sollen. Urtundlich des hierunter gelegten Königl. und Churfürstl. Canzley-Zustiegels, und gewöhnlicher Unterschrift.

Gegeben Hannover am 20. Jan. 1792.

(L. S.)

J. W. C. Falcke.

Auf Ansuchen des Geheimen-Raths von Münster werden hiedurch bey Strafe eines ewigen Stillschweigens alle diejenigen, welche an dem von ihm von dem Probst und Domicellaren von der Horst erkaufte, in dem hiesigen Ante Wörden und Kirchspiele Bramsche belegenen Adelichen Guthe Edgeln und dessen Vertinenzien ey capite hypotheca, fidei commissa, feudi, oder aus irgend einem andern bergleichen Rechte Real-Ansprüche zu haben vermeinen, verablabet, um solche ihre allenfallsigen Ansprüche entweder am Sonnabend den 10ten Merz, oder am Sonnabend den 17. April, oder endlich am Sonnabend den 19. May d. J. bey hiesiger Hochfürstlichen Canzley ad Protocollum anzugeben, ge-

hörig zu begründen, und die deswegen in Händen habende Urkunden in beglaubten Abschriften zu produciren. Secretum in Consilio. Dnabrück den 25ten Febr. 1792.

Hochfürstlich Dnabrückisch zur Land- und Justiz-Canzley verordnete Vice Canzler und Råthe.

(L. S.) Hartmann L. v. Bar.

V Sachen, so zu verkaufen.

Minden. Am Montage den 19.

Merz Nachmittags 2 Ubr soll in Minden auf dem großen Domhose ein 7 Jähriges braunes Pferd, welches zugeritten, auch eingefahren, und ohne allen Mangel ist meistbietend verkauft werden.

Minden. Der Hofbuchdrucker

Enax machet hierdurch bekant, daß die neue Zehntordnung für das Fürstenthum Minden und die Grafschaft Ravensberg bey ihm auf median Papier gedruckt zu bekommen, das Exemplar eingebunden kostet 3 Ggr.

Minden. Das auf der Fischers-

stadt sub No. 847 belegene denen Schlüterschen Geschwistern gehörige, mit gewöhnlichen bürgerlichen Lasten auch mit 1 rthlr. 20 ggr. jährlicher Einteilungs Zinsen an die Cämmerey und 3 ggr. Kirchengeld behaftete Wohnhaus, nebst dazu gehörigen Huthheil von 3 Kühen ad 2 und ein viertel Morgen groß auf dem Ebenbrincke in der Fischersstädter Hude welches insgesamt zu 212 rthlr. 8 ggr. gewürdiget ist; ferner 2) der vor dem Fischersthore an der Conterscarpe hinter Hr. Christoph Bräggesmanns Garten belegener einen halben Morgen großer Garten wovon jährl. 2 mgr. Landschaz an die Cämmerey und 6 mgr. Canon an die Commende St. Georgii eines Hochwürdigigen Dom-Capituls entrichtet wird, und zu 120 rthlr. taxirt worden, soll auf Ansuchen der Schlüterschen Geschwister freywillig jedoch öffentlich subhastret wer-

den: Da nun hierzu Terminus auf den 23ten Merz a. c. angesetzt worden, so können sich die Liebhaber des Vormittages von 10 bis 12 Uhr vor dem Stadtgerichte melden, und auf das höchste annehmliche Gebot des Zuschlages gewärtig seyn. Zugleich werden diejenigen, welche unbekante aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtliche real Ansprüche zu haben vermeinen, vorgeladen, in dem anstehenden Termino ihre Verrechtungen anzugeben; mit der Warnung daß sie demnächst weiter nicht gehöret, sondern damit gegen den Käufer und künftigen Besizer abgewiesen werden sollen.

Minden. Der Kaufmann J. C. Wendt macht hiermit bekannt: daß er sein auf der Ritter Straße, unter No. 431 et 32. allhier belegenes Wohn- und Brauhaus freywillig jedoch öffentlich am 20ten d. M. verkäuffen will. Es befinden sich darin: 1) Eine schöne Dielenflur ganz eben, feste, und von Astractsteinen. 2) Unten im Hause 9 Zimmer alle 14 Fuß hoch, dabon 4 tapetirt die übrigen theils gemahlt, theils weißen Wänden, mit 7 theils Porcellain, teils eiserne Wänd und Heizkoffen. 3) Zwey geräumige helle Küchen, in der einen ein eingemauerter kupferner Kessel. 4) Oben eine Gesinde-Schlafkammer, ferner eine geräumige Flur, 2 Stuben nebst 2 daran stoßende Kammern. 5) Ein sehr geräumiger mit Dielen überschossener Boden. 6) 3 gewölbte Keller, von welchen der Hauptkeller vorzüglich schön, und 130 Oxhote Wein Raum enthält. 7) Ein ganz geräumiger gepflasterter Hofplatz, woben 8) ein Küchen und Obstgarten. 9) Eine große an der Wittebullen Straße belegene Scheure; alle Gebäude sind im besten Stande, und 10) ein Hudetheil auf 4 Rube, auf dem Kuhthorschen Brüche. Kauflustige werden hiermit eingeladen sich besagten Tages um 10 Uhr Morgens auf dem Rathhause einzufinden, da denn nach erfolgtem annehmlichen Gebot, unter denen vorher

bekannt zu machenden Bedingungen, der Zuschlag von dem Eigenthümer erfolgen soll. Das Haus kann ein jeder vorher in Augenschein nehmen, auch die Bedingungen, von dem Verkäufer sodann vorgelegt werden.

Guth Eisbergen. Allhier sind frisch und wertmäßig gebauene Weiden-Band-Stöcker in ziemlicher Anzahl zu verkauffen, und zwar das Schock der großen zu 30 mgr., der mittlern zu 21 mgr. und der kleinen Sorte zu 15 mgr. von hier abzuholen.

Ampt Petershagen. Ein Morgen Land im städtischen zwischen Adolph Hersemann und Cosmann gelegen, so der Wittwe Mohlmann allhier gebdrig, mit 1 Schfl. Zinsgerste belastet und auf 90 Rt. nach Abzug der Zinsgerste taxirt ist, soll in Termino den 20ten Apr. meistbietend verkauft werden, wo sich Kauflustige einzufinden können. Auch müssen alle so ein dingliches Recht hieran haben, sich sodann bey Gefahr der Abweisung damit melden.

Ampt Sparenberg Schildesche.

Es ist die der Hochfürstlichen Abtey zu Herford mit Personal- und Real-Eigenthum verhaftete Verkenbrinks Stätte, in in der Banerschaft Diebrock, No. 21, bestehend aus einem Wohnhause, einem Wakhause, Kotten, und etwa 15 u. 1 halb. Schfl. Saat Gart- Feldland, und Holzgrund, taxirt auf 1351 Rthlr. 15 gr. 1 pf., und davon die jährlichen ordinären Abgaben betragen 12 Rthlr. 15 ggr., zwar meistbietend für 860 Rthlr., außer andern Nebenbedingungen verkauft. Da aber die Kaufgelder in den gesetzten Terminen nicht erfolgt sind; so wird hierdurch auf Gefahr und Kosten des vorigen Käufers ein anderweiter Subhastationstermin auf den 23sten April zu Dielesfeld am Gerichtshause anberaumt, und werden Kauflustige eingeladen, sodann Vormittags sich einzufinden, und

zu gewärtigen, daß dem Bestbietenden der Zuschlag geschehe.

VI Sachen, zu verpachten.

Bergkirchen. Der auf diesen Ostern übers Jahr ist Ostern 1793 pachtlos werdende Bergkircher Gesundheitesbrunnen, nebst das dazu gehörige große Bohagebäude, in welchen sich 24 wohl eingerichtete Zimmer befinden und freie Handlung getrieben werden kann; ferner den dazu nahe am Hause gelegenen anderthalb Morgen großen Gemüse Garten, soll am 17ten April dieses Jahrs Morgens 9 Uhr in der Dehaufung des Commercianten Bergmann zu Bergkirchen Amt Hausbergen öffentlich an den Meistbietenden verpachtet werden. Pachtlustige können sich daher in besagten Terminum einfinden, die Bedingungen einsehen, und hat der Bestbietende des Zuschlags zu gewärtigen.

Bückeburg. Da die allhier bey Bückeburg belegene Herrschaftliche Windmühle vom 1. Julius dieses Jahrs an sechs Jahre lang an den Meistbietenden verpachtet werden soll, und hiezu Terminus auf Mittwoch den 1ten April d. J. angefest worden: So haben sich Pachtliebhaber bemeldeten Tags Vormittags bey Gräßlicher Rentkammer hieselbst einzufinden, die Pachtbedingungen zu vernehmen, ihren Voth zu thun, und der Meistbietende gegen zu leistende baare Caution, des Zuschlags zu gewärtigen. Hiebey wird zur Nachricht bekant gemacht, daß die Pachtliebhaber in dem Verpachtungs-Termin ein Attest von ihrer Amtsobrigkeit beizubringen haben, daß sie des Mühlenwesens kundig seyen, und hinlängliches Vermögen besitzen, um die erforderliche baare Caution zu erlegen, wie denn auch diejenigen, welche bemeldete Windmühle zu pachten gewillet, und mit liegenden Gründen in hiesigem Lande nicht angefaßen sind,

nicht ehender zum Geboth zugelassen werden, bis sie zu dessen Sicherheit vorher Fünffzig Reichsthaler baar an der Cammer deponirt haben, den 15ten Febr. 1792.

Aus Gräßlich Schaumburg = Lippischer Vormundschaftlichen Rentkammer.

VII Sachen, so gestohlen.

Herford. Eine Dame des hiesigen adel. Stifts auf dem Berge, ist Nachts vom 1ten auf den 2ten dieses, durch gewaltfamen Einbruch, an baaren Gelde und allerley Kleidungsstücken um ein beträchtliches bestohlen worden. Da nun unter letztern auch das Ordenskreuz, Gold emailirt mit dem Bildniß der Maria, an einen rothen Band mit schmalen silbern Streiffen befindlich und nebst einer Zuckerzange Herforder Probe am kennlichsten sind; so wird demjenigen eine angemessene reichliche Besoldnung verprochen, welcher von beyden beschriebenen Stücken, oder sonstige Anzeige dieses Diebstahls gegründete Nachweisung geben kann.

VIII Notification.

Amt Rhaden. Der Colonus Corb Heinrich Delling sub No. 5 B. Drone welcher sich bey seiner GutsHerrschaft dem Bürger Meierose in Lemförde für 600 rthlr. in Golde aus seinem Gutsherrlichen Eigenthum freygekauft, hat zur Aufbringung dieser Kaufgelde nachstehende Grundstücke wieder unter Königl. Cammerall-Consens verkauft, als 1. An dem Col. Wilow No. 59 in Drone a) ein Stück unterm Osterwege bey Rütther gelegen ad 33 Ruthen 7 Fuß b) zwey Ende im Südfelde bey Meier ad 45 Ruthen c) ein Stück im Südfelde bey Langehop ad 26 Ruthen 3 Fuß d) drey Stück daselbst bey Wiesen und Langenhasgen ad 72 Ruthen sämtlich für 85 rthlr. in Golde 2. An den Colonnus Wörste No. 91 B. Dielingen a) ein Stück vorm Ostershörel am Rley bey Brand der Tauben

Acker genant ad 38 Ruthen b) ein Stück vor'm Westerhdrel bey Schlüter ad 38 Ruthen 5 Fuß c) ein Stück unterm Osterwege bey Meier belegen ad 19 Ruthen 6 Fuß d) ein Stück in Osterfelde bey Langen und Barnan ad 42 Ruthen sämtlich für 115 rthlr. Gold 3. An den Colonum Edgert No. III B. Dielingen ein Stück in der Erbgrund bey Pohlmeier belegen ad 73 Ruthen für 70 rthlr. in Golde; als, weßhalb die erforderlichen Documenta ausgefertigt worden, so dem Publico zur Nachricht gereicht.

IX Sterbe-Fälle.

Dem Allerhöchsten über Leben und Tod hat es gefallen meine vielgeliebte Ehegattin Catrina Louisa gebohrne Stein, nach einer 5 Wochen anhaltenden hitzigen Krankheit, im 22. Jahr ihres Alters und im vierten Jahr unsrer vergnügten Ehe am 27ten dieses mit Zurücklassung 2 unmündigen Kindern zu sich in die Ewigkeit abzufodern. Diesen schmerzhaften Verlust mache allen meinen auswärtigen Gönnern Freunden und Verwandten, anstatt der gewöhnlichen Trauerbriefe bekannt, und von ihrer freundschaftlichen Theilnahme, überzeugt, verbitte alle schriftliche Beyleidsbezeugungen. Minden den 29. Febr. 1792.

Mart. Gottl. Meyer.

Meinen geehrten Freunden und Gönnern, mache ich mit gerührtem Herzen bekannt, daß es Gott gefallen hat meine ge-

liebte Frau, Catrina Elisabeth Wippermanns gebohrne Merckeln am 4ten dieses nach einer Blutsürzung und 14 tägiger Krankheit im 56sten Jahre ihres Alters von dieser Welt abzufordern; Von Ihrer guten Theilnehmung überzeuget, verbitte ich nebst meiner Tochter alle schriftliche Bezeugung derselben, weil es nur unsern Schmerz erneuern würde. Levern den 6ten Merz 1792.

C. L. Wippermann.

X Zucker-Preise von der Fabrique David Splitzerbers sel. Erben in Preuß. Courant.

| | | | |
|----------------------|----------------------------------|------------------|--------------------|
| Canary | - | 16 | Mgr. |
| Fein kl. Raffinade | - | 15 $\frac{3}{4}$ | " |
| Fein Raffinade | - | 15 $\frac{1}{2}$ | " |
| Mittel Raffinade | - | 15 | " |
| Ord. Raffinade | - | 14 $\frac{1}{2}$ | " |
| Fein klein Melis | - | 14 | " |
| Fein Melis | - | 13 $\frac{1}{4}$ | " |
| Ord. Melis | - | 12 $\frac{3}{4}$ | " |
| Fein weissen Candies | - | 16 | " |
| Ord weissen Candies | - | 15 $\frac{1}{2}$ | " |
| Hellgelben Candies | - | 14 $\frac{1}{2}$ | " |
| Gelben Candies | - | 14 | " |
| Braun Candies | - | 13 | " |
| Farine | 9 $\frac{1}{4}$ 10 $\frac{1}{4}$ | - | 11 $\frac{1}{2}$ " |
| Sirop 100 Pfund | 9 $\frac{1}{2}$ | 10 $\frac{1}{2}$ | Rthlr. |

Minden, den 9. Merz 1792.

Ohne daran zu denken.

Nach dem Französischen der Contes morraux der Mad. Uncy.

Ohne daran zu denken — Dies ist die Lösung der Leute der großen Welt; man redet, man handelt, man verbindet sich, man überwirft sich, man lacht, man betrübt sich, man ist höflich, unverschämt, unterhaltend, unleidlich, ohne daran zu denken. Oft aber kann dieses Ohne daran

zu denken, verdrüssliche Folgen haben; und folgende Geschichte wird es beweisen, daß die gewöhnlichsten Dinge, die, ohne daran zu denken, vorgenommen wurden, oft den Sturz des ganzen Lebensglücks eines Menschen verursachten.

Dorant hatte die Jahre seiner Kindheit

auf dem Lande bei einer Schwester seines Vaters, Namens Eliante, zugebracht. Er gieng aus den Händen dieser würdigen Dame, die ihn mit derjenigen Vorsicht erzogen hatte, die sein leichtkönniger und inkonsequenter Geist bedurfte, um sich in der großen Welt umzusehen, und er machte auch wirklich in alle dem Fortschritte, was nach dem gewöhnlichen Laufe erfordert wird, um sich angenehm und beliebt zu machen. Er war, ohne daran zu denken, in seiner Sache arkadisch, er war eigensinnig, ausschweifend, ein starker Spieler; er hatte angenehme Manieren, zuvorkommendes Wesen, einen ungezwungenen Witz, und eine sehr hübsche Gestalt, ohne daran zu denken, welches selten ist. Diese einnehmende Gestalt diente ihm, seine guten Eigenschaften in hellerem Glanze erscheinen zu lassen und sie zu erhöhen, seine fehlerhaften aber zu verschleiern. Dorant, so wie ich ihn jetzt male, interessirte und erwarb sich Aller Liebe und Zuneigung. Er bekam aber bald einen Widerwillen an dieser Lebensweise, und wählte eine andere, bei welcher er gewiß nicht gewann: er überließ sich drei oder vier jungen Leuten, die einige Zeit auf seine Kosten lustig lebten, und ihn in gemeine schlechte Häuser führten, wo er sein ganzes Vermögen einbüßte, ohne daran zu denken.

Er ward bald gewahr, daß die Verbindungen, in welche man sich einläßt, ohne daran zu denken, auf gleiche Art zerrissen werden; diese Freunde, welche ihm bisher so leidenschaftlich anhiengen, entfernten sich hergebrachtermaßen, so bald er zu Grunde gerichtet war. Er blieb einsam und verlassen von allem, seines Vermögens beraubt, mitten in eine Welt, wo man nur dann ihre Freuden und Vergnügungen genießen kann, wenn man im Stande ist, sie zu bezahlen.

Auf einmal fiel ihm ein, zu heirathen,

eine Officierstelle anzunehmen, und einen gewissen Rang zu behaupten; all-in, er sah bald, daß er diesen Entschluß zu einer Zeit gefaßt habe, da er sich außer Stand gesetzt hatte, ihn auszuführen. Un-erträglich war es ihm, vor den Augen der Leute zu wandeln, welche Zeugen seines erloschenen Glanzes gewesen waren. Er kehrte zu seiner guten Tante zurück um sich im Schooße der Einsamkeit über die in der Gesellschaft erlittenen Unglücksfälle zu trösten. Eine traurige niedergeschlagene Miene und ein simpler Aufzug, kündigten der Eliante das Mißgeschick ihres Neffen an. Sie ersparte ihm das Geständniß seiner Fehler, redete voll Zärtlichkeit mit ihm, und fragte nur bloß, wie es mit seinen Schulden stände? Dorant gestand, daß er zehntausend Thaler schuldig sei. Deine Fehler, antwortete Eliante, sind die Folgen deiner Flatterhaftigkeit, und, weil dein Herz keinen Antheil daran hatte, verzeihlich. Ich will die Schulden bezahlen, und deine Glücksstände wieder herstellen; aber versprich mir, künftig nichts wieder vorzunehmen ohne daran zu denken. Er versprach es, ohne im Ernst daran zu denken.

Es war gerade damals ein junges Französin, eine entfernte Verwandtin der Eliante, bei ihr zum Besuch. Ein frischer blühender Teint, eine niedliche Taille, eine bezaubernde, Miene, feurige Augen, munterer Witz und ein aufgewecktes Temperament, erhöhten ihre übrigen Reize. Es war für Dorant nicht einmal so viel nöthig, um sein der Tante gegebenes Wort zu brechen. Genug, er ward in das Französinzimmer verliebt, ohne daran zu denken. (Denkt man auch daran, wenn man liebt?) Eliante billigte indessen diese Neigung; die junge Schöne entsprach derselben auch; keiner von den dreien dachte daran.

(Der Beschluß künftig.)

Wöchentliche Sindensche Anzeigen.

Nr. 12. Montags den 19. Merz 1792.

I Citationes Edictales.

Alle unbekante etwaige Gläubiger des hieselbst verstorbenen Tischlermeister Tobst Henrich Busch werden auf Antrag der Buschenschen Erben hiedurch ad Terminum Dienstag den 3ten April d. J. zur Angabe und Rechtfertigung ihrer Forderungen ans Rathhaus unter der Verwarnung verabladet: daß die ausbleibenden Creditores aller ihrer etwaigen Vorrechte verlustig erklärt, und mit ihrer Forderung nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse übrig bleiben möchte, verwiesen werden sollen. Signatum Lübecke am 15ten Februar 1792.

Ritterschaft Burgermeister und Rath.
Consbruch.

Ampt Limberg. Die Wittwe Weismans Besitzerin der Königl. Meyersstädtischen Stette Nr. 49. Bauersq. Bieren, hat auf Convoation der Gläubiger ange- tragen, und gebeten, daß sie zu einer ter- minlichen Abführung deren Forderungen gelassen werden möge. Es werden des- halb diejenigen, so an selbige etwas zu for- dern, aufgefordert, binnen 7 Wochen, und zulezt am 24ten April, ihre Forderung an- zuzeigen, und sich über den vorzulegenden Anschlag zu erklären, diejenigen welche sich

des Tages nicht melden, haben zu erwar- ten, daß sie mit ihrer Forderung abgewie- sen, auch die Credit Sache nach der Erlä- rung der gegenwärtigen geleitet werde.

Da der Col. Gerd Henrich Knost No. 20 B. Haldem das Colonat dergestalt mit Schulden belastet hat, daß die Vor- mundschaft des minderjährigen Auerben sich genötiget gesehen, zu Eruirung des Schul- denzustandes auf die Zusammenberufung der Gläubiger anzutragen; als werden alle und jede, welche an die Knosts Stette sub No. 20 zu Haldem und den zeitherigen Be- sitzer derselben, es sei aus welchem Grunde es wolle, Ansprüche und Forderungen ha- ben, hierdurch öffentlich verabladet, solche in Termino den 8ten May c. anzugeben und zu bescheinigen, unter beigefügter War- nung, daß derjenige, welcher alsdann nicht erscheinet, denen übrigen Creditoren nach- gesetzt, und erst wann diese befriediget, mit seinen Ansprüchen gehdret werden soll. Freiberel. v. Horstisches Gericht Haldem 8ten Merz 1792.

Woswinkel.

Ampt Sparenb. Schildesche. Auf Begehren der Vormundtschaft von den Kindern der verstorbenen Besitzer Eheleute Seving zu Hemmigholz, in der Oberbau- erschaft Föllnbeck, No. II werden alle

und jede, welche an den Hof Spruch, und Forderungen haben, eins für alle auf den 10ten May c. nach Bielefeld ans Gerichtshaus, zur Angabe und Rechtfertigung derselben, bey Straffe der gänzlichen Abweisung hiermit verabladet.

Amte Schildesche. Da des Coloni Heibbrock zu Foellenbeck Heuerling Anton Heinrich Ritter mit seiner Ehefrau Anne Marie Elisabeth Castrupp verstorben, und der, deren nachgelassener minorennen Tochter bestellte Curator Colonus Heibbrock die Erbschaft nur cum beneficio legis et inventarii angetreten, auch auf die öffentliche Vorladung der Erbschaftsgläubiger angetragen hat; so werden hierdurch alle diejenigen, welche an das Vermögen der gedachten Eheleute Ritter aus irgend einem Grunde Anspruch zu haben glauben, auf den 28sten April c. eins für alle nach Bielefeld ans Gerichtshaus Morgens 9 Uhr verabladet, um ihre Forderungen anzugeben, und deren Richtigkeit nachzuweisen, sonst sie im Ausbleibungsfall zu erwarten haben, daß sie aller ihrer erwarteten Vorrechte für verlustig erklärt, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse etwa übrig bleiben mögte, verwiesen werden.

Auf Ansuchen des Geheimen Rathes von Münster werden hiedurch bey Straffe eines ewigen Stillschweigens alle diejenigen, welche an dem von ihm von dem Probst und Domicellaren von der Horst erkaufsten, in dem hiesigen Amte Würden und Kirchspiele Bramsche belegenen Adlichen Guthe Edgeln und dessen Vertinzenz ex capite hypotheca, fidei commissi, feudi, oder aus irgend einem andern dergleichen Rechte Real-Ansprüche zu haben vermeinen, verabladet, um solche ihre allenfallsigen Ansprüche entweder am Sonnabend den 10ten Merz, oder am Sonnabend den 14. April oder endlich am Sonnabend den 19.

May d. 3. bey hiesiger Hochfürstlichen Canzley ad Protocolum anzugeben, gebrüg zu begründen, und die derwegen in Händen habende Urkunden in beglaubten Abschriften zu produciren. Decretum in Consilio Osnabrück den 25ten Febr. 1792.

Hochfürstlich Osnabrückisch zur Landes- und Justiz-Canzley verordnete Vice Canzler und Rätbe.

(L. S.) Hartmann L. v. Bar.

II Sachen, so zu verkaufen.

Minden. Wir Director Burgesmeistere und Rath der Stadt Minden fügen hiemit zu wissen, daß auf Verordnung der hohen Landes-Collegien die der Kubthorschen Hude-Interessenschaft annoch ungetheilt zustehende vorm Kubthore belegene sogenannete Schweine-Weide, 10 und eine halbe gemeine Minder Morgen haltend, welche von den Landschähern zu 787 Rthl. 18 gr. angeschlagen sind, öffentlich verkauft werden soll. Weil für den Viehhof, und die Begebetterung die ganze Kubthorsche Gemeine hastet; so kann dieses Grundstück ganz kastensrey verkauft werden. Zu dieser Licitation haben wir den 18. Junii c. bestimt, und laden daher die Liebhaber hiezu öffentlich vor, an diesen Tagen des Morgens auf dem Rathhause zu erscheinen, da alsdenn der Bestbieter, obte ein Nachgeboth zuzulassen, den Zuschlag zu gewärtigen hat. Minden den 9. Merz 1792.

Director, Bürgermeister und Rath,
Nettebusch.

Minden. Der Kaufmann S. C. Benocke macht hiermit bekannt: daß er sein auf der Ritter Straße, unter No. 431 et 32. allhier belegenes Wohn- und Brauhaus freiwillig jedoch öffentlich am 30ten d. M. verkaufen will. Es befinden sich darin: 1) Eine schöne Dielenstuh ganz eben, feste, und von Astracksteinen. 2) Unten im Hause 9 Zimmer alle 14 Fuß hoch, davon 4 präpariert die übrigen theils gemahlten, theils

weißen Wänden, mit 7 theils Porcellain, theils eiserne Wind und Holzoffen. 3) Zwei geräumige belle Küchen, in der einen ein eingemauertes kupfernes Kessel. 4) Oben eine Gesinde-Schlafkammer, ferner eine geräumige Stühr, 2 Stäben nebst 2 daran stößende Kammern. 5) Ein sehr geräumiger mit Dielen überschossener Boden. 6) 3 gewölbte Keller, von welchen der Hauptkeller vorzüglich schön, und 130 Orbstöße Wein Raum enthält. 7) Ein ganz geräumiger gepflasterter Hofplatz, woben 8) ein Küchen und Obstgarten. 9) Eine große an der Bittelullen Straße belegene Scheure, alle Gebäude sind im besten Stande, und 10) ein Hudeheil auf 4 Rähne, auf dem Ruchthorschen Bruche. Kauflustige werden hiermit eingeladen sich besagten Tages um 10 Uhr Morgens auf dem Rathhause einzufinden, da denn nach erfolgtem annehmlichen Geböth, unter denen vorher bekannt zu machenden Bedingungen, der Zuschlag von dem Eigenthümer erfolgen soll. Das Haus kann ein jeder vorher in Augenschein nehmen, auch die Bedingungen, von dem Verkäufer sodann vorgelegt werden.

Minden. Bey dem Kaufmann und Makeler Meyer sind gute Citronen 44 Stück 1 rthlr. schöne Putzenter Butter, und beste Holl. Wollhering in billige Preise, auch beste Flinten und Pistolen Feuersteine.

Minden. Es wird hiemit den Publico bekannt gemacht, daß die Gebrüder Höfsts gewilligt ihr Haus sub No. 141 im Scharm mit Braugerechtigkeit und schöne Bodens wie auch ein Hudeheil von 4 Rähnen am Oberndamme unter der No. 4 uhrbahr zu Lande gemacht worden ist, aus freier Hand zu verkaufen. Die Liebhaber können sich bey denenselben melden, auch kann das Haus gleich bezogen werden.

Amt Petershagen. Zu Befriedigung eines consentirten und ingrosir-

ten Gläubigers soll die Dienstpflichtige, übrigen Leibstene, jedoch contribuable Stette des Unterthan Vorgmann Nr. 7 in Holzhausen öffentlich meistbietend verkauft werden. Es gehört dazu, ein Wohnhaus, ein Leibstättenshaus zwey Scheunen und ein Backhaus, welche sämtlich zu 1911 rthlr. 2 Tgr. taxirt sind; ferner 28 Morgen 14 □ R. 4 Fuß Saat = 1 Morgen 33 □ R. Garten 11 Morgen 36 □ R. 5 Fuß Wiese land, auch ein Tobatszuschlag von 5 Morgen, ferner 8 Kirchenstüben in der Hartumwer Kirche, 4 dergleichen in der Holzhauser Capelle und verschiedene Begräbnisse, welches alles zu 2950 rthlr. geschätzt ist. An Abgaben haften darauf: an monatl. Contribution und Cavallerie = Geld 1 rthlr. 17 ggr. 8 pf. Domainen aus Amt Petershagen jährlich 11 rthlr. 19 ggr. 1 pf. und aus Haus Himmelreich 6 rthlr. 19 ggr. 6 pf. an die Geistlichen jährlich 22 ggr. außer der gewöhnlichen Jagden, Wachten Burge festdiensten, welche sämtliche Dnera aber an der Taxe nicht gekürzt sind. Zu diesem Verkauf sind Termini auf den 17ten Febr. den 20ten Apr. und den 22ten Jun. 1792 von nun der letzte peremptorisch ist, bezieht, wo sich alle, die zum Ankauf der Stette Lust haben und zu dem Besitz fähig sind, einzufinden, ihren Voth eröffnen und nach Befinden den Zuschlag erwarten können. Zur Nachricht dient, daß die Handlung im letzten Termine Vormittags geschlossen und hernach kein Nachgebot weiter angenommen werde. Ubrigens werden alle, so ein dingsliches Recht an der ausgetobenen Stette haben, aufgefordert, sich in den Terminen damit zu melden, sonst sie damit abgewiesen werden.

Am Mittewochen den 28ten Merz Vormittags 9 Uhr sollen auf hiesiger Gerichtsstube 2 silberne Becher, 2 goldene Ringe, eine silberne Streudose, eine goldene Kette nebst einer Partie blau und schwarzes Tuch meistbietend gegen baare

Bezahlung verkauft werden, welches hier durch öffentlich bekannt gemacht wird.

Probsteil, Gericht Lebern 11ten Merz 1792. Roswinkel.

Wotho. Von Isaac Abraham ist eine Partie Kub und Kofleder vorräthig, wozu sich Kauflustige binnen 14 Tagen einfinden müssen.

Aut Ravensberg. Erangener Verfügung zufolge soll das in Vorgholzhausen sub Nr. 94. am Kirchhofe belegene unlängst arbeitsenthelt eingestürzte Tubbesingsche Wohnhaus nebst den von dem Einsturz noch vorhandenen Materialien in Terminis den 20ten Febr., 10ten Martii und 16ten April dieses Jahres öffentlich meistbietend verkauft werden. Diejenigen, welche besagtes mit den erwähnten Materialien auf 141 Rthlr. 10 gr. 2 Pf. gewürdigtes Tubbesingsche Wohnhaus an sich zu bringen willens sind, können sich daher in den angezeigten Terminen an gewöhnlicher Gerichtsstelle einfinden, die Bedingungen des Verkaufs vernehmen, und annehmlich bieten, weil nachher auf Nachgebothe nicht weiter geachtet werden soll.

III Sachen, zu verpachten.

Minden. Da die neue Windmühle eines Hochwürdigen Dom-Capituls zwischen Aulhausen und Minden ohnweit der Dinger Brücke belegene Michaelis dieses Jahrs pachtlos wird, so soll dieselbe anderweit in Termino den 8ten May c. verpachtet werden; als weshalb sich Lusttragende gedachten Tages auf der Dom-Capitulsstube Morgens um 10 Uhr einfinden können.

IV Personen so verlangt werden.

Minden. In einer bekanten Handlung alhier, wird ein Lehrbursche,

von gutem Herkommen und Ansehen, etwa 16 Jahr alt im Rechnen und Schreiben geübt gesucht. Der Herr Post-Commissare Schlutius kan nähere Nachricht geben.

V Avertissement.

Minden. Da ein Hochwürdiges Dom-Capitul vernommen hat, daß viele Nachlustige den Wunsch begen bey dem Guthe Wedigenstein ein eisernes Feld- und Vieh-Inventarium übernehmen zu können, so ist man hierzu geneigt und sollen auch die welche unter der Bedingung eines eisernen Feld- und Vieh-Inventarii pachten, wollen in Termino den 8ten May cur. zum Geboth zugelassen werden.

VI Notifications.

Minden. Der Bürger und Tischler Spörmann hat den in der Heide hinter dem Vierpole belegenen Hudeheil für 200 Rthlr. und 2 Sack Kocken an den Colonus Joh. Heinrich Rodenberg Nr. 33. zu Katenhausen verkauft, und für diesen solchergestalt veräußerten Hudeheil den von seinen Schwiegereltern ererbten Garten substituirt. Der Wdtgermeister August Wilb. Homann hat das Haus sub Nr. 420. mit Zubehör von seiner Mutter der Wittwe Rudolph Homanns für 700 Rthlr. in Courant unter denen von Käuffern übernommenen Bedingungen käuflich acquirirt. Der Bürger Mensing hat den vor dem Marienthore am Steinwege belegenen Garten von dem Goldschmidt Poppen für 276 Rthlr. in Golde angekauft. Der Bürger Martin Gottlieb Grotjan hat die vor dem Rulthore oben den Kulen belegene zwey Morgen frey Land von dem Goldschmidt Poppen für 245 Rthlr. in Golde angekauft.

Hersford. Von den Schuffenschen Herren Erben haben der Herr Senator Grotbaus das in der Lübberstraße belegene Wohnhaus mit Zubehör für 1200 Rthlr.

desgleichen ein Stück Landes im Altenloh für 61 rthlr. Der Becker Hr. Hofmann 3 Kuhweiden für 542 rthlr. und der Schönfärber Hr. Bittershausen von den Deltuschen Hr. Erben einen Garten nebst Wiese vorn Deichthor für 600 rthlr. erstanden, worüber die Kaufbriefe cum confirmatione ertheilet worden.

VII Brodt-Taxe,

für die Stadt Bietfeld vom 8ten

Merz 1792.

Weizenbrod 18½ Lot 1 mgr. = pf.

Fein Kockenbrod 26 Lot 1 mgr. =
Schwarzbrod 5 Pfund 3 = 4
Fleisch-Taxe.
Ochsenfleisch 1 Pfund 2 mgr. 6 pf.
Rindfleisch das beste 1 Pfund 2 mgr. 4
das mit ere 1 Pfund 2 mgr.
Schweinefleisch 1 Pfund 3 = 4
Hammeiffleisch 1 Pfund 2 = 4
Kalbfleisch das beste 1 Pfund 3 = 4
— das mittlere 1 Pfund 1 mgr. 6
— das schlechte 1 = 1 =

Ohne daran zu denken.

Beschluß.

Die beiden Liebenden zögerten nicht lange, die Ehe zu vollziehen. Eliante gab ihnen soviel, daß sie bequem, aber ohne großen Aufwand, leben konnten. Sie giengen nach Paris, und hier war es, wo Dorant einsehen sollte, daß er sich verheirathet habe, ohne daran zu denken. Bisher hatte er noch weiter nichts, als die vortheilhaften Eigenschaften seiner Frau bemerkt, er hatte nicht den gefährlichen Keim der Koketterie an ihr entdeckt, welcher sich in der Hauptstadt nur zu merklich entwickelte. Sie erkaltete zusehens gegen ihren Gemahl; zeigte von Tage zu Tage eine lebhaftere, unaufhaltsame Anhänglichkeit an Puz und nichtswürdige Dinge; und dieses war noch nicht das Wichtigste, was Dorant an ihr zu tabeln fand. Er war eifersüchtig, weil er geliebt hatte; er hörte auf zu lieben, weil er Ursache hatte, eifersüchtig zu sein; und er wollte sich von ihr trennen, weil er nicht mehr liebte. Nun aber konnte er mit ihr nicht anders brechen, als wenn er sich entschloß, ihre Schulden zu bezahlen, und ihr eine ansehnliche Pension auszu-

setzen. Er ließ ihre Gläubiger zu sich fordern, fand aber die Schulden, welche die Modehändlerin, der Juwelier, der Kaufmann und andere angaben, so ungeheuer groß, daß er lieber seine Frau behalten, als zahlen wollte.

Von der Zeit an kannte die junge Verwöhlerin keine Schranken mehr. Dorant war in ihren Augen durch den Schritt, den er gethan hatte, herabgesunken. Sie wurde in ihrem Betragen gegen ihn höchst eigensinnig und recht geflissentlich tyrannisch; sie trieb die Beleidigungen bis zum erniedrigendsten Ausdruck der Verachtung. Dieser unverdienten harten Behandlung müde und überdrüssig, begab sich Dorant zu seiner Tante, die sein Unglück mit ihm theilte, und sich selbst bittere Vorwürfe machte, weil sie sich mit als die Urheberin desselben betrachtete.

Es währte nicht lange, als Dorant erfuhr, daß seine Gemahlin an den Folgen ihrer bis zum Uebermaß getriebenen Aus-

schweifungen gestorben sey, und daß einer ihrer begünstigtesten Freunde, ein Finanzier, noch vor ihrem Tode ihre Gläubiger befriediget habe. Dadurch fand er sich glücklich, ohne daran gedacht zu haben; aber er dachte auch nicht mehr daran, aus seinem Glück Nutzen zu ziehen.

Er hatte häufigen Umgang mit einer benachbarten Dame, die in einem Alter von 50 Jahren, und im Besitze reicher Güter, noch lebenswürdig war, ohne jemals schuldig gewesen zu sein. Von ihrem hellen Verstande und ihrem herrlichen Charakter eingenommen, und von ihren kleinen Neckereien hingerissen, knüpfte er mit ihr das Band der Ehe, ohne an ihr Alter zu denken. In dessen betrug er sich gegen sie als ein rechteschaffener Mann. Er vergaß seine der Pflichten, welche seine zweite Gemahlin von ihm erwarten konnte. Aber er bemerkte doch bald, daß er für seine Ruhe zu viel aufgeopfert, und sich zum zweitenmale verbunden habe, ohne daran zu denken. Ein Glück, daß dieser Zwang nicht von sehr langer Dauer war; denn, er verlor seine Frau abermals. Sie hinterließ ihm eine ansehnliche Erbschaft, die ihm streitig gemacht wurde. Er gieng zu den Richtern; diese thaten, ohne daran zu denken, einen Ausspruch, vermöge dessen er, bei den gerechtesten Hoffnungen zu gewinnen, alles verlor.

Zum drittenmale kam Dorant zu der verzehrungswürdigen Eliante zurück, die ihn in seiner Kindheit, in seinen Thorheiten, und in seinen Unglücksfällen geliebt hatte. Er hoffte, sich in der Gesellschaft dieser edlen, trefflichen Frau über die Treulosigkeit seiner Freunde, über die Koketterien seiner ersten Frau, über die Lästigkeiten der Zweiten, und den Verlust seines Processes zu trösten. Aber, er fand Eliante bei seiner Ankunft am Rande des Grabes; ein Seufzer der Bärtlichkeit gieng unmittelbar

vor ihrem letzten Seufzer her. Sie starb in den Armen des Dorant, und hinterließ ihn zu ihrem einzigen Erben.

Dorant beschäftigte sich selten mit Nachdenken; aber war stets voll Gefühl. Sein Schmerz entsprach dem Verlust, den er erlitten hatte. Als die ersten und heftigsten Regungen des Schmerzens vorüber waren, war er darauf bedacht, für den übrigen Theil seines Lebens gewisse Einrichtungen zu treffen. Der großen Welt mit Recht überdrüssig, wollte er sich auf sein Landgut einschränken; hier aber war eine schlechte verfallene Wohnung. Man legte ihm einen Plan vor, der seinen Befall hatte, und er wandte, ohne daran zu denken, den ganzen Werth seines Landguts an, um einen Pallast aufzuführen. Dieses unüberlegte Betragen hatte für ihn die traurige Folge, daß er sich genöthigt sah, das Landgut samt dem Schlosse seinem Baumeister zu überlassen, um ihn zu bezahlen; nur eine schwache Pension behielt er sich vor, um davon in einer Provinzialstadt zu leben. Die wenige Uebereinstimmung in den Empfindungen und der Denkungsart, die zwischen ihm und den Gesellschaften, die er in dieser Gegend besuchen konnte, herrschte, stöhrte ihm Geschmack an der Einsamkeit ein, und führte unvermerkt die Neigung zum erassen Nachdenken herbei. Er ward Philosoph; beschäftigte sich von nun an beständig mit dem Andenken an die Zeit, die er verloren hatte, an das Vermögen, das er durchgebracht, an die vielfältigen Gelegenheiten, glücklich zu sein, die er, ohne daran zu denken, verfehlt hatte; und fand von diesem Augenblick an, die gewünschte, aber bisher immer entbehrte Ruhe und Zufriedenheit, die für sein Herz und seinen Verstand gleich befriedigend war. Wenn man so die Weisheit auf Kosten vergänglichlicher vorübergehender Vergnügungen erkaufte, so triefft man vielleicht einen guten Handel; ohne daran zu denken.

Vom Brand der Bäume.

In den Krankheiten der Bäume gehöret der Brand; daß die Rinde des Stammes schwarz und brandig wird, lösspringt, das Holz entblösset, und solches endlich trocken und abgeborsten wird. Dieses Uebel ist oft unheilbar, sonderlich an einem jungen Baum, der noch nicht lange versetzt worden ist, und seine gesunde Rinde zur Herbeziehung des Saftes zu seinem Wachstum sehr nöthig hat. Es ereignet sich gern an Stämmen aus Waldungen, die man pflanzet; vornehmlich entsethet er durch unvorsichtige Beschädigungen und Verletzungen der Bäume.

Dem Brande zu begegnen ist das einzige Mittel, daß man die Rinde so weit sie brandig ist, mit dem Messer abschneide ohne Beschädigung des darunter befindlichen gesunden Holzes. Ist der Baum jung, so wird die Wunde mit einer guten Baumfalbe beschmieret und ein Kappen darüber gebunden. Bey einem alten Baume aber kann man sich des Rindviehmistes mit Lehm vermischet bedienen und sodann die

Stelle verbinden. Die Rinde pflaget sich darnach wieder zuzuziehen und gesund zu werden. Hat aber das Uebel bey einem alten Baum sehr überhand genommen, und ist viel trocknes und abgeborstenes Holz unter der brandigen Rinde befindlich; so ist diese scharfe Kur vorzunehmen, daß man alles todte Holz herauschneide, bis man auf das gesunde kommt, und wenn auch gleich die Höhlung des Stammes oder Astes etwas groß wird, so kann er doch, wenn sich auf der andern Seite noch gesunde Rinde zeigt, verschiedne Jahre noch grünen und Früchte tragen. Die ganze Höhlung aber muß mit folgendem Baumörtel ausgeschmieret werden: Man löschet frischen Kalk mit feuchtem Rindmiste ab, und mischet etwas Lehm darunter. Dieser Örtel wird im Baum so hart, daß kein Wasser eindringen oder ihn aufweichen kann, und brauchet also keins weitem Verbindens als anfänglich in dem Fall, wenn das Loch des Astes unter sich stünde, und sich der Örtel herausfenken wollte, ehe er verhärtet.

Neckdote.

Während der Regentschaft des Herzogs von Orleans, im Jahr 1715, und den folgenden Jahren, wurde bekanntlich der Aktien-Wucher äußerst stark in Frankreich getrieben. In Paris geschah es vorzüglich in der Straße Quincampoix, und hier hatte die damals existirende Bande der berüchtigten Kartouche sehr oft Gelegenheit, reiche Beute zu machen, und manches wohlgespickte Portefeuille zu erhaschen. Verschiedene Personen pflegten daher zu größrer Sicherheit, ihre Banknoten nicht mehr in der Tasche zu verwahren, sondern zwis-

schen dem Hemd und der Weste einzuknöpfen; die spitzfindigen Gauner aber geriethen auf den guten Einfall, alle, welche sie in Verdacht hatten, daß sie ihre Schätze auf solche Art vor ihnen zu verbergen suchten, so ins Gedränge zu bringen, daß sie in Gefahr waren, zu ersticken. Unter dem Vorwand, diesen Nothleidenden Luft zu machen, rissen sie ihnen dann gleichsam im dienstfertigen Eifer Rock und Weste auf, und man kann leicht denken, daß das Portefeuille alsdann bald in ihren Händen war. Zweien Aktienshändlern begegnete dieses Unglück an einem

Tage. Der eine verlor ein Taschenbuch mit 100,000 Rthlr. an Papieren, der andere eins mit 15000 Livres; aber des letztern ganzes Vermögen bestand in diesen 15000 Livres. Als dieser wieder zu sich selbst kam, und an seinem Verlust nicht länger zweifeln konnte; blickte er traurig und wild auf seine Nachbarn umher, und wurde einen gewahr, dessen Physiognomie ihm äußerst verdächtig dünkte. Er zweifelte keinen Augenblick, daß dieser sein Dieb seyn müßte; er faßte ihn bei der Brust, und foderte sein Portefeuille zurück. Der Gänner, (denn es war wirklich einer) gerieth in Furcht, und um seinem ungeßtimten Gegner den Mund zu stopfen, stellte er ihm hurtig zwei Portefeuillen zu. Der arme Bestohlene nahm sie freudig in Empfang, und aus Furcht vor einer neuen Spitzbüberei, eilte er aus der gefährlichen Gasse weg, und auf sein Zimmer. Aber wie groß war seine Verwunderung, als er das fremde Portefeuille eröffnete, und darin für 100,000 Rthlr. Wert's Papiere antraf! Anfangs durchlief er diesen Schatz mit frohem Erstaunen, und fand, daß alle diese Banknoten und Aktien nicht indossirt waren, daß er folglich sich selbige, ohne das mindeste Risiko, zueignen, und auf einmal sein Glück machen konnte; aber endlich fiel ihm auch die Adresse eines Briefs in die Hände, aus welche er mit einiger Wahrscheinlichkeit auf den wahren Eigenthümer schließen konnte. Er, als ein gerader und rechtschaffener Mann, stand nun keinen Augenblick bei sich an, mit dem Portefeuille zu dem wahrscheinlichen Eigenthümer des letztern zu eilen, und sich bei ihm melden zu lassen. Man gab ihm zur Ant-

wort: daß er ihn jetzt nicht sprechen könnte, weil er todtkrank sey; er aber bestand so eifrig darauf, daß die Frau des Kranken, nachdem sie ihren Mann davon benachrichtiget hatte, ihn endlich in das Zimmer führte, wo ihr Mann fast ohne alle Hoffnung zur Genesung lag. Um Verzeihung, mein Herr, redete ihn der Besuchende an, haben Sie heute eine Portefeuille verloren, und würden Sie es vielleicht wieder erkennen können? — O ja, mein Herr, o ja, rief der Kranke, dem diese Nachricht neue Kräfte zu geben schien. — „Hier ist eins, fuhr der erste fort, und zeigte ihm sein eigenes mit den Papieren über die 15000 Livres, „sollte es vielleicht dieses seyn? „ — Ach nein, daß ist es nicht. — „Oder dieses? „ — Ja, das ist es, das ist mein Portefeuille, es enthält mein ganzes Vermögen; aber durch welches Wunder — Himmel! durch welches Wunder — „Da es Ihr Eigenthum ist, so gehört es Ihnen von Rechts wegen, und ich schätze mich glücklich, daß ich Ihnen Wohlstand und Gesundheit wieder geben kann. „ Der Kranke ließ sich nun erzählen, durch welchen Zufall sein Portefeuille in die Hände eines solchen ehrlichen Mannes gekommen sey, — er bot seine ganze Beredsamkeit auf, den biedern Finder zu bewegen, daß er zum Lohne für seine seltene Redlichkeit wenigstens ein Drittheil der Papiere über 100,000 Rthlr. annehmen moge; allein dieß war alles vergebens, und es geschah mit der größten Mühe, daß er ihm eine kleine Taschenuhr, die vor dem Krankenbette hieng, als ein Andenken aufbringen konnte.

Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 13. Montags den 26. Merz 1792.

I Publicandum.

Da von dem Königl. General-Post-Amte die Anzeige geschehen, daß die hiesigen Aemter und Untergerichte in beiden Provinzen gegen das Edict vom 30. Dec. 1720 und das dazu gehörige Reglement vom 26. Octbr. 1720 auch gegen die Post-Ordnung vom 26. Novbr. 1782 Abschnit 16. §. 4. die Acten und Berichte in Parthey Sachen an die hiesigen Landes-Collegia, nicht mit der Post, sondern durch Boten, versenden und gleichwol den Partheyen das Postgeld dennoch in Rechnung bringen, deshalb auch gegen 2 Aemter eine Untersuchung veranlaßet worden; so werden sämtliche Aemter und Untergerichte hierdurch nochmals auf die oben angezogenen Verordnungen vom 26. Octbr. und 30. Decbr. 1720 imgleichen auf die neue Post-Ordnung vom 26. Novbr. 1782 verwiesen, und sie dabey angewiesen, die Acten und Berichte in Parthey Sachen nicht durch Boten, sondern durch die ordinairn Posten, an die hiesigen Landes-Collegia abzusenden, bloß den Fall ausgenommen, wenn Gefahr bey dem Verzuge vorhanden, und also der Abgang der ordinairn Post nicht abgewartet werden kan. Sign. Minden am 20. Merz 1792.

Anstatt und von wegen ic.

v. Arnim.

Seine Königliche Majestät von Preußen Unser allergnädigster Herr! lassen hierdurch zu Jedermanns Nachricht und Richtung bekannt machen, daß die unterm 24ten Decbr. 1791. emanirte Zehntordnung als ein für das Fürstenthum Minden und für die Graffschaft Ravensberg a dato an geltendes Provincial-Gesetz nunmehr abgedruckt, und bey dem Hofbuchdrucker Enax zu haben sey. Sign. Minden am 18ten Merz 1792.

An statt und von wegen Sr. Königl. Majestät von Preußen. ic.
v. Arnim.

II Decretum Praeclusivum.

Demnach denen sich ab convocationem Creditorum des Johann Peter Bartling zu Riemsloh bis lang nicht nicht angegebenen Creditoren per Decretum vom 10. Merz das angedrohte ewige Stillschweigen eingebunden als wird solches hierdurch öffentlich bekannt gemacht. Messe am Hochst. fl. Gohgerichte den 10. Merz 1792. Warnecke, Gerichts-Äffessor.

Amt Petershagen. In Sachen der Gläubiger des Col. Schwarke Nr. 14. in Quecken soll am 7ten Apr. ein Abweisungs- und Ordnungs-Urtheil erdfnet werden, wozu die Creditoren sich Morgens 9 Uhr vor hiesiger Amtskubbe einfinden müssen,

W

III Citationes Edicta'es.

Wir Friederich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preussen etc.

Thun kund und fügen hierdurch allen, denen daran gelegen, zu wissen: daß der in Wehem gestandene und den 18ten July 1665 verstorbene Prediger Heinrich Hülsemann in seinem nachher verlohren gegangenen Testamente den Prediger Christoph Schlichthaber in Alswede zu seinem Universalerben eingesetzt und darin zugleich, behuf der studirenden Jugend aus seiner Nachkommenschaft, ein Stipendium errichtet habe, daß dieses Testament von den Intestaterben des Predigers Heinrich Hülsemann als 1) Richard Hülsemann 2) Margarethe Hülsemann 3) Hermann Schulze und Christoph Wante, wovon die beiden ersteren in Lübecke gewohnt, als nichtig angefochten, und darüber Proceß bey der damaligen Churfürstlich Würendischen Regierung entstanden, jedoch solcher zwischen den obgenannten Hülsemannschen Intestaterben und dem Prediger Christoph Schlichthaber durch den am 16ten Juny 1670 geschlossenen, und von erwählter Regierung confirmirten Vergleich, beigelegt, und darin wegen des gestifteten Stipendiums folgendes festgesetzt sey:

Daß nemlich dieses Stipendium dahin bestehen bleiben solle, daß auf der Hülsemannschen Seite, als von Richard und Margarethe Hülsemann, und von Hermann Schulze und Christoph Wante vorerst zwey nacheinander zum Studiren gewidmete fähige Subjecte das Stipendium bis zur Vollendung ihrer Studien genießen, hiernächst aber zum dritten solches ein aus der Schlichthaberschen Familie Studirender bis zu Absolvierung seiner Studien haben, und mit dieser Alternation fünftig beständig unter den Hülsemanns und Schlichthabers fortgefahret werden solle. Daß hiernächst vier Gebrüder Schlichthaber durch einen am 9ten Juny 1711 un-

ter sich abgeschlossenen, obwol nichtigen, Vergleich, die Hülsemannsche Nachkommenschaft von diesem Stipendium nicht allein gänzlich haben ausschließen, sondern solches auch allein auf ihre männliche Nachkommenschaft haben übertragen wollen, daß endlich der an der hiesigen Simonskirche gestandene Prediger Anton Gottfried Schlichthaber dieses Stipendium vom Jahre 1739 bis 1757 getreulich verwaltet, nach dessen in diesem Jahre erfolgten Ableben aber, der nun verstorbene Verwalter Johann Friederich Schlichthaber zu Uminghausen die Administration davon übernommen habe, ohne nicht nur nicht Rechnung abzulegen, sondern auch verschiedene Stücke davon zu veräußern. Da wir nun als Landesherr nicht zugeben können, daß die in vorigen Zeiten aus guten Absichten und zu löblichen Endzwecken gestifteten Stipendien unterdrückt und verdunkelt werden; so ist diesem Stipendium ein besondrer Curator zugeordnet, und dieser mit den nöthigen Anweisungen versehen worden, um das Corpus honorum desselben, so viel als möglich, wieder herzustellen. Um aber bestimmen zu können, wer sowohl jetzt, als in der Folge an diesem Hülsemannschen Stipendium Theil nehmen kann, ist dieser Weg der öffentlichen Vorladung erwählt worden. In Gemäßheit derselben werden also alle diejenigen, so an dem vor dem obgedachten Prediger Heinrich Hülsemann behuf der studirenden Jugend aus seiner Nachkommenschaft gestifteten Stipendium einen rechtlichen Anspruch zu haben vermeynen, besonders aber die unbekanntem Descendenten beyderley Geschlechts als: 1) von Richard Hülsemann 2) von Margarethe Hülsemann 3) von Hermann Schulze und 4) Christoph Wante, auch 5) von dem Prediger Christoph Schlichthaber in Alswede wovon die beiden ersteren in Lübecke gewohnt, insbesondere aber auch die Nachkommen des Küsters Ernst Meyer der ebenfalls in Lübecke gewohnt,

und sich im Jahre 1696 um dieses Stipendium beworben, durch dieses Proclama hierdurch öffentlich aufgefordert und vorgeladen, ihre Ansprüche an diesem Stipendium in Termino den 25ten April 1792 vor dem Regierungsrath von Pöß gehörig anzugeben, und sich als Nachkommen der oben genannten Personen, entweder durch gehörige Zeugnisse aus den Kirchenbüchern, oder durch andere beglaubte Nachrichten zu legitimiren, im Ausbleibungsfall aber zu gewärtigen, daß sie sowol als ihre künftige Nachkommenschaft von diesem Stipendium gänzlich ausgeschlossen, und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird. Dahingegen blos die sich meldenden, und sich gehörig legitimirenden, als wahre und einzige Theilnehmer an dem Stipendium erkannt und angenommen werden sollen. Urkundlich dessen ist diese Edictalcitation, wovon ein Exemplar bey Unserer Regierung zu Cleve und Minden und eins bey dem Magistrat zu Lübbecke angeschlagen, auch den Mindenschen nöthentlichen Anzeigen und Lippstädter Zeitungen eingerückt worden. So geschehen Minden am 10ten Januar 1792. An statt und von wegen Sr. Königl. Majestät von Preußen zc.

Crayen.

Minden. Wir Richter und Assessores des hiesigen Stadt Gerichts thuen kund, und fügen hiermit zu wissen: daß der Herr Cammer-Registrator Worries von dem Schiffer Gottfried Brüggemann dessen vor dem Neuenthore in der Schlagbaumstraße belegenen Garten, bey der deßhalb angestellten freywilligen Subhastation für 500 rthlr. in Golde meistbietend erstanden habe: Da nun Herr Käufer wegen dieses Gartens, völlig gesichert seyn will, und derselbe vermeinet, daß solcher ehemals zu dem Niekeschen Lehn gehdret haben soll; so werden alle diejenigen, welche Eigenthums- Lehns- oder andere real An-

sprüche, sie mögen Namen haben wie sie wollen, an den Garten zu haben vermeinen, besonders die Nietjeschen Lehn-Prätendenten hiermit öffentlich verabladet, in Termino den 20ten April vor dem hiesigen Stadt Gerichte ihre vermeintliche Gerechtfame anzuzeigen, unter der Verwarnung, daß die Ausbleibenden mit ihren etwaigen Real-Ansprüchen auf besagten Garten präcludirt, und ihnen deßhalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle.

Amt Petershagen. Ue diejenigen, welche an die, mit Hinterlassung unmündiger Kinder verstorbene Eheleute Krusen oder Schildmeyers N. 4 zu Eldaghen oder deren Stette aus irgend einem Grunde Forderung haben, werden auf Anhalten der bestellten Vormundschaft zur Angabe und Nachweisung derselben auf den 21sten April unter der Warnung an hiesige Amtsstube citirt, daß sie sonst von dem vorhandenen Vermögen abzuweisen sind und ihnen ein beständiges Stillschweigen auferlegt werden muß.

Amt Petershagen. Der Königl. Eigenbehörige Col. Johann Dirck Morling Nr. 13. in Halle hat wegen der vielen ererbten Schulden um Regulirung terminlicher Zahlung gebeten, daher alle, die an demselben aus irgend einem Grunde Forderung haben, zu deren Angabe und Nachweisung auf den 23ten Apr. vor hiesiger Amtsstube bey Strafe der Abweisung verabladet werden, und falls ihre Forderung dennoch bekannt, müssen sie sich gesfallen lassen, was die gegenwärtigen beschließen.

Amt Limberg. Die nachgelassene Witwe des Kaufmann Franz Höbber, geborne Richtern, hat dem Gericht angezeigt, daß sie ihr Vermögen zur Befriedigung ihrer Gläubiger unzulänglich finde, und da sie glaube ohne ihr Verschulden, in ihre gegenwärtige Verfassung gesetzt zu seyn,

gebeten, daß ihr das beneficium cessionis honorum verstatet werden möge. Zur Erklärung, ob dieses zu bewilligen, ob der ad interim bestellte Curator, Herr Justiz-Commisair Wagner bezubehalten, und Angabe der Forderungen, ist Terminus auf den 24. April an der Gerichtsstube zu Bünde bezieht. Es werden deshalb Creditores hiemit aufgefordert, ihre Erklärung und Forderung spätestens des Tages vollständig anzuzeigen, und die darüber sprechende Documente vorzulegen. Diejenige welche sich des Tages nicht melden, haben zu erwarten, daß sie mit ihren Forderungen abgewiesen werden.

Amte Sparenberg Werther.

Ueber das Vermögen des verstorbenen Heuerling Adolf Wettkötter ist der Concurſ eröfnet worden: deßhalb müssen dessen sämtliche Gläubiger ihre Forderungen in Termino den 28ten April c. zu Bielefeld am Gerichtshause mit dem nöthigen Beweise anzeigen, sonst ihnen damit gegen die sich gemeldeten Creditores ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird. Zugleich liegt denjenigen, welche Pfänder von dem verstorbenen Gemeinschuldner besitzen, oder demselben etwas schuldig sind, bey Gefahr doppelter Zahlung, und bey Verlust der etwa habenden Ansprüche und Compensations-Rechte ob, davon fordersamst dem Gerichte Anzeige zu thun.

Bielefeld. Alle diejenigen welche an das vorhin vom jetzigen Hn. Hofrath Aschoff und dessen seel. Hrn. Vater dem Apotheker Hrn. Heinrich Adolph Aschoff besessene und zufolge gerichtlichen Kaufcontracts vom 10ten Mart. 1791 an den Apotheker Hrn. Ludwig Pphilip Aschoff verkaufte Haus sub No. 239 und die damit verbundene privilegirte Apotheke, ingleichen an die dazu gehörige Scheune and Einfarth Realausprüche zu machen berechtiget seyn möchten, werden mittelst gegenwärtiger hieselbst zu

Münden und Herford affigirter wie auch in den Mündenschen Anzeigen und Lippstädter Zeitungen wiederholentlich eingrückter Edictalladung aufgefordert, solche ihre zu formirenden Ansprüche in Termino den 1sten Junius d. J. bey dem hiesigen Magistratsgericht gehörig anzumelden und in rechtsersforderlicher Art nachzuweisen, unter der ausdrücklichen Verwarnung, daß die Ausbleibenden mit ihren etwaigen Realausprüchen auf dieses Haus und die damit verbundene privilegirte Apotheke präcludiret und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt auch des jetzigen Besitzers titulus possessionis für unumstößlich erkläret, und in der Maasse bey dem Hypothequenbuche eingetragen werden soll. Urkundlich ist gegenwärtige Edictalcitation unter des Stadtgerichts, Siegel und gewöhnlicher Unterschrift ausgefertigt worden.

Auf Ansuchen des Geheimen Rathes von Münster werden hiedurch bey Strafe eines ewigen Stillschweigens alle diejenigen, welche an dem von ihm von dem Probst und Domicellaren von der Horst erkaufte, in dem hiesigen Amte Wörden und Kirchspiele Wramsche belegene Adeltichen Guthe Edgeln und dessen Pertinenzien ex capite hypotheca, fidei commissi, feudi, oder aus irgend einem andern dergleichen Rechte Realausprüche zu haben vermeinen, verabladet, um solche ihre allenfallsigen Ansprüche entweder am Sonnabend den 10ten Merz, oder am Sonnabend den 14. April oder endlich am Sonnabend den 19. May d. J. bey hiesiger Hochfürstlichen Canzley ad Protocollum anzugeben, gehörig zu begründen, und die derwegen in Händen habende Urkunden in beglaubten Abschriften zu produciren. Decretum in Consilio Osnabrück den 25ten Febr. 1792.

Hochfürstlich Osnabrückisch zur Landes- und Justiz-Canzley verordnete Vice-Canzler und Rätthe.

(L. S.) Hartmann L. v. Bar.

IV Sachen, so zu verkaufen.

Minden. Die neue Zehntordnung fürs Fürstenthum Minden und der Grafschaft Ravensberg ist bey dem Hofbuchdrucker Enax, auch in Herford bey dem Buchbinder Haake, in Blotho bey Wun-derman und in Lübbecke bey Hufeman das Exemplar gebunden für 3 ggr. zu haben.

Auch Karl Friederich Rischmüllers Rath für die heranwachsende Jugend bey dem Beschluß des Religions-Unterrichts, 1792, a 1 ggr. zu bekommen.

Minden. Der Kaufmann J. C. Benecke macht hiermit bekannt: daß er sein auf der Ritter Straße, unter No. 43 I et 32. allhier belegenes Wohn- und Brauhaus freiwillig jedoch öffentlich am zoten d. M. verkaufen will. Es befinden sich darin: 1) Eine schöne Dielenstuh ganz eben, feste, und von Stracksteinen. 2) Unten im Hause 9 Zimmer alle 14 Fuß hoch, davon 4 tapeziert die übrigen theils gemahlten, theils weißen Wänden, mit 7 theils Porcellain, theils eiserne Wind und Heißoffen. 3) Zwey geräumiger Kuchschöffen, in der einen ein eingemauerter Kupfer Kessel. 4) Oben eine Gesinde-Schlafkammer, ferner eine geräumige Stuh, 2 Stuben nebst 2 daran stoßende Kammern. 5) Ein sehr geräumiger mit Dielen über-schöffener Boden. 6) 3 gewölbte Keller, von welchen der Hauptkeller vorzüglich schön, und 130 Orthoste Wein Raum enthält. 7) Ein ganz geräumiger gepflasterter Hofplatz, wobey 8) ein Küchen und Obstgarten. 9) Eine große an der Witzbullen Straße belegene Scheure; alle Gebäude sind im besten Stande, und 10) ein Huberheil auf 4 Rube, auf dem Kuhthorschen Bruche. Kaufluste werden hiermit eingeladen sich besagten Tages um 10 Uhr Morgens auf dem Rathhause einzufinden, da denn nach erfolgtem annehmlichen Geboth, unter denen vorher bekannt zu ma-

henden Bedingungen, der Zuschlag von dem Eigenthümer erfolgen soll. Das Haus kann ein jeder vorher in Augenschein nehmen, auch die Bedingungen, von dem Verkäufer sodann vorgelegt werden.

Amt Petershagen. Auf Anhalten der Conrad Nöltnschen Vormundschaft und auf vorheriges decretum de alienando sollen zur gänzlicher Befriedigung der erbenschaftlichen Creditoren folgende zur Masse gehörige Grundstücke öffentlich meistbietend verkauft werden, 1) das Wohnhaus No. 108 das Nebenhaus No. 109 alhier so mit bürgerlichen Lasten behaftet und auf 480 rthlr. 2 ggr. geschätzt sind 2) die Scheune bey Gaden Rämpen so auf 77 und einen halben rthlr. gewürdigt ist, 3) der Kamp bey der Nettelbeck soltheils aus Saat theils aus Wiesenland besteht, und incl. der Hecke auf 965 rthlr. taxirt worden, auch Abgaben frey ist, 4) 1 und ein viertel Morgen Land im Biefelde vor Jüssen belegen, so frey und auf 127 und einen halben rthlr. angeschlagen worden, 5) ein Frauens- ein Manns Kirchenstand und elf Gräber, zu 53 rthlr. angeschlagen 6) das Eichenholzwach und den No. 3 benannten Rampe so zu 69 rthlr. 18 ggr. gewürdigt ist. Es sind hierzu Termin auf den 24ten Merz den zoten April und den 19ten May wovon der letzte peremptorisch ist, bezielt, und können sich sodann Kauflustige einfinden, die Bedingungen vernehmen und nach Befinden den Zuschlag erwarten. Auch werden alle diejenigen, welche ein dingliches Recht an den Grundstücken haben, bey Strafe der Abweisung verabladet.

Amt Limberg. Da die Witwe Franz Höbkern bonis cediret, so werden folgende Immobilia hiemit zum Verkauf ausgebothen, 1. die sub No. 13 hieselbst belegene Bürgerstette darzu gehöret, ein Wohnhaus, ein zur Brennercy eingerich-

tetes Nebenhaus, ein Garten auf den Esch 4 Schfl. Saat haltend, ein Garten in der Dickert von 1 Spint 2 Becher 27 Schfl. Saat 2 Spint 1 Becher sädigen Landes 12 Schfl. Saat 2 Sp. 2 W. Wiesewachs ohngefehr 1 und einen halben Schfl. Saat Holzgrund, 9 verschiedene Kirchenstände, und 7 Begräbnißstellen, ein Fischteich 3 Mörtheubrunnen, und aus der Theilung der Gemeinheit zu erwartende Abfindung. 2) ein auf der Esch befindliches nicht völig ausgebautes Haus, und hinter demselben befindliches sädige und Gartenland ad 1 Schfl. 3 Spint. 2 Becher. Die außer der gewöhnlichen Bürgerlasten auf beide Possessiones haftende Lasten betragen 14 rthlr. 4 ggr. 5 pf. und sind nach Abzug derselben die ad 1. erwählte Immobilia zu 6925 rthlr. 17 gr. 4 pf. die ad 2 aber zu 871 rthlr. durch vereidete Taxatoren gewürdigt. Zum Verkauf derselben wird Terminus auf den 28ten Februar 24ten April und 17ten July an der Gerichtsstube zu Hünnebezielt. Diejenigen welche auf die obige Immobilia zu licitiren gewillet, haben sich dann einzufinden, und gegen den höchsten Geboth den Zuschlag zu erwarten. Ingleich werden auch all und jede, welche an selbige dingliche Rechte zu haben vermeinen, aufgefordert, diese bey deren Verlust spätestens im letztern Termin anzuzeigen.

Nachdem von hochlöbl. Pupillen-Collegio sub dato Minden den 2ten v. M. Unterschrieben der Auftrag geworden das Mobiliar-Vermögen des hieselbst verstorbenen Hrn. Obrist-Lieutenant und Commandeur von Drost zum Besten der von denselben hinterlassenen unmündigen Kinder durch eine öffentliche Auktion meistbietend zu verkaufen, und da sothanes Mobiliar-Vermögen in Silbergeschir, Ringen, Tabatieren, Uhren, Zinn, Kupfer, Messing, Eisengeräthe, Leinwand, Drell, Betten, einen modernen 4sitzigen lackirten Wagen, einer Chaise, und sonstiger Effecten bestehet, auch ein ansehnlicher Vorrath von general und

special Landcharten, Schildereien Kupferstichen und raren Nellen vorhanden; so wird hiedurch bekant gemacht, daß der Anfang mit der Auktion am 16ten April a. c. gemacht und damit die darauf unmittelbar folgende Tage die ganze Woche hindurch und wenn es nötig noch ferner von des Morgens um 9 und des Nachmittags von 2 bis 6 Uhr fortgefahren werden wird, wobei zur Nachricht dienet, daß besonders der 23. und 24te April Nachmittags zum Verkauf der Gemälde und Schildereien, der Kupferstiche, des Wagens und der Chaise auch der Nellen und anderen Blumen bestimmt worden, und ist der Vormund der von Drosteschen Minorennen der Kaufman Hr. Mang hieselbst denen Liebhabern auf deren Verlangen besonders von der Verschaffenheit der Schildereien und Kupferstiche vorhero Auskunft zu geben erbötig. Uebrigens wird die Zahlung für die zu erziehende Sachen in groben Courant erwartet. Herford den 21ten Merz 1792.

Culemeier

Rönlgl. Richter.

Herford. Der Kaufmann Johann Henrich Höpker ist willens sein hieselbst am alten Markte belegenes Wohnhaus und Scheune sub Nr. 643. aus freyer Hand meistbietend zu verkaufen. Das Haus ist ganz massiv an der besten und nahrhaftesten Gegend der Stadt belegen, hat 2 Stuben 1 Saal und 4 Kammern einen Brunnen im Hause, einen vorzüglich guten Keller und den nöthigen Hofraum. Das Haus ist mit einem Canon ad 4 und einen halben Rthlr. jährlich an Hochfürstl. Abtey verhaftet sonst aber ganz frey. Lusttragende können sich zu diesem Ende am 10. April Vormittags 10 Uhr in der Frau Siebeken Hause einfinden und dem Befinden nach des Zuschlages gewärtigen. Zur vorläufigen Nachricht dienet daß die Kaufgelder 4 Wochen nach dem Zuschlage in Golde an das Rönlgl. combinirte Gericht abgeliefert werden müssen

und da es gegen die Zeit miethlos ist, sofort bezogen werden kan.

Lingen. Da die Interessenten der Lingen'schen Leder Fabrique willens sind das nahe an der Stadt belegne ganz neue Fabriken-Gebäude, welches zugleich zur Wohnung eingerichtet ist, nebst dazu gehörigen besondern Loh-Schoppen und sämtliche Utensilien, auch den Kamy worin die Gebäude belegen sind, so mit den dabey befindlichen Garten circa 30 Schfl. Saak groß ist, aus freyer Hand zu verkaufen; als wird solches hiedurch bekannt gemacht, und können sich Kauflustige vor den Toten April d. J. bey dem Hrn. Zoll-Inspector Koch hieselbst melden.

V Sachen, zu verpachten.

Stift Schildesche. Es soll der dem hiesigen hochadlichen Stifte in der Herzogder Feldmark und im Amte Enger zustehende Zugzehnte, der Diebroker oder Herzogder Zehnte genannt, auf die Erndten 1792. 1793. 1794 und 1795. am 27. Apr. cur. in der Behausung des Stiftamtmanns Meyer meistbietend jedoch unter der ausdrücklichen Bedingung verpachtet werden, daß der Pächter wegen des Pachtquantums hinlängliche Sicherheit stelle. Pachtlustige werden deshalb hiedurch eingeladen, sich am besagten Tage einzufinden und ihr Geboth zu eröffnen, da dann der Bestbietende den Zuschlag zu erwarten hat.

VI Gelder, so auszuleihen.

Herford. Zwei hundert zwei und sechzig Rthlr. in Golde von Misglaffischen Pupillen-Gelder stehen gegen Nachweisung hinreichender Sicherheit bei dem Burgemeister Hrn. Diederichs zum Ausleihen bereit.

Olbendorf unterm Limberg. Es stehen 75 Rthlr. Aramen-Geld zum Verleihen vorrätig; wer solche zu 5 pCent jährlicher Zinsen verlangt, und gehörige Sicher-

heit stellet, kan sich bei dem Apotheker Kirchen und Armenprovisor Langen melden.

VII Avertissement.

Minden. Der Gold und Silberarbeiter Schön allhier empfiehlt sich sowohl seinen hiesigen Gönnern welche ihn bisher mit ihrem Beyfall beehret haben, als auch den auswärtigen Liebhabern mit guter moderner Arbeiten in Gold und Silber von aller Art, Einfassung ächter und unächter Perlen und Steine auch Graveur und Peltschier-Arbeiten in allen Metallen gegen billige Belohnung; so wie auch gewöhnliche Sachen, als Löffel, Schnallen, Sporn, und dergleichen in allerhand Sorten fertig bey ihm zu bekommen sind. Sollte auch ein junger Mensch Lust haben die Goldschmiede und Juwelier-Kunst bey ihm zu erlernen; so kann sich derselbe bey ihm melden, und die näheren Bedingungen erfahren.

Minden. Der zte Sohn des verstorbenen Schutzjuden Nathan Michael, Namens Salomon Nathan macht hienit bekant, daß er sich von seinem hiesigen Bruder Samuel gleich nach Ostern trennen wird, und fordert alle diejenigen auf, so an ihm etwas zu fordern zu haben vermelden.

VIII Nachricht.

Eine Familie auf dem Lande, in einer überaus angenehmen und gesunden Gegend zwei Meile von Minden, welche einen allen Zweigen des Unterrichts vollkommen gewachsenen Hauslehrer hält, wünscht eine kleine Anzahl auswärtiger Kinder als Pensionairs anzunehmen. Der Eigenthümer des Hauses unterrichtet im Rechnen, Schreiben, im deutschen Styl, Orthographie Musik, Zeichnen und Naturgeschichte. Der Hauslehrer in den sogenannten alten und neuen Sprachen; in Geschichte, Geographie, Statistik, Ma-

thematik und Religion. — Je nachdem die künftige Bestimmung der Kinder verschiedene Vorkenntnisse nötig macht, wird auch die Art des Unterrichts darnach eingerichtet werden. Der künftige Gelehrte wird so vorbereitet, daß er sogleich zu den höhern Wissenschaften auf der Universität übergehen kan. Die Bedingungen sind die

billigsten. Eltern die hiervon Gebrauch machen wollen, können davon auf dem Intelligenz-Comtoir nähere Nachricht einziehen. Auf verlangen soll der Erziehungs- und Unterrichts-Plan wornach auf das pünktlichste verfahren wird, detaillirt bekannt gemacht werden.

Merkwürdiger Criminalsfall.

Vor wenigen Jahren fand man in D. in der Schweiz ein ermordetes Kind nicht weit von einem Hause, in welchem sich eine verächtigte Weibsperson aufhielt. Natürlich fiel der Verdacht der begangenen That am stärksten auf diejenige, welche ihn durch ihr bisheriges Leben in der ganzen Nachbarschaft am meisten verdient hatte. Das Mädchen wurde eingezogen und verhört, leugnete aber Anfangs die That, und gab vor, daß sie wirklich jeho schwanger sei. Man hielt dieses für eine leere Ausflucht und ließ die Gefangene nicht nur von einer oder mehreren Wehnmüttern, sondern auch von Aerzten untersuchen. Die Wehnmütter allein bezeugten, daß die Delinquentin nicht schwanger sei, aber Merkmale an sich habe, welche bewiesen, daß sie schon einmal Mutter geworden. Die Aerzte hingegen bezeugten das Gegentheil. Durch die Zeugnisse der Wehnmütter betrogen, drang man stärker in die Gefangene, und diese schien allmählig zu wanken, und bekannte endlich die That mit vielen Umständen, die man aber, durch das Bekentnis verführt, nicht untersuchte, weil man sie sonst als irrig und unmöglich würde befunden haben. Hierauf verurtheilte man die Angeklagte zum Tode, die dieses Urtheil, wie es schien, mit der Ergebung einer Person anhörte, welche sich selbst für schuldig, und die ihr zuerkannte Strafe für gerecht hielt. Die Gefangene bereitete sich mit vieler Andacht zum Tode, und erst am letzten Abend vor dem Tage, an welchem

sie hingerichtet werden sollte, machte sie dem Geistlichen, der mit ihr betete, das seltsame Geständnis, daß sie für ihre Person gern sterben wolle, weil sie glaube, daß sie durch ihre Sünden den Tod verdient habe, daß es ihr aber doch leid thue, und Gewissensangst verursache, daß das unschuldige Kind, welches unter ihrem Herzen liege, und an dessen Leben sie seiner heftigen Bewegungen wegen gar nicht zweifeln könne, zugleich mit ihr umkommen müsse. Man kann leicht denken, daß der Geistliche durch diese Erzählung nicht wenig betroffen wurde. Er erkundigte sich sorgfältig nach der Wahrheit der Nachricht, welche die bußfertige Sünderin ihm gegeben hatte, und theilte sie alsdann der höchsten Obrigkeit mit. Diese schob sogleich die Volkssiehung des Todesurtheils auf, ließ die Delinquentin abermals untersuchen und vernahm zu ihrem größten Erstaunen, daß sie in der letzten Hälfte ihrer Schwangerschaft sei. Hierauf erblickten die ersten unwillkürlichen oder nachlässigen Prüferinnen der Unschuld der Beklagten einen derben Beweis, und der letztern gab man außer ihrer Freiheit eine jährliche Pension, zum Ersatz für das Unrecht, was man ihr gethan, und die Angst, die man ihr verursacht hatte. Nichts war den Richtern räthelhafter, und wird es wahrscheinlich einem Jeden sein, als warum das unschuldige Mädchen nicht lebhaft und beständig widersprochen habe, wodurch es seine Richter gewiß zu einer neuen Untersuchung ihres Zustandes veranlaßt, und vor der Gefahr, ein ungerechtes Urtheil zu fällen, bewahrt hätte. Als man die bisherige Delinquentin hierüber befragte: antwortete sie, daß sie zuletzt geschwiegen hätte, weil sie ihren gnädigen Herren nicht länger hätte widerprechen, und nicht noch größere Unkosten hätte verursachen mögen. Hier hatte falsche Ehrfurcht in einer Person von eingeschränktem Verstande so gar die Furcht vor dem Tode überwunden, und es ist hieraus zu sehen, wie vorsichtig man sein muß, wenn man aus dem Geständnis von Delinquenten, oder dem Mangel von Widerspruch nicht falsch schließen will.

Wöchentliche Weindensche Anzeigen.

Nr. 14. Montags den 2. April 1792.

I Citationes Edictales.

Wir Friederich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preussen etc.

Thun kund und fügen hierdurch allen, denen daran gelegen, zu wissen: daß der in Wehem gestandene und den 18ten July 1665 verstorbene Prediger Heinrich Hülsemann in seinem nachher verlohren gegangenen Testamente den Prediger Christoph Schlichthaber in Alswebe zu seinem Universalerben eingesetzt und darin zugleich, behuf der studirenden Jugend aus seiner Nachkommenschaft, ein Stipendium errichtet habe, daß dieses Testament von den Intestaterben des Predigers Heinrich Hülsemann als 1) Richard Hülsemann 2) Margarethe Hülsemann 3) Hermann Schulze und Christoph Wante, wovon die beiden ersteren in Lübbecke gewohnet, als nichtig angefochten, und darüber Proceß bey der damaligen Churfürstlich Mindenschen Regierung entstanden, jedoch solcher zwischen den obgenannten Hülsemannschen Intestaterben und dem Prediger Christoph Schlichthaber durch den am 16ten Juny 1670 geschlossenen, und von erwehnter Regierung confirmirten Vergleich, beigelegt, und darin wegen des gestifteten Stipendiums folgendes festgesetzt sey:

Daß nemlich dieses Stipendium dahin bestehen bleiben solle, daß auf der Hülse-

mannschen Seite, als von Richard und Margerethe Hülsemann, und von Hermann Schulze und Christoph Wante vorerst zwey nacheinander zum Studiren gewidmete fähige Subjecte das Stipendium bis zur Vollendung ihrer Studien genießen, hiernächst aber zum dritten solches ein aus der Schlichthaberschen Familie Studirender bis zu Absolvirung seiner Studien haben, und mit dieser Alternation künftig beständig unter den Hülsemanns und Schlichthabers fortgefahren werden solle. Daß hiernächst vier Gebrüder Schlichthaber durch einen am 9ten Juny 1711 unter sich abgeschlossenen, obwol nichtigen, Vergleich, die Hülsemannsche Nachkommenschaft von diesem Stipendium nicht allein gänzlich haben ausschließen, sondern solches auch allein auf ihre männliche Nachkommenschaft haben übertragen wollen, daß endlich der an der hiesigen Simonskirche gestandene Prediger Anton Gottfried Schlichthaber dieses Stipendium vom Jahre 1739 bis 1757 getreulich verwaltet, nach dessen in diesem Jahre erfolgten Ableben aber, der nun verstorbene Verwalter Johann Friederich Schlichthaber zu Aminghausen die Administration davon übernommen habe, ohne nicht nur nicht Rechnung abzulegen, sondern auch verschiedene Grundstücke davon zu veräußern. Da wir nun als Landesherr nicht zugeben können, daß

die in vorigen Zeiten aus guten Absichten und zu üblichen Endzwecken gestifteten Stipendien unterdrückt und verdunkelt werden; so ist diesem Stipendium ein besonderer Curator zugeordnet, und dieser mit den nöthigen Anweisungen versehen worden, um das Corpus bonorum desselben, so viel als möglich, wieder herzustellen. Um aber bestimmen zu können, wer sowohl jetzt, als in der Folge an diesem Hülsemannschen Stipendium Theil nehmen kann, ist dieser Weg der öffentlichen Vorladung erwählt worden. In Gemäßheit derselben werden also alle diejenigen, so an dem von dem obgedachten Prediger Heinrich Hülsemann behuf der studirenden Jugend aus seiner Nachkommenschaft gestifteten Stipendium einen rechtlichen Anspruch zu haben vermeinen, besonders aber die unbekanntes Descendenten beyderley Geschlechts als: 1) von Richard Hülsemann 2) von Margarethe Hülsemann 3) von Hermann Schulze und 4) Christoph Bante, auch 5) von dem Prediger Christoph Schlichthaber in Alswede wohnen die beiden ersteren in Lübecke gewohnet, insbesondere aber auch die Nachkommen des Küsters Ernst Meyer der ebenfalls in Lübecke gewohnet, und sich im Jahre 1696 um dieses Stipendium beworben, durch dieses Proclama hierdurch öffentlich aufgefordert und vorgeladen, ihre Ansprüche an diesem Stipendium in Termino den 25sten April 1792 vor dem Regierungsrath von Voss gehörig anzugeben, und sich als Nachkommen der oben genannten Personen, entweder durch gehörige Zeugnisse aus den Kirchenbüchern, oder durch andere beglaubte Nachrichten zu legitimiren, im Ausbleibungsfall aber zu gewärtigen, daß sie sowol als ihre künftige Nachkommenschaft von diesem Stipendium gänzlich ausgeschlossen, und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird. Dahinwegen bloß die sich meldenden, und sich gehörig legitimirenden, als wahre und einzige Theil-

nehmer an dem Stipendium erkannt und angenommen werden sollen. Urkundlich dessen ist diese Edictalcitation, wovon ein Exemplar bey Unserer Regierung zu Cleve und Minden und eins bey dem Magistrat zu Lübecke angeschlagen, auch den Mindenschen wöchentlichen Anzeigen und Lippstädter Zeitungen eingerückt worden. So geschehen Minden am 10ten Januar 1792. An statt und von wegen Er. Königl. Majestät von Preußen. rc.

Cranen.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen.

Ehru kund und fügen euch den Compagnie-Chirurgum Georg Philipp Siebe Sohn des verstorbenen Freysassen Julius Siebe in Rothenuffeln Amts Hausberge Fürstenthums Minden hiermit zu wissen: daß euer Bruder der Freysasse Joh. Gottlieb Siebe auf eure öffentliche Vorladung allerunterthänigst angetragen hat, weil ihr seit ihr im 7jährigen Kriege, und zwar im Jahre 1760. bey der englischen Armee als Compagnie-Chirurgus gestanden, euch aus den höchsten Provinzen entfernt habt, ohne nachher von eurem Leben oder Aufenthalt, Nachricht zu geben. Da wir nun diesem Gesuch deferiret haben; als citiren wir euch den gedachten Compagnie-Chirurgum Georg Philipp Siebe, oder daferne er nicht mehr am Leben, euch dessen hier unbekanntes Erb. n und Erbnehmer hiermit öffentlich, euch allhier vor Unserer Regierung sofort und spätestens in Termino den 29. Novbr. 1792. des Morgens 10 Uhr vor dem ernannten Deputato Justiz-Rath von Rappard schriftlich oder persönlich zu melden, euren Aufenthalt anzuzeigen und weitere Verfügung zu gewärtigen, sonst ihr der Compagnie-Chirurgus Georg Philipp Siebe, oder ihr dessen Erben zu gewärtigen habt, daß nach Ablauf des Termins auf ferneres Anrufen eures Bruders des Freysassen Siebe mit der Todeserklärung per Sententiam verfahren und eure

Älterliches Vermögen, so in einem, bey dem in Nothenuffeln belegenen Burgmanns Hofe eures Bruders des Freyhaffen Siebe intabulirten Abbicato von 713 Rt. 4 Ggr. 5 Pf. befehlet dem Provoquanten als eurem einzigen Bruder und bekannten Intestat-Erben zugesprochen werden soll. Dabey wird euch noch bekannt gemacht, daß der hiesige Justiz-Commissär Müller euch ex officio zum Mandatario zugeordnet worden, an den ihr euch nöthigenfalls zu wenden, und durch denselben das weitere bey Unserer hiesigen Regierung vorstellen zu lassen habt. Auch hat der Freyhaffe Siebe ferner allerunterthänigst angezeigt, daß bey seinem Burgmanns Hofe in Nothenuffeln annoch eine Forderung von resp. 300 Rt. und 700 Rt. aus einem unterm 13. Julii 1746. gerichtlich confirmirten Documente de 12. Octbr. 1739. so die vorigen Besitzer des Hofes Julius Siebe und dessen Ehefran Engel Sabine Lücker ihren resp. Schwiegervater und Vater Joh. Conrad Lücker ausgestellt haben, im Hypothekenbuche eingetragen stehe, welche Capitalien er aber den Erben des vorgenannten Joh. Conrad Lücker nunmehr ausbezahlet, und zu dem Ende darüber gerichtliche Quitung und Mortifications-Schein, indem das Document selbst verlohren gegangen, erhalten habe, wobey derselbe Behuf Mortification und Löschung dieser bezahlten Forderungen im Hypothekenbuche in Gemäßheit Corp. Jur. Fridr. V. 2. Tit. 26. §. 80. die Edictal-Vorladung aller derjenigen, welche an dieses Document etwa noch Ansprüche machen könnten allerunterthänigst nachgesucht hat: Wenn wir nun auch diesem Gesuche gnädigst deferiret haben, als citiren Wir hiermit alle und jede die aus gedachtem verlohrenen Documente de 12ten Oct. 1739. gerechte Ansprüche zu machen sich befugt halten, sub poena präclusi in Termino präfixo den 29. Nov. 1792. vor dem ernannten Deputato zu erscheinen ihre Ansprüche vorzutragen, zu justificiren und

beynächst Verfügung und rechtliches Erkenntniß entgegen zu sehen, im Außenbleibungsfall aber zu gewärtigen, daß sie mit ihren Ansprüchen aus den erwehnten Documenten gänzlich präcludiret, ihres Rechts für verlustig erkläret, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt, auch das versohrte Document für mortificiret geachtet, und die Forderung im Hypothekenbuche gelöscht, werden soll. Uebrigens wird den auswärtigen Prätendenten die hier keine Bekanntschaft haben, der Assistenz-Rath Stuve und Cammer-Fiscal Müller als Justiz-Commissairs vorgeschlagen, an welchen sie sich wenden können. Urkundlich ist diese zweyfache Edictal-Citation unter der Minden-Ravensbergischen Regierungs-Insel und Unterschrift ausgefertigt, und sowohl bey selbiger als auch zu Hannover affigiret, auch den Hamburger Zeitungen wie auch den Lippstädter Zeitungen 3 mahl und den hiesigen Intelligenz-Blättern 6 mahl inseriret worden. Gegeben Minden den 3. Febr. 1792.
Anstatt und von wegen Sr. Königl. Majestät von Preußen etc.

Crayer.

Amt Peterhagen. Die beyden Söhne des Königl. Eigenbehdrigen Cosloni Franke No. 18 in Queken, Friedrich Wilhelm, der schon über 15 Jahr Johann Daniel der schon über 8 Jahr abwesend und dem Verlaut nach, um zur See zu fahren, nach Holland gegangen, werden hierdurch edictaliter citirt, um sich binnen Jahres Frist im Lande wieder einzufinden und sich wegen Annehmung der älterlichen Stette zu erklären, sonst sie ihres etwaigen Unerbes rechts für verlustig geachtet und die Stette einem andern ihrer Geschwister übergeben werden soll.

Da der Wirth Gerhard Henrich Lagerschulte zu Levern willens ist, zu Befriedigung seiner Creditoren die zu seiner unterhabenden ehemaligen Drops Stette

sub Nr. 67. daselbst gehörigen Grundstücke einzeln aus freyer Hand zu verkaufen, und deshalb zuvörderst auf die Zusammenberufung der Real-Prätendenten angetragen hat: So werden alle und jede, welche an gedachte Stette und deren Pertinentien, es sey woher es wolle, Forderungen und Ansprüche haben, hiedurch öffentlich verabladet, solche in 9 Wochen und zwar spätestens den 10ten May a. c. entweder in Person oder durch gehdrig Bevollmächtigte anzumelden und deren Richtigkeit nachzuweisen, unter beygefügter Warnung, daß die Anschließenden mit ihren Ansprüchen an die Lagerschuldenischen Grundstücke präcludiret und ihnen damit ein ewiges Stillschweigen, sowol gegen die Käufer derselben als gegen die Gläubiger unter welche das Kaufgeld vertheilt wird, auferlegt werden solle. Den 7ten Merz 1792.

Freiherrl. v. Hoffsches Gericht Haldem.
Woswinkel.

Lübbecke. Wir Ritterschaft Burgemeister und Rath der Stadt Lübecke citiren hierdurch ad instantiam des unter dem Bataillon in Geldern als Mousquetier stehenden Johan Friedrich Lange dessen Schwester im siebenjährigen Kriege an einen Kanonier Johan Parking verheirathet, und mit diesem im Jahr 1757 nach Engelland gezogene Tochter des hiesigen Bürgers Anton Lange, Margarethe Charlotte Lange, um spätestens in Termino Dienstags den 13ten November 1792 vor hiesigem Magistrat am Rathhause zu erscheinen, oder sich schriftlich zu melden, und die ihr aus der Concursmasse ihres Vaters zugefallene und in Deposito vorhandene 59 Rthlr. 13 Ggr. 1 Pf. Abdicatgelder in Empfang zu nehmen; mit der Verwarnung, daß wenn sich die Margaretha Charlotte Lange oder ihre Erben und Erbnehmer sich in dieser Zeit nicht meldet, sie für todt erklärt, und dies Geld ihrem Bruder dem Mousquetier Lange als nächsten Erben zuerkannt und

verabfolget werden soll. Urkundlich ist diese Edictalcitation unter gerichtlichen Siegel und Unterschrift ausgefertigt, und den Hamburger und Lippstädter Zeitungen auch Mindenschen Intelligenzblättern inseriret worden.

Amst Limberg. Die nachgelassene Witwe des Kaufmann Franz Hübker, geborne Richter, hat dem Gericht angezeigt, daß sie ihr Vermögen zur Befriedigung ihrer Gläubiger unzulänglich finde, und da sie glaube ohne ihr Verschuldung, in ihre gegenwärtige Verfassung gesetzt zu seyn, gebeten, daß ihr das beneficium cessionis honorum verstattet werden möge. Zur Erklärung, ob dieses zu bewilligen, ob der ad interim bestellte Curator, Herr Justiz-Commisair Wagner bezubehalten, und Angabe der Forderungen, ist Terminus auf den 24. April an der Gerichtsstube zu Bünde bezielt. Es werden deshalb Creditores hiemit aufgefordert, ihre Erklärung und Forderung spätestens des Tages vollständig anzuzeigen, und die darüber sprechende Documente vorzulegen. Diejenige welche sich des Tages nicht melden, haben zu erwarten, daß sie mit ihren Forderungen abgewiesen werden.

Amst Heepen. Der Commerciant Franz Adolf Ebeler, hat die ihm eigenthümlich zugestandene, mit der Kruggerechtigkeit versehene Erbmeierstädtisch freie Beckers Stette sub No. 15 Bauerschaft Heepen mit Obergutsherrlichen Consens an den Müller Johann Heinrich Zudenbüschen verkauft, und ist in dem Kaufcontract die öffentliche Ladung alle an besagte Stette Anspruch machenden Gläubiger vorbehalten. Es werden daher alle diejenigen, welche an mehrgedachte Beckers Stette Forderung und Real-Ansprüche zu machen sich berechtiget halten möchten, hiedurch edictaliter verabladet, solche ihre habende Forderungen und Real-Ansprüche innerhalb 9 Wochen und zwar längstens in

Termino den 26. April c. am Gerichtshause zu Bielefeld anzugeben und gehdrig nachzuweisen; unter der ausdrücklichen Warnung; daß die sich sodann nicht meldende Gläubiger mit ihren etwa zu machenden Ansprüchen gegen den jetzigen Besitzer der Stette nicht weiter gehdret, sondern ihnen durch ein demnächst abzufassendes Präclussiv-Erkentniß ein immerwährendes Stillschweigen auferleget werden solle.

Amt Ravensberg. Alle und jede, welche an den zur Bezahlung der dars auf haftenden Schulden nicht völig hinreichenden Nachlaß der verstorbenen Wittwe des Heuerlings Redeker in Desterwehde Anspruch und Forderung haben, werden hiedurch vorgeladen, solche in Termino den 10ten May dieses Jahrs hieselbst anzugeben und zu bescheinigen; und zwar bey Gefahr, daß sie im Fall des Nichterscheinens damit nachher nicht weiter gehdret, und in dem künftigen Erkenntniß übergangen werden sollen.

Da die Errichtung eines neuen Hypotheken-Buchs für das Flecken Lage nöthig befunden, und es also erforderlich ist, daß alle bisher vom Amte Detmold vollzogene noch ungelbschte Ingrossationen gehdrig darin eingetragen werden; so werden alle diejenigen, welche auf hiesige bürgerliche Grundgüter ihre Hypotheken oder sonstige dingliche Rechte vom Amte Detmold haben ingrossiren lassen, hiedurch verabladet, solche in den dazu auf den 16. 30ten April, 14ten und 21ten May, 4ten und 18ten Jun. d. J. angesetzten Terminen am Rathhause hieselbst zur erforderlichen Eintragung in das neue Hypotheken-Buch anzugeben, und durch Production der ingrossirten Original-Obligationen oder sonstigen Documente zu bescheinigen, unter der Verwarnung, daß alle im alten Hypotheken-Buche enthaltene Ingrossationen, welche nicht längstens im letzteren Termin am 18ten Jun. d. J. angegeben und bes-

scheiniget worden, für geldsicht gehalten, und in das neue Hypotheken-Buch nicht eingetragen werden sollen. Lage den 19. Merz 1792.

Bürgermeister und Rath daselbst.

II Sachen, so zu verkaufen.

Minden. Instehenden Donnerstags als den 5ten April soll in der Behausung des Cammer-Fiscals Müller das zur v. Pestelschen Concurrs Masse gehörende Zinskorn, bestehend in Roggen, Gerste und Hafer, öffentlich und meißbietend gegen baare Bezahlung verkauft werden. Liebhaber wollen sich daher am besagten Tage des Nachmittags um 2 Uhr daselbst einfinden.

Amt Petershagen. Ein Morgen Land im städtischen zwischen Adolph Hersemann und Sostmann belegen, so der Wittwe Wohlmann allhier gehdrig, mit 1 Schfl. Zinsgerste belastet und auf 90 Rt. nach Abzug der Zinsgerste taxirt ist, soll in Termino den 20ten Apr. meißbietend verkauft werden, wo sich Kauflustige einfinden können. Auch müssen alle so ein dingliches Recht hieran haben, sich sodann bey Gefahr der Abweisung damit melden.

Amt Limberg. Es ist von hochpreislicher Kriegas- und Domainen-Cammer unter dem 5ten November, nachgelassen, daß der Colonus Ray Nr. 41. Bauerschaft Gettmold, von der Königl. Meyerstädtischen Stette des ehemaligen Wohnhauses, den dabey befindlichen Garten, Brunnen, und halben Nieder Bruchs-Theil, in Meyerstädtischer Qualität verkaufe. Diese Pertinentien der Stette Nr. 41. sind zu 168 Thlr. 30 Gr., jedoch ohne auf die in Specie darauf haftenden Lasten, Rücksicht zu nehmen gewürdiget, und sollen die Kaufgelder zur Bezahlung ingrossirter Schulden verwendet werden. Zum Verkauf wird Terminus auf den 25. May a. c. an der

Gerichtsstube zu Oldenborff beziehet. Lusttragende Käufer, werden aufgefordert sich des Tages, dort einzufinden, da sie dann gegen das beste Geboth, den Zuschlag zu erwarten. Zugleich werden all und jede, welche an diesen zum Verkauf gestellten Pertinentien der Stette Nr. 41. dingliche Rechte zu haben vermeynen, diese gedachten Tages bey Verlust derselben anzugeben aufgefordert.

Amte Sparenberg Schildesche.

Es ist die der Hochfürstlichen Abtey zu Herford mit Personal- und Real-Eigenthum verhaftete Werkenbrinks Stätte, in in der Bauerschaft Diebrock, Nro. 21, bestehend aus einem Wohnhause, einem Wakhause, Kotten, und etwa 15 u. 1 halb. Schfl. Saat Gart-Feldland, und Holzgrund, taxiret auf 1351 Rthlr. 15 gr. 1 pf., und davon die jährlichen ordinären Abgaben betragen 12 Rthlr. 15 ggr., zwar meistbietend für 860 Rthlr., außer andern Nebenbedingungen verkauft. Da aber die Kaufgelber in den gesetzten Terminen nicht erfolgt sind; so wird hierdurch auf Gefahr und Kosten des vorigen Käufers ein anderweiter Subhastationstermin auf den 28sten April zu Bielefeld am Gerichtshause anberaumt, und werden Kauflustige eingeladen, sodann Vormittags sich einzufinden, und zu gewärtigen, daß dem Bestbietenden der Zuschlag geschehe.

Amte Ravensberg.

Ergangener Verfügung zufolge soll das in Borgholzhausen sub Nr. 94. am Kirchhose gelegene unlängst größtentheils eingestürzte Tubbesingsche Wohnhaus nebst den von dem Einsturz noch vorhandenen Materialien in Terminis den 20ten Febr., 19ten Martii und 16ten April dieses Jahres öffentlich meistbietend verkauft werden. Diejenigen, welche besagtes mit den erwähnten Materialien auf 141 Rthlr. 19 gr. 2 Pf. gewürdigtes Tubbesingsche Wohn-

haus an sich zu bringen willens sind, können sich daher in den angeetzten Terminen an gewöhnlicher Gerichtsstelle einfinden, die Bedingungen des Verkaufs vernehmen, und annehmlich bieten, weil nachher auf Nachgebothe nicht weiter geachtet werden soll.

Amte Brackwede.

Die auf der Lohmanns Stette No. 4 Bauerschaft Senne gestiftete Erbpächteren des Erbpächter Caspar Heinrich Beckel, wozu ein Wohnhaus mit Stall und Backofen, 14 und einen halben Schfl. Saat Länderey und 16 und einen halben Schfl. Saat Markengründe gehören, so zusammen auf 473 rthlr. 2 ggr. taxiret worden und woraus jährlich 14 rthlr. Canon an die Lohmanns Stette, zwey Handdienste und ein Huhn in die Königl. Domainen gehen, ist bereits anterum 17ten Febr. a. p. zum meistbietenden Verkauf ausgedoten, damahlen aber vom Besitzer wieder rückgängig gemacht: Da nun auf Andringen der Creditoren der anderweite Verkauf vor sich gehen muß und hiezu Terminus auf den 5ten Junii am Gerichtshause bezielet worden; so werden Kauflustige eingeladen, ihr Gebot zu eröffnen und hat der Bestbietende den Zuschlag zu gewärtigen.

III Gelder, so auszuleihen.

Osterberg.

Es sind bey der Kasse der Leckenburgschen Geistlichkeit 500 Rthlr. je und gleich, und am die Mitte des Septembers l. J. 2500 Rthlr. in Golde ganz oder zum Theil, gegen sichere Hypothel zu 4 procent Zinsen zu haben.

IV Avertissement.

Denen Inhabern nachstehender Pfand-Scheine sub Nris 836. 1013. 1050. 1071. 1079. 2026. 2049. 2060. 2061. 2066. 2076. 2089. 2109. 2111. und 2170. wird hiemit bekannt gemacht, von obigen Pfändern vor den 17ten April a. c. die Zins

sen zu berichtigen, sonsten sollen selbige den 23ten eben dieses Monats im Lombard öffentlich verkauft werden. Minden den 30. Merz 1792.

Westphälische Banco-Direction.
v. Rebecke.

Minden. Da unsere Stadt nur 2 Mauermeister besitzt, welche den hiesigen Stadt-Wauren nicht vorkommen können, so werden auswärtige geschickte Mauermeister eingeladen, sich bey uns niederzulassen, und haben sie sich der allergnädigst verheißenen Beneficiorum zu erfreuen. Wenn sie ihre Profession gründlich verstehen, so werden sie hier hinlängliche Arbeit, und gutes Auskommen haben.

Magistrat hieselbst. Rastert.

V Notifications.

Amt Petershagen. Laut gerichtlichen Kaufbriefs de 17ten Merz c. hat der Tischler Fridrich Wilhelm Bruns alhier dem Brauer Johann Henrich Kerlhoff 2 Stück Land in der Masch auf den Bürgerwiesen belegen für 280 rthlr. Gold und 12 rthlr. cour. verkauft.

Bielefeld. Dem Publico wird hierdurch zur Nachricht bekandt gemacht, daß die Eheleute Nüsken hieselbst zufolge gerichtlicher Erklärung vom 23. Sept. 1788. einen per Decretum vom 19. Merz d. J. gerichtlich bestätigten Ehevertrag vor Vollziehung der Ehe dahin unter sich errichtet haben, daß die hier sonst hergebrachte eheliche Güter-Gemeinschaft zwischen ihnen ausgeschlossen, und darunter sowohl das bereits erworbene als auch künftig noch zu erwerbende Vermögen begriffen seyn solle.

VI Sterbe-Fall.

Unsere geehrten Anverwandten und Resp. Freunden, machen wir das am 25ten dieses erfolgte Absterben unserer innigst geliebten Mutter, der Frau Senatorin Brauns gebörne to der Horst, hiemit bekant. Sie starb nach einer 5 tägigen Krankheit in ihrem 70ten Jahr, hinterläßt den Ruhm einer fürtrefflichen Frau und wahren Christin, sanft war Ihr Todt, sanft ruhe auf Ihr die Erde. Minden den 30ten Merz 1792.

Ihre hinterlassne Kinder.

Verzeichniß der Lectionen die auf dem Friedrichs-Gymnasio zu Herford von Ost. bis Mich. 1792 gehalten werden sollen.

I. Sprachunterricht.

Fünfte Klasse. Elementarunterricht in der Grammatick. — Die Oberordnung wird in Anwendung desselben auf Gedickte Lesebuch geübt.

Vierte Klasse liest Gedickte Lesebuch und wird mit den Haupt-Grundsätzen der lat. Sprachlehre komb. mit der U. Ordnung der 3ten Klasse bekant gemacht. Beyde Klassen erhalten auch Anweisung zur Orthographie und Calligraphie.

Die drey obern Klassen.

I. Lateinisch.

Die dritte Klasse liest den Cornelius Dec.

pos Mont. und Donn. 7 — 8. und 2 — 3. b. Prorect. und das Schützische Elementarwerk Mittew. und Sonn. 7 — 8. b. Vicerect. wird auch im Style geübt Freyt. 3 — 4. b. Prorect.

Die zweyte Klasse liest Ciceros Abhandlungen vom Alter u. s. w. Dienst. und Freyt. 8 — 9. und Mitt. und Sonn. 7 — 8. b. Vicerect. — Senecas Trojanerinnen und Virgils Idyllen. Dienst. und Freyt. 1 — 2. b. Prorect. wird mit den schwerern Regeln der Grammatick bekant gemacht und im Style geübt. Mont. und Donnerst. 7 — 8. b. Vicerect. und nimt auch an den Stylis

lungen der ersten Kl. Theil. Mittew. und Sonn. 8—9. b. Prof.

Die erste Klasse liest den *Virgils* *Mont.* und *Donn.* 8—9. und 2—3. und *Dienst.* und *Freyt.* 8—9. b. Prof. — *Virgils* *Jdyl-*len, komb. mit der 2ten Kl. b. *Prorect.* — wird im *Style* geübt. *Mittew.* und *Sonn.* 8—9. b. Prof. und bekommt Unterricht in der allgemeinen philosophischen *Grammatic* mit steter Rücksicht auf die lateinische. *Mont.* und *Donn.* 7—8. b. Prof.

2. Griechisch.

Die dritte Klasse erhält *Elementarunter-*richt. *Mittew.* und *Sonn.* 8—9. b. *Vice-*rect. — Die zweyte Klasse liest *Stroths* *Chrestomathie.* *Mont.* und *Donn.* 9—10. und *Kaltwassers* *Sammlung* kleiner griech. *Gedichte.* *Dienst.* und *Freyt.* 3—4. b. *Vice-*rect. — Die erste Klasse fährt in *Erklärung* der *Iliade* *Homers* vom 9ten *Buche* an fort. *Mont.* und *Donn.* 9—10. und *Mitt.* und *Sonn.* 7—8. b. Prof.

3. Ebräisch.

Die dritte Klasse. *Dienst.* und *Freytags* 2—3. — Die zweyte. *Mont.* und *Donn.* 8—9. und die erste *Sonn.* 9—10. b. *Vice-*rect.

4. Französisch.

Die dritte Kl. liest *Gedichte* *Lesebuch.* *M.* und *Donn.* 8—9. Die zweyte und erste Klasse lesen die *Amusements* *phil.* *Dienst.* und *Freyt.* 2—3. und werden im *Style* geübt. *Freyt.* 7—8. b. *Prorect.*

5. Deutsch.

Die dritte Kl. *Dienst.* 3—4. Die zweyte und erste. *Dienst.* 7—8. b. *Prorect.*

II. Sach- und Wissenschaftlicher Unterricht.

Die fünfte Kl. erhält Unterricht im *Christenthum.* *Mont.* *Donn.* *Dienst.* *Freytags* 7—8. liest *Beckers* *Noth-* und *Hülfsbüch-*lein. *Mont.* und *Donn.* 9—10. *Mittew.* und *Sonn.* 8—9. wird mit *Naturgeschich-*te *Mont.* und *Donn.* 1—2. *Mittew.* und *Sonn.* 9—10. mit der *biblischen* *Geschich-*

te. *Mont.* und *Donn.* 2—3. mit den ersten *Grundkenntnissen* der *Geographie.* *Dienst.* und *Freyt.* 3—4. und mit den *Anfangs-*gründen der *Rechenkunst,* b. *D.* *Ordnung* *Mont.* und *Donn.* 9—10. b. *U.* *Ordnung* *Dienst.* und *Freyt.* 9—10. bekannt gemacht.

Die vierte Kl. erhält Unterricht im *Christenthum.* *M. D. D.* und *Fr.* 7—8. im *Rechnen* bis zur *Regel* *de tri.* *Mittew.* und *Sonn.* 8—9. bekommt eine *Uebersicht* der *vaterländischen* *Geschichte* und *Geographie.* *Mont.* und *Donn.* 8—9. und nimmt an den *Stunden* *Theil,* worinnen die dritte Kl. in der *Handlungsgeographie* und *allgemeinen* *Weltgeschichte* und die fünfte in der *Natur-*geschichte unterrichtet wird.

Die drey obern Klassen.

1. *Religion.* Die dritte Kl. nach *Diet-*richs *Unterweisung,* *Dienst.* und *Freytags* 7—8. b. Prof.

2. *Historische* *Wissenschaften.* Die dritte kleine *allgemeine* *Weltgeschichte.* *Dienstags* und *Freyt* 8—9. b. *Prorect.* — *Hand-*lungsgeographie. *Mont.* und *Donn.* 9—10. b. *Prorect.* — Die zweyte und erste Kl. *Synchronistische* *Weltgeschichte.* *Dienstags* und *Freyt.* 9—10. b. Prof. — *Geogra-*phie. *Mittew.* und *Sonn.* 9—10. b. *Pror.*

3. *Philosophische* *Wissenschaften.* Die dritte Kl. *Rechnen.* *Mont.* und *Donn.* 1—2. b. *Prorect.* Die zweyte und erste Klasse *Mathematik* und *Geometrie.* *Montags* und *Donn.* 1—2. b. Prof. — *Kenntnis* des *Menschen* und *Dialektik,* nach *Klägel.* *M.* und *Donn.* 3—4. b. Prof. — Die erste Kl. *allgemeine* *philosophische* *Sprachlehre.* *Mont.* und *Donn.* 7—8. b. Prof.

Der Anfang der *Lectionen* ist den 10ten *April.*

Ein *Programm:* Ueber die jetzige *Ver-*fassung des *Fr.* *Gymnasiums* zu *Herford.* 1792. kann man bey den *Buchbindern* *Hrn.* *Albrecht* und *Haake* in *Herford* unentgeltlich erhalten.

Das Schulkollegium.

Wöchentliche Sindensche Anzeigen.

Nr. 15. Montags den 9. April 1792.

I Publicandum.

Seine Königl. Majestät von Preußen unser allergnädigster Herr! haben für höchst Dero gesamte Staaten ein neues allgemeines Gesetzbuch abfassen und publiciren lassen. Dieses Gesetzbuch tritt an die Stelle der in den Provinzen bisher angenommenen Königl. und anderen fremden, oder sogenannten Hülf-Rechte. Die besondern Provinzial-Gesetze, so wie die Statuten der Städte behalten zwar vor der Hand noch ihre Gültigkeit, aber auch diese sollen gesammelt, revidirt, und in Ordnung gebracht, den gegenwärtigen Zeiten, Sitten und Verfassungen gemäß, näher bestimmt, und alsdann für jede Provinz als Anhang des Gesetzbuches besondern publicirt werden, damit die Richter sowohl, als überhaupt die sämtlichen Einwohner des Staats Zeit haben mögen, sich mit dem Inhalt des neuen allgemeinen Gesetzbuches, nach welchem sie künftig ihre Handlungen und Geschäfte im bürgerlichen Leben einrichten sollen, gehörig bekannt zu machen. So haben Se. Königl. Majestät in dem unterm 20. März c. vollzogenem dem Gesetzbuche vorgebrachten Publications-Patent verordnet, daß selbiges nur vom 1ten Junii 1792. an, gesetzliche Kraft erhalten soll. Auch sind in eben diesem Patent die nöthigen Bestimmungen festgesetzt,

in wie fern Handlungen und Begebenheiten, die zwar schon vor dem 1ten Junii 1792. vorgefallen sind, deren rechtliche Folgen aber nachher erst eintreten, nach den ältern Gesetzen, oder nach dem gegenwärtigen neuen Gesetzbuche beurtheilt werden müssen. Insonderheit wird in diesem Patent verordnet: 1) daß die sogenannten gesetzlichen und stillschweigenden Hypotheken, welche in den Grund und Hypothekenbüchern nicht eingetragen sind, auf einen dritten Besizer des damit behafteten Grund-Stücks, welcher sie nicht ausdrücklich mit übernommen hat, in der Regel nicht übergehen, vielmehr die Inhaber solcher Forderungen nur an die Person ihres Schuldners sich zu halten berechtigt seyn sollen, mithin ein jeder, der sich seine gesetzliche oder stillschweigende Hypothek auch gegen den dritten Besizer eines Grund-Stücks erhalten will, dafür zu sorgen habe, daß selbige bis zum 1ten Junii 1794. in das Hypothekenbuch eingetragen werde. 2) Daß Dienbarkeit-Rechte oder Servituten, welche den Nutzungsertrag eines damit belasteten Grundstücks schmälern, und durch keine in die Augen fallende Kennzeichen angedeutet werden, z. E. Hütungs- und Holzungs-Gerechtigkeiten, gegen den dritten Besizer des belasteten Grundstücks in der Regel ebenfalls

nur in so fern ausgeübt werden können, als sie aus dem Hypothekenbuche zu erkennen sind, und daß also der Berechtigte, welcher sich seine Servitut gegen einen jeden dritten Besitzer vöblig sicher stellen will, dafür sorgen müsse, daß dieselbe spätestens binnen zwey Jahren nachdem das belastete Grundstück an einen solchen dritten Besitzer veräußert worden, zur Eintragung in das Hypothekenbuch angezeigt werde. Alles vorstehende wird hierdurch dem Publico und sämtlichen Einwohnern des Fürstenthums Minden und der Grafschaft Ravensberg zu ihrer Nachricht und Achtung bekannt gemacht. Schließlich wird bemerkt, daß das Gesetzbuch bey dem Registrations-Registrator Witte hieselbst zu haben, und der Preis des ordinären Exemplars auf 4 Rthlr. und der des feinem mit lateinischen Lettern auf 4 Rthlr. 16 ggr. Courant festgesetzt worden ist. Sign. Minden den 10ten August 1791.

An statt und von wegen Sr. Königl. Majestät von Preußen etc.
Crayen.

II Decretum Praeclusivum.

Wider alle sich bislang an Johan Friedrich Wüsching zu Dvenstedt nicht gemeldet habende Gläubiger, wird gegenwärtiger Anschließungs Bescheid erlaunt. Die sich aber in Termino gemeldet habende Gläubiger, werden geladen, am 24ten k. M. April vor hiesigem Amte in Person oder durch genugsame Vollmacht zu erscheinen, und sich über die vom Gemein-Schuldner gethane Vergleichs-Vorschläge vernehmen zu lassen. Stolzenau am 30ten Merz 1792.

Königlich Churfürstl. Amt.

Grote.

III Citaciones Edictales.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen.

Thun kund und fügen hierdurch allen, denen daran gelegen, zu wissen: daß der in Weßern gestandene und den 18ten July

1665 verstorbene Prediger Heinrich Hülfemann in seinem nachher verlobren geganz neuen Testamente den Prediger Christoph Schlichthaber in Alwede zu seinem Universalerben etugesetzt und darin zugleich, behuf der studirenden Jugend aus seiner Nachkommenschaft, ein Stipendium errichtet habe, daß dieses Testament von den Intestaterben des Predigers Heinrich Hülfemann als 1) Richard Hülfemann 2) Margarethe Hülfemann 3) Hermann Schulze und Christoph Vante, wovon die beiden ersteren in Lübecke gewohnet, als nichtig angefochten, und darüber Proceß bey der damaligen Churfürstlich Mindenschen Regierung entstanden, jedoch solcher zwischen den obgenannten Hülfemannschen Intestaterben und dem Prediger Christoph Schlichthaber durch den am 16ten Juny 1670 geschlossenen, und von erwehnter Regierung confirmirten Vergleich, beigelegt, und darin wegen des gestifteten Stipendiums folgendes festgesetzt sey:

Daß nemlich dieses Stipendium dahin bestehen bleiben solle, daß auf der Hülfemannschen Seite, als von Richard und Margerethe Hülfemann, und von Hermann Schulze und Christoph Vante vorerst zwey naheinander zum Studiren gewidmete fähige Subjecte das Stipendium bis zur Vollendung ihrer Studien genießen, hiernächst aber zum dritten solches ein aus der Schlichthaberschen Familie Studirender bis zu Absolvirung seiner Studien haben, und mit dieser Alternatio fünfzig beständig unter den Hülfemanns und Schlichthabers fortgeföhren werden solle. Daß hiernächst vier Gebrüder Schlichthaber durch einen am 9ten Juny 1711 unter sich abgeschlossenen, abwol nichtigen, Vergleich, die Hülfemannsche Nachkommenschaft von diesem Stipendium nicht allein gänzlich haben ausschließen, sondern solches auch allein auf ihre männliche Nachkommenschaft haben übertragen wollen, daß endlich der an der hiesigen Simez

onskirche gestandene Prediger Anton Seltzried Schlichthaber dieses Stipendium vom Jahre 1739 bis 1757 getreulich verwaltet, nach dessen in diesem Jahre erfolgten Ableben aber, der nun verstorbene Verwalter Johann Friderich Schlichthaber zu Alminghausen die Administration davon übernommen habe, ohne nicht nur nicht Rechnung abzulegen, sondern auch verschiedene Grundstücke davon zu veräußern. Da wir nun als Landesherr nicht zugeben können, daß die in vorigen Zeiten aus guten Absichten und zu löblichen Endzwecken gestifteten Stipendien unterdrückt und verdunkelt werden; so ist diesem Stipendium ein besonderer Curator zugeordnet, und dieser mit den nöthigen Anweisungen versehen worden, um das Corpus bonorum desselben, so viel als möglich, wieder herzustellen. Um aber bestimmen zu können, wer sowohl jetzt, als in der Folge an diesem Hülsemannschen Stipendium Theil nehmen kann, ist dieser Weg der öffentlichen Vorladung erwählt worden. In Gemäßheit derselben werden also alle diejenigen, so an dem von dem obgedachten Prediger Heinrich Hülsemann behuf der studirenden Jugend aus seiner Nachkommenschaft gestifteten Stipendium einen rechtlichen Anspruch zu haben vermeynen, besonders aber die unbekanntenen Descendenten beyderley Geschlechts als: 1) von Richard Hülsemann 2) von Margarethe Hülsemann 3) von Hermann Schulze und 4) Christoph Bante, auch 5) von dem Prediger Christoph Schlichthaber in Alwede wovon die beiden ersteren in Lübecke gewohnt, insbesondere aber auch die Nachkommen des Küsters Ernst Meyer der ebenfalls in Lübecke gewohnt, und sich im Jahre 1696 um dieses Stipendium beworben, durch dieses Proclama hierdurch öffentlich aufgefordert und vorgeladen, ihre Ansprüche an diesem Stipendium in Termino den 25ten April 1792 vor dem Regierungsrath von Bock gehörig anzugeben, und sich als Nachkommen der

oben genannten Personen, entweder durch gehörige Zeugnisse aus den Kirchenbüchern, oder durch andere beglaubte Nachrichten zu legitimiren, im Ausbleibungsfall aber zu gewärtigen, daß sie sowol als ihre künftige Nachkommenschaft von diesem Stipendium gänzlich ausgeschlossen, und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird. Dahingegen bloß die sich meldenden, und sich gehörig legitimirenden, als wahre und einzige Theilnehmer an dem Stipendium erkannt und angenommen werden sollen. Urkundlich dessen ist diese Edictalcitation, wovon ein Exemplar bey Unserer Regierung zu Cleve und Minden und eins bey dem Magistrat zu Lübecke angeschlagen, auch den Mindenschen wöchentlichen Anzeigen und Lippstädter Zeitungen eingerückt worden. So geschehen Minden am 10ten Januar 1792.
An statt und von wegen Sr. Königl. Majestät von Preußen. rc.

Crayen.

Amt Petershagen. Der

Königl. Eigenbehörige Col. Johann Dietrich Morling Nr. 13. in Halle hat wegen der vielen ererbten Schulden um Regulirung terminlicher Zahlung gebeten, daher alle die an demselben aus irgend einem Grunde Forderung haben, zu deren Angabe und Nachweisung auf den 23ten Apr. vor hiesiger Amtsstube bey Strafe der Abweisung verabladet werden, und falls ihre Forderung dennoch bekannt, müssen sie sich gefallen lassen, was die gegenwärtigen beschließen.

Amt Blotho. Alle diejenigen

so an dem Colono Westermeyer und dessen sub No. 8 in der Bauerschaft Rehmo belesenen Colonat Anspruch und Forderung haben, werden hiemit verabladet solche in Termino den 10ten Juny a. c. bey hiesigem Amte anzugeben, und gehörig zu justificiren, widrigenfalls sie damit nicht weiter ges

höret, sondern gänzlich abgewiesen werden sollen.

Da der Col. Gerb Henrich Knost No. 20 B. Haldem das Colonat dergestalt mit Schulden belastet hat, daß die Vormundschaft des minderjährigen Unerben sich genöthiget gesehen, zu Eruirung des Schuldenzustandes auf die Zusammenberufung der Gläubiger anzutragen; als werden alle und jede, welche an die Knosts Stette sub No. 20 zu Haldem und den zeitherigen Besitzer derselben, es sei aus welchem Grunde es wolle, Ansprüche und Forderungen haben, hierdurch öffentlich verabladet, solche in Termino den 1ten May c. anzugeben und zu bescheinigen, unter beigefügter Warnung, daß derjenige, welcher alsdann nicht erscheint, denen übrigen Creditoren nachgesehen, und erst wann diese befriediget, mit seinen Ansprüchen gehöret werden soll.

Freiherrl. v. Horstisches Gericht Haldem 1ten Merz 1792.

Woswinkel.

Amst Limberg. Die Wittwe Weidmans Besitzerin der Königl. Meyersstädtischen Steite Nr. 49. Dauersch. Bieren, hat auf Convocation der Gläubiger angetragen, und gebeten, daß sie zu einer terminlichen Abführung deren Forderungen gelassen werden möge. Es werden deshalb diejenige, so an selbige etwas zu fordern, aufgefordert, binnen 9 Wochen, und zulezt am 24ten April, ihre Forderung anzudeuten, und sich über den vorzulegenden Anschlag zu erklären, diejenigen welche sich des Tages nicht melden, haben zu erwarten, daß sie mit ihrer Forderung abgewiesen, auch die Credit-Sache nach der Erklärung der gegenwärtigen geleitet werde.

Amst Limberg. Die nachgelassene Wittve des Kaufmann Franz Hübker, geborne Richter, hat dem Gericht angezeigt, daß sie ihr Vermögen zur Befriedigung ihrer Gläubiger unzulänglich finde, und da sie glaube ohne ihre Verschuldung, in ihre

gegenwärtige Verfassung gesetzt zu seyn, gebeten, daß ihr das beneficium cessionis honorum verstatet werden möge. Zur Erklärung, ob dieses zu bewilligen, ob der ad interim bestellte Curator, Herr Justiz-Commisair Wagner bezubehalten, und Angabe der Forderungen, ist Terminus auf den 24. April an der Gerichtsstube zu Bünde bezielt. Es werden deshalb Creditores hiemit aufgefordert, ihre Erklärung und Forderung spätestens des Tages vollständig anzuzeigen, und die darüber sprechende Documente vorzulegen. Diejenige welche sich des Tages nicht melden, haben zu erwarten, daß sie mit ihren Forderungen abgewiesen werden.

Amst Ravensberg. Da der vor einigen Jahren verstorbene Königl. Colonus Holtkamp Dauerschafte Pesterwehde nach der im Jahre 1778. veranlasseten Convocation seiner Gläubiger verlaulich vor neuen Schulden contrahiret, deren Ausmittelung für nöthig erachtet worden: So werden alle und jede, welche dem leztabs gelebten Colonus Holtkamp nach dem Jahre 1778. von neuen geborget, und mithin an dessen Nachlaß rechtliche Forderung haben, zu deren Angabe und Liquidestellung ad Terminum den 4. Junii dieses Jahres Morgens früh 7 Uhr bey Gefahr gänzlicher Entscheidung vermittelst dieses verabladet.

Amst Sparenb. Schildebische. Auf Begehren der Vormundschaft von den Kindern der verstorbenen Besitzer Eheleute Seving zu Hemmigholz, in der Oberbaur erschaft Föllenberg, No. II werden alle und jede, welche an den Hof Spruch, und Forderungen haben, eins für alle auf den 19ten May c. nach Bielefeld ans Gerichtshaus, zur Angabe und Rechtfertigung derselben, bey Straffe der gänzlichen Abweisung hiemit verabladet.

Amst Schildebische. Da des Coloni Heidbrock zu Föllenberg Heuerling

Anton Henrich Bitter mit seiner Ehefrau Anne Marie Elisabeth Casrupp verstorben, und der, deren nachgelassenen minorennen Tochter bestellte Curator Colonus Heidebrock, die Erbschaft nur cum beneficio legis et inventarii angetreten, auch auf die öffentliche Vorladung der Erbschaftsgläubiger angetragen hat; so werden hierdurch alle diejenigen, welche an das Vermögen der gedachten Eheleute Bitter aus irgend einem Grunde Anspruch zu haben glauben, auf den 28sten April c. eins für alle nach Vielesfeld ans Gerichtshaus Morgens 9 Uhr verabliedet, um ihre Forderungen anzugeben, und deren Richtigkeit nachzuweisen, sonst sie im Ausbleibungsfall zu erwarten haben, daß sie aller ihrer etwaigen Vorrechte für verlustig erklärt, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse etwa übrig bleiben mögte, verwiesen werden.

Amt Sparenberg Werther.

Ueber das Vermögen des verstorbenen Heuerling Adolf Wettkötter ist der Concurß eröffnet worden: deshalb müssen dessen sämtliche Gläubiger ihre Forderungen im Termino den 28ten April c. zu Vielesfeld am Gerichtshaus mit dem nöthigen Beweise anzeigen, sonst ihnen damit gegen die sich gemeldeten Creditores ein ewiges Still-schweigen anferlegt werden wird. Zugleich liegt denjenigen, welche Pfänder von dem verstorbenen Gemeinschuldner besitzen, oder demselben etwas schuldig sind, bey Gefahr doppelter Zahlung, und bey Verlust der etwa habenden Ansprüche und Compensation's Rechte ob, davon fordersamst dem Verichte Anzeige zu thun.

Da die Errichtung eines neuen Hypotheken-Buchs für das Flecken Lage nöthig befunden, und es also erforderlich ist, daß alle bisher vom Amte Detmold vollzogene noch ungelöschte Ingrossationen gehörig darin eingetragen werden; so wer-

den alle diejenigen, welche auf hiesige bürgerliche Grundgüter ihre Hypotheken oder sonstige dingliche Rechte vom Amte Detmold haben ingrossiren lassen, hierdurch verabliedet, solche in den dazu auf den 16. 30ten April, 1ten und 2ten May, 4ten und 18ten Jun. d. J. angeetzten Terminen am Rathhause hieselbst zur erforderlichen Eintragung in das neue Hypotheken-Buch anzugeben, und durch Production der ingrossirten Original-Obligationen oder sonstigen Documente zu bescheinigen, unter der Verwarnung, daß alle im alten Hypotheken-Buche enthaltene Ingrossationen, welche nicht längstens im letzteren Termin am 18ten Jun. d. J. angegeben und bescheiniget worden, für gelöscht gehalten, und in das neue Hypotheken-Buch nicht eingetragen werden sollen. Lage den 19. Merz 1792.

Bürgermeister und Rath daselbst.

IV Sachen, so zu verkaufen.

Da das hiesige Mühlen-Steinlager wiederum mit allen, in hiesigen Provinzen nur gebräuchlichen, Sorten von Mühlensteinen, welche insgesamt vom besten Sande und ohne Tadel sind, hinlänglich versehen ist: so werden einheimische und auswärtige Mäler und Mühlenbesitzer hierdurch davon benachrichtigt und haben die Kaufsüchtige sich dieserhalb an den Mühlenstein-Cassen-Rendanten, Kammer-Registrator von der Marck zu adressiren.

Sigm. Minden den 2ten Merz 1792.
Königl. Preuss. Minden-Ravensberg'sche
Bergwerks-Commission.
v. Breitenbach. v. Hüllesheim.

Münden.

Die neue Zehntordnung fürs Fürstenthum Münden und der Grafschaft Ravensberg ist bey dem Hofbuchdrucker Enax, auch in Herford bey dem Buchbinder Haake, in Blotho bey Wunderman und in Lübbecke bey Huseman das Exemplar gebunden für 3 ggr. zu ha-

ben. Auch Karl Friederich Rischmüllers Rath für die heranwachsende Jugend bey dem Beschluß des Religions-Unterrichts, 1792. a 1 ggr. zu bekommen.

Minden. Das, allhier an der Pödtger Straße sub Nr. 596. belegene, mit drey Mariengroschen Kirchengeld behaftete, und den gewöhnlichen bürgerlichen Lasten unterworfenen Witzlebensch Haus, so nebst dem dahinter befindlichen Hofplatz und Schweinestall zu 101 Rthlr. 18 gr. taxirt worden, soll zu Folge Rath's. Decreti vom 11. Febr. a. c. öffentlich verkauft werden. Die Liebhaber können sich dazu in Terminis den 11. May, den 15. Junii, und den 20. Julii Vormittags von 10 bis 12 Uhr vor dem Stadtgerichte melden, die Bedingungen vernehmen, und dem Besten nach auf das höchste Geboth, den Zuschlag gewärtigen. Zugleich müssen diejenigen, welche unbekante, aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtliche real Ansprüche, an dem Hause nebst Zubehör zu haben vermeynen, ihre Gerechtsahme in dem letzten Substitutions-Termino anzeigen, wiewoilenfalls sie damit präcludirt und gegen den künftigen Käufer und Besitzer abgewiesen werden sollen.

Minden. Bey dem Mäkelers Hn. Meyer allhier auf dem Kamp, soll den 13. d. M. Nachmittags um 2 Uhr, eine Parthie gute Hamburger Butter in kl. Fäßern Faßweise mehresbietend verkauft werden; Liebhaber dazu wollen sich um bestimmte Zeit bey selben einfinden. Auch sind bey ihm schöne Citronen 44 St. 1 Rthlr. und eingemachte Holländ. Hering pr. St. 1 ggr. leicht zu haben.

Lübbecke. Bei der hiesigen Fudenschafft sind Kalbfälle vorrätig; Käufer können sich in Zeit von 8 Tagen einfinden.

Amte Petershagen. Auf Befehl Hochpreisslicher Krieges- und Domas-

nen-Kammer wird die bereits 1783. zum Verkauf angebotene Königl. Eigenbehörige Dreyers Stette Nr. 20. in Jossen, dergestalt, daß Käufer für sich und seine Nachkommen sich ins Eigenthum begeben muß, zum Verkauf ausgestellt. Es gehört dazu 10 Morgen Land, ein Garten und 1 Haus, welches nach der revidirten Taxe, ohne Abzug der Lasten auf 546 Rthlr. 12 gr. durch geschworne Schätzer gewürdigt ist. Die Duera betragen jährlich 13 Rthlr. und Wachten zu Silde gerechnet etwa 13 Rthlr. und sollen solche bey dem Verkauf gehörig specificirt werden. Hierzu ist Terminus auf den 2ten Jul. bezielt, wo sich Kauflustige einfinden und vorbehältlich der Genehmigung Hochpreisslicher Kammer, der Bestbietende den Zuschlag erwarten kann. Die, so ein dingliches Recht an der Stette haben können sich sodann auch einfinden, sonst sie abgewiesen werden.

Amte Schlüsselburg. Nachsehende dem Herrn Uelise: Inspector Keesemann allhier zugehörige Grundstücke, 1) sub Nr. 97. in Schlüsselburg belegenes wohl eingerichtetes Wohnhaus, welches zu 360 Rthlr. gewürdigt, 2) ein Ort Landes der Gänsekamp genannt ad 2 M. 39 R. 5 Fß. taxirt zu 260 Rthlr. 3) ein Stück vor dem Reinkedoren zwischen Brinkmann und Busching 1 M. 98 R. haltend, taxirt zu 148 Rtl. 8 ggr. und 4) ein Stück hinter Roeden zwischen Schwiering und Thämper von 1 M. 28 R. 6 Fß., taxirt zu 120 Rtl. 20 ggr., auf welchen Pertinenzien jedoch außer den gewöhnlichen Bürgerlasten und dem von sämtlichen Ländereyen gehenden Zehnten, an Contribution und Servis-Gelder jährlich 4 Rthlr.; an Zinskorn dem Amte Stolzenau 3 Schfl. Weizen, 4 Schfl. Gerste, 6 Schfl. Haber Hofrath Maas, nebst 4 ggr. Mahlschweinsgelder; und an die hiesige Pfarre einen halben Scheffel Gerste, haften; sollen meistsbietend verkauft werden; Kauflustige können sich zu dem

Ende in Terminis den 15ten May, 18ten Junii und 24ten Julii a. c. Vormittags von 10 bis 12 Uhr auf hiesiger Amtstube einfinden, und aufs höchste Geboth dem Befinden nach den Zuschlag gewärtigen. Zugleich werden diejenigen, welche an vorbemerkte Immobilien etwaige Gerechtsame zu haben vermeynen, aufgefordert, in den angezeigten Terminen ihre Ansprache anzuzeigen, wiewohlensals sie nachher damit nicht gehöret, und deshalb gegen den Käufer und künftigen Besitzer abgewiesen werden sollen.

Herford. Die in No. 13 bekannt gemachte Auktion über die Mobilien Verlassenschaft des verstorbenen Obristlieutenant von Drost nimt den 16ten April ihren Anfang und wird die ganze Woche hindurch fortgesetzt; am 23ten und 24ten eisdem Nachmittags werden besonders die Schildeereyen, Kupfersche, Landcharten, Blämen und Wagens verkauft.

Herford. Mit Beziehung auf No. 7 dieser Anzeigen wird der den 30ten April c. zu Herford in der Behausung der verwitweten Frau Stadt Directorin Diederichs angehende Bücherverkauf hierdurch noch einmahl bekannt gemacht.

V Sachen, zu verpachten.

Minden. Ein hochwärdig Domcapitul hieselbst ist gewillet dero mit einem ganz neu aufgeführten bequemen Wohnhaus, und Wirtschaftsbau, bestehendes eine halbe Meile von hier entlegenes Amtshaus und Vorwerk Wedigenstein, mit Ablauf der Pachtjahre, des jetzigen Pacht. Inhabers Herrn DomCapitulars Amtmann Voss anderweitig gegen hinlängliche Caution meistbietend auf Acht Jahre von Trinitatis 1793 bis 1801 zu verpachten, wozu Terminus auf den 5ten May 1792 befolet worden, in welchem Pachtstübhaber des Morgens um 10 Uhr vor der

DomCapitulsstube zu erscheinen eingeladen werden. Zu dieser Pachtung gehören hauptsächlich 329 Morgen 7 Ruthen 9 Fuß Zehntfreyes, und 16 Morgen zehntbares sehr gutes Saatländ 54 und einen halben Morgen Wiesewachs an der Weser belegen 29 und ein viertel Morgen Weideland 6 fünf achtel Morgen Gartenland nebst einem neuen noch nicht vermessenen Garten, eine Schäferrey: Gerechtigkeit von 500 Stück; außer der gemeinen Hude und Mastung, an Spann- und Handdienste Pacht Korn, d. gl. und kann der genaue Anschlag jeden Donnerstag Morgens um 10 Uhr auf der DomCapitularstube eingesehen werden. Gegeben Minden in Capitulo Disciplinā den 1. Decbr. 1791.

VI Avertissement.

Da die Lehnspferdegelder und' Lehns-Canons pro 1791 — 92. im Monat May fällig sind; so werden alle diejenigen welche dergleichen zu entrichten haben, erinnert solche zur Verfallzeit bei Vermeidung Landrentlicher Execution zu berichtigen.

Gegeben Minden den 26. Merz 1792.

Königl. Preuss. Minden- Ravensb. Krieges- und Domainen- Cammer.
v. Breitenbach. v. Ischock.

Minden. Die am großen Domhofe allhier belegene von Korffsche Curie soll neu erbaut und in Verding gegeben werden: Es soll daher in Termino den 10. May cur. Morgens 9 Uhr auf dem Domcapituls Hause damit verfahren und der Bau im Ganzen oder aber auch in einzelnen Theilen wie sich Baulustige dazu einfinden, verbunden werden, und hat der Mindesfordernde alsdenn den Zuschlag zu gewärtigen.

In Gemäßheit der ad Provocationem des Herrn Comthurs von Kleist zu Westersheim wider den eigenbürtigen Unterthan Spammann Nr. 3. zu Paepinghausen, und dessen Ehefrau, unterm 5ten d. M. eröffneten Prodigalitäts- Erklärung wird

hierdurch öffentlich bekannt gemacht, daß denen Prolocaten Spanmanns ferner kein Credit zu ertheilen sey.

Gericht Wietersheim den 7. April 1792.
Bessel.

VII. Notifications.

Amth Rhaden. Der Colonus Günther Nr. 108. Bauersch. Dielingen hat unter Königl. Cammeral-Consens einen Theil seines ehemals von Griesendals Stetts angekauften Gartens, wieder an den Colonum Rötger Nr. 103. zu Dielingen für 150 Rthlr. Gold, verkauft, worüber die erforderlichen Documenta ausgefertigt worden.

Amth Limberg. Es hat die vor einigen Tagen hieselbst verstorbene Witwe Mijam Jeremias am 16ten Merz vor hiesigem Gerichte ein Testament aufnehmen lassen, und wird hiermit bekant gemacht, daß selbiges am 24ten April a. c. publiciret werden solle.

Herford. Von den Schuffenschen Erben haben der Herr Apothek. Hemeling einen Garten vorm Lühberthor zu 286 Rthl., der Herr Fischer 2 Kuhweiden und 2 Stück Landes am Steinbrink zu 330 und 180 Rth. gekauft und darüber die Abjudications-Be-scheide erhalten.

VI Brodt-Taxe

von der Stadt Minden vom 1ten April 1792.

| | |
|------------------------|-----------|
| Für 4 Pf. Zwieback | 8 Lot = 2 |
| = 4 = Semmel | 9 = 2 |
| = 1 Mgr. fein Brod | 29 = 2 |
| = 1 = Speisebrod 1 Pf. | 8 = 2 |
| = 6 = gr. Brod 11 Pf. | 8 = 2 |

Fleisch-Taxe.

| | |
|--|--------------|
| 1 Pf. Rindfleisch bestes | 2 mgr. 2 pf. |
| 1 = schlechteres | 1 = 2 = |
| 1 = Schweinefleisch | 3 = 2 = |
| 1 = Kalbfleisch wovon der Brate über 9 Pf. | 2 = 2 = |
| 1 = dito unter 9 Pf. | 1 = 4 = |

Brodt- und Fleisch-Taxe der Stadt Herford pro April 1792.

| | |
|---|----------------------|
| 5 $\frac{1}{2}$ Pf. Grobrodt für | = 3 mgr. pf. |
| 28 Loth Kleinbrodt | = 1 mgr. = |
| 18 $\frac{1}{2}$ Loth Weißbrodt | = 1 mgr. = |
| 1 Pfund Rindfleisch das beste | 2 mgr. 4 pf. |
| 1 = dito das schlechtere | 2 mgr. 2 pf. |
| 1 = Schweinefleisch | 3 mgr. 2 pf. |
| 1 = Kalbfleisch wovon der Brate 12 und mehr Pf. gemogen | 2 mgr. 4 pf. |
| 1 = dito das schlechtere | 1 mgr. — 1 mg. 4 pf. |

Es hat die in No. 12 d. A. befindliche Anekdote zu folgender Bekanntmachung Anlaß gegeben.

Ein Heuerling aus dem Dorfe S. der bloß von Weben und Tagelohn lebet, und davon nicht allein 9 uneheliche Kinder ernähret, worunter eines ohnlängst in der Stube das Wein zerbrochen, sondern auch einen alten unermögenden Schwiegervater versorget, fand am vorigen Freytag auf

der Chaussee zwischen Enger und Schilde-sche ein ledernes Reutelchen mit 24 gr. Er gab vor dem Zubausegeben davon dem Amte zu S. Nachricht, und war wohl zufrieden mit dem ertheilten Lobe und Bey-fall über die ausgezeichnete Redlichkeit.

Wöchentliche Sindensche Anzeigen.

Nr. 16. Montags den 16. April 1792.

I Citationes Edictales.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen.

Thun kund und fügen hierdurch allen, denen daran gelegen, zu wissen: daß der in Weidem gestandene und den 18ten July 1665 verstorbene Prediger Heinrich Hülsemann in seinem nachher verlohren gegangenen Testamente den Prediger Christoph Schlichthaber in Altswebe zu seinem Universalerben eingesetzt und darin zugleich, behuf der studirenden Jugend aus seiner Nachkommenschaft, ein Stipendium errichtet habe, daß dieses Testament von den Intestaterben des Predigers Heinrich Hülsemann als 1) Richard Hülsemann 2) Margarethe Hülsemann 3) Hermann Schulze und Christoph Wante, wovon die beiden ersteren in Lübecke gewohnt, als nichtig angefochten, und darüber Proceß bey der damaligen Churfürstlich Mindenschen Regierung entstanden, jedoch solcher zwischen den obgenannten Hülsemannschen Intestaterben und dem Prediger Christoph Schlichthaber durch den am 16ten Juny 1670 geschlossenen, und von erwählter Regierung confirmirten Vergleich, beigelegt, und darzu wegen des gestifteten Stipendiums folgendes festgesetzt sey:

Daß nemlich dieses Stipendium dahin

bestehen bleiben solle, daß auf der Hülsemannschen Seite, als von Richard und Margerethe Hülsemann, und von Hermann Schulze und Christoph Wante vorerst zwey nacheinander zum Studiren gewidmete fähige Subjecte das Stipendium bis zur Vollendung ihrer Studien genießen, hiernächst aber zum dritten solches ein aus der Schlichthaberschen Familie Studirender bis zu Absolvirung seiner Studien haben, und mit dieser Alternation künftig beständig unter den Hülsemanns und Schlichthabers fortgefahren werden solle. Daß hiernächst vier Gebrüder Schlichthaber durch einen am 9ten Juny 1711 unter sich abgeschlossenen, obwohl nichtigen, Vergleich, die Hülsemannsche Nachkommenschaft von diesem Stipendium nicht allein gänzlich haben ausschließen, sondern solches auch allein auf ihre männliche Nachkommenschaft haben übertragen wollen, daß endlich der an der hiesigen Simonskirch gestandene Prediger Anton Gottfried Schlichthaber dieses Stipendium vom Jahre 1739 bis 1757 getreulich verwaltet, nach dessen in diesem Jahre erfolgten Ableben aber, der nun verstorbene Verwalter Johann Friderich Schlichthaber zu Aminghausen die Administration davon übernommen habe, ohne nicht nur nicht Rechnung abzulegen, sondern auch verschiedene Gründe

stücke davon zu veräußern. Da wir nun als Landesherr nicht zugeben können, daß die in vorigen Zeiten aus guten Absichten und zu löblichen Endzwecken gestifteten Stipendien unterdrückt und verdunkelt werden; so ist diesem Stipendium ein besonderer Curator zugeordnet, und dieser mit den nöthigen Anweisungen versehen worden, um das Corpus bonorum desselben, so viel als möglich, wieder herzustellen. Um aber bestimmen zu können, wer sowohl jetzt, als in der Folge an diesem Hülsmannschen Stipendium Theil nehmen kann, ist dieser Weg der öffentlichen Vorladung erwählt worden. In Gemäßheit derselben werden also alle diejenigen, so an dem von dem obgedachten Prediger Heinrich Hülsmann behuf der studirenden Jugend aus seiner Nachkommenschaft gestifteten Stipendium einen rechtlichen Anspruch zu haben vermeinen, besonders aber die unbekanntenen Descendenten beyderley Geschlechts als: 1) von Richard Hülsmann 2) von Margarethe Hülsmann 3) von Hermann Schütze und 4) Christoph Wante, auch 5) von dem Prediger Christoph Schlichthaber in Alswede wovon die beiden ersteren in Lübecke gewohnet, insbesondere aber auch die Nachkommen des Küsters Ernst Meyer der ebenfalls in Lübecke gewohnet, und sich im Jahre 1696 um dieses Stipendium beworben, durch dieses Proclama hierdurch öffentlich aufgefordert und vorgeladen, ihre Ansprüche an diesem Stipendium in Termino den 25sten April 1792 vor dem Regierungsrath von Wos gehdrig anzugeben, und sich als Nachkommen der oben genannten Personen, entweder durch gehdrige Zeugnisse aus den Kirchenbüchern, oder durch andere beglaubte Nachrichten zu legitimiren, im Ausbleibungsfall aber zu gewärtigen, daß sie sowohl als ihre künftige Nachkommenschaft von diesem Stipendium gänzlich ausgeschlossen, und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird, Dahingegen bloß

die sich meldenden, und sich gehdrig legitimirenden, als wahre und einzige Theilnehmer an dem Stipendium erkannt und angenommen werden sollen. Urkundlich dessen ist diese Edictalcitation, wovon ein Exemplar bey Unserer Regierung zu Cleve und Minden und eins bey dem Magistrat zu Lübecke angeschlagen, auch den Mindenschen wöchentlichen Anzeigen und Lippstädter Zeitungen eingerückt worden. So geschehen Minden am 10ten Januar 1792. An statt und von wegen Er. Königl. Majestät von Preußen. 1c.
Crayen.

Amt Limberg. Die nachgelassene Witwe des Kaufmann Franz Hübker, geborne Richter, hat dem Gericht angezeigt, daß sie ihr Vermögenszur Befriedigung ihrer Gläubiger unzulänglich finde, und daß sie glaube ohne ihr Verschuldung, in ihre gegenwärtige Verfassung gesetzt zu seyn, gebeten, daß ihr das beneficium cessionis bonorum verstatet werden möge. Zur Erklärung, ob dieses zu bewilligen, ob der ad interim bestellte Curator, Herr Justiz-Commissair Wagner bezubehalten, und Angabe der Forderungen, ist Terminus auf den 24. April an der Gerichtsstube zu Bünde bezielt. Es werden deßhalb Creditores hiemit aufgefordert, ihre Erklärung und Forderung spätestens des Tages vollständig anzuzeigen, und die darüber sprechende Documente vorzulegen. Diejenige welche sich des Tages nicht melden, haben zu erwarten, daß sie mit ihren Forderungen abgewiesen werden.

Amt Ravensberg. Alle und jede, welche an den zur Bezahlung der darauf haftenden Schulden nicht völlig hinreichenden Nachlaß der verstorbenen Wittwe des Heuerlings Mederer in Desterwehde Anspruch und Forderung haben, werden hiedurch vorgeladen, solche in Termino den 16ten May dieses Jahrs hieselbst anzugeben und zu bescheinigen; und zwar

bey Gefahr, daß sie im Fall des Nichterscheinens damit nachher nicht weiter gehdret, und in dem künftigen Erkenntniß übergangen werden sollen.

Da der Erbmeyersältlich freye verwitwete Colonus Wölcker No. 78 Kirchsp. Brochhagen verstorben und daher das Colonnat dessen jüngsten Sohne Franz Heinrich Wölcker als Auerben zugefallen, dieser aber vor mehrern Jahren außerhalb Landes gegangen und sich verlautlich in Utrecht etablirt haben soll; so wird dieser gedachte Franz Heinrich Wölcker hiemit edictaliter verabladet, sich binnen 9 Monathen und längstens am 22ten Januar künftigen Jahrs entweder persönlich oder durch zulässige Bevollmächtigte am Gerichtshause zu Bielefeld zu erklären, ob er seine gedachte Elterliche Stette gehörig antreten und bewirthschaften wolle, widrigenfalls er seines Auerb-rechts verlastigt erklärt und die Stette anderweit besetzt werden soll; woben ihm zugleich bekant gemacht wird, daß der Herr Justiz-Commissarien Director Hoffbauer für ihm als Curator angeordnet worden.

Sign. am Rbnigl. Preuss. Amte Sporenberg Brackwede den 3ten April 1792.

Tecklenburg. Da das aus dem eingegebenen Inventario des vor einem Jahr gestorbenen Hoffidcals und Justizcommissari Krummachers Nachlassenschaft eine offenbare unzulänglichkeit seines Vermögens sich hervorgethan, und daher so wol die dessen Minorennen Kindern zugeordnete Curatores seiner Erbschaft sich entsagt haben, als von hochlöbl. Regierung der Concurs förmlich erdfnet worden; Als werden vermöge mir ertheilten Auftrags hochermelder Regierung alle diejenige, welche an vorerrnannten des Krummachers Nachlassenschaft rechtlichen Anspruch haben, hiermit edictaliter verabladet, in den zur Anmeldung und rechtlichen Bewahrheitung ihrer Forderungen angeordneten folgenden 3 Terminen den 7ten Mart. 13ten April und 1sten

Mai a. c. jedesmalls des morgens vor dem Unterscribenen zu erscheinen, ihre Forderungen anzugeben, zu liquidiren, über die Priorität zu verfahren, und demnächst gesetzliche Classification zu gewärtigen; Und wie der Hoffidcal und Justizcommissarius Menckhoff zum Interimscuratore Concursus angeordnet wird; so liegt den Creditors bus ob, in den gesetzten 3 Terminen sich über dessen Bestätigung zu erklären. Alle diejenigen, welche in vorgesetzten Terminis insbesondere dem letzten sich nicht melden, werden von weiterer Anforderung präcludiret, und ihnen ein ewiges Eillschweigen auferlegt werden. Zugleich wird der offne Arrest über dieses ehemaligen Hoffidcals Krummachers Vermögen hiermit angelegt, mithin allen denjenigen, welche ihm Gebühren oder sonst was schuldig geblieben sind, angedeutet, bei Strafe daß ihnen die Zahlung nicht gut gethan werden solle, selbige keinen, als bei Gericht zu bezahlen, gleich auch diejenige, die etwa Pfänder von ihm haben, angewiesen werden, bei Verlust ihres Pfandrechts und arbiträrer Bestrafung davon bei Zeiten vor Gericht Anzeige zu thun, damit selbige gehörig öffentlich verkauft werden können. Urkundlich ist diese öffentliche Vorladung nach gesetzlicher Vorschrift verkündigt angeschlagen den Intelligenzblättern und Zeitungen einverleibet worden, damit sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne.

vigore Commissionis Metting.

Da die Errichtung eines neuen Hypotheken-Buchs für das Flecken Lage nöthig befunden, und es also erforderlich ist, daß alle bisher vom Amte Detmold vollzogene noch ungetöschete Ingrossationen gehörig darin eingetragen werden; so werden alle diejenigen, welche auf hiesige bürgerliche Grundgüter ihre Hypotheken oder sonstige dingliche Rechte vom Amte Detmold haben ingrossiren lassen, hierdurch

verabladet, solche in den dazu auf den 16. 17ten April, 14ten und 21ten May, 4ten und 18ten Jun. d. J. angeetzten Terminen am Rathhause hieselbst zur erforderlichen Eintragung in das neue Hypotheken-Buch anzugeben, und durch Production der insgroßirten Original-Obligationen oder sonstigen Documente zu bescheinigen, unter der Verwarnung, daß alle im alten Hypotheken-Buche enthaltene Ingressationen, welche nicht längstens im letzteren Termin am 18ten Jun. d. J. angegeben und bescheiniget worden, für geldlos gehalten, und in das neue Hypotheken-Buch nicht eingetragen werden sollen. Lage d. 19. Merz 1792. Bürgermeister und Rath daselbst.

II Sachen, so zu verkaufen.

Da das hiesige Mühlen-Steinlager wiederum mit allen, in hiesigen Provinzen nur gebräuchlichen, Sorten von Mühlensteinen, welche insgesamt vom besten Sande und ohne Tadel sind, hinlänglich versehen ist: So werden einheimische und auswärtige Mäler und Mühlenbesitzer hierdurch davon benachrichtigt und haben die Kauflustige sich dieseshalb an den Mühlensteine-Cassen-Rendanten, Kammer-Registrator von der Marck zu adressiren.

Equ. Minden den 21ten Merz 1792.

Minden. Wir Director, Bürgermeister und Rath der Stadt Minden sagen hiemit zu wissen, daß nach den Königl. Edikten von baufälligen Häusern nachstehende Häuser in Termine den 16ten Jul. cur. Vormittages auf dem Rathhause, denjenigen, welche die annehmlichsten Bedingungen eingeben wollen, zur Wiederherstellung und Bebauung eigenthümlich, jedoch mit Uebernehmung der darauf haftenden gemeinen Lasten, und versicherten Hypotheken überlassen werden sollen: als 1. das am westlichen Walle belegene Wohnnische Haus Nr. 473. Dazu gehört statt an der Katzenstraße ein Garten vor dem Rulthore an der Katzenstraße an Biancken Weide auf

die Kule schließend, 2 Aelchel groß. Außer dem gewöhnlichen Kirchengelde haften darauf 16 Rthlr. Eintheilungs-Capital, und 30 Rthlr. courant für den Schneider Wilhelm Arning. 2. Das in der Pötgerstraße sub Nr. 601. belegene Heinebergische Haus, nebst einem Huttheile auf 2 Rube sub Nr. 129. in der Rulthorschen Hude. Es haften darauf außer dem gewöhnlichen Kirchengelde, gemeinschaftlich mit dessen Hause sub Nr. 606 — 97 Rthlr. für Gottfried Brüggemann, 200 Rtl. für Hrn. Commissionär Rath Alschoff, und 50 Rthlr. für Nicolai Armen. 3. Das im Greifenbruch belegene Backhausische Haus sub Nr. 643. Es haften darauf außer dem gewöhnlichen Kirchengelde 12 Rthlr. für die hiesigen Armen. Wir laden daher diejenigen, welche diese Häuser zu übernehmen, und in tüchtigen baulichen Stand sicher herzustellen gemeinet seyn möchten, ein, in obgedachtem Termine sich zu erklären, und beschließend den Handel zu schließen. Zugleich citiren wir hiemit diejenigen, die sonst Ansprüche darauf zu machen willens wären, auf denselben Termin zur Angabe derselben, mit der Verwarnung, daß ihnen sonst ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll, den 7ten April 1792.

Minden. Der Herr Major von Uttenhoven ist willens, sein von 3 Etagen wohlausgebautes Wohnhaus auf der Hohenstraße sub No. 715 zu vermieten oder zu verkaufen, wozu gehört ein Huttheil von 6 Rube. Dieses Haus hat 1) zwei vortrefliche Keller, 2) Hölse, Kuh- Schwein- und Pferde stall 2) in der untern Etage 3 Zimmer 1 Küche 1 Speisegewölbe 3) in der 2ten Etage 2 Säle 3 Zimmer en suite 4) in der 3ten Etage 1 Zimmer 3 Kammern auch en suite 5) noch 3 Kammern 1 Räucher-kammer 3 Boden. Desgleichen will derselbe sein neyerbautes Haus in der Brüderstraße sub b No. 564. welches der Herr Hauptmann von Brust bewohnt verkaufen. Es ge-

höret dazu ein Huthheil von 2 Kühen und hat das Haus 1) einen gewölbten treflichen Keller und geräumigen Hof 2) in der untern Etage 3 Zimmer 1 Kammer 1 Küche 3) in der 2ten Etage 1 Saal 1 Zimmer 1 Kammer 3) im Dach 1 Kammer 2 Boden. Kaufliebhaber können sich je eher, je lieber bey ihm selbst, oder bei dessen Frau melden, und die Kaufbedingnisse erhalten.

Samuel Marcus Levy et Comp. aus Cas- sel, welche zum erstenmahl hiesiges Markt besuchen, empfehlen sich einem geehrten Publicum, mit ihre führende Waaren bestehend, in ordinaire wollene Tücher, Visque, Mousetine, Barist, Cammer und Schiertuch, alle Sorten und Farben Cat- tunc, baumwollene und leinene Tücher, alle Sorten baumwollene Mützen und Strümpfe, Bett- Parchent, und Drillich, wie auch weiße und farbige Leinen ic. ver- sprechen billigste Bedienung, und schmei- cheln sich geneigten Zuspruch. Logiren bey dem Hn. Assessor Schindler auf dem Markt.

Minden. Den 16ten April c. sollen des Nachmittags von 2 Uhr bis 6, und die darauf folgenden Tagen, allerley Mobilien im Waisenhanse gegen baare Be- zahlung in groben Courant, meistbietend verkauft werden. Den 23. April c. sollen allerley Bücher, des Nachmittags gegen 1 Uhr im Waisenhanse verkauft werden.

Minden. Bey dem Kaufman Hemmerde sind angekommen, neue Italiens- sche Apfelsina 18 Stück 1 rthlr. Pomran- zen 20 Stück 1 rthlr. Citronen 36 Stück 1 rthlr. Catrien Pflaumen 7 Pf. 1 rthlr. Bamberger Schwetschen 10 Pf. 1 rthlr. große Spanische Castanien 8 Pf. 1 rthlr. Magdeburger Neunaugen das Stück 1 gr. Hardewieker Ruckinge das Stück 6 Pf. Salzgurken das Schock 8 gr.

Amst Limberg. Der Bürger Wilhelm Höpfer, sub No. 4 zu Wände hat darauf angetragen, daß 3 Scheffel Saath an das obliche Haus Croßlage Zehntbaren

Landes, dabon 2 Stücke oben beim Gänse- Märkte, 2 Stücke in der Breben bey Install, 2 Stücke bey Meyers alten Garten belegen, öffentlich meistbietend mögten ver- kauft werden. Zu diesem Verkauf ist Ter- minus auf den 17. Julii a. c. bezieht, auch ist der Werth des Landes zu 280 rthlr. durch Taxatores bestimmt. Es werden des- halb, all und jede, welche auf obige Grund- stücke zu bieten gedenken, verabladet, ihr Geboth am 17ten Julii an der Gerichts- stube zu Wände, zu eröffnen, und haben selbige zu erwarten, daß der Meistbietende den Zuschlag erhalte. Zugleich werden all und jede, welche an obiges Land Anspruch, oder dingliche Rechte zu haben vermeinen, hie- mit aufgefordert, selbige des Tages anzu- geben, sonst sie damit abgewiesen werden.

Wände am Königl. Preuß. Amt Limberg den 29. Merz 1792.

IV. Sachen, zu verpachten.

Minden. Da die neue Wind- mühle eines Hochwürdigen Dom- Capituls zwischen Aulhausen und Minden ohnweit der Dünger Brücke belegen Michaelis die- ses Jahrs pachtlos wird, so soll dieselbe aus- derweit in Termino den 8ten May c. ver- pachtet werden; als weshalb sich Lusttra- gende gedachten Tages auf der Dom- Cap- itulstube Morgens um 10 Uhr einfinden können.

V. Gelder, so auszuleihen.

Berlin. Es sollen aus einer Königl. Cassen in Berlin ansehnliche Capitalia, zu 30 bis 40,000 rthlr. auf Land- Güter zu 4 pC. Zinsen zur ersten und sichern Hypothec ausgeliehen werden; und hat man sich dieserhalb bey dem Ge- neral ic. Directorial- Agent Böckler zu Berlin mit Production der Documenta, als des Hypothequen- Scheins, Land- schaftlicher Taxe, und des Kauf- Briefes, Böcklers zu melden.

Noch dient zur Nachricht, daß die Gela- der unter 4 pC. Zinsen nicht ausgeliehen;

auch auf gute Sicherheit gesehen wird; und bey richtiger Zinzzahlung die Capitalia in 30 bis 40 Jahren von der Königl. Cassé nicht aufgekündigt werden. Auch kan das Capital in kleinen Posten zu 2 bis 3 und 4000 rthlr. nach Gefallen des Debitoris zurück gezahlt werden.

VI Avertissement.

Herford. Vom Hrn. Major von Uttenhoven wird hiermit bekannt gemacht, daß niemand dem Grenadier Bauer seiner Frau, baar, noch auf Pfand, das mindeste borgen soll, oder zu gewärtigen habe, daß er seiner Forderung verlustig wird, und das Pfand ohnentgeltlich herausgeben muß.

VII Notifications,

Minden. Der Schneider Hagemeister hat seinen vor dem Kuthore belegenen Garten an den Brantweinbrenner Schulze für 105 Rthlr. in Golde verkauft. Die denen Erben des Zimmermeister Klohr gehörige Grundstücke als die Mühlen am Walfarts Leiche, samt dazu gehörigen Gebäuden jingleich das Revier auf dem Marienthorschen Brücke und das hier in der Stadt belegene Haus sub Nr. 640. b nebst Hofraum und Hudetheil hat der Colonus Peter Fincke in Holzhausen für 2562 Rtl. 12 ggr. als Bestbietender erkanden. Von denen zur freywilligen Subhastation gezo-

genen Gottfried Brüggemannschen Grundstücken hat a. das Haus auf dem Kampe sub Nr. 702. nebst Hintergebäuden, Garten und Hudetheil der Wackmeister Daniel Bogeler zu 2300 Rthlr. in Golde b. den Landschappspflichtigen vor dem Neuenthore an der Schlagbaumsstraße belegenen Garten der Herr Cammer-Registrator Worrietz zu 500 Rthlr. in Golde c. 2 und einen halben Morgen Zinsland in der Pfahl-Stette und ein Morgen Zinsland in den Berend Rämpen der Kupferschmidt Bindel zu 270 Rthlr. d. 2 Morgen Zinsland in der Pfahl-Stette 4 Morgen Zinsland in den Berend Rämpen und 1 Ucker Zinsland eben daselbst der Bürger Henrich Kuhlmann zu 465 Rtl. e. fünf Morgen adelich freyen Landes in der Pfahl-Stette belegen den Brantweinbrenner Cord Meyer zu 700 Rthlr. f. ein Morgen Zinsland in der Pfahl-Stette der Brantweinbrenner Christian Augustin zu 65 Rthlr. g. 2 und einen halben Morgen Zinsland beyhm Kohlpotte der Schneiders Amtmeister Brauns zu 197 Rthlr. 18 gr. h. 1 Morgen Zinsland in den Berend Rämpen belegen der Schumacher Henrich Worchard zu 85 Rthlr. als Bestbietender erkanden. Die dem Schiffer Hent. Brüggemann zuständige auf der Fischerstadt sub Nr. 829 et 830. belegene Häuser nebst Hudetheil und Garten, hat der Schiffer Gottfried Brüggemann für 477 Rthl. 18 mgr. in Golde sub hasta erkauft und sind sämtlichen Käufern die resp. Kaufbriefe und Abjudicationsbescheider darüber erttheilet worden.

Verzeichniß der Lectionen des Gymnasii in Minden, von Ostern bis Michaelis 1792.

Wormittags.

Von 7 — 8. Wissenschaftlicher Unterricht in 4 Klassen.

I. Der 1sten und 2ten Klasse werden Montag, Dienst, und Mitt. die gemeinnützig-

sten Vernunftkenntnisse nach Klügel's Lehrbuche, an den 3 letztern Tagen Religion nach Rosenmüllers Lehrbuche mit den Beweistellen nach dem Grundtexte vorgetragen vom Prorektor.

2. Populäre Philosophie wird Montag Dienst. und Mitt. fortgesetzt vom Hrn. Conrect. Thilo.

3. Religion nach dem Wesselmanschen Lehrbuche, Mitt. und Sonn. populäre Naturlehre und Naturgeschichte: Hr. Conrect. Müller.

4. Religion nach dem Catechismus an den 3 erstern Tagen: Hr. Subrect. Richter; an den 3 letztern Tagen biblische Geschichte: Hr. Conrect. Thilo.

Von 8 — 9. Unterricht in der latein. Sprache, in 5 Klassen.

1. Der 1sten Klasse werden Cicero's Reden erklärt, Freit. und Sonn. Archäologie der Literatur und Kunst vorgetragen, und Stylübungen angestellt vom Prorector.

2. Die 2te Klasse verbunden mit der 3ten oben liest abwechselnd Cäsar's Commentarien und die Biographien des Cornel. Nepos, und wird im Styl geübt bey dem Hn. Conrect. Thilo.

3. Die 3te untere Kl. wechselt mit dem Entrop und dem Lesebuch von Gedike ab, und macht Ausarbeitungen bey dem Hn. Conrect. Schönemann.

4. Die 4te liest schwerere Stücke aus dem Schützischen Elementarwerk, und macht kleinere Ausarbeitungen bey dem Hn. Subrect. Richter.

5. Die 5te wird bey dem Lesen der leichtern Stücke desselben Buchs in den Elementen der Grammatik unterrichtet vom Hn. Conrect. Müller.

Von 9 — 10. Wissenschaftlicher Unterricht.

1. Der 1sten mathemat. Klasse wird Mont. und Dienst. Physik vorgetragen vom Hn. Conrect. Thilo, an den 4 übrigen Tagen Stereometri und Algebra vom Hn. Inspector Niemeier.

2. Die 2te mathem. Kl. setzt Montag und Dienst. Buchstabenrechnung fort bey

dem Hn. Inspector Niemeier; besucht an den übrigen Tagen die Rechenstunden.

3. Die 1te arithmet. Klasse beschäftigt sich mit allen, besonders kaufmännischen, Rechnungsarten bey dem Hn. Cantor Hartung.

4. Die 2te arithmet. Kl. mit leichtere Rechnungen bey dem Hn. Subrect. Richter.

5. Die kleinern Schüler werden Mont. und Dienst. im Lateinischlesen und in den Fundamenten der latein. Sprache geübt vom Hn. Conrect. Schönemann; an den übrigen Tagen im Deutschlesen und in der deutschen Sprache vom Hn. Conrect. Thilo.

Von 10 — 11. Sprachunterricht.

1. Die 1ste griech. Klasse liest Mont. Dienst. und Mitt. Homer's Iliade bey dem Prorect.

2. Die 2te griech. Kl. an denselben Tagen Gedike griech. Lesebuch bey dem Hn. Conrect. Schönemann.

3. Die künftigen Theologen erhalten Unterricht in der hebräischen Sprache Donn. Freit. und Sonn. vom Hn. Conrector Schönemann.

4. Diejenigen aus der 1. und 2. Klasse, welche sich nicht der Theologie widmen wollen, setzen Donn. Freit. und Sonn. die kursorische Lektüre des Livius fort bey dem Prorect.

5. Uebungen in Briefen und anderen deutschen Aufsätzen, Donn. Freit. und Sonn. bey dem Hn. Subrect. Richter.

6. und 7. Anweisung zur Calligraphie und Orthographie alle Tage in 2 Klassen, bey dem Hn. Conrect. Müller und Hr. Cant. Hartung.

Nachmittags.

Von 1 — 2. giebt der Hr. Cantor Hartung Unterricht im Singen

Von 2 — 3. Sprachunterricht.

1. Die 1ste franzöf. Klasse liest Willaume's Histoire de l'homme, und hat Uebungen im Styl bey dem Hn. Inspect. Niemeier.

2. Die 3te obere latein. Kl. verbunden mit der 3ten untern liest ausgewählte Fabeln des Phädrus bey dem Hn. Subrect. Richter.

3. Die 4te Kl. wird bey der Lesung des Schützischen Elementarwerks in den grammatischen Regeln geübt vom Hn. Conrect. Müller.

4. Die 5te Kl. beschäftigt sich mit leichtern Stücken desselben Buchs bey dem Hn. Conrect. Thilo.

Von 3 — 4. Sprachunterricht.

1. Der 1sten latein. Klasse werden die Aeneide und die Horazischen Oden erklärt vom Prorector.

2. Der 1ten latein. Kl. Dvids Metamorphosen vom Hn. Conrect. Schönemann.

3. Die 2te franzöf. Kl. liest Gedike Lesebuch, und macht franz. Aufsätze bey dem Hn. Inspect. Niemeier.

4. Die 3te franz. Kl. das franzöf. Lesebuch für deutsche Töchter bey dem Hn. Conrect. Müller.

5. Die kleinern Schüler üben sich im Deutschlesen und im Versichen des Gelesenen, bey dem Hn. Cantor Hartung.

Von 4 — 5 Geschichte und Geographie in 3 Klassen.

1. Der 1sten Klasse wird Mont. und Dienstag die neueste Geschichte nach Schröckhs Lehrbuche, Donn. und Freitag. Geographie von Afrika und Amerika vortragen vom Prorect.

2. Der 2ten Kl. Mont. und Dienstag Europäische Staatsgeschichte, Donn. und Freitag. Geographie vom Hn. Subrector Richter.

3. Der 3ten Kl. Mont. und Dienstag. bayerländische Geschichte, Donn. und Freitag. Geographie, hauptsächlich von Deutschland, vom Hn. Conrect. Schönemann.

Der Anfang mit diesen Lectionen wird den 16ten April gemacht.

Winden den 6ten April 1792.

Carl Reuter,

Prorector des Gymnasiums.

Anekdoten aus dem Leben des verewigten Kaisers Leopolds.

Seinen Entwurf in der Hand und auf den Dank für die erwartete Belohnung zum voraus schon gefasst, trat neulich zum Kaiser Leopold ein Projectant mit von ihm leicht genannten Vorschlägen zu neuen Volksauslagen für die neue Kammerkasse. Der Vater der Unterthanen hatte ihn kaum halb ausgehört, als er schon ihm antwortete; Sagen sie mir lieber, wie ich am leichtesten die Armuth vermindere. Denn die Verwunderung der Armuth in einem Lande ist die wahre Vermehrung des Aeraeriums desselben.

Es hatten zu Kaschan in Ungarn etliche Studierende über verschiedene Religionen an einem öffentlichen Ort einen Streit. Einer unter ihnen ward hitzig, lästerte die besrittene Religion und fiel in Blasphemien. Man nahm ihn in Verhaft und berichtete darüber an den Kaiser. Laßt den Unglücklichen los, war der Bescheid des Weisen; aber verweist ihm seine Unbesonnenheit, und sorgt dafür, daß in Zukunft alles Reden über die Religion an öffentlichen Orten ganz untersagt sei.

Wöchentliche Mündensche Anzeigen.

Nr. 17. Montags den 23. April 1792.

I Declaration.

Seine Königl. Majestät von Preußen ic. Unser allergnädigster Herr haben zur Erleichterung Höchstdero getreuen Unterthanen im Fürstenthum Münden und der Grafschaft Ravensberg bey der Salz-Conscription unter andern im Jahr 1789. die Einrichtung zu treffen geruhet, daß denen Bauerschaften und Communitäten nachgelassen worden, ihr conscriptionsmäßiges Salz-Quantum durch Reihenzuhren unmittelbar von der Coctur abzuholen, und unter Aufsicht eines ihrer Vorsteher so fort unter sich zu vertheilen, wobey die Absicht dahin ging, daß sie nicht allein das Fuhrlohn selbst verdienen, sondern auch die Factor-Gebühren, die Sack-Gelber und die so genannte 17te Meze so zusammen 9 bis 10 Rthlr. für die Last ausmacht profitiren solten.

Da jedoch diese Sr. Königl. Maj. Landesväterliche Absicht den Erfolg nicht gehabt hat, welchen sie sich versprechen, indem die Unterthanen nicht nur alle diese Vortheile denen man sich selbst gewählten Distributeurs zugewandt, sondern sich auch, aus Bequemlichkeit der wucherlichen Behandlung gedachter Distributeurs oder Sellar freywillig ausgesetzt haben, welche letztere, das entweder durch Verkürzung beim Maasse, oder durch Zueig-

nung des Sellers Meze eräbrigte Salz unter der Hand verkauft, und dadurch zu allerhand Unterschleifen und Unregelmäßigkeiten Anlaß gegeben haben; wobey der ärmere Theil der Consumenten am meisten gelitten, weil er jetzt die Salz-Gelder alle Quartale mit einemmal aufbringen muß, statt daß er sonst, das Salz nach Nothdurft, Mezen und Becherweise aus den Salz-Factoreyen abholen können, so haben höchstgedachte Sr. Königl. Majestät zum Besten Dero Mündenschen und Ravensbergischen getreuen Unterthanen sich bewogen gefunden hiermit näher zu verordnen, daß zwar denen Communitäten die Freyheit, ihren Salz-Bedarf im Ganzen von der Coctur abzuholen ferner verbleiben soll, jedoch nicht anders als unter der ausdrücklichen Bedingung solches so fort bey der Abholung bis auf die letzte Meze unter sich zu vertheilen, keinesweges aber einen Distributeur anzusetzen, und selbigen das Salz zum einzelnen Verschleiffen zu überlassen. Diejenige Communität so hierwider handelt soll mit einer Strafe von 20 Rthlr. belegt, dem Distributeur aber das vorrätige Salz so fort weggenommen, und derselbe noch besonders scharf angesehen werden. Solte es der einen oder der andern Communität nicht gelegen seyn, ihr Salz mit einemmal von der Coctur abzu-

holen, so steht es jedem Consumenten frey, sein conscriptionsmäßiges Saltz vor wie nach aus den einländischen Factoreyen nach der im Saltz = Reglement vorgeschriebenen Ordnung zu holen, und sich daselbst sein benötigtes Saltz von dem Factor einschreiben zu lassen.

Zugleich wollen Se. Königl. Majestät in Betracht des entschiedenen Nutzens den der Gebrauch des Saltzes zur Conservation des Rindviehes und der Schaafe hat, auch zum Besten der großen Haushaltungen die noch über den conscriptionsmäßigen Ansatß gebrauchen vom 1ten Junii dieses Jahres an den Preis dieses Extra = Saltzes auf den für die Ausländer bestimmten Preis von 25 Rthlr. in Golde heruntersetzen, und geschehen lassen, daß die Krämer in den Städten und die Commercianten auf dem platten Lande das zu diesem, theils auswärtigen, theils extraordinaireren Debit im Lande unterzubringende Saltz gleich denen zum Absatz des Conscriptions = Saltzes angeordneten Saltz = Factoren von der Coctur zu Neu = Saltzwerk, in ganzen, halben und viertel Lasten für den gesetzten Preis ab 25 Rthlr. in Golde abholen, und unter der Aufsicht der Saltz = und Accise =

Königliche Preussische Mindensche Krieges = und Domainen = Cammer.

v. Breitenbauch. Haß. v. Nebecker. v. Hüllesheim. v. Vogelsang.
v. Nordenlicht. Baumeister. v. Deutekom. Meyer. Hoffbauer v. Schöck

II Citationes Edictales.

Da der Wirth Gerhard Henrich Lagerschulte zu Levern willens ist, zu Befriedigung seiner Creditoren die zu seiner unterhabenden ehemaligen Drops Stette sub Nr. 67. daselbst gehörigen Grundstücke einzeln aus freyer Hand zu verkaufen, und deshalb zuvörderst auf die Zusammenberufung der Real = Präterendenten angetragen hat: So werden alle und jede, welche an gedachte Stette und deren Pertinentien, es sey woher es wolle, Forderungen und Ansprüche haben, hiedurch öffentlich verabladet, solche in 9 Wochen und zwar spätestens den 10ten May a. c. entweder in

bienan an diejenigen Consumenten, so ihr ansatzmäßiges Quantum schon richtig abgeholt haben, und solches durch ihre Bücher beweisen können, verkaufen dürfen; jedoch wird dabey festgesetzt, daß die Meiste Saltz von denen Orten, die unter 4 Meilen von der Coctur entfernt sind, nicht über einen guten Groschen und in größern Entfernungen nicht über 13 Pfennige verkauft werden darf, bey welchem Preis jeder Saltz = Factor und Krämer bestehen kann, da derselbe sowohl das Fuhrlohn als die Sellar = Gehühre und übrigen Auslagen reichlich gewinnt.

Seiner Königlichen Majestät befehlen demnach allen Dero Beamten und Gerichts = Obrigkeiten, auch Magisträten in den Städten dieses zu Jedermanns Wissenschaft zu bringen, übrigens aber darauf zu sehen, daß von dieser Sr. Kön. Majestät höchsten Willens = Meynung, kein Mißbrauch gemacht noch von der in dem emanirten Saltz = Reglement vom 17ten October 1764 ertheilten Vorschriften abgewichen, besonders aber über das Verboth wegen Einbringung des fremden Saltzes ernstlich gehalten werde. Signatum Minden den 27. Merz 1792.

Person oder durch gehdrig Bevollmächtigte anzumelden und deren Richtigkeit nachzuweisen, unter beygefügter Warnung, daß die Ausbleibenden mit ihren Ansprüchen an die Lagerschultenschen Grundstücke präcludiret und ihnen damit ein ewiges Stillschweigen, sowol gegen die Käufer derselben als gegen die Gläubiger unter welche das Kaufgeld vertheilet wird, auferlegt werden solle. Den 7ten Merz 1792.

Freiherrl. v. Horsfisches Gericht Haldem. Woswinkel.

Ampt Ravensberg. Da der vor einigen Jahren verstorbene Königl. Colonus Holtkamp Bauerschafts Desterwehde

nach der im Jahre 1778. veranlasseten Convocation seiner Gläubiger verlautlich von neuen Schulden contrahiret, deren Ausmitteilung für nöthig erachtet worden: So werden alle und jede, welche dem letztgelebten Colono Holtkamp nach dem Jahre 1778. von neuen geborget, und mithin an dessen Nachlaß rechtliche Forderung haben, zu deren Angabe und Liquidestellung ab Terminum den 4. Junii dieses Jahrs Morgens früh 7 Uhr bey Gefahr gänzlicher Entscheidung vermittelst dieses verabladet.

Tecklenburg.

Da aus dem eingegebenen Inventario des vor einem Jahr gestorbenen Hoffiscals und Justizcommissarii Krummachers Nachlassenschaft eine offenbare Unzulänglichkeit seines Vermögens sich hervorgethan, und daher so wol die besondern Minorennen Kindern zugeordnete Curatores seiner Erbschaft sich entsagt haben, als von hochlöbl. Regierung der Concurs förmlich eröffnet worden: Als werden vermöge mir erteilten Auftrags hochermeldeter Regierung alle diejenige, welche an vorernannten des Krummachers Nachlassenschaft rechtlichen Anspruch haben, hiermit edictaliter verabladet, in den zur Anmeldung und rechtlichen Bewahrheitung ihrer Forderungen angeetzten folgenden 3 Terminen den 7ten Mart. 13ten April und 15ten Mai a. c. jedesmalls des morgens vor dem Unterschriebenen zu erscheinen, ihre Forderungen anzugeben, zu liquidiren, über die Priorität zu verfahren, und demnächst gesetzliche Classification zu gewärtigen: Und wie der Hoffiscal und Justizcommissarius Menckhoff zum Interimscuratore Concursus angeordnet wird; so liegt den Creditibus ob, in den gesetzten 3 Terminen sich über dessen Bestätigung zu erklären. Alle diejenigen, welche in vorgesezten Terminis insbesondere dem letzten sich nicht melden, werden von weiterer Anforderung präcludiret, und ihnen ein ewiges Stillschweigen anferlegt werden, Zugleich wird

der offene Arrest über dieses ehemaltigen Hoffiscals Krummachers Vermögen hiers mit angelegt, mithin allen denjenigen, welche ihm Gebühren oder sonst was schuldig geblieben sind, angebietet, bei Strafe daß ihnen die Zahlung nicht gut gethan werden solle, selbige keinen, als bei Gericht zu bezahlen, gleich auch diejenige, die etwa Pfänder von ihm haben, angewiesen werden, bei Verlust ihres Pfandrechts und arbiträrer Bestrafung davon bei Zeiten vor Gericht Anzeige zu thun, damit selbige gehörig öffentlich verkauft werden können. Urkundlich ist diese öffentliche Vorladung nach gesetzlicher Vorschrift verkündigt angeschlagen den Intelligenzblättern und Zeitungen einverleibet worden, damit sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne.

vigore Commissionis Metting.

III Sachen, so zu verkaufen.

Minden. Wir Director Burgermeister und Rath der Stadt Minden setzen hiemit zu wissen, daß auf Verordnung der hohen Landes-Collegien die der Kuththorschen Hude-Interessenschaft annoch ungetheilt zustehende vorm Kuththore belegene sogenannte Schweine-Weide, 10 und eine halbe gemeine Minder Morgen haltend, welche von den Landschätzern zu 787 Rthl. 18 gr. angeschlagen sind, öffentlich verkauft werden soll. Weil für den Viehschah, und die Begebetterung die ganze Kuththorsche Gemeinde hastet; so kann dieses Grundstück ganz Lastenfrey verkauft werden. Zu dieser Licitation haben wir den 18. Junii c. bestimmt, und haben daher die Liebhaber hies mit öffentlich vor, an diesen Tagen des Morgens auf dem Rathhause zu erscheinen, da alsdenn der Bestbietende, ohne ein Nachgeboth zuzulassen, den Zuschlag zu gewärtigen hat. Minden den 9. Merz 1792.

Director, Burgermeister und Rath.
Nettebusch.

Minden. Es sollen am bevorstehenden Donnerstag den 26. hujus Nachmittags um 2 Uhr in dem Doyeschen Hause 2 schöne Pferde 4 Kühe 2 Schweine eine Taubenflucht, Hühner, imgleichen 3 Orbst franz Wein, ferner ein quantität Rocken, Gerste und Haber meistbietend gegen baare Bezahlung verkauft werden. Zugleich sollen im besagten Termine für 4 Kühe die Weide außerm Weeserthore auf der Seniorat Masch verpachtet werden, jedoch so daß solche mit milchendem Vieh betrieben werden kan.

Minden. Der Herr Major von Uttenhoven ist willens, sein von 3 Etagen wohlaufgebautes Wohnhaus auf der Hohenstraße sub No. 715 zu vermieten oder zu verkaufen, wozu gehört ein Huthetheil von 6 Rähnen. Dieses Haus hat 1) zwei vorztreffliche Keller, 2) Höfe, Kuh- Schwein- und Pferde stall 2) in der untern Etage 5 Zimmer 1 Küche 1 Speisegewölbe 3) in der 2ten Etage 2 Säle 3 Zimmer en suite 4) in der 3ten Etage 1 Zimmer 3 Kammern auch en suite 5) noch 3 Kammern 1 Räucher- kammer 3 Boden. Desgleichen will derselbe sein neuerbautes Haus in der Brüderstraße sub b No. 564 welches der Herr Hauptmann von Weust bewohnt verkaufen. Es gehöret dazu ein Hudetheil von 2 Rähnen und hat das Haus 1) einen gewölbten trefflichen Keller und geräumigen Hof 2) in der untern Etage 3 Zimmer 1 Kammer 1 Küche 3) in der 2ten Etage 1 Saal 1 Zimmer 1 Kammer 3) im Dach 1 Kammer 2 Boden. Kaufliebhaber können sich je eher, je lieber bey ihm selbst, oder bei dessen Frau melden, und die Kaufbedingnisse erhalten.

Selig Samuel Hahn, wohnhaft zu Hamburg in der Petersstraße No. 5 beziehet das hiesige Markt zum erstenmahl, und verkauft zu billigen Preisen, en gros, folgende weiße Waaren, als: Extra feine und ordinaire Brabander Spitzen und Kantzen; Battisten; glatte und geblümte Kam-

mertücher von diverser Breite, glatte, geblümte, gestreifte und gestricke Mouffelines; Englische und Französische Flohren; Krep- und Milchflohren; schwarze und couleure Pequin; wie auch Kas de Maur und Sergen, und schw. Tafften diverse seidene Bänder auch Dänische und Englische Handschuhe etc. Logirt bey dem Hrn. Oberg Einnehmer Schreiber am Markte.

Amt Petershagen. Auf

Inhalt der Conrad Nöllenschen Vormundschaft und auf vorheriges decretum de alienando sollen zur gänzlicher Befriedigung der erbhaftlichen Creditoren folgende zur Masse gehörige Grundstücke öffentlich meistbietend verkauft werden, 1) das Wohnhaus No. 108 das Nebenhaus No. 109 alhier so mit bürgerlichen Lasten behaftet und auf 480 rthlr. 2 ggr. geschätzt sind 2) die Scheune bey Gaden Kämpfen so auf 77 und einen halben rthlr. gewürdigt ist, 3) der Kamp bey der Nettelbeck so theils aus Saat theils aus Wiesenland besteht, und incl. der Hecke auf 905 rthlr. taxirt worden, auch Abgaben frey ist, 4) 1 und ein viertel Morgen Land im Wiefelde vor Jüssen belegen, so frey und auf 127 und einen halben rthlr. angeschlagen worden, 5) ein Freyend: ein Manns Kirchenstand und eif Gräber, zu 53 rthlr. angeschlagen 6) das Eichenholzwach und den No. 3 benannten Rampe so zu 69 rthlr. 18 ggr. gewürdigt ist. Es sind hierzu Termin auf den 2zten Merz den 20ten April und den 19ten May wovon der letzte peremptorisch ist, bezieht, und können sich sodann Kauflustige einfinden, die Bedingungen vernehmen und nach Befinden den Zuschlag erwarten. Auch werden alle diejenigen, welche ein dingliches Recht an den Grundstücken haben, bey Strafe der Abweisung verabladet.

Amt Petershagen. Zu Befriedigung eines consentirten und ingrossir-

ten Gläubigers soll die Dienstpflichtige, übrigen leibfrey, jedoch contribuablen Stette des Unterhan Borgmann Nr. 7 in Holzhausen öffentlich weisbietend verkauft werden. Es gehört dazu, ein Wohnhaus, ein Leibzuchtshaus zwey Scheunen und ein Backhaus, welche sämtlich zu 1911 rthlr. 21 gr. taxirt sind; ferner 28 Morgen 14 □ R. 4 Fuß Saat = 1 Morgen 33 □ R. Garten = 11 Morgen 36 □ R., 5 Fuß Wiesenland, auch ein Tobakzuschlag von 5 Morgen, ferner 8 Kirchenstände in der Hartummer Kirche, 4 dergleichen in der Holzhauser Capelle und verschiedene Begräbniße, welches alles zu 2950 rthlr. geschätzt ist. An Abgaben haften darauf: an monatl. Contribution und Cavallerie-Geld 1 rthlr. 17 gr. 8 pf. Domainen ans Amt Petershagen jährlich 11 rthlr. 19 gr. 1 pf. und ans Haus Himmelreich 6 rthlr. 19 gr. 6 pf. an die Geistlichen jährlich 22 gr. außer der gewöhnlichen Jagden, Wachten Burgfestdiensten, welche sämtliche Nuera aber an der Taxe nicht geführt sind. Zu diesem Verkauf sind Termini auf den 17ten Febr. den 20ten Apr. und den 22ten Jun. 1792 von der letzte peremptorisch ist, bezieht, wo sich alle, die zum Ankauf der Stette Lust haben und zu dem Besitz fähig sind, einfinden, ihreu Both erdfnen und nach Befinden den Zuschlag erwarten können. Zur Nachricht dient, daß die Handlung im letzten Termine Vormittags geschlossen und hernach kein Nachgebot weiter angenommen werde. Uebrigens werden alle, so ein dingliches Recht an der ausgebotenen Stette haben, aufgefordert, sich in den Terminen damit zu melden, sonst sie damit abgewiesen werden.

Amt Limberg. Da die Witwe Franz Höckern bonis cediret, so werden folgende Immobilia hiemit zum Verkauf ausgebothen, 1. die sub No. 13 hieselbst belegene Bürgerstette darzu gehöret, ein Wohnhaus, ein zur Brennerey eingerich-

tetes Nebenhaus, ein Garten auf den Esch 4 Schfl. Saat haltend, ein Garten in der Dickert von 1 Spint 2 Wecher 27 Schfl. Saat 2 Spint 1 Wecher sädigen Landes 12 Schfl. Saat 2 Sp. 2 B. Wiesewachs ohngefahr 1 und einen halben Schfl. Saat Holzgrund, 9 verschiedene Kirchenstände, und 7 Begräbnißstellen, ein Fischreich 3 Rdttegruben, und aus der Theilung der Gemeinheit zu erwartende Abfindung. 2) ein auf der Esch befindliches nicht völlig ausgebautes Haus, und hinter demselben befindliches sädigen und Gartenland ad 1 Schfl. 3 Spint. 2 Wecher. Die außer der gewöhnlichen Bürgerlasten auf beide Possessiones haftende Lasten betragen 14 rthlr. 4 gr. 5 pf. und sind nach Abzug derselben die ad 1. erwehnte Immobilia zu 6925 rthlr. 17 gr. 4 pf. die ad 2. aber zu 871 rthlr. durch vereidete Taxatores gewürdigt. Zum Verkauf derselben wird Terminus auf den 28ten Februar 24ten April und 17ten July an der Gerichtsstube zu Wände bezieht. Diejenigen welche auf die obige Immobilia zu licitiren gewillet, haben sich dann einzufinden, und gegen den höchsten Geboth den Zuschlag zu erwarten. Ingleich werden auch all und jede, welche an selbige dingliche Rechte zu haben vermeinen, aufgefordert, diese bey deren Verlust spätestens im letztern Termin anzuzeigen.

Amt Brackwede. Die auf der Lohmanns Stette No. 4 Bauerschaft Senne gestiftete Erbpächtere y des Erbpächter Caspar Henrich Beckel, wozu ein Wohnhaus mit Stall und Backofen, 14 und einen halben Schfl. Saat Länderey und 16 und einen halben Schfl. Saat Markengründe gehören, so zusammen auf 473 rthlr. 2 gr. taxirt worden und woraus jährlich 14 rthlr. Canon an die Lohmanns Stette, zwey Handdienste und ein Huba in die Königl. Domainen gehen, ist bereits unterm 11ten Febr. a. p. zum meistbreitenden Verkauf ausgeboten, dahaylen aber

vom Besitzer wieder rückgängig gemacht. Da nun auf Andringen der Creditoren der anderweite Verkauf vor sich gehen muß und hiezu Terminus auf den 5ten Junii am Gerichtshause bezielet worden; so werden Kauflustige eingeladen, ihr Gebot zu eröffnen und hat der Bestbietende den Zuschlag zu gewärtigen.

Bielefeld. Der Herr Senator Hutsky in Minden ist entschlossen seinen von den Schrepenschen Pupillen gekauften Garten, so ausserhalb dem Sickerthore links verhand in einer neben Straße belegen, aus freyer Hand zu verkaufen; wer dazu Lust hat, kann sich bey Unterschriebenen melden, und das nähere mit demselben verhandeln. Weinemann.

Osnabrück. Am 7ten May und den folgenden Tagen wird dahier in der Wohnung des Buchbinders Nietbrock an der Johannesstraße eine Sammlung und hisherige leihbare Bibliothek von 1200 neuern deutschen Büchern, aus den Fächern der Religion, Erziehung, Geschichte, Reisen, Romane, Schauspiele, Gedichte — öffentlich den Meistbietenden gegen baare Bezahlung verkauft werden, deren Verzeichnisse bey Hofbuchdrucker Enax in Minden, wie auch bey Nietbrock in Osnabrück zu haben sind. Auswärtige Anträge zum Ankauf übernimmt und bewirkt Hr. Procurator Henkel Hr. Spilker und Nietbrock.

IV Sachen, zu verpachren.

Minden. Der Hutmacher Eigenthum aufm Markt wohnhaft hat für einen auswärtigen Kaufmann zur Marktzeit eine

Stube mit Regalen versehen und Schlafkammer zu vermieten. Derjenige so es zu beziehen Lust hat, wolle sich bei ihm melden und contrahiren.

V Gelder, so auszuleihen.

Zwey tausend fünf hundert Rthlr. in Golde Seemannsche Pupillen = Gelder sind gegen hypothecarische Sicherheit bey dem Pupillen = Collegio leihbar zu haben.

Siehe Minden am 17. April 1792. Königl. Preuss. Minden = Ravensbergisches Pupillen = Collegium.

v. Arnim.

VI Personen so verlangt werden.

Herford. Einen mit guten Zeugnissen versehenen Bedienten, der etwas Frisiren, ein Pferd warten, und mit Haus- und Garten = Arbeit umgehen kann, auch die Aufwartung versteht, kann der Rathspedell Brinckwat sofort eine Herrschaft anweisen.

VII Notifications.

Amt Petershagen.

Der Einwohner Wilhelm Sostmann allhier hat a) an den Pastor Märmann 2 Stück Land im Städtischen, zwischen Vid. Mohlmann und Henrich Belling wovon 4 Himbten Gerste an Hr. v. Dheim gehen für 185 rthlr. Gold und 4 rthlr. Cour. laut Kaufbrief de 20ten Dec. 1791 b) an David Haddendorff allhier einen Kamp ad 2 Morgen aufm Haue zwischen Dabe und Schuncke so Zins- und Zehntfren für 130 rthlr. Gold laut Kaufbrief de 3ten Aug. 1790 verkauft, und ist die Gerichtliche Bestätigung darüber ertheilt.

Ueber die Verläumdung.

Aus dem Englischen.

Kein Uebel ist so gewöhnlich, und keines wirkt so mächtig zur Störung häusli-

cher Ruhe, als Verläumdung. Auf jeder Laufbahn des Lebens lassen sich die ver-

derblichen Folgen wahrnehmen, welche diesen höllischen Dämon begleiten; aber es thut mir leid zu sagen, daß er nirgend einen so beträchtlichen Einfluß hat, nirgend mehr gehet und ermuntert wird, als unter Personen, welche mit Ruhe und Wohlstand begünstigt sind, welche des Vorzugs einer bessern Erziehung genossen haben, und von denen man daher billig erwarten sollte, daß sie über die Niederträchtigkeit dieses verächtlichen Lasters hinaus seyn würden.

Die Verläumdung ist desto verabscheuungswerther, weil sie sich auf keine Weise entschuldigen läßt, indem sie dem, der ihr nachhängt, nicht den mindesten Vortheil bringt. Andre Laster gewähren noch einen gewissen Grad von Vergnügen, so unbedeutend und vorübergehend es auch ist, in ihren Triebfedern und bei ihrer Befriedigung; dieses hingegen entspringt entweder aus einem muthwilligen Hange zur Böbsartigkeit, oder aus einer eingewurzelten Rachsucht; und beydes kann unmöglich angenehme Gefühle hervorbringen.

Oft sind die Umstände, welche die Abweichung vom Pfade der Tugend begleiten, dergestalt verwickelt, daß dadurch die Begehung des irrenden Sterblichen gar sehr verringert und entschuldigt wird. Bei der Verläumdung hingegen findet durchaus keine Entschuldigung Statt; denn wir können doch nicht dazu genöthigt oder gedrungen seyn, den guten Namen unsrer Mitmenschen zu verlästern. Es giebt mancherlei Grade bei diesem Laster. Diejenigen, welche geradezu eine Lästung anderer erfinden, sind ohne Zweifel Verläumder von der ersten Größe. Aber selbst die, welche diese Lästung wieder erzählen, verdienen durchaus keine Entschuldigung; denn wir sollten von unserm Nächsten nichts böses reden, und am wenigsten dann, wenn es noch zweifelhaft und unerspiesen ist, oder wenn es Jemand

ausgebracht hat, dessen Wahrheitsliebe uns verdächtig seyn muß. Obgleich das Betragen desjenigen abscheulich ist, der eine Unwahrheit gegen den guten Ruf seines Nebenmenschen ausdenkt, so ist doch unser Verhalten wenig oder gar nicht erlaubter, wenn wir diese Unwahrheit wieder erzählen; weil wir dadurch das Böse gut heißen, und zu seiner Verschlimmerung so viel an uns ist, beitragen. Wenn freilich der Urheber der Lästung dem Nächsten die erste Wunde beibringt, so thun wir doch durch die Erweiterung und Aufreißung dieser Wunde unser Mögliches, sie tödtlich zu machen.

Gesetzt, wir haben irgend eine, wär' es auch nur die kleinste, Ursache, die Wahrheit einer gehörten üblen Nachricht in Zweifel zu ziehen; so ist das schon ein hinlänglicher Verursacher für uns, sie nicht weiter in Umlauf zu bringen. Denn wir sollten bedenken, daß der Schade, den wir dadurch anzurichten in Begriff sind, unerfesslich ist, indem wir unmöglich die Eindrücke wieder vertilgen können, welche unsre kleinen Erzählungen oder Winke auf die Gemüther unsrer Zuhörer machen müssen. Und wenn man nun unsre Berichte falsch befinden sollte, wie verhaßt müssen wir da in den Augen weiser und guter Menschen erscheinen, und selbst in unsern eigenen Augen, wenn wir denjenigen sehen, den wir so grausam beleidigt haben, oder auch nur seinen Namen nennen hören!

Aber es ist ein beträchtliches und gewöhnliches Unheil, welches aus übler Nachricht zu entstehen pflegt, daß der Verläumdete seinen guten Namen erst sehr langsam und allmählig wieder erhält, wenn er auch nur einen Augenblick verdächtig gemacht wurde. Viele von denen, welche die Lästung hörten, sind vielleicht seitdem hier und dorthin zerstreut worden, und haben sie mit sich an Dörfer hingegenommen, wohin seine Rechtfertigung nicht gelangen kann. Ausserdem ist es eine traurige Schwachheit der menschl.

chen Natur, daß wir schwerlich dahin gebracht werden können, von demjenigen wieder gut zu denken, den wir einmal in einem nachtheiligen Lichte zu betrachten gewohnt sind. Lange noch wird in unserm Innern ein böser und unfreundlicher Dämon, Argwohn genannt, lauschen, der uns ungünstige Begriffe von denen beibringen wird, wider welche die Verläumdung uns einmal eingenommen hat. Und hier kann ich nicht umhin, die allzu gemeine Gewohnheit zu rügen, wirkliche Fehler und Mängel andrer Menschen zu verbreiten. Denn auch dieß ist, wenn man es gleich selten dafür zu halten pflegt, ohne Zweifel eine Art von Verläumdung. Selbst in dem Falle, wenn Jemand uns wirklich beleidigt hat, geben wir doch durch die Entwicklung seiner Schritte, und durch die Umständlichkeit, mit der wir uns über seine begangenen Vergehungen einlassen, einen Beweis, daß wir mehr Nachgier als wahre Großmuth empfinden. Wenn wir aber die Fehler derer auseinander setzen, die uns nicht durch ihre Schlaugigkeit überlistet, oder unser Zutrauen gemißbraucht haben, so ist das nicht viel weniger strafbar, als wenn wir den guten Ruf unschuldiger Leute schmälern; und ich habe oft bemerkt, daß diese üble Gewohnheit viele, und vielleicht alle Fehlende zurückhält, den Pfad der Tugend wieder zu betreten. Wenn ein armes schwaches Mädchen, dessen arglose Unschuld die traurige Deute irgend eines arglistigen Verführers geworden ist, im Stillen das von ihr gebrachte Opfer beweint, und zitternd die Tugend und Ruhe wieder sucht, die ihr durch die Arglist eines Mannes entrisen ward; so wird sie nur allzu oft von ihrer Reue durch Andre ihres Geschlchts zurückgehalten, welche eine bekannt gewordene Abweichung von der Tu-

gend für ein unverzeihliches Verbrechen halten. Sie kann in keiner Gesellschaft erscheinen, ohne dort den schneidenden Hohn, das herzdurchbohrende Lächeln, oder harte Vorwürfe anzutreffen, und dieß höchst wahrscheinlich von solchen Personen, die, wenn sie in ihrer Lage gewesen wären, noch leichter dem Laster Raum gegeben hätten, und noch länger darin beharrt wären.

Geziemt es uns aber nicht, von lasterhaften Personen Böses zu reden, wie vielmehr sollten wir uns denn vor der noch weit schlimmern Unart hüten, den guten Namen der Unschuld zu kränken!

Die tödtlichen Pfeile der Verläumdung rings um sich her abzuschließen, kann vielleicht für den Augenblick ganz unterhalten seyn; es wird aber wahrlich kein Vergnügen schaffen, wenn die Falschheit unsrer Nachrichten und Klätschereien entdeckt wird. Auch können wir unmöglich demjenigen, den wir so schrecklich, und von der allerempfindlichsten Seite beleidigt haben, jemals unter die Augen treten, ohn vor geheim anklagender Schuld zurück zu schauern.

Die Rolle eines Spasmachers, oder eines satirischen Kopfs, kann freilich wohl dazu behülflich seyn, Jemand in seine Gesellschaften und in die vertrautern Zirkel der Großen zu bringen. Sie selbst aber werden den doch im Herzen als einen Poffensreißer verachten, der kein weiteres Verdienst hat, als lästern zu können. Die Folgen dieser Unart müssen daher auf alle Weise dem Lasterer selbst nachtheilig werden, wenn gleich auch andre durch seine Vdsartigkeit einen vorübergehenden Grad von Unlust und schmerzhaftem Gefühl empfinden,

Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 18. Montags den 30. April 1792.

I Beförderungen.

Seine Königl. Majestät von Preußen unser allergnädigster Herr, haben den Krieger und Domainen auch bisherigen Steuer-Rath Hoffbauer von seinem Steuerräthlichen Amte in Gnaden zu entbinden und ins Cammer-Collegium zurückzuziehen, dagegen den bisherigen Cammerreferendar v. Pestel den hiesigen Steuer-Raths-Posten vorerst in der Dualität als Steuer-Commissarius zu übertragen, auch den bisherigen Bauconducteur Kloht, an die Stelle des zum ersten Mitgliede des Schönbeckischen Salz-Amtes dahin versetzten Bau-Directors Schönbach, wiederum zum Landbaumeister für die hiesige Provinzen zu bestellen und beyden die Patente darüber ausfertigen zu lassen geruhet.

Sign. Minden den 15ten Apr. 1792.

Königl. Preuß. Mindensche Krieger- und Domainen-Cammer.

Haf. v. Nebecker. v. Vogelsang.

Seine Königl. Majestät von Preußen, unser allergnädigster Herr, haben allergnädigst geruhet dem Amtmann des Ravensbergischen Amtes Brackwebe Ferdinand Drune wegen seiner in seiner Amtsführung bishero bewiesenen vorzüglichen Geschicklichkeit Fleißes und Rechtschaffenheit und deshalb sowohl dem Königl. allerhöchsten Interesse als dem Staate bewürkte Vortheile zu Dero Justizrath mit Befreyung von den

Chargen und Stempel Juribus zu ernennen und anzunehmen, und zugleich befohlen, demselben das darüber höchst selbst vollzogene Patent als ein öffentliches Merckmahl Dero Zufriedenheit mit seiner Dienstverwaltung behändigen zu lassen. Sign. Minden am 14ten April 1792.

Königl. Preuß. Minden: Ravensb. Krieger- und Domainen-Cammer.

Haf. v. Hällesheim. v. Vogelsang. v. Nordenflicht.

II Citationes Edictales.

Da der Col. Gerd Henrich Knost No. 20 B. Haldem das Colonat dergestalt mit Schulden belastet hat, daß die Vormundschaft des minderjährigen Auerbenschildt genötiget gesehen, zu Eriürung des Schuldenzustandes auf die Zusammenberufung der Gläubiger anzutragen; als werden alle und jede, welche an die Knosts Stette sub No. 20 zu Haldem und den zeitherigen Besitzer derselben, es sei aus welchem Grunde es wolle, Ansprüche und Forderungen haben, hierdurch öffentlich verabladet, solche in Termino den 8ten Mayc. anzugeben und zu bescheinigen, unter heigefügter Warnung, daß derjenige, welcher alsdann nicht erscheinet, denen übrigen Creditoren nachgesetzt, und erst wann diese befriediget, mit seinen Ansprüchen gehöret werden soll.

Freiherrl. v. Horstisches Gericht Haldem 8ten Merz 1792. Wodwinkel.

Vielefeld. Alle diejenigen welche an das vorhin vom jezigen Hn. Hofrath Wschoff und dessen seel. Hrn. Vater dem Apotheker Hrn. Henrich Adolph Wschoff besessene und zufolge gerichtlichen Kaufcontractis vom 9ten Mart. 1791 an den Apotheker Hrn. Ludwig Philip Wschoff verkaufte Haus sub No. 239 und die damit verbundene privilegirte Apotheke, imgleichen an die dazu gehörrige Scheune und Einfarth Realansprüche zu machen berechtiget seyn möchten, werden mittelst gegenwärtiger hieselbst zu Minden und Herford affigirter wie auch in den Mindenschen Anzeigen und Lippstädter Zeitungen wiederholentlich eingerückter Edictalladung aufgefordert, solche ihre zu formirenden Ansprüche in Termino den 1sten Junius d. J. beym hiesigen Magistratsgericht gebdrig anzumelden und in rechtserforderlicher Art nachzuweisen, unter der ausdrücklichen Verwarnung, daß die Ausbleibenden mit ihren etwaigen Realansprüchen auf dieses Haus und die damit verbundene privilegirte Apotheke präcludiret und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferleget auch des jezigen Besitzers titulus possessionis für unumstößlich erklärt, und in der Maasse beym Hypothequenbuche eingetragen werden soll. Urkundlich ist gegenwärtige Edictalcitation unter des Stadtgerichts . Siegel und gewöhnlicher Unterschrift ausgefertigt worden.

Amt Ravensberg. Alle und jede, welche an den zur Bezahlung der darauffastenden Schulden nicht völlig hinreichenden Nachlaß der verstorbenen Wittwe des Heuerlings Redeker in Desterwehde Anspruch und Forderung haben, werden hiedurch vorgeladen, solche in Termino den 16ten May dieses Jahrs hieselbst anzugeben und zu bescheinigen; und zwar bey Gefahr, daß sie im Fall des Nichterscheinens damit nachher nicht weiter gehdret, und in dem künftigen Erkenntniß übergangen werden sollen,

Amt Ravensberg. Da der Heuerling Johann Hermann Foltz in Cassum überhäufter Schulden wegen seinen Gläubigern sein Vermögen abgetreten hat, und darüber sber Concurs eröffnet und zur Liquidation Terminus auf den 13ten Junii dieses Jahrs beziehlet ist: So werden die Gläubiger desselben bey Gefahr der Abweisung citiret, in diesem Termin hieselbst zu erscheinen und ihre Forderungen anzugeben.

Ueber das geringe Vermögen des Heuerlings Johann Philip Strothmann in Veckeloh ist der Concurs eröffnet, weshalb dessen Gläubiger hiemit öffentlich vorgeladen werden, ihre an ihn habende Forderungen bey Gefahr der Abweisung in Termino den 15ten Junii hieselbst anzugeben, und derselben Richtigkeit nachzuweisen.

Amt Sparenb. Schildbesche. Auf Begehren der Vormundschaft von den Kindern der verstorbenen Besizer Eheleute Sebing zu Heimmigholz, in der Oberbauserschaft Illenbeck, No. 11 werden alle und jede, welche an den Hof Spruch, und Forderungen haben, eisz für alle auf den 19ten May c. nach Vielefeld ans Gerichtshaus, zur Angabe und Rechtfertigung derselben, bey Straffe der gänzlichen Abweisung hiermit verabladet.

Tecklenburg. Da aus dem eingegebenen Inventario des vor einem Jahr gestorbenen Hofficald und Justizcommissarii Krummachers Nachlassenschaft eine offenkundige Unzulänglichkeit seines Vermögens sich hervorgethan, und daher so wol die dessen Minorennen Kindern zugeordnete Curatores seiner Erbschaft sich entsagt haben, als von hochlöbl. Regierung der Concurs förmlich eröffnet worden: Als werden vermöge mir ertheilten Auftrags hochermeldeter Regierung alle diejenige, welche an vorernannten des Krummachers Nachlassenschaft rechtlichen Anspruch haben, hiermit

edictalter verablabet, in den zur Anmel-
dung und rechtlichen Bewahrheitung ihrer
Forderungen angelegten folgenden 3 Terminen
den 7ten Mart. 13ten April und 1sten
Mai a. c. jedesmalls des morgens vor dem
Unterschiedenen zu erscheinen, ihre Forder-
ungen anzugeben, zu liquidiren, über die
Priorität zu verfahren, und demnächst ge-
setzliche Classification zu gewärtigen: Und
wie der Hoffiscäl und Justizcommissarius
Menckhoff zum Interimscuratore Concurfus
angeordnet wird; so liegt den Creditoris
bus ob, in den gesetzten 3 Terminen sich
über dessen Bestätigung zu erklären. Alle
diejenigen, welche in vorgesezten Termi-
nis insbesondere dem letzten sich nicht mel-
den, werden von weiterer Anforderung
präcludiret, und ihnen ein ewiges Still-
schweigen auferlegt werden. Zugleich wird
der offne Arrest über dieses ehemaligen
Hoffiscäls Krummachers Vermögen hier-
mit angelegt, mithin allen denjenigen,
welche ihm Gebühren oder sonst was schul-
dig geblieben sind, angedeutet, bei Strafe
daß ihnen die Zahlung nicht gut gethan
werden solle, selbige keinen, als bei Ges-
richt zu bezahlen, gleich auch diejenige,
die etwa Pfänder von ihm haben, angewie-
sen werden, bei Verlust ihres Pfandrechts
und arbiträrer Bestrafung davon bei Zei-
ten vor Gericht Anzeige zu thun, damit
selbige gehdrig öffentlich verkauft werden
können. Urkundlich ist diese öffentliche
Vorladung nach gesetzlicher Vorschrift ver-
kündigt angeschlagen den Intelligenzblät-
tern und Zeitungen einverleibet worden,
damit sich niemand mit der Unwissenheit
entschuldigen könne.

vigore Commissionis Metting.

Minden. Wir Director, Burs-
germeister, und Rath der Stadt Minden
fügen hiedurch zu wissen: daß der Seiler
Wolff von dem Sattler Ebbecke bey einer
auf des letztern Antrag angestellten freiwil-
ligen Subhastation fünf einen halben Morgen
Landes im Ruythorschen Felde am Haler

Bege bei der Aastule belegen, für 70
Rthlr. in Golde mit der Bestimmung ange-
kauft hat, daß darauf ausser dem Spents-
hofszehnten, und 4 Mgr. Landschab per
Morgen keine andere Lasten ruben. Da aber
dieses Land in dem ältern Stadt-Catastro,
als doppelt Zinsland bezeichnet ist, und et-
ner Abgabe davon an die Quartcasse erweh-
net werden wollen; so hat der jetzige Besit-
zer auf die öffentliche Vorladung aller,
die eine Realprätension an diesen fünf einen
halben Morgen zu haben glauben mögten,
und zu verificiren gedächten, angetragen.
Wir citiren daher alle solche Realprätenden-
ten auf den 16ten Julii c. Morgens um
9 Uhr auf hiesiges Rathhaus, um ihre
Real- und Abgaben-Ansprüche vor dem
Deputato Hrn. Criminalrath Schmidts an-
zugeben, und nachzuweisen, mit der Ver-
warnung, daß die, welche ausbleiben, oder
ihre Ansprüche rechtlich, und bestimmt nicht
nachweisen, damit präcludiret, und ihnen
ein ewig Stillschweigen auferlegt werden
soll. Zugleich wird nachrichtlich angezeigt,
daß dieses Land vor Zeiten den Kammerdis-
rector Bügel, nachher den Kriegscommis-
sair Eichmann zum Besitzer gehabt, von wel-
chen es auf den Ebbecke im Jahre 1760
gekommen, dem es frey von Zins- und
Quartadgaben damals verkauft ist.

III Sachen, so zu verkaufen.

Minden. Der Herr Major von
Uttenhoven ist willens, sein von 3 Etagen
wohlausgebautes Wohnhaus auf der Hohens-
straße sub No. 715 zu vermietthen oder zu
verkaufen, wozu gehört ein Huthheil von
6 Rüb. Dieses Haus hat 1) zwei vor-
treffliche Keller, 2 Höfe, Kuh- Schweins-
und Pferdestall 2) in der untern Etage 5
Zimmer 1 Küche 1 Speisegebölbe 3) in
der 2ten Etage 2 Säle 3 Zimmer en suite
4) in der 3ten Etage 1 Zimmer 3 Kammern
auch en suite 5) noch 3 Kammern 1 Räucher-
kammer 3 Boden. Desgleichen will derselbe

sein neuerbautes Haus in der Brüderstraße sub h. No. 564 welches der Herr Hauptmann von Veust bewohnt verkaufen. Es gehöret dazu ein Hadertheil von 2 Rüben und hat das Haus 1) einen gewölbten trefflichen Keller und geräumigen Hof 2) in der untern Etage 3 Zimmer 1 Kammer 1 Küche 3) in der 2ten Etage 1 Saal 1 Zimmer 1 Kammer 4) im Dach 1 Kammer 2 Boden. Käufer können sich je eher, je lieber bey ihm selbst, oder bei dessen Frau melden, und die Kaufbedingnisse erhalten.

Minden. Im Hause des Herrn Kaufmann Benecke auf der Ritterstraße, soll am 3ten und 4ten Mai eine Auction von allerhand Hausmobilien, Betten und Bettstellen, Tische, Stühle &c. auch eine halbe Chaise, zwei Ackerwagen, Pferdegeschir, gehalten, und am 4ten und 5ten eodem damit fortgefahren werden, als an welchen letzteren Tagen Kestler von allen Couleuren seine &c. Bücher, Callimans &c. vorkommen. Die Bezahlung geschieht baar in Preuß. Courant.

Minden. Am 9ten Mai d. J. und folgende Tage soll in dem Pfarrhause zu Hartum allerley Haus- und Küchengeräth, was zu einer Haushaltung gehöret; desgleichen zwey milchgebende Kühe, meistbietend gegen baare Bezahlung in grob Courant verkauft und damit Vormittags um 9 Uhr angefangen werden.

Amst Limberg. Es ist von hochpreislicher Krieges- und Domänen-Cammer unter dem 3ten November, nachgelassen, daß der Colonelus Ray Nr. 41. Bauerschaft Bettmold, von der Königl. Meyersstädtischen Stette des ehemaligen Wohnhauses, den dabey befindlichen Garten, Brunnen, und halben Nieder Brucks Theil, in Meyersstädtischer Qualität verkaufe. Diese Pertinentien der Stette Nr. 41. sind zu

168 Thlr. 30 Gr., jedoch ohne auf die in Specie darauf haftenden Lasten, Rücksicht zu nehmen gewürdiget, und sollen die Kaufgelder zur Bezahlung ingrosirter Schulden verwendet werden. Zum Verkauf wird Terminus auf den 25. May a. c. an der Gerichtsstube zu Oldendorff bezielet. Lusttragende Käufer, werden aufgefordert sich des Tages, dort einzufinden, da sie dann gegen das beste Gebot, den Zuschlag zu erwarten. Zugleich werden all und jede, welche an diesen zum Verkauf gestellten Pertinentien der Stette Nr. 41. dingliche Rechte zu haben vermeinen, diese gedachten Tages bey Verlust derselben anzugeben aufgefordert.

IV Sachen, zu verpachten.

Minden. Der Hutmacher E. genrauch aufm Marke wohnhaft hat für einen auswärtigen Kaufmann zur Marktzeit eine Stube mit Kegelan versehen und Schlafkammer zu vermietthen. Derjenige so es zu beziehen Lust hat wolle sich bei ihm melden und contrahiren.

V Avertissement.

Minden. Der sich allhier neu etablirte Gold- und Silberarbeiter Müller recommandirt sich sowohl seinen Gönnern welche ihn schon mit ihrem Beifall beehret haben, als auch denen auswärtigen und unbekanntem, welche noch keine Proben von ihm haben: er verspricht die prompteste Bedienung, rechte gute Arbeit, von aller Art in Gold und Silber, wie auch die billigsten Preise. Er wohnt in des Hrn. Registrator Vorries Nebenhaus auf dem Kamp.

Minden. Es hat sich ein neuer geschickter Mauermeister, Steinbauer, und Stuccaturarbeiter Namens Wiethan, welcher bei Bäcker Gottlieb Borchard auf dem Kamp logirt, allhier etablirt. Er wird

dem hiesigen kaulustigen Publico von Seiten des städtischen Baudepartements bestens empfohlen.

VI Nachricht.

Es ist von denen Herren, Pastor Cramer in Queblinburg und Inspektor Zerrenner in Derenburg ein Andachtsbuch angekündigt unter dem Titel: *Christliche Morgen- und Abendfeyer*; ein Andachtsbuch für nachdenkende Christen, nach den Bedürfnissen der Zeit, auf alle Tage im Jahr, von Cramer und Zerrenner. 2 Bände in 8. Jede Morgen- und Abc. betrachtung nimt zwei Seiten ein. Jeder Band kostet denen, die

voraus bezahlen, 1 Rthlr. in Conv. Münze, dahingegen künftig, nach den ordinären Buchhändlerpreisen, beynabe noch einmal so viel. Da nun von dieser Arbeit etwas vorzüglich brauchbares zu erwarten ist, so erbiere ich mich, bis Michaelis, Pränumeration anzunehmen und zu besorgen; erinnere aber zugleich daß nicht bloß Bestellung, sondern auch Vorausbezahlung verlangt wird, und daß ich die Briefe hierüber franco erwarte. Petershagen bey Minden am 25ten April 1792.

G. F. Gieseler
Prediger.

Charakter des Eudorus.

von Dr. Collignon.

„Sein Fenster liegt nach Osten. Um die Zeit, wenn ich zum Eudorus komme, müssen die Thäler von den Strahlen des Morgens übergolbet seyn; denn schon lächeln von ihnen die Anhöhen, schon erheitern sie das Antlitz der Natur. „Mit diesem Selbstgespräche sprang Philemon aus seinem Bette, fuhr eiligst in einen mehr bequemen als prunkenden Anzug, und eilte davon, um seinen Freund Eudorus zu besuchen.

Die Kühlung der Luft, das frische Grün jedes Feltes und Baumes, der Schmelz der Wiesen, die Musik der Vögel, welche mit melodischen und frohen Stimmen einen so schönen Morgen bewillkommen, die herrlichen Streifen der Morgenwolken, womit die aufgehende Sonne die östliche Gegegend des Himmels verschönernte, und über alles jene Quelle des Lichts, die uns zwar alles zeigt, was wir Herrliches und Schönes sehen, aber uns doch nichts so schönes und herrliches zeigt, als sie selbst ist, bezauberte und entzückte Philemon's Herz. Aus diesem Entzücken riß ihn eine Sän-

gerin, deren Stimme zwar nicht kunstvoll war, aber durch ihre natürliche Anmuth den Mangel der Kunst bergestalt ersetzte, daß man ihn nicht bemerkte.

Neugier reizte ihn, zu sehen, wer die Besizerin solch einer Gabe zu gefallen sey; und bald entdeckte er sie in dem Anzuge eines Milchmädchens. Das holde Geschöpf hatte die Röthe des Morgens auf ihren Wangen, den Glanz der Sonne in ihren Augen, den frischen Reiz der Felder in ihren Blicken, die Weiße der Milch, die sie abzog, auf ihrer Haut, die Melodie der Lerche in ihrer Stimme. Ihre Kleidung war fast eben so grob als reinlich; und ob sie sich gleich zu ihrem Stande schickte, so stand sie doch im größten Mißverhältniß mit ihrer Schönheit.

Nachdem er eine Weile dieser kunstlosen Sängerin zu gehorcht hatte, setzte er seinen Weg fort, als seine Augen auf einem einzigen Fußsteige einen ganz andern Gegenstand entdeckten, einen kurzen Inbeariff der menschlichen Statur, eine abgelebte Gestalt, deren eingeschrumpftes hageres

Geficht, deren hohes Auge, deren schmutzige abgerissene Lumpen seiner Phantasie die gewöhnlichen Eigenheiten und Bestandtheile einer Heze darstellten, wenn Aberglaube, Irrthum und Bosheit sich solch eine Vorstellung bilden.

Dies klägliche Geschöpf kroch ihrer armseligen Hütte zu, unter einer Bürde, die für ihre Kräfte viel zu schwer war, ob sie gleich bloß aus dem Abfall von Baumzweigen bestand, welche der Wind der vorigen Nacht von den hohen Bäumen einer nahen Allee abgeschlagen hatte. Aus einigen wenigen Antworten sah Philemon hinlänglich, wie bejammernswürdig ihre Lage war; und, getrieben von dem zärtlichsten und mächtigsten Naturtriebe, dem Mitleid, eilte er, sich selbst das so lebhaft Vergnügen zu schaffen, welches Erbarmen und Wohlthaten gewähren.

Bald hernach kam er in die Wohnung des Eudorus, der innerhalb der Zeit von zwei Monaten ein zärtlichgeliebtes Weib und einen liebenswürdigen, hoffnungsvollen Sohn begraben hatte. Er fand den wackern Geistlichen — denn das war er — mit einem Buche vor sich, worin er aufmerksam zu lesen schien. Indem Philemon hereintrat, sprang er auf, umarmte ihn, ließ ihn neben sich niedersitzen, wischte eine Thräne hinweg, die sich in sein Auge drängte, und dankte ihm für seinen freundschaftlichen Besuch. Philemon sah mit Vergnügen das christliche Betragen dieses frommen Leidenden. Kein Ausbruch in laute Klagen; kein Händeringen; kein Schlagen an die Brust; kein Wunsch, nie geboren zu seyn; welches alles bloß die Förmlichkeiten des Schmerzes, der Pomp und die Prahlerei eines weibischen Grams sind, der nicht so sehr die Größe des Kummers, als die Kleinheit der Seele verräth.

Ich hielt es, sagte Philemon, für meine Pflicht, zu kommen, weil ich überzeugt bin, daß wir nicht für uns selbst allein in die Welt gesetzt, sondern verbunden sind,

unser Leben dem Dienst unsrer Nebenmenschen zu widmen. Dies ist gegenseitige Pflicht, deren kein Sterblicher überhoben ist. Ich freue mich aber, Sie so ruhig zu finden, nach einer so harten Prüfung; und möchte sie fast fragen, auf welchen Betrachtungen sich diese Veruhigung gründet, welche so weit selbst über die Erwartung Ihrer Freunde hinausgeht.

Es sollte mir leid thun, erwiederte Eudorus, wenn man glauben könnte, daß meine gegenwärtige Fassung noch besonderer Gründe bedürfte; aber ich will Ihnen alles ohne Rückhalt mittheilen. Zuerst gesteh ich Ihnen, daß ich freilich gleich Ansehens sehnlich wünschte, dahin nachzugehen, wohin alles, was ich werth und theuer hielt, vorangegangen war. Denn wer kann den Wunsch dieses Glücks missbilligen? oder wen kann er auch nur befremden? Was kann natürlicher seyn, als daß den ermüdeten Wanderer nach Ruhe, den Gefangenen nach Freiheit, den Verbannten nach seiner Heimath verlangt? Aber ich erinnerte mich an die Wahrheit, die ich selbst so oft andern gepredigt habe, daß wir überhaupt in dieser Welt auf nichts weiserer Rechnung machen sollten, als auf Zufriedenheit; daß wir allemal, wenn wir nach höhern Dingen trachten, Verdruß und Mißvergüßen zu erwarten haben; daß wir, als vernünftige Geschöpfe, uns vorzüglich nur bestreben sollten, hienieden ruhig, und dereinst glücklich zu werden, da doch einmal Kummer und Elend in dieser Welt eben so natürliche Dinge sind, als Hagel, Sturm und Ungewitter, und es nicht widersinniger wäre, ein Jahr ohne Winter, als ein Leben ohne Unglück zu erwarten. So süß uns auch das Leben dünken mag, so ist es doch immer ein mit Bitterkeit gemischter Trank. Einige trinken freilich tiefer aus dem Becher, als andre, ehe sie an das Bittere kommen; wenn dieß aber nicht oben auf schwimmt, und in der Jugend schon geschmeckt wird, so ist es

höchst wahrscheinlich, daß man im Alter den Bodensatz desto herber finden wird. Religion und Gelassenheit, Weisheit und Tugend, müssen uns das Süße dieses Krankes froh und dankbar trinken, und das Bittere ohne Murren und Widerwillen einschlürfen lehren. Oft sagt' ichs meiner Gemeine, daß wir der göttlichen Fürsorgung für unsre Arznei eben so viel Dank schuldig sind, als für unsre Nahrung; daß die Verzachtung, welche sie von andern Menschen erfahre, ein heilsames Gegenmittel gegen ihren Stolz, ihre Armuth eine Heilung ihrer Leppigkeit und unordentlichen Begierden sey, und daß Krankheit uns für Gesundheit erkenntlich mache.

Ich erwog ferner, daß meine Leiden mich nicht so trafen, wie einst den Hiob, nicht schnell, und einander auf dem Fuß folgend, sondern daß sie allmählig und vorbereitet kamen; und daß sie selbst eine Schule der Geduld für mich wurden. Jeder Grad des Kammers ist eine Vorbereitung auf den nächstfolgenden; wenn wir hingegen gleich aufs Aeußerste gebracht werden, ohne die Mittelstufen durchzugehen, so entbehren wir der Wohlthat der Besonnenheit, und müssen uns gänzlich auf unsre eignen Kräfte verlassen. Vom Ueberfluß sogleich in Nichts versinken, ist kein Hinabsteigen, sondern ein Sturz, und da entgeht man selten der Gefahr, völlig zermalmt zu werden.

Sodann bedacht ich auch die Gewalt des Beispiels; wie groß das Amt und die Würde sey, die ich bekleide, die es in meine Macht stellt, die schlechtesten Handlungen nicht nur zu entschuldigen, sondern sogar zu heiligen; die mich also ungemein strenge und behutsam in meinem ganzen Verhalten machen muß. Denn viele von meinen Pfarrkindern halten es vielleicht für unmöglich zu fehlen, wenn sie mir nachahmen; und so könnten leicht meine Fehler mehr noch dadurch strafbar werden, daß

sie Beispiele, als dadurch, daß sie Vergehungen sind.

Endlich, mein Freund, und vornehmlich stärkte ich mich dadurch, daß ich überzeugt bin, der Tag sey nicht fern mehr, an welchem keine Uebel meinen Geist mehr umhüllen, nicht der kleinste Hauch unordentlicher Leidenschaft mehr in meiner Seele erwachen wird; da ich immerfort heiter seyn, und des Glücks genießen werde, in beständiger Ruhe und ungestörtem Frieden zu leben, ohne Schmerz, Krankheit oder Schwäche, vor dem Angesichte der göttlichen Herrlichkeit, in der Gesellschaft der Engel und vollendeten Gerechten, um einer Glückseligkeit theilhaftig zu werden, die so groß seyn wird, als Gottes Güte sie bestimmen, seine Weisheit anordnen, seine Allmacht bewirken kann.

Ein so edles Beispiel frommer Ergebung, ein solcher Beweis vernünftiger Fassung, machte, daß Philemon eine Zeitlang schwieg. Dieß nahm Eudorus für ein Zeichen, daß er durch das bisher Gesagte noch nicht hinlänglich überzeugt sey, und fuhr fort: Es giebt fromme Leute, Philemon, die hierin noch weiter gegangen sind, und behauptet haben, daß die Züchtigung solch eines liebreichen Vaters, wie Gott gegen uns ist, und eine so liebreiche Züchtigung, uns noch mehr Demut und Mäßigung der Freude über seine Güte gegen uns lehren soll, als die Tugend der Geduld zur Ertragung der Leiden, die er uns zuschickt. Denn wenn er gleich oft verzeiht, ohne zu strafen, so straft er doch nie ohne die Absicht, zu verzeihen. Der Herr hats gegeben, der Herr hats genommen; der Name des Herrn sey gelobet!

Eudorus war jetzt so ruhig, daß er seinen Freund inständig bat, bei ihm zu bleiben, und mit ihm zu frühstücken. Vorher aber schlug er ihm einen kleinen Spaziergang ins Feld vor, und auf demselben bezugte er so viel Vergnügen über alles, was ihn umgab, daß Philemon dadurch von

der völligen Ruhe seines Geistes überzeugt wurde. Nach einem kurzen Wege fiel ihnen ein ganz hübsches Haus in die Augen, auf welches der gute Pfarrer mit einem Seufzer hinzeigte. Als ihn sein Freund um die Ursache fragte, versetzte er: Dort wohnt Varanes, ein junger Mann, dessen Fehler mehr Folgen seiner vernachlässigten Erziehung und der Ansteckung schlechter Gesellschaft, als Früchte eines bösen Herzens sind. So bald ich nur kann, muß ich ihn besuchen. Die Unanständigkeit und Unregelmäßigkeit seines Betragens verlangt meine freundschaftliche Hülfe. Erst neulich hat er dieß Haus bezogen; und, diesen einzigen Umstand ausgenommen, hab' ich keine Ursache, über meine Lage mißvergnügt zu seyn. Vielmehr hab' ich alle Ursache, mich glücklich zu schätzen. Wohl dem Landgeistlichen, der gute Nachbarn hat, die sich mit ihm freuen, wenn er fröhlich ist, und mit ihm weinen, wenn er Thränen vergießt! Aber wehe dem, der unter gefühllosen, harten oder leichtsinnigen Leuten wohnt!

Es ist mir oft eingefallen, sagte Philemon, daß dieß eine von den unangenehmsten Beschwerden Ihres Amts ist. Man kann eine vortheilhafte Stelle haben, die Lage des Orts kann gesund und reizend seyn; und dabei kann sich doch treffen, daß die Personen, mit denen man in Verbindung leben muß, äußerst unangenehm, oder was noch schlimmer, und doch sehr oft der Fall ist, daß sie unverträglich und zänkisch sind, wenn auch nicht gegen ihren Prediger, doch gegen andre.

Unter allen christlichen Pflichten, sagte Eudorus, ist unsrer verderbten Natur keine so sehr zuwider, als die Pflicht, unsern Nächsten zu lieben als uns selbst. Gar leicht können wir ihn beneiden, wenn er reich ist, oder ihn verachten, wenn er arm ist; aber ihn lieben! das hält schwer. Und

doch müssen wir unser Loos nehmen, wie es fällt, es, so viel wir können, zu verbessern, und diejenigen mit Geduld zu ertragen suchen, die wir nicht bessern können.

Indeß sie langsam nach Hause giengen, konnte Philemon nicht umhin, zum öftern stille zu stehen, um die schönen Aussichten rings umher zu bewundern, wo das Grün der Bäume vermischt mit dem Schimmer des reisenden Kornes, die halb bemahlten Wiesen und die blinkenden Triften sein Auge in einen Kampf des Vergnügens versetzte, weil er bei einer so großen Mannichfaltigkeit und so vieler ordnungsreichen Verwirrung nicht wußte, wohin er es heften, oder wovon er es abziehen sollte.

Ja, mein Philemon, versetzte Eudorus, der in seine Seele las, der höchste Regierer unsrer Schicksale läßt Vergnügen und Nutzen überall in seiner weit verbreiteten Schöpfung Hand in Hand gehen. Alles ist so völlig ergötzend, als ob Freude der einzige Zweck der Schöpfung wäre; und doch ist auch alles in so hohem Grade nützlich, als ob der Nutzen die einzige Absicht des Weltalls wäre. Nie kann ich daher hier lustwandeln, ohne daß sich mein Herz in Dank ergöße; und ich betrachte mich als den in diesen Tempel Gottes gesetzten Priester der Natur, um den Weihrauch des Danks und Lobes nicht nur für mich, sondern selbst für den stummen und empfindungslosen Theil der Schöpfung darzubringen. O! wie so liebenswürdig ist das Gefühl der Dankbarkeit, dieses erhabensten Grundtriebes menschlicher Neigungen! Reue verräth den Fall unsrer Natur; Gebet entspringt mehrentheils aus Rücksicht auf uns selbst; aber Dankbarkeit war schon das Gefühl des Paradieses, und wird auch einst das herrschende Gefühl des Himmels seyn, wo Gott Alles in Allem ist,

Wöchentliche Minden'sche Anzeigen.

Nr. 19. Montags den 7. May 1792.

I Citationes Edictales.

Amt Blotho. Alle diejenigen so an dem Colono Westermeyer und dessen sub No. 8 in der Bauerschaft Rehme belesenen Colonat Anspruch und Forderung haben, werden hiemit verabladet solche in Termino den 19ten Juny a. c. bey hiesigem Amte anzugeben, und gehörig zu justificiren, widrigenfalls sie damit nicht weiter gehdret, sondern gänzlich abgewiesen werden sollen.

Amt Sparenberg Werther. Zu wissen, daß Creditores des Coloni Franz Adolph Honfel, aus der Kirch Bauerschaft Dornberg No. 3 ausser denen welche nach dem Freylauf aus dem Eigenthum ingrosirte Schuldverschreibungen besitzen, in Termino den 29ten August c. zu Bielefeld am Gerichtshause die habende Forderungen mit den dazu ndtigen Beweismitteln angeben, und sich über die verlangte terminliche Zahlung gehörig vernehmen lassen müssen. Die Ausbleibende werden den sich meldenden nachgesehen, und sonst angesehen, daß sie dem Beschlusse der letztern beygetreten.

Bielefeld. Alle diejenigen welche an das vorhin vom jetzigen Hn. Hofrath Wschoff und dessen seel. Hn. Vater dem Apotheker Hn. Henrich Adolph Wschoff besessene und

zufolge gerichtlichen Kaufcontracts vom 9ten Mart. 1791 an den Apotheker Hn. Ludwig Philip Wschoff verkaufte Haus sub No. 239 und die damit verbundene privilegirte Apotheke, ingleichen an die dazu gehdrige Scheune und Einfarth Realausprüche zu wachen berechtiget seyn möchten, werden mittelst gegenwärtiger hieselbst zu Minden und Herford affigirter wie auch in den Mindenschen Anzeigen und Kippstädter Zeitungen wiederholtentlich eingerückter Edictalladung aufgefordert, solche ihre zu formirenden Ansprüche in Termino den 1sten Junius d. J. beyhm hiesigen Magistratengericht gehörig anzumelden und in rechtserforderlicher Art nachzuweisen, unter der ausdrücklichen Verwarnung, daß die Ausbleibenden mit ihren etwaigen Realausprüchen auf dieses Haus und die damit verbundene privilegirte Apotheke präcludiret und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt auch des jetzigen Besitzers titulus possessionis für unnutzlos erklärt, und in der Maasse beyhm Hypothequenbuche eingetragen werden soll. Urkundlich ist gegenwärtige Edictalcitation unter des Stadtgerichts Siegel und gewöhnlicher Unterschrift ausgefertiget worden.

Tecklenburg. Da aus dem eingegebenen Inventario des vor einem Jahr gestorbenen Hossicalls und Justizcom-

missarii Krummachers Nachlassenschaft eine offenbare Unzulänglichkeit seines Vermögens sich hervorgethan, und daher so wol die dessen Minorennen Kindern zugeordnete Curatoren seiner Erbschaft sich entsagt haben, als von hochlöbl. Regierung der Concurs förmlich eröffnet worden: Als werden vermög mir erteilten Auftrags hochermeldeter Regierung alle diejenige, welche an vorerannten des Krummachers Nachlassenschaft rechtlichen Anspruch haben, hiermit edictaliter verabladet, in den zur Anmeldung und rechtlichen Bewahrheitung ihrer Forderungen angeetzten folgenden 3 Terminen den 7ten Mart. 13ten April und 13ten Mai a. c. jedesmahl des morgens vor dem Unterschriebenen zu erscheinen, ihre Forderungen anzugeben, zu liquidiren, über die Priorität zu verfahren, und demnächst gefehlliche Classification zu gewärtigen: Und wie der Hoffiscäl und Justizecommissarius Menckhoff zum Interimscuratore Concursus angeordnet wird; so hegt den Creditordrus ob, in den gesetzten 3 Terminen sich über dessen Bestätigung zu erklären. Alle diejenige, welche in vorgesezten Terminis insbesondere dem letzten sich nicht melden, werden von weiterer Anforderung präcludiret, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden. Zugleich wird der offne Arrest über dieses ehemaligen Hoffiscäls Krummachers Vermögen hiermit angelegt, mithin allen denjenigen, welche ihm Gebühren oder sonst was schuldig geblieben sind, angedenket, bei Strafe daß ihnen die Zahlung nicht gut gethan werden solle, selbige keinen, als bei Gericht zu bezahlen, gleich auch diejenige, die etwa Pfänder von ihm haben, angewiesen werden, bei Verlust ihres Pfandrechts und arbiträrer Bestrafung davon bei Zeiten vor Gericht Anzeige zu thun, damit selbige gebdrig öffentlich verkauft werden können. Urkundlich ist diese öffentliche Vorladung nach gefehllicher Vorschrift verständig angeschlagen den Intelligenzblät-

tern und Zeitungen einverleibet worden, damit sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne.

vigore Commissionis Metting.

II Sachen, so zu verkaufen.

Minden. Das vorhandene Waarenlager des verstorbenen Kaufmann Dove bestehend in diversen Sorten Ofen, Töpfen Pfannkuchenpfannen, Coffeebrennern, Kesseln, Diegeln, Fettkellen, Feuererschäufeln, Feuerbecken, Fenerstülpen, Sagen, Bratpfannen, Kuchen und Wasseleisen, Ambösen, Speerhacken, schwarze und überzinnetes Tafelblech, Sensen, Schneidmessern, Pfundstücken, Bratenmaschinen und Pfannen, ungleichen eine Quantität Stahl, Stabeisen, Pflugeisen, Kraus und Nagelisen, soll in Termino den 21sten May a. c. und folgenden Tagen Nachmittags um 2 Uhr meistbietend gegen baare Bezahlung in groben Courant sowohl in Quantitäten, als einzelnen Theilen verkauft werden, daher sich die Liebhaber bemeldten Tages in der Doveschen Behausung einfinden können.

Minden. Um weniger Transport, und weniger Rheinwein im Lager zu haben, als für meinen hiesigen Verkauf erforderlich, will ich einige Dym Laubensheimer Sorte, 84ger Gewächs, Bouteillen und Akerweise, jede Bouteille in Loco zu 15 Mariengroschen in Louisb'or absetzen, und auswärtigen Freunden, die Necise zu gute kommen lassen. Alle resp. Freunde welchen davon gefällig, bitte ich ergehenst, in künftiger und folgender Woche sich bey mir zu melden; diejenige welche sich Bouteillen füllen zu lassen begehren, werden jedoch ersucht, solche das bey zu schicken.

J. C. Weneke.

Minden. Madam Mindfleisch, empfieler sich mit allem französischen Da-

wens, Puh, Frisur, Hüte, Dormeusen, weglige Hauben, englische Flohr und Flohr-Lücher, Damens-Kleider, cattune und seidene Lächer, selbene Strümpfe, Mänder, Scherpen, Medaillons, Blumen, Girlanden und mehrere Waaren, wie auch kurze Galanterie, verspricht die billigsten Preise, und die reelleste Bedienung, in noch ferner zu verfertigenden Waaren, und logirt bei der verwittweten Frau Rentmeisterin Brüggemann am kleinen Domhofs.

Rhaden. Bey dem Juden Leffmann Salomon, sind Kuh-, Kalb- und Ross-Fälle vorrätzig, wozu sich die Käufer innert 8 Tagen melden müssen.

Rhaden. Bey Isaac Nahtan, sind Raibfelle vorrätzig; Liebhaber können sich bey ihm binnen 8 Tage melden.

Umt Petersbhagen. Auf Anhalten der Conrad Röllenschen Vormundschaft und auf vorheriges decretum de alienando sollen zur gänzlicher Befriedigung der erbschaftlichen Creditoren folgende zur Masse gehörige Grundstücke öffentlich meistbietend verkauft werden, 1) das Wohnhaus No. 108 das Nebenhaus No. 109 alhier so mit bürgerlichen Lasten behaftet und auf 480 rthlr. 2 ggr. geschätzt sind 2) die Scheune bey Gaden Rämpen so auf 77 und einen halben rthlr. gewürdigt ist, 3) der Rämp bey der Nettelbeck so theils aus Saat theils aus Wiesenland besteht, und incl. der Hecke auf 965 rthlr. taxirt worden, auch Abgaben frey ist, 4) 1 und ein viertel Morgen Land im Bieselbe vor Jüssen belegen, so frey und auf 127 und einen halben rthlr. angeschlagen worden, 5) ein Frauens- ein Manns Kirchenstand und elf Gräber, zu 53 rthlr. angeschlagen 6) das Eichenholzwachs und den No. 3 benannten Rämpen so zu 69 rthlr. 18 ggr. gewürdigt ist. Es sind hiezuo Termin auf den 24ten Merz den 20ten April und den 19ten May wovon der letzte perem-

torisch ist, bezieht, und können sich sodann Kauflustige einfinden, die Bedingungen vernehmen und nach Befinden den Zuschlag erwarten. Auch werden alle diejenigen, welche ein dingliches Recht an den Grundstücken haben, bey Strafe der Abweisung verabladet.

Tecklenburg. Die Erben des Leggemeisters Altmanns sind vorhabend, ihre in und bei Tecklenburg gelegene Grundstücke 1) Das Haus und Garten, nächst dem Rieselingskamp sammt dem Hofraum und auf demselben eingefassten kleinen Gärten. 2) Das Rämpgen unten an diesem Hause 1 einen halben Scheffel groß. 3) Den sogenannten Woslieds, 4 Scheffel grossen Rämp, nebst der Kiek und anliegenden jungen Holzwachs. 4) Die noch dabey liegende sogenannte Have mit dem Holzwachs und Weideland 17 drei viertel Scheffelsaat groß, mit dem sogenannten Hovekamp der völlig 4 einen halben Scheffelsaat groß ist, verbunden. 5) Das Haus in Tecklenburg am Markte sub No. 17, welche Parzellen von den geschworrenen Aestimatoren zu 1568 Rthlr. 8 Ggr. gewürdigt sind, freiwillig, jedoch öffentlich wegen Concurrentz einiger Minorennen nach von höchstblicher Regierung erhaltenen Decreto de alienando zu verkaufen. Der ein für allemal angeetzte Aietungstermin wird auf Dienstag den 12ten Junii a. c. des Morgens um 10 Uhr vor dem Unterschriften, vermöge ihm von höchstblicher Regierung ertheilten Auftrags angeetzt, in welchem die Bedingungen den Kauflustigen näher bekannt gemacht werden sollen. Die Taxe kann bei Unterschriebenem eingesehen werden. Die Parzellen sub No. 1. 2. et 3. sind von darauf haftenden Lasten frei. Von dem Grundstück sub No. 4. fließen jährlich zur königlichen Domainencasse 2 Rthlr 9 fl. Denabrückisch und von dem Hause sub No. 5. 16 ggr. Domainenpacht. Der Meistkannemlichbietende kann des Zuschlags gewärtig seyn.

Metting.

Nachdem beliebt worden, die vom Königlich. Churfürstlichen Commerz-Collegio angekaufte Zucker-Fabrik hieselbst mit allen dazu gehörenden Gebäuden auch Geräthschaften, wiederum zu verkaufen, und zwar dem Meistbietenden, jedoch dergestalt daß, auf geschehenen höchsten Bot, die Genehmigung des Königlich. Churfürstlichen Commerz-Collegii ausdrücklich vorbehalten bleibe, wobey denn zur Nachricht dienet, daß, wenn der größere Theil der Kaufliebhaber es verlangen sollte, die Geräthschaften vom Verkaufe ausgeschlossen und separatim verkauft werden sollen: So ist zu diesem meistbietenden Verkaufe der 20ste Junius dieses Jahres als einziger Termin angesetzt, und haben die Kaufliebhaber sich sothanen Tages Morgens 10 Uhr in der Zucker-Fabrik einzufinden, ihren Bot zu thun und der Meistbietende, bis auf die vorbehaltene Genehmigung des Königlich. Churfürstlichen Commerz-Collegii, den Zuschlag zu gewärtigen. Es kann jedermann die Gebäude und Geräthschaften, nach belieben in Augenschein nehmen und hat sich zu dem Ende bey dem Kanzlisten Keinecke zu melden, welcher alles nach Verlangen zeigen wird. Uebrigens dient noch zur Nachricht, daß die Fabrik samt Zubehör, sogleich nach erfolgter Genehmigung des Commerz-Collegii, und geschehener baarer Bezahlung der Kaufgelder dem Käufer überliefert werden könne, daß aber auch spätestens binnen drey Monaten nach dem vom Commerz-Collegio ratificireten Verkaufe die Bezahlung der Kaufgelder baar geschehen müsse. Hannover den 17ten April 1792.

Aus dem Königl. Churfürstlichen Commerz-Collegio.

III Sachen, zu verpachten.

Brinke im Amte Ravensb.

Die zu dem ohnweit hier belegenen Gute Doerkamp gehörige Schäferei nebst Wohnung, Stall, Garten, Länderey, und

Wiesen, soll den 16ten May c. im neuen Hause daselbst des Morgens 9 Uhr an dem Meistbietenden verpachtet werden. Liebhaber dazu können die Pachtbedingungen bei dem Rentmeister alhier vorher erfahren, und müssen sich bestimmten Tages an Ort und Stelle einfinden, da hernächst kein Bot mehr statt findet.

IV Gelder, so auszuleihen.

Es gehen im Monath August d. J. zwey kleine Domainen = Capitalien jedes von 50 rthlr ein, wer solche gegen hinlängliche Sicherheit und 5 pC. Zinsen leihen will, kann sich bei der Königl. Krieges- und Domainen-Cammer melden. Sign. Minden den 14ten April 1792.

Königl. Preuß. Mindensche Krieges- und Domainen-Cammer.

Vielefeld.

Siebenhundert Reichsthaler Zinsbar zu belegender Knopfschen Pupillen; Gelder befinden sich im hiesigen gerichtlichen Deposito zum Ausleihen gegen 4 pC. Zinsen in Bereitschaft, und haben sich diejenigen welche solche Gelder anzuleihen gesonnen und Hypothekens-Ordnungsmäßige Sicherheit zu stellen vermögend sind mit Vorlegung gerichtlicher Hypothekens-Scheine bey dem Knopfschen Vormunde hiesigen Kaufmann Hr. Ganthe deshalb zu melden.

V Avertissements.

Minden.

Der Königl. Preuß. Hofrath und vom Ober-Collegio Medico zu Berlin approbirte Augenarzt und Operateur Seiffert, macht dem Publico seine Ankunft alhier bekannt, und wird sich nach Verhältniß der Operationen eine Zeitlang aufhalten. Hülfesbedürftige blinde Personen, welche am Staar laboriren, können sich der sichersten Hilfe versichern, weil er nach der neuesten und schönsten Art, per Extraction operiret. Alle andere Augenkrankheiten, als äußerliche Felle und Flecke, auch Entzündung der Augen, heilt

er auf die sicherste Art. Auch führet er bey sich augenstärkende Medicamente zur Erhaltung der Augen für Personen, die ein schwaches und blödes Gesicht haben. Doch wünschet er dergleichen Personen erst in Augenschein zu nehmen. Diese Augensstärkende Medicamente bestehn in einem Spiritu und dem wahren Rohmanischen Augen-Balsam; kostet nebst dem Gebrauchtettel 2 Rthlr.

Alle arme Leute, welche den Star haben, und sich mit einem Armen-Attest legitimiren, werden in den ersten 5 Tagen seines Aufenthalts umsonst geholfen. Er logiert bey dem Hrn. Controlleur Kluck im goldenen Löwen, und ist Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 2 bis 4 Uhr zu sprechen.

Zur 27sten Königlich-Berliner Classen-Lotterie, deren 1ste Classe am 1sten Juny c. gezogen wird, sind bereits Plane und Loose eingetroffen. Diese Lotterie besteht aus 40000 Loosen, 21000 Gewinsten 6 Prämien, und liefert sehr ansehnliche Gewinne von 20000, 15000, 3 a 5000, 1 a 4000, 1 a 3000, 6 a 2000, 2 a 1500, 1 a 1200, 28 a 1000, 1 a 750, 1 a 600, 38 a 500 u. c.; ist sonst ihrer Einrichtung nach der vorigen gleich, in 5 Classen vertheilt. Ein Loos zur 1sten Classe kostet 1 Rthlr. 2 ggr. in Golde, oder durch alle 5 Classen 15 Rthlr. 10 ggr. Liebhaber belibien sich zeitig zu melden, weil die Loose gewöhnlich bald vergriffen werden. Der Plan steht gratis zu Diensten. Minden den 4. May 1792.

Müller,
Domainen-Cassen Controlleur.

Minden. Joh. Peter Balmich-rath et Comp. von Langenberg bey Elbersfeld, verkaufen en gros feine Augsburger Sitze und Catune; alle Sorten seidensflore- und leinen Tücher, sijetene- et baumwollene Mäzen, Strümpfe, mit mehrere Frankfurter und Nürnberger Waaren, Ha-

ben Ihre Waarenlager wie vorhin bey dem Hn. Secretair Zimmermann aufm Markte, und außer dem Markte ist solches in Döna-brück, von daher Ihre Freunde jederzeit die beste und reechte Bedienung gewärtigen können.

Minden. Diejenigen welche Herforbsche Cämmerey-Capitalien welche in großen und kleinen Summen bestehen und wovon die Zinsen prompt bezahlet werden, gegen annehmliche Bedingungen an sich kaufen wollen, belibien sich dieserwegen bey dem Herrn Justiz-Rath Laue zu Minden zu melden, und bei demselben darüber nähere Erkundigung einzuziehen.

VI Notifications.

Der Colonus Weiher No. 61. Kleindorf, hat den vor etnigen Jahren angekauften Bergeschen Kamp zur Hälfte wieder an den Heuerling Christian Heinrich Schuster für 325 Rthlr. in Golde unter Königl. Cammeral-Consens verkauft, worüber die erforderlichen Documenta ausgefertigt worden. Amt Rahden den 23sten April 1792.

VI Brodt-Taxe

von der Stadt Minden vom 1ten
May 1792.

| | |
|------------------------|------------|
| Für 4 Pf. Zwieback | 8 Lot = 2. |
| „ 4 „ Semmel | 9 „ = „ |
| „ 1 Mgr. feyn Brod | 29 „ = „ |
| „ 1 „ Speisebrod 1 Pf. | 8 „ = „ |
| „ 6 „ gr. Brod 11 Pf. | 8 „ = „ |

Fleisch-Taxe.

| | |
|---|--------------|
| 1 Pf. Rindfleisch bestes | 2 mgr. 2 pf. |
| 1 „ schlechteres | 1 „ 4 „ |
| 1 „ Schweinefleisch | 3 „ „ |
| 1 „ Kalbfleisch wovon der Brate über 9 Pf. | 2 „ „ |
| 1 „ dito unter 9 Pf. | 1 „ 4 „ |

Brodt- und Fleisch-Taxe der Stadt
Herford pro May 1792.

| | | |
|----------------------|---|------------|
| 5½ Pf. Grobbrödt für | = | 3 mgr. pf. |
| 28 Loth Kleinbrödt | = | 1 mgr. = |
| 18 Loth Weißbrödt | = | 1 mgr. = |

| | |
|---|----------------------|
| 1 Pfund Rindfleisch das beste | 2 mgr. 4 pf. |
| 1 = dito das schlechtere | 2 mgr. 2 pf. |
| 1 = Schweinefleisch | 3 mgr. 2 pf. |
| 1 = Kalbfleisch wovon der Brate 12 und mehr Pf. gewogen | 2 mgr. 4 pf. |
| 1 = dito das schlechtere | 1 mgr. — 1 mg. 4 pf. |

Anfrage und Beantwortung, die Vertilgung der
Schnecken betreffend. *)

Vor einigen Tagen wurde mir von einem Beamten hiesiger Lande, die Anfrage: wie die Schnecken in den Weinhäusern vertrieben werden können? mit dem Ersuchen zugesandt, solche forderfamst in diesem Magazin bekannt zu machen.

Wer in seinem Hause mit diesem Ungeziefer geplagt ist, welches gewöhnlich, ohne daß man es sonst jemals verspürt, mit einem mal so häufig entsteht, daß es sich aus dem Keller in die Zimmer begiebt, dem wird gewiß an der baldigsten Mittheilung eines sichern Verreibungsmittels recht sehr gelegen seyn, und in dieser Hinsicht theile ich hierüber folgendes mit.

Die weißliche Kellerschnecke, die man auch Wasserschnecke zu nennen pflegt, findet sich vorzüglich gern in Weinkellern ein. Sie läßt sich bey Tage gar nicht sehen, sondern sitzt zwischen den Steinen in der Mauer. Des Nachts bekriecht sie alles, was sich im Keller befindet, vorzüglich aber das Brodt. Sie läßt da, wohin sie gekrochen, einen weißen durchsichtigen und glänzenden Schleim nach. Durch Uebersezung der Keller mit Kalk und durch frische Ausweissung, wird sie nicht vertilgt, indessen sind diejenigen, denen ich folgende Mittel anreith, durch deren Anwendung völlig von diesen unangenehmen Gästen befreyet. Man nehme, wenn

der Keller ziemlich groß ist, einen Hinten frisch gebrannten Gips, und ein und einen halben Hinten Kalkasche oder ungelbschten feingemachten Kalk, und mische beydes wohl unter einander. Hierauf lasse man den Keller, oder das Zimmer rein auskehren, so, daß nicht mehr viel Feuchtigkeit auf dem Boden bleibt, und streue dieses Gemengel von Kalkasche und Gips, wo man nur hinkommen kann, auf dem Boden herum. Den folgenden Tag wird man alle Schnecken zusammengeschrumpft und verbrannt liegen finden, und wenn man das Mittel in acht Tagen zweymal wiederholt, keine Schnecke weiter verspüren.

Wer keinen frischgebrannten Gips bekommen kann, dem wird, wie ich glaube, gepülverter ungelbschter Kalk allein, die nemlichen Dienste leisten. Ich finde in dem Journal encyclopedique, daß ein Hauswirth in der Grafschaft Herford sein Land von diesem so äusserst gefährlichen allerley Art Korn oft so grossen Schaden verursachenden Ungeziefer dadurch völlig gereinigt, daß er solches des Nachts mit gepülverten ungelbschtem Kalk bestreuen lassen. Zu einem Morgen gebrauchte er fünf Hinten Kalk, welche ihn nicht allein von den Schnecken befreieten, sondern auch zugleich die natürliche Fruchtbarkeit seines Landes sehr vermehrten. Tödtet aber blosser Kalk die Feldschnecke, so

*) Aus dem neuen Hannoverischen Magazin vom 9. April 1792.

zeigt er auch gewis bey der Hausschnecke die nemliche Wirkung.

Gemeines Küchensalz kann keine Schnecke vertragen. Die Hausschnecke wird in wenig Minuten davon aufgeloßt, und zerfließt wie ein Gallert. Man spritze daher zwischen die Steine in den Mauern, wo sich die Schnecken bey Tage aufhalten, wiederholend eine Quantität stark imprägnirtes Salzwasser, begieße auch die Wände damit, um das Brod aber und was sich sonst im Keller befindet, streue man einen Messerrücken breit trockenes Salz. Nöthigenfalls kann man auch den ganzen Keller mit Salzwasser begießen; und nach den im Kleinen gemachten Experimenten, würde man bey der ganzen Operation mit höchstens einem Himten Salz auskommen können. In Wohnzimmern ist dieses Mittel jedoch deswegen nicht anzurathen, weil das Salzwasser die Malerey der Lambris und Tapeten verderben würde.

Ehe ich diese Schneckengeschichte schliesse, sey es mir erlaubt, noch etwas über die Vertilgung der Feldschnecke bezubringen. Manchem ist solches vielleicht schon bekannt, manchem aber auch nicht.

Nach sichern Erfahrungen, findet sich die Schnecke nie auf dem Sandlande, und wenn sie nicht frist, bleibt sie nicht auf dem ebenen Acker, sondern kriecht unter einen Klob. Sie wohnt deswegen nie auf dem Sandlande, weil sie auf dem Sande nicht fortkriechen kann, wie auf dem schlackrigen Kleiboden, ihr der Sand unter dem Bauche kleben bleibt, sie im Weiterkriechen verwundet*), auch da nicht immer einen Klob zu ihrer Wohnung antrifft, und frist nur bey Nacht, verbirgt sich aber

bey Tage, weil ihr die Sonne auch mit ihren matten Herbststralen, auch wenn sie nur zuweilen durchbricht, zu warm scheint, weil sie nackend ist. Hieraus folgt, daß das beste Mittel gegen die Schnecke sey, ihr keinen Klob zur Zuflucht gegen die Sonnenstralen zu lassen, sie der Sonne Preis zu geben, und sich dieselbe also auch von dieser vielleicht noch unbekanntem Seite wohlthätig zu machen.

Wer diesen Vorschlag in gehörige Uelegung nimmt, wird das empfindliche Mittel so wenig unthunlich als von einer andern Seite nachtheilig halten. Es ist wahr, daß es in nasser Zeit viele Schrollen gibet, und daß die Egge nicht alle zerreißen kann. Aber man kann sie doch mit eben dem Klümper, wie man ihn heißt, zerschlagen, mit welchem das schrolligte Gerstfeld geednet wird. Es ist dieses zwar eine neue, bisher noch nicht im Gebrauch gewesene Arbeit, aber doch eine Arbeit, die, wenn sie ihren Zweck erreicht, wenigstens hundertmal einbringt, was sie kostet. Ein fleißiger Arbeiter kann in einem Tage unzählig viele Klöße zerschlagen und ihre Erde zerstreuen. Finge er mit den ersten Anbruche eines hellen Tages an, und schlage nur bis 9 oder 10 Uhr hin, damit die Mittagssonne die Schnecke ohne Schutz zuräße; so hätte er für etwa 5 Groschen Tagelohn dem Eigenthümer der Aecker leicht 25 Rthlr. Vortheil gestiftet. Und weiter ist doch nichts unthunliches dabey, als daß man in den doch nicht gar häufigen nassen Herbst, die den Schneckenfraß fürchten lassen, einige Tagelohne ausgiebt, die man bisher nicht ausgegeben. Giebt man sie aus, sobald ein Acker oder eine Breite befäet ist, so kommts auf die Erfahrung an, ob sich die Schnecke darauf zeigt.

*) Von dem Fußboden eines Zimmers kann man daher die Schnecken auch bloß damit vertilgen, daß man ihn dick mit trockenem Sande bestreuet.

Diejenigen, welche das Zerbrechen der Kloben vor dem Winter für nachtheilig halten, weil sie dem Korne Schutz geben sollen, scheinen nicht zu bedenken, daß diese Hofnung ohne Grund und der Klob immer nachtheilig ist. Sehr groß müßte er schon seyn, wenn er gegen den streichenden Erdwind schützen sollte. Eben deswegen, weil ihn unser Weizen und Roggen vertragen können, heißen sie Winterkorn, und der Klob, den man vielleicht vom Aufreißen der Drach an bis zum künftigen Frühling, da ihn das Thauwetter zerschneidet, liegen läßt, enthält ungebeserte Erde, verschlimmert mit dieser die, welche Sonne, Luft, Dünger und Vermischung gebessert haben, und hindert Pflanzen zu wachsen, wo er liegt. Man zerlege ihn daher, vertreibe damit die Schnecke und verbessere dadurch seinen Acker.

Wenn der Vorschlag zu unkünstlich ist, der scheint nicht zu bedenken, daß alle Mittel gegen schädliche Thiere und Seuchen sehr einfach, oder unfruchtbar sind, und dem weiß ich keinen andern Rath zu geben, als durch künstlichere schon mehrere Umstände erfordernde Mittel seinen Acker von den Schnecken zu reinigen. Man hat dergleichen außer dem schon vorhin angeführten, nemlich den Acker mit ungelöschtem Kalk zu bestreuen, mehrere, von denen ich nur folgende bemerke.

Man zerstoße eine Anzahl weißer Zwiebeln (*Cepa vulgaris floribus et tunicis albis*) nehme den Saft davon in einem verwahren Geschir mit aufs Feld und lasse die Leute, die zum Säen bestellt sind, ihre Hände in diesen Saft tauchen, sodann den

Saamen ausstreuen, und wenn die Hände trocken werden, solche von neuem immer wieder mit dem Saft benetzen, bis der völlige Saame in die Erde gebracht worden. Von der Klobensaart werden die Schnecken dadurch abgehalten, daß man den Acker mit Asche bestreuet, oder, wenn man den Saamenkloben auf folgende Art kallet,

Man löse ungelöschten Bethkalk, sonst auch Leder oder Mauerkalk genannt, in einem Zuber mit so vielem Wasser auf, daß dasselbe nach beständigem Umrühren mit einem unten etwas breitem Holze so dick wird, daß ein darein gesteckter Stock beim Herausziehen mit Kalk fast ganz überzogen ist.

Nachdem der Kloben etwa eine Hand hoch aus einander gebracht und oben eben gemacht worden, wird von dem immer umzurührenden Kalkwasser auf sechs Himten ein Wassereimer voll mit der Hand dergestalt gesprüht, daß fast aller Orten gleichviel kömmt. Hierauf bringt man den Kloben solchergestalt zusammen, daß er in einen länglichen Haufen zu liegen kommt. Dieser wird durch zwei Leute, die gegen einander über stehen, mit zugleich angelegten Schaufeln etwa dreyimal so umgekehrt, daß alle Körner von dem Kalkwasser angefeuchtet werden, sodann aber wird der Kloben in einen runden oder spitzen Haufen gebracht, worin er etwa 12, höchstens 14 Stunden liegen bleibt. Kann man ihn alsdenn nicht gleich aussäen, so macht man ihn dünne aus einander und kehrt ihn täglich einmal um.

W.

Wöchentliche Minden'sche Anzeigen.

Nr. 20. Montags den 14. May 1792.

I Publicanda,

Da Seiner Königlich Majestät von Preußen ic. Unser allergnädigster Herr! durch die Allerhöchsten Cabinets-Ordres vom 18ten April dieses Jahrs und 5ten dieses Monats befohlen haben, daß die gesetzliche Kraft des allgemeinen Gesetzbuchs für die Preussischen Staaten, deren Anfang in dem Patente vom 20ten Martii v. J. auf den ersten künftigen Monats Junius bestimmt war, vor der Hand noch und bis zur allgemeinen Bekanntwerdung und Einführung desselben die ferneren Maasregeln genommen worden, suspendirt bleiben solle; so wird dieses hierdurch jedermann, besonders aber sämtlichen Untergeordneten zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht. Sign. Minden am 12ten May 1792.

An statt und von wegen Sr. Königl. Majestät von Preußen ic.

v. Arnim.

Nach der Dato angefertigten Repartition der für 1791 — 92. durch Brand verunglückte Unterthanen sind nach Maasgabe der General = Affecurations = Summe ad 3049,350 Rthlr. an Beytragsgeld der 2117 Rthlr. 14 ggr. 6 Pf. in der Grafenschaft Ravensberg ausgeschrieben. Hier von erhält

I. Amt Sparenberg.

7. Der Colonus Specht zu Hellingen

Amts Enger an Douceur, weil er sich zuerst mit dem Feuerlösen bey dem Brande des Colont Schläter in Spenge eingefunden 5 Rthlr. 2. Der Colonus Storck zu Siele und Schmidt Brinkmann vom Creutze an Douceur 10 Rt. 3. Der Mousquetier Dufmann an Douceur 5 Rt. Der Arrhöber des adelichen Hauses Patthorst Langewischer 50 Rt. 10 Pf. 5. Der Colonus Hallerbäumer Nr. 18. zu Brack Amts Schildesche 600 Rt. 10 Pf. 6. Der Colonus Hollmann Nr. 26. Bauerisch. Altenshagen Amts Heepen 350 Rt. 5 ggr. 10 Pf. 7. a. Der Colonus vorm Daume Nr. 10. zu Pddinghausen Amts Enger 600 Rt. 10 Pf. 7. b. Der Heuerling Casing aus Westerenger und Jude Mendel aus Enger an Douceur 10 Rt. 7. c. Der Colonus Wippersmann für einen Feuereimer 1 Rt.

2. Amt Limberg.

8. Der Colonus Schiermeyer Nr. 33. Bauerisch. Heddinghausen 200 Rtl. 3 ggr. 4 Pf. 9. Der Magistrat zu Bünde wegen der bey dem Brande des Meyers zu Geringhausen verdorbenen Feuerinstrumente 19 Rtl. 10. Derselbe für die bey dem Cra-meyerschen Brande zu Lengern verlohren gegangene Feuerinstrumente 5 Rt.

3. Amt Ravensberg.

1. Der Unterthan Pölkötter 200 Rthlr 3 ggr. 4 Pf.

Die Ausschreibung ist incl. des eigene
Z

Bevtragtes der Beschäftigten geschehen, und es beträgt der Bevtrag von jedem Hundert der Affecurations-Summe 1 ggr. 8 Pf.

Sign. Minden den 1. May 1792.
Königl. Preuß. Minden-Ravensberg. Kriegs- und Dom. Cammer.
Hass. v. Rebecker. Barmeister.

II Warnungs-Anzeige.

Ein Untertan ist wegen eines an einem Frachtwagen verübten Diebstahls, zu anderthalbjähriger Zuchthausstrafe mit Willkommen und Abschied verurtheilt.

Sign. Minden am 4ten May 1792.
Königl. Preuß. Mindensche Ravensberg. Regierung.
v. Arnim.

III Citationes Edictales.

Umt Ravensberg. Ueber

des Heuerlings Johann Christoph Schöne wohnhaft bey dem Colono Stockkamp zu Forten, Vermögen, ist Unzulänglichkeit halber der Concurs eröffnet, daher alle diejenigen, welche daran Anspruch und Forderung zu haben vermeynen, vermittelst dieses edictaliter verablahdet werden, selbige in Termino den 28ten Junii dieses Jahrs Morgens früh 7 Uhr alhier anzugeben und liquide zu stellen, und zwar bey Gefahr, von der Vermögens-Massa ab, und an die Person des Gemeinschuldners verwiesen zu werden.

Ueber das geringe Vermögen des Heuerlings Johann Philip Strothmann in Beckeloh ist der Concurs eröffnet, weshalb dessen Gläubiger hiemit öffentlich vorgeladhen werden, ihre an ihn habende Forderungen bey Gefahr der Abweisung in Termino den 15ten Junii hieselbst anzugeben, und derselben Wichtigkeit nachzuweisen.

Umt Ravensberg. Da der

Heuerling Johann Hermann Toldt in Casum überhäufeter Schulden wegen seinen Gläubigern sein Vermögen abgetreten hat,

und darüber der Concurs eröffnet und zur Liquidation Terminus auf den 13ten Junii dieses Jahrs beziehet ist: So werden die Gläubiger desselben bey Gefahr der Abweisung citiret, in diesem Termin hieselbst zu erscheinen und ihre Forderungen anzugeben.

Umt Ravensberg. Da der

vor einigen Jahren verstorbene Königl. Colonus Holtkamp Bauerschafes Desterwehde nach der im Jahre 1778. veranlasseten Convocation seiner Gläubiger verlaulich von neuen Schulden contrahiret, deren Ausmittlung für nöthig erachtet worden: So werden alle und jede, welche dem letztabgelebten Colono Holtkamp nach dem Jahre 1778. von neuen geborget, und mithin an dessen Nachlaß rechtliche Forderung haben, zu deren Angabe und Liquidestellung ab Terminum den 4. Junii dieses Jahrs Morgens früh 7 Uhr bey Gefahr gänzlicher Entscheidung vermittelst dieses verablahdet.

Bielefeld. Alle diejenigen welche an

das vorhin vom jetzigen Hn. Hofrath Wschoff und dessen seel. Hn. Vater dem Apotheker Hn. Henrich Adolph Wschoff besessene und zufolge gerichtlichen Kaufcontracts vom 9ten Mart. 1791 an den Apotheker Hn. Ludwig Philip Wschoff verkaufte Haus sub No. 239 und die damit verbundene privilegirte Apotheke, imgleichen an die dazu gehörrige Scheune und Einfarth Realansprüche zu machen berechtigter seyn möchten, werden mittelst gegenwärtiger hieselbst zu Minden und Herford affigirter wie auch in den Mindenschen Anzeigen und Lippstädter Zeitungen wiederholentlich eingerückter Edictalladung aufgefordert, solche ihre zu formirenden Ansprüche in Termino den 15ten Junius d. J. bey dem hiesigen Magistratsgericht gehörrig anzumelden und in rechtsforderlicher Art nachzuweisen, unter der ausdrücklichen Verwarnung, daß die Ausbleibenden mit ihren etwaigen Realansprüchen auf dieses Haus und die damit verbundene privilegirte Apotheke präcludiret und

ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt auch des jetzigen Besizers titulus possessionis für unumstößlich erklärt, und in der Masse bey dem Hypothequenbuche eingetragen werden soll. Urkundlich ist gegenwärtige Edictalcitation, unter des Stadtgerichts Siegel und gewöhnlicher Unterschrift ausgefertigt worden.

III Sachen, so zu verkaufen.

Minden. Wir Director, Bürgermeister und Rath der Stadt Minden fügen hiemit zu wissen, daß nach den Königl. Edicten von haufälligen Häusern nachstehende Häuser in Termino den 16ten Jul. cur. Vormittages auf dem Rathhause, denenjenigen, welche die annehmlichsten Bedingungen eingehen wollen, zur Wiederherstellung und Bebauung eigenthümlich, jedoch mit Uebernehmung der darauf haftenden gemeinen Lasten, und versicherten Hypothequen überlassen werden sollen: als 1. das am westlichen Walle belegene Wöhrensche Haus Nr. 473. Dazu gehört statt Hudetheils ein Garten vor dem Kuthore an der Kägenstraße an Blancken Weide auf die Knien schießend, 2 Achtel groß. Außer dem gewöhnlichen Kirchengelde haften darauf 16 Rthlr. Eintheilungs-Capital, und 30 Rthlr. courant für den Schneider Wilhelm Arning. 2. Das in der Pötgerstraße sub Nr. 601. belegene Heinebergische Haus, nebst einem Hudetheile auf 2 Kühe sub Nr. 129 in der Kuthorschen Hube. Es haften darauf außer dem gewöhnlichen Kirchengelde, gemeinschaftlich mit dessen Hause sub Nr. 606 — 97 Rthlr. für Gottfried Brügemann, 200 Rtl. für Hrn. Commissions-Rath Aschoff, und 50 Rthlr. für Nicolai Armen. 3. Das im Greisenbruch belegene Wackhaußische Haus sub Nr. 643. Es haften darauf außer dem gewöhnlichen Kirchengelde 12 Rthlr. für die hiesigen Armen. Wir laden daher diejenigen, welche diese Häuser zu übernehmen, und in tüchtigen baulichen Stand sicher herzustellen gemein-

net seyn mögten, ein, in obgedachtem Termine sich zu erklären, und bestbietend den Handel zu schließen. Zugleich citiren wir hiemit diejenigen, die sonst Ansprüche daran zu machen willens wären, auf denselben Termin zur Angabe derselben, mit der Warnung, daß ihnen sonst ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll, den 7ten April 1792.

Minden. Daß allhier an der Pötger Straße sub Nr. 596. belegene, mit drey Mariengroschen Kirchengeld behaftete, und den gewöhnlichen bürgerlichen Lasten unterworfenen Wöhrensche Haus, so nebst dem dahinter befindlichen Hofplatz und Schweinefall zu 101 Rthlr. 18 gr. taxirt worden, soll zu Folge Rath's Decreti vom 11. Febr. a. c. öffentlich verkauft werden. Die Liebhaber können sich dazu in Terminis den 11. May, den 15. Junii, und den 20. Julii Vormittags von 10 bis 12 Uhr vor dem Stadtgerichte melden, die Bedingungen vernehmen, und dem Bestinden nach auf das höchste Geboth, den Zuschlag gewärtigen. Zugleich müssen diejenigen, welche unbekandte, aus dem Hypothequenbuche nicht ersichtliche real Ansprüche, an dem Hause nebst Zubehör zu haben vermeynen, ihre Gerechtsahme in dem letzten Subhastations-Termino anzeigen, widerigenfalls sie damit präcludirt und gegen den künftigen Käufer und Bestzer abgewiesen werden sollen.

Minden. Das vorhandene Waarenlager des verstorbenen Kaufmann Dove bestehend in diversen Sorten Ofens, Köpfen Pfannkuchenspfannen, Coffeebrennern, Kesseln, Diegeln, Fettzellen, Feuererschäufeln, Feuerbecken, Feuerstülpen, Sagen, Bratpfannen, Kuchen und Wasseleisen, Ambossen, Speerbacken, schwarze und überzinnetes Tafelblech, Sensen, Schneidmesser, Pfundstücke, Bratmaschinen und Pfannen, imgleichen eine Quantität Stahl, Stabeisen, Pflugeisen,

Krauß und Nagelisen, soll in Termino den 21sten May a. e. und folgenden Tagen Nachmittags um 2 Uhr meistbietend gegen baare Bezahlung in groben Courant sowohl in Quantitäten, als einzelnen Theilen verkauft werden, daher sich die Liebhaber bemeldten Tages in der Doveschen Behausung einfinden können.

Minden. Eine Alttenmäßige Nachricht des Prozeßes der drey Geistlichen, Confistorialrath Froriep, Meyer und Predigers Kauschenbusch in Bückeburg, deren Amtsentfegung und Landesräumung, ist gebunden auf hiesiger Buchdruckerey für 2 ggr. in Commission zu haben.

Es sollen am Freytag vor Pfingsten, als den 25ten dieses Morgens um 9 Uhr bey den alten Wedigensteinschen Gebäuden zwölf Ruthen Steine meistbiethend verkauft werden. Kauflustige werden eingeladen, sich gedachten Tages daselbst einzufinden.

Minden am 12. May 1792.

DomCapitul hieselbst.

Hausberge. Bey denen Juden Oemgem und Anschel ist ein kleiner Vorrath von Kuh- und Kalbfelle; Käufere begehren sich in Zeit 14 Tagen einzustellen.

Bünde. Bey Abr. Moses sind Kuh- Kalb- und Schaffelle vorräthig; Es können sich die einländischen Lederfabrikanten in Zeit 8 Tage einfinden, und billige Preise gewärtigen. Auch sind bey denselben Loose und Plane zur 1sten Cl. der Versiner 27sten Cl. = Lotterie zu haben.

Enger. Die hiesige Judenthümlichkeit bietet eine Quantität Kalbleder, denen einländischen Gerbern an, welche sich spätestens in 14 Tagen melden müssen.

Blottho. Der Kaufmann E. C. Kommer empfiehlt sich mit allen Sorten Dannen-Bohlen und Dielen, in Quantitäten und einzeln, in den billigsten Preisen.

Amt Schlüsselburg. Nach

stehende dem Herrn Accise-Inspector Leese mann allhier zugehörige Grundstücke, 1) sub Nr. 97. in Schlüsselburg belegenes wohl eingerichtetes Wohnhaus, welches zu 360 Rthlr. gewürdigt, 2) ein Ort Landes der Gänsekamp genannt ad 2 M. 39 R. 5 Fß. taxirt zu 260 Rthlr. 3) ein Stück vor den Reinkedoren zwischen Brinkmann und Dusching 1 M. 98 R. haltend, taxirt zu 148 Rt. 8 ggr. und 4) ein Stück hinter Noeden zwischen Schwiering und Thümeyer von 1 M. 28 R. 6 Fß., taxirt zu 120 Rtl. 20 ggr., auf welchen Pertinenzien jedoch außer den gewöhnlichen Bürgerlasten und dem von sämtlichen Länderereyen gebundenen Zehnten, an Contribution und Servis-Gelder jährlich 4 Rthlr.; an Zinskorn dem Amte Stolzenau 3 Schfl. Weizen, 4 Schfl. Gerste, 6 Schfl. Haber Hojaisch Maas, nebst 4 ggr. Mahlschweinsgelder; und an die hiesige Pfarre einen halben Scheffel Gerste, haften; sollen meistbietend verkauft werden. Kauflustige können sich zu dem Ende in Termino den 15ten May, 18ten Junii und 24ten Julii a. e. Vormittags von 10 bis 12 Uhr auf hiesiger Amtstube einfinden, und aufs höchste Geboth dem Befinden nach den Zuschlag gewärtigen. Zugleich werden diejenigen, welche an vorbemerkte Immobilien etwaige Gerechtsame zu haben vermeynen, aufgefordert, in den angezeigten Terminen ihre Ansprüche anzudeuten, widerigensfalls sie nachher damit nicht gehöret, und deshalb gegen den Käufer und künftigen Besitzer abgewiesen werden sollen.

Amt Petershagen. Auf Befehl Hochprezlicher Krieges- und Domänen-Kammer wird die bereits 1783. zum Verkauf ausgetobene Königl. Eigenbehörige Dreyers Stette Nr. 20. in Fossen, dergestalt, daß Käufer für sich und seine Nachkommen sich ins Eigenthum begeben muß, zum Verkauf ausgestellt. Es gehört dazu

10 Morgen Land, ein Garten und 1 Haus, welches nach der revidirten Taxe, ohne Abzug der Lasten auf 546 Rthlr. 12 gr. durch geschworne Schätzer gewürdigt ist. Die Dnera betragen jährlich excl. Jagden und Wachten zu Gelde gerechnet etwa 13 Rthl. und sollen solche beim Verkauf gehörig specificirt werden. Hierzu ist Terminus auf den 21ten Jul. bezielt, wo sich Kauflustige einzufinden und vorbehältlich der Genehmigung Hochpreislicher Kammer, der Bestbietende den Zuschlag erwarten kann. Die, so ein dingliches Recht an der Stette haben können sich sodann auch einzufinden, sonst sie abgewiesen werden.

Amte Limberg. Der Bürger Wilhelm Höpfer, sub No. 4 zu Bünde hat darauf angetragen, daß 5 Scheffel Saath an das adeliche Haus Crollage Zehntbaren Landes, davon 2 Stücke oben dem Gänse-Markte, 2 Stücke in der Breben bey Install, 2 Stücke bey Meyers alten Garten belegen, öffentlich meistbietend mögten verkauft werden. Zu diesem Verkauf ist Terminus auf den 17. Julii a. c. bezieht, auch ist der Werth des Landes zu 280 rthlr. durch Taxatores bestimmt. Es werden des halb, all und jede, welche auf obige Grundstücke zu bieten gedenken, verabladet, ihr Geboth am 17ten Julii an der Gerichtsstube zu Bünde, zu eröffnen, und haben selbige zu erwarten, daß der Meistbietende den Zuschlag erhalte. Zugleich werden all und jede, welche an obiges Land Anspruch, oder dingliche Rechte zu haben vermeinen, hiezumit aufgefordert, selbige des Tages anzugeben, sonst sie damit abgewiesen werden. Bünde am Königl. Preuss. Amte Limberg den 29. Merz 1792.

Herford. Am 21ten May und folgende Tage sollen am hiesigen Rathhause allerhand Meublen als Tische, Stühle, Schränke, Commoden und dergleichen nicht weniger verschiedene Manns Kleidungsstücke, auch Reitzeug und Pferdegeschirr, ein

Forde Piano, eine Camera Obscura und verschiedene Optische Instrumente, meistbietend öffentlich verkauft werden; wobey zur Nachricht dienet, daß sothane Auction Vor- und Nachmittags gehalten, und nichts als gegen baare Bezahlung in groben Cour. verabfolget wird.

Amte Brackwebe. Die auf der Lohmanns Stette No. 4 Bauerschaft Senne gestiftete Erbpächterey des Erbpächter Caspar Henrich Beckel, wozu ein Wohnhaus mit Stall und Backofen, 14 und einen halben Schfl. Saath Länderey nad 16 und einen halben Schf. Saath Markengründe gehören, so zusammen auf 473 rthlr. 2 ggr. taxiret worden und woraus jährlich 14 rthlr. Canon an die Lohmanns Stette, zwey Handdienste und ein Huhn in die Königl. Domainen gehen, ist bereits unterm 11ten Febr. a. p. zum meistbietenden Verkauf ausgedoten, damahlen aber vom Besizer wieder rückgängig gemacht: Da nun auf Andringen der Creditoren der anderweite Verkauf vor sich gehen muß und hiezum Terminus auf den 5ten Junii am Gerichtshause bezielet worden; so werden Kauflustige eingeladen, ihr Gebot zu eröffnen und hat der Bestbietende den Zuschlag zu gewärtigen.

Amte Ravensberg. Das Königl. erbmeysterstättliche Kokenische Colonat No. 70 in der Bauerschaft Bockhorst, welches von Sachverständigen, jedoch ohne Abzug der sich jährlich auf 13 rthlr. 4 ggr. 8 pf. belaufenden Lasten auf 1131 rthlr. 11 mgr. 1 pf. gewürdigt ist, und wovon der Anschlag hier am Amte eingesehen werden kann, soll mit oberguthsherrlicher Bewilligung hochpreislich. Krieger- und Domainen-Cammer in Terminis den 25ten Junii, 23. Jul., und 27ten August in erbmeysterstättlicher Qualität öffentlich meistbietend verkauft werden. Diejenigen, welche gedachtes Colonat an sich zu bringen willens sind, werden daher vorgelaha

den, sich in diesen Terminen an gewöhnlicher Gerichtsstelle einzufinden, und annehmlich zu biethen, weil auf Nachgebote nicht geachtet werden kann.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen.

Machen hierdurch öffentlich bekannt, daß die im Kirchspiel Necke Bauerschaft Steinbecke belegene und dem Johan Sunder zustehende Neubauerey nebst allen derselben Pertinentien und Gerechtigkeiten taxiret, und nach Abzug der darauf haftenden Lasten auf 121 fl. 15 st. gewürdiget worden, wie solches aus der bey dem Mindischen Addeß, Comtoir und in der Kingischen Reg. Registratur befindl. Taxe des mehreren zu ersehen ist. Da nun das off. Fisci Camera um die Subhastation dieser Neubauerey allerunterthänigst angehalten hat, diesem Gesuch auch statt gegeben worden; so subhastiren wir und stellen zu jedermanns feilen Kauf obged. Neubauerey nebst allen derselben Pertinentien, Recht und Gerechtigkeiten, wie solche in der erwöhrten Taxe beschrieben sind, mit der taxirten Summe der 121 fl. 15 st., und fodern mithin alle diejenigen, welche dieseibe mit Zubehör zu erkaufen gesonnen, zugleich aber solche nach ihrer Qualität zu besitzen fähig und annehmlich zu bezahlen vermögend sind, hiezu auf, sich in dem auf den 18. Jul. a. c. vor Unserm dazu Deputirten Reg. Assessor Schröder angezeigten Bietungs-Termin auf hiesiger Reg. Audienz zu melden, und ihr Geborh abzugeben, mit der Bedeutung, daß auf die nach Ablauf des Licitations-Termins etwa einkommenden Gebote nicht weiter geachtet werden wird. Urkundl. Gegeben Kingen den 7. May 1792.

An statt und von wegen Sr. Königl. Majestät von Preußen ic.

Müller,

Nachdem beliebet worden, die vom Königlich. Churfürstlichen Commerz Collegio angekaufte Zucker-Fabrik hieselbst mit allen dazu gehörenden Gebäuden auch Ge-

räthschaften, wiederum zu verkaufen, und zwar dem Meistbietenden, jedoch dergestalt daß, auf geschenehen höchsten Bot, die Genehmigung des Königlich. Churfürstlichen Commerz-Collegii ausdrücklich vorbehalten bleibe, wobey denn zur Nachricht dienet, daß, wenn der größere Theil der Kaufliebhaber es verlangen sollte, die Geräthschaften vom Verkaufe ausgeschlossen und separatim verkauft werden sollen: So ist zu diesem meistbietenden Verkaufe der 20ste Junius dieses Jahres als einziger Termin angesetzt, und haben die Kaufliebhaber sich sothanan Tages Morgens 10 Uhr in der Zucker-Fabrik einzufinden, ihren Bot zu thun und der Meistbietende, bis auf die vorbehaltene Genehmigung des Königlich. Churfürstlichen Commerz-Collegii, den Zuschlag zu gewärtigen. Es kann jedermann die Gebäude und Geräthschaften, nach belieben in Augenschein nehmen und hat sich zu dem Ende bey dem Canzellan Meinecke zu melden, welcher alles nach Verlangen zeigen wird. Uebrigens dient noch zur Nachricht, daß die Fabrik samt Zubehör, sogleich nach erfolgter Genehmigung des Commerz-Collegii, und geschehener haarer Bezahlung der Kaufgelder dem Käufer überliefert werden könne, daß aber auch spätestens binnen drey Monaten nach dem vom Commerz-Collegio ratificireten Verkaufe die Bezahlung der Kaufgelder haar geschehen müsse. Hannover den 17ten April 1792.

Aus dem Königl. Churfürstlichen Commerz-Collegio.

V Avertissements.

Minden. Der Königl. Preuss.

Hofrath und vom Ober-Collegio Medico zu Berlin approbirte Augenarzt und Operateur Seiffert, macht dem Publico seine Ankunft alhier bekant, und wird sich nach Verhältniß der Operationen eine Zeitlang aufhalten. Hülfbedürftige blinde Personen, welche am Staar laboriren, können

sich der sichersten Hülfe versichern, weil er nach der neuesten und schönsten Art, per Extraction operiret. Alle andere Augen-Krankheiten, als äußerliche Felle und Flecke, auch Entzündung der Augen, heilt er auf die sicherste Art. Auch führet er bey sich augenstärkende Medicamente zur Erhaltung der Augen für Personen, die ein schwaches und blödes Gesicht haben. Doch wünschet er dergleichen Personen erst in Augenschein zu nehmen. Diese Augenstärkende Medicamente bestehen in einem Spiritu und dem wahren Kobmanischen Augen-Balsom; kostet nebst dem Gebrauchzettel 2 Rthlr.

Alle arme Leute, welche den Staar haben, und sich mit einem Armen-Attest legitimiren, werden in den ersten 5 Tagen seines Aufenthaltes umsonst geholfen. Er logiert bey dem Hrn. Cantrolleur Kluck im goldenen Löwen, und ist Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 2 bis 4 Uhr zu sprechen.

Enger Bey dem Lotterie-Collekteur Rabenel sind zur 1ten Classe der 27sten Berliner Classen-Lotterie ganze Lose zu 1 Rthlr. halbe zu 12 ggr. und viertel Lose zu 6 ggr. in Golde vorrätig, welches hiemit bekannt gemacht wird; ingleichen sind zur Berliner Zahlen-Lotterie zu allen Zeiten Billets bey ihm zu erhalten.

Es ist seit 14 Tagen, ein auf dem Todt-Bruche betroffenes Hengst-Fohlen einjährig, schwarz von Couleur mit einer weissen Kille für den Kopf, und gedoppelten Einschnitte in dem Schweiffe, dem Colono Caspelherr zu Överinghausen zugebracht worden, da der Eigenthümer bis jetzt unbekant, so wird derselbe hiermit aufgefodert, sein Eigenthum binnen 14 Tagen zu beschleunigen, da ihm denn das Fohlen gegen Erstattung der Futter- und andern Kosten, zurück gegeben werden wird, nach Ablauf dieser Zeit, soll das Fohlen gerichtlich meißbietend verkauft, und die Gelder

gehöriges Orts, zur Berechnung gestellet werden. Bünde am Königl. Preussischen Amte Limberg den 12. May 1792.

VI Notifications,

Amst Enger. Die Kahlenbergschen Eheleute haben ihre in Enger sub No. 42 belegene Stette nebst allen dazu gehörenden Gerechtigkeiten an den Blausärber und Bürger Herrman Henrich Bergmann verkauft, und ist letztern darüber unterm heutigen dato der gerichtliche Kaufbrief ausgefertigt. den 24. April 1792.

Herford. Nachdem der hiesige Bürger und Klemptner Henrich Otto Enter mit seiner Ehefrau Agnese Elisabeth Arnings per Sentent. de publ. den 1ten May a. c. für solche Verschwender erklärt worden, welche ihr Vermögen zu verwalten, und ihren Berufs auch Haushaltungsgeschäften allein vorzustehen unfähig, ihnen daher ein Curator in der Person ihres Schwagers des Küster Müller hieselbst bestellet werden müssen, ohne dessen Mitwirkung ihnen kein Credit gegeben werden darf, vielmehr auch alle ihre sonstige Handlungen ohne Zuziehung dieses Curatoris von keiner Verbindlichkeit sind: So wird dieses hierdurch jedermann dem daran gelegen, bekannt gemacht.

VII Nachricht.

Es haben seit mehrern Jahren Freunde der Menschheit darauf gedacht, ihren vom Glück minder begabten Mitbrüdern, durch Errichtungen mancherley nützlicher Stiftungen, ihr sonst mühseliges Erdenleben zu erleichtern; daher sind Wittwen-Waisen- und Sterbecassen entstanden. Weis- se Einrichtungen! deren Erfindern gewiß im Verborgenen manche Thräne der Erkenntlichkeit geweiht wird. Sollte es aber nicht bey allen diesen preiswürdigen Stiftungen noch an einer gebrechen, die ebenwohl einen großen Einfluß auf das Wohl der Er-

denbewohner haben Knte? Eltern! die Ihr wünschet, Eure lieben Töchter an gute Männer verheirathet zu sehen, die Ihr aber wegen Eurer häußlichen Umstände nicht vermögend seyd, dieselben standesmäßig auszusteuern, würde es Euch nicht angenehm seyn, wenn jemand wäre, der diese Hinderniß aus dem Wege räumte, und Euch bey dieser wichtigen Sache eine Erleichterung verschafte? Der Entwurf zu einer solchen Stiftung ist zu weitläufig, als daß er hier Platz finden könnte. Wer also davon näher unterrichtet zu seyn und mit Theil daran zu nehmen wünscht, der kan den Plan zu einer solchen Heirathscasse beyrn Königl. Intelligenz Comtoir in Minden das Stück zu 2 mgr. bekommen.

VIII. Sterbe: Fall.

Am 6ten dieses starb meine geliebte Ehegenoszin Albertine Johanne Christiane gebohrne Peitmann. Sie hinterläßt mir ein kleines Schuldloses Söhnchen, war meinen Vorkindern eine gute Mutter und mir die treueste Lebensgehilfin. Bey dem Schmerz der Trennung einer nur 10 Monath lang gedauerten Ehe, erfülle ich hie mit die traurige Pflicht der öffentlichen Bekandtmachung, an unsre beyderseitige Verwandte und Freunde, indem ich zugleich alle schriftliche Beyleidsbezeugung gehorsamst verbitte. Hiddenhauseu den 8ten May 1792.

Der Prediger Seemann.

Eisen mit einem wohlfeilen Firnisse gegen den Rost zu verwahren.

Man laße die eisernen Stücke, Nägel Hacken u. dgl., welche man in Holz einschlagen muß, in Kohlen roth glühend werden, nehme es mit der Zange aus dem Feuer, und reibe seine Theile mit Wachs, halte und wende das Eisen über dem Feuer, bis es zu rauchen aufhört, und dann lasse man es kalt werden, da dann der Firniß fester ist, als die gewöhnliche Bronzirung. Man reibe es nochmals mit Wachs, und halte es ans Feuer, so sind alle Stellen dauerhaft gefirnißt, diejenigen ausgenommen wo die Zange es berührte, und nun verfährt man mit dieser eben so.

Wallerath, Spermaceti, macht, statt des Wachses, einen Kupferfarbigen Firniß auf Eisen von gleicher Dauer gegen das Rosten. Die festeste Bronzirung auf Eisen

entsteht, wenn man ein roth glühendes Eisen mit Ochsenklauen und ein wenig Del reibt. Zu groben Eisenstücken auf Schiffen ist es schon gegen allen Rost hinlänglich, wenn man die Eisenstücke glühend macht, und wenn sie roth glühen, in Leindl taucht, wobey das Del ganz und gar nicht explodirt. Man läßt es alsdann abtröpfeln, wischt es ab, und die kleine schwarze Rinde bewahrt es gegen allen Rost. Dieser Firniß ist kein aus Del gewordenes Harz, denn Harz wird von Weingeist aufgelöst, dieses aber nicht; keine Ohlkohlen, denn der Firniß verbrennt im Licht nicht, und er behält seinen Glanz; sondern er ist eine verglasete Erde, die das Feuer aus dem Eisen und der Delasche zu einer Art von alkalisirten Glase brennt, aus dem alle Luft verjagt ist.

Wöchentliche Mündensche Anzeigen.

Nr. 21. Montags den 21. May 1792.

I Publicandaum.

Es sind Dato für die in Anno 1791 — 92. durch Brand verunglückte Unterthanen, im Fürstenthum Minden, nach Maassgabe der General-Affecurations-Summe ad 2678650 Rthlr., an Feuer-Societäts-Gelder vom platten Lande des Fürstenthums Minden 1860 Rthlr. 4 ggr. 2 Pf. ausgeschrieben, davon erhält

1. Amt Hausberge
1. der Col. Hemann Nr. 5. zu Mennigshüssen 150 Rt. 2 ggr. 6 Pf. 2. Nr. 100. Schumacher Bauersch. Grimminghausen 300 Rt. 5 ggr. 3. Nr. 2. Blase und Nr. 1. Dicker Bauersch. Aulhausen 200 Rthl. 3 ggr. 4 Pf. 4. Nr. 25. Wünger zu Faltenbeck 25 Rt. 5 Pf. 5. Nr. 22. Schröder zu Grimminghausen 100 Rt. 1 ggr. 8 Pf.

2. Amt Petershagen

6. Nr. 46. Kolling zu Kutenhausen an Deuceur 5 Rt. 7. Die Wittve Gieseking Nr. 36 daselbst 100 Rt. 1 ggr. 8.

3. Amt Keineberg

8. Wittve Luhmann Nr. 33. zu Schnatshorst 350 Rt. 5 ggr. 10 Pf. 9. Nr. 37. Struckmeyer daselbst 200 Rt. 3 ggr. 4 Pf. 10. Nr. 9. Hohl Bauersch. Mehnen 100 Rt. 1 ggr. 8 Pf. 11. Nr. 22. Schröder Bsch. Hedem, für für Fortbringung der Feuerspritze beym Rettelstädter Brande 4 Rthlr. 19. derselbe similtiter beym Schwennigdorfer Brande 1 Rt. 8 ggr. 3 Rt. 8 ggr.

4. Amt Nahden.

13. Nr. 17. Brinckmeyer Bsch. Mehnen 200 Rt 3 ggr. 4 Pf. 14. Nr. 1. Col. Stengelmeier Bsch. Levern 25 Rt. 5 Pf.

5. Amt Schlüffelburg.

15. Nr. 9. Legtmeyer zu Ilwese 25 Rt. 5 Pf. Der Beytrag von jedem Hundert der Affecurations-Summen ist 1 ggr. 8 Pf. und die Ausschreibung ist incl. des eigenen Beytrages der Beschädigten geschehen. Sign. Minden den 1ten May 1792.

An statt und von wegen Sr. Königl. Majestät von Preußen ic.

Haff. v. Rebecker. v. Hüllesheim.
v. Bogelsang. Bacmeister. Meyer.
v. Ischok.

II Citaciones Edictales

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen.

Thut kund und fügen euch den Compagnie-Chirurgum Georg Philipp Siebe Sohn des verstorbenen Freyhaff'n Julius Siebe in Rothenuffeln Amts Hausberge Fürstenthums Minden hiermit zu wissen: daß euer Bruder der Freyhaff' Joh Gottlieb Siebe auf eure öffentliche Vorladung allerunterthänigst angetragen hat, weil ihr seit ihr im 7jährigen Kriege, und zwar im Jahre 1760. bey der englischen Armee als Compagnie-Chirurgus gestanden, euch aus den hiesigen Provinzen entfernen t habt, ohne nachher von eurem Leben oder Aufente

Æ

halt, Nachricht zu geben. Da wir nur diesem Gesuch deferiret haben; als citiren wir euch den gedachten Compagnie-Chirurgum Georg Philipp Siebe, oder daferne er nicht mehr am Leben, euch dessen hier unbekante Erben und Erbnemer hiermit öffentlich, euch allhier vor Unserer Regierung sofort und spätestens in Termino den 29. Novbr. 1792. des Morgens 10 Uhr vor dem ernannten Deputato Justiz-Rath von Rappard schriftlich oder persöhnlich zu melden, euren Aufenthalt anzuzeigen und weitere Verfügung zu gewärtigen, sonst ihr der Compagnie-Chirurgus Georg Philipp Siebe, oder ihr dessen Erben zu gewärtigen habt, daß nach Ablauf des Termins auf ferneres Anrufen eures Bruders des Freysassen Siebe mit der Todeserklärung per Sententiam verfahren und euer älterliches Vermögen, so in einem, bey dem in Rothenußeln belegenen Burgmanns Hofe eures Bruders des Freysassen Siebe inhabulirten Abdicato von 713 Rt. 4 Ggr. 5 Pf. bestehet dem Provocanten als eurem einzigen Bruder und bekannten Intestat-Erben zugesprochen werden soll. Dabey wird euch noch bekant gemacht, daß der hiesige Justiz-Commissar Müller euch ex officio zum Mandatario zugeordnet worden, an den ihr euch nöthigenfalls zu wenden, und durch denselben das weitere bey Unserer hiesigen Regierung vorstellen zu lassen habt. Auch hat der Freysasse Siebe ferner allerunterthänigst angezeigt, daß bey seinem Burgmanns Hofe in Rothenußeln annoch eine Forderung von resp. 300 Rt. und 700 Rt. aus einem unterm 13. Julii 1746. gerichtlich confirmirten Documente de 12. Octbr. 1739. so die vorigen Besitzer des Hofes Julius Siebe und dessen Ehefrau Engel Sabine Lucker ihren resp. Schwiegervater und Vater Joh. Conrad Lucker ausgestellt haben, im Hypothekensbuche eingetragen stehe, welche Capitalien er aber den Erben des vorgenannten Joh. Conrad Lucker nunmehr ausbezahlet, und

zu dem Ende darüber gerichtliche Quittung und Mortifications-Schein, indem das Document selbst verlohren gegangen, erhalten habe, woben derselbe Befehl Mortification und Löschung dieser bezahlten Forderungen im Hypothekensbuche in Gemäßheit Corp. Jur. Fridr. V. 2. Tit. 26. §. 80. die Edictal-Vorladung aller derjenigen, welche an dieses Document etwa noch Ansprache machen könnten allerunterthänigst nachgesucht hat: Wenn wir nun auch diesem Gesuche gnädigst deferiret haben, als citiren Wir hiermit alle und jedes die aus gedachtem verlohrenen Documente de 12ten Oct. 1739. gerechte Ansprüche zu machen sich befugt halten, sub poena präclusi in Termino präfixo den 29. Nov. 1792. vor dem ernannten Deputato zu erscheinen ihre Ansprüche vorzutragen, zu justificiren und demnächst Verfügung und rechtliches Erkenntniß entgegen zu sehen, im Außenbleibungsfall aber zu gewärtigen, daß sie mit ihren Ansprüchen aus den erwehnten Documenten gänzlich präcludiret, ihres Rechts für verlustig erklaret, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt, auch das verlohrene Document für mortificiret geachtet, und die Forderung im Hypothekensbuche gelöscht, werden soll. Uebrigens wird den auswärtigen Prätendenten die hier keine Bekanntschaft haben, der Assistenz-Rath Stuve und Cammer-Fiscal Müller als Justiz-Commissairs vorgeschlagen, an welchen sie sich wenden können. Urkundlich ist diese zweyfache Edictal-Eitation unter der Minden- Ravensbergischen Regierungs-Insignel und Unterschrift ausgefertigt, und sowohl bey selbiger als auch zu Hannover affigiret, auch den Hamburger Zeitungen wie auch den Lippstädter Zeitungen 3 mahl und den hiesigen Intelligenz-Blättern 6 mahl inseriret worden. Gegeben Minden den 3. Febr. 1792.

An statt und von wegen Sr. Königl. Majestät von Preußen. 2c.
v. Arnim,

Lübbecke. Wir Ritterschafft Burgermeister und Rath der Stadt Lübbecke citiren hierdurch ad instantiam des unter dem Bataillon in Geldern als Mousquetier stehenden Johan Friedrich Lange dessen Schwester im siebenjährigen Kriege an einen Kanonier Johan Parking verheirathet, und mit diesem im Jahr 1757 nach Engelland gezogene Tochter des hiesigen Würgers Anton Lange, Margarethe Charlotte Lange, um spätestens in Termino Dienstags den 13ten November 1792 vor hiesigem Magistrat am Rathhause zu erscheinen, oder sich schriftlich zu melden, und die ihr aus der Concursumasse ihres Waters zugefallene und in Deposito vorhandene 59 Rthlr. 13 Sgr. 1 Pf. Abdicatgelder in Empfang zu nehmen; mit der Verwarnung, daß wenn sich die Margaretha Charlotte Lange oder ihre Erben und Erbnehmer sich in dieser Zeit nicht meldet, sie für todt erkläret, und dies Geld ihrem Erben dem Mousquetier Lange als nächsten Erben zuerkannt und verabsolget werden soll. Urkundlich ist diese Edictalcitation unter gerichtlichen Siegel und Unterschrift ausgefertigt, und den Hamburger und Lippstädter Zeitungen auch Mindenschen Intelligenzblättern inseriret worden.

Bielefeld. Alle diejenigen welche an das vorhin vom jetzigen Hn. Hofrath Wschoff und dessen seel. Hrn. Vater dem Apotheker Hrn. Henrich Adolph Wschoff besessene und zufolge gerichtlichen Kaufcontracts vom 6ten Mart. 1791 an den Apotheker Hrn. Ludwig Philip Wschoff verkaufte Haus sub No. 239 und die damit verbundene privilegirte Apotheke, imgleichen an die dazu gehörige Scheune und Einfarth Realausprüche zu machen berechtiget seyn möchten, werden mittelst gegenwärtiger Bieselbst zu Minden und Herford affigirter wie auch in den Mindenschen Anzeigen und Lippstädter Zeitungen wiederholentlich eingerückter Edictalladung aufgefodert, solche ihre zu

formirenden Ansprüche in Termino den 1sten Junius d. J. bey dem hiesigen Magistrategericht gebrüg anzumelden und in rechtserforderlicher Art nachzuweisen, unter der ausdrücklichen Verwarnung, daß die Ausbleibenden mit ihren etwaigen Realausprüchen auf dieses Haus und die damit verbundene privilegirte Apotheke präcludiret und ihnen deshalb ein ewiges Stillstehewigen auferleget auch des jetzigen Besitzers titulus possessionis für unumstößlich erkläret, und in der Maaffe bey dem Hypothequenbuche eingetragen werden soll. Urkundlich ist gegenwärtige Edictalcitation unter des Stadtgerichts Siegel und gewöhnlicher Unterschrift ausgefertigt worden.

III Sachen, so zu verkaufen.

Minden. Die erweiterte Feuerordnung für das Fürstenthum Minden und der Grafschaft Ravensberg, ist bey dem Hofbuchdrucker Enax, das Exemplar einzeln für 2 sgr. zu haben.

Minden. Wir Director Burgermeister und Rath der Stadt Minden süngen hie mit zu wissen, daß auf Verordnung der hohen Landes Collegien die der Kubthorschen Hude-Interessenschaft annoch ungetheilt zustehende vorm Kubthore belegene sogenannte Schweine Weide, 10 und eine halbe gemeine Minder Morgen haltend, welche von den Landeshöhen zu 787 Rthl. 18 gr. angeschlagen sind, öffentlich verkauft werden soll. Weil für den Viehschatz, und die Begediffnung die ganze Kubthorsche Gemeinde haftet; so kann dieses Grundstück ganz kostenfrey verkauft werden. Zu dieser Licitation haben wir den 18. Junii c. bestimmt, und laden daher die Liebhaber hie mit öffentlich vor, an diesen Tagen des Morgens auf dem Rathhause zu erscheinen, da alsdenn der Bestbieter, ohne ein Nachgeboth zuzulassen, den Zuschlag zu gewärtigen hat. Minden den 9. Merz 1792.

Director, Burgermeister und Rath,
Nettebusch.

Es sollen am Freytag vor Pfingsten, als den 25sten dieses Morgens um 9 Uhr bey den alten Bedigensteinschen Gebäuden zwölff Ruthen Steine meistbietend verkauft werden. Kauflustige werden eingeladen, sich gedachten Tages daselbst einzufinden.

Minden am 12. May 1792.

DomCapitul hieselbst.

Minden. By dem Kaufmann Hemmerde sind angekommen, neue franz. Pflaumen 14 Pfund 1 rthlr. Bamberger Schweischen 12 Pfund 1 rthlr. Carriax-Pflaumen 7 Pfund 1 rthlr. neuer spanisch Eleesaamen 9 Pf. 1 rthl. Lucerne Saamen 4 Pf. 1 rthlr. americanisch Spelzmehl 10 Pfund 1 rthlr. neue Italiänische Citronen 33 Stück 1 rthlr. bitter Drangen 24 Stück 1 rthlr.

Minden. Den 29sten May 92 sollen im Weisenhause 13 Wollräder, eine Wermelmühle, eine Walkmühle, und Bücher verkauft, und eine Scheune vermiethet werden.

Wlotho. Der Kaufmann E. C. Kommer empfiehet sich mit allen Sorten Daunen, Wohlen und Dielen, in Quantitäten und einzeln, in den billigsten Preisen.

Amt Petershagen. Zu Befriedigung eines consentirten und ingrosirten Gläubigers soll die Dienstpflichtige, übrigens leibfreye, jedoch contribuabte Stette des Unterthan Borgmann Nr. 7 in Holzhausen öffentlich meistbietend verkauft werden. Es gehöret dazu, ein Wohnhaus, ein Leibzuchtshaus zwey Scheunen und ein Backhaus, welche sämtlich zu 1911 rthlr. 21agr. taxirt sind; ferner 28 Morgen 14 □R. 4 Fuß Saat; 1 Morgen 33 □R. Gartenland, auch ein Tobakzuschlag von 5 Morgen, ferner 8 Kirchenstände in der Hartummer Kirche, 4 dergleichen in der Holzhaus

ser Capelle und verschiedene Begräbnisse, welches alles zu 2950 rthlr. geschätzt ist. An Abgaben haften darauf: an monatl. Contribution und Cavallerie-Geld 1 rthlr. 17 ggr. 8 pf. Domainen aus Amt Petershagen jährlich 11 rthlr. 19 ggr. 1 pf. und aus Haus Himmelreich 6 rthlr. 19 ggr. 6 pf. an die Geistlichen jährlich 22 ggr. außer der gewöhnlichen Jagden, Wachten Burgfestdiensten, welche sämtliche Dnera aber an der Taxe nicht gekürzt sind. Zu diesem Verkauf sind Termini auf den 17ten Febr. den 20ten Apr. und den 22ten Jun. 1792 von der letzte peremptorisch ist, bezelt, wo sich alle, die zum Ankauf der Stette Lust haben und zu dem Besitz fähig sind, einzufinden, ihren Both eröffnen und nach Befinden den Zuschlag erwarten können. Zur Nachricht diene, daß die Handlung im letzten Termine Vormittags geschlossen und hernach kein Nachgebot weiter angenommen werde. Uebrigens werden alle, so ein dingliches Recht an der ausgebotenen Stette haben, aufgefordert, sich in den Terminen damit zu melden, sonst sie damit abgewiesen werden.

Amt Limberg. Da die Witwe Franz Höbfern bonis cediret, so werden folgende Immobilia hiemit zum Verkauf ausgebothen, 1. die sub No. 13 hieselbst belegene Bürgerstette darzu gehöret, ein Wohnhaus, ein zur Brenneren eingerichtetes Nebenhaus, ein Garten auf den Esch 4 Eschl. Saat haltend, ein Garten in der Dickert von 1 Spint 2 Wecher 27 Eschl. Saat 2 Spint 1 Wecher sädigen Landes 12 Eschl. Saat 2 Sp. 2 B. Wiesewachs ohngefehr 1 und einen halben Eschl Saat Holzgrund, 9 verschiedene Kirchenstände, und 7 Begräbnisstellen, ein Fischreich 3 Röhthegruben, und aus der Theilung der Gemeinheit zu erwartende Abfindung. 2) ein auf der Esch befindliches nicht obllig ausgebautes Haus, und hinter demselben befindliches sädige und Gartenland ad 1

Schfl. 3 Spint. 2 Becher. Die außer der gewöhnlichen Bürgerlasten auf beide Possessionen haftende Lasten betragen 14 rthlr. 4 gr. 5 pf. und sind nach Abzug derselben die ad 1. erwehnte Immobilien zu 6925 rthlr. 17 gr. 4 pf. die ad 2. aber zu 871 rthlr. durch vereidete Taxatores gewürdigt. Zum Verkauf derselben wird Terminus auf den 28ten Februar 24ten April und 17ten July an der Gerichtsstube zu Wände bezieht. Diejenigen welche auf die obige Immobilien zu licitiren gewillt, haben sich dann einzufinden, und gegen den höchsten Geboth den Zuschlag zu erwarten. Ingleich werden auch all und jede, welche an selbige dingliche Rechte zu haben vermeinen, aufgefordert, diese bey deren Verlust spätestens im letztern Termin anzuzeigen.

Bückeburg. Auf Nachsuchen

der Gläubiger sollen das Werkzeug und sonstige Effecten des Uhrmachers Conrad Finke den 6ten Junius dieses Jahres meistbietend öffentlich verkauft werden. Liebhaber können sich dahier Vormittags an bestimmten Tage auf der Polizeikommissionsstube einfinden.

Nachdem beliebt worden, die vom Königlich. Churfürstlichen Commerz-Collegio angekaufte Zucker-Fabrik hieselbst mit allen dazu gehörenden Gebäuden auch Geräthschaften, wiederum zu verkaufen, und zwar dem Meistbietenden, jedoch dergestalt daß, auf geschenehen höchsten Bot, die Genehmigung des Königlich. Churfürstlichen Commerz-Collegii ausdrücklich vorbehalten bleibe, woben denn zur Nachricht dienet, daß, wenn der größere Theil der Kaufliebhaber es verlangen solte, die Geräthschaften vom Verkaufe ausgeschlossen und separatim verkauft werden sollen; So ist zu diesem meistbietenden Verkaufe der 20ste Junius dieses Jahres als einziger Termin angesetzt, und haben die Kaufliebhaber sich forthanen Tages Morgens 10 Uhr in der Zucker-Fabrik einzufinden, ihren Bot zu thun und der Meistbietende, bis

auf die vorbehaltene Genehmigung des Königlich. Churfürstlichen Commerz-Collegii, den Zuschlag zu gewärtigen. Es kann jedermann die Gebäude und Geräthschaften, nach belieben in Augenschein nehmen und hat sich zu dem Ende bey dem Cancellisten Reinecke zu melden, welcher alles nach Verlangen zeigen wird. Uebrigens dient noch zur Nachricht, daß die Fabrik samt Zubehör, sogleich nach erfolgter Genehmigung des Commerz-Collegii, und geschenehener baarer Bezahlung der Kaufgelder dem Käufer überliefert werden könne, daß aber auch spätestens binnen drey Monaten nach dem vom Commerz-Collegio ratificireten Verkaufe die Bezahlung der Kaufgelder baar geschehen müsse. Hannover den 17ten April 1792.

Aus dem Königl. Churfürstlichen Commerz-Collegio.

Es sollen folgende auf dem Herrschafftlichen Kornboden zu Blomberg vorräthige Kornfrüchte, als an Rocken 5 Fuder — Gerste 3 Fuder — Hafer 14 Fuder bey ganzen Fudern am Amte zu Blomberg an die Meistbietenden dergestalt verkauft werden, daß diese Früchte in vollwichtigen Pistolen bey Abholung derselben zu Blomberg zu bezahlen sind; und wird hiezu Terminus auf Freytag den 1ten Junius dieses Jahres angesetzt worden, so können sich Kaufliebhaber gedachten Tags Vormittags an der Amtsstube zu Blomberg einfinden, ihren Bot thun, und der Meistbietende nach Befinden der Umstände des Zuschlags gewärtigen. Bückeburg den 19. May 1792.

Aus Gräfl. Schaumburg-Lippischer Rentkammer.

IV Sachen, zu verpachten.

Minden. Da der verstorbene Kaufmann Dove mit den abgelebten Gastwirth Francke, dem Hiller, Neeser Pepingshauer, und Peteler Zehnten, in Pacht angenommen hat; die Vormundschaft der Dovenschen Kinder aber ihren Antheil von

Diesen Zehnt Pachtungen, hinwiederum zu verpachten gewillt ist: So werden die Liebhaber auf den 7ten Junius Nachmittags um 2 Uhr vor das hiesige Stadt Gericht verabladet, die Bedingungen zu vernehmen, und dem Befinden nach auf das höchste Geboth den Zuschlag zu gewärtigen; bezgleichen sollen des nemlichen Tages, Nachmittags um 2 Uhr drey Hudetheile auf dem Werferthorschen Brücke, und eine Wiese am Königsbrunnen vermiethet werden; ferner den 13. Junii Nachmittags um 2 Uhr die Früchte in den 2 Doveschen Garten vor dem Marcenthore an Ort und Stelle meistbietend verkauft; inmittelst aber den 4ten Junii in dem Doveschen Hause mit der Auction der Mobilien Verlassenschaft der Anfang gemacht werden.

Minden. Da die bisher von dem Hn. Landbaudirector Schloenbach bewohnte Curie auf dem Rampe auf Michaelis d. J. mietlos wird; so ist Terrannus zur öffentlichen Vermietung derselben an den mehrestbietenden auf zwey Jahr, auf den 1ten Junii angefezt worden, und können sich die Liebhaber besagten Tages Morgens 10 Uhr auf der Capituls Stube des St. Martini Stifts einfinden.

V Avertissements.

Minden. Der Königl. Preuss. Hofrath und vom Ober-Collegio Medico zu Berlin approbirte Augenarzt und Operateur Seiffert, macht dem Publico seine Ankunft alhier bekant, und wird sich nach Verhältnis der Operationen eine Zeitlang aufhalten. Hülfsbedürftige blinde Personen, welche am Staar laboriren, können sich der sichersten Hülfe versichern, weil er nach der neuesten und schärfsten Art, per Extraction operiret. Alle andere Augenkrankheiten, als äufferliche Felle und Flecke, auch Entzündung der Augen, heilt er auf die sicherste Art. Auch führet er bey sich augenstärkende Medicamente zur

Erhaltung der Augen für Personen, die ein schwaches und blasses Gesicht haben. Doch wünschet er dergleichen Personen erst in Augenschein zu nehmen. Diese augenstärkende Medicamente bestehn in einem Spiritu und dem wahren Rohmanischen Augen-Balsam; kostet nebst dem Gebrauchszettel 2 Rthlr.

Alle arme Leute, welche den Staar haben, und sich mit einem Armen-Urtest legitimiren, werden in den ersten 5 Tagen seines Aufenthaltes umsonst geholfen. Er logiert bey dem Hrn. Cantrolleur Kluck im goldenen Löwen, und ist Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 2 bis 4 Uhr zu sprechen.

Minden. Da das zu meiner Collecte Billet No. 66 zur 489 Ziehung der Berliner Zahlen Lotterie auf die No. 3. 5. 21. 38. 45. 65. ad 4 rthlr. 23 ggr. Einsatz gehörige Loos dem Eigenthümer abhändert bekommen; so dienet dieses zur Nachricht daß dieses Loos für keinen andern als dem wahren Eigenthümer von Gültigkeit ist.

G. G. Stoy.

VI Notifications.

Lübbecke. Der hiesige Bürger Zacharias Kiebel hat von dem Eheleuten Ganer drey Scheffel Saatland im Westersfelde belegen, für 170 rthlr. in Golde käuflich an sich gebracht, und ist darüber der gerichtliche Kaufbrief uatern heutig n Tage ausgefertiget; und die Ab- und Zuschreibung im Hypothequenbuch bewürket worden.

VII Sterbe-Fall.

Und nun wieder theilen wir unsern auswärtigen Freunden die betrübte Nachricht mit, daß auch unserm Nichtbrod vorgestern seine ohuschätzbarste Gattinn Margarethe Elisabeth geb. Dielesfeld aus Labbergen im 42. Jahre Ihres Alters und 13. Ihrer ehelichen Verbindung — aus welcher

vier ohnmündige Kinder am Leben geblieben sind — durch ein Entzündungsfieber — nachdem Sie acht Tage vorher von einem Lästerchen entbunden — nun auch dieser Zeitlichkeit entbunden ward. Der gü-

tigen Theilname unserer Freunde uns versichert haltende entbehren wir gerne Ihrer dessalfaligen schriftlichen Versicherungen.

Lengerich den 15. Mai 1792.

Rietbrok et Staggemeier.

Von dem Anbau des Honiggrases.

Dieses sehr nützliche Futter kommt in allen Gattungen von Erbreich fort. Im guten lockern Boden treibt es 30-40 Halmen 2-3 Schuh hoch, und einen Schuh lange Blätter. Man versichert sogar, daß man Flugand damit binden, und selbigen zu einer guten Schaafweide unerschaffen könne, wenn man den Saamen allein, ohne weitere Vermischung, nur aber etwas dick, darauf säet und 3-4 Jahre lang kein Schaaf darauf weiden läßt. In diesem Sande wächst es zwar nicht lang genug zum Abmähen; aber dennoch wird es hoch genug zum Abweiden.

Will man einen Acker damit anlegen, so behandelt man den Platz gleich einem Brachacker; wenn aber eine Wiese damit anlegen wollte, so muß man sie gleich nach der Heuerndte pflügen, darauf in 6 bis 8 Wochen wieder, und dabei den Rasen mit einer Egge, so klein als thunlich, zu zerreißen, mithin den Platz von allen Grasswurzeln zu reinigen suchen. Nach einigen Wochen wiederholt man das Acker und Eggen, und dann vor dem Winter noch einmal, und zwar so sorgfältig, als wenn man den Acker mit Frucht besäen wollte. Im darauf folgenden Frühjahr, wenn kein Frost mehr den Boden hart macht, wird das Land noch einmal gepflügt und geegget, und alsdann ein Gemische von Klee und Honiggras oben auf gesäet, aber nicht tief untergeegget. Kann man vor dem Säen guten kurzen Düng unterregen, so fällt die Erndte desto reichlicher aus.

Auf hohem, dürren Flugande muß man ihn früh säen, damit er von der Winterfeuchtigkeit zum Keimen gebracht werde; in frischem Boden kann man später, in feuchtem, tiefem Boden noch um Walpurgis säen. Rätzlich ist es, daß man in einem Boden, der gerne Unkraut treibt, zu 4 Loth Kleesaamen 1 Loth dieses Grassaamens, auf einem andern Boden hingegen, zu 12 Loth Kleesaamen, nur 1 Loth dieses Grassaamens nimmt. Wenn man demnach auf 1 Morgen 9 Pfund rothen Kleesaamen allein säet, so säet man auf einen Morgen Feld, das gerne Unkraut treibt, 6 Pfund rothen Kleesaamen und 2 bis 3 Pfund Honiggrassaamen. In einem andern Boden nimmt man 6 Pfund Klee- und drey viertel bis 1 Pfund Honiggrassaamen. Natürlicher Weise kommt es hierbei darauf an, ob der Boden gut oder schlecht, mild oder ungeschlacht, mehr oder weniger Befruchtung habe; denn je besser der Boden ist, desto weniger muß man Saamen zur Saat nehmen, und umgekehrt, desto mehr. Zum Schirm wider die Hitze ist nicht undienlich, vorher Gerste auf das Land zu säen und unter zu eggen. Im ersten Jahre bestaundet sich das Honiggras noch nicht, und es scheint alle Mühe verlohren zu seyn; aber im 2ten, breitet es sich zum Erstahren aus. Im ersten Jahre mäht man den Klee ab, im zweiten Jahre wächst dies Gras eben so hoch, als der Klee, fängt an sich zu bestaunden und fährt darin alle Jahre fort, bis im 4ten Jahre, wo der Klee sich verliert, das Gras in die Stelle des Klees

tritt, und sich so stark ausbreitet, als es nur leeren Raum um sich findet, und nicht von andern Gewächsen gehindert wird. Hat man im zweiten Jahre das Gemengsel von Klee und Honiggras geschnitten, so bleibt es nach dem Schnitt zurück, holt aber dennoch den Klee bald wieder ein. Es giebt so viel, und noch mehr Erndten als der rothe Klee. Schon im Februar fängt es an, wenn nur irgend die Witterung ihm einigermaßen günstig ist, zu wachsen. Späterer Frost hindert zwar sein Wachstum, schadet ihm aber nichts. Zu Ende Aprils ist es wenigstens schon 1 Schuh hoch, und zum Schnitt gut. Kein Gewächs übertrifft es im Wachstum. Auch im Spätjahre wächst es bis zum anhaltenden Frost immer fort, und erfriert auch im Winter nicht leicht. Hat es sich in den folgenden Jahren wohl bestaubet, so fällt es, besonders in gutem Boden, wenn es noch nicht bis an den Saamensstengel 3 Schuh hoch ist. Man muß es

bald abmähen, ehe es zu lang wird, besonders an solchen Stellen vorzüglich, wo es sich lagern will. In magerem Boden wächst es, ohne die Saamensstengel zu rechnen, kaum 1 und einen halben Schuh hoch, und da kann man es stehen lassen, bis die Saamensstengel sich völlig geöffnet und ausgebreitet haben. Zu Heu mähet man es, um die Zeit ungefähr, die zum Grünfüttern oben ist bestimmt worden. Für Pferde, Rindvieh und Schaaf ist dies Gras fürtrefflich, und die Kühe geben davon die meiste Milch. Sehr nützlich legt man dergleichen Schaafweiden an; man kann sie spät und früh betreiben, auch sind sie die gesündeste und angenehmste, besonders für säugendes Vieh und entwöhnte Lämmer. Uebrigens dauert bis Gras, wenn es sich einmal bestockt hat, immer, und es kann mit mehrern Rechte ewiges Gras, als der Luzerner ewiger Klee, genennet werden.

Oekonomische Nachrichten.

Im Frankreich bedient man sich jetzt des Honigs zu den meisten Confitüren und zum Backwerk. Paris verzehret allein die Hälfte des im ganzen Reich gewonnenen Honigs. Durch öfteres lachtes Kochen und Abschäumen, ingleichen, wenn man ein nasses Stück Laken über den kochenden Honigtopf legt, kann man dem Honig den etwas widrigen Geruch heuchmen. Man kann auch daraus, so wie aus Ahornsaft, Zucker machen.

Um die Kohlpflanzen, besonders die Pflanzen vom Kohlrabi unter der Erde gegen die Erdflöhe zu schützen, begießt man sie um die Witragszeit mit kaltem Wasser. Die Erdflöhe werden dadurch, gerade zu der Zeit, da sie am meisten freffen, betäubt.

Aufgestreuter Hünernmist soll die Erdflöhe ganz vertilgen.

Bei der strengsten Kälte, und wenn alles in den Häusern, in der Küche und im Keller erfriert, erfrieren diejenigen Kartoffeln nicht, auf welche man, nach Verhältnis der Kartoffelmengge, ein mit kaltem Brunnenwasser angefülltes Gefäß setzt, welches, wenn es zugefroren, Morgens und Abends davon genommen und gleich wieder mit einem andern Gefäß voll Wasser ersetzt wird.

Eine Salbe aus Schweinfett und Weinessig verhütet beim Zusammenfließen sehr juckender Pocken, die Narben und nuzet auch bei leichter Verbrennung, bei der Rose, Hämorrhoiden und erfrorenen Gliedern.

Wöchentliche Mündensche Anzeigen.

Nr. 22. Montags den 28. May 1792.

I Citationes Edictales.

Minden. Wir Director, Burgemeister, und Rath der Stadt Minden fügen hiedurch zu wissen: daß der Seiler Wolff von dem Sattler Ebbecke bey einer auf des letztern Antrag angestellten freiwilligen Subhastation fünf einen halben Morgen Landes im Kubthorschen Felde am Haler Wege bei der Mäskule belegen, für 710 Rthlr. in Golde mit der Bestimmung angekauft hat, daß darauf ausser dem Spenthofszehnten, und 4 Mgr. Landschaz per Morgen keine andere Lasten ruhen. Da aber dieses Land in dem ältern Stadt-Catastro, als doppelt Zinsland bezeichnet ist, und einer Abgabe davon an die Quartcasse erwehnet werden wollen; so hat der jetzige Besitzer auf die öffentliche Vorladung aller, die eine Realprätension an diesen fünf einen halben Morgen zu haben glauben mögten, und zu verificiren gedächten, angetragen. Wir citiren daher alle solche Realprätendenten auf den 16ten Julii c. Morgens um 9 Uhr auf hiesiges Rathhaus, um ihre Real- und Abgaben-Ansprüche vor dem Deputato Hrn. Criminalrath Schmidts anzugeben, und nachzuweisen, mit der Warnung, daß die, welche ausbleiben, oder ihre Ansprüche rechtlich, und bestimmt nicht nachweisen, damit präcludiret, und ihnen ein ewig Stillschweigen auferlegt werden

soß. Zugleich wird nachrichtlich angezeigt, daß dieses Land vor Zeiten den Kammerdirector Bügel, nachher den Kriegskommissair Eichmann zum Besitzer gehabt, von welchen es auf den Ebbecken im Jahre 1760 gekommen, dem es frey von Zins- und Quartabgaben damals verkauft ist.

Minden. Demnach der hiesige Kaufmann Wilhelm Philipp Dove mit Tode abgegangen, und aus dessen hinterlassenen Nachrichten der eigentliche Zustand seines Vermögens, nicht deutlich zuverlässig zu ersehen ist, so hat die für dessen zwey unmündige Kinder, angeordnete Vormundschaft zur Ergründung des status passivi auf die Eröffnung des vorschriftmäßigen Liquidations-Prozesses angetragen. Gleichwie nun diesem Suchen statt gegeben worden; so werden alle und jede, welche aus irgend einem Grunde, an die Nachlassenschaft des verstorbenen Kaufmanns Wilhelm Philipp Dove, Forderungen zu haben vermeinen, hiernit öffentlich verabladet in Termino den 5ten Septbr. a. c. vor dem hiesigen Stadtgerichte, ihre Ansprüche und Gerechtsame anzugeben, und ihre dazu über in Händen habende Beweismittel vorzulegen oder im Ausenbleibungsfall zu gewärtigen, daß sie aller ihrer etwaigen Vorrechte verlustig erklärt und mit ihre Forderungen, nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von

der Maaße übrig bleibt, verwiesen werden sollen.

Amte Blotho. Alle diejenigen so an dem Colono Westermeyer und dessen sub No. 8 in der Bauerschaft Rehme belegenen Colonat Anspruch und Forderung haben, werden hiemit verabladet solche in Termino den 15ten Juny a. c. bey hiesiger Amte anzugeben, und gehörig zu justificiren, widrigenfalls sie damit nicht weiter gehöret, sondern gänzlich abgewiesen werden sollen.

Da der Erbmeysterstättisch freye verwitzmete Colonus Wölcker No. 78 Kirchsp. Brochhagen verstorben und daher das Colonat dessen jüngsten Sohne Franz Henrich Wölcker als Auerben zugefallen, dieser aber vor mehrern Jahren außerhalb Landes gegangen und sich verlantlich in Utrecht etablirt haben soll; so wird dieser gedachte Franz Henrich Wölcker hiemit edictaliter verabladet, sich binnen 9. Monathen und längstens am 22ten Januar künftigen Jahrs entweder persönlich oder durch zulässige Bevollmächtigte am Gerichtshause zu Bielefeld zu erklären, ob er seine gedachte Eiteliche Stette gehörig antreten und bewirthschaften wolle, widrigenfalls er seines Auerbens rechts verlustig erkläret und die Stette anderweit besetzt werden soll; woben ihm zugleich bekannt gemacht wird, daß der Herr Justiz-Commissarien Director Hoffbauer für ihn als Curator angeordnet worden.

Sign. am Königl. Preuß. Amte Sparenberg Brackwede den 5ten April 1792.

Amte Ravensberg. Ueber des Heuerlings Johann Christoph Schöne wohnhaft bey dem Colono Stockkamp zu Loyten, Vermögen, ist Anzulänglichkeithalber der Concurß eröfnet, daher alle diejenigen, welche daran Anspruch und Forderung zu haben vermeynen, vermittelst dieses edictaliter verabladet werden, selbige in Termino den 28ten Junii dieses Jahrs Morgens früh 7 Uhr alhier anzugeben und

liquide zu stellen, und zwar bey Gefahr, von der Vermögen's Massa ab, und an die Persohn des Gemeinschuldners verwiesen zu werden.

Ueber das geringe Vermögen des Heuerlings Johann Philip Strothmann in Veckeloh ist der Concurß eröfnet, weshalb dessen Gläubiger hiemit öffentlich vorgeladhen werden, ihre an ihn habende Forderungen bey Gefahr der Abweisung in Termino den 15ten Junii hieselbst anzugeben, und derselben Richtigkeit nachzuweisen.

Amte Ravensberg. Da der Heuerling Johann Hermann Jock in Casum überhäufster Schulden wegen seines Gläubigern sein Vermögen abgetreten hat, und darüber der Concurß eröfnet und zur Liquidation Terminus auf den 13ten Junii dieses Jahrs bezehlet ist: So werden die Gläubiger desselben bey Gefahr der Abweisung citiret, in diesem Termin hieselbst zu erscheinen und ihre Forderungen anzugeben.

II Sachen, so zu verkaufen.

Tecklenburg. Die Erben des Leggemeisters Altmanns sind vorhabens, ihre in und bei Tecklenburg gelegene Grundstücke 1) Das Haus und Garten, nächst dem Rieselingskamp sammt dem Hofraum und auf demselben eingefassten kleinen Gärten. 2) Das Rämpgen unten an diesem Hause 1 einen halben Scheffel groß. 3) Den sogenannten Bogliebs, 4 Scheffel großen Kamp, nebst der Lief und anliegenden jungen Holzwachs. 4) Die noch dabey liegende sogenannte Have mit dem Holzwachs und Weideland 17 drei vierstel Scheffelsaat groß, mit dem sogenannten Hovekamp der völli 4 einen halben Scheffelsaat groß ist, verbunden. 5) Das Haus in Tecklenburg am Markte sub No. 17, welche Parzelen von den geschworrenen Vestimatoren zu 1568 Rthlr. 8 Gr. gewürdiget sind, freiwillig, jedoch öffentlich wegen Concurrantz einiger Minorennen nach

von höchstlicher Regierung ertheilten Decreto de alienando zu verkaufen. Der ein für allemal angelegte Bietungstermin wird auf Dienstag den 12ten Junii a. c. des Morgens um 10 Uhr vor dem Unterschriebenen, vermöge ihm von höchstlicher Regierung ertheilten Auftrags angelegt, in welchem die Bedingungen den Kaufstücken näher bekannt gemacht werden sollen. Die Taxe kann bei Unterschriebenem eingesehen werden. Die Parzellen sub No. 1. 2. et 3. sind von darauf lastenden Lasten frei. Von dem Grundstück sub No. 4. fließen jährlich zur königlichen Domainencasse 2 Mithl 9 fl. Obnabrückisch und von dem Hause sub No. 5. 116 ggr. Domainenpacht. Der Meistannehmlichbietende kann des Zuschlags gewärtig seyn. **Netting.**

III Sachen, zu verpachten.

Da die Pachtjahre der Uhtziese und des Waggelbes mit den 1ten Septbr. a. c. zu Ende gehen, so wird zu deren andernweitern Verpachtung Terminus auf den 18. Junii a. c. angelegt und können sich die Liebhaber zu dem Ende des Vormittags von 10 bis 12 Uhr auf dem Rathhause einfinden, die Bedingungen vernehmen, und auf das höchste annehmliche Gebot

falsa Approbationeregia des Zuschlags gewärtigen. Minden am 2ten May 1792. Director Bürgermeister und Rath hieselbst.

Minden.

Da der verstorbene Kaufmann Dove mit dem abgelebten Gastwirth Francke, den Hiller, Meeser Pepingshäuser, und Leteler Zehnten, in Pacht genommen hat; die Vormundschaft der Dovenschen Kinder aber ihren Antheil von diesen Zehnt Pachtungen, hinwiederum zu verpachten gewillt ist: So werden die Liebhaber auf den 9ten Junius Nachmittags um 2 Uhr vor das hiesige Stadt Gericht verabladet, die Bedingungen zu vernehmen, und dem Befinden nach auf das höchste Gebot den Zuschlag zu gewärtigen; deßgleichen sollen des nemlichen Tages, Nachmittags um 2 Uhr drey Habetheile auf dem Weserthorschen Bruche, und eine Wiese am Adnigsbrunnen vermietet werden; ferner den 13. Juny Nachmittags um 2 Uhr die Früchte in den 2 Doveschen Garten vor dem Marienthore an Ort und Stelle meistbietend verkauft; immittelst aber den 4ten Juny in dem Doveschen Hause mit der Auction der Mobiliar Verlassenschaft der Anfang gemacht werden.

Beitrag zur Verbesserung der Feuerlöschungsanstalten.

I. Von dem Nutzen des Brusenkopfs.

Bei den mannigfaltigen guten Vorschlägen, die Anstalten zur Löschung eintzündener Feuerbränste zu verbessern, wird es nicht als etwas Ueberflüssiges anzusehen seyn, wenn irgend jemand bei dem einen oder andern Stücke Gedanken äußert, die, wenn sie auch gleich nicht selbst unmittelbare Verbesserungen enthalten, doch vielleicht Veranlassungen geben können, manches zu größerer Vollkommenheit zu bringen, wo man sich sonst noch mit Unvollkommenheit

und Mängeln plagt, die oft die besten Unternehmungen doch fruchtlos machen. Und die Rettung unserer Wohnungen und Güter von der Zerstörung des Feuers, ist immer von solcher Wichtigkeit, daß man alles, was nur hierbei wahren Nutzen verspricht, nicht unerwogen lassen darf. Denn es bleibt immer hier einer der wichtigsten Umstände, wie man mit wenigerem Wasser als sonst, wie man mit wenigern Leuten, und doch mit stärkerm Nachdruck, dem Feuer Einhalt thun könne, und dieses dünkt

mich die Anwendung des Brusenkopfs bei den Spritzen zu gewähren, und also den Feuerlöschungsanstalten eine ganz wichtige Verbesserung zu geben, wie ich näher darthun werde.

Unsere gewöhnlichen Feuerspritzen würden dadurch eine nicht geringe Vollkommenheit mehr erhalten, wenn das Rohr derselben so eingerichtet wird, daß man vorne einen Brusenkopf (wie nemlich bei einer Gartengießkanne) aufschrauben könnte, um den sonst zusammengepreßten und schmalen Wasserstrahl in solchen Fällen, wo es die Noth erfordert, mehr zu vertheilen, und eine größere brennende Fläche geschwinder zu übergießen, als es mit dem bloßen Rohr geschehen kann. Denn so sehr auch unsere Feuerspritzen in den meisten Fällen ihrem Zweck entsprechen; so giebt es doch Fälle, wo eben das, was an ihnen Vollkommenheit in dem einen Falle ist, (nemlich ein dicker Wasserstrahl, und ihn sehr hoch schießen zu können,) in dem andern Nachtheil bringt. Man nehme nur Stroh oder Heidedächer auf dem Lande, wenn diese in Brand gerathen sind, und man richtet den gepreßten Strahl dagegen, wie viel brennende Oberfläche wird man auf einmal damit beneßen können? Wird man in eben der Maaße auslöschten, als die Flamme weiter fortfrißt? wird der Strahl nicht eher Löcher in das Dach reißen, und veranlassen, daß der Wind, dessen Stroh durch das Feuer vermehrt wird, die losgerissenen Strohschäfe auf andere Häuser führt, und so das Unglück nur noch weiter ausbreitet? Will und kann man etwa die Spritze in die Flanke des Daches richten, und so auf der Seite die Länge hinaus spritzen, so wird doch dieser Strahl, der an seinem äußersten Ende sich höchstens 2 Fuß ausbreitet, viel zu wenig Fläche befeuchten, als daß das immer weiter freßende Feuer geschwinde genug könnte gedämpft werden. Bricht das Feuer in einer

Scheure, Stall, oder in einem Zimmer aus, und es wäre auch gleich eine Spritze bei der Hand, und man richtet den Strahl dahinein, so wird doch, indem man die eine Seite besprizet die andere weiter in Brand gerathen, oder will man mit dem Rohr bald auf den einen, bald auf den andern Fleck halten, so werden doch noch zu große brennende Zwischenräume bleiben, und man wird selten so geschwind des Feuers Meister werden, daß es nicht während des Löschens, wie es die Erfahrung nur zu oft bestätigt, weiter um sich greifen sollte, indem man die brennenden Materien links und rechts in den Winkeln nicht treffen kann. Besonders ist dieses in Städten sichtbar, bei Häusern von mehrern Etagen, wenn unten im Hause Feuer auskommt, die Treppen und ihre Geländer oder Trailen ergreift, welche, wenn sie auch nicht mit Delfarbe bestrichen, doch sehr dünne sind, und das Feuer geschwind zu großer Flamme vermehren, die schnell weiter greift. Geseht man könnte noch den Schlauch einer Schlangenspritze hinein bringen, so würde der gepreßte Strahl doch nicht so geschwind alle Stufen, alle Trailen, treffen, daß es nicht während dem Löschen, besonders oberwärts weiter zünden sollte, bis es durch das Dach bricht. Daher kommt es, daß oft bei der eifrigsten Arbeit mit der Spritze, und reichlichem Wasser, doch manches Gebäude bis auf den Grund ruinirt wird, vornemlich wo das Feuer entsteht.

Aber man nehme nun in diesen Fällen eine Spritze mit dem Schlangenhals, und schraube auf das Rohr einen Brusenkopf, der nach der Dicke des Wasserstrahls, den das Rohr schießt, proportionirt ist; dieser wird nicht nur den sonst zusammengepreßten Strahl in viele kleinere vertheilen, sondern auch diese kleinen Strahlen, weil der Deckel oder Boden dieses Kopfs convex ist, gleich einem Fächer ausbreiten, und wohl eine Fläche von 6 bis 8 Quadrfuß begießen

sen, und noch dazu so, daß keine brennende Zwischenflächen bleiben, die das schon Begossene bald wieder trocknen, und von neuem anzünden können. Wenn dieses nun an einem brennenden Dache fortrückend hinaus bewegt wird, wird man nicht damit der Gluth weit eher steuern, wenn ihr noch irgand zu steuern ist, als mit dem einfachen Strahl?

Auf dem Schlangenhalse thut dieser Kopf weit mehr Dienste, als auf dem steifen Rohr, weil dieser beweglicher ist, in die Häuser kann hineingebracht, und das Feuer eher in seiner Quelle kann angegriffen werden, man auch dem Feuer damit näher kommen kann. Ist das Feuer noch innerhalb einer Stube, Kammer, Stall oder einem Scheunensfach, wie bald kann man damit ein Reservier überall begießen, und erstlich die Flamme oder Laube ersticken, daß sie nicht weiter greift, und dann das kohlende oder glimmende Feuer hinterher vollends dämpfen.

Wie viel muß eine Schlange mit dem Brusenkopf nicht in Städten, an inwendig brennenden Häusern, an Treppen, Geländern und andern Holzwerk in Zimmern und Böden, wo man sie nur hinbringen kann, thun? wo man so viele Dinge auf einmal begießen, schnell fortrücken, und so das Feuer mit Nachdruck bestärken kann, wo brennende Fußböden, Thüren, Zargen und Meublen weit schneller als mit dem dichten Strahl begossen werden können.

Ist die Gluth aber zu groß, daß man damit nicht mehr nahe genug kommen kann; so kann der Brusenkopf abgenommen, und mit dem bloßen Rohr, wie sonst, agirt werden. Es vermindert also derselbe die Brauchbarkeit der Spritze gar nicht, sondern vermehrt sie vielmehr.

Ist das Feuer bei einem Gebäude aber

so weit gekommen, daß an keine Rettung desselben mehr zu denken, und daß man nur auf die Vertheidigung der nächsten denken muß; so wird eine Spritze mit dem Brusenkopf hier wieder ungleich mehr Dienste thun, als eine mit dem dichten Strahl. Denn damit wird man weit geschwinder eine große Fläche, z. E. ein Strohdach auf dem Lande, und holzreiche Hintergebäude in den Städten und mit weit weniger Wasser begießen, und sicherer schützen können, als mit dem einfachen Strahl, wo oft zuviel Wasser auf einen kleinen Platz kommt und unnütz wegläuft, da es durch jenen hingegen mehr mit Nutzen vertheilt wird. Es wird dadurch also auch zugleich der Wasservorrath zur Löschung der Gluth selbst mehr gespart, welcher oft gar zu früh alle wird. So ist der Nutzen des Brusenkopfs bei Löschung des Feuers offenbar sehr vielfach.

Es giebt zwar Fälle, wo er nicht anwendbar ist, als bei schon überhand genommener Gluth bei Gebäuden die schon dem Einsturz nahe sind, wo man nicht so nahe kommen kann, oder bei hohen Gebäuden. Allein in diesen Fällen nimt man den Kopf ab, und braucht das bloße Rohr, denn es giebt ja Fälle, wo auch das Schlangengerohr nicht kann gebraucht werden, und darum doch sehr nutzbar bleibt. Es sind doch der Fälle, besonders auf dem Lande sehr viel, wo er sehr brauchbar bleibt. Auch sogar bei großer Gluth bleibt er es, wenn man mit der Spritze über dem Winde ankommen, und das Feuer gleichsam im Rücken angreifen kann, indem der Wind die Gluth abtreibt. Gegen den Wind aber wird auch der stärkste dichte Strahl nichts ausrichten.

Es mögte aber mancher hierbei den Gedanken hegen: daß durch den Brusenkopf der Gluth viel zu wenig Wasser entgegen geschickt würde, und der Widerstand viel

zu ohnmächtig sey, als daß man wirksamen Erfolg davon erwarten könnte, und es könnte dadurch dieser Vorschlag lächerlich und kindisch scheinen. Deswegen will ich mich noch etwas näher darüber erklären.

Erstlich wird durch den Brusenkopf eben so viel Wasser in das Feuer gebracht, als das Rohr zuführt; ist dies aber zu schwach, so ist die Spritze überhaupt zu schwach, und das Rohr allein wird nicht mehr Widerstand thun. Wollte man aber die Ohnmacht des Widerstandes darin suchen, daß das Wasser nicht mit solchem Schuss in das Feuer getrieben würde, wie mit dem dichtesten Strahl; so hängt das Lösliche des Feuers nicht von der Gewalt des fortgetriebenen Wassers, sondern von Wasser als dem entgegengesetzten Element des Feuers ab, es werde stark oder schwach ins Feuer getrieben.

Ueberhaupt aber muß hier der Unterschied zwischen der lodernen Flamme und zwischen dem glimmenden oder kohlendenden Feuer gemacht werden. Die Erfahrung zeigt, daß der kleinste Tropfen Wasser, wenn er in ein noch so großes kohlendendes Feuer, oder auf glühendes Eisen fällt, immer einen schwarzen Fleck macht, und also die Gluth nach seinem Umfang löscht, wiewohl nur in der Oberfläche der Kohle oder des Eisens, nicht durch und durch, und die innere Hitze der Kohle oder des Eisens machen, daß der Tropfen gleich wieder verdampft, und die Kohle oder das Eisen gleich wieder roth oder glühend wird. Je fester also der Körper ist, der da glimmt, destomehr Wasser muß darauf, um das Glühmen vom Grund aus zu tödten. Stroh und Holz, das noch nicht tief eingebrannt ist, werden mit wenigem Wasser gleich unbrennbar gemacht, denn ihr Feuer ist lodern, das Wasser durchdringt sie leicht, und löscht sie bald aus. Ich räume also gerne ein, daß der zerstreute Strahl des

Brusenkopfs das kohlende Feuer nicht gleich mit der oberflächlichen Benutzung ganz vom Grund aus tödtet, sondern noch inneres Feuer übrig lasse; das thut aber der dichte Strahl auch nicht immer; aber das lodernde Feuer, oder die Flamme, löscht der ausgebreitete Strahl des Brusenkopfs geschwinde, als der dichte Strahl des Rohres, weil man mehr Oberfläche auf einmal benetzen, das darneben brennende geschwinde mit auslöschen, und so der Gluth weit eher Meister werden kann. Und wenn bei Lösung einer Feuersbrunst der erste Zweck dieser seyn muß, nur erst das lodernde Feuer oder die Flamme zu dämpfen, daß sie nicht weiter freffe, und alsdenn das glimmende völlig zu tödten, besonders da, wo es wieder in Flammen ausbrechen will; so kommt es anfänglich gewiß nicht auf das tiefe Eindringen des Wassers in das innere der brennenden Körper an, sondern vorzüglich darauf, daß man nur erst so viel brennende Oberfläche, und so geschwind als nur möglich begieße, um das weitere Fortschreiten der Flamme zu verhindern, als z. E. in einer Scheure voll Korn und Stroh. Es bleibt also das Löschen mit dem Brusenkopf in beiden Fällen immer wichtig, sowohl wider die Flamme, als wider das kohlende Feuer, da man mit demselben sehr viel Fläche auf einmal benetzen und die Flamme dämpfen kann, wo das Rohr lange soviel nicht leistet, weil, wenn man damit zu schnell vorrückt, zu viel brennende Zwischenräume bleiben, die das Benetzte halb wieder trocknen und von frischem entzünden; geht man zu langsam damit fort, so verzehrt die Flamme an dem andern Orte desto mehr, indem man ihr an dem ersten Feuern will, und spielt den Meister. Hat man aber die Flamme erst getilget; so ist schon die größte Noth vorüber, und man kann nun gemächlicher die Kohlengluth auch tilgen.

Wie vortheilhaft muß nicht der Gebrauch des Brusenkopfs an den Orten seyn, wo

überhaupt Mangel am Wasser ist, und wo es nicht darf unnütze verschwendet werden, wenn man nicht zuletzt ganz entblößt vom Wasser, der Gluth alles Preis geben will. Und dieser sind wohl eben so viel, wo nicht mehr, als deren, die hinlängliches Wasser für solche Fälle haben. Nicht überall sind fließende Bäche, oft nur ein Teich, oder gar nur eine Pfütze, die im Sommer mehrtheils austrocknet, oft auch diese nicht einmal, und nichts als einige Brunnen. Hat man da nicht Ursach, auf eine vortheilhafte Anwendung und sparsame Vertheilung des Wassers bedacht zu seyn?

Eine solche Einrichtung der Spritzenrohre, die weder kostbar noch schwer, noch der übrigen Einrichtung der Spritzenmaschine nachtheilig ist, würde solche überhaupt für so sehr verschiedene Lokalstände und Vorfälle ungleich brauchbarer, für sehr viele wirksamer und nützlicher machen, indem man damit weit mehr nach den Vorfällen richten könnte, als mit dem Rohr allein. Der Spritzenmeister oder Direktor des Rohres würde nach Befinden der Umstände den Brusenkopf, wie ein Soldat das Bajonet auf- und abschrauben können, wenn er nur den Pumpenden einen Wink giebt, einen Augenblick mit dem Druck inne zu halten, wenn er ihn aufsetzen will, bei dem Abnehmen ist es nicht nöthig inne zu halten. In manchen Orten wird er auch wirklich gebraucht, nur sind deren noch wenige.

Dieses Kopfes wegen ist nun auch die Bruse selbst, oder Sieffkanne, bei der Löschung des Feuers, ein weit wirksameres Werkzeug, als mancher glaubt, gewiß wirksamer als die bloßen Wassereimer, zu denen man doch gleich seine Zuflucht allein nimmt. Sie sind werth, mehr in diesen Fällen gebraucht zu werden, als sie bisher gleich leicht mehr aus Mangel des Zutrauens guter Wirkung, als aus Mangel an Brusen selbst, sind gebraucht worden, Ich befürch-

te daher nicht etwas Ueberflüssiges zu thun, wenn ich auf sie mehr Aufmerksamkeit zu erwecken suche; vielleicht wird dadurch manches Unglück in seinem Entstehen eher erstickt, und mancher Verlust und Elend verhindert.

Die Bruse oder Sieffkanne hat ihren ungemainen Nutzen, sowohl bei Ausdämpfung der Ruinen, als bei der Vertheidigung benachbarter Häuser.

Es ist gar nicht schwer einzusehen, wieviel darauf ankomme, sich einem entstehenden Feuer gleich in seiner Geburt glücklich zu widersetzen, wo es erst nur mit einem einzigen Eimer Wasser gelöscht werden kann, wo es hingegen bei mehrerer Stärke wohl mit 100 Eimern voll nicht zu tilgen ist. Und eben da ist die Bruse das wirksamste Gefäß von allen, das bloß deswegen schon verbiente in allen Häusern, besonders auf dem Lande zu seyn.

Denkt man sich nur in die Lage der Menschen hinein, welchen ein solches Unglück begegnet, so wird sich leicht zeigen, wieviel Fehler aus Bestürzung, aus Mangel des Wassers, und mehrerer helfenden Menschen vorkommen, die ein an sich erst kleines Uebel zum größten Unglück werden lassen. Auf dem Lande, wo die Gebäude mit so vielen leicht zündbaren Materien, theils angefüllt, theils bedeckt sind, da werden die Feuersbrünste aus dieser Ursache weit gefährlicher, als in Städten. Die meisten solcher Unglücksfälle entstehen aus Unvorsichtigkeit mit Leuchten, und Tabacksräucher bei dem vielen Umgang mit Stroh in Scheuren und Ställen: viele bei Trocknung des Flachses an den Stubendöfen, welche bei Handthierung mit Speck und Del am Feuer, bei Kochen des Garns an übermäßigem Feuer, welche bei den Tränken des Viehes, wenn die Mägde die Tränkeimer beim Füllen derselben auf den Heerd

sehen, wo sich leichte eine Kohle anhängt, und solche mit nach dem Stalle in das Stroh geschleppt wird. In Städten sind die Fälle der Entzündung eines Feuers noch mannigfaltiger, aber doch mehrentheils so, daß die Bruse eben so nützlich bleibt.

Gemeinlich wenn ein solches Unglück entsteht, und im Hause gerufen wird, Feuer! Feuer! Wasser her! so greift man nach den Eimern, und denkt es in der Stille zu tilgen, daß man nicht straffällig werde. Das Wasser wird in Schrecken und Bestürzung sogleich dahin gegossen, wo es brennt; da aber solches im Klump aus dem Eimer fährt, so trift es nicht alle brennende Materie oder Fläche, nur einiges wird gelöscht, das andere brennt fort. Ist nun nicht gleich mehr Wasser bei der Hand und mehr Hilfe, z. E. bei Stroh, trockenem Holze, Flachs, u. s. w. nöthig, so wird unterdessen, daß mehrere häufig Wasser zutragen, das Feuer größer und übersteigt die Gegenwehr der Menschen, und bricht aus; und gemeinlich dann erst macht man Lärm und ruft Hilfe. Hat man aber eben sowohl eine Bruse voll Wasser, wie einen Eimer bei der Hand, so wird schon ein einziger damit nicht allein einen weit größern Umfang begießen können, als mit eben soviel Wasser aus dem Eimer; sondern er wird sich auch weit länger mit Gießen erhalten, ehe es ihm am Wasser fehlt, indem ihm schon ein einziger Mensch so viel Wasser zutragen kann als er ausgießt, wenn es nicht gar zu weit zu holen ist. Das Feuer wird nicht leicht gegen ihn empor kommen, indem er die brennenden Sachen besser auf allen Flecken treffen, auf einer Stelle mehr oder weniger nach Erforderniß ausgießen, und so die Flamme eher niederhalten kann als mit Eimern, und man wird ein Unglück damit weit eher in der Geburt ersticken, als mit Gießen. Denn hat man den Eimer einmal ausgegossen, und etwa noch dazu nicht auf

den rechten Fleck, und es ist nicht gleich mehr Wasser zur Hand, so fasset das Feuer immer mehr Sachen, und der noch günstige Augenblick zur Erstückung ist vorbei. Erwegt man nun hierbei, daß es in solchen Fällen anfänglich theils an Menschen, theils am Wasser fehlt; so ersetzt die Bruse beides, weil durch sie wenige Menschen mit wenigem Wasser oft eben so viel, wo nicht mehr thun können, als viele mit vielem Wasser, weil damit nicht soviel unnütze verschüttet wird, und man sich anhaltender vertheidigen kann. Man nehme den Fall mit Flachs, der auf dem Lande oft eintritt, und manchen Dauerhof, ja manches Dorf, in die Asche legt. Wenn der Landmann im Herbst bei reginigtem Wetter gerne Flachs reine haben will, um Kaufgarn zu spinnen, so wird solcher, obgleich wider Verbot, in der Stube herum, oft auf und an den Ofen gelehnt, damit er im Bracken gut reine werde. Oft brennt der bei dem Ofen an, und von diesem aller übrige; man will löschen, schüttet 2. 3. 4. Eimer Wasser schnell aus, wenn welches zur Hand ist, und indem man an der einen Seite löscht, brennt es an der andern fort, die Fenster springen, die Flamme schlägt da oder zur Stubenthür hinaus, und ergreift das nahe Dach, oder im Hause Stroh, und damit ist alle Rettung aus. Dagegen kann einer mit einer Bruse schnell um sich herum alles begießen, und die Flamme niederhalten, bis er mehr Wasser bekommt, und mit einigen Eimern voll ist das Unglück gehoben.

Eben so ist es wenn in Scheunen und Ställen, Stroh, Torf, u. s. w. durch Unvorsichtigkeit angezündet wird, und man entdeckt das Uebel, ehe es weit gekommen; man wird damit immer weit eher die Flamme dämpfen, daß sie nicht so leicht weiter fortgeht, als mit Eimern.

(Die Fortsetzung künftig.)

Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 23. Montags den 4. Junius 1792.

I Beförderungen.

Seine Majestät der König haben in allerhöchsten Gnaden die Wahl, des bisherigen zweiten Bürgermeisters Herrn Carl Anton Diederichs zum ersten Bürgermeister in Herford, und zwar wegen dessen bewiesenen Rechtschaffenheit Fleißes und Geschicklichkeit mit Beilegung des Stadtdirector Characters; nicht weniger die Wahl des Herrn Land = Syndicus Consbruch zum zweiten Bürgermeister daselbst, zu bestätigen geruhet.

II Publicandum.

Da Sr. Königl. Maj. Unser allergnädigster Herr, durch die allerhöchste Cabinets = Ordre vom 18ten v. M. und 5ten huj. befohlen haben, daß die gesetzl. Kraft des allgemeinen Gesetzbuchs für die Preussischen Staaten, deren Anfang in dem Patent vom 20ten Merz v. J. auf den Ersten des Monats Junius bestimmt war, vor der Hand noch und in so lange, bis zur allgemeinen Bekantwerdung und Einführung desselben fernere Maassregeln genommen worden, suspendirt bleiben solle; so wird solches hierdurch jedermann, besonders aber den sämtl. Untergerichten, zur Nachricht und Achtung bekant gemacht.

Lingen den 22ten May 1792.

Königl. Preuß. Zecklenburg = Lingenische
Regierung. Mindler.

III Citaciones Edictales.

Alle diejenigen unbekantden Realprälaten, welche an das von der Frau Wittwe Kottenkamps käuflich acquirirte sub nro. 394 an der Ritterstraße ohnweit der hiesigen reformirten Kirche belegene, vormals Niediesche, imgleichen an das an der Mauer sub nro. 328. belegene vormals Kleinhanfische, hernachmals von dem Kohgärber Schöubter und zuletzt von dem Mousquetier Quentemeyer an den Kohgärber Schmidt verkaufte bürgerliche Haus nebst Zubehdr, aus einem dinglichen Rechte Ansprüche, die aus dem Hypothequenbuch nicht hervorgehen, zu machen sich berechtigt halten möchten, werden mittelst gegenwärtiger hiesigen Orts sowol, als zu Minden und Herford affigirten, wie auch in die Mindenschen wöchentlichen Anzeigen und Lipsstädtischen Zeitungen inserirten Edictal = Ladung aufgefordert, ihre Reals Ansprüche in Termino den 10ten Septbr. d. J. bey hiesigem Stadtgericht gehdrig anzumelden; widrigenfalls die ausbleibenden mit ihren etwaigen Realaansprüchen an das vorhin Niediel jetzt Kottenkampsche, so wie auch an das Quentemeyer, jetzt Kohgärber Schmidtsche Haus, nach Ablauf des angefügten Termins nicht weiter gehdret, sondern ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget werden sol. Bielefeld den 16ten May 1792.

IV Sachen, so zu verkaufen.

Minden. Wir Director Burgermeistere und Rath der Stadt Minden fügen hiemit zu wissen, daß auf Verordnung der hohen Landes-Collegien die der Kubthorschen Hude-Interessenschaft annoch ungetheilt zustehende vorm Kubthore belegene sogenannte Schweine-Weide, 10 und eine halbe gemeine Rinder Morgen haltend, welche von den Landschätzern zu 787 Rthl. 18 gr. angeschlagen sind, öffentlich verkauft werden soll. Weil für den Viehschah, und die Begehefferung die ganze Kubthorsche Gemeinde hastet; so kann dieses Grundstück ganz lastenfrey verkauft werden. Zu dieser Licitation haben wir den 18. Junii c. bestimt, und laden daher die Liebhaber hiemit öffentlich vor, an diesen Tagen des Morgens auf dem Rathhause zu erscheinen, da alsdenn der Bestbietende, ohne ein Nachgeboth zuzulassen, den Zuschlag zu gewärtigen hat. Minden den 9. Merz 1792.

Director, Burgermeistere und Rath.
Nettebusch.

Minden. Des Hrn. Pastor Kottmeiers Rede bey dem Sarge des Hrn. Kaufmann Dove ist bey dem Hn. Wirthalter Franke gebunden für 2 ggr. zu bekommen.

Wlotho. Nachdem mir von hochpreisl. Landes-Regierung allergnädigst committiret worden, das denen Hrn. Erben der verstorbenen Frau Kriges-Rätin Redeker zugehörigen, nahe bey Wlotho belegenen ohngefähr 5 und einen halben Schff. Saat Berliner Maas haltenden sogenannten Südfeldes Kamp, welcher bisher als Gartenland genutzt, und nach Abzug des an hiesige Kammerey davon jährlich zu entrichtenden Landschahes ad 1 rthlr. 16 ggr. 6 pf., auf 360 rthlr. 9 ggr. in Golde gewürdiget worden, Behuf Auseinandersetzung derselben, zu subastiren; als werden hiezu Termini licitationis auf den 3ten July, 7ten August und 11ten September

a. c. anberahmet, in welchen sich die Liebshaber jedesmal Morgens 10 Uhr auf hiesiger Amtsstube einfinden, und ihr Gebot eröffnen können, da sodann der Bestbietende in dem letzteren Termine zu gewärtigen hat, daß ihm dieses Grundstück nach vorgängiger Approbation hochpreisl. Regierung zugeschlagen werden solle.

Vigore Commissionis. Etwe.

Tecklenburg. Die Rätin Mettinghs zu Töbendühren, Kamp zur Bringenburg, und dessen Schwager George Edsing in Ostfriesland, als dermalige Eigenthümer des in Töbendühren sub Nr. 61. gelegenen Hauses, das Kloster genannt, sammt dem dabey gelegenen Garten, welche beide Parzellen von den geschwornen Taxatoren zu 1500 fl. Holl. gewürdiget, übrigens aber von Zahrlasten außer den gewöhnlichen Stadtabgaben frey sind, haben sich entschlossen, dieses Haus und Garten freywillig, jedoch öffentlich verkaufen zu lassen, und werden dazu 3 Licitations-Termine, der erste auf den 21. Junii a. c., der andere auf den 20. Jul. d. J. jedesmal des morgens vor dem Untersgeschriebenen, als dazu ernanuten Regierungs-Commissario, der dritte und letzte aber auf Verlangen der Eigenthümer zu desto mehrer Bequemlichkeit der Kaufsustigen in Töbendühren in des Gastwirths Stalls Hause auf Mittwoch den 22. Aug. a. c. des morgens um 9 Uhr angesetzt, und kann der im letzten Termine weisl. annehmlich bietende der Adjudication gewärtig seyn. Zu desto mehrerer Sicherheit des künftigen Käufers werden alle etwaige Realprätendenten an diesem Hause und Garten hiezumit aufgefordert, bey Strafe der Präclusion spätestens im letzten Bierungstermin ihre etwaige dingliche Rechte anzugeben, und rechtlich nachzuweisen. Mettingh.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen.
Machen hierdurch öffentlich bekannt, daß die im Kirchspiel Recke Bauerschaft Steins

becke belegene und dem Johan Sunder zustehende Neubauern nebst allen derselben Pertinentien und Gerechtigkeiten taxiret, und nach Abzug der darauf haftenden Lasten auf 121 fl. 15 st. gewürdiget worden, wie solches aus der bey dem Mindenschen Adress-Comtoir und in der Kingenschen Reg. Registratur befindl. Taxe des mehreren zu ersehen ist. Da nun das off. Fisci Camera um die Subhastation dieser Neubauern allerunterthänigst angehalten hat, diesem Gesuch auch statt gegeben worden; so subhastiren wir und stellen zu jedermanns feilen Kauf obged. Neubauern nebst allen derselben Pertinentien, Recht und Gerechtigkeiten, wie solche in der erwehnten Taxe beschrieben sind, mit der taxirten Summe der 121 fl. 15 st., und fodern mithin alle diejenigen, welche dieselbe mit Zuehör zu erkaufen gesonnen, zugleich aber solche nach ihrer Qualität zu besitzen fähig und annehmlich zu bezahlen vermögend sind, hiezu auf, sich in dem auf den 18. Jul. a. c. vor Unserm dazu Deputirten Reg. Assessor Schröder angegesetzten Bietungs-Termin auf hiesiger Reg. Audienz zu melden, und ihr Geboth abzugeben, mit der Bedeatung, daß auf die nach Ablauf des Licitations-Termins etwa einkommenden Gebote nicht weiter geachtet werden wird. Urkundl. Gegeben Kingen den 7. May 1792.

An statt und von wegen Sr. Königl. Majestät von Preußen etc.

Möller.

Nachdem auf geschehenes Nachsuchen des verstorbenen Fiscal Schwabun Erben, zum öffentlichen Verkauf nachstehender Pertinentien, als 1) Ein Sattelfreyes Wohnhaus nebst Scheune Hofraum und Garten, an der Klosterstraße zwischen Posthalter Feldmann und Schuster Paape sub No. 41 belegen, 2) ein Obst- und Gemüse, Garten vor dem Osterthore zwischen Kotterberg und Homeyer, so aus drey achtel Morgen 2 Ruthen Möllenbecker und einen halben Morgen St. Nic. Kirchen-Land besteht,

ist zehnthar und hat ein wohl eingerichtetes Gartenhaus, 3) ein Gemüse Garten von 1 und einen halben Morgen Prof. Sosen Land vor dem Osterthore zwischen Krugß Erben, und Haupt-Receptor Buhmann belegen 4) 6 u. drey viertel Morgen 10 Ruthen zehnbares saadiges Erbland auf der Elbe, zwischen Senator Siemann und v. Münchhausen belegen 5) 1 und drey achtel Morgen 8 Ruthen zehntbares adelich v. Zerzsches saadiges Land, vor dem Bruche zwischen Witwe Lomeyern und v. Münchhausen belegen, in Termino Dienstag den 10ten Julus a. c. Morgens 10 Uhr auf hiesigem Rathhause öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden sollen; so wird solches denen Kaufliebhabern hierdurch zur Nachricht bekannt gemacht, zugleich aber auch vermöge Auftrags von hiesiger Kurfürstl. Regierung alle diejenigen, welche an diesen Grundstücken oder der Verlassenschaft des alhier verstorbenen Fiscal Schwabu einige Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hierdurch edictaliter und sub präjudicio dergestalten verabladet, um in präfixo Termino ihre terminliche Forderungen, selbige mögen bestehen, worin sie wollen, zur bestimmten Zeit auf hiesigem Rathhause zu protocoll anzugeben, und hinlänglich zu documentiren, oder zu erwarten, daß sie alsdann nicht weiter gehöret, sondern mit ihren etwaigen Forderungen lediglich abgewiesen werden sollen.

Decretum Kinteln den 18ten May 1792.

Bürgermeister und Rath.

Es wird hierdurch zu Jedermanns Wissenschaft gebracht, daß die Frau Oberhofmeisterin von Dmpteda, ihr, im Dellmenhorstischen belegenes adeliches Gut Nuthhorn cum pertinentiis, ihrem Schwiegervater dem Herrn Geheimen Rath, Freiherrn v. Münster und dessen Ehegenossin eigenthümlich übertragen habe, und dieser hinwiederum gesonnen seye, gedachtes Gut am 14ten Septbr. a. c. öffentlich stückweise auf dem Gute Nuthhorn verkaufen zu lassen

sen, und können Liebhaber am besagten Tage und Orte sich einfinden, die Conditiones vernehmen, und nach Gefallen bieten. Auch sollen alle und jede, so wider die geschehene Uebertragung und den vorzunehmenden Verkauf dieses Guts, rechtliche Einwendungen haben sollten, sich damit, und zwar Einheimische auf den 25. Juny a. c., Auswärtige aber den 3. September a. c. bey Strafe des ewigen Stillschweigens, auf hiesiger Herzogl. Regierungs-Canzley anzugeben schuldig seyn.

Oldenburg ex Cancellaria den 10. May 1792.
v. Wolker. v. Berger.

V Sachen, zu verpachten.

Da die Pachtjahre der Uhtziese und des Weageldes mit dem 1ten Septbr. a. c. zu Ende gehen, so wird zu deren anderweitigen Verpachtung Terminus auf den 18. Junii a. c. angesetzt und können sich die Liebhaber zu dem Ende des Vormittags von 10 bis 12 Uhr auf dem Rathhause einfinden, die Bedingungen vernehmen, und auf das höchste annehmbliche Gebot salva Approbatione regia des Zuschlags gewärtigen. Minden am 21ten May 1792. Director Burgermeister und Rath hieselbst.

Minden. Wenn nachstehende denen Erpen der Frau Senatorinn Selvert's zuständige Ländereyen, Wiesen, Hudertheile und Gärten, als: 1. der Hudertheil vor dem Kuhltore sub No. 221 von 6 Morgen 123 Ruthen. 2. ohngefehr 3 Morgen Landes vor dem Neuen Thore. 3. Ein Kamp an der Heide von 12 Stücken 9 bis 10 Morgen haltend. 4. 2 1/2 Morgen am Masseloh zehntbar. 5. 1 Morgen in den Berendkämpen zehntbar. 6. 3 Morgen am Masseloh zehntbar. 7. 2 Morgen daselbst zehntbar. 8. 2 kleine und ein großer Morgen daselbst zehntbar. 9. 1 1/2 Morgen daselbst zehntbar. 10. 1 Morgen daselbst zehntfrei. 11. 3 Morgen am Lichtenberge, zehntbar. 12. 3 Morgen ohn-

welt der Heide, zehntbar. 13. 3 Morgen oben den Kuhlen, zehntfrei. 14. Eine Wiese am Obern Damme bey Hrn. Müntzermanns Wiese. 15. Eine Wiese daselbst. 16. Eine Wiese daselbst. 17. Eine Wiese am Niedern Damme. 18. Die Wallwiese an der Stadt am Simeons Thore linker Hand des Steinweges. 20. Ein Garten daselbst. 21. Ein großer Garten daselbst rechter Hand des Steinweges. 22. Eine Wiese am Obern Damme, mit der dießjährigen Erndte pachtlos werden; so ist zu deren angewetzten Vermietungen Terminus licitationes auf den 27 Juny a. c. angesetzt, in welchen sich die Liebhaber des Vormittags von 9 bis 12 Uhr auf dem Rathhause einfinden, die Bedingungen vernehmen und auf das höchste annehmbliche Gebot des Zuschlags gewärtigen können.

VI Gelder, so auszuleihen.

Amt Ravensberg. Bey hiesigem Amte sind 600 rthlr. courant Pappen-Gelder gegen hinreichende Sicherheit und 4 pCent Zinsen zum Verleihen vorrätzig.

VII Avertiffements.

Minden. Dem geehrten Publico mache ich bekant, daß da die Weser dieses Frühjahr wegen reichlichen Wasser gut fahrbar, und der Holztransport dadurch begünstigt; so wird der Preis des Reifholzes in dem Brüggemannschen Magazin geringer gesetzt, und ist nach der Zahlungszeit mit dem Eigenthümer des Presses wegen zu accordiren.

VIII Notifications.

Amt Petershagen. Die Henriette Moller in Petershagen hat laut gerichtlichen Kaufbriefs de 11ten April c. 2 Morgen Land im Labder Bruchplatze für 230 rthlr. Gold an Col. Numann No. 19 in Lützen verkauft.

VI Brodt-Taxe

| | |
|-------------------------------|------------|
| von der Stadt Minden vom 1ten | |
| Junius 1792. | |
| Für 4 Pf. Zwieback | 8 Lot = Q. |
| = 4 = Semmel | 9 = = = |
| = 1 Mgr. fein Brod | 27 = = = |
| = 1 = Speisebrod 1 Pf. | 4 = = = |
| = 6 = gr. Brod 11 Pf. | = = = |

Fleisch-Taxe.

| | |
|---------------------------|--------------|
| 1 Pf. Rindfleisch bestes | 2 mgr. 2 pf. |
| 1 = schlechteres | 1 = 4 = |
| 1 = Schweinefleisch | 3 = = = |
| 1 = Kalbfleisch wovon der | |
| Brate über 9 Pf. | 2 = = = |
| 1 = dito unter 9 Pf. | 1 = 4 = |

Beitrag zur Verbesserung der Feuerlöschungsanstalten.

Beschluß.

Dieses Gefäß muß also gerade für die Dörter auf dem Lande am wichtigsten und nützlichsten seyn, wo es am Wasser fehlt, und nicht Menschen genug bald herbei kommen können; bei einer brennenden Heide, wenn das Feuer einem Dorfe oder Holze zu eilet, würde die Bruse, wenn mehrere in den Händen der Leute wären, ohne Zweifel geschwinder der Gefahr vorbauen, als das Durchgraben der Heide, wenn man nur große Wasserkübel auf Wagen dahin führe, wo jeder durch das Zapfloch sein Gefäß bald füllen, und bald einen ziemlichen Strich benezen könnte.

Eben so vortheilhaft wird die Anwendung derselben in Städten seyn, besonders in großen, wo hohe Häuser sind, die bis oben hinauf bewohnt sind, wo Treppen und Thüren theils von Tannenholz, theils mit Oelfarbe bestrichen sind; und wo durch Unvorsichtigkeit oft mit Licht und Kohlen in Stuben, Kammern, Böden und Ställen manches Unglück angerichtet wird. Wie leicht wird man da nicht mit der Bruse viele Fälle in der Geburt ersticken, die weil man sie mit Eimern tilgen wollte, manches Haus zu Grunde gerichtet haben.

Wenn z. E. etwa unten im Hause die Treppen und deren Geländer in Brand geriethen, so dürften die Einwohner in den obern Etagen nicht gleich ihre Flucht zu den Fenstern heraus suchen, wo sie doch unglücklich sind, wenn sie hoch herunter springen müssen, sondern man kann, wenn die Gluth noch nicht zu sehr überhand genommen, und die Treppen noch nicht durchgebrannt sind, gar wohl mit etlichen Brusen voll Wasser, das man freilich aus Vorsicht in solchen Häusern immer vorrätzig haben müsse, sich und andern einen Weg durch die Flamme bahnen, oder doch das Feuer so weit aufhalten, daß es nicht das ganze inwendige Haus entzündet, bis mehrere Hülfe kommt. Solcher Fälle giebt es nun sehr viele, wo mit der Bruse ungleich vortheilhafter, als mit bloßen Eimern, gegen das Feuer agirt werden kann, die nur alsdenn vortheilhaft sind, wenn Wasser und Leute in Menge vorhanden sind.

Nicht allein aber bei dem Anfange eines Feuers, ist die Bruse sehr nützlich; sondern auch bei der weitem Ausbreitung in Vertheidigung der nächsten Häuser, und zwar wieder auf dem Lande, wegen der Strohs-

und Heibedächer. Gemeinlich steigen in diesem Falle die Leute auf die Dächer, man reicht ihnen aus Hand in Hand die Eimer mit Wasser zu, und die Letzten gießen oder schleudern das Wasser auf den Dächern herum, so weit sie kommen können. Wie viel Leute, Wasser und Eimer aber, werden nicht erfordert, um nur ein Haus so wirksam zu vertheidigen? Wo wollen die Leute her, und Eimer, wenn mehrere, besonders in dem Windstrich, zu vertheidigen sind? Wenn aber nur einige mit Brusen auf einem Dache sind, die werden nicht nur mit wenigem Wasser eine viel größere Fläche benezen, sondern es werden auch wenige Leute, diesen Wasser genug in Eimern zuholen können, es werden mit wenigen Leuten mehrere Häuser besetzt werden können, und man wird so der Ausbreitung des Feuers weit mehrern Widerstand thun, als mit bloßen Eimern, zumal wo keine Spritze und also auch wenige lederne Eimer sind, denn hölzerne werden gemeinlich entzwei geworfen,

Wie viel kann nicht einer mit der Bruse an Wänden thun, wenn er Ständer, Riegel, Fensterrahmen, hervorstehende Zaunstöcker und Stahlen benezet, die schon fengen? Nicht selten wird der geringe Vorrath Wasser eines Teichs, wenn nicht fließendes Wasser da ist, zu früh mit Eimern verschwendet, und wenn die Noth erst recht angeht, so ist nichts mehr da.

Geht das Feuer oben unter dem Dache an, so schießet oft das ganze Strohdach herab, wenn die Latten und Weeden abgebrannt sind, das Haus wird wie mit einem Feuerwall umgeben; oft sind noch Menschen, Vieh, oder Meublen darin; mit der Bruse wird man hier weit eher eine Fläche auslöschen, um jene zu retten, ehe sie vom Feuer ergriffen werden.

Wird das Haus niedergerissen, so wird

man mit vieler Wassersparung weit geschwinder die brennenden Ruinen auslöschen. Bei den brennenden Säunen und Planken, wird sie immer bessere Dienste leisten, als bloße Eimer. Ueberhaupt wird man mit diesem Gefäß, sobald es nur in einiger Anzahl bei einem Feuer gebraucht wird, wo keine Spritze im Orte ist, so lange mit gutem Erfolge sich wehren, bis eine Spritze kommt; und wo sie nicht mehr zum Gießen zu brauchen, kann man darin der Spritze Wasser zutragen.

Wenn nun hiernach der große Nutzen der Bruse nicht wohl geleugnet werden kann; so muß ich nur noch auf einige Einwürfe antworten, die einem sogleich einfallen müssen, und denselben zu befreien scheinen.

Erstlich wird man sagen können, daß, weil man in solchen Fällen nicht so genau auf das reine Wasser sehen kann, der im Wasser mit geschöpfte Unrath, sowohl den Bruskopf auf der Spritze als auf der Bruse selbst bald verstopfen, und beide unbrauchbar machen werde. Das ist zwar gegründet; aber man kann diesem dadurch abhelfen, daß in dem Spritzenkasten um den Stiefel ein Blech wie ein Cylinder, mit Löchern wie ein Durchschlag gemacht wird, die nicht größer sind, als die Löcher im Bruskopf; was dadurch gehet, gehet hernach gewiß auch mit Gewalt durch den Kopf. Allenfalls können auch zu einem Rohre 2 Köpfe gemacht werden, um damit wechseln zu können. Bei den Brusen selbst müßte unten vor die Röhre ein blechernes Sieb mit eben nicht größern Löchern als in dem Kopfe sind, gemacht werden, und die Verstopfung wird nicht leicht eintreten.

Wollte man sagen, die vielen dünnen Strahlen wären zu schwach gegen nur mäßiges Feuer; so kann man durch das

längere Gießen auf eine Stelle die Menge des Wassers ersetzen; es können die Löcher auch ein wenig größer seyn, als bei einer Garten- oder Leinwandbruse. Bei der Spritze kann ja der, der das Rohr leitet, den Kopf abnehmen, und das bloße Rohr brauchen, wenn die Gluth nicht zuläßt, einen so zertheilten Strahl in sie zu spritzen.

Wollte man einwenden, man könne mit der Bruse nur unterwärts löschen, nicht aber oberwärts, wie mit Eimern, wo man das Wasser an die Decken, Wände, u. s. w. in die Höhe schleudern könnte, so erwiedere ich, daß solches mit der Bruse auch geschehen könne, wo man mit dem Kopf nicht ankommen kann.

Solchergestalt ist die Bruse ein nothwendiges Feuergeräthe, und verdient allgemein angeschafft zu werden. Wer sie nicht von Blech anschaffen will, kann sie von Holz machen lassen; wenigstens sollte sie auf dem Lande in jedem Bauerhause, das nicht ganz armselig ist, seyn; denn sie ist ja sonst zu allerlei Behuf im Hause nütze. Und wenn in einem großen Dorfe 1 Duzend dergleichen wären, welche ein mächtige Gegenwehr, wenn die Leute sie zweckmäßig brauchen lernten, sie an einem bestimmten Ort im Hause aufbewahrten, wo jeder im Nothfall sie im Finstern finden kann! Wie viele Ausbrüche würden verhindert und in der Geburt ersticket werden! Darum glaube ich, daß ein solcher Vorschlag weitere Berücksichtigung verdiene.

2. Von Verbesserung der Nothzubbren.

Man hat bisher in den mehrsten Städten große Zubbren zum Feuergeräthe mit

℞.

gebraucht, welche auf Schlitten fest gemacht sind, oder zwischen 2 Ständern auf denselben an 2 Zapfen im Schwunge hängen, um damit nach den Orten, wo weder fließendes Wasser noch Nothbrunnen nahe sind, Wasser zum Löschen zuzufahren. Allein da diese Zubbren ihrem Zweck so wenig entsprechen, daß bei dem schnellen Fahren auf unebenen Wegen das Wasser Hausfenweise heraus fliegt, und oft nicht einmal die Hälfte von dem, was sie enthielten an Ort und Stelle gebracht wird; so wäre es besser, wenn man sich dagegen lieber großer Tonnen bediente, die auf kleinen Wagen lägen mit 4 Rädern, etwa von der Höhe wie die kleinsten oder niedrigsten Kutschräder. Die Tonne müßte aber oben statt des Spundloches ein großes vier-eckiges Loch haben, welches mit einem Rand ohngefähr 3 quer-Finger hoch eingefast ist, worin ein Deckel gelegt wird, der genau schließt. Das Loch muß gegen 1 und einen halben Fuß groß seyn, um das Füllen und Ausschöpfen zu erleichtern. Mit solchen Tonnen würde nicht allein alles einmal geschöpfte Wasser, sondern auch eben so geschwind und viel leichter an den Bestimmungsort kommen; man könnte mit Eimern oben heraus schöpfen, und auch hinten durch das Zapfloch zugleich, und also doppelt Wasser heraus bekommen. Eine solche Tonne könnte von der Größe seyn, daß wo die jetzigen Zubbren etwa gegen ein Dyrhoft Wasser halten, jene 1 und einen halben ja wohl 2 bis 3 Dyrhoft halten können; und 2 Pferde werden mit einem solchen Fasse auf dem kleinen Wagen, weit gewöhnlicher zuzufahren können, als mit dem Schlitten,

℞.

Trinklied der Westphälinger. *)

Mel. Am Rhein, am Rhein u.

- | | |
|--|--|
| <p style="text-align: center;">1.</p> <p>Mit Eichenlaub bekränzt, ihr Brüder krönet Die Becher rings umher, Denn wir sind deutsch und was noch süßer tönet, Wir sind Westphälinger.</p> | <p>Wer ist das Brodt, von dem gestärkt zur Fehde, Held Hermann Schilde brach?</p> |
| <p style="text-align: center;">2.</p> <p>Westphalia, du Name der die Seele Ganz fällt und Herz und Ohr, Wem steigt bey dir nicht hoch bis an die Kehle Des Herzens Stolz empor?</p> | <p style="text-align: center;">6.</p> <p>Wir sind es, wir, seyd stolz darauf, ihr Brüder, Vergeßt der Väter nie. Seyd ächt wie Gold, wie wahre Deutsche bieber Und Brüder, treu wie sie.</p> |
| <p style="text-align: center;">3.</p> <p>Wer war's der einst der Rache sich verbürgte, Augustin Furcht befahl, Und seinen Wald zum freyen Wald sich würgte? Ein Deutscher, ein Westphal!</p> | <p style="text-align: center;">7.</p> <p>Wohlauf und schwört, und schwört wie sie beym Becher; Und wer des Schwur's vergißt, Des Freund's vergißt, dem donn're jener Rächer, Der Menschen Thaten mißt.</p> |
| <p style="text-align: center;">4.</p> <p>Wer hub, als Carl in Angst den Weltkreis jagte, Für eine Welt den Stahl, Die vor der Wuth des Schwerdt-Apostels zagte? Ein Deutscher, ein Westphal.</p> | <p style="text-align: center;">8.</p> <p>Nur der, der wirklich das ist, was er scheinet, Hoch schwing er den Pokal Und rufe treulich dann, mit uns vereinet, Auch ich bin ein Westphal.</p> |
| <p style="text-align: center;">5.</p> <p>Sagt an: wer spricht der Sprache Don- ner-Mede, Die Wittelkind einst sprach?</p> | <p style="text-align: center;">9.</p> <p>So trinkt und bleibt auch noch in Grei- sesjahren, Für Jugend-Freude warm. Bleibt gut und deutsch, wie eure Väter waren, Ein Herz, ein Muth, ein Arm.</p> |

*) Dies Dichterfeuer und Vaterlandsliebe hauchende Trinklied des Hrn. Candidat^{is} juris Broxtermann in Osnabrück schien mir's zu verdienen, bekannter zu werden. In Osnabrück hat die Kieflingsche Hofbuchdruckerey bereits einige Copeyen davon gemacht.

Schwager.

Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 24. Montags den 11. Junius 1792.

I Publicandum.

Seine Königl. Majestät von Preußen etc. Unser allergnädigster Herr, lassen hierdurch sämtlichen Untergerichten und Untertrebedienten zu ihrer Nachricht und Achtung bekannt machen,

daß wenn Sie, es sey in Official- oder Parthey-Sachen den ergangenen Verfügungen, in welchen zur Befolgung derselben eine gewisse Frist bestimmter worden, bey Ablauf dieser Frist, kein Genüge werden geleistet haben, und deshalb excitiret werden müssen, diejenigen, so in Mora hierunter versiren, jedesmahl das Stempel-Papier zu den Excitatoris nebst den übrigen Gebühren in pōnam negligentia zu bezahlen schuldig seyn sollen.

Signatum Minden den 30ten May 1792.

An statt und von wegen Sr. Königl. Majestät von Preußen etc.
v. Arnim.

II Citations Edictales.

Antt Ravensberg.

Ueber des Heuerlings Johann Christoph Schöne wohnhaft bey dem Colono Stockkamp zu Doyten, Vermögen, ist Unzulänglichkeit halber der Concurß eröffnet, daher alle diejenigen, welche daran Anspruch und Forderung zu haben vermeynen, vermittelst dieses edictaliter verablahdet werden, selbige in Termino den 28ten Junii dieses Jahrs

Morgens früh 7 Uhr alhier anzugeben und liquide zu stellen, und zwar bey Gefahr, von der Vermögen's Massa ab, und an die Person des Gemeinschuldners verwiesen zu werden.

Aus Befehl des Hochfürstlichen Münsterischen Weltlichen Herren Hofrichters werden die an den verstorbenen Clemens August von Derenthal und dessen nachgelassenen Haab und Güter einigen Anspruch und Forderung habende Gläubiger (mit Aufschluß derer, welche ihre Forderung bereits zur Sache von Bodecker contra von Numme propontirt haben) hiemit zum ersten mal edictaliter verablahdet, um auf den 9ten Tag nach Verkündigung dieses am weltlichen Hofgerichte zu erscheinen, ihre an dem verstorbenen C. A. von Derenthal und dessen nachgelassenen Haab und Gütern habende Forderungen und darauf stimmende Urkunden unter Strafe ewigen Stillschwiegens gerichtlich vor- und einzubringen.

Sign. Münster in Westphalen den 16. May 1792.

De Mandato Dni. Iudicis Sacularis Aulici Hoffon Causae Actuar.

III Sachen, so zu verkaufen.

Minden. Zur Auseinandersetzung der von dem verstorbenen Kaufmann Neuburg hinterlassenen Kinder, soll das nahe am Rubthore sub Nr. 365. belegene mit 22
A a

wöhnlichen bürgerlichen Lasten behaftete Neuburgsche Wohnhaus nebst Zubehör, und darauf gefallenen Huthheil für 4 Kühe auf dem Kubthorschen Bruche, so zusammen auf 1600 Rthlr. 12 gr. taxirt worden öffentlich jedoch freywillig verkauft werden. Die Liebhaber dazu können sich in Terminis den 13. Julii, 17. Aug. und 21ten Sept. Vormittags von 10 bis 12 Uhr vor dem hiesigen Stadtgerichte melden, die Bedingungen vernehmen und auf das höchste Gebot mit Einwilligung der Interessenten den Zuschlag gewärtigen. Zugleich müssen diejenigen, welche etwaige aus dem hypothekenbuche, nicht ersichtliche Real-Gesellschaft an dem Hause nebst Zubehör, präbendiren zu können vermeynen, solche in dem anstehenden letztern Termino angeben oder gewärtigen daß sie damit gegen den künftigen Besizer abgewiesen werden sollen.

Herford. Bey Franz Hermann Wessel den jüngern auf der Radewig ist aufrichtig frischer Pirmonter, Drebwiger auch Selzer und Bitterbrunnen bey einzelnen Bouteillen sowohl als bey größern Quantitäten in billige Preise setz und jederzeit zu haben.

Tecklenburg. Das nächst der hiesigen Widdum gelegene den Erben Krummachers zugehörige von den geschwornen Taxatoren nach Abzug der davon jährl. zu entrichtenden 16 ggr. Domänenpacht, mit Einschluß 2 Manns- und 3 Frauen-Kirchensitze, auch eines Begräbnißplatzes von 4 Stellen zu 294 Rthlr. 16 ggr. gewürdigte Wohnhaus wird wegen Concurrenz der Creditoren des ehemaligen Hof-Fiscals Krummachers hiermit feil geboten, und zu jedermanns freyen Kauf gestellt, wozu ein für dreymal der peremptorische Bietungstermin vor dem Untergeschriebenen auf Freitag den 24. Aug. a. c. des Morgens um 10 Uhr angesetzt wird, und der Meistbietende bey an-

nehmlichen Both, des Zuschlags gewärtig seyn kann, ohne daß nach Ablauf des gesetzten Termins weitere Offerten zugelassen werden sollen. Zugleich werden alle diejenigen, die ein dingliches Recht an diesem Hause mit Zubehör präbendiren, hiermit aufgefordert, bey Verlust desselben diese ihre Real-Rechte vor Ablauf des gesetzten Termins anzugeben und rechtlich auszuführen.

IV Sachen, zu verpachten.

Minden. Es soll ein Huthheil von 6 Kühe außer dem Simionsthor auf der Coppel belegen, auf ein oder mehre Jahre vermiehet werden. Liebhaber können sich dieserhalb bey dem Kaufman Mart. Gottl. Meyer melden.

Amte Petershagen. Die Pacht für die Musikalische Aufwartung im Amte Petershagen ist diesen Trinitatis zu Ende gegangen, und soll dieselbe anderweit auf ein oder mehrere Jahre wieder verpachtet werden. Der 22te dieses Monats ist dazu angesetzt, und Liebhaber hiezu können sich alsdann des Morgens um 9 Uhr auf hiesigem Amte einfinden, für das Pacht Quantum muß aber sichere Caution gestellt werden.

V Avertissements.

Amte Ravensberg. Da in Halle zween kupferne Kessels, nemlich ein größerer ohngefehr 3 Eimer Wasser haltend, und ein kleinerer in der Erde gefunden, welche aller Wahrscheinlichkeit nach gestohlen worden; so können selbige bey dem Untervoigt Viele in Halle in Augenschein genommen werden, und hat derjenige welcher sein Eigenthum hier nächst nachweisen wird, deren Verabfolgung zugewärtigen,

VI Sachen, so verlohrent.

Essen. Ein dunkelbraunes zweijähriges Stutenfohlen ist dem Hdger zu Essen Hochstifts Dänabrück vom Bruche entkommen. Demjenigen welcher davon Nachweisung geben kann, wird eine gute Belohnung versprochen, auch werden alle etwaige Kosten erstattet werden.

VI Zucker-Preise von der Fabrique Davids Splittgerbers sel. Erben in Preuß. Courant.

| | | |
|--------------------|---|----------|
| Canary | - | 15½ Mgr. |
| Fein kl. Raffinade | - | 15½ " |
| Fein Raffinade | - | 15 " |
| Mittel Raffinade | - | 14½ " |
| Ord. Raffinade | - | 14 " |
| Fein klein Melis | - | 13 " |
| Fein Melis | - | 12½ " |
| Ord. Melis | - | 12 " |

| | |
|----------------------|---------------|
| Fein weissen Candies | 15½ " |
| Ord weissen Candies | 15 " |
| Hellgelben Candies | 14 " |
| Gelben Candies | - 13½ " |
| Braun Candies | - 13 " |
| Farine | 8½ 9½ - 10½ " |
| Sirop 100 Pfund | 9 Rthlr. |

Winden, den 9. Jun. 1792.

VII Brodt- und Fleisch-Laxe der Stadt Herford pro Jun. 1792.

| | | |
|---|-----------------|------------|
| 10 Pf. Grobrodt für | = | 6 mgr. pf. |
| 28 Loth Kleinbrodt | = | 1 mgr. " |
| 18 Loth Weißbrodt | = | 1 mgr. " |
| 1 Pfund Rindfleisch das beste | 2 mgr. 4 pf. | |
| 1 " dito das schlechtere | 2 mgr. 2 pf. | |
| 1 " Schweinefleisch | 3 mgr. 2 pf. | |
| 1 " Kalbfleisch wovon der Brate 12 und mehr Pf. gewogen | 2 mgr. 4 pf. | |
| 1 " dito das schlechtere | 1 mg. 4 a 6 pf. | |

Ist denn der öffentliche Aufruf zur Wahl eines Gatten in der That so lächerlich?

Seitdem man weiß, was man von dem Sprichworte! „Ehen werden im Himmel geschlossen,“ zu halten hat, kann es die Frage nicht mehr seyn, ob man sich seinem Schicksale dabei so blindlings hingeben solle? Man muß vielmehr für sein Bedürfniß selbst sorgen, oder andere dafür sorgen lassen, die, dazu aufgefordert oder aus freien Stücken, das Geschäft, zwei Personen verschiedenen Geschlechts zu diesem Endzwecke einander näher zu führen, übernehmen wollen. Der letzte Zweck bleibt dabei immer der nämliche; nur die Wege, dahin zu gelangen, und die Mittel, ihn zu erreichen, sind so verschieden, wie die dabei sehr oft in petto bleibenden, die Maschinen in Bewegung gehaltenden Triebfedern, verborgen gehalten werden. Sobald demnach über die Zulässigkeit dieser Mittel

und Wege kein Zweifel weiter entsteht, so kommt es nur noch auf das Schickliche dabei an, und da möchte sich denn, wegen der Verschiedenheit der Begriffe von der Sache, wohl schwerlich was Bestimmtes festsetzen lassen. Ueber das Einzige möchte man, im gesitteten Europa wenigstens, so ziemlich einverstanden seyn, daß man aus mancherlei Gründen es dem Frauenzimmer nicht gut heißt, wenn es sich selbst anträgt, (denn durch andere geschieht das sehr oft, ohne daß die weibliche Delikatesse sich beleidigt fühlt.) Zwar giebt's auch hier Ausnahmen von der Regel; allein bis jetzt ist's auch noch bei einzelnen Ausnahmen geblieben. Den Männern hingegen hat noch dessen Anwendung sie geglaubt haben, ihren Zweck auf eine sonst tadellose Weise

erreichen zu können; das einzige neueste — den Antrag in öffentlichen Blättern — ausgenommen. Wir wollen aber diesen Fall einmal näher betrachten, ohne Vertheidiger des in No. 38 der Hamburger Neuen Zeitung, und No. 77 des Anzeigers, sich anbietenden Mannes, oder des Inhalts seines freilich wohl einer noch etwas andern Einrichtung fähigen Aufsatzes, seyn zu wollen. Ein junger Mann will heirathen. Selbst kennt er kein Frauenzimmer in seinem Zirkel, daß die gewünschten Qualitäten hat, (und das kann doch, aller Einwendungen der sich beleidigt glaubenden Eigenliebe ohngeachtet, der Fall seyn; und es ist gut, wenn es ist, weil sonst die Verbindung mehrere Dertter durch die Menschen, lockerer werden würde;) oder er kennt das Frauenzimmer um sich her nicht genau. Er muß sich also eines Freundes bedienen, der ihn in der Nähe oder in der Ferne antrage. Dieser ist nun entweder sein Freund, und von der Familie des Frauenzimmers bloß ein Bekannter, und in diesem Falle, der Vermuthung nach, auf seiner Seite; oder er ist nur ein Bekannter von ihm, und ein Freund der künftigen Braut, und hält dann vermuthlich mehr deren Parthei; oder er ist Freund von Beiden, und sucht dann ehrlich beider Vortheil, oder im Gegentheil bloß sein eigenes Interesse. Von der andern Seite vertrauen sich nun die jungen Leute einem solchen Mann offenherzig, oder sie halten hinter dem Berge. Ist der Freiwerber beider Freund, und ein ehelicher Mann, und keiner von den beiden Hauptinteressenten geht hinterlistig und einseitig zu Werke, so kann aus der Heirath was werden, und die Ehe kann glücklich seyn. Ist aber nur eine von diesen dreien wirkenden Parttheien falsch gesinnt, so kann zwar die Ehe Statt finden, aber sie kann unglücklich werden; ja alles kann schon geschehen, wenn der Unterhändler nur seinem Geschäfte nicht gewachsen ist, und seine Klugheit seinem gu-

ten Willen nachsieht. Das Gegentheil von letzterem ist zu selten, als daß man nicht vielmehr in den guten Erfolg eines mit zu schwachen Kräften, mit Voreingenommenheit, mit Falschheit, mit geheuchelter Freundschaft, und meistens aus bloßem Interesse auszuführen übernommenen Geschäfts, Mißtrauen setzen sollte. Man rechne nun alle diese möglichen, und leider so oft wirklichen Fälle zusammen, und beantworte sich unparttheilich die Frage: ob ein, auf eine von diesen Arten zusammengekommenes Paar, durchaus glücklicher seyn müsse, als ein anderes, das zwar auch, ohne sich vorher sehr genau zu kennen, und nur durch Correspondenz was von einander weiß, sich ehelich verbindet? Bei allen den gegebenen Fällen können sie sich zwar alle was weiß machen, oder sich mit Hoffnungen schmeicheln, die hernach nicht erfüllt werden; allein ich dünkte doch, daß der junge Mann, der öffentlich eine Gattinn verlangt, und zu dem Ende sein Gutes und Böses so ziemlich vollständig angiebt, und das junge Mädchen, das mit nicht minderer Aufrichtigkeit so öffentlich sagt, was an ihm sey, zum wenigsten nicht größeren Tadel verdiene, als ein anderer, der statt der Schrift sich des müsslichen Organs eines Mittelmannes bedient, um seine Wünsche einem Frauenzimmer zu erkennen zu geben, und als dieses Frauenzimmer, das, wo es nicht selbst den ersten Schritt gethan, ihn vielleicht schon im Stillen auserköhren hat, und die Sitte verwünscht, die ihm verbietet, demselben so, daß es bekannt werde, zuvor zu kommen. Zwar ist hier und da in Schriften bei dieser Gelegenheit, durch offensbaren Spott, durch Verßißage, und durch Späß, so wie mündlich durch scheinbaren Unwillen und Bßerbun, vom jungen Frauenzimmer selbst, und von Mannspersonen hinter einer weiblichen Maske, viel Geräusch gemacht worden. Aber ich möchte nicht gern die Maske wegziehen! Und in der That,

was ist denn tabelnswertes dabei? Wird irgend ein Frauenzimmer einzeln dadurch beleidigt? und leidet im Ganzen die weibliche Delikatesse des ganzen Geschlechts darunter, wenn eine Mannsperson zu erkennen giebt, daß sie zu heirathen wünsche, und derjenigen, die daran Notiz nimmt — weil es nur diese angeht — einen ehelichen und anständigen Antrag thut? und thut diejenige, die sich schriftlich darauf erklärt, was anders, als was sie thut, wenn sie dem Freier ihr Jawort giebt? Zumal da sie ja nicht nöthig hat, sogleich ihren Namen zu nennen, welcher doch im letztern Falle kein Geheimniß ist. Man wendet wir zwar ein, daß es aber doch immer noch ungewiß sey, ob unter so vielen gerade sie die Wahl treffen werde. Wohl! aber ist das nicht schon lange ihr Schicksal gewesen, und hat sie nicht auf jeden andern Antrag überhaupt unbestimmt warten müssen, da sie doch nun Hoffnung hat? und gesetzt, sie würde nicht gewählt, thut das was? Was verliert sie dabei? Gerade nichts; da sie hingegen viel eher kompromittirt wird, wenn eine auf die gewöhnliche Art projektirte Heirath zurück geht. Und nun — wann wird wohl bei den gewöhnlichen Versprechungen, (wenn sie anders nicht noch vor der Hochzeit erfüllt werden) wegen eines Umstandes Bedacht genommen, der so wesentlich ist, daß daraus nicht selten Ehescheidungen, oder lebenslänglich unglückliche Ehen entstehen. Ich meine die gänzlich fehlerfreie Beschaffenheit des Körpers, die freilich dem Spätkter, der, in der Person eines Frauenzimmers, sich von einem Stücke derselben, dem übelriechenden Athem, wörtlich loslagte, von nicht so großem Belangen geschienen hat, als sie ernsthaften Männern seyn muß, die darüber nicht selten, als über einen geklagten Grund zur Ehescheidung, richterlich sprechen müssen. Solche Fehler werden vielmehr sorgfältig verhelet, wenn sie gekannt sind, oder aus Unwissen-

heit, mit nicht minder glücklichem Erfolge, von der sie an sich tragenden Person verschwiegen. Und doch läßt sich darüber weit leichter Auskunft erlangen, als über Seelenmängel. Freier sollten als unter den abzuhandelnden Punkten diesen vornämlich mit obenan setzen. So lange beide Theile Eltern haben, hat die Sache auch keine Schwierigkeit. Denn sind diese Fehler von der Art, daß sie nicht ehrenrührig sind, und man sich allenfalls darüber wegsetzen kann, wenn sie weiter bekannt würden, als sie sollten, auch allenfalls einer anderweitigen Verbindung kein Hinderniß in den Weg legen; so können sich die beiderseitigen Verwandten unter sich, oder mit dem Freier ziemlich deutlich darüber besprechen. Könnten sie aber auch einer anderweitigen Verheirathung hinderlich seyn, oder würde die Delikatesse zu viel dawider haben, das davon gesprochen würde, so wäre es doch wohl für beide Theile besser, lieber zurück zu treten, als sich selbst und noch eine Person lebenslang unglücklich zu machen; und in dem Falle brauchte man nur von der einen Seite ehelos bleiben zu wollen, und von der andern in allgemeinen Ausdrücken, und ohne weiter Gründe anzugeben, das Jawort zu verweigern. Wäre aber die Neigung einer oder beider Personen zu einander dennoch zu stark, so müßte freilich etwas gewaget, und die dann unzeitige Delikatesse der Aufrichtigkeit nachgesetzt werden, welcher Edelmuthe denn auch nur dann gemißbraucht werden könnte, wenn man ihn die Wahrheit in der besten Absicht bei einem ganz ausgearteten Gegenstande anbrächte. Wird also sogar in einer solchen öffentlichen Ankündigung dieses Umstandes besonders gedacht, und feierliche Versicherung deswegen gegeben, so sollte man doch wohl vermuthen, daß die Ehrliche nicht so ganz von der Erde verschwunden sey, daß man Bedenken tragen dürfe, einem so feierlich gegebenen Worte Glauben beizumessen.

Um nun wieder auf mein Thema zurück zu gehen, so ist die Frage folgende: Ist der Unterschied zwischen einem jungen Manne, der öffentlich durch den Druck seine geistige und körperliche Beschaffenheit, seine häusliche Lage, und die Verbindung, in welcher er mit dem Staate steht, bekannt macht, und einen Antrag Seiner Selbst an irgend ein ihm noch unbekanntes Frauenzimmer darauf gründet — und einem andern, der alles dieses mündlich und durch einen Dritten thut; desgleichen zwischen einem Frauenzimmer, das im ersten Falle schriftlich, und in zweitem auch mündlich, auf den Antrag antwortet, und endlich äußert, nicht abgeneigt zu seyn, ihn an-

zunehmen; ist, sage ich, dieser Unterschied so groß, als er manchem scheinen möchte? und wenn ers nicht ist, verdient ein Vorschlag, die erste dieser Arten von Unterhandlung mehr in Umgang zu bringen, bezspottet oder verlachtet zu werden?

Es ließe sich über diesen, einen der wichtigsten Angelegenheiten des Menschen betreffenden Satz, noch viel mehr sagen; vielleicht thut das aber ein anderer mit geschickterer Feder, den ich gern hierdurch nur auf den Gedanken gebracht haben will.

Mariane, eine wahre Anekdote mit Verschweigung der wahren Namen.

Die junge Mariane besaß keine Reichthümer, aber alles, was die Reichthümer entbehrlieh macht. Ich rechne hierzu weder eine hohe Geburt noch eine vornehmer Erziehung. Sie war die Tochter eines herrschaftlichen Bedienten, der nicht viel mehr als den Ruf eines rechtschaffenen Mannes hinterließ, und hatte von einer vernünftigen Mutter, die kaum wußte, daß sie eine vernünftige Mutter war, nur die Kenntniß erlernt, welche sie selbst besaß, und wodurch sie einen Ehemann, der bloß eine fromme, gefällige Gattin und eine kluge Hauswirthin gesucht, glücklich gemacht hatte. Bald hätte ich vergessen zu sagen, daß sie, ohne im strengsten Verstande schön zu seyn, eine sehr angenehme Bildung besaß, in welcher die ganze Einfachheit und Güte ihrer Seele sich ausdrückte. Ihr schlanker, hoher Wuchs, den man bei einer Fürstin majestätisch genannt hätte, wurde durch keinen läppischen Anpuß verunstaltet. Sie floh zwar die Mode nicht,

wenn sie ihr gefiel; aber sie gefiel ihrem gesunden Auge nicht, so bald sie lächerlich oder getünfelt war. So lebte Mariane den Frühling ihres Lebens in einer heitern Stille dahin, die, Dank sei es der Dunkelheit ihres Wohnortes, weder durch das Geschwirre vergoldeter Laffen, noch durch die süßen Accente des sentimentalischen Versführers gestört wurde. Endlich aber mußte ein so liebenswürdiges Geschöpf, das eben so wenig sich zu verbergen als hervorzu drängen suchte, doch einem Auge begegnen, das fähig war, seinen Werth zu bemerken, und, zum Glück für Marianen, war ihr erster Liebhaber ein Mann von Verdiensten, in dessen Umgang ihre Seele sich verschönernte, ohne daß ihr Herz seiner reizende Einfachheit verlernte. Erast war von einer angesehenen Familie, und vermüde seines Amtes der Vormühnste des Landstädtchens, wo dieses junge Frauenzimmer mit ihrer Mutter wohnte. Seine Gestalt, seine Sitten, sein ganzes Wesen war dazu ge-

macht, Marianen zu rühren, und als er ihr seine Neigung erklärte, gestand sie ihm gleich mit der laconischen Beredsamkeit der Unschuld ihre Gegenliebe. Anstatt ihr den Kopf mit süßen Tändeleien zu verrücken, gab er ihr einige gute Bücher in die Hand, welche ihren Geist aufklärten, ohne ihren Geschmack so sehr zu vereiteln, daß die Gesellschaft eines wackern Bauerweibes ihr nicht eben so viel und oft mehr Vergnügen gemacht hätte, als der belebte Umgang der benachbarten Damen, bei denen Erast sie einführte. Dieser wünschte sich kein größeres Glück, als den Besitz seiner Geliebten. Weil er aber unter der Gewalt einer Mutter stand, die er verehrte, und welche ganz andere Absichten mit ihm hatte, so mußte er ihre Einwilligung zu dieser Heirath durch die behutsamsten Umwege suchen — Alle seine Bemühungen waren vergebens, und als er sich ohne Hoffnung sah, hatte er den Muth, es Marianen zu gestehen, und die Zärtlichkeit, ihr Glück dem feinigsten vorzuziehen. Er erklärte sie für frei, und stellte ihr eine Verschreibung von viertausend Thalern zu, die ihr zufallen sollten, wofern er sie binnen einer gewissen Zeit nicht heirathen würde. Mariane kannte den raffinirten Heldenmuth der Romanen nicht. Sie nahm das Geschenk ihres Geliebten mit einer Thräne im Auge an, weil er mit einer Thräne im Auge sie bat, es anzunehmen. Ihr Umgang wurde deswegen weder gezwungener noch sparsamer. Erast hatte seine Leidenschaft dem strengsten Gesetze der Ehre unterworfen, und die bescheidene Mariane hatte sich nie von dem Gedanken entwöhnt, daß Erast eine zu glänzende Parthei für sie wäre. Bald darauf ward er zu einer der ersten Stellen seiner Provinz befördert. — Sympathe-

tische Seelen können sich den Augenblick seiner Trennung von Marianen vorstellen. Andere würden auch die kürzeste Beschreibung dieser Scene langweilig finden. Ihr Geliebter machte nun seinen letzten Versuch, um die Einwilligung seiner Mutter zu erhalten. Er konnte aber nichts von ihr auswirken, als das Versprechen, daß sie ihn zu keiner andern Heirath nöthigen würde. Dieses war schon ein großes Opfer, weil ihre Phantasie seit seiner Beförderung sich mit mehr als einem Entwürfe zu den schmeichelhaftesten Verbindungen beschäftigte. Sie war, ich weiß nicht wie, von der Verschreibung unterrichtet, welche Mariane in die Hände hatte. Es lief ihrer Absicht zuwider, eine Urkunde von dieser Art in der Gewalt dieses Mädchens zu lassen; sie trug daher dem Pfarrer des Ortes auf, ihr gegen die Auslieferung derselben eine Summe von 2000 Thalern anzubieten. Die mittelmäßigen Glücksumstände des jungen Frauenzimmers ließen sie keinen Augenblick an dem erwünschten Ausgange der Unternehmung zweifeln. Der Geistliche besuchte Marianen, und nach einer Vorrede, die bei einer unangenehmen Erbsinnung allemal länger ist, als die Abhandlung selbst, brachte er in einem sanften Amrstone sein Anliegen vor. Mariane hörte ihn mit heitrer Gelassenheit an. — Verziehen Sie ein wenig, Herr Pfarrer, war ihre Antwort. Sie verließ ihn und in wenig Augenblicken kam sie mit der Schrift in der Hand ins Zimmer zurück. Wenn Madame M. meine Person verschmähet, so verschmähe ich ihr Geld — So sprach das edle Mädchen, indem sie dem verstummten Priester die Stücke des Papiers zustellte, das sie während dieser Rede zerrissen hatte.

M o r t a l i t ä t.

Der ganzen Erde kann man tausend bis eilf hundert Millionen Bewohner geben. Auch kann man rechnen, daß ein Mensch im Durchschnitte dreißig bis drei und dreißig Jahre lebt; so, daß innerhalb dreißig Jahren eilf hundert Millionen sterben, oder in Einem Jahre sieben und dreißig Millionen, an jedem Tage etwa hundert tausend, in jeder Secunde wenigstens Einer.

Die Ordnung in dem Absterben der Menschen ist höchst merkwürdig. Unter einer gleichen Anzahl von Gestorbenen befindet sich beinahe immer die Zahl von gleichem Alter; ungeachtet die Ursachen des Todes so mannigfaltig und verwickelt sind. Einiger Unterschied äußert sich jedoch gewöhn-

lich zwischen dem platten Lande, und den kleinern und größern Städten.

Wenn man auf hundert Jahre drei Generationen rechnet, und annimmt, daß die Welt wenigstens fünf tausend sieben hundert Jahre alt ist; so sind seit Erschaffung der Welt nicht mehr als hundert und ein und siebenzig Generationen; hundert und vier und zwanzig seit der Sündfluth; und drei und funfzig seit Christi Geburt.

Von tausend Kindern, welche die Mütter stillen, sterben höchstens drei hundert; aber von tausend Kindern, welche durch Ammen gestillt werden, rechnet man, daß fünf hundert sterben.

Anweisung

Von der Art und Weise wie der Hahnemannschen Liqueur probatorius
verfertigt und gebraucht werden muß.

Es werden gleiche Theile Auster Schaaln, Pulver und Schwefel = Blumen in einem verdeckten Schmelztiegel 12 bis 15 Minuten lang, weiß geglüet, und diese Schwefel = Leber wird alsdann in einem wohl verstopften Glase aufbehalten.

Um nun die Weinprobe zu verfertigen so werden zwei Quentchen dieser Schwefelleber, mit sieben Quentchen Weinstein-Rahm in einem Medicinglase vermischt und sechzehn Unzen destillirtes Wasser darüber gegossen, und wird diese Mischung eine vierzel Stunde lang, in dem verstopften Glase wohl umgeschüttelt, man läßt dieses alsdann so lange ruhig stehen, bis sich alles gesetzt hat, und gießt alsdann den oberstehenden Liqueur in ein ander Glas, als

welcher alsdann den Liqueur probatorium ausmacht.

Die Gebrauchsart dieses Liqueur probatorii bestehet darin, daß man zu einem halben Weinglase des zu prüfenden Weines halb so viel von dem Liqueur probatorio gießt, da dann der Wein wenn er nicht durch Blei verfälscht seine Klarheit und Farbe behält, ist er im Gegentheil durch Weimischung von Blei verfälscht, so entsethet, alsdann durch Zugießung der Weinprobe ein brauner Niederschlag in den Wein und er wird trübe.

Uebrigens sind sämtliche Apotheker dahin angewiesen, die Hälfte der angezeigten Quantität dieses Liqueur probatorii für 6 ggr. und den 4ten Theil desselben für 3 ggr. zu verkaufen.

Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 25. Montags den 18. Junius 1792.

I Citaciones Edictales.

Amt Ravensberg. Da der bisher als Heuerling zu Tatenhausen wohnhaft gewesene Mousquetier Gerhard Jürgen Tegeler seinen Gläubigern sein sämmtliches hiesiges Vermögen abgetreten hat, und darüber der Concurs eröffnet worden; so werden alle und jede Gläubiger des gedachten Tegeler's hiedurch öffentlich verabladet, ihre an denselben habende Forderungen bey Gefahr gänzlicher Abwechung am 24sten Julii c. hieselbst abzugeben, und deren Richtigkeit nachzuweisen.

Amt Sparenberg Werther.

Zu wissen, daß Creditores des Coloni Franz Adolph Honsel, aus der Kirch-Bauerschaft Dornberg No. 3 außer denen welche nach dem Freylauf aus dem Eigenthum in großster Schuldverschreibungen besitzen, in Termino den 18ten August c. zu Bielefeld am Gerichtshause die habende Forderungen mit den dazu nötigen Beweismitteln angeben, und sich über die verlangte terminliche Zahlung gehörig vernehmen lassen müssen. Die Ausbleibende werden den sich meldenden nachgesetzt, und sonst angesehen, daß sie dem Beschlusse der letztern beigetreten.

II Sachen, so zu verkaufen.

Minden. Wir Director, Bürgermeister und Rath der Stadt Minden

fügen hiemit zu wissen, daß nach den Königl. Edicten von hauffälligen Häusern nachstehende Häuser in Termino den 18ten Jul. cur. Vormittages auf dem Rathhause, denjenigen, welche die annehmlichsten Bedingungen eingehen wollen, zur Wiederherstellung und Bebauung eigenthümlich, jedoch mit Uebernehmung der darauf haftenden gemeinen Lasten, und versicherten Hypotheken überlassen werden sollen: als 1. das am westlichen Walle belegene Wöhrensche Haus Nr. 473. Dazu gehört statt Hudetheils ein Garten vor dem Rulthore an der Rakenstraße an Blancken Weide auf die Kulen schießend, 2 Achet groß. Außer dem gewöhnlichen Kirchengelde haften darauf 16 Rthlr. Eintheilungs-Capital, und 30 Rthlr. courant für den Schneider Wilhelm Arning. 2. Das in der Pötzerstraße sub Nr. 601, belegene Heineberg'sche Haus, nebst einem Hudetheile auf 2 Rube sub Nr. 129. in der Rulthorischen Hude. Es haften darauf außer dem gewöhnlichen Kirchengelde, gemeinschaftlich mit dessen Hause sub Nr. 606 — 97 Rthlr. für Gottfried Brüggemann, 200 Rthl. für Hrn. Commission's Rath Nischoff, und 50 Rthlr. für Nicolai Arnen. 3. Das im Grefenbruch belegene Bachhaus'sche Haus sub Nr. 643. Es haften darauf außer dem gewöhnlichen Kirchengelde 12 Rthlr. für die hiesigen Arnen. Wir laden daher diejenigen, welche diese Häuser zu übernehmen, und in tüchtigen

baulichen Stand sicher herzustellen gemeinet seyn mögten, ein, in obgedachtem Termine sich zu erklären, und bestbietend den Handel zu schließen. Zugleich citiren wir hiemit diejenigen, die sonst Ansprüche daran zu machen willens wären, auf denselben Termin zur Angabe derselben, mit der Warnung, daß ihnen sonst ein ewiges Stillschweigen auferleger werden soll, den 7ten April 1792.

Minden. Das allhier an der Pödtger Straße sub Nr. 596. belegene, mit drey Mariengroschen Kirchengeld behaftete, und den gewöhnlichen bürgerlichen Lasten unterworfenen Witzlebenschs Haus, so nebst dem dahinter befindlichen Hofplatz und Schweinestall zu 101 Rthlr. 18 gr. taxirt worden, soll zu Folge Raths Decret vom 11. Febr. a. e. öffentlich verkauft werden. Die Liebhaber können sich dazu in Terminis den 11. May, den 15. Juni, und den 20. Julii Vormittags von 10 bis 12 Uhr vor dem Stadtgerichte melden, die Bedingungen vernehmen, und dem Befinden nach auf das höchste Geboth, den Zuschlag gewärtigen. Zugleich müssen diejenigen, welche unbekandte, aus dem hypothekendbuche nicht ersichtliche real Ansprüche, an dem Hause nebst Zubehör zu haben vermeynen, ihre Gerechtsahme in dem letzten Subhastations-Termino anzeigen, widerigenfalls sie damit präcludirt und gegen den künftigen Käufer und Besizer abgewiesen werden sollen.

Minden. Nachstehendes Korn, als 1 Fuder 29 Scheffel Rocken, 3 Fuder 1 Scheffel Gerste, 2 Fuder 32 Schf. Hafer alte Minden Maas sollen in Termino den 21 Junij meistbietend gegen baare Bezahlung verkauft werden. Die Liebhaber können sich also des Vormittags um 10 Uhr auf dem Dom = Capitularhause einfinden, und auf das höchste annehmliche Geboth den Zuschlag gewärtigen.

Amte Petershagen. Auf Befehl Hochpreisslicher Krieger- und Domainen-Kammer wird die bereits 1783. zum Verkauf ausgebotene Königl. Eigenbehörige Dreyers Stette Nr. 20. in Tessen, verestalt, daß Käufer für sich und seine Nachkommen sich ins Eigenthum begeben muß, zum Verkauf ausgestellt. Es gebürt dazu 10 Morgen Land, ein Garten und 1 Haus, welches nach der residirten Taxe, ohne Abzug der Lasten auf 546 Rthlr. 12 gr. durch geschworne Schätzer gewürdigt ist. Die Dnera betragen jährlich excl. Jagden und Wachten zu Gelde gerechnet etwa 13 Rthlr. und sollen solche beim Verkauf gehörig specificirt werden. Hierzu ist Terminus auf den 21ten Jul. bezielt, wo sich Kauflustige einfinden und vorbehaltlich der Genehmigung Hochpreisslicher Kammer, der Bestbietende den Zuschlag erwarten kann. Die, so ein dingliches Recht an der Stette haben können sich sodann auch einfinden, sonst sie abgewiesen werden.

Amte Schlüsselburg. Nachstehende dem Herrn Accise-Inspector Keesemann allhier zugehörige Grundstücke, 1) ein sub Nr. 97. in Schlüsselburg belegenes wohl eingerichtetes Wohnhaus, welches zu 360 Rthlr. gewürdigt, 2) ein Ort Landes der Gänsekamp genannt ad 2 M. 39 R. 5 Ff. taxirt zu 260 Rthl. 3) ein Stück vor den Meinelboren zwischen Brinkmann und Busching 1 M. 98 R. haltend, taxirt zu 148 Rr. 8 ggr. und 4) ein Stück hinter Roeden zwischen Schwierring und Thämyer von 1 M. 28 R. 6 Ff., taxirt zu 120 Rthl. 20 ggr., auf welchen Pertinenzien jedoch außer den gewöhnlichen Bürgerlasten und dem von sämtlichen Länderehen gehenden Zehnten, an Contribution und Servis-Gelder jährlich 4 Rthlr.; an Zinskorn dem Amte Stülzenan 3 Schf. Weizen, 4 Schf. Gerste, 6 Schf. Haber Hojaisch Maas, nebst 4 ggr. Walschweinsgelder; und an die

hiesige Pfarre einen halben Scheffel Gerste, haften; sollen meistbietend verkauft werden. Kauflustige können sich zu dem Ende in Termin den 15ten May, 18ten Junii und 24ten Julii a. c. Vormittags von 10 bis 12 Uhr. auf hiesiger Amtstube einfinden, und aufs höchste Geboth dem Befinden nach den Zuschlag gewärtigen. Zugleich werden diejenigen, welche an vorbemerkte Immobilien etwaige Gerechtfame zu haben vermeynen, aufgefordert, in den angeetzten Terminen ihre Ansprüche anzuzeigen, wiedrigenfalls sie nachher damit nicht gehdrt, und deshalb gegen den Käufer und künftigen Besitzer abgewiesen werden sollen.

Amt Limberg. Der Bürger Wilhelm Höpfer, sub No. 4 zu Wände hat darauf angetragen, daß 5 Scheffel Saath an das abliche Haus Crollage zehntharen Landes, davon 2 Stücke oben dem Gänse-Markte, 2 Stücke in der Breden bey Install, 2 Stücke bey Meyers alten Garten belegen, öffentlich meistbietend mdgten verkauft werden. Zu diesem Verkauf ist Terminus auf den 17. Julii a. c. bezieht, auch ist der Werth des Landes zu 280 rthlr. durch Taxatores bestimmt. Es werden deshalb, all und jede, welche auf obige Grundstücke zu bieten gedenken, verabladet, ihr Geboth am 17ten Julii an der Gerichtsstube zu Wände, zu eröffnen, und haben selbige zu erwarten, daß der Meistbietende den Zuschlag erhalte. Zugleich werden all und jede, welche an obiges Land Anspruch, oder dingliche Rechte zu haben vermeynen, hiermit aufgefordert, selbige des Tages anzugeben, sonst sie damit abgewiesen werden. Wände am Königl. Preuß. Amt Limberg den 29. Merz 1792.

Amt Limberg. Da die Witwe Franz Höbfern bonis cediret, so werden folgende Immobilien hiemit zum Verkauf ausgebothen, 1. die sub No. 13 hieselbst belegene Bürgerstette darzu gehdret, ein

Wohnhaus, ein zur Brenneren eingerichtetes Nebenhaus, ein Garten auf den Esch 4 Schfl. Saath haltend, ein Garten in der Dickert von 1 Spint 2 Wecher 27 Schfl. Saath 2 Spint 1 Wecher säbigen Landes 12 Schfl. Saath 2 Sp. 2 B. Wiesewachs ohngefehr 1 und einen halben Schfl. Saath Holzgrund, 9 verschiedene Kirchenstände, und 7 Begräbnißstellen, ein Fischteich 3 Röhgräben, und aus der Theilung der Gemeinheit zu erwartende Abfindung. 2) ein auf der Esch befindliches nicht völlig ausgebautes Haus, und hinter demselben befindliches säbig und Gartenland ad 1 Schfl. 3 Spint. 2 Wecher. Die außer den gewöhnlichen Bürgerlasten auf beide Possessiones haftende Lasten betragen 14 rthlr. 4 ggr. 5 pf. und sind nach Abzug derselben die ad 1. erwähnte Immobilien zu 6925 rthlr. 17 gr. 4 pf. die ad 2. aber zu 871 rthlr. durch vereidete Taxatores gewürdigt. Zum Verkauf derselben wird Terminus auf den 28ten Februar 24ten April und 17ten July an der Gerichtsstube zu Wände bezieht. Diejenigen welche auf die obige Immobilien zu licitiren gewillt, haben sich dann einzufinden, und gegen den höchsten Geboth den Zuschlag zu erwarten. Zugleich werden auch all und jede, welche an selbige dingliche Rechte zu haben vermeynen, aufgefordert, diese bey deren Verlust spätestens im letztern Termin anzuzeigen.

Herford. Am 17ten Septbr. e. und folgende Tage sollen am Rathhause hieselbst folgende Pretiosa, als: a) Ein Brillant mit 4 großen und kleinen Rosetten. b) ein silbern Kreuzgen, vergoldet mit Tafelsteinen. c) ein dito emallirt mit 5 bergleichen Steinen. d) ein Paar goldene Ohrringe. e) eine goldene Hefspange. f) eine Schnur achte Perlen, 49 Stück enthaltend. g) ein Paar Bracelets mit achten Perlen und goldenen Schldßgen 256 Stück enthaltend. h) eine Schnur achter Perlen in 75 Stück bestehend. i) 43 Stück einzelner Perlen.

l) ein einzelner Stein in Gold gefaßt. m) eine Silhouette en Medaillon. n) ein Paar Ohrringe von Böhmischen Steinen in Silber gefaßt. o) ein Paar silberne Bragelets; desgleichen 2) 57 Stück goldene, und 532 Stück silberne Medaillen von verschiedener Größe, worunter mehrere edelmische und seltene Stücke sind. 3) Verschiedene Schildereyen und Kupferstiche jedesmal Nachmittags von 2 bis 6 Uhr öffentlich meistbietend gegen sofort zu leistende baare Zahlung in grobem Courant, verkauft werden; wobey den Medaillen-Liebhabern zur Nachricht dienet, daß die nähere Beschreibung zu jederzeit in hiesiger Gerichts-Registratur eingesehen werden kann.

Die Erben des verstorbenen Predigers Schlüter sind gewillet, folgende in der Herforder Feldflur belegene Ländereyen: 1. einen Kamp, die Voggenpähle genannt, acht Scheffel Saat haltend in 12 Stücken vor dem Lübber Thor nach dem Ginter Baume belegen. 2. Vier Stücke in der Masch oben auf die Laake schießend, acht gute Scheffel Saat groß. 3. Zwey Stücke Land, und einen darunter liegenden Wiese Fleck in der Ottau, so zusammen vier Scheffel Saat halten. 4. Einen Garten am Pagenmarke, öffentlich meistbietend verkaufen zu lassen. Da nun hiezu Terminus auf den 25. Junii bezielet, so werden Kauflustige eingeladen, gedachten Tages Nachmittags 2 Uhr in dem Sievekenschen Hause am Markte sich einzufinden, die nähern Conditiones zu vernehmen, und gegen das beste Gebot, mit Vorbehalt der Genehmigung der Erben, des Zuschlags zu gewärtigen.

Hoberg.

III Sachen, zu verpachten.

Minden. Wenn nächstehende denen Erben der Frau Senatorinn Selperts zuständige Ländereyen, Wiesen, Hudetheile und Gärten, als: 1. der Hudeheil vor

dem Rathore sub No. 221 von 6 Morgen 123 Ruhten. 2. ohngefehr 3 Morgen Land des vor dem Neuen Thore. 3. Ein Kamp an der Heide von 12 Stücken 9 bis 10 Morgen haltend. 4. 2 1/2 Morgen am Masseloh zehntbar. 5. 1 Morgen in den Berendkämpen zehntbar. 6. 3 Morgen am Masseloh zehntbar. 7. 2 Morgen daselbst zehntbar. 8. 2 kleine und ein großer Morgen daselbst zehntbar. 9. 1 1/2 Morgen daselbst zehntbar. 10. 1 Morgen daselbst zehntfrey. 11. 3 Morgen am Lichtenberge, zehntbar. 12. 3 Morgen ohnweit der Heide, zehntbar. 13. 3 Morgen oben den Kublen, zehntfrey. 14. Eine Wiese am Obern Damme bey Hrn. Mündermanns Wiese. 15. Eine Wiese daselbst. 16. Eine Wiese daselbst. 17. Eine Wiese am Niedern Damme. 18. Die Wallwiese an der Stadt am Simeons Thore linker Hand des Steinweges. 20. Ein Garten daselbst. 21. Ein großer Garten daselbst rechter Hand des Steinweges. 22. Eine Wiese am Obern Damme, mit der diesjährigen Erndte pachtlos werden; so ist zu deren angeweiten Vermietungen Terminus licitationes auf den 27. Juny a. c. angesetzt, in welchen sich die Liebhaber des Vormittags von 9 bis 12 Uhr auf dem Rathhause einfinden, die Bedingungen vernehmen und auf das höchste annehmliche Gebot des Zuschlages gewärtigen können.

IV Personen so verlangt werden.

Eisbergen. Für das Freyherrlich Schellersheimische Gut alhier wird auf Michael dieses Jahres ein tüchtiger Schweinehirte verlangt. Wer dazu Lust hat, der melde sich daselbst balde, und empfangen gegen Bekanntmachung der Dienstpflichten und des Lohns einen Mehrl. Miethegeld. Der Dienst-Müller, welcher dazu einen tüchtigen Mann nach Eisbergen anschaffet und bringet, erhält auch einen Thaler Müllers Gebühr.

V Avertissements.

Es ist am 7ten dieses, in der sogenannten Wülten Wiese, ein bejahrtes schwarzes Mutterpferd betroffen, und solches auf dem, der Frau Renthemeisterin Zinken zugehörigen Guthe Engershausen, bis jetzt aufbewahret worden. Der Eigenthümer ist bis dahin nicht bekandt, und wird derselbe hiermit aufgefordert sein Eigenthum, bey hiesigem Gericht, gehörig nachzuweisen, dann die Zurückgabe, gegen Erstattung der Futter und andern Kosten, erfol-

gen wird: Sollte aber sich der Eigenthümer nicht melden; so wird mit Verkauf des Pferdes, in Termino Freytages den 6. Julii a. c. Vormittages, in des Untervogts Meyers Hause, zu Oldendorff verfahren, und dem Bestbietenden, gegen gleich baare Zahlung, der Zuschlag erfolgen, demnächst der Bestand gehörigen Orts zur Berechnung gestellet werden wird.

Wände am Königl. Preussischen Amte Limberg den 14. Junii 1792.

Ziemann.

Von der Verfeinerung der Schaafwolle.

Bei der Verfeinerung der Wolle kommt sehr viel auf das Wasser an; daher wählt man solches dazu, worinn sich die Seife nicht nur vollkommen auflöset, sondern auch während und nach dem Kochen nicht gerinnet. Regenwasser, welches eine Zeit lang gestanden, und sich geklärt hat, ist dazu das beste. Eine Wolle, welche verfeinert werden soll, muß vor der Schur sorgfältig gereinigt werden, damit der Unrath nicht in die Zubereitung komme, und die Verfeinerung erschwere. Es wird nemlich eine Urinlauge bereitet, darinn man sol viel Pottasche zergehen läßt, bis sie so stark wird, daß sie jedes Del und Fett, das da hinein gerührt wird, gern aufnimmt und mit sich vereinigt läßt. Ist die Lauge zurecht gemacht, so rührt man so viel Baumöl darunter, bis sie davon Milchweiß wird, doch nicht so viel, daß von dem Baumöl etwas oben auf schwimmt; denn dies muß mit der Lauge ganz vereinigt sein. In diese Lauge nun legt man die Wolle 2 Stunden lang, und bereitet inzwischen ein starkes Seifenwasser,

das man heiß genug macht, ohne es jedoch kochen zu lassen. Jetzt nimmt man die Wolle aus der fetten Lauge, läßt sie abtröpfeln, und bringt sie in das heiße Seifenwasser, worinn man sie denn nur eine Viertelstunde kochen läßt. Nachdem sie aus dem Seifenwasser genommen, läßt man sie wieder abtröpfeln und abkühlen, und legt sie in ein mit Vitriolöl *) sauer gemachtes Wasser, worinn sie eine halbe Stunde liegen bleibt. Nach diesem legt man sie noch in ein warmes Wasser, und aus diesem wird sie vollends in frischem Wasser rein ausgewaschen. — So bekommt man eine sehr reine und weiße Wolle, die allen möglichen Glanz und Schönheit hat, und dies bei aller Art der Verarbeitung zeigt. Soll das davon gesponnene Garn oder die daraus gewebte Waare weiß verbraucht werden, so kann man es auch wohl noch einmal in einem starken Seifenwasser auskochen, hernach in das saure Wasser legen, und dann in reinem Wasser auswaschen; da es denn eben so weiß wird, als wäre es geschwefelt. Hat man aber die

*) Man kann auch in dieses Sauerwasser etwas von einer mit Vitriol gemachten Indigotinktur thun, jedoch nicht mehr, als daß es davon nur etwas blaulicht wird.

Einrichtung zum Schwefeln schon gemacht, so kann auch dies wohl geschehen.

Bei dem Seifenwasser werden auf jedes Pfund Wolle 2 Loth Seife gerechnet; und zum Sauerwasser wird nur so viel Wasser genommen, als zur völligen Betauchung der Wolle nöthig ist. Unter selbiges gießt man unter beständigem Umrühren so viel Vitriolöl, bis man auf dem Zeuge merklich spürt, daß es zu einem Eßig geworden ist. Zur blauen Indigotinktur wird 1 Loth Indigo sehr fein gestoßen, in ein steinernes oder gläsernes Geschirr gethan, und 8 Loth Vitriolöl darauf gegossen, welches eine halbe Stunde gerührt wird. Des andern Tages setzt man nach und nach ein Pfund Kalkwasser hinzu, damit es sich nicht zu sehr erhize. Wenn es wieder kalt geworden, so ist es zum Gebrauch fertig.

Von der Verfeinerung der Schaafwolle mit geringern Kosten.

Um von der Schaafwolle alle Unreinigkeiten wegzubringen, bereitet man dergleichen Horden, auf welchen man in einigen Gegenden das Obst zu trocknen pflegt. Die Höhe des daran befindlichen Randes muß wenigstens 6 bis 8 Zoll betragen, und viele Zwischenräume haben. Diese Horden nun werden bis auf die Hälfte des Randes mit Wolle belegt. Ueber dieselbe breitet man Fingerdicke Stöcke, in der Entfernung von 3 Zollen, fest ein, damit die Wolle nicht übersteige. Dann werden die Horden in einen Backofen gebracht, in welchem schon einmal Brod gahr geworden, und woran man die Zuglöcher öfnet, damit die Ausdünstungen der Wolle abziehen können. Man kann sich dazu auch eines gewöhnli-

chen Darrofens bedienen. Dieser muß so eingerichtet sein, daß man die Horden bequem aus- und einheben kann; und will man ihn irgends zur Behandlung der Wolle einrichten, so bringt man auf dem Boden desselben einen 15 Zoll hohen und eben so breiten, kleinern Ofen von Dachziegeln der Länge nach darinn an, in welchem das Feuer von außen her angemacht wird. In dem Darbehältniß werden Gesimse oder Stellungen angebracht, damit die Horden auf beiden Seiten des kleinern Ofens über einander können zu stehen kommen. So wird denn in dem bezeichneten Ofen das Feuer angemacht, jedoch daß man es nur nach und nach verstärkt, bis das Darbehältniß die Hitze des Backofens hat, den man zu diesem Gebrauche bestimmt. Die Horden bleiben, je nachdem die Wolle viel oder wenig Fett hat, 5 bis 6 Stunden hier stehen; überhaupt so lange, bis sie oben eine zähe Fettigkeit zeigt. Wenn sie denn herausgenommen ist, so wird sie in ein dazu in Bereitschaft stehendes dichtes und tiefes Faß, oder in einen Kasten fest eingedrückt, mit einem hierauf genau passenden Deckel belegt, und mit Steinen beschwert. Je heißer die Wolle in das Gefäß kommt, desto besser ist es. Nach 24 Stunden wird sie herausgenommen, und sie könnte dann schon als wirklich verfeinert verarbeitet werden. Aber man bereitet noch eine Urinlauge, wozu zwei Theile Wasser, und ein Theil alter, gegohrner, in der Hitze geschäumter Urin gebraucht werden, welches man so heiß werden läßt, daß man eben den Finger darinn leiden mag. Dahinein legt man die Wolle eine halbe Stunde, spühlt sie, nachdem die Lauge rein davon abgelaußen, zweimal in reinem Wasser, und trocknet sie dann.

Der Mensch und seine Ausbildung.

Was ist der Mensch indem er zum erstenmale seine Augen öffnet, und zu dem ersten Odemzuge seine Lunge ausdehnt? —

Hilfslos, — armliger und unvollkommener als irgend ein Thier. Die Augen stehen starr, und nur das Blinzeln, beim Uebermaße des Lichts, zeigt einige Empfindlichkeit an. Das Ohr ist verschlossen und das Gefühl noch tief in Dampfsheit verbüllt. Er erkennt nichts, unterscheidet nichts, begehrt nichts. Er kann keines seiner Gliedmaßen gebrauchen, und berechtigt auch nicht zu der unsichersten Ahndung irgend einer körperlichen Kraft.

Was ist dreißig Jahre später eben dieser Mensch? — Er erscheint als der Herr, — der König der Schöpfung. — Er geht einher in dem völligen Bewußtsein und freiesten Gebrauch einer alles überwältigenden Wirksamkeit. Seine Sinne haben das reichste und feinste Gefühl, seine Gliedmaßen die bewunderungswürdigste Gewandtheit, und in ihm hat sich ein Etwas hervorgethan, das mit einer unerschöpflichen, täglich neuen, von jeder körperlichen Kraft verschiedenen Wirksamkeit da thätig ist, wo bei jenem Kinde nur Taubheit, Dampfsheit und Schlassheit sich wahrnehmen ließen.

Was ist es aber, das diesen Zwischenraum von Jahren ausfüllt, und diese beiden Extreme mit einmal verbindet? — Ausbildung heißt es, sichtbar in der ganzen Natur; aber dennoch ganz einzig in dem Menschen. Durch sie wird der Mensch der ganzen übrigen Natur unverkennbar ähnlich, aber auch eben durch sie von der ganzen übrigen Natur wesentlich unterschieden.

Der Baum entwickelt sich aus dem Keime, das Thier aus dem thierischen Samen. Es entwickelt sich bis zu einer gewissen Begrenzung, und dann geht es, schneller oder langsamer, wieder schrittweise zurück. Der Mensch entwickelt sich aus dem Embryo bis zum Manne und geht dann, langsamem Schrittes, bis zum Greise zurück. Hier ist Ausbildung, so wie dort; hier ist Begrenzung und Umkehren, so wie dort: — hier ist Ähnlichkeit. Aber diese trifft nur den vegetirenden Theil. Es giebt eine geistige Ausbildung, die, wie jene, aus Nichts, allerdings auch langsam, hervorgeht, aber stets weiter und weiter; die nicht an ein einzelnes Individuum geheftet ist, mit dem sie entsteht, und mit dem sie auch wieder in Nichts zurück sinkt; die durch Jahrhunderte an einander hangend sich verlängert, ganze Geschlechter der Menschen an einander knüpft; die den einen auf die Schultern des andern stellt, ihn gleichsam zu der Fortsetzung des Vorhergehenden macht; den Vater in dem Sohne fortleben, sich fortentwickeln läßt, und die ganze unabsehbare Reihe der Generationen, von dem ersten, der aus dem mütterlichen Schoße der Natur hervorging, bis zu dem letzten, dessen Asche sie auslösen wird, zu einer einzigen Existenz macht; ja, die an Zeit Ewigkeit knüpft, und diese Existenz ins Unendliche hin ausdehnt.

Ausbildung einzelner Menschen ist im Kleinen, was die Bildung des ganzen Geschlechts im Großen ist. Die Entwicklung der Seelenkräfte eines Einzelnen steigt eben den Stufengang, den das Ganze, wovon er ein Theil ist, hinauf klimmt. Jede genaue Biographie enthält die Grundzüge zu einer Geschichte der Menschheit.

Die Einbildungskraft tritt überall zuerst hervor auf den allgemeinen oder besondern Schauplatz der geistigen Kräfte. Sie wächst sichtlich zur Riesengröße hinan, ergreift alles, unterwirft sich alles. Alles unser Wissen und Denken ist ursprünglich ihr Werk, und bleibt lebenslang mit ihrem Stempel bezeichnet, wenn auch, im Fortgange der Kultur, die Vernunft ihre Schöpfer- und Regentkraft, mit Gewalt oder List, mehr und mehr einschränkt, und, ihr die Alleinherrschaft zu entreißen, mit sichtlichem Vortheile bemüht ist.

Die erhabensten Vorstellungen der Seele sind die, welche unverändert durch sie entstehen, durch sie wirken, und ohne sie in nichts sich verlieren. Das Erhabene, Große und Schöne werden ewig Schöpfungen der Phantasie und von ihr regiert bleiben. Eine große Idee, von der Vernunft erhellet, gewinnt an Reiz und Glanz, ohne an Erhabenheit zu verlieren; von dem reinen ätherischen Feuer der Vernunft durchdrungen und aufgelöst, verändert sie ihr Wesen. Sie kann nicht mehr groß bleiben, weil sie nun rein vernünftig ist. Eine große rauhe Naturgegend, durch die Hand eines vernünftigen Landmanns in eine fruchtbare Ebene verwandelt, ist nicht mehr schön. Die Phantasie eines vernünftigen Künstlers schafft sie mit allen ihren Eigenthümlichkeiten in einer geschmackvollen Park um. Er nimmt ihr das Rauhe, aber erhält ihr das Große, Erhabene und Schöne. In ihrer ersten Natur erweckte sie Grausen, erschreckte und verschenkte; in ihrer jetzigen Kultur gewährt sie reizenden Genuß, den Wunsch in ihr zu haufen, und die Sehnsucht sein Grab in ihr zu graben.

So lange bloß die Phantasie sich entwickelt hat, und in ihrem ersten ungemilderten

Feuer hervorbricht, ist alle Größe riesengemäßig; alles Erhabene grotesk; alles Merkwürdige wunderbar, und das Ideal menschlicher Vortreflichkeit unüberwindliche Stärke und heroischer Muth. Hier der charakteresirende Zug der ersten Generations! Ihre Losung ist: Alles überwinden! alles zerstören!

Stärke der Leidenschaft ist, was zunächst die Vorstellung des Großen und Erhabenen erweitert. — Der große Krieger ist noch immer der bewundertste Mann; aber er kämpft nun für sein Vaterland, für seine Dame. Er stürzt sich unter Tausende seiner Feinde, von dem dulce et decorum est pro patria mori getrieben, und besteht die furchtbarsten Abenteuer für die Treue seiner Liebe und kehrt siegreich zurück, um zum Lohn zu empfangen — den Sold der Minne! Triumph und Gefangenschaft schließt sich jetzt an Kampf und Sieg. Der Barde und Minnesinger begleitet das fröhliche Mahl der Ritter. — Osian, der graue Krieger, von rastlosem Kampfe ermüdet, ergreift die Harfe und singt die Thaten seiner Jugend und die Sagen der Vorzeit. —

Vermehrung der Bedürfnisse, mannichfaltiges Drängen bisher verborgener Triebe, erhöhte Sinnlichkeit, Uebermaß körperlicher und Darben an geistiger Nahrung und Thätigkeit, hebt nun strenge Entsaugung und anhaltende Selbstkasteiung auf die bewunderte Höhe. In dem Augenblicke, da man alles genießen möchte, scheint, alles zu entbehren, die höchste Ueberwindung.

Oft sehr spät machen alle diese Kolosse der goldenen Mäßigung Platz. — Sehr spät lernt man die milde Größe und erhabene Menschlichkeit eines Sokratischen Genusses kennen und verehren.

Wöchentliche Mündensche Anzeigen.

Nr. 26. Montags den 25. Jun. 1792.

I Sachen, so gestohlen.

Minden. In der Nacht vom 21. auf den 22. Junit sind durch Einbruch bey dem Kaufmann Hermann Wdgeler folgende Sachen gestohlen worden: 1. Ein goldener Ring mit 3 diamantnen Steinen, 1 dito mit rothen Rubinen, eine silberne Uhr mit Stahlkette, 2 goldne gepuckelte Ringe; einer davon mit den Buchstaben IHV. ein dito mit den Buchstaben HWM. 3 silberne Eßlöffel, 5 silberne Caffeeelöffel, eine silberne Zuckerzange mit den Buchstaben IHV. 2 längliche silberne Weinschnallen, ein paar 4kantige silberne Schuschnallen mit den Buchstaben HWV. 1 paar runde dito wosbey auch Weinschnallen, eine silberne Schnupstobackdose mit IHV. 1 paar silberne Ermelkudpfe, auch noch sonst Kleinigkeiten von Silber und Gold so nicht zu benennen; imgleichen vieles Geld so in verschiedenen Münzsorten bestehet. Wer von diesem Diebstahl solchergestalt Nachricht zu geben weiß, daß einige Sachen zum Vorschein gebracht werden, hat ein gutes Douceur zu erwarten und soll sein Name wenn es verlangt wird verschwiegen bleiben.

II Citations Edictales.

Minden. Wir Director, Burgemeister, und Rath der Stadt Minden fügen hieburch an wissen: daß der Seiler

Wolff von dem Sattler Ebbecke bey einer auf des letztern Antrag angestellten freiwilligen Subhastationsauktion einen halben Morgen Landes im Ruythorschen Felde am Haler Wege bei der Mastküle belegen, für 710 Rthlr. in Golde mit der Bestimmung angekauft hat, daß darauf außer dem Spente hofszehnten, und 4 Mgr. Landtschag per Morgen keine andere Lasten ruhen. Da aber dieses Land in dem ältern Stadt-Catastro, als doppelt Zinsland bezeichnet ist, und einer Abgabe davon an die Quartcasse erwehnet werden wollen; so hat der jetzige Besitzer auf die öffentliche Vorladung, aller die eine Realprätension an diesen fünf einen halben Morgen zu haben glauben mögten, und zu verificiren gedächten, angetragen. Wir citiren daher alle solche Realprätendenten auf den 10ten Julii c. Morgens um 9 Uhr auf hiesiges Rathhaus, um ihre Real- und Abgaben-Ansprüche vor dem Deputato Hrn. Criminalrath Schmidts anzugeben, und nachzuweisen, mit der Verwarnung, daß die, welche ausbleiben, oder ihre Ansprüche rechtlich, und bestimmt nicht nachweisen, damit präcludiret, und ihnen ein ewig Stillschweigen auferlegt werden soll. Zugleich wird nachrichtlich angezeigt, daß dieses Land vor Zeiten dem Kammerdirector Bügel, nachher den Kriegscommisairs Eichmann zum Besizer gehabt, von welchen es auf den Ebbecken im Jahre 1760

cc

gelommen, dem es frey von Zins- und Quartabgaben damals verkauft ist.

Minden. Wir Director Bürgermeister und Rath der Stadt Minden, fügen hiemit zu wissen, daß durch das heutige Decret über des hiesigen Bürgers und Beckers Gottlieb Borchard Vermögen Concursus eröffnet, und Herr Assistentz-Rath Wäschoff vorläufig zum Curator angeordnet sey. Wir citiren daher sämtliche Gläubiger des gedachten Gottlieb Borchard in Termino den 27ten Sept. c. vor dem Deputato Hrn. Criminal-Rath Schmidts auf hiesigem Rathhause zu erscheinen, und ihre Forderungen bestimmen, und specificire zu liquidiren, und die darüber vorhandenen Beweismittel anzugehen, und beizubringen, auch sich über die Anordnung des Curatoris zu erklären. Wer ausbleibt, oder seine Forderungen nicht nachweist, wird für immer von der jetzigen Vermögens-Masse abgewiesen, und ihm ein ewig Still-schweigen auferlegt. den 11. Junii 1792.

Director Bürgermeister und Rath.

Wir Ritterschaft Bürgermeister und Rath der Stadt Lübbecke thun kund und fügen hierdurch zu wissen: daß der Commerciant Johann Georg Sundermann zu Blasheim von denen zu seinen Stetten in Mehren gehörenden Ländereyen, 1) an den Commerciant Ludwig Frommter sechs Scheffel Saat im hiesigen städtischen Wessersfelde belegen für 490 rthlr. und 2) an den Colonum Johann Arend Münch zu Stockhausen vier und ein viertel Scheffel Saat, eben daselbst belegen, für 225 rthlr. in Golde verkauft habe. Da nun beyde Käufer bey uns zu ihrer Sicherheit darauf angefragt haben, die unbekanntem Reals-Prätendenten von diesem Sundermannschen Landverkauf zu benachrichtigen und sie zur Angabe ihrer Forderungen edictaliter zu verablaben; so citiren und laden Wir hierdurch sämtliche aus dem hiesigen Rath-

haußlichen Hypothekenbuche nicht ersichtliche Sundermannsche Real-Creditores dieser verkauften Ländereyen vor, spätestens in Termino Dienstages den 28ten August a. c. Morgens 9 Uhr am Rathhause persönlich, oder durch zulässige Bevollmächtigte zu erscheinen und ihre Ansprüche anzugeben und zu rechtfertigen; mit der Verwarnung, daß sie sonst mit denselben auf die verkauften Ländereyen werden präcludiret und ihnen deshalb ein ewiges Still-schweigen werde auferlegt werden. Urkundlich ist diese edictal Citation in duplo ausgefertigt, einmal am hiesigen Rathhause und bey dem Amt Reineberg affigirt und den Kippstädter Zeitungen auch Mindenschen Intelligenzblättern inserirt und mit Gerichts-Siegel und Unterschrift versehen worden. So geschehen Lübbecke am 13ten Junius 1792.

Ritterschaft Bürgermeister und Rath.

Consruch.

Amt Heepen. Da über das Vermögen des Lübbrasser Widders Länders Henrich Wensieck Unzulänglichkeit halber der Concurs eröffnet worden; so werden alle und jede Gläubiger des gedachten Wensiecks hiedurch öffentlich vorgeladen ihre an denselben habende Ansprüche und Forderungen in Termino den 6ten Sept. c. am Gerichtshause zu Bielefeld bey Gefahr der Abweisung gehörig anzugeben und nachzuweisen. In diesem Liquidationstermin haben sich zugleich sämtliche Creditores zu erklären, ob sie den bestellten Interims-Curatorem Herrn Richter Buddens in Bielefeld ferner beybehaltten, oder welches andere Subject sie dazu bestellet wissen wollen. Uebrigens wird allen und jeden, welche von dem Gemeinschuldner Länders Henrich Wensieck etwas an Gelde, Effecten oder Briesschaften in Händen haben, hiedurch aufgegebten, solches dem hiesigen Amte fordersamst anzuzeigen, und davon bey Strafe doppelter

Erlattung ohne gerichtliche Verfügung nicht das geringste heraus zu geben.

Wigore Commissionis.

Meyer.

III Sachen, so zu verkaufen.

Guth Eisbergen. Aßhier und auf Amorkamp ist die diesjährige Schaaßwolle seit 14 Tagen einlandtschen Pollarbeitern zum Ankauf bereit: nach deren Verkauf wird sie auswärtig versendet werden.

Neuhoff. Auf dem Guth Neuhoff sind einige Zentner gute Weeser Wolle vorräthig; Liebhaber wollen sich bald einfinden. In Gemäßheit des dem hiesigen Magistrat von beyden hohen Landes-Collegiis gegebenen Auftrags vom 9ten Merz d. J. sollen folgende vier der Stadt Rübbecke zugefallene Gemeinheits-Plätze im Amte Reineberg nemlich: 1. 175 Ruthen haltender im Wüttendorffer Oberbruche belegener Platz, zu 50 Rt. taxirt. 2. Ein Platz in den Wüttendorffer Hörsen von 246 Ruthen, taxirt zu 50 Rt. 3. Ein Platz 99 und 1 Drittel Ruthe im Rehbusche belegen, zu 25 Rt. taxirt, und 4. ein Platz im Hausbrock von einem Morgen und 18 Ruthen, taxirt zu 40 Rt. öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Alle und jede welche diese Plätze zu kaufen Lust haben, werden daher hiedurch ad Terminum Montags den 30. Julius d. J. Morgens 8 Uhr an Ort und Stelle nach dem Hause des Coloni Grosse Profent im Wüttendorffer Oberbruche eingeladen, haben sodann ihr Gebot zu eröffnen und dem Bestinden nach den Zuschlag zu gewärtigen. Eign. Rübbecke am 19ten Junius 1792.

V. C. Ritterschaft, Bürgermeister und Rath, Consbruch.

Amte Ravensberg. Das Königl. erbmeyerstädtische Kokenische Colonat No. 70 in der Pannerschaft Wochhorst, welches von Sachverständigen, jedoch ohne

Abzug der sich säblich auf 23 rthlr. 4 gr. 8 pf. belaufenden Kosten auf 1151 rthlr. 11 mgr. 1 pf. gewürdiget ist, und wobon der Anschlag hier am Witte eingesehen werden kann, soll mit oberguthsherrlicher Bewilligung hochpreißl. Krieger- und Domanänen-Sammer in Terminis den 2. ten Junii, 23. Jul., und 27. ten August für erbmeyerstädtischer Qualität öffentlich meistbietend verkauft werden. Diejenigen, welche gedachtes Colonat an sich zu besitzen willens sind, werden daher vorgeladen, sich in diesen Terminen an gewöhnlicher Gerichtsstelle einzufinden, und annehmlich zu bieten, weil auf Nachgehote nicht geachtet werden kann.

Recklenburg. Die Rätbin Mecklinghs zu Ibbenbüren, Kamp zur Wütingenburg, und dessen Schwoger George Edsing in Ostfriesland, als Vermittliche Eigenthümer des in Ibbenbüren sub Nr. 61. gelegenen Hauses, das Kloster genannt, sammt dem dabey gelegenen Garten, welche beide Parzellen von den geschwornen Taxatoren zu 2500 fl. Holl. gewürdiget, übrigens aber von Zahllosen außer den gewöhnlichen Stadtschgaben frey sind, haben sich entschlossen, dieses Haus und Garten freywillig, jedoch öffentlich verkaufen zu lassen, und werden dazu 3 Licitationis-Termine, der erste auf den 21. Junii a. c., der andere auf den 20. Jul. d. J. jedesmal des morgens vor dem Unterschriebenen, als dazu ernannten Regierungs-Commissario, der dritte und letzte aber auf Verlangen der Eigenthümer zu desto mehrer Bequemlichkeit der Kaufustigen in Ibbenbüren im des Gastwirths Stalls Hause auf Mittwochen den 22. Aug. a. c. des morgens um 9 Uhr angesetzt, und kann der im letzten Termine meist annehmlich Bietende der Adjudication gewärtig seyn. Zu desto mehrerer Sicherheit des künftigen Käufers werden alle etwaige Realprätendenten an diesem Hause und Garten hiera

mit aufgefordert, bey Straß der Präclari-
sion spätestens im letzten Bietungstermin
ihre etwaige dingliche Rechte anzugeben, und
rechtlich nachzuweisen.

Mettingh.

Wir Friederich Wilhelm von Gottes
Gnaden, König von Preussen etc.

Machen hierdurch öffentlich bekannt, daß
die im Kirchspiel Necke Banerschaft Stein-
becke belegene und dem Johan Sünber zu-
gehörende Neubanerey nebst allen derselben
Pertinentien und Gerechtigkeiten taxiret,
und nach Abzug der darauf haftenden La-
sten auf 121 fl. 15 st. gewürdiget worden,
wie solches aus der bey dem Mindenschen
Adress, Comtoir und in der Ringerschen
Reg. Registratur befindl. Taxe des mehreren
zu ersehen ist. Da nun dahoss. Jisci Camera
um die Subhastation dieser Neubanerey
allerunterthänigst angehalten hat, diesem
Gesuch auch statt gegeben worden; so sub-
hastiren wir und stellen zu jedermanns fet-
ten Kauf obged. Neubanerey nebst allen
derselben Pertinentien, Recht und Gerech-
tigkeiten, wie solche in der erwähnten Taxe
beschrieben sind, mit der taxirten Summe
der 121 fl. 15 st., und fodern mithin alle
diejenigen, welche dieselbe mit Zubehör zu
erkaufen gesonnen, zugleich aber solche
nach ihrer Qualität zu besitzen fähig und
annehm. zu bezahlen vermögend sind, hier-
mit auf, sich in dem auf den 18. Jul. a. c.
vor Unserm dazu Deputirten Reg. Alffessor
Schröder angeetzten Bietungs-Termin
auf hiesiger Reg. Audienz zu melden, und
Ihr Geboth abzugeben, mit der Bedeutung,
daß auf die nach Ablauf des Licitations-
Termins etwa einkommenden Gebote nicht
weiter geachtet werden wird. Urkund-

lich, etc. Gegeben Rigen den 7ten May
1792.

An statt und von wegen Sr. Königl. Ma-
jestät von Preussen etc.

Müller.

Rinteln. Es stehen in Rinteln
an der Weser sechs Fuder recht gute Hyrtter
Dachsteine gegen einen billigen Preis zu
verlassen und ist im Seehause daselbst nähere
Nachricht zu haben.

IV Sachen, zu verpachten.

Minden. Bei dem Herrn Came-
rarius Wincle ist auf Michaeli ein bequemes
Logie zu vermieten.

Stadthagen. Zu der von Michas-
elis dieses Jahrs an auf 5 nach einander
folgende Jahre öffentlich meistbietenden
Verpachtung des hiesigen Rathsfellers nebst
der damit verbundenen Wirthschafts-Ges-
rechtigkeit ist Termins auf Freitag den
20. künftigen Monats Julius angesetzt,
und können sich Pachtlustige Morgens 10
Uhr an besagtem Tage dahier am Rathhaus
se einfinden, die Pachtbedingungen verneh-
men und hat der Meistbietende gegen zu bes-
stellenden Vorstand von 200 Rt. dem Ven-
finden nach des Zuschlages zu, gewärtig-
gen.

V Gelder, so anzuleihen.

Minden. Es hat Jemand einige
hundert Thaler in Luisd'or, gegen hinrei-
chende Sicherheit, und gewöhnliche Zinsen
zu verleihen; wer solche verlangt, kan sich
bey dem Hn. Kaufmann Joh. Casp. Heinrich
Müller melden, der davon weitere Nachs-
richt geben kan.

Etwas zur Beantwortung der Anfrage in No. 15. der Leipziger
Intelligenz-Blätter v. d. J. 115. die unglückliche junge
Schweinszucht betreffend *).

Da der für die Landwirthschaft so glückliche Zeitpunkt ohnfehlbar noch nicht so bald eintreten kann, daß die gelehrte Thierarzneylunde sie mit einer auf die gesichertesten Erfahrungen ihrer Seits gegründeten Diätetik der zahmen Thiere beschenke, so muß sie sich bis dahin aus Erfahrungen praktischer Oekonomen zu rathen suchen, wenn solche bey voller Richtigkeit auch nicht jederzeit mit genughuenden physischen Gründen begleitet werden sollten: letzteres stehet von ungelehrten Landwirthen so wenig als von gemeinen Viehärzten zu erwarten.

Das gesunde Aufkommen aller Arten von jungen Säugethieren, beruhet vornehmlich auf gehöriger Pflege und unschädlicher Fütterung ihrer Mütter, in den letzten Wochen der Trächtigkeit, und so lange die jungen hernach an ihnen saugen: nach ihrer Entwöhnung aber besonders auf Entfernung von allem verstopfenden oder Durchfall erweckenden Futter: Kinder und Schweine sind in Absicht auf beyde Uebel, öfters Verwahrlosungen von der Unbedachtsamkeit ausgefetzt.

Der Durchfall wird Kälbern und Ferkeln schon angeboren, wenn ihre trächtigen Mütter von der Zeit an, da sich die Milchgefäße erweitern, oder nach ländlicher Sprache zu reden: wenn sie zu entlassen anheben, saures Futter und Schärfe erzeugendes Getränk in reichem Maasse erhalten, als wodurch ihre erste Milch nicht nur, sondern zugleich der Chylus für das Junge im Mutterleibe noch verdorben wird.

Trächtige und säugende Schweinmütter werden deßfalls oft gefährlicher für ihre Jungen als Kühe verlezet, weil sie lauter nasfes, und nicht wie die Kühe, daneben trocknes Futter genießen.

Spreu von Roggen und Gerste, welche mit der Frucht vom Felde trocken eingebracht, nicht auf dem Boden dumpyig geworden, ist zur Sättigung der Zuchtschweine das unschädlichste Futter, bey welchem sie auch außer dem Säugungsfall, Traben (Trebern,) Hefen und saure Molken recht gut vertragen. Da aber hochtragende und säugende Schweinmütter sowol reichliches als gutgemachtes Futter und Getränk erhalten müssen, so erkläret es sich leicht, daß zu solcher Zeit nur genannte wirthschaftliche Abgänge in kleinen Portionen bedenklich, in großen äußerst gefährlich sind, scharfer Chylus, Durchlauf erweckende Milch durch dergleichen Nahrungsmittel erzeuget wird. Wo Englisch oder Weißbier, (Breyhahn) auf gedachtem Landguthie zugleich mit gebrauet werden sollte, ist der Aufschluß noch leichter; da aller Abgang vom Weizen ganz jungen Schweinen, täglich oder periodisch in Menge gegeben, nie zuträglich erfunden worden ist. Noch sorgfamer sind säugende und hernach abgesetzte Ferkel, wenigstens die ersten Wochen, mit ihnen ganz gebehlichem Futter zu pflegen, vor allem, was Gährung in den Eingeweiden, Erkältung des Magens oder säuerlichen Nahrungsstoffe erzeuget, sorgfältigst zu bewahren, nur nach und nach an solches zu gewöhnen,

* Aus dem Leipziger Intelligenz-Blatt,

Schwerer als andern Vieh sind kranken Schweinen Heilmittel beyzubringen. Die Heilkunde in Absicht auf diese Thiere ist ein noch zu ungebautes Land. *) Mit dem Durchlauf noch nicht tödtlich befallene Ferkel aller Art möchten mit gepulverten rohen Spießglas oder Bermuthkraut in angemessenen kleinen Portionen nach ihrer Größe eingehüllt in gebräunte, wieder kalt gewordene Butter, (letztere in reichlichen Portionen,) bey lauem Futter und Getränk von roggene Kleyen zu retten seyn. Bis zu ihrer völligen Genesung aber, so wie unmittelbar hernach, dürfte weder Milch, Molken, Trebern, noch weniger Abgang vom Weizen, auch nicht viel Mehlgetränke und dieses nur vom Roggenmehl gereicht werden.

Als Oekonom bey einer starken Brauerey würde ich, um die Traben bey der Schweinezucht möglichst benutzen zu können, nun auf die Maasse einen Versuch machen: daß das Mutterschwein kurz vor dem Werfen und währenddem Säugen die Hälfte Trebern, aber blos vom Gerstenbiere mit Roggenspren als Futter, und zum Getränk Wasser mit Kleye von Roggen, als dünnem Futter währenddem Säugen, und dann mit roggener Staubsiede und Kleye die ersten Wochen bey, nach diesem anfangs unmerklicher Annischung von Gerstentrauben versorget würden. Veranwachsenden Lauferschweinen werden Gerstentrauben und Spälig aus dem Brauhause ganz ohnschädlich seyn.

Traben aller Art im Ueberfluß, so wie Brauspälig, Hefen und Molken, können trachtige Kühe darum eher als Schweine vertragen, weil jene vieles Stroh und an-

der trocknes Futter täglich erhalten: doch ist währenddem Säugen die Gesundheit des Kalbes in keiner Gefahr durchfällig zu werden, wenn man Traben nur trocken als Futter unter Spreu gemenget, Delfuchen, oder Kleye oder Schroot in lauem Wasser als Getränke reichert. Saures Gras, dürr oder grün säugenden Kühen, die nicht täglich dergleichen fressen müssen, gefüttersetzt Saugkälber gewöhnlich dem Durchfall aus: zu vieles kaltes oder auch warmes, vornehmlich scharfes, und Gährung erweckendes Getränke, so wie zu zeitig gefüttertes oder nasses Gras, hat abgesetzte Kälber, zumal wenn zu schnell anhaltende Mittel angewendet wurden, öfters aufgerieben. Klar geschnittenes grünes oder gepulvertes dürres Bermuthkraut in gebräunte Butter sehr dick eingerührt, und dann in kalten Bissen am Durchlauf kranken Kälbern täglich etlichemal, und bey hartnäckigem Uebel zuletzt mit gepulvertem Schwamm, der an Zweytschgen Bäumen zu wachsen pflüget, vermischt gereicht, wird das unbedenklichste und bald heilselnde Heilmittel seyn, welches vieljährige Erfahrung anrathet.

Die besten Luftzüge in den Viehställen.

Auf Reinlichkeit in Ställen muß soviel als möglich gesehen werden, welches im Gebürge vorzüglich beobachtet wird. Es wird dem Viehe des Tages dreymal der Dünger weggeräumt, und von neuem jedesmal untergestreuet; der Dünger wird mit hölzernen Tragen alle Tage oder außs längste alle 2 Tage aus dem Stall auf die Miststätte getragen. Hauptsächlich aber muß man darauf sehen, daß der Dunst

*) Wohlbedächtlich hat sich der Herr von Stoÿner in seinen Abhandlungen über die Viehzucht für die darinnen angezeigten Kurarten und Heilmittel nicht verbürgt: von den mehresten derselben möchte wohl nicht der glückliche Gebrauch an allerley Thieren zu machen seyn.

des Viehes durch gute Zuglöcher ausgeführt werde. Hier sind die in Form der Schornsteine senkrecht in die Höhe geführten Brodenfänge bey weitem nicht so gut, als die seitwärts angelegten Zuglöcher. Diese Zuglöcher aber erfordern eine besondere in der Natur der Sache gegründete Bauart, worauf sehr viel ankommt, wenn sie gehörige Wirkung thun sollen. Die Mäurer lassen sich aber dieses schwer überreden; sie legen diese Zuglöcher waagrecht an, inwendig so weit als auswendig. Bey dieser Richtung thun sie wenig oder gar keine Wirkung. Rauch und Dünste bewegen sich nicht wie das Wasser, sondern in die Höhe; daher müssen die Zuglöcher oben im Stalle gleich unter den Balken der Decke angelegt werden. Diese Zuglöcher müssen an dem Ort, von welchem sie die Dünste abführen sollen, enge, und nach dem Ort, wo sie die Dünste wegführen sollen, weiter seyn. Ferner müssen sie an dem Ort, wo sie die Dünste wegführen sollen, weit niedriger liegen, als gegen den Ort, wo sie solche hinführen sollen. Je mehr man sie an dem weiten Orte in die Höhe bringen kann, desto besser ist es; aber ganz gerade und senkrecht dürfen sie nicht stehen. Ich habe von Brettern viereckigte Kästchen machen lassen, die so gestalt sind, wie die Posaunenbässe in den Orgeln, und habe

sie in die Mauern mit einlegen lassen; das durch sind Zuglöcher entstanden, die, ob sie gleich klein sind, dennoch die beste Wirkung thun. Ich habe auf solche Art Ställe und Stuben, wo das Wasser vorherho an Wänden beständig herunter lief, ganz trocken gemacht. Ich habe z. E. an der engen Seite, die Oefnung 3 Zoll ins Gevierte machen lassen; an der weiten Seite aber 6 bis 8 Zoll. Die enge Seite kommt inwendig nach dem Stall und die weite auswendig. Die inwendige enge Seite muß wenigstens 6 bis 8 Zoll, am besten aber 12 Zoll niedriger als die weite Seite auswendig zu liegen kommen. Auf diese Art thun sie gute Wirkung, wenn sie von dieser Größe und Weite sind, und machen auch auswendig keinen Uebelstand. Man kann sie in allen 4 Ecken der Stuben und des Stalles anbringen, und wenn die Ställe und Stuben groß sind, auch in der Mitte noch mehrere machen. Es ist besser, viel solche kleine Zuglöcher zu haben, als nur ein oder zwey große, weil man, wenn viele sind, die Dünste leichter an allen Orten in Bewegung setzen kan. Alle diese Dinge in Ansehung der Weite und Lage der Zuglöcher, haben ihre gute physikalische Ursachen.

Cammerswalde.

Serrmann.

Wie man die blaue Farbe vom Indigo verschönern, und das sächsische Blau und Grün durchfarbend bereiten kann.

Der Indigopflanzen giebt es eigentlich zwei Gattungen. Die ächte, die der Franzose Indigo frank nennet, ist dem Sineser ähnlich, wächst viertehalb Fuß hoch, und ist sehr dick: der wilde Indigo ist vom ächten nur dadurch unterschieden, daß er bis 6 Fuß hoch wird, auch schmälere und längere Blätter hat.

Es ist bekannt, daß von dem besten Indigo durch Auflösung mit Vitrioldie die schd-

nen sächsischen blauen und grünen Farben verfertigt werden: aber die Färberei hat nie recht gerathen wollen, weil gemeinlich die Zeuge nur auf der Oberfläche, aber nie durchgefärbt wurden. Dies letztere zu bewerkstelligen, hat Herr Quatremere, Aufseher der Königl. Tuchmanufacturen in Frankreich, durch vielfache Proben folgens des bewährte Mittel ausfindig gemacht.

Man nimmt einen Gewichttheil klar gestoßenen feinen Indigo, löst ihn mit sechs Theilen Vitrioldis auf, und thut hernach allmählich einen Theil fixie Alkali, oder Pottasche hinein, davon entsteht sogleich eine beträchtliche Hitze und ein starkes Aufbrausen, wovon die Dünste den Athem verfehen. Das Gemische steigt endlich über den Rand des Gefäßes, setzt sich aber nachher, wenn fleißig ungerührt wird, wieder, und wird flüssig; dieses Gemische wird alsdann in eine verhältnismäßige Menge kochenden Wassers gegossen. Wenn man nun ein Stück Zeug dahinein thut, so bekömmet man in 7 oder 8 Minuten den Zeug weit feuriger und dicker, und den Faden ganz durchgefärbt heraus, und zwar mit eben so dicker Farbe, als die Oberfläche versehen; so, daß dies den Aufschluß über alle Schwierigkeiten giebt, die sich sonst bei dieser Farbe finden. Man kann aber die Farbe durch folgende Läuterung noch schöner blau machen: der Indigo behält, nachdem er feiner oder schlechter ist, immer noch einen kleinen oder größern Theil harziges Wesen bei sich, das beim Färben hinderlich fällt. Man thue derothalben den klar gestoßenen Indigo in ein Glas mit Wasser, und lasse beides gelinde im Sande aufwallen. Das Wasser wird davon salbroth,

und so lang die Auflösung fordauert, nach und nach immer gelber. Man gießt dann dieses gefärbte Wasser ab, und so oft wieder frisches darauf, bis es keine rothe oder gelbe Farbe mehr annimmt.

Hierauf erhält man ein weit frischeres Blau, daß dadurch die schlechten Indigo von St. Domingo den besten von Guatimala gleich werden. Daß dies harzige Wesen beim Guatimala-Indigo schon an sich mehr abgesondert sei, erhellet daraus, weil sich auf ihm das Wasser weniger zu färben pflegt. Die Färb. können diese Reinigung im Großen vornehmen, wenn sie den gestoßenen Indigo in Säcke von feinem Linnen thun, und im Wasserkessel hängen lassen, damit er darinn auslöse, wo dann das Wasser so oft wieder mit frischem verwechselt werden muß, bis es sich nicht mehr gelb oder roth färbt.

Der Indigo, welcher Blumen, oder viele mehr Schimmel hat, ist beim Einpacken in der Indigofabrik nicht trocken genug gewesen, und verliert beim Trocknen den zehnten Theil am Gewicht, hat aber zugleich seine meiste Fartheile verlohren, und ist nicht mehr halb so gut, als der gemeinste St. Dor. u. go-Indigo.

Wider gestoßene Schienbeine.

Man stößt sich nur gar zu oft an das Schienbein, zumal im Finstern. So oft dieser Fall vorkommt, so oft ist man auch in Gefahr, ihn erheblich zu machen. Man darf nur die gestoßene, von der Haut entblößte Stelle, wie eine Wunde oder Schwäre mit Salben oder Pflastern behandeln, so hat man einen offenen Schaden, der Monate, ja halbe Jahre dauern kann; der Schmerzen, Ungelegenheiten und übrigen Folgen nicht zu gedenken. Legt

man hingegen augenblicklich ein Läppchen oder Stückchen Löschpapier in Brandwein, Essig oder Arquebusade getaucht, darüber, der Schaden mag auch noch so groß sein, löst das Papier bis zur völligen Heilung liegen, und befeuchtet es nur von Zeit zu Zeit, wenn es zu trocken werden will, mit Brandwein oder des gleichen, so daß keine Luft dazu kömmt, und keine Eiterung erregt wird, so kommt man mit wenigen Tagen davon,

Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 27. Montags den 2. Juli 1792.

I Beförderungen.

Seine Königl. Majestät von Preussen, Unser allergnädigster Herr haben den beiden hiesigen Cammerregistratoren von der Mark und Borries wegen ihres jederzeit bezeugten Fleißes, Rechtschaffenheit und Geschicklichkeit, nicht nur den Charakter als wirklich expedirende Cammersecretarien, sondern auch alle Rechte und Vorzüge derselben nach der Anciennität beizulegen geruhet. Minden den 9. Jun. 1792.

Königl. Preuß. Minden-Ravensberg. Krieges- und Coin. Cammer.

Hess. Sacmeister. Meyer.

II Avertissements.

Minden. Da über das Vermögen des Decker Gottlieb Vorchard concursus eröffnet, so werden hiedurch diejenigen, welche denselben etwas schuldig seyn sollten, gewarnt, solches nicht an ihn, sondern bey Straff doppelte Zahlung an das Rathhaus zu bezahlen, und diejenigen, welche Pfänder von ihm besitzen, müssen solche in 4 Wochen mit Vorbehalt ihres Pfand-Rechts gleichfalls an das Rathhaus abliefern, wie dahingefalls sie ihres Pfand-Rechts verlustig gehend den 11. Junius 92.

Magistratus hieselbst.
Rathere. Netzebusch.

III Citationes Edictales.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preussen ic. thun kund und fügen euch den Compagnie-Chirurgum Georg Philipp Siebe Sohn des verstorbenen Freysassen Julius Siebe in Rothensuffeln Amts Hausbergs Fürstenthums Minden hiernit zu wissen; daß euer Bruder der Freysasse Joh. Gottlieb Siebe auf ente öffentliche Vorladung alleunterthänigst angetragen hat, weilähr seit ihr im 7jährigen Kriege, und zwar im Jahre 1760. bey der englischen Armee als Compagnie-Chirurgus gestanden, euch aus den hiesigen Provinzen entfernt habt, ohne nachher von eurem Leben oder Aufenthalt, Nachricht zu geben. Da wir nun diesem Besuch deferiret haben; als citiren wir euch den gedachten Compagnie-Chirurgum Georg Philipp Siebe, oder daferner er nicht mehr am Leben, euch dessen hiet unbekante Erben und Erbnehmer hiernit öffentlich, euch alhier vor Unserer Regierung sofort und spätestens in Termin den 29. Noobr. 1792. Des Morgens 10 Uhr vor dem eruchtenen Deputatus Justiz-Rath von Rappard schriftlich oder persönlich zu melden, euren Aufenthalt anzugehen und weitere Verfügung zu gewärtigen; sonst ihr der Compagnie-Chirurgus Georg Philipp Siebe, oder ihr dessen Erben zu ger...

wärtigen habt, daß nach Ablauf des Termins auf ferneres Anrufen eures Bruders des Freysassen Siebe mit der Todeserklärung per Sententiam verfahren und euer älteres Vermögen, so in einem, bey dem in Nothensfeldt belegenen Burgmanns Hofe eures Bruders des Freysassen Siebe intabulirten Abdicato von 713 Rt. 4 Ogr. 5 Pf. befehlet dem Provoquanten als eurem einzigen Bruder und bekannten Intestat-Erben zugeprochen werden soll. Dabey wird euch noch bekannt gemacht, daß der hiesige Justiz-Commissair Müller euch ex officio zum Mandatario zugeordnet worden, an den ihr euch nöthigenfalls zu wenden, und durch denselben das weitere bey Unserer hiesigen Regierung vorstellen zu lassen habt. Auch hat der Freysasse Siebe ferner allerunterthänigst angezeigt, daß bey seinem Burgmanns Hofe in Nothensfeldt annoch eine Forderung von resp. 300 Rt. und 700 Rt. aus einem unterm 13. Julij 1746. gerichtlich confirmirten Documente de 12. Octbr. 1739. so die vorigen Besitzer des Hofes Julius Siebe und dessen Ehefrau Engel Sabine Rücker ihren resp. Schwiegervater und Vater Joh. Conrad Rücker ausgestellt haben, im Hypothekenbuche eingetragen sehe, welche Capitalien er aber den Erben des vorgenannten Joh. Conrad Rücker nummero ausbezahlet, und zu dem Ende darüber gerichtliche Quittung und Mortifications-Schein, indem das Document selbst verlohren gegangen, erhalten habe, wobey derselbe Vorhof Mortification und Löschung dieser bezahlten Forderungen im Hypothekenbuche in Gemäßheit Corp. Jur. Fridr. P. 2. Tit. 26. S. 80. die Ebdictal-Vorladung aller derjenigen, welche an dieses Document etwa noch Ansprüche machen könnten allerunterthänigst nachgesucht hat: Wenn wir nun auch dieses Gesuche gnädigst deferiret haben, als citiren Wir hiermit alle und jede die ausgedacht verlohrenen Documente de 12ten Oct. 1739. gerechte Ansprüche zu machen

sich befugt halten, sub poena präclusi in Termino präfixo den 29. Nov. 1792. vor dem genannten Deputato zu erscheinen ihre Ansprüche vorzutragen, zu justificiren und demnach Verfügung und rechtliches Erkenntniß entgegen zu sehen, im Fassenbetsungsfall aber zu gewärtigen, daß sie mit ihren Ansprüchen aus den erwähnten Documenten gänzlich präcludiret, ihres Rechts für verlustig erkläret, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt, auch das verlohrene Document für mortificiret geachtet, und die Forderung im Hypothekenbuche gelöscht, werden soll. Uebrigens wird den auswärtigen Prärendenten die hier keine Bekanntschaft haben, der Assistenz-Rath Stuve und Cammer-Riscal Müller als Justiz-Commissairs vorgeschlagen, an welchen sie sich wenden können. Allkundlich ist diese zweyfache Ebdictal-Citation unten der Minden-Stavensbergischen Regierungssiegel und Unterschrift ausgefertiget, und sowohl bey selbiger als auch zu Hannover affigiret, auch den Hamburger Zeitungen wie auch den Lipsstädter Zeitungen 3 mahl und den hiesigen Intelligenz-Blättern 6 mahl inseriret worden. Gegeben Minden den 3. Febr. 1792.

An Statt und von wegen Er. Königl. Majestät von Preußen etc.
Crayen.

Minden. Demnach der hiesige Kaufmann Wilhelm Wbitzsch Doye mit Tode abgegangen, und aus dessen hinterlassenen Nachrichten der eigentliche Zustand seines Vermögens, nicht deutlich zuverlässig zu ersehen ist, so hat die für dessen zwey unmündige Kinder, angeordnete Vormundschaft zur Erregung des status pasci auf die Eröffnung des vorbestimmten Liquidations-Prozesses angetragen. Gleichwie nun diesem Erben statt gegeben worden; so werden alle und jede, welche aus irgend einem Grunde, an die Nachlassenschaft des verstorbenen Kaufmanns Wilhelm

Philipp Dobe, Forderungen zu haben ver-
meinen, hiermit öffentlich verablabet in
Termino den 2ten Septbr. a. c. vor dem
hiesigen Stadtgerichte, ihre Ansprüche
und Gerechtfame anzugeben, und ihren dar-
über in Händen habende Beweismittel vor-
zulegen oder im Ausbleibungsfall zu ge-
wärtigen, daß sie aller ihrer etwaigen Vor-
rechte verlustig erklärt und mit ihren Forde-
rungen, nur an dasjenige, was nach Be-
friedigung der sich meldenden Gläubiger von
der Masse übrig bleibt, verwiesen wer-
den sollen.

Lübbecke. Wir Ritterschafft Bur-
germeister und Rath der Stadt Lübecke citi-
ren hierdurch ad instantiam des unter dem
Bataillon in Geldern als Mousquetier ses-
zenden Johan Friedrich Lange dessen
Schwester im siebenjährigen Kriege an ei-
nen Kanonier Johan Parling verheirathet,
und mit diesem im Jahr 1757 nach Enges-
land gezogene Tochter des hiesigen Bürgers
Anton Lange, Margarethe Charlotte Lan-
ge, um spätestens in Termino Dienstags
den 13ten November 1792 vor hiesigem
Magistrat am Rathhause zu erscheinen, oder
sich schriftlich zu melden, und die ihr aus
der Concursmasse ihres Vaters zugefallene
und in Deposito vorhandene 59 Rthlr. 13
Ggr. 1 Pf. Abdicatgelber in Empfang zu
nehmen; mit der Verwarnung, daß wenn
sich die Margaretha Charlotte Lange oder
ihre Erben und Erbnehmer sich in dieser
Zeit nicht melden, sie für todt erklärt, und
dies Geld ihrem Bruder dem Mousquetier
Lange als nächsten Erben zuerkannt und
verabfolget werden soll. Urkundlich ist die-
se Edictalcitation unter gerichtlichen Siegel
und Unterschrift ausgefertigt, und den
Hamburger und Lüppstädter Zeitungen auch
Mindenschen Intelligenzblättern inserirt
worden.

Amst Ravensberg. Da der
hisher als Henerling zu Latenhausen wohn-

haft gewesene Mousquetier Gerhard Jür-
gen Tegeler seinen Gläubigern sein sämt-
liches hiesiges Vermögen abgetreten hat,
und darüber der Concurs eröffnet worden;
so werden alle und jede Gläubiger des ge-
dachten Tegelers hiedurch öffentlich verab-
labet, ihre an denselben habende Forde-
rungen bey Gefahr gänzlicher Abweisung
am 24sten Julii c. hieselbst abzugeben, und
deren Richtigkeit nachzuweisen.

Amst Ravensberg. Da über
das Vermögen des Neubauer Cardinal
Hartke in Holzfeld überhäufeter Schulden
wegen der Concurs rechtskräftig erkannt
worden; so werden alle und jede Gläubiger
desselben, welche ihre Forderungen nicht
bereits in Termino den 19ten Octbr. 1789
vollständig liquidirt haben, hienit edicta-
liter verablabet, ihre an gedachten Neu-
bauer Cardinal Hartke habende Ansprüche
und Forderungen bey Gefahr der Abweis-
ung am 27ten August an gewöhnlicher Ge-
richtsstelle anzugeben und derselben Rich-
tigkeit nachzuweisen. Zugleich wird auf
das Vermögen des erwähnten Gemein-
schuldners gerichtlicher Beschlag gelegt, und
denjenigen welche etwas von ihm in Händen
haben oder an ihn zu bezahlen schuldig sind,
aufgegeben, solches bey Strafe doppelter
Zahlung hieselbst anzuzeigen.

Dieweil nach der, aus dem Andringen
mehrerer Gläubigern, wider den
Meyer Carl Felebrich Barckhausen Nr. 2.
zu Röcke entstehenden Vermuthung einer
gewärkten sehr beträchtlichen Schuldenlast,
die Nothwendigkeit eintritt, über den Be-
stand seiner sämtlichen Schulden zuverlässi-
ge Nachricht zu erhalten: So werden
hierdurch alle und jede, welche an den ge-
dachten Meyer Barckhausen zu Röcke oder
dessen unterhabenden Meyerhof und bey
gekauften Grundstücke gegründete Forderun-
gen und Ansprüche zu haben vermeynen,
solche in Termino Donnerstag Morgens 8
Uhr den 12ten nächstkünftigen Monats Julii

sind auf hiesiger Amtstafel zu Protocoll anzugeben, und ihre darüber bestehende Documente originaliter aufzuzeigen, hiers durch edictaliter verablabet, bergestalten, daß diejenigen Gläubiger, welche in vorbesteltem Termino zurück bleiben werden, mit ihren Forderungen nachher gänzlich präcludirt und abgewiesen werden sollen.

S. Rückenburg d. 15. Junius 1792.

Gräfl. Schaumb. Lippisch. Amt daselbst.

Habicht. Söbting.

IV Sachen, so zu verkaufen.

Minden. Wir Director, Bürgermeister und Rath der Stadt Minden fügen hie mit zu wissen, daß nach den Königl. Edicten von häufigen Häusern nachstehende Häuser in Termino den 10ten Julii, Vormittages auf dem Rathhause, denjenigen, welche die annehmlichsten Bedingungen eingehen wollen, zur Wiederherstellung und Bebauung eigenhümlich, jedoch mit Uebernehmung der darauf haftenden gemeinen Lasten, und versicherten Hypotheken überlassen werden sollen, als: 1. das am westlichen Walle belagene Böhnensche Haus Nr. 473. Dazu gehört statt Huthheiß ein Garten vor dem Ruthor an der Kakenstraße an Blaucen Weide auf die Kulen schießend, 2 Aetel groß. Außer dem gewöhnlichen Kirchengelde haften darauf 16 Rthlr. Einhellungs-Capital, und 30 Rthlr. courant für den Schneider Wilhelm Arning. 2. Das in der Pdtgerstraße sub Nr. 601. belagene Heinebergsche Haus, nebst einem Huthheisse auf 2 Rube sub Nr. 129. in der Ruthorischen Hude. Es haften darauf außer dem gewöhnlichen Kirchengelde, gemeinschaftlich mit dessen Hause sub Nr. 606. 97 Rthlr. für Gottfried Wüggemann, 200 Rthlr. für Herrn Commissions Rath Alshoff, und 50 Rthlr. für Nicolaj Armen. 3. Das im Greifenbruch belagene Backhausföge Haus sub Nr. 643. Es haften darauf außer dem gewöhnlichen Kirchengelde 12 Rthlr. für die hiesigen Armen.

Wir laden daher diejenigen, welche diese Häuser zu übernehmen, und in tüchtigen baulichen Stand sicher herzustellen gemeinet seyn mögten, ein, in obgedachtem Termino sich zu erklären, und bestbietend den Handel zu schließen. Zugleich citiren wir hie mit diejenigen, die sonst Ansprüche darauf zu machen willens wären, auf denselben Termin zur Abgabe derselben, mit der Verwarnung, daß ihnen sonst ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll, den 7ten April 1792.

Minden.

Das allhier an der Pdtger Straße sub Nr. 596. belagene, mit drey Mariengroschen Kirchengeld behaftete, und den gewöhnlichen bürgerlichen Lasten unterworfenen Wihlensche Haus, so nebst dem dahinter befindlichen Hofplatz und Schweinefuss zu 101 Rthlr. 18 gr. taxirt worden, soll zu Folge Raths- Decret vom 11. Febr. a. r. öffentlich verkauft werden. Die Liebhaber können sich dazu in Termino den 11. May, den 15. Juni, und den 20. Julii Vormittages von 10 bis 12 Uhr vor dem Stadtrichter melden, die Bedingungen vernehmen, und dem Besten nach auf das höchste Geboth, den Zuschlag gewärtigen. Zugleich müssen diese Liehaber, welche unbekandte, aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtliche real Ansprüche an dem Hause nebst Zubehör zu haben vermeynen, ihre Vernehmung in dem letzten Subhastations-Termino anzeigen, widrigenfalls sie damit präcludirt und gegen den künftigen Käufer und Besitzer abgewiesen werden sollen.

Ede. Bey Wiebking allhier ist eine Quantität Schafwolle zu haben, wozu sich Kaufsüchtige binnen 14 Tagen einzufinden müssen.

Ilvese Amt Schlüsselburg.

Ilvienschei Woll und Quantität Schafwolle zu verkaufen, und haben sich Liebhaber in Zeit von 14 Tagen einzufinden.

Amte Petershagen. Auf Befehl Hochpreisslicher Krieger- und Domainen-Kammer wird die bereits 1783. zum Verkauf ausgebotene Königl. Eigenbehörige Dreyers Stette Nr. 20. in Fossen, dergestalt, daß Käufer für sich und seine Nachkommen sich ins Eigenthum begeben muß, zum Verkauf ausgestellt. Es gehdrt dazu 10 Morgen Land, ein Garten und 1 Haus, welches nach der revidirten Taxe, ohne Abzug der Kosten auf 546 Rthlr. 12 gr. durch geschworne Schätzer gewürdigt ist. Die Dnera betragen jährlich erel. Jagden und Wäldten zu Gelde gerechnet etwa 13 Rthlr. und sollen solche beim Verkauf gehdrig specificirt werden. Hierzu ist Terminis auf den 27ten Jul. beztzt, wo sich Kauflustige einfinden und vorbehältlich der Genehmigung Hochpreisslicher Kammer, der Bestbietende den Zuschlag erwarten kann. Die, so ein dingliches Recht an der Stette haben können sich sodann auch einfinden, sonst sie abgewiesen werden.

Amte Schlüsselburg. Nachstehende dem Herrn Decise-Inspector Leesesmann alhier zugehörige Grundstücke, 1) ein sub Nr. 97. in Schlüsselburg belegenes wohl eingerichtetes Wohnhaus, welches zu 360 Rthlr. gewürdigt, 2) ein Det Landes der Gänsekamp genannt ad 2 M. 39 R. 5 F. taxirt zu 260 Rthlr. 3) ein Stück vor den Meinkedoren zwischen Brinkmann und Busching 1 M. 98 R. haltend, taxirt zu 148 Rtl. 8 agr. und 4) ein Stück hinter Koeden zwischen Schwiering und Thämeier von 1 M. 28 R. 6 Ff., taxirt zu 120 Rtl. 29 agr., auf welchen Pertinenzien jedoch außer den gewöhnlichen Bürgerrechten und dem von sämtlichen Ländereyen gehenden Zehnten, an Contribution und Servis-Gelder jährlich 4 Rthlr.; an Zinsfordern dem Amte Stolzenau 3 Schfl. Weizen, 4 Schfl. Gerste, 6 Schfl. Haber, Hojaisch Waas, nebst 4 agr. Wablschweinsgelder; und an die hiesige Pfarre einen halben Scheffel Gerste, haften; sollen meistbietend verkauft

werden. Kauflustige können sich zu dem Ende in Terminis den 15ten May, 18ten Junii und 24ten Julii a. c. Vormittags von 10 bis 12 Uhr auf hiesiger Amtstube einfinden, und aufs höchste Gebot dem Bestbieten nach den Zuschlag gewärtigen. Zugleich werden diejenigen, welche an vorbenannte Immobilien etwaige Gerechtsame zu haben vermeynen, angefordert, in den angezeigten Terminen ihre Ansprüche anzuzzeigen, widrigenfalls sie nachher damit nicht gehdrt, und deshalb gegen den Käufer und künftigen Besitzer abgewiesen werden sollen.

Amte Ravensberg. Die Königl. erbmererstatliche Cardinal Hartken Stette in Holzfeld, welche aus einem Wohnhause, Hofraum, und ohngefehr 28 Scheffel Saat Landes bestehet, und von Sachverständigen, jedoch ohne Abzug der sich auf 9 Rthlr. 6 agr. 6 pf. belaufenden Abgaben, auf 638 rthlr. 4 pf. abgeschätzt worden, soll zufolge allerhöchster Bewilligung in Terminis den 23ten Jul. 27ten August und 24ten Sept. in Königl. erbmererstatliche Qualität öffentlich meistbietend verkauft werden. Diejenigen welche gedachte Stette an sich zu bringen gesonnen sind, werden daher hiemit vorgeladen, sich in diesen Terminen an gewöhnlicher Gerichtsstelle einzufinden und annehmlich zu biethen, weil auf Nachgebote nicht saechtet werden kann.

Bielefeld. Bei Herr Conrad Moriz Lüdeking alhier ist eine ansehnliche Quantität Rlee- und Saat-Wolle vorräthig; wozu sich Kauflustige binnen 8 Tagen einfinden müssen, sonst solche außer Landes verhandt werden dürfte.

Secklenburg. Das nächst der hiesigen Widdum gelegene den Erben Kriemhaders zugehörige von den geschworenen Taxatoren nach Abzug der davon jährl. zu entrichtenden 16 agr. Domänenpacht, mit Einschluß 2 Manns- und 3 Frauen-Kirchen

sige; auch eines Begräbnißplatzes von 3 Stellen zu 294 Rthlr. 16 ggr. gewürdigte Wohnhaus wird wegen Concurrency der Creditoren des ehemaligen Hof-Fiscals Krums-machers hiermit feil geboten, und zu jeders-manns freyen Kauf gestellt, wozu ein für dreimal der peremptorische Bietungstermin vor dem Untergeschriebenen auf Freitag den 24. Aug. a. c. des Morgens um 10 Uhr an-gesetzt wird, und der Meistbietende bey an-nehmlichen Both, des Zuschlags gewärtig seyn kann, ohne daß nach Ablauf des ge-setzten Termins weitere Offerten zugelassen werden sollen. Zugleich werden alle diese-nige, die ein dingliches Recht an diesem Hause mit Zubehör prä-tendiren, hiermit aufgefordert, bey Verlust desselben diese ihre Real-Rechte vor Ablauf des gesetzten Termins anzugeben und rechtlich auszufüh-ren.

V Sachen, zu verpachten.

Minden. Es wird hiermit be-fant gemacht daß nachstehende Immobilien des verstorbenen Kaufmann Dove als 1. Ein Haus im Scharn sub No. 136 und eine Scheune auf dem Reichhose von nun an bis nächst künftigen Ostern. 2. Das Dovesche Wohnhaus an der Beckerstraße sub No. 82 auf 4 bis 6 Jahre in Termins den 6. Juli Vormittages von 10 bis 12 Uhr auf dem Rathhause öffentlich vermietet werden; im-gleichen 3. An Feldfrüchten a. 2 und einen halben Morgen mit Weizen in der kleinen Dom-Beede. b. 4 Morgen mit Hafer auf dem Weeserthorischen Brüche. c. 3 Morgen mit Klocken daselbst, in Termins den 9. Juli Nach-mittages um 2 Uhr, und d) 3 Morgen mit Bohnen bey dem Rohlpotte in Termins den 16. Juli Nachmittags um 2 Uhr an Drth und Stelle meistbietend verkauft werden sollen, wozu sich die Liebhaber daselbst ein-finden können.

Stadthagen. Zu der von Michas-elis dieses Jahrs an auf 5 nach einander folgende Jahre öffentlich meistbietenden

Verpachtung des hiesigen Rathkellers nebst der damit verbundenen Wirthschafts-Ge-z-rechtigkeit ist Termins auf Freitag den 20. des Monats Julius angesetzt, und können sich Pachtlustige Morgens 10 Uhr an besagtem Tage dahier am Rathhau-se einfinden, die Pachtbedingungen verneh-men und hat der Meistbietende gegen zu be-stellenden Vorstand von 200 Rth. dem Bes-tanden nach des Zuschlages zu gewärtigen.

VI Personen so verlangt werden.

Eisbergen. Für das Freyherrlich Schellersheimische Guth alhier wird auf Michael dieses Jahr ein tüchtiger onvera- heirateter Schweinehirte verlangt; Wer das zu Lust hat, der melde sich daselbst balde, und empfangen gegen Bekanntmachung der Dienstpflichten und des Lohns einen Rthlr. Miethgeld. Der Dienst-Mäkler, welcher dazu einen tüchtigen Mann nach Eisbergen anschaffet und bringt, erhält auch einen Thaler Mäkler Gebühren.

VII Avertissement.

Nachfolge in hiesiger Stadt vorhandene Wüste Hausstellen, als die Dehlman-sche sub No. 145 in der Fröhbern Straße, die Johaniagsche sub No. 204 vor dem Bers-gerthor, die Rottmansche sub No. 207 in der Gottesritterstraße, die Hellwegsche sub No. 278 daselbst; die Wendtsche sub No. 431 in der Trieperstraße, die Pohlmansche sub No. 476 in der Sautstraße, die Grefselmeiersche sub No. 478 daselbst, die Keisersche sub No. 485 daselbst, die Ekerbrootsche sub No. 508 in der Kennstraße, die Thiedtsche sub No. 416 in der Johannisstraße, die Woigtsche sub No. 564 in der Kennstraße, die Westermansche sub No. 428 und 433 in der Johannisstraße, die Piepersche sub No. 415 daselbst, die Stracksche sub No. 672 in der Dickerstraße, die Buddensche sub No. 487 bey der Wüttes-ley die Herrenlose Stellen sub No. 137 und 138 hinter der Mauer, die Gehlhäusche sub No. 134 daselbst, die Kellermannsche sub No. 752 daselbst, die Richterische sub No. 682

bey der Madewicher Brücke, die Herrenlose Stelle sub No. 691 daselbst, die Meiersche sub No. 214 in der Krutenstraße, werden in Gemäßheit Königl. allerhöchster Verordn. wung zur Wobauung hierdurch anderweit angeboten. Es haben sich daher Bauwustige in Termin den 21. Julius Vormittages am Rathhause einzufinden, ihre Erklärung abzugeben und zu erwarten, daß demjenigen, welcher sich zur Wobauung der einen oder der andern der besagten Stellen entschließen wollen, nicht nur die Baustellen ohnentsgeltlich überlassen, sondern selbige auch, wenn wegen des vorhabenden Baues Riß und Anschlag zur Approbation eingereicht worden, verhältnismäßige Bauhülfsgeelder bewilliget erhalten werden, wie sich denn übers dem jeder Bauender eine 6 Jährige Eins

quartierungs-Freiheit und überhaupt alles guten Willens und Vorschub versichert halten kann. Sig. Herford den 27. Juny 1792.

Magistrat daselbst.

VIII Sterbe-Sall.

Münden. Meinen Verwandten und Freunden, mache ich hiemit den Todesfall meines Vaters des Königl. Inspectoris Fischhaupt, unter Verbitung aller Weyleibsbezeugungen bekannt. Er starb den 25ten Juny an einer auszehrenden Krankheit in einem Alter von 78 Jahren und im 54sten seiner Dienste.

verehelichte Pastorin Wehrkamp gebohrne Fischhaupt.
Nahmens meiner beyden Brüder.

Ueber die Schädlichkeit der Federbetten.

Es scheint nicht wenig auffallend zu seyn, den Nutzen einer Sache, die durch eine undenkliche Reihe von Jahren ihr Ansehen behauptet hat, und unserer Bequemlichkeit so sehr zu statten kömmt, nicht nur zu bezweifeln, sondern sogar für schädlich halten zu wollen. So auffallend dies aber auch immer sein mag, so hat es doch in Ansehung der Federbetten, so sehr man sich auch dabey auf das Alterthum beruft, und so sehr man aus diesen, und andern Gründen berechtigt zu seyn glaubt, sie für unschädlich zu halten, seine völlige Nichtigkeit, daß sie der menschlichen Gesundheit nachtheilig sind. Diese Behauptung an sich ist nicht neu. Sie wird aber durch das Ansehen großer Aerzte unterstützt, und verdient eben deswegen nach ihren Gründen näher erwogen, und die Sache selbst gemüthlicher gemacht zu werden.

Die mit vielen Federn angefüllten Betten müssen zuoberst um bewilligen der menschlichen Gesundheit nachtheilig seyn, weil sie die Glieder gar zu sehr erwärmen. Die Erfahrung bestätigt es auch, daß je dicker und vollkommener die Federbetten sind, desto größer auch der Grad der Wärme zu sein pflege. Je größer aber der Grad der Wärme ist, desto geschwinder muß das Blut im Körper herumgetrieben, und die ganze Maschine erhitzt werden. Da nun die Gesundheit des Menschen in einem freien, ungehinderten und gleichmäßigen Umlauf des Bluts durch alle Theile des Körpers besteht, so müssen, wenn dieser Umlauf über die Maasse verstärkt wird, daraus nothwendig unangenehme Folgen für die Gesundheit entstehen. Mit der Vermehrung der Wärme wird auch die Ausdünstung vermehrt, so wie sie hingegen bey erfolgter Erkältung unterdrückt wird. Werden die Glieder zu sehr erwärmt, so wird der Körper seiner nöthigen Feuchtigkeit beraubt, ausgetrocknet, die festen Theile zu sehr erschlaftet, und nach und nach der ganze Leib geschwächt. Die Erfahrung bestätigt es, daß Personen, die in weichen Federbetten gleichsam begraben liegen, dadurch ihre Natur entkräften und vermindern, und beim Aufstehen gemeinlich matt und verdrüßlich sind, da sie doch der Schlaf munter gemacht haben sollte. Mit den Unreinigkeiten, die eine gehörige Ausdünstung aus dem Körper treibt, wer-

me zu sein pflege. Je größer aber der Grad der Wärme ist, desto geschwinder muß das Blut im Körper herumgetrieben, und die ganze Maschine erhitzt werden. Da nun die Gesundheit des Menschen in einem freien, ungehinderten und gleichmäßigen Umlauf des Bluts durch alle Theile des Körpers besteht, so müssen, wenn dieser Umlauf über die Maasse verstärkt wird, daraus nothwendig unangenehme Folgen für die Gesundheit entstehen. Mit der Vermehrung der Wärme wird auch die Ausdünstung vermehrt, so wie sie hingegen bey erfolgter Erkältung unterdrückt wird. Werden die Glieder zu sehr erwärmt, so wird der Körper seiner nöthigen Feuchtigkeit beraubt, ausgetrocknet, die festen Theile zu sehr erschlaftet, und nach und nach der ganze Leib geschwächt. Die Erfahrung bestätigt es, daß Personen, die in weichen Federbetten gleichsam begraben liegen, dadurch ihre Natur entkräften und vermindern, und beim Aufstehen gemeinlich matt und verdrüßlich sind, da sie doch der Schlaf munter gemacht haben sollte. Mit den Unreinigkeiten, die eine gehörige Ausdünstung aus dem Körper treibt, wer-

den bey einer übermäßigen, auch viele reine, dünne und wässerige Feuchtigkeiten mit fortgerieben, die eigentlich im Körper zurückbleiben sollten, um das Blut, und den reinen, wässerigen Theil unsrer Säfte und alle übrige Säfte, in ihrer gehörigen Flüssigkeit zu erhalten; daher ein dicker und zäher Schleim, der sich mit dem Geblüte vermischt, entstehen muß, der weder einen guten Nahrungs- noch gesunden Nervenfaß hervorzubringen fähig ist.

Die gemeinsten üblen Zufälle, die von dicken Federbetten herrühren, bestehen darin, daß der Körper überaus empfindlich und zärtlich gegen die Kälte gemacht wird, so daß er bey dem Aufstehen, wenn ihn die geringste Luft anweht, eine große Veränderung verspürt. Die Geneigtheit zum Schwitzen, welche dem Körper durch die übermäßige Wärme der Federbetten beygebracht wird, bahnt der Natur den Weg, daß sie die Unreinigkeiten häufiger nach der äußeren Haut als zu andern Abführungswerkzeugen hinführt, und ihnen einen solchen Ausgang weiset, der fähig durch andre Oerter fortgeschafft werden könnte. Unter diesen Umständen müssen die Schweißlöcher sehr erwektert werden, die sich bey einer mäßigen Kälte, sobald sie auf den Leib wirkt, desto leichter zusammenziehen. Sobald sich dieses ereignet, wird die erzwingene Absonderung der überflüssigen und unreinen Feuchtigkeiten durch die Haut unterbrochen und zurückgerieben; dadurch entsteht eine Anhäufung dieser Feuchtigkeiten an andern Orten, die gar bald einen Answeg suchen, und Husten, Schnupfen, Flüsse u. d. gl. erregen. Man sieht auch leicht die Möglichkeit ein, wie vermittelt der allzugroßen Wärme und heftigen Ausdünstung des Körpers, verschiedene Brustkrankheiten sich einstellen können, vornehmlich solche, die eine Stockung des Bluts zum Grunde haben. Da durch die Entzündung der Feuchtigkeiten das Blut sich verschleimt, so wird endlich, weil es nicht so frey und ungehindert durch die kleinsten Gefäße dringen kann, vermittelst dieser

Verschleimung nach und nach eine Stockung des Bluts in der Lunge hervorgerufen, und weil bey der Wärme die Erweiterung der Ausdünstungskanäle, und die Ausdünstung selbst in der Lunge ebenso stark als in der äußerlichen Haut vor sich geht, so muß, wenn eine schleimige Kälte dazu kommt, eine schädliche Verhaltung der Säfte und des Bluts entstehen, die sich durch Seitenstechen und Auswurf zu erkennen giebt.

Eine andre unangenehme Folge, die von der großen Erwärmung der Glieder und dem damit vergesellschafteten Schweisse entspringt, ist eine Geneigtheit zur Hartleibigkeit. Dergleichen Feuchtigkeiten, welche zum freyen und hinlänglichen Abgang des offenen Leibes erfordert werden, fangen an sich zu vermindern, wodurch die Hartleibigkeit veranlaßt wird, welche die größten Unordnungen im Körper zu erregen fähig ist. Mit diesem Uebel sind Blähungen insgemein vergesellschaftet, die sich anhäufen, die Gedärme ausdehnen, sie erschaffen, und den hypochondrischen Beschwerden den Weg bahnen.

Diese und andre Uebel werden zufälliger Weise noch vermehrt, wenn man sich angewöhnt hat, in warmen Stuben zu schlafen, wodurch der Grad der Wärme erhöht und unruhige Nächte verursacht werden. Die Erfahrung bestätigt es, daß diejenigen, die in temperirten Zimmern schlafen, munterer, lebhafter und gesunder sind, als die, so das Gegentheil thun. Sonst hätte man die Gewohnheit, die Patienten einzuliegen, allen Zutritt der Luft sorgfältig von ihnen abzuhalten, die Zimmer mit einer schwabenden Dünne anzufüllen, und den Kranken noch oben ein in eine Menge von Betten zu emhüllen. Seit einiger Zeit hat indessen diese schädliche Gewohnheit abgenommen, und ob man gleich warme Stuben nicht schlechte Dinge verweilt, vielmehr solche bei Kindern, die öfters aufgenömmen werden müssen, und bei Kranken Personen, die sich wegen des öftern Verunreinigens leicht erkälten können, von äußerlicher Notwendigkeit sind, so pflegt man doch darin Nach und Ziel zu halten, daß man weder das Heizen der Zimmer, noch das Einschließen in die Betten überreibt.

Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 28. Montags den 9. Julii. 1792.

I Beförderung.

Seine Königl. Majestät von Preussen Unser allergnädigster Herr haben den bisherigen Bürgermeister Meese in Tecklenburg als Legge- und Fabriquen-Commissarius zu bestellen allergnädigst gerubet.

Sign. Minden am 18ten Juny 1792.

Königl. Preuss. Minden-Ravensberg. Krieges- und Dom. Cammer.
v. Breitenbach. v. Vogelsang. Meyer.

V Publicandum.

Da Seiner Königl. Majestät von Preussen 2c. Unser allergnädigster Herr höchst mißfällig wahrgenommen, daß die Vorschrift des Stempel-Edicts vom 13. May 1766. §. 8. und 13. ohngeachtet, sehr viele trokene und eigene Wechsel und Schuldscheine nicht auf den festgesetzten Stempelbogen zu 6 Ggr. ausgefertigt werden; so wird diese gesetzliche Verordnung dem Publico zur Nachricht und Achtung hiermit nochmals in Erinnerung gebracht, mit dem Beyfügen, daß im Uebertretungsfall von den Contravenienten, jedesmal eine Strafe von 5 Rthlr. welche halb der Aussteller des Wechsels oder Schuldscheins, und die andere Hälfte der Gläubiger oder Inhaber des Wechsels oder Schuldscheins, zu entrichten hat, erfordert und beygetrieben, von dieser Strafe auch die Hälfte dem Denuncianten, die andere Hälfte aber der Haupt-

Stempel-Casse zufließen soll. Sr. Königl. Majestät befehlen demnach hierdurch Höchstdero Landes-Collegiis auf die genaue Beobachtung des Stempel-Papier-Gebrauchs und Bestrafung derjenigen, welche demselben zuwieder handeln, nicht nur selbst sorgfältig zu halten, sondern auch die ihnen subordinirten Untergerichte, Magisträte und andere Behörden gleichmäßig zu instruiren, ingleichen das Officium Fisci an die hierunter obhabenden Pflichten nachdrücklich zu erinnern, wie denn auch der Haupt-Stempel- und Carten-Cammer aufgegeben wird, ihrer Seite sich hiernach genau zu achten. Sign. Berlin den 7ten Juny 1792.

Auf Special-Befehl.

III Warnungs-Anzeige.

Ein gewisser Inquisit ist wegen verschiedner verübten Diebstähle zu halbjähriger Zuchthausstrafe mit Willkommen und Abschied condemniret worden

Lingen den 2ten July 1792.

Königl. Preuss. Tecklenburg Lingenische Regierung.

Möller.

IV Citaciones Edictales.

Alle diejenigen unbekandten Realpräters bitten, welche an das von der Frau Wittwe Kottenkamps käuflich acquirirte sub nro. 394 an der Ritterstraße ohnweit

C e

der hiesigen reformirten Kirche belegene, vormals Niedecksche, imgleichen an das an der Mauer sub nro. 328. belegene vormals Kleinhanfsche, hernachmals von dem Lohgärber Schönbiel und zuletzt von dem Mousquetier Quentemeyer an den Lohgärber Schmidt verkaufte bürgerliche Haus nebst Zubehör, aus einem dinglichen Rechte Ansprüche, die aus dem Hypothekenbuch nicht hervorgehen, zu machen sich berechtigt halten möchten, werden mittelst gegenwärtiger hiesigen Orts sowol, als zu Minden und Hersford affigirten, wie auch in die Mindenschen wöchentlichen Anzeigen und Lipsstädtischen Zeitungen inserirten Edictal-Ladung ausgefordert, ihre Real-Ansprüche in Termino den 10ten Septbr. d. J. bey hiesigem Stadtgericht gehörig anzumelden; widrigenfalls die ausbleibenden mit ihren etwaigen Realansprüchen an das vorhin Niedeck jetzt Kottenkampsche so wie auch an das Quentemeyer, jetzt Lohgärber Schmidtsche Haus, nach Verlauf des angesehen Termins nicht weiter gehört, sondern ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden sol. Bielefeld den 16ten May 1792.

V Sachen, so zu verkaufen.

Minden. Bey dem hiesigen Sattlermeister Dedede an der Simeonsstraße steht eine gut conditionirte brauchbare halbe Chaise, weiß angestrichen mit rothen Unterwagen und grün Tuch angegeschlagen auch gelben Schnüren besetzt zum billigen Preise zum Verkauf; es können vier Personen darinnen sitzen, auch der Rücksiß zugellappt werden, wenn nur zwey darin fahren wollen. Kauflustige können diese Chaise zu jeder Tages Zeit bey gedachten Dedede in Augenschein nehmen.

Minden. Die Erben des verstorbenen Haus-Inspectoris Fischhaupt alhier sind entschlossen, ihr am Johannis Kirchhofe, ganz von allen Lasten freyes Haus,

nebst den darhinter gelegenen geräumlichen Garten, aus freier Hand gegen baare Bezahlung, in wichtigen Golde zu verkaufen. Die Liebhabere können solches vorher besehen. Terminus ist hiezu auf den 17ten July c. gesetzt worden, und kann nach getroffenen Kauf solches sogleich bezogen werden. Auch an eben diesem Tage Nachmittages um 2 Uhr sollen allerley Meubles und folgenden Tagen, im Hause ebenersmaßen gegen baare Bezahlung in Preuss. groben Courant veractioniret werden. Auch wenn einige Creditores sein solten, müssen sich solche den 18ten hujus hchstens einstellen, und ihre Forderung justificiren; weil sonsten nach dessen Ablauf, von denen Erben nichts weiter angenommen werden kann.

Der neue Adress-Kalender von Berlin und Potsdam ist bey Nehls Erben für 12 ggr. zu haben.

Der Kaufmann Hohl bietet den Eisländischen Fabricanten eine Parthey Schafwolle zum Verkauf an, wozu sich selbige in 8 Tagen melden wollen.

Lahde. Auf dem Engellingschen Freihoff hieselbst sind einige Centner Wolle zum Verkauf vorhanden; Kauflustige wollen sich deshalb baldigst melden.

Wltho. Nachdem mir von hochpreisl. Landes-Regierung allergnädigst committiret worden, das denen Hrn. Erben der verstorbenen Frau Kriges-Rätin Redeker zugehörigen, nahe bey Wltho gelegenen obngeseh 5 und einen halben Schft. Saat Berliner Maas haltenden sogenannten Südfeldes Kamp, welcher bisher als Gartenland genutzt, und nach Abzug des an hiesige Kammerey davon jährlich zu entrichtenden Landschazes ad 1 rthlr. 16 ggr. 6 pf., auf 360 rthlr. 9 ggr. in Golde gewürdiget worden, Behuf Auseinandersetzung derselben, zu subhastiren; als werden hiezu Termin licitationis auf den 3ten

July, 7ten August und 11ten September a. c. anderahmet, in welchen sich die Liebhaber jedesmal Morgens 10 Uhr auf hiesiger Amtsstube einfinden, und ihr Gebot eröffnen können, da sodann der Bestbieter in dem letzteren Termine zu gewärtigen hat, daß ihm dieses Grundstück nach vorgängiger Approbation hochpreisl. Regierung zugeschlagen werden solle.

Magore Commissionis. Stube.

Bielefeld. Es sollen am 23ten Julius d. J. und folgenden Tagen am Rathhause hieselbst verschiedene Sortimente von ordinären Tüchern, Zigen, Cattun, Kamelot, baumwollenen Zeug, Stamosen, gestreift Linnen, Flanel, Bone, Duffel, Kalmank, Kasch, Schalot, Kamis, Hosenzug und andere Waaren in öffentlicher doch freiwilliger Auktion gegen baare Bezahlung in großen Preussischen Münzsorten verkauft werden. Kauflustige werden daher eingeladen, sich sodann einzufinden, und dabey ihren Vortheil wahrzunehmen, und kann das Verzeichniß der Waaren vorher bey dem Königlichem Stadtrichter und Justizcommiss. Buddens eingesehen werden.

Bielefeld. Ein hieselbst am Markte sub uro. 62. belegenes Wohnhaus, in welchem außer 2 guten Kellern, und zwiefachen geräumigen Bodenraum, in der untern Etage 2 Stuben, mit Bettkammern, eine Bedienten's Stube und hinten herzu ein wohl conditionirter geräumiger Saal, in der 2ten Etage aber ein gleichfalls großer Saal, benebst einer Nebenstube befindlich, soll mit dem dazu gehörigen steinernen und grünen Hofraum, in welchem erstern das neue Abwasser läuft, und in dem letztern ein Hintergebäude mit 2 logablen Zimmern vorhanden ist, benebst mit dazu gehörigen hinlänglichen Scheunen, Raum für Pferde und Kühe, und der hinten herausgehenden Einfahrt, am 25. August curr. aus freier Hand an den Meistbietenden verkaufte werden. Kauflustige

können dieses Haus und die dazu gehörige Gelegenheit, vorher zu jeder Tages Zeit in Augenschein nehmen, und die nähern Kaufbedingungen bey dem Justizcommissari Director Hoffbauer erfahren, auch sich zur Licitation am 25. August Morgens 10 Uhr in dem besagten Hause einfinden.

Halle bey Bielefeld. Die 3 Gebrüder als Johan Abig Wittwe Johan Herman und Franz Ludwig Potthoff allhier haben eine Quantität Schaafwolle gegen billigen Preis; wer solche erhandeln will, muß sich in 14 Tagen melden, sonst selbe außer Landes versandt wird.

Halle bey Bielefeld. Bey denen hiesigen Kaufleuten Brinckmann Niehoff und Groppe ist eine Partey gute Klee- und Sandwolle vorräthig; Kauflustige haben sich deshalb innerhalb 14 Tagen bei sie zu melden, weil die Wolle sonst anders weitlig versandt werden müste.

Gericht Halben. Nachstehende zu der Dropschen sechs Lager-schulden-schen Stette sub No. 67 in Lebern gehörige Grundstücke: 1. der lange Garten bei Schwengels' Rampe, 2. der große Garten am Bruche vom 128 Ruten, 3. die Wiese auf dem Sundern von 2 M. 25 R. 6 F. und 4. die Erbpacht-Wiese auf dem Teiche von 600 R. wovon der Garten sub. No. 1 bisher zu 9 thlr. 33 mgr. der Garten sub. No. 2 zu 24 rthlr. 1 mgr. die Wiese sub. No. 3 zu 4 rthlr. 6 mgr. und die Wiese sub. No. 4 zu 14 rthlr. 13 mgr. jährlich vermietet gewesen, sollen einzeln in Terminis den 18ten Jul. und 8ten August d. J. gegen baare Bezahlung meistbietend verkauft werden; Kauflustige können sich daher an den bestimmten Tagen, jedesmahl Donnerstags von 9 bis 12 Uhr auf hiesiger Gerichtsstube zum Gebot einfinden und daselbst sowohl die nähern Bedingungen vernehmen, als auch den Anschlag von obigen Grundstücken nachsehen.

Die freye jedoch contribuabte Mägel ober Jaspars Stette Nr. 36. Bauerschaft Harlinghausen, wird hiermit öffentlich zum Verkauf angedoten. Es gehdret zu derselben ein Wohnhaus, nebst zweyen Garten, 3 und 3 Viertel Schffel Saat Landes, ein Theil Heuwachs im Niedern Bruche, der Gemeinheits-Theil in der Harlinghauser Mäsch, ein Bergtheil, Gebblz in der Bdnbecke, einige Kirchenstände, Begräbnisse und Hotegruben. Dieses ist nach Abzug Ider 7 Thlr. 11 ggr. betragende Kosten zu 727 Thlr. 12 ggr. gewürdiget. Zum Verkauf wird Terminus auf den 28. Sept. beziehlet, Kauflustige aufgefordert, sich dann zu Oldendorff einzufinden; da sie dann gegen den besten Geborh den Zuschlag zu erwarten. Diejenige welche real Ansprüche, an die Jaspars Stette haben, werden zugleich aufgefordert selbige, bey deren Verlust spätestens am gefehrten Tage anzuzeigen.

Bände am Königl. Preuß. Ante Limberg den 6. Julii 1792. Kleemann.

Libbecke. Beym Kaufmann Joh. Aug. Ware sind einige 1000 Pfund Wolle vorräthig, wozu sich Liebhaber binnen 8 Tagen melden können.

VI. Sachen, zu verpachten.

Da in dem zur Verpachtung der Jagd in der Voigtey Berg und Bruch Ante Hausberge auf den 11ten Jan. ferner auf den 25. ejusd. und 8. Febr. a. c. angefezt gewesenem Termin niemand erschienen ist; so wird hierdurch bekannt gemacht, daß dazu ein anderweiter letzter Terminus auf den Mittwoch als den 18ten dieses angefezt worden in welchen diejenigen so quäst: Jagd zu pachten Lust haben, sich Vormittags 10 Uhr auf der Cammer Commission: stube einzufinden; die Bedingungen zu vernehmen und ihre Offerte ad Protocollum zu geben haben. Sian: Minden den 4. Jul. 92. Königl. Preuß. Minden Ravensberg. Aries ges: und Domman Cammar: thun v. Breitenbauch, v. Hüllesheim, v. Vogelgang.

Minden. Folgende Domecapitular: Grundstücke, als: 1. die sogenannten Ohlenkämpfe vor dem Simeons Thore. 2. die Seniorat Mäsch vor dem Weser Thore. 3. die Meyer-Wiese. 4. die Bleckwiese. 5. die Ahuswiese. 6. die Poocks Wiese bey Dankersen. 7. ein Garten bey Häuers Händgen. 8. ein Garten vor dem Neuen Thore. 9. ein Garten vor dem Mariens Thore. 10. ein Garten vor dem Simeons Thore. 11. ein Garten vor dem Fischer Thore, werden mit diesem Jahre pachtlos; zu deren anderweiten Verpachtung Terminus auf den 24sten Julii angefezt wird, und können sich die Liebhaber zu nr. 1 bis 6 incl. gedachten Tages Morgens um 10. Uhr, zu nr. 7 bis 11 aber Nachmittages um 2 Uhr auf dem Domecapitular Hause einfinden.

Domecapitul hieselbst.

Stadthagen. In der von Michael dieses Jahres an auf 3 nach einander folgende Jahre öffentlich meistbietenden Verpachtung des hiesigen Rathsfollers nebst der damit verbundenen Wirthschafts: Gez rechtigkeit ist Terminus auf Freitag den 20. des Monats Julius angefezt, und können sich Pachtlustige Morgens 10 Uhr an besagtem Tage dahier am Rathhause einfinden, die Pachtbedingungen vernemen und hat der Meistbietende gegen zu besstellenden Vorstand von 200 Mr. dem Besfinden nach des Zuschlages zu gewärtigen.

VII. Avertissement.

Dem Publico wird hierdurch bekannt gemacht, daß nachdem der Pächter der Mann und Schweinschneidery im Füllens thum Minden, Peter Fried. Fansen von der Mann und Schweinschneidery, Pacht freywillig Abstand genommen, diese Pacht hinwiederum dem Hermann Bind aus Brunnkirchen des Hesses Darmstädtischen Ante Wattenberg auf drey Jahre als von Tunitatis 1792. bis dahin 1795. unter den

nemlichen Bedingungen wie solche die Gebrüder Janßen gehabt überlassen worden.

Sign: Minden den 28. Jun. 1792.

Anstatt und von wegen 2c.
v. Breitenbauch. v. Hüllesheim. v. Bogelsang.

VIII Sterbe-Fall.

Meinen geehrten Freunden und Verwandten mache ich hierdurch den, nach einer erlittenen vierjährigen schmerzhaften Brustwasserfucht am 8. dieses Monats erfolgten Tod. meines geliebten Mannes des Königl. Krieges-Commissarii Jäger gehorsamst bekandt. Ueberzeugt von der Theilnahme jedes Menschenfreundes bey diesem traurigen Fall, verbitte ich die schriftlichen Beyleidsbezeugungen. Minden den 8ten Julii 1792.

Charlotte Jäger,
gebörne Becker.

VII Brodt-Taxe

von der Stadt Minden vom 1ten
Julius 1792.

| | |
|------------------------|------------|
| Für 4 Pf. Zwieback | 8 Lot = D. |
| = 4 = Semmel | 9 = " |
| = 1 Mgr. fein Brod | 27 = " |
| = 1 = Speisebrod 1 Pf. | 4 = " |
| = 6 = gr. Brod 11 Pf. | = " |

Fleisch-Taxe.

| | |
|---|--------------|
| 1 Pf. Rindfleisch bestes | 2 mgr. 2 pf. |
| 1 = schlechteres | 1 = 4 = |
| 1 = Schweinefleisch | 3 = " |
| 1 = Hammelfleisch bestes | 2 = 2 = |
| 1 = dito schlechteres | 1 = 6 = |
| 1 = Kalbfleisch wovon der Brate über 9 Pf. | 2 = 2 = |
| 1 = dito unter 9 Pf. | 1 = 6 = |

Von der Schädlichkeit der Blumen in Zimmern.

Vielleicht könnte man die Gewohnheit, die Zimmer mit wohlriechenden Blumen und Kräutern zu füllen, als einen Beweis von einer kleinen Ungenügsamkeit ansehen. Die Fluren, die Wiesen, die Wälder, und die Gärten hauchen uns, vom ersten Frühling bis in den Herbst, eine mannigfaltige Mischung von angenehmen Dämpfen entgegen. Hier, in den freyen und lustigen Lustplätzen der Natur, erquickten und beleben uns die Dämpfe, ohne schädlich zu werden. Wir sind nicht zufrieden. Wir wollen die Wohlgerüche des Abends in die Nacht verlängern. Wir tragen die Blumen, die unsern Geruch am meisten schmücken, in unsere Schlafzimmer, in unsere Speisezimmer, und wo wir uns sonst gerne aufhalten, und bedenken nicht, daß die-

se Wohlgerüche, die uns in freyer Luft ohne Gefahr erquickten, in verschlossenen Zimmern oft ein tödliches Gift werden.

Wir dürfen zuvörderst nur auf gemeine Erfahrungen sehen, um von der Schädlichkeit der Ausdünstungen der Pflanzen in verschlossenen Gemächern versichert zu werden. Viele Personen von zärtlichen Nerven werden vom Schwindel, oder doch von einer geringern Betäubung überfallen, wenn sie in ein Zimmer kommen, wo Violett oder andere starkriechende Blumen duften. Es sind verschiedene Fälle von Damen bekandt, die von dem Geruche einer Hyacinthe in Ohnmacht fielen; andere wurden von dem Dufte eines Straußes betäubt, den ihre Nachbarin am Busen trug. Wir dürfen

* Aus Hirschfelds Gartenkalender.

nur ein lange versperretes Gewächshaus vor uns öffnen lassen; man empfindet gleich bey dem Eintritt eine gewisse Beängstigung, die sich erst dann wieder verlieret, wenn wir in die freye Luft zurückkommen. Der Schlaf im Gewächshause ist äußerst gefährlich.

Versuche, die man mit einer von den Ausdünstungen der Pflanzen angestreckten Luft anstellt, überzeugen noch mehr; und diese Versuche kann ein jeder leicht selbst machen. Man darf nur eine Lilie, Rose, Tuberosen, die man abgeschnitten hat, unter eine Glasglocke setzen und das Eindringen der äußern Luft verhüten, z. B. wenn die Glocke in einen Teller mit Wasser gestellt wird. Nach einigen Stunden wird die eingeschlossene Luft nicht allein ein hineingebrachtes Licht mehrmal auslöschen, zum Beweise ihrer tödtlichen Eigenschaft, sondern auch ein Thier, das man sie athmen läßt, plötzlich ersticken.

Priestley hat verschiedene Versuche dieser Art bekannt gemacht; allein die, welche Ingenhous anstellte, sind überaus zahlreich und merkwürdig. Wenige Blumen von Geißblatt wurden unter ein Gefäß, worin ohngefähr eine Pint ging, gesetzt; nachdem sie drey Stunden lang im Zimmer gestanden hatten, war die Luft im Gefäß so verdorben, daß darin kein Licht brennen konnte. Eine gleiche Anzahl dieser Blüthen ward über Nacht in einem Gefäße von derselben Größe aufbewahrt; sie verdarben die Luft, daß ein Thier darin hätte sterben müssen. Ähnliche Versuche stellte Ingenhous *) mit Früchten an, und fand ihre Ausdünstungen eben so schädlich als die von den Blumen.

Eine Pfirsche vergiftete in wenig Stun-

den einen Luftraum ganz, der sechsmal so groß, als ihr körperlicher Inhalt war, ja selbst mitten im Sonnenschein, machte sie eine Menge Luft zur Ernährung einer Flamme ganz untauglich. Ein Duzend grüne Bohnen verdarben in einer Nacht die in einem Gefäße von zwey Maßfeln enthaltene Luft so sehr, daß ein junges Huhn darin in weniger als zwanzig Secunden starb. In einem Topfe, den Ingenhous zum dritten Theil mit reifen Maulbeeren gefüllt hatte, war die Luft so verdorben, daß ein Licht nicht fortbrennen wollte. Viele andere mit den Früchten wiederholte Versuche bewiesen immer die Schädlichkeit ihrer Ausdünstungen.

Diese Früchte waren Äpfel, Birnen, Pflaumen, Maulbeeren, Weintrauben, Citronen, Pfirsichen, Bohnen. Wo ein großer Haufen dieser Früchte sich in einem verschlossenen Zimmer befindet, da wieder ihre Ausdünstung sehr gefährlich seyn. Eben dies gilt von frischen aus der Erde gegrabenen Wurzeln.

Einige Blumen sind besonders schädlich, als die Blüthen vom Geißblatt, wovon die angestreckte Luft noch den ganzen Wohlgeruch behält, die Drangeblüthe, die Ringelblumen, die weißen Lilien, die Narcissen, die Jonquillen, die Rosen, und andere von einer starken Ausdünstung. Auch die Ausdünstungen von Kräutern, besonders von grünen frischen Birkenzweigen, womit wir um die Zeit des Pfingstfestes unsere Wohnungen aus schmücken, sind gefährlich.

Es ist leicht zu begreifen, daß diese Gefährlichkeit der Ausdünstungen steigt, je beträchtlicher die Menge der Pflanzen, Blumen und Früchte ist, je kleiner das

*) Sie sind von ihm in einem Buche beschrieben, das in der deutschen Uebersetzung den Titel hat: Versuche mit Pflanzen, Leipz. 1780.

Zimmer ist, je seltener es dem reinigenden Winde eröffnet wird, und je zärtlicher und empfindlicher das Nervensystem der Personen ist, die in einer solchen angestreckten Luft wohnen. Ein Strauß, ein Paar Blumen in einem geräumigen Zimmer, können wenig schaden; allein wo sich ein Kranker befindet, da ist schon eine größere Vorsicht nöthig.

Am Tage schaden die Blumen weniger, wenn sie dem hellsten Lichte der Sonne ausgesetzt sind. Stehen sie an einem von den Fenstern entfernten und etwas dunkeln Orte, so werden sie schon die Luft etwas mehr verderben. Zur Nachtzeit sind sie am gefährlichsten, zumal wenn sie in ihrer vollen Blüthe stehen.

Man weiß daß verschiedene Pflanzen ihrer verderblichen Ausdünstungen wegen beschädigt sind. Der Machinellbaum (*Hippomane mancinella* L.) ist in Westindien allen schädlich die sich aus Unwissenheit unserer seinen Schatten legen. Die *Lobellia longiflora*, eine Westindische Pflanze, verursacht eine starke Beklemmung auf der Brust, so bald man sich ihr in einem Gewächshause nur auf einige Schritte nähert. Der weiße Diptam (*Dictameus albus* L.) eine bekannte Pflanze, haucht zur Zeit der Blüthe eine entzündliche Luft aus, die des Nachts, wenn man ein Licht an die Pflanze bringt, so wie jede andere entzündbare Luft, leuchtet. Diptamblumen im Bette würden tödlich seyn.

Die Ausdünstungen des Wallnußbaums sind vielen Personen beschwerlich. Unter den Versuchen, die Ingenhaus, mit den Blättern der Eichen, Linden, Kirschlorbeeren und des Wallnußbaums anstellte, hielten die letztern die Luft am meisten verunreinigt, sie war zum Athemholen untauglich und löschte eine Flamme aus.

Man hat so manche Beispiele von Personen, die in ihrem Bette erblaßt gefunden worden, und wo man keine andere Ursache ihres plötzlich n Todes entdecken konnte, als die vielen Blumen, die sich im Zimmer befanden. Einige unleugbare Fälle dieser Art sind wirklich von beobachtenden Männern aufgezeichnet.

Cromer erwähnt eines Bischofs von Breslau der von den Ausdünstungen der Rosen erstickt ist.

Triller berichtet daß ein junges Mädchen an einer Erstickung von Violenduft gestorben, und daß eine Gräfin von Salm durch eben einen solchen Zufall ihr Leben verloren.

Im Jahr 1764. erwachte zu London eine junge Dame, die mit ihrem Mädchen in einem mit Blumen angefüllten Zimmer schlief, mit einer schrecklichen Angst, und hatte kaum noch so viel Kraft, um ihre Bettgesellschaftin zu wecken, die sich noch nicht so sehr erinnetet befand. Diese stand auf, eröffnete das Fenster, aber beyde konnten sich nicht eher wieder erholen, bis sie die Blumen aus dem Zimmer geworfen hatten.

Eine junge Dame zu Toulouse, die ihr Zimmer mit Blumen zu schmücken gewohnt war, wäre im Frühling 1780. bald ein Opfer ihres Lieblingsgeschmacks geworden. Ihr Schlafkabinet war voll Syringen. Diese hatten die Luft so sehr angestreckt, daß sie kaum noch Kraft gewinnen konnte, zu klingeln, so betäubt befand sie sich, sie kam nicht eher wieder zu sich, bis ihre Kammerfrau, die zu ihrer Hilfe herbeigeeilt war, die Fenster geöffnet und die Blumen hinaus geworfen hatte.

Hr. Dr. Forster erwähnt eines Mannes, der außs Land reiste, unter Wegens den Wagen halten und sich von seinem Bediens-

ten eine Menge vom starkriechenden Geißblatt aus den Hecken pflücken ließ. Es ward bey seiner Ankunft auf seinen Befehl ins Schlafzimmer in Wasser gesetzt. In der Nacht erwachte der Mann, und war fast im Ersticken, konnte kaum sprechen, und hatte Mund und Nase voll vom Geschnack und Geruch des Geißblatts. Er würgte sich und rief, Caprifolium! Seine Frau öffnete Thür und Fenster, und warf den Unglückstopf mit den Blumen auf die Straßen. Die frische Luft gab dem Manne Linderung; allein er fühlte eine Mattigkeit, und eine Art von Lähmung der Zunge, die zwey Tage lang und darüber anhält, ehe er völlig genesen war.

Noch zwey sehr merkwürdige Fälle, die der berühmte Arzt Herr Archiater und Prof. Ackermann in seiner Praxis beobachtet hat. Ein Mann von mittlern Alter und gesunder Leibesbeschaffenheit hängt in seinem Bette verschiedene von den im Hollsteinschen gewöhnlichen Nöschentränzen auf. Er hatte sie schon einige Tage gehabt, ohne sonst etwas, als eine Müdigkeit und ein wenig Schwindel zu bemerken. Sie sungen schon an trocken zu werden. Und nun ward, vermuthlich von einer entstandenen plötzlichen Veränderung der Bitterung von einer trocken und heltern, zur nassen, das Uebel vergrößert. Der Mann legt sich des Abends unter diesen Nöschentränzen in die mitten im Bette und an den Vorhängen hängen, nieder, wacht nach einigen Stunden mit der heftigsten Angst auf, schreit um Hülfe, ist ganz besinnungslos, schwitzt

Kalt, und zittert. Die Frau, die im Nebenzimmer mit einem Kinde geschlafen, läßt mitten in der Nacht den Arzt um Hülfe rufen. Dieser fiel, wegen des heftigen Geruchs des Nösches, gleich auf die Ursache, fragte nach einigen Umständen, und hörte also wohl, daß nichts anders an diesem Zufall Antheil haben könnte. Er ließ gleich alle Kränze wegwerfen, die Thüre und Fenster öffnen und säuerliche Getränke nehmen. Der Kranke beruhigte sich nach einigen Stunden, fiel in Schlaf, und ward von der noch einige Tage anhaltenden Mattigkeit ganz wieder hergestellt.

Zwey jungen Leute schliefen in einem dichten, nicht gar großen Zimmer, worin ein Vomeranzenbaum stand. Mitten in der Nacht giengen zwey von dem Blüthen völlig auf. Die beyden Schlafenden erwachen unter einer heftigen Angst, wollen sich aber einander nicht führen, und halten alles mögliche aus, bis die Betäubung so überhand nimt, daß einer den andern wecken will, und nun rufen sie um Hülfe. Mit der geöffneten Thüre, in deren Nähe das Bette stand, merkt der eine Linderung, und springt taumelnd aus dem Bette, macht alle Thüren auf, und fällt bey dem nun bemerkten Geruch der Orangeblüthe auf die Ursache. Der Baum wird also nachdem man die aufgegangene Blüthe bemerkt, aus dem Zimmer gebracht, frische Luft gegeben, und so vergehen in kurzem auch alle die Beängstigung und Schwindel, die diese Blüthen verursacht hatten.

Wöchentliche Sündensche Anzeigen.

Nr. 29. Montags den 16. Julii. 1792.

I. Beförderungen.

Seine Königl. Majestät der König haben denen bei-
den Justitiarinen des Amts Hausberge
Herrn Müller und Ahland wegen Geschil-
lichkeit und bis her gezeigten Fleißes und
Rechtsschaffenheit, den Character als Justiz-
Amtmann beizulegen und das Patent dar-
über anseztigen zu lassen gerühbet.

Seine Königl. Majestät von Preußen
unser allergnädigster Herr, haben
den bisherigen hiesigen Cammer-Referen-
darius von Edln wegen seines in Examine
bewiesenen guten Rentnisse und bisherigen
Fleißes, zum Kammer- Assessor zu er-
nennen gerühbet. Edln Minden den 30.
Junii 1792.

Königl. Preuss. Mindensche Kruges- und
Land- und Domanialen Cammer.

Präsidenten: H. Hülshelm,
H. Nordenskiöld, H. Schod.

Präsidenten: H. Hülshelm,
H. Nordenskiöld, H. Schod.

Die Mittelstadt Bürgermeister und
Rath der Stadt Lübbecke, haben kund
thun lassen, wie durch sie wissen, daß der
Commerzienrath Johann Georg Sundermann
zu Dinslein, den sie befehlet zu setzen, Stetten
im Weichbild gesessenen Ländereyen, an
den Commerzienrath Rudolph Friedrich
Schiffahrt zu bester, in nächstgehenden West-
erwe beleget, für 250 rthl. und 20 an den

Colonum Johann Arend Mönck zu Stett-
hausen vier und ein viertel Scheffel Saat,
eben daseibst belegen, für 225 rthl. in
Golde verkauft habe. Da nun beyde Kau-
fer bey uns zu ihrer Sicherheit darauf an-
getragen haben, die unbekannter Reals
Prätendenten von diesem Sundermanns-
schen Landverkauf zu verachtlichen und
sie zur Angabe ihrer Forderungen edictalis-
ter zu verordnen, so ist es uns und ihnen Wie
hierdurch sämtliche aus dem hiesigen Rath-
händlichen Hypothekensuche nicht ersicht-
liche Sundermannsche Reals Creditores hier-
ser verkauften Ländereyen vor, spätestens
in Termino Dienstages den 28ten August
a. a. Morgens 9 Uhr am Rathhause pres-
sionlich, oder durch anständige Bevollmäch-
tigte zu erscheinen und ihre Ansprüche an-
zugeben und zu rechtfertigen; mit der Ver-
warnung, daß sie sonst mit denselben Kauf
die verkauften Ländereyen werden präclu-
dirt und ihnen deshalb ein ewiges Still-
schweigen werde auferlegt werden. Urkund-
lich in diese edictal Station in hiesiger ans-
gesetziger, zumal am hiesigen Rathhause
und bey dem Amt Neuenberg, assignt und
den Rath der Sitzung nach Mindens-
chen Zeitungsblätter inserirt und mit
Gerichtl. Siegel und Unterschrift versehen
worden. So gegeben Lübbecke am 27ten
Junii 1792. *und unterschrieben*

fassete Erkenntnis anzubringen, als in dessen Entstehung die Zutraden seines Beneficii mit Arrest belegt, und demnachst ferner, was sich ereignet, erkannt werden soll.

Sign. Obabrück à Iudicio decanali am Dom den 4ten Julius 1792.
Ad Mandatum Rvni. Dni, decani L. B. ab Hacke Speciale.
H. J. Kamps.

III Sachen, so zu verkaufen.

Minden. Zur Auseinandersetzung der von dem verstorbenen Kaufmann Neuburg hinterlassenen Kinder, soll das nahe am Rübthore sub Nr. 365. belegene mit gewöhnlichen bürgerlichen Lasten behaftete Neuburgische Wohnhaus nebst Zubehör, und darauf gefallener Huththeil für 4 Rübhe auf dem Rübthorschen Bruche, so zusammen auf 1600 Rthlr. 12 gr. taxirt worden öffentlich jedoch freywillig verkauft werden. Die Liebhaber dazu können sich in Terminis den 13. Juli, 17. Aug. und ersten Sept. Vormittags von 10 bis 12 Uhr vor dem hiesigen Stadtgerichte melden, die Bedingungen vernehmen und auf das höchste Gebot mit Einwilligung der Interessenten den Zuschlag gewärtigen. Zugleich wissen diejenigen, welche etwaige aus dem hypothekenbuche, nicht ersichtliche Real-Gebühren an dem Hause nebst Zubehör, präsumiren zu können vermeynen, solche in dem antehenden letzten Terminis anzugeben oder gewärtigen daß sie damit gegen den künftigen Besitzer abgewiesen werden sollen.

Minden. Bey dem Kaufmann Hemmerde sind angekommen neue Holländische Häringe, das Stück 3 ngr. Holländischen Nohlkäse, das Pf. 6 ngr. Catrinen Mäaumen 7 Pf. 1 Rthlr. sehr Speiswehl 10 Pf. 1 Rthlr. Italiänische Citrauen 26 St. 1 Rthlr.
In dem Hause der verstorbenen Witwe Gevekoht werden am Montage den 23.

July verschiedene Mobilien, Kupfer, Zinn, Messing, Betten und ander Hausgeräthe verkauft werden.

Kahden. Bey dem Kaufmann Anton Ludolph Meyerseck alhier ist eine Partie gute Wolle zu haben, wozu sich Liebhaber in 8 Tagen melden wollen, widrigenfalls solche außerhalb Landes versandt wird.

Oldeudorf unterm Limberge.

Milchier bey Hr. Grunemann sind einige Hundert Pfund Wolle zu verkaufen. Liebhaber müssen sich innerhalb 8 Tagen melden.

Herford. Der hiesige Fuhrmann Franz Hermann Wessel hat eine vierstige Kulsche mit rothen Pläsch aufgeschlagen in billigem Preise zu verkaufen.

IV Sachen, zu verpachten.

Minden. Folgende Domecapitul Grundstücke, als: 1. die sogenannten Ochsenkämpfe vor dem Simeons Thore. 2. die Seniorat Masch vor dem Weser Thore. 3. die Meyer-Wiese. 4. die Bockwiese. 5. die Klauswiese. 6. die Poscks Wiese bey Dankersen. 7. ein Garten bey Häuers Häusgen. 8. ein Garten vor dem Neuen Thore. 9. ein Garten vor dem Mariens Thore. 10. ein Garten vor dem Simeons Thore. 11. ein Garten vor dem Fischer Thore. 12. die Bindmühle ohnweit Anthausen, werden mit diesem Jahre pachtlos zu deren anderweiten Verpachtung Terminis auf den 24sten Juli angesetzt wird, und können sich die Liebhaber zu nr. 1 bis 6 incl. gedachten Tages Morgens um 10 Uhr, zu nr. 7 bis 12 aber Nachmittags um 2 Uhr auf dem Domecapitul Hause einfinden. Domecapitul hiesigen.

Petershagen. Da das v. Bessele'sche Haus alhier auf der Neustadt nebst Hofraum und Garten Michaelis 92 mieths

los wird; so können sich Liebhaber desfalls bey dem Verwalter Romberg melden; im gleichen soll die Jagd vom Gute, Petershagen und Alteburg, bevorstehenden Monats Sept. wenn dieselbe los gehet, verpachtet werden, wozüglich Lüsttragende melden, die Bedingungen vernehmen, und gewärtigen wollen das solche dem Bestbietenden zugeschlagen wird.

V Personen so verlangt werden.

Kinder. Ein Bursche von 18 bis 20 Jahren, wie als Hausknecht im Dienst gesucht. Der Fischer Peterßen auf der Ritterstraße giebt nähere Nachricht.

VI. Notification.

Ant Rhaden. Colonus Rdtgert No. 103 B. Dielingen hat von Brandt No. 102 daselbst, seinen Garten und alten Hausplatz für 300 rthlr. unter Cammeral Genehmigung angekauft, worüber die erforderlichen Documenta ausgefertigt worden.

*)

Wden eines Reisenden *

Wenn es schon so schwer ist, den Charakter eines einzigen Menschen treffend zu zeichnen; wie darf man es denn wagen, den Charakter eines ganzen Volks beschreiben zu wollen?

So paradox es auch klingen mag, so behaupte ich doch, daß ich noch nicht weiß, welches von diesen beiden Problemen die meisten Schwierigkeiten hat. In einem einzelnen Menschen giebt es so seltsame, so verstellte, so persönliche Abtönungen, daß ihre Auffindung und ihre Entwerfung vielleicht mehr

*) **S: Souvenirs d'un Voyageur en Angleterre (par Mr. Meister) a Paris, 1791, 12, P. 37.**

VII. Sterbe-Sall.

Unsern sämtlichen Verwandten, guten Freunden und Gönnern notificire hierdurch ergebenst: Wie es dem Höchsten gefallen, mit meinen vielgeliebten Ehegatten, den Kaufmann Friedrich Wilhelm Schrenk, im 58sten Jahre seines Alters, und im 7ten Jahre unserer ehelichen Verbindung, nach einer 14 wöchentlichen auszehrenden Krankheit, durch einen sanften Tod, mit vollem Bewußtseyn bis ans Ende begleitet, heute Morgen gegen 7 1/2 halb Uhr von meiner Seite zu nehmen. Deroselben gütigsten Theilnahme meines gerechten Schmerzes versichert, entbehre garne alle schriftliche Beyleids- & Versicherungen, empfehle mich Ihrem fernern geneigten Andenken und Freundschaft bestens, und habe die Ehre hochachtend zu seyn.

Deroselben
ergebenste Dienerin

Margareta Louise Schrenk,
geböhrene Riemeyer.

*)

Scharfsinn erfordert, als zu der Bemerkung dessen gehört, was die Bewohner des nänlichen Himmelsstrichs mit einander gemein haben, und was sie vorzüglich von ihren Nachbarn unterscheidet. Die nänlichen, oft wiederholten Züge sind leichter zu unterscheiden, als diejenigen, welche die einzigen in ihrer Art sind.

Der Charakter des Individuums schließt sich bloß im Handlungen, die sich in den Augenblick verändern, und sich selbst gar oft unter dem Schatten des Geheim-

*)

nisses, Verderben. Der allgemeine Charakter einer Nation ist notwendig frey und auffenbar; er drückt sich Denkmäler ein, die uns beständig vor Augen sind; wir können ihn in der Natur ihrer Sprache, ihrer Regierungsart, ihrer Gebräuche, ihrer Sitten, studiren. Vielleicht kostete es einem Tacitus weniger Mühe, die alten Deutschen, die Britten, die Juden, zu schildern, als die Seele eines Liberius, und die Schwäche eines Durhus zu entschleiern.

Warum also finden wir so wenig Richtigkeit und Wahrheit in den meisten Erzählungen unsrer Reisebeschreiber? Darum, weil die meisten unserer Reisenden nicht Philosophie noch Kenntnisse genug hatten, um die Gegenstände gehörig zu fassen, mit welchen sie uns bekannt machen wollten; weil die meisten in ihre Untersuchungen einen Parttheigehist und eine Systemfucht mit hinein brachten, die ihnen nur das zu sehen erlaubten, was mit ihrer besondern Absicht übereinstimmte; weil sie unterhaltend zu seyn suchten, anstatt wahr zu seyn, und sich selten zu ihrer Arbeit die nöthige Zeit ließen.

Um von dem Charakter eines Landes richtig zu urtheilen, ist es dazu besser, ein Fremdling, oder ein Bürger dieses Landes zu seyn?

Gleich Anfangs scheint es, daß ein Mann, der mitten unter seinen Landesleuten groß geworden ist, wenn alle übrige Umstände gleich sind, mehr Gelegenheit haben muß, sie genau kennen zu lernen, als der Ausländer. Gibt es aber nicht auch einige Verhältnisse, welche den Gesichtspunkt, in welchem sich der Ausländer befindet, mehr begünstigen? Um gut zu beobachten, muß man eben so sehr das falsche Licht der Ueberraschung als der Gewohnheit vermeiden. Wir gehen alzu leicht

über die Gegenstände hin, die uns geläufig sind; wir verwundern uns allzu sehr über diejenigen, die uns durchaus neu sind. In dem erstern Falle werden unsre Bemerkungen leicht gemein; in dem zweiten ist zu fürchten, daß wir uns durch einen falschen Schein irre leiten lassen. Ein Reisebeschreiber, dünkt mich, sollte daher damit anfangen, daß er sorgfältig alle die Sonderbarkeiten anmerkte, die ihm beim ersten Anblick auffallend waren; aber er sollte sich nicht eber erlauben, sie andern zu erzählen, bis er die Sprache, die Religion, die politische Verfassung, die Sitten, den Ton, und die Gebräuche des Landes, welches er beschreiben will, vollkommen inne hätte.

Unstreitig macht es heutiges Tages die Kenntniß der verschiedenen europäischen Völker sehr schwer, daß man beinahe das von ganzen Nationen sagen kann, was man so oft von Leuten gehört hat, die zu einerley Gesellschaft gehören: alles hat sich vermischt; alles ist einander völlig gleich geworden. Die Sitten, die Politik, die Philosophie haben fast ganz die nämlichen Fortschritte in allen europäischen Staaten gemacht. Es giebt ein allen gemeinschaftliches System. Der herrschende Geist großer Hauptstädte, der Geschmack an Reisen, der Geschmack an Wissenschaften, und vorzüglich der Handel, haben, so zu reden, aus allen Völkern Europens Ein einziges Volk gemacht. Herodot würde zu unsrer Zeit in diesem Welttheile weniger Charaktere, weniger Abwechselungen finden, als er in dem eingeschränkten Bezirke der Länder antraf, die den Gegenstand seiner Geschichte ausmachen.

Im Ganzen genommen ist nichts so ausgemacht, als dieses; und doch würde man sich sehr irren, wenn man glauben wollte, daß alle die Umstände, die so viele Nationen einander haben ähnlich machen können,

Beschreibung des Ahorn-Baum-Wassers.

Es ist bekannt, daß in Amerika und besonders in Kanada sehr viel, ja fast aller Zucker der allda verbraucht wird, und dieses ist nicht wenig, aus dem sehr angenehmen Wasser, das im Frühjahr aus dem Ahorn-Baum fließt, gemacht wird: aber nicht so bekannt ist es in unsrer Gegend, daß dieses Wasser auch sehr heilsam ist. Es lößt nämlich in allen Theilen unsers Leibes den dicken zähen Schleim auf und macht ihn geschickt zum ab- und ausfondern; es dämpft die hitzige Galle und verflücht die Schärfe in unserm Gedäit und ist also die beste Geblütreinigung. Es stillt krampfhaftige Zuställe und konvulsivische Bewegungen; lindert Schmerzen, dämpft widernatürliche Hitze und allzuheftige Bewegungen unsers Geblüts. Es befördert und erleichtert vornehmlich den Urin und Brustauswurf. Es kühlert, feuchtet an und hebt die Trockenheit, u. s. w. Und dieses geschieht alles auf die gelindeste Art und ohne die geringste Gefahr. Es ist auch ein gutes Nahrungsmittel, und die schwächsten Personen, alt und jung, können es brauchen, sowohl als eine Frühlingscur zum Vorbau vieler Krankheiten, als auch zur Heilung derselben gegenwärtigen; als der verhaltenen Blutflüsse, der Entzündungs-, hitzigen, faulen, Gallen- und Ausschlagfieber; in rheumatischen, schmerzenden, hitzigen Flüsse, Kopf-, Augen-, Ohren-, Zahn- und Kolikschmerzen; in arthritischen Krankheiten, Hemikräne, Haste, Wehe, ja selbst in dem Vorhaben; in der Hypochondrie und Merkrheiten, von allzustarkem Reiz; in Steinschmerzen, obhinderter und schmerzhaften Urinen; in Stokungen und Wechtopfungen der Galle in den untern Theilen, als der Lunge, Leber, Milz, in dem Herzklopfen, Husten, Auszehrung, Lungen-, Schwind- und Gelbsucht, in der

Kräfte und andern Ausschlägen, dient es. Es versteht sich ohnehin, daß, wer nöthig hat eine Aderlass oder Auszehrung vorzunehmen, es vor dieser Kur thue; auch daß man bey dessen Gebrauch schickliche leichte Speisen genieße und sich nicht damit überlade, und — einen verständigen Arzt zu Rathe ziehe. Von diesem Ahorn-Wasser werden täglich ein oder zwey Maas, frisch oder überschlagen, zu jeder Zeit, als ordentliches Getränk genommen. Es hält sich zwar verschiedene Tage gut, doch ist es besser, wenn es bald getrunken wird. Es wird in dem Ahorn-Baum zwey Schuh hoch von dem Boden eine Scharte eingehauen, und dieses schadet dem Baume nichts, woraus vom Anfang des Merzmonats in 4 bis 5 Wochen 15 bis 20 Maas helles süßes Wasser in das untergestellte Gefäß läuft; nachdem die Bitterung ist. Wenn mit diesem Wasser der Thee oder Kaffee gemacht und der Wein damit vermischet wird: so sind diese Getränke viel angenehmer als mit gemeinen Wasser. Bleibt es eine gewisse Zeit in einiger Wärme stehen, so wird es zu einem Weine. Aus diesem kann ferner ein Brandwein oder ein Esig gemacht werden. Wird dieses Wasser mit dem Kapillär-Kraut, oder Frauenhaare, etwas gesotten, durchgeseiht und eingesotten: so bekommt man den eben so berühmten achten Kapillärstrop. Der in den Apotheken befindliche ist nur nachgemacht. Wird dieses Wasser alle bis zur Honigdecke eingesotten, so hat man den besten Syrop. Wird das Wasser bis zur Trocknetz abgeraucht, so hat man den in Kanada gebräuchlichen sogenannten wilden Zucker, sucre sauvage.

Welch ein bisher ungenutzter Reichthum in dem Ahorn-Baum Deutschlands!

Gespräch für die, so Lebensart lernen wollen.

Jungfer Hanne.
Ihre Dienerin! Wie kommt ich zu der Ehre —

Jungfer Susi.
Die Ehre ist auf meiner Seite. Ich bin so frei, Jungfer Hannen meine Aufwartung zu machen.

Jungfer Hanne.
Ich bin Ihnen viel tausendmal verbunden; sein Sie mir willkommen!

Jungfer Susi.
Es sollte mir von Herzen leid thun, wenn ich Sie incommodiren sollte.

Jungfer Hanne.
O gar keine Incommodie! es ist mir außerordentlich angenehm! Sehen Sie sich!

Jungfer Susi.
Befindet sich die Jungfer auch noch wohl auf?

Jungfer Hanne.
Gottlob! noch recht munter.

Jungfer Susi.
Das ist mir von Herzen angenehm.

Jungfer Hanne.
Wie haben Sie sich denn zeithero befunden?

Jungfer Susi.
Nicht so recht! Ich habe (mit Permissi- on zu reden) zwei Hühneraugen am großen Zeh, so mir viel Schmerzen verursachen.

Jungfer Hanne.
Ei, das thut mir von Herzen leid. Sie müssen ein Gerstenkorn stillschweigend über Ihren Kopf werfen, dann gehn die Hühneraugen in der vier und zwanzigsten Stunde weg.

Jungfer Susi.
Dem Himmel sei Dank! heute ist es so arg nicht mehr wie gestern; da könnt ich gar nicht gehn, sonst hätte ich mir schon gestern die Freiheit genommen, meine Aufwartung zu machen.

Jungfer Hanne.
Würde eine große Ehre für mich gewesen sein.

Jungfer Susi.
Was macht denn Ihr Herr Bruder?

Jungfer Hanne.
Was befehlen Sie?

Jungfer Susi.
Nichts zu befehlen, nur zu bitten; wie sich Ihr Herr Bruder besäufte?

Jungfer Hanne.
Danke für gütige Nachfrage. Erst heute mit einem gu- ten — Hebstschicht!

Jungfer Susi.
Contentement!

Jungfer Hanne.
Ich bin Ihre Dienerin! — Freunde ist die Comodie gegangen.

Jungfer Susi.
So? — was spielen sie dem heute?

Jungfer Hanne.
Ich weiß nicht, es ist 'ne Trauercomodie. Ich glaub', es ist 'Johann ist in Schwaben.

Jungfer Susi.
Ich mag nicht gern in einer Trauercomodie sitzen. Sie blühen und donnern so viel.

Jungfer Hanne.
Kann ich Ihnen aufwarten mit einer Tasse Kaffee?

Jungfer Susi.
Ich bin Ihnen vielmals verbunden, Incommodiren sie sich nicht!

Jungfer Hanne.
Es ist gar keine Incommodie.

Jungfer Susi.
Ich danke Ihnen ganz gehorsamst, ich muß den Augenblick wieder weiter, und habe die Ehre, mich Ihnen gehorsamst zu empfehlen.

Jungfer Hanne.
O Sie werden doch nicht?

Jungfer Susi.
Ich bitte Sie sehr um Verzeihung.

Jungfer Hanne.
Ich willage, das ich nicht länger das Vergnügen haben kann. Sie gönnen mir doch die Ehre Ihres Besuchs bald wieder?

Jungfer Susi.
Wenn Sie es erlauben, werd ich mir die Freiheit nehmen.

Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 30. Montags den 23. Julii 1792.

I Citationes Edictales.

Minden. Wir Director Burgermeister und Rath der Stadt Minden, fügen hiemit zu wissen, daß durch das heutige Decret über des hiesigen Bürgers und Weckers Gottlieb Worchard Vermögen Concursus eröffnet, und Herr Assistenz-Rath Weschhoff vorläufig zum Curator angeordnet sey. Wir citiren daher sämtliche Gläubiger des gedachten Gottlieb Worchard in Termino den 27ten Sept. c. vor dem Deputato Hrn. Criminal-Rath Schmidts auf hiesigem Rathhause zu erscheinen, und ihre Forderungen bestimmt, und specifice zu liquidiren, und die darüber vorhandenen Beweismittel anzugeben und beizubringen, auch sich über die Anordnung des Curatoris zu erklären. Wer ausbleibt, oder seine Forderungen nicht nachweist, wird für immer von der jegigen Vermögens-Masse abgewiesen, und ihm ein ewig Still-schweigen auferlegt. den 11. Junii 1792.
Director Burgermeister und Rath.

Amst Limberg. Ueber das Vermögen des Lohgärber Wiegandt, zu Oldendorf, welcher vor einigen Jahren aus dem Hochstift Osnabrück, nach Oldendorf gezogen, ist der Concurs eröffnet. Diejenigen, so an selbigen etwas zu fordern, werden deshalb hiermit aufgefordert, ihre Forde-

rung binnen 9 Wochen, und spätestens am 28ten Septemb. a. c. an der Gerichtsstube zu Oldendorf anzuzeigen. Wer sich danu nicht gemeldet, hat zu erwarten, daß die Masse vertheilet, und er mit seiner Forderung abgewiesen werde.

Amst Enger. Da der Zöllner Johann Eberhard Schldmann, Besitzer der freyen Stette nro. 14 zu Wallenbrück sich heimlich außer Landes begeben, und denn dessen nachgelassene Gläubiger auf Eröffnung des Concursus angetragen, auch diesem Suchen durch ein Decret vom heutigen dato Platz gegeben; so werden hies mit alle und jede, die irgend einigen Ansprach an gedachten Zöllner Johann Eberhard Schldmann, oder dessen Stette zu haben vermeynen, öffentlich verabladet, in dem zu Angabe habender Ansprüche auf den 29sten August, 3ten October, und 7ten November bezetzten Terminen zu erscheinen, ihre Forderungen anzugeben, die darüber in Händen habende Beweismittel und Documente in Originali oder beglaubten Abschriften zu übergeben, mit den übrigen Creditoren über die Priorität zu verfahren und zugleich über die Bestätigung des interim zum Curator ernannten Herren Fiscalis Hoffbauer in Bielefeld sich zu erklären. Diejenigen, so sich mit ihren an dem Schldmannschen Vermögen habenden

Ansprüchen und Forderungen in den bestimmten Terminen aber nicht melden, haben zu gewärtigen, daß sie damit gänzlich präclusirt, und solcherhal ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle. Und wie auch über das ganze Vermögen hiemit General-Arrest verhängt, so wird denjenigen, welche etwa von gedachten Zöllner Johann Eberhard Schlbmann Sachen oder Pfänder in Händen haben möchten, aufgegeben, bey Strafe doppelter Erstattung und Verlust des Pfandrechts, davon binnen 4 Wochen Anzeige zu thun, und die bey ihnen befindliche Sachen oder Pfandstücke ohne gerichtliche Verfügung an niemanden verabsolgen zu lassen. Schließlich wird auch der Johann Eberhard Schlbmann aufgefordert, in den anstehenden Terminen sich wiederum einzufinden, um dem ernannten Curatori die ihm beizuhelfenden, die Masse betreffenden Nachrichten, mitzutheilen; und besonders über die Ansprüche der Gläubiger Auskunft zu geben. den 13. Jul. 1792.

Amt Ravensberg. Da über das Vermögen des Neubauer Cardinal Hartke in Holzfeld überhäufte Schulden wegen der Concurs rechtskräftig erkannt worden; so werden alle und jede Gläubiger desselben, welche ihre Forderungen nicht bereits in Termino den 19ten Octbr. 1789 vollständig liquidirt haben, hiemit edictaliter verablahdet, ihre an gedachten Neubauer Cardinal Hartke habende Ansprüche und Forderungen bey Gefahr der Abweisung am 27ten August an gewöhnlicher Gerichtsstelle anzugeben und derselben Richtigkeit nachzuweisen. Zugleich wird auf das Vermögen des erwähnten Gemeinschuldners gerichtlicher Beschlag gelegt, und denjenigen welche etwas von ihm in Händen haben oder an ihn zu bezahlen schuldig sind, aufgegeben, solches bey Strafe doppelter Zahlung hieselbst anzuzeigen.

Amt Ravensber.g Die

Wittwe des Coloni Hannemann in Hammendorf hat in Weisand ihrer Gutsheerrschaft auf termintliche Bezahlung der von ihrem verstorbenen Ehemann contrahirten Schulden und auf Edictal-Citation seiner Gläubiger angetragen. Es werden daher Alle und Jede die an den verstorbenen Coloni Hannemann Ansprüche und Forderungen haben, welche bey der ehemaligen Convocation der Hannemannschen Gläubiger nicht bereits angegeben und classificirt sind, hiedurch bey Strafe der Abweisung öffentlich vorgeladen, diese ihre Forderungen in Termino den 1ten October an gewöhnlicher Gerichtsstelle anzuzeigen, und sich über die Zahlungs-Vorschläge der Gemeinschuldnerin zu erklären.

Amt Heepen. Da über das Vermögen des Läßbrasser Arnders Adus Henrich Benstreck Unzulänglichkeit halber der Concurs eröffnet worden; so werden alle und jede Gläubiger des gedachten Benstreck's hiedurch öffentlich vorgeladen ihre an denselben habende Ansprüche und Forderungen in Termino den 6ten Sept. c. am Gerichtshause zu Bielefeld bey Gefahr der Abweisung gehdrig anzugeben und nachzuweisen. In diesem Liquidationstermin haben sich zugleich sämtliche Creditores zu erklären, ob sie den bestellten Interims-Curatorem Herrn Richter Buddens in Bielefeld ferner beybehalten; oder welches andere Subiect sie dazu bestellt wissen wollen. Obriegen wird allen und jeden, welche von dem Gemeinschuldner Adus Henrich Benstreck etwas an Gelde, Effecten oder Briefschaften in Händen haben, hiedurch aufgegeben, solches dem hiesigen Amte fordernd anzuzeigen, und davon bey Strafe doppelter Erstattung ohne gerichtliche Verfügung nicht das geringste heraus zu geben.

Rigore Commissionis. Meyer.

Da der Rämmerer Clamor Diederich Friederich Ernst Gerhard von dem Wusche, nachdem über die Nachlassenschaft

seines verstorbenen Vaters, des gewesenen Kämmerern und Mindenschen Dom-Capitularen von dem Busche, errichteten Inventario anzeigen lassen, daß er entschlossen sey, die Erbschaft seines Vaters cum beneficio Inventarii anzutreten; mithin gebeten hat, zur vöbligen Verichtigung des erb-schaftlichen Zustandes Proclamata wider diejenige Väterliche Gläubiger, die sich etwa bißhero mit ihren Forderungen noch nicht angegeben oder dieselbe noch zur Zeit nicht justificiret haben, zu erlassen: So werden erstere Gläubiger, die nach des gedachten Vaters Tode ihre Forderungen noch nicht angegeben haben, hiemit verabladet, um sothane Angabe binnen vier Wochen bey hiesiger Land- und Justiz-Canzley zu beschaffen, und dabey zugleich, sofern die Forderungen in Zins-tragenden Capitalien bestehen mögen, die Summe der rückständigen Zinsen, samt dem Alter der Forderungen und der Ursache, woher dieselbe rühren, und woraus allenfalls ein Vorzug vor andern Ansprüche zu behaupten stehe, anzuzeigen, auch dieses durch Vorbringung der Urkunden, Rechnungen oder anderer Beweis-Mittel zu rechtfertigen. Denjenigen Gläubiger aber, so sich bereits angegeben haben, wird hiermit bedeutet, ihre Angabe auf vorgemeldete Weise binnen eben derselben Frist dahier zu bescheinigen. Decretum in Consilio, Osnabrück den 6ten Julii 1792.

Hochfürstl. Osnabrückische zur Land- und Justiz-Canzley verordnete Vice-Canzler und Rätbe.

J. W. Hartmann, L. v. Bar.

II Sachen, so zu verkaufen.

Minden. Bey dem Kaufmann Diederich Tiegel ist eine Partie Schafwolle vorrätig, wozu sich die einländischen Fabricanten innerhalb 8 Tagen melden müssen, wiedrigenfalls solche außer Landes versandt wird.

Petershagen. Bey Hr. Oligmann alhier sind 4 bis 500 Pf. gute Wolle zu haben, wozu Kauflustige in Zeit von 8 Tagen sich melden wollen, sonst solche außer Landes versandt werden dürfte.

Tecklenburg. Die Rätbin Metzinghs zu Ibbenbühren, Rump zur Brinzenburg, und dessen Schwager George Kösing in Ostfriesland, als dermalige Eigenthümer des in Ibbenbühren sub Nr. 61. gelegenen Hauses, das Kloster genannt, sammt dem dabey gelegenen Garten, welche beide Parzellen von den geschwornen Taxatoren zu 1500 fl. Holl. gewürdiget, übrigens aber von Fahrlasten außer den gewöhnlichen Stadtabgaben frey sind, haben sich entschlossen, dieses Haus und Garten freywillig, jedoch öffentlich verkaufen zu lassen, und werden dazu 3 Licitationen-Termine, der erste auf den 21. Junii a. c., der andere auf den 20. Jul. d. J. jedesmal des morgens vor dem Unterschriebenen, als dazu ernannten Regierungs-Commissario, der dritte und letzte aber auf Verlangen der Eigenthümer zu desto mehrer Bequemlichkeit der Kauflustigen in Ibbenbühren in des Gastwirths Stalls-Hause auf Mittwochen den 22. Aug. a. c. des morgens um 9 Uhr angesetzt, und kann der im letzten Termine weis annehmlich bietende der Abjudication gewärtig seyn. Zu desto mehrerer Sicherheit des künftigen Käufers werden alle etwaige Realprätendenten an diesem Hause und Garten hiezumit aufgefodert, bey Strafe der Präclusion spätestens im letzten Bietungstermin ihre etwaige dingliche Rechte anzugeben, und rechtlich nachzuweisen. Metting.

III Sachen, zu verpachten.

Amte Limberg. Das zu Oldensdorf belegene, von dem verstorbenen Provisore Thiele bewohnte Haus, Brenneren, mit zu behörenden Garten, Wiesen und Lande, wird zu Michaeli miethlos. Da

nun dieses Haus zur Kaufmannschaft und Brennercy eingerichtet, auch alle Brennercy: Geräte vorhanden, und auf mehrere Jahre mit vermiehet werden können, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, daß am 4ten August a. c. an der Gerichtsstube zu Oldendorf mit Vermietung der Gebäude und einzelnen Vermietung der Garten, Wiesen, und Land verfahren werden solle. Lusttragende Miethsleute haben sich dort einzufinden, und gegen den annehmlichsten Geboth den Zuschlag zu erwarten.

Amt Ravensberg. Da wegen erfolgten Absterbens der Wittwe Halbmeisterin Essmeyer's in Osterwede die Halbmeistercy im hiesigen Amte nebst der dazu

gehörigen Wohnung in Termino den 29ten August von nächsten Michaelis an auf sechs Jahre meistbiethend verpachtet werden soll; so wird solches hiedurch bekannt gemacht, damit diejenigen welche zu dieser Pachtung Lust haben, sich gedachtes Tages hieselbst einzufinden und ihr Geboth erdfnen können.

IV Avertissements.

Minden. Es gereicht dem Publico hierdurch zur Nachricht, daß zum Kalkoffen zu Hausberge, für trocknen Kalk, und hier in der Schanze, für gelbichten Kalk, die Bezahlung in groben Pr. Courant geschehen muß.

Mittel, jederzeit frische Eier zu haben. *)

Die Eier sind nicht allein ein angenehmes, sondern auch ein sehr nützliches Nahrungsmittel, sie werden von Reichen und von Armen gesucht, man gebraucht sie sowohl für Gesunde als Kranke, und vorzüglich Städtebewohner, die selbst kein Federvieh halten können, sehen sich oft in die Nothwendigkeit gesetzt, wenn sie in der Jahreszeit, da die Eier rahr sind, einigermaßen frische Eier gebrauchen, solche sehr theuer zu bezahlen; ja oft können sie selbige nicht einmal für Geld bekommen. Am übelsten aber sind sie daran, welche in dieser Zeit zur Speise eines Wiedergenesenden, oder zur Arznei eines Kranken, ein frisches Ei nöthig haben, solches entweder gar nicht bekommen können, oder wenn sie es theuer bezahlt, statt eines frischen, ein altes unbrauchbares Ei gekauft haben. Nicht unwichtig für den Haushalt ist daher die Bekanntmachung eines sichern, durch die Erfahrung bewährt gefundenen Mittels, die

Eier lange Zeit frisch und gut zu erhalten. Es sind von Zeit zu Zeit mehrere dergleichen Mittel bekannt geworden, Reaumur unter andern rath an, die Eier mit einem Firniß, mit Del, Talg, u. s. w. zu überziehen; allein der Erfolg hat gelehrt, daß sie hierdurch nicht gar lange frisch erhalten werden können. Von andern Mitteln sind zwar einige einfach genug, aber sie erfordern zu viel Zeit, zu viel Aufmerksamkeit, welche man nicht immer darauf verwenden kann, ja zuweilen Dinge, die man gar nicht hat.

Das Mittel, welches hier angezeiget werden soll, ist höchst einfach, und hat vor allen schon bekannten, den großen Vorzug, daß es sehr leicht, ohne viele Mühe und ohne Kosten, von jedermann angewandt werden kann. In der Begeizt der Hühner, schaffe man sich so viel frische Eier an, als

*) Esprit des Journaux Janv. 1791, p. 396.

man zu seiner Absicht gebrauchen will, und bemühe sich solche Eier zu bekommen, die an dem nemlichen Tage gelegt sind. Man koche diese Eier sofort in kochendem Wasser; nicht zu stark, und nicht zu wenig, sondern so, wie man frische gekochte Eier auf die Tafel zu bringen pflegt. Hierauf nehme man die Eier wieder aus dem Wasser, zeichne sie mit einer Meißfeder, oder Röthel, und bewahre sie an jedem beliebigen Orte auf. Man wiederholt dieses Mittel nach und nach an andern frischen Eiern, bis man überhaupt so viel gekocht hat, wie man zu seiner ganzen Provision bedarf; nur sehe man genau dahin, daß allemal die Eier, welche an einem Tage mit einander gekocht sind, besonders numerire oder zeichne, und nächstbem die zuerst gekochten auch wieder zuerst verpfeise oder verbräuche, so, daß man in der Ordnung zuletzt diejenigen verbraucht, welche zuletzt gekocht sind. Wenn man von diesen Eiern

welche gebrauchen will, wirft man solche erst vorher in mäßig heißes, aber nicht kochendes Wasser, und läßt sie nur so lange darin liegen, bis sie sich wieder erwärmt haben, da sie denn zum Verbrauch gut sind.

Die auf die Art zum Aufbewahren zubereiteten Eier, sind an Geschmack und dem äußern Ansehen, den frischen Eiern so ähnlich, daß sie auch der feinste Gaumen für frische Eier ist, die erst an dem nemlichen Tage gelegt sind. Man kann durch dieses Mittel die Eier mehrere Monate frisch und gut erhalten, und man hat bemerkt, daß im dritten oder vierten Monat, das Ei überall weiter keine Veränderung leide, als daß die innere Haut, welche das Ei umgiebt, ein wenig dicker wird, wodurch indessen das Ei selbst nicht das geringste von seiner Güte verliert.

Ueber die Freuden des Entbehrens.

Vom Herrn Hofrath Feder.

Freude sucht der Mensch im Leben zu genießen, von den Spielen der Kindheit an, bis zum stützenden Stab des gebückten Alters; zur Freude und zum Genuß scheint die am Schönen und Guten so reiche Natur von allen Seiten ihn einzuladen. Und freuen sich denn die Menschen wirklich recht nach Wunsch in diesem Leben; und in dieser am Guten und Schönen so reichen Natur?

Ein tieferes Seufzen, ein noch mehr sich trübender Blick, oder vielleicht auch bitteres Lachen über den Unerfahrenen, der so fragen kann, würde bey vielen die Antwort seyn, wenn an sie diese Frage gerichtet würde.

Der Betrachtungen, die in einem nachdenkenden Gemüthe hieher entstehen können, sind Viele. Auch ist die Sache Gegenstand ausführlicher Untersuchungen schon oft gewesen. Man hat das längst eingesehen, gesagt und bewiesen, daß, so leicht auch den Menschen durch innern Trieb und äußere Gegenstände die Freude gemacht zu seyn scheint, dennoch viel Nachdenken, viele Ueberlegung und Kunst dazu erfordert werde, um die Freuden des menschlichen Lebens recht zu genießen. Aber diese Wahrheit ist oft mißverstanden, oder nur halb verstanden, nur in der Beziehung, wo sie bey weitem den geringsten Gehalt hat, in Beziehung auf die äußern Mittel Freude zu schaffen, meist nur angewendet worden;

da sie vielmehr auf innere Erfordernisse bezogen werden sollte.

Unter den inneren Erfordernissen zum vergnügten Leben, ist eines der vornehmsten, die Kunst oder regelmässig gebildete Fertigkeit zu entbehren. Kunst zu entbehren, möchte vielleicht manchem ein einen zweiseitigen Widerspruch enthaltender Ausdruck scheinen. Entbehren soll Freude seyn; Entbehren soll Kunst erfordern; ist auch zum Nichtsthun Kunst erforderlich? Beyder Widersprüche Anschein verliert sich aber bald, wenn man in die Natur der Sache weiter eindringt; der letzte vielleicht vorläufig schon bey der Erinnerung an einen gleichartigen Ausdruck, Kunst zu schweigen.

Kunst, regelmässig gebildete Fertigkeit, zu entbehren, ist Quelle der Freude; weil sie das Bewußtseyn von Kraft und innerem Werthe mit sich führet.

Wer nicht genießt, weil er das Reizende gar nicht kennt, oder kein Gefühl dafür hat, der kann nicht durch dieses Bewußtseyn entschädiget, und der höhern Freude theilhaftig werden. Auch nicht der Lasterhafte kann sich freuen, wenn er die Freuden der Unschuld, die Freuden des Gerechten, das Wohlgefühl des thätigen Menschenfreundes bemerkt; und sich's gesteht, daß er nicht so sich freuen kann. Bey allen seinen Lustbarkeiten beneidet er die Unschuld um diese Freuden, die er entbehrt. Aber der, welcher aus Grundsatz und Einsicht in den wahren Werth der Dinge, mit gebildeter Festigkeit, den Reiz der Sinnlichkeit beherrscht, und entbehrt, was er haben könnte, wenn er es mit Neue erkauft wolle.

Ein solch vorhandenes Entbehren ist Quelle hoher Freude, weil es die Versicherung unserer Freyheit und Unabhängigkeit mit sich führet. Freyheit und Unabhängig-

keit ist Wunsch des Weisen und des Thoren. Aber dieser will unabhängig seyn, wo er es nicht seyn kann, oder nicht seyn soll; jener, wo er es kann und soll. Unabhängig vom bösen, unvernünftigen Willen sich zu machen, um frey das Gute in und ausser sich betreiben zu können: ist Wunsch des Weisen, und das Vermögen zu entbehren, Hauptmittel zur Erreichung dieser Absicht. So kann er jeden nach Verdienst lieben und achten; und eines jeden Gunst und Hülfe entbehren, wenn er zu viel dafür verlangt. O verstünden die Menschen, glaubten sie es; wie viel sich entbehren läßt; wie bald würden sie frey seyn. Aber so wollen sie frey seyn; und leben doch meist nur von dem, was außer ihnen und vom fremden Willen abhängig ist!

Entbehren können giebt Freude; denn es giebt Heiterkeit und frohen Muth in vielen der wichtigsten Verhältnisse. Sorgen der Nahrung können den nicht leicht niederdrücken, der entbehren gelernt hat, und in dieser Kunst zu entbehren immer zulernt. Hat er zu sorgen für andere, die es im Entbehren können nicht so weit gebracht haben; so hat er doch das beruhigende Bewußtseyn, ihnen das gute Beispiel zu geben. Drohender Verlust lähmt nicht so ihm die Kräfte, wie dem, der sich für verlohren hält, wenn äußere Güter sich von ihm verlieren. Wenn der Verschwender auf verwirrten Wegen immer neue Mittel auffucht, um den eiteln Schein seines Wohlstandes noch länger zu unterhalten; wenn er die innere Ruhe unter erkünstelten Mienen des Frohsinns mühsam verbirgt; wenn der Ehrstüchtige von der Begierde der Einzige zu seyn, argwöhnisch und neidisch in seinen Ränken herum getrieben wird; wenn der Wollüstling eine öffentliche Beschimpfung nach der andern ableugnen oder abkaufen muß; oder wenn diesem das Herz ängstlich bebt, und der Blick erstarrt bey dem Anblick seiner Schande: welche himmlische

Heiterkeit umleuchtet dagegen auf allen seinen Wegen, und bey allen seinen Verrichtungen denjenigen, der nur einen Zweck hat; den Zweck, seyn Daseyn nützlich fürs Ganze zu machen, und gern entbehrt, was er hiezu nicht nöthig hat; und was von diesem Ziel ihn abhält, entschlossen verwirft.

Sein ist der längere und bessere Genuß des Lebens. Denn er hat nicht Kräfte durch vortheiligen oder unmäßigen Genuß verschwendet. Er hat nicht durch unnatürlichen erkünstelten Genuß sich verwöhnt, der Natur in ihrer Wahrheit sich zu erfreuen, die immer besteht. Ihm verbittern nicht innere und verdiente äußere Vorwürfe den Genuß, wie dem, der, nicht Meister seiner Begierden, nicht zu entbehren verstand.

Freund der Freude, und Du besonders, junger unerfahrener Freund der Freude, laß dich nicht verführen durch läugengemäße schwärmerischer Priester der Sinnenlüste, die sie im Selbstbetrug ihrer berauschten Phantasie gedichtet haben. Höre auf die Stimme deiner Vernunft, auf die Warnung deines im Innersten noch dich warnenden Schutzgeistes, Folge der Warnung; lerne entbehren. Lerne entbehren; übe dich in der Kunst zu entbehren, und laß dich nicht die ersten Schwierigkeiten des Kampfes der Selbstbeherrschung abschrecken. Die Schwierigkeiten nehmen ab; und das stärkende hebevolle Gefühl, der siegenden Kraft, nimmt zu. Lerne entbehren, junger Freund der Freude; wenn dir deine Freiheit und Unabhängigkeit lieb ist; wenn dir Gemüthsruhe lieb ist; wenn du Selbstachtung, den Grundpfeiler der Zufriedenheit gegen alle Ränke der Arglist und unter allen Lämmern des Glücks, in dir erhalten willst. Laß über deine Unerfahrenheit oder Kleinmüthigkeit lächeln; laß lächeln junge und alte Thoren, die sich in ihrer Kunst zu genießen weise danken. Laß sie spotten-dei-

ner armseligen, wie sie wähnen, deiner stillen Freuden. Der freuet sich recht, der des Vergangenen sich freuen kann, und so zuletzt sich freut. Sie werden in dieser Probe nicht bestehen, wie du, im grauen Haupte, wenn du der Wahrheit gehorsam bleibst. Wenn sie den Stunden ihres Genusses fluchen, und sich fluchen, daß sie verachteten, was du wähltest; wirst du die Stunde segnen; wo du stark wärest zu entbehren.

Du sollst nicht zu viel entbehren; dein Entbehren ist Gewinn. Du gewinnst an wahrer Ehre, wie du den eiteln Schein entbehren lernst; an wahrer Herzenslust, wie du verschmähen lernst, die Lust, die dir Sirenen bieten. Sie genießen nicht bey ihren nächtlichen Schwärmerereyen, wie du bey deiner einsamen Lampe genießen wirst, wenn du der Wahrheit folgst, oder am Arm des Freundes bey dem Blick in die offene schöne Natur.

Die Natur hat des unschuldigen Genusses für dich unendlich viel verbreitet, in dir und außer dir. Glücklicher, wenn du sie recht verstehst, und ihr gehorchest! Zwiefach fließt dir Freude; im Genuß und im Entbehren. Nicht so dem Lasterhaften.

Sohn der Natur, junger Freund der Freude, verschetze nicht im Leichtsin deine hohe Bestimmung; opfere nicht das Glück des Lebens einer äppigen Stunde auf. Fasse Muth, sey stark zu entbehren, was nicht im Wege der Ehre und des innern Friedens liegt; wovon du weißt, daß es wenigstens oft Schande und Unruhe nach sich zieht. Entbehre der Freuden, bey welchen andere zu hohen Zwecken bestimmte Kräfte in ihren Reimen sich aufzehren oder verkrüppeln. Wie wirst du dich freuen dieses Entbehrens, wenn du einst als Mann wirken kannst, wie jene es nicht können. Sene, die nur halbe Kraft, und zu wenig

innern Frieden haben, um stetig wirken zu können; jene, die nicht selten die Hälfte ihrer Zeit und ihres Nachdenkens darauf verwenden müssen, Folgen des verbotenen Genusses vorzubringen, oder auszuweichen; denen ihre Schande begegnet, wo sie mit Würde erscheinen sollen. Mit offener heiterer Stirn wirst du für Recht und Tugend sprechen, wo andere mit verworrenem Blick und innerer Selbstverdammung es thun müssen. Freuen wirst du dich entbehrt zu haben; wenn jenen bey der Untreue oder Verachtung ihres Weibes das Gewissen sagt, daß sie nichts bessers verdient haben; oder wenn sie bey den Aus-

schwefungen ihrer Kinder den Muth nicht finden können, ihnen Vorwürfe zu machen, die so leicht auf sie zurück fallen. Wenn andere, denen nur Sinnengenuß Glückseligkeit war, die letzten Reste des Lebens verwünschen, sich selbst und andern zur Last sind; wirst du, weiser Jüngling, einst munterer Greis unter deinen dir ähnlichen Kindern und Enkeln, noch Freude geben und Freude nehmen; und selbst im Gefühl der Schwachheiten des Alters durch das Bewußtseyn dich stärken, nicht durch eigene Schuld sie vermehrt oder beschleuniget zu haben.

Bruchstücke aus einem Schreiben des Herrn Ritters de Bray, an die Regensburgische botanische Gesellschaft.

Seitdem die Wissenschaften in Europa so große Vorschritte gethan haben, daß sie der menschliche Geist nach ihrem ganzen Umfange nicht mehr fassen kann, hat man auch über den Ackerbau mit mehr Sorgfalt nachgedacht, und es haben sich ganze Gesellschaften zu seiner Dervollkommnung zusammen gethan. Eine dergleichen Gesellschaft zu Rennes in Bretagne, hat die Kräuter, welche auf den herrlichen Weiden in Rennes wachsen, studirt, gezählet und classificirt, und deren 27 Arten gefunden, wovon dem Vieh 6 schädlich 13 gleichgültig, und 8 entscheidend gut waren. Sobald man einmal dies wußte, ergriff man die nöthigen Maasregeln, um die schädlichen Kräuter auszurotten. Man säuberte die Weiden vom Unkraut, man düngte erstere mit der Asche der letztern, man jätete die schädlichen Kräuter aus, verminderte durch Ableitungen die zu große Feuchtigkeit mancher Stellen, und reinigte solchergestalt die schönen Weiden von allen den Uebeln, die ihrer Nützlichkeit schädlichen Eintrag thaten. — Mögte doch eine auf-

geklärtere Landescultur mit gleicher Sorgfalt, auch über die schönen Wiesen anderer Orten wachen. So sah ich z. E. die Wiesen in Baiern der Natur zu viel überlassen; Mausehrlein (*Myosotis* L.) der Ackerkandelwisch (*Equisetum* L.) und die Dornhecken wucherten daselbst fort, und ersickten und verdrängten die nützlichen Grasarten. Insonderheit habe ich die umliegenden Wiesen mit dem dem Hornvieh so schädlichen Ackerkandelwisch größtentheils überdeckt gefunden. Beim Abmähen wird an die Begwerfung dieses Krauts gar nicht gedacht. Ohne Zweifel ist dies die Ursache der Magerkeit des Viehes und der epizootischen Krankheiten, womit die Heerden heimgesucht werden, und die fürs Land ein wahrer Ruin sind.

Man giebt sogar den Schneckenlee (*Medicago* L.) dem schwarzerischen Eidenflachs (*Cuscuta* L.) Preis, der den Saft jenen kostbaren Kraute wegnimmt, und den man gar leicht auszurotten im Stande wäre.

Wöchentliche Mündensche Anzeigen.

Nr. 31. Montags den 30. Julii 1792.

I Beförderung.

Seiner Majestät der König haben den bisherigen Mündenschen Regierungs-Referendarium und jetzigen Stadt-Secretair Hrn. Carl Ludwig Sigismund Kind zu Lubbecke, wegen seiner Geschicklichkeit Fleißes und moralischen Charactere, zum Justiz-Commissarius und Notarius bei dem Departement der Mündenschen Ravensbergischen-Regierung allergnädigst zu ernennen geruhet.

II Publicandum.

Nachdem die in Münden bestehende Schulmeisterseminarien-Anstalt für die beyden Provinzen Münden und Ravensberg, dahin erweitert worden, daß von Michaelis dieses Jahres an, allemal zwei Seminaristen, die jeder jährl. 40 rthlr. zur Erleichterung ihres Auskommens erhalten, zu Petershagen näher vorbereitet, und in 4 Stunden täglich weiter unterwiesen, und im Schulunterricht geübt werden sollen, da dann an dieser Unterweisung und diesen Übungen auch andere, die sich dem Schuldienst widmen wollen, unentgeltlich Theil nehmen mögen, wenn sie sich auf ihre, oder fremde Kosten dasselbst ein Unterkommen, und ihren Unterhalt verschaffen; so wird solches dem Publicum hierdurch bekannt ge-

macht. Es müssen aber dergleichen junge Leute sich so einrichten, daß sie entweder zu Michaelis oder zu Ostern antreten können; auch vorher bei dem Consistorialrath Westermann sich melden, einer Prüfung ihrer Fähigkeiten und bereits erlangten Vorkenntnisse sich unterwerfen; und kann nur dann bei Besetzung königlicher Schulstellen dereinst auf sie reflectiret werden, wenn sie sich, gegen Erlegung von 10 rthlr. Receptionsgeldern, auch in die Zahl der königl. Seminaristen haben aufnehmen lassen.

Münden am 20sten Jul. 1792.
Königl. Preuss. Mündens-Ravensbergisches Consistorium.
v. Armin.

III Citaciones Edictales.

Amte Reineberg.

Nachsuchen des an das Guth Stockhausen eigenen Coloni Unger Nr. 59. Bauerisch-Blasheim werden hierdurch alle und jede, die an ihn und sein Colonat Anforderung haben, verabladet, solche in Termino den 19. September Morgens 9 Uhr an hiesiger Amtskubbe anzugeben, und gehörig zu becheinigen, sich auch über die nachgesetzte Wohlthat der Stückzahlung zu erklären; sonst diejenigen, die sich mitthe melden, zu erwarten, daß sie künftig allen sich angegebener Creditoren nachgesetzt werden sollen.

Amt Ravensberg. Da der Heuerling Clamor Henrich Schengbier in Bddinghansen sein Vermögen seinen Gläubigern abgetreten hat, und darüber der Concurſus eröffnet, und zur Liquidation Terminus auf den 7ten Septbr. beſetzt iſt; ſo werden deſſelben Gläubiger hiedurch bey Gefahr der Abweiſung citiret, ihre habende Forderungen gedachten Tages hieſelbſt anzugeben.

Da aber des obſchon verſtorbenen Heuerlings Jürgen Deverts Nachlaß der Liquidations-Proceß eröffnet worden: ſo werden alle und jede, welche an genannten in Länns Rotten zu Oldendorf wohnhaft geſeſenen Heuerling und deſſen Nachlaß rechtlichen Spruch und Forderung zu haben vermeynen, hiemit ein für allemahl zu deren Abgabe und Liquidation ab Terminum den 13ten Septbr. a. r. Morgens ſtüb 7 Uhr unter der Warminig vorgeladen, daß die Nichterſcheinende von der Vermögens-Maſſe abgewieſen werden ſollen.

Amt Ravensberg. Ueber das geringe Vermögen der Wittwe des Heuerlings Rüenhol in Deſterwehe iſt der Concurſus eröffnet. Es werden daher die Gläubiger deſſelben hiedurch vorgeladen, ihre an gedachte Wittwe Rüenhol habende Forderungen in Termino den 30. Auguſt bei Gefahr der Abweiſung hieſelbſt anzugeben.

Amt Sparenberg Werther. Zu wiſſen, daß Creditores das Colonat Franz Adolph Hoppel, aus der Kirch-Wanerschaft Dornberg No. 3 außer denen welche nach dem Freykauf aus dem Eigenthum Ingeſtirte Schuldverſchreibungen beſitzen, in Termino den 20ten Auguſt, zu Dielefeld am Gerichtshauſe die habende Forderungen mit den dazu nöthigen Beweismitteln angeben, und ſich über die verlangten terminliche Zahlung gehdrig vorrechnen laſſen müſſen. Die Ausbleibende werden des ſich meldenden

nachgeſekt, und ſonſt angeſehen, daß ſie dem Beſchlusse der letztern beygetreten.

Da der Kämmerer Clamor Diederich Friederich Ernst Gerhard von dem Buſche, nachdem über die Nachlaſſenſchaft ſeines verſtorbenen Vaters, des geſeſenen Kämmerers und Mindenschen Dom-Capitularen von dem Buſche, errichteten Inventario anzeigen laſſen, daß er entſchloſſen ſey, die Erbschaft ſeines Vaters cum benesicio Inventarii anzutreten; mithin gebeten hat, zur nöthigen Berichtigung des erbschaftlichen Zuſtandes Proclamata wider diejenige Mäterliche Gläubiger, die ſich etwa hithero mit ihren Forderungen noch nicht angegeben oder dieſelbe noch zur Zeit nicht juſtificiret haben, zu erlaſſen: ſo werden erſtere Gläubiger, die nach des gedachten Vaters Tode ihre Forderungen noch nicht angegeben haben, hiemit verabladet, um ſothane Abgabe binnen vier Wochen bey hieſiger Land- und Juſtiz-Canzley zu beſchaffen, und dabey zugleich, ſofern die Forderungen in Zinſe-tragenden Capitalien beſtehen mögen, die Summe der rückſtändigen Zinſen, ſamt dem Alter der Forderungen und der Urſache, woher dieſelbe rühren, und woraus allenfalls ein Vorzug vor andern Anſprüche zu behaupten ſiehe, anzuz zeigen, auch dieſes durch Vorbringung der Urkunden, Rechnungen oder anderer Beweismittel zu rechtfertigen. Denjenigen Gläubiger aber, ſo ſich bereits angegeben haben, wird hiemit bebenet, ihre Abgabe auf vorgemeldete Weiſe binnen eben deſſelben Zeit dathier zu beſchleunigen. Decretum in Conſilio, Denabrück den 6ten Julii 1792.

Hochfürſtl. Denabrückſche zur Land- und Juſtiz-Canzley verordnete Vice-Canzler und Rthe.

J. W. Hartmann. L. v. Bar.

IV Sachen, ſo zu verkaufen.

Amt Petershagen. Der den Gebrüdern Stolte alhier gehörige 1 Mor-

gen Land in der Mark zwischen Hrn. von Wessels und Schwiers Lände auf dem Wieden gelegen, soll zur Befriedigung eines Gläubigers in Termin den 1ten Octob. meistbietend verkauft werden. Es geht davon der Zehnte aus Amt, und 1 Himble Gerste an Hrn. v. Rhein, und ist durch Geschworne zu 45 Rthlr. taxirt. Kaufsüßige können sich am bestimmten Tage vor der Amtsstube alhier einfinden. Zugleich werden alle, die ein dingliches Recht an diesem Grundstück haben, zu dessen Angabe und Nachweisung aufgefordert, weil sie sonst damit nicht weiter gehdret werden.

Es wird hierdurch, auf Veranlassung von höher Landesregierung erfolgten Auftrages, öffentlich bekannt gemacht, daß die zuletzt von dem verstorbenen Kreischreiber der Stromann besessene, ehemals Collemeyerische Stette sub No. 48 Bauerenschaft Schweinigsdorf öffentlich meistbietend verkauft werden solle. Diese Stette ist Adniglich Meherstädtiger Qualität, es gehdret zu derselben ein Wohnhaus, ein Nebenhaus, ein Garten von ohngefähr 3 u. 1 halben Schessl. Saat mit 26 Stück Obstbäumen besetzt, ein kleiner Garten von 1 halben Schessl. Saat, 1 Schfl. 3 Sp. 2 Becher Holzgrund, desgleichen ein Brunne, Kirchensstand, Begräbnißstette und Rdegrube. Alles dieses ist, nach Abzug, der 7 Rthlr. 30 gr. betragenden Lasten, auf 756 Rthlr. 3 gr. 4 Pf. durch vereidigte Taxatoren gewürdiget. Lusttragende Käufer werden aufgefordert, ihr Geboth am 15. October an der Gerichtsstube zu Wände anzugeben, da dann, im Fall, annehmlich geboren, der Bestbietende den Zuschlag zuerwarten hat. Zugleich werden auch diejenige, welche an diese zum Verkauf gestellte Stette dingliche Rechte zu haben vermeynen, aufgefordert, diese bey Vorlust derselben, spätestens am 15. Octob. anzugeben. Wände am Adnial. Lustigante Limberg den 12ten July 1792.

Herford. Am roten Septbr. 2. und folgende Tage (da der 17te irrig angefetzt worden) sollen am Rathhause hieselbst folgende Pretiosa, als: a) Ein Brillant mit 4 großen und kleinen Rosetten. b) ein silbern Creuzgen, vergolbet mit Tafelsteinen. c) ein dito emailirt mit 5 bergleichen Steinen. d) ein Paar goldene Ohrringe. e) eine goldene Hefspange. f) eine Schnur ächte Perlen, 49 Stück enthaltend. g) ein Paar Bracelets mit ächten Perlen und goldenen Schloßgen 256 Stück enthaltend. h) eine Schnur ächter Perlen in 75 Stück bestehend. i) 43 Stück einzelner Perlen. k) ein einzelner Stein in Gold gefast. l) einer Silhouette den Medaillon. m) ein Paar Ohrringe von Böhmischen Steinen in Silber gefast. n) ein Paar silberne Bracelets; desgleichen o) 57 Stück goldene, und 532 Stück silberne Medaillen von verschiedener Größe, worunter mehrere edelmische und seltene Stücke sind. p) Verschiedene Schildereyen und Kupferstücke jedesmal Nachmittags von 2 bis 6 Uhr öffentlich meistbietend gegen sofort zu leistende baare Zahlung in groben Courant, verkauft werden; wobei den Medaillen Liebhabern zur Nachricht dienet, daß die nähere Beschreibung zu jeder Zeit in hiesiger Gerichts-Registratur eingesehen werden kann.

Gericht Haldern. Nachfolgende zu der Dropschen jeho Lagerhültenischen Stette sub No. 67 in Levert gehdriige Grundstücke: 1. der lauge Garten bei Schwengels Kamp. 2. der große Garten am Bruche von 128 Ruten. 3. die Wiese auf dem Gadder von 2 M. 25 R. 4. und 4. die Erpachts Wiese auf dem Teiche von 600 R. wovon der Garten sub. No. 2 bischen zu 9 rthlr. 33 mgr. der Garten sub. No. 2 zu 24 rthlr. 1 mgr. die Wiese sub. No. 3 zu 4 rthlr. 6 mgr. und die Wiese sub. No. 4 zu 14 rthlr. 13 mgr. Zühlich vers

metet gewesen, sollen einzeln in Terminis den 1sten Jul. und 8ten August d. J. gegen baare Bezahlung meistbietend verkauft werden. Kauflustige können sich daher an den bestimmten Tagen, jedesmahl Vormittags von 9 bis 12 Uhr auf hiesiger Gerichtsstube zum Gehot einfinden und daselbst sowohl die näheren Bedingungen vernehmen, als auch den Anschlag vor obigen Grundstücken nachsehen.

Amt Ravensberg. Die Königl. erbmererständische Cadmal Hartken Stette in Holzfeld, welche aus einem Wohnhause, Hofraum, und ohngefahr 28 Schffel Sant Landes besteht, und von Sachverständigen, jedoch ohne Abzug der sich auf 9 Rthlr. 6 gr. 6 pf. belaufenden Abgaben, auf 638 rthlr. 4 pf. abgeschätzt worden, soll zufolge allerhöchster Bewilligung in Terminis den 23ten Jul. 27ten August und 24ten Sept. in Königl. erbmererständischer Qualität öffentlich meistbietend verkauft werden. Diejenigen welche gedachte Stette an sich zu bringen gesonnen sind, werden daher hiezu vorgeladen, sich in diesen Terminen an gewöhnlicher Gerichtsstelle einzufinden und annehmlich zu bieten, weil auf Nachgebote nicht geachtet werden kann.

Amt Ravensberg. Das Königl. erbmererständische Pökenische Colonnat No 10 in der Bayerschafft Böckhorst, welches von Sachverständigen, jedoch ohne Abzug der sich jährlich auf 13 rthlr. 4 gr. 8 pf. belaufenden Lasten auf 1157 rthlr. 11 mgr. 7 pf. gewürdigt ist, und wovon der Anschlag hier am Amt eingesehen werden kann, soll mit obergutherrlicher Bewilligung hochpreisl. Krieges und Domainen 4 Sammel in Terminis den 25ten Junii, 23. Jul., und 27ten August in erbmererständischer Qualität öffentlich meistbietend verkauft werden. Diejenigen welche gedachte Colonnat an sich zu bring-

gen willens sind, werden daher vorgeladen, sich in diesen Terminen an gewöhnlicher Gerichtsstelle einzufinden, und annehmlich zu bieten, weil auf Nachgebote nicht geachtet werden kann.

Tecklenburg. Das nächst der hiesigen Widdum gelegene den Erben Krummachers zugedrigte von den geschwornen Taxatoren nach Abzug der davon jährl. zu entrichtenden 16 ggr. Domänenpacht, mit Einschluß 2 Manns- und 3 Frauen-Kirchensitze, auch eines Begräbnisplatzes von 4 Stellen zu 294 Rthlr. 16 ggr. gewürdigte Wohnhaus wird wegen Concurrenz der Creditoren des ehemaligen Hof-Fiscals Krummachers hiermit feil geboten, und zu jedermanns freyen Kauf gestellt, wozu ein für dreymal der peremptorische Bietungstermin vor dem Untergeschriebenen auf Freitag den 24. Aug. a. c. des Morgens um 10 Uhr angesetzt wird, und der Meistbietende bey annehmlichen Both, des Zuschlags gewärtig seyn kann, ohne daß nach Ablauf des gesetzten Termins weitere Offerten zugelassen werden sollen. Zugleich werden alle diejenigen die ein dingliches Recht an diesem Hause mit Zubehör prätdiren, hiermit aufgefördert, bey Verlust desselben diese ihre Real-Rechte vor Ablauf des gesetzten Termins anzugeben und rechtlich auszuführen. **Magde Commission.** **Metting.**

Tecklenburg. Nach von hochlöblicher Regierung ertheilten Decreto de alienando, wird das der unmündigen Tochter des Friedr. Vielefelds in Ladbergen Wilsheymen Vielefelds zugedrigte in Ladbergen gelegene neu erbant mit dem zum Hause gehörigen Gütern auch Pertinenzien an Kirchensitzen 10 zusammen zu 335 Rthlr. gewürdigt worden, in den auf den 23. Aug. 21. Sept. und 26. Octbr. a. c. jedesmal des Morgens um 10 Uhr angesetzten Bietungsterminen aufgeschlagen, und von Meistannehmlichen bietenden zugeschlagen werden. **Kauflustige**

ge werden demnach hiermit eingeladen, in vorbezielten Terminen insbesondere dem letztern vor dem Untergeschriebenen zu erscheinen, ihren Both zu eröffnen, und den Kauf zu schließen, ohne daß auf ein weiteres Aufgeboth nach Ablauf des letzten Termini werde geachtet werden. Die auch Real-Rechte an diesen zum Verkauf gestellten Grundstücken präferiren, werden angewiesen, selbige vor oder spätestens im letzten Bietungstermin anzugeben, und rechtlich nachzuweisen, in Entscheidung dessen sie aber zu gewärtigen haben, daß sie damit präcludiret, und hiernächst nicht weiter gehöret werden sollen. den 17. Julii 1792.

Metting.

V Sachen, so verlohren.

Herford. In Herford ist Jemanden vor 8 Tagen beym Abend-Ausgange eine silberne Uhr von Rönningenbergischer Arbeit aus der Tasche gefallen, samt der stärksten Kette, Uhrschlüssel und einem silbernen Petschaft; auf welchem über dem Waspen die Buchstaben G. C. H. eingegraben stehen. Inwendig steht auf dem Uhrwerke eingegraben: Joh. Witter a London Nr. 8390. Wer Nachweisung davon geben kan, so, daß man dadurch wieder zum Besiz derselben gelanget, der wird gebethen, sich deshalb an den Prediger Hartog auf der Radewich daselbst zu adressiren und hat von demselben Einen Ducaten zum Recompens zu erwarten. den 25 Jul. 1792.

VI Personen so verlangt werden.

Minden. Es wird bei einer Da-

me aufm Lande eine Jungfer auf Michaelis verlangt die in der Haushaltung zu gebrauchen auch gut Nähen Puhmachen, Waschen und Pletten kan. Das hiesige Intelligenz-Comtoir giebt weitere Nachricht.

VII Avertissements.

Da der Klingelmeier nur als Lobten-Bitter bey der Michaelis-Brüderschaft angesehen, dahingegen der Bäter zum Lobtenbitter generaliter vom Magistrat und Policy-Amt bestellet worden; so ist ersteren bey 5 rthlr. Strafe demandiret, sich außer den Mitglidern, welche in der gedachten Brüderschaft sterben, bey sonstigen Beerdigungen in der Bürgerchaft, als Lobtenbitter nicht gebrauchen zu lassen, welches dem Publico zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht wird. Minden den 26. Julii 1792. Magistratus hieselbst.

Rähtert. Nettebusch.

VIII Sterbe-Fall.

Am 20ten dieses, des Morgens, gefiel es Gott unsere zärtlich geliebte Mutter, Friederich Srieigen Witwe, geborne Meesen, in Ihrem beinahe 79 jährigen Alter, an einer Entkräftung, durch einen sanften Tod von dieser Welt abzufordern, und wie wir wegen Ihrer ungeheuchelten Gottseligkeit vertrauen dürfen, in eine bessere Welt zu überbringen. Diesen uns sehr schmerzhaften Trauerfall machen wir hierdurch allen unsern Freunden und Verwandten ergebenst bekannt und verbitten uns alle Beileidsversicherungen. Lengerich den 23. Jul. 1792. Der Berewigten nachgelassene Kinder.

Von der Knotenkrankheit unter dem Rindvieh, sonst auch der Mordschlag, das Wildfeuer, fliegende Feuer genannt.

Mit dieser so sehr schnell tödtlichen Krankheit, wird gewöhnlich nur das Vieh befallen, welches in und an waldigen Gegenden gewelbet wird. Vorzüglich bemerkt

man diese Krankheit da, wo viel Nadelholz ist.

Die Krankheit verhält sich folgendermaßen:

Das Rindvieh, an welchem man vorher gar nichts kränkliches bemerkt, und das, wie vorher, noch ordentlich gefressen, und gefressen, bekommt unversehens eine Weyle, oder einen kleinen Knoten an seinem Körper.

Dieser kleine Knoten äußert sich aber nicht etwa bey jedem Stück Vieh nur an einerley gewissen Leibesorte, sondern an einem Stücke Vieh etwa an einem Hinterbeine, oben an der Keule, oder weiter unten, oder am Bauche, oder auf dem Rücken, bey einem andern Stücke Vieh aber an einem Vorderbeine, bey noch andern am Buge, oder an der Brust, oder am Halse, oder auch am Kopfe.

Entsteht der Knoten an einem Hinter- oder Vorderbeine, am Ober- oder Untertheil des Schenkels, oder bey diesem nahe am Leibe, so fängt das Vieh an zu hinken.

Sobald von dem Eigenthümer des Viehes, oder von dem Hirten, zu der Fahrzeit, wo das Vieh mit dieser Krankheit befallen wird, als im Monat Julii und August, dieses Hinken an einem oder dem andern Stücke Vieh bemerkt wird; so muß der Körper des hinkenden Viehes sofort genau besichtigt werden. Um solchen Knoten an dem sich krank anlassenden Stücke Vieh bald zu finden; darf man nur Acht haben, welchen Vorder- oder Hinterfuß das Vieh beim Stillstehn, ungewöhnlich weit vorseht, und den schmerzhaften Fuß oder Bein schonet, und da findet man alsdann den Knoten

entweder am Fuß selbst oder am Schenkel, oder doch an solcher Leibesseite.

Dieser Knoten ist anfangs, wenn man ihn frühzeitig gewahr wird, nur einer welschen Nuß oder kaum eines großen Hühner-eyes groß. Der Knoten nimmt aber von Stund zu Stund schnell zu, daß er einer Faust dick und noch größer, auch an oder um solchen Knoten herum ein starker Geschwulst bemerkt wird, also, daß, wenn z. E. der Knoten oben an einem Hinterbeine seinen Sitz hat, der ganze Schenkel davon angeschwollen ist.

Der Appetit zum Fressen verliert sich bey dem meisten also krank gewordenen Vieh bald, es wiederkäuert auch nicht mehr; nur manches also erkrankete Stück, das den Knoten an einem Hinterleibes-Theil bekommen hat, frist anfangs noch ein wenig, aber nicht mehr so gut, wie im gesunden Zustande. Der Durst ist nicht stark bey dem kranken Vieh; auch findet man wenig Hitze dabey. Ueberhaupt bemerkt man bey dem kranken Vieh wenig Urarbe, es strebet gewöhnlich in der Stille dahin; welches Streben bey dem Stück Vieh, das den Knoten am Kopfe bekommt, in Zeit von 7 bis 12 Stunden erfolget; das Vieh aber, welches den Knoten an einem Hintertheil seines Körpers bekommt, wird davon binnen einem bis zwey Tagen getödtet; nur sehr selten ist der Fall, daß es brey, auch vier Tage überlebet *)

*) Man sieht, wie schnell das in diesen Knoten erzeugte Krankheitsgift den ganzen Körper des Thiers angreift und durchdringt, es ist also sehr bedenklich von einem Knotenkranken Stücke Vieh die Milch zu genießen, oder es schlachten zu lassen und das Fleisch davon zu essen; insgemein lassen die Viehbessher ihr krankes Vieh nicht eher schlachten, als bis sie dessen Besserung nicht mehr erwarten, und alsdenn ist die Krankheit gewiß schon hoch gestiegen, daß sie den ganzen Körper angegriffen, und alle Säfte desselben mit der Krankheitsmaterie verunreinigt sind, die gewiß sehr schädlich und giftig seyn muß, weil sie das

Die Ursach zu dieser schnell tödtenden Knotenkrankheit kommt von dem Stich der großen Holzwespe (Sirex Gigas) und nicht, wie einige glauben, vom giftigen Thau, Feldspinnen u. dgl m.

Die Behandlung und das Hauptwerk der glücklichen Cur und die damit zu bewirkende Genesung solcher tödtlichen kranken Viehes besteht darinn, daß das durch den Stich der großen Holzwespe eingebrungene Gift bald, und ehe es sich im Körper zu weit ausgebreitet und eine gänzliche brandige Absterbung verursacht hat, heraus und weggeschaffet werde; und hierzu ist am zweckmäßigsten das Aufschneiden der Knoten. Dann wenn der Knoten bey Zeiten gehörig aufgeschnitten und das darinnen steckende giftige scharfe Wasser wohl ausgefördert wird; so läuft der vermeinte Brand, oder die giftige Betäubung, und die drohende gänzliche Absterbung der Haut und der Fleischtheile nicht weiter fort, der Geschwulst vergehet, die Wunde heilet bald wieder zu, ohne daß sie, wie es sonst in andern großen Wunden gemeiniglich geschieht, viel eitert.

Das Aufschneiden der Knoten geschieht auf nachstehende Art.

Man untergreift den Knoten mit der einen Hand, damit er sich mehr herausgeben muß, und durchschneidet ihn kreuzweise

Wie oft so schnell tödtet. Es ist demnach für jederman Pflicht, ein mit der Knotenkrankheit befallenes Viehhaupt nicht zum Genuß des Fleisches schlachten zu lassen, sondern vielmehr die nöthigen und insgemein hülfreichen Mittel zur Wiederherstellung desselben gehörig anzuwenden; der Eigenthümer gewinnt überdies, wenn sein krankes Vieh wieder gesund wird, mehr dabey, als wenn er dasselbe schlachten läßt.

Der Regenbaum.

Auf der spanischen Insel Hierro oder Ferro, einer von den sieben Canarischen Inseln, findet man nur drey Wasserquellen; und in einem Distrikt dieser In-

sel ungefähr 1 und einen halben Zoll tief, damit das darinn gewöhnlich enthaltene gelbe und etwas gallertartige Wasser aussprünge oder ansfließe.

Wenn das in dem Knoten enthaltene gelbe Wasser nicht ausfließet, so hilft das Aufschneiden nichts; daher derjenige, der das Aufschneiden verrichtet, besonders darauf zu achten hat. Nächste diesem wird der aufgeschnittene Knoten mit Salzwasser oder Eßig ausgewaschen; in Ermangelung beides kann das Auswaschen mit Urin geschehen; dieses muß den ersten Tag im Anfang alle halbe Stunde und diefennächst alle Stunde geschehen, und so lange bis das Thier es fühlt und zucket; alsdenn hört man mit dem Auswaschen auf, und schmieret um die fernere Heilung zu befördern, und auch die Fliegen davon abzuhalten, Theer oder Wagenschmier hinein.

Nur finde ich noch zu erinnern für nöthig, daß derjenige, welcher die Knoten aufschneidet, zuvor seine Hände genau nachsiehet, ob er nicht an diesen sich gerizet, oder sonst verwundet hat; ist dieses, so rathe ich nicht das Aufschneiden der Knoten zu verrichten, weil leicht von dem in den Knoten enthaltenen giftigen und scharfen gelblichen Wasser etwas in die verwundete Hand spritzen, und übele Zufälle erregen kann.

J. F. Lorenz.

sel, Tiguláhe genannt, hat man gar kein Wasser. Diesem Mangel hat die Vorsehung auf eine andere und sehr wundervolle Art abgeholfen. Nämlich auf dem

Gipfel eines Felsens im genannten Distrikte, anderthalb Meilen von der See, steht ein Baum, den die alten Einwohner Garfe, d. i. heiliger Baum, oder auch Lil nennen. Wen den Blättern dieses Baums, der seit vielen Jahren her immer gesund, unverletzt, und frisch geblieben, tröpfelt eine solche Menge Wasser herab, daß es hinreicht, jedes lebendige Geschöpf dieser Gegend mit Getränk zu versorgen. Er unterscheidet sich sehr von andern Bäumen, und steht ganz allein. Der Umfang des Stammes beträgt etwa zwölf Spannen, der Durchschnitt vier, und die Höhe, von dem Boden bis an den Gipfel des höchsten Zweigs, vierzig Spannen; der Umfang aller Zweige zusammen, beträgt hundert und zwanzig Fuß. Die Zweige sind dick und ausgebreitet; die niedrigsten fangen etwa eine Elle hoch über dem Boden an. Seine Frucht gleicht der Eichel, und ist am Geschmack dem Kern des Fichtenapfels ähnlich, aber lieblicher und aromatischer. Die Blätter dieses Baums gleichen den Blättern des Lorbeers, sind aber größer, breiter und gebogener; sie schlagen nicht zu gleicher Zeit, sondern beständig nach einander aus, so daß der Baum immer grün bleibt. Nahe dabei wächst ein Dornbusch, welcher sich an vielen seiner Zweige befestigt und mit demselben verflecht; nicht weit von dem Grafe stehen Buchen, Bressos und Dornen. An der Nordseite des Stammes sind zwei große Zisternen von unbehauenen Steinen, oder vielmehr eine in zwei Hälften abgetheilte Zisterne; jede Hälfte hat zwanzig Fuß ins Gebierte, und ist 16 Spannen tief. Die eine enthält das Wasser zum Getränk für die Einwohner, die andere das Wasser fürs Vieh zum Waschen und dergleichen.

Jeden Morgen steigt an der Nordseite dieser Insel ein Nebel aus der See auf,

welchen der Süd- und Ostwind gegen die steilen Anhöhen oben er wähten Felsens treiben; so, daß die Wolke, da sie hier von zwey andern Felsengründen zu beiden Seiten eingeschlossen wird, nicht weiter kann, sondern an obigen Felsen hinan steigt und sich dann auf die dicken Blätter und weit ausgebreiteten Zweige des Baums hängt, wovon sie alsdann den ganzen übrigen Tag, bis sie erschöpft ist, in Tropfen herabfällt, auf eben die Art, wie nach einem starken Regen das Wasser von den Blättern der Bäume herab tröpfelt. Dies ist aber dem Grafe oder Lil nicht eigenthümlich; denn die Bressos, welche in der Nähe wachsen, tröpfeln ebenfalls von Wasser; da sie aber nur wenige und kleine Blätter haben, so ist es so unerheblich, daß die Einwohner es wenig achten, weil der Lil ihnen so viel giebt, daß sie davon, nebst dem was obige drey Quellen geben, und was sie im Winter sammeln, genug haben, sich und ihre Heerden zu versorgen. Am meisten Wasser giebt der Baum in den Jahren, wo der Ostwind lange anhält; denn durch diesen Wind wird vornehmlich die Wolke oder der Nebel von der See hinauf getrieben. In der Nähe dieses Baums wohnt ein Mensch, der besonders zur Aufsicht über denselben und das Wasser bestellt ist, und dafür eine gewisse Befoldung erhält. Er vertheilt täglich an jede Familie des Distrikts sieben Krüge Wasser, außer dem, was die Vornehmsten der Insel bekommen.

Ein Spanier, der kürzlich diesen Baum besucht hat, sagt: „er könne nicht bestimmen, ob der Baum noch immer derselbe sey;“ aber es ist ihm wahrscheinlich, daß man ihn immer fortzupflanzen gesucht habe.

Wöchentliche Mündensche Anzeigen.

Nr. 32. Montags den 6. Aug. 1792.

I Warnungs-Anzeige.

Ein gewisser Unterthan ist wegen begangener Diebereien zur 3 monatlichen Zuchthausstrafe mit halben Willkommen und halben Abschied *salva fama* verurtheilt und nachs Zuchthaus in Herford abgeliefert worden.

Königl. Preuß. Zecklenburg-Ringensche Regierung.

II Avertissements.

Da auf geziemendes Ansuchen der Erben der hiesigen Senatorin Braunschens Tuchhandlung Behuf Auseinandersehung der Erben dem Justizrath v. Rappard der Auftrag geworden, die vorhandenen Buchschulden einzukassiren; als wird hiemit denjenigen, so dieser Tuchhandlung noch mit einer Waaren-Schuld verpflichtet sind, befohlen, die Zahlung an den Justizrath v. Rappard und sonst an Niemand zu leisten. Sign. Minden am 1sten August 1792.

Königl. Preuß. Minden Ravensbergische Regierung.

v. Arnim.

Minden. Wenn jemand einen kleinen Pott- oder Kanonenhofen abzustehen hat, der kann sich beym Friseur Bode melden.

Amt Petershagen.

Dem Col. Brüning Nr. 42 in Nordhemmern ist eine alte dunkelrothe buntköpfigte Kuh und ein etwa 3jährig Kind von gleicher Farbe zugelaufen. Da sich bisher kein Eigenthümer dazu gefunden, so wird der, dem dies Vieh gehört, aufgefordert, sich binnen 14 Tagen am Amte zu melden, sein Eigenthum nachzuweisen, und das Vieh, gegen Bezahlung des Futters und Kosten in Empfang zu nehmen, sonst zu erwarten, daß es verkauft und das Geld gehörig berechnet werde.

III Citaciones Edictales.

Minden. Demnach der hiesige Kaufmann Wilhelm Philipp Dove mit Tode abgegangen, und aus dessen hinterlassenen Nachrichten der eigentliche Zustand seines Vermögens, nicht deutlich zuverlässig zu ersehen ist, so hat die für dessen zwey unmündige Kinder, angeordnete Vormundschaft zur Ergründung des status passivi auf die Eröffnung des vorschriftmäßigen Liquidations-Prozesses angetragen. Gleichwie nun diesem Suchen statt gegeben worden; so werden alle und jede, welche aus irgend einem Grunde, an die Nachlassenschaft des verstorbenen Kaufmanns Wilhelm Philipp Dove, Forderungen zu haben vermeinen, hiermit öffentlich verabladet in

Si

Termino den 5ten Septbr. a. c. vor dem hiesigen Stadtgerichte, ihre Ansprüche und Gerechtfame anzugeben, und ihre darüber in Händen habende Beweismittel vorzulegen oder im Ausbleibungsfall zu gewärtigen, daß sie aller ihrer etwaigen Vorrechte verlustig erklärt und mit ihren Forderungen, nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse übrig bleibt, verwiesen werden sollen.

Amt Petershagen. Alle diejenigen, welche an die mit Kammer Consens verkaufte Königl. Eigenbehörige Dreyers Stette Nr. 20 in Höffen, deren Kaufgelder ad 364 Rthlr. 14 ggr. Gold zu Bezahlung aller Gläubiger unzureichend, Forderung haben, werden zu deren Angabe und Nachweisung besonders ihres Vorzugs-Rechts, auch Ausführung dessen gegen die Neben-Creditoren bey Strafe der Abweisung auf den 8ten Octob. an hiesige Amtsstube Morgens 9 Uhr vorgeladen, und werden die sich meldenden sonst allein nach den Gesetzen classificirt und die Kaufgelder unter sie vertheilt werden.

Wir Ritterschaft Burgermeister und Rath der Stadt Lübeck thun kund und fügen hierdurch zu wissen: daß der Commerciant Johann Georg Sundermann zu Blasheim von denen zu seinen Stetten in Mehnen gehörenden Ländereyen, 1) an den Commerciant Ludwig Frowitter sechs Scheffelsaat im hiesigen städtischen Westersfelde belegen für 490 rthlr. und 2) an den Colonum Johann Arend Mündel zu Stockhausen vier und ein viertel Scheffel Saat, eben daselbst belegen, für 225 rthlr. in Golde verkauft habe. Da nun beyde Käufer bey uns zu ihrer Sicherheit darauf angetragen haben, die unbekanntten Real-Prätendenten von diesem Sundermannschen Landverkauf zu benachrichtigen und sie zur Angabe ihrer Forderungen edictaliter zu verabladen; so citiren und laden Wir

hierdurch sämtliche aus dem hiesigen Rathshauslichen Hypothekenbuche nicht ersichtliche Sundermannsche Real-Creditores dieser verkauften Ländereyen vor, spätestens in Termino Dienstages den 28ten August a. c. Morgens 9 Uhr am Rathhause persönlich, oder durch zulässige Bevollmächtigte zu erscheinen und ihre Ansprüche anzugeben und zu rechtfertigen; mit der Warnung, daß sie sonst mit denselben auf die verkauften Ländereyen werden präclusivt und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen werde auferlegt werden. Urkundlich ist diese edictal Citation in duplo ausgefertigt, einmal am hiesigen Rathhause und bey dem Amt Reineberg affigirt und den Pypstädter Zeitungen auch Mindenschen Intelligenzblättern inserirt und mit Gerichts-Siegel und Unterschrift versehen worden. So geschehen Lübecke am 13ten Junius 1792.

Da über das geringe Vermögen der Wittwe des Schusters Hommer in Volkhorst der Concurrs eröffnet worden, so werden deren Gläubiger zur Angabe ihrer an dieselbe habende Forderungen, und zur Erklärung über das weitere Verfahren in der Sache, hiemit bey Gefahr der Abweisung auf den 21sten Septbr. öffentlich verabladet. Amt Ravensberg den 30. Jul. 1792.

W. C.
Lueder.

Amt Ravensberg. Da zum Behuf Eruirung des wahren Schuldenzustandes von der Königl. Schengbiers Stette Nr. 19. Bauerschaft Holzfeld die Edictal Citation der daran Anspruch habenden Gläubiger für nothwendig geachtet worden: So werden alle und jede, welche an gedachte Stette und deren Besizer, rechtmäßige Ansprüche zu haben vermeynen, und selbige in Termino den 26. Septemb. vorigen Jahres nicht bereits angegeben, hiedurch aufgefordert, diese ihre Forderungen in dem zu deren Angabe angesehenen

Termino den 22sten Octobr. dies. Jahres Morgens früh 7 Uhr zu Borgholzhausen im Gerichte ad Protocolum zu geben, und vermittelt der darüber in Händen habenden Urkunden oder sonst rechtlich liquide zu stellen, und zwar unter der Warnung damit zurück, und an die Person des Gemeinschuldners lediglich verwiesen zu werden.

Amt Sparenberg Werther.

Zu wissen, daß Creditores des Coloni Franz Adolph Honsel, aus der Kirch-Bauerschaft Dornberg No. 3 auffer denen welche nach dem Freylaufaus dem Eigenthum ingrofirte Schuldverschreibungen besitzen, in Termino den 29ten August c. zu Dielesfeld am Gerichtshause die habende Forderungen mit den dazu nötigen Beweißmitteln angeben, und sich über die verlangte terminliche Zahlung gehdrig vernehmen lassen müssen. Die Ausbleibende werden den sich meldenden nachgesetzt, und sonst angesehen, daß sie dem Beschlusse der letztern beygetreten.

Alle diejenigen unbekandten Realpräntenden, welche an das von der Frau Wittwe Kottenkamps käuflich acquirirte sub nro. 394 an der Ritterstraße ohnweit der hiesigen reformirten Kirche belegene, vormalis Niebelsche, imgleichen an das an der Mauer sub nro. 328. belegene vormalis Kleinhanfische, hernachmals von dem Lohgärber Schbnbier und zuletzt von dem Mousquetier Quentemeyer an den Lohgärber Schmidt verkaufte bürgerliche Haus nebst Zubehör, aus einem dinglichen Rechte Ansprüche, die aus dem Hypothequenbuch nicht hervorgehen, zu machen sich berechtigt halten möchten, werden mittelst gegenwärtiger hiesigen Orts sowol, als zu Minden und Herford affigirten, wie auch in die Mindenschen wöchentlichen Anzeigen und Lipstädtischen Zeitungen inserirten Edictal-Ladung aufgefordert, ihre Real-Ansprüche in Termino den 10ten Septbr. d. J. bey hiesigem Stadtgericht gehdrig anzumelden; widrigenfalls die ausbleibenden

mit ihren etwaigen Realansprüchen an das vorhin Niebels jetzt Kottenkampsche so wie auch an das Quentemeyer, jetzt Lohgärber Schmidtsche Haus, nach Verlauf des angeetzten Termins nicht weiter gehdret, sondern ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget werden sol. Dielesfeld den 16ten May 1792.

Da der Kämmerer Clamor Diederich Friederich Ernst Gerhard von dem Busche, nachdem über die Nachlassenschaft seines verstorbenen Vaters, des gewesenen Kämmerers und Mindenschen Dom-Capitularen von dem Busche, errichteten Inventario anzeigen lassen, daß er entschlossen sey, die Erbschaft seines Vaters cum beneficio Inventarii anzutreten; mithin gebeten hat, zur völligen Berichtigung des erb-schaftlichen Zustandes Proclamata wider diejenige väterliche Gläubiger, die sich etwa bihero mit ihren Forderungen noch nicht angegeben oder dieselbe noch zur Zeit nicht justificiret haben, zu erlassen: So werden erstere Gläubiger, die nach des gedachten Vaters Tode ihre Forderungen noch nicht angegeben haben, hiemit verabladet, um sothane Angabe binnen vier Wochen bey hiesiger Land- und Justiz-Canzley zu beschaffen, und dabey zugleich, sofern die Forderungen in Zinse tragenden Capitalien bestehen mögen, die Summe der rückständigen Zinsen, samt dem Alter der Forderungen und der Ursache, woher dieselbe rühren, und woraus allenfalls ein Vorzug vor andern Ansprüche zu behaupten stehe, anzuzeigen, auch dieses durch Vorbringung der Urkunden, Rechnungen oder anderer Beweiß-Mittel zu rechtfertigen. Denjenigen Gläubiger aber, so sich bereits angegeben haben, wird hiermit bedeutet, ihre Angabe auf vorgemeldete Weise binnen eben derselben Frist dahier zu bescheinigen. Decretum in Consilio Osabr. den 6. Julii 1792.

Hochfürstl. Osabräcksche zur Land- und Justiz-Canzley verordnete Vice-Canzler und Rätthe.

S. B. Hartmann,

L. v. War.

H h 2

IV Sachen, so zu verkaufen.

Minden. Da des Herrn General-Lieutenant und Gouverneur von Wolbeck Excellenz diese Stadt verlassen werden, und daher mich beauftraget haben, Ihren hiesigen Batterie-Garten ohnweit der Brüderstrasse am Walle belegen, öffentlich zu verkaufen: so lade ich hiermit die Herren Liebhaber dazu auf den 14ten August d. J. Nachmittags 2 Uhr auf den Garten ein, da denn der Besbietende, salva ratificatione des Hn. Besitzers, den Zuschlag zu erwarten hat.

Herford. Der hiesige Bürger Zeug und Maschmacher Dieber aus Minden ist gesonnen sein in Herford sehr gelegenes Wohnhaus neben der Locise auf dem altstädter Markt sub Nr. 634. aus freyer Hand gegen baare Bezahlung zu verkaufen. Die Liebhaber können sich bey Hrn. Schnadts meier in einer Zeit von 14 Tagen melden.

Die freye jedoch contribuabale Nagel oder Jaspars Stette Nr. 36. Banerschaft Harlinghausen, wird hiermit öffentlich zum Verkauf ausgeboten. Es gehdret zu derselben ein Wohnhaus, nebst zweyen Garten, 2 und 3 Viertel Scheffel Saat Landes, ein Theil Heuwachs im Niedern Bruche, der Gemeinheits-Theil in der Harlinghauser Masch, ein Bergtheil, Gehdiz in der Böndbecke, einige Kirchenstände, Begräbnisse und Notegruben. Dieses ist nach Abzug der 7 Thlr. 11 ggr. betragende Lasten zu 727 Thlr. 12 gr. gewürdiget. Zum Verkauf wird Terminus auf den 28. Sept. beziehet, Ranflustige aufgefordert, sich dann zu Oldendorf einzufinden, da sie dann gegen den besten Geborh den Zuschlag zu erwarten. Diefenige welche real Ansprache, an die Jaspars Stette haben, werden zugleich aufgefordert selbige, bey deren Verlust spätestens am gesetzten Tage anzuzeigen.

Wünde am Königl. Preuß. Amte Limberg den 6. Julii 1794.

Kiemann.

V Sachen, so gestohlen.

Es ist in der Nacht vom 27. auf den 28ten Julii der Armenblock in der Kirche zu Wünde erbrochen, und etwa 10 Thlr. in allerhand Münzsorten daraus entwandt. In der folgenden Nacht, ist ein roth tuhenes Kalen, desgleichen ein fein linnen Tuch vom Altar, und ein zinnernes Taufbecken vom Taufstein entwandt. Mögte jemanden, von den letztern Sachen, einis ges zum Verkauf gebracht werden, wird derselbe ersuchet, den Verkäufer anzuzeigen, und nach eintretenden Umständen zur Haft bringen zu lassen. Derjenige welcher zur Entdeckung dessen, der jene Sachen entwandt behülflich seyn kann, hat eine Belohnung von Fünf Thaler zu erwarten.

Wünde am Königl. Preuß. Amte Limberg den 29. Julii 1794.

VI Notification.

Amte Reineberg. Befage Gerichtlichen Kauf-Contracts vom 24ten May c. hat Colonus Kellermeyer die vorhin acquirirte Baumers Stette Nr. 41 in Quernheim an den Henrick Hermann Telckemeyer verkauft für 530 Rthlr.

VII Nachricht.

Der Buchhändler Fr. Nicolai in Berlin macht durch eine besondere ausführliche Nachricht bekannt, daß er von Jacobssohns technologischem Wörterbuch, oder alphabetischer Erklärung aller nützlichen mechanischen Künste, Manufakturen, Fabriken und Handwerke, wie auch, aller dabey vorkommenden Arbeiten, Maschinen, Instrumente, Werkzeuge und Kunstwörter, nach ihrer Beschaffenheit und wahren Gebrauch, den V. VI. und VIIten Theil, welche das Supplement zu diesem Werke von Hrn. Bergkommissarius G. C. Rosenthal enthalten, auf Pränumeration drucken will. Dieses Supplement, welches an 50,000 Artikel von allen mechanischen Künsten, Handwerken, nebst allen dabey vorkom-

menden Kunstwörtern enthält, wird aus drey Bänden in gr. 4to bestehen. Auf den ersten, der zur Leipziger Ostermesse 1793. erscheinen soll, wird bis dahin Ein wichtiger Dukaten species oder dessen Werth pränumerirt. Bey Lieferung des ersten Bandes, wird wieder auf den zweyten, eben so viel vorausgezahlt. Ein hohes Königl. Generaldirektorium in Berlin, wie auch des Königl. dirigirenden Ministers in Schlessien, Excellenz, haben das Jacobsfonsche technologische Werk, wegen seiner großen praktischen Brauchbarkeit allen Königl. Kammern, und allen Magisträten in den Königl. Landen anzuschaffen empfohlen. Durch dieses mit großem Fleiß ausgearbeitete Supplement wird dieß Werk zum praktischen Gebrauch noch viel nützlicher. Allhier werden beim Hn. P. S. Kottenkamp die ausführlichen Nachrichten von diesem Werke gratis ausgegeben, und auch Pränumeration angenommen.

VIII Brodt-Taxe
von der Stadt Minden vom 1ten
August 1792.

| | |
|------------------------|------------|
| Für 4 Pf. Zwieback | 8 Lot = Q. |
| = 4 = Semmel | 9 = = |
| = 1 Mgr. fein Brod | 27 = = |
| = 1 = Spelsebrod 1 Pf. | 4 = = |
| = 6 = gr. Brod 11 Pf. | = = |

Fleisch-Taxe.

| | |
|---|--------------|
| 1 Pf. Rindfleisch bestes | 2 mgr. 2 pf. |
| 1 = schlechteres | 1 = 4 = |
| 1 = Schweinefleisch | 3 = = |
| 1 = Hammelfleisch bestes | 2 = 2 = |
| 1 = dito schlechteres | 1 = 4 = |
| 1 = Kalbfleisch wovon der Brate über 9 Pf. | 2 = 2 = |
| 1 = dito unter 9 Pf. | 1 = 6 = |

Gedanken über das Daseyn Gottes, Auferstehung
und Unsterblichkeit.

I. Es ist ein Gott. Röm. I, 19. 20.

Geschichte und Erfahrung beweisen, daß die Erkenntnis eines göttlichen Wesens bey allen Völkern, als das erste und vorzüglichste Bedürfnis betrachtet: und dieses konnte auch nicht anders seyn. Denn beobachteten die Menschen sich nur selbst, und andre Dinge neben sich: so mußten sie bald bemerken, daß immer eins von dem andern abhänge; eins von dem andern entsünde. Die Begriffe von Wirkungen und Ursachen, müssen sich ihnen also bey dem geringsten Nachdenken von selbst aufdringen; bald mußten sie es einsehen, daß die Wirkungen von den Ursachen entsünden, und entstehen müßten; auch, daß einige Ursachen vor andern mehrere und größere

Wirkungen hervorbrächten. Dieses konnte sie leicht dahin leiten, daß sie die Ursachen denen Wirkungen vorsezten, und ihnen mehr Würde beymaßen; und dieses desto mehr, je mehrere und größere Wirkungen sie hervorbrächten. Wenn sie nun ferner sahen, daß selbst die Ursachen Wirkungen andrer Ursachen waren: so mußte dieses den Begriff von denselben immer weiter hinaufführen, bis sie sich eine Ursache aller Ursachen, das ist, einen Gott gedachten. Wer aber dennoch bedenket, wie es uns, bey so häufigem Unterrichts und so vielen Hülfsmitteln, so schwer wird; und wie langsam wir zu dieser Erkenntnis gelangen: dem wirds fast unumgänglich scheinen, daß die ersten Menschen, ohne Unterricht, Hülfsmittel und Fertigkeit dieselben zu gebrau-

hen, bald oder wol je, zu derselben hätten gelangen können.

Und die ältesten Urkunden sagens uns ja, daß Gott diesem Bedürfnis der Menschen durch sinnlichen Unterricht selbst abgeholfen habe. Er, der die Menschen mit Anlagen zu seiner Erkenntnis erschaffen, sollte nicht gewollt haben, daß sie dazu gelangen? sollte sie, da sie diese Anlagen nicht selbst, ohne Hülfe, entwickeln konnten, seinem ganzen Zweck zuwider, so verlassen und vernachlässiget haben? Nein! das Bedürfnis seiner Menschen, und seine eigene Eigenschaften, mußten ihn hierzu bestimmen. Zwar haben diesen Unterricht nur einige erhalten: aber sie theilten denselben andern und ihren Nachkommen mit. Hatten nun diese an der Geschichte selbst nichts auszusuchen; und funden sie bey weiterm Nachdenken alles, denen Vorstellungen, die sie sich schon selbst vernünftig von Gott machen konnten, angemessen: so konnten sie hiezumit zufrieden seyn, und hatten nicht Ursache, sich zu beklagen, oder zu entschuldigen.

An dieser reinen geoffenbarten Wahrheit hielten nun zwar viele fest: es funden sich aber auch bald Schwärmer oder Betrüger, die sie nach ihrer Einbildung oder absichtlich verfälschten, und so den Grund zum Aberglauben legten. Andre hingegen, da sich die Menschen mehr zerstreueten, vernachlässigten oder vergaßen diese Wahrheit, aus Trägheit oder Leichtsin, fast gar. Doch war der Begriff von einem göttlichen Wesen, noch nicht so ganz bey ihnen erloschen, daß sie gar nicht mehr solten nach Gott gefragt haben. Wenn ihnen daher die Würde der Ursachen unverkenbar, so gedachten sie ihn, in viel umfassenden, wohlthätigen, auch gar schädlichen Ursachen zu finden. Und so erklärten sie Weltkörper, Feuer, Wasser, Menschen, Thiere, Bäume, Kräuter, u. s. f. für Gottheiten. Wären sie nur weiter gegangen, endlich

hätten sie das rechte Ziel erreicht: aber, sie blieben die entweder stehen; oder sie erbichteten, nach ihrer Einbildung oder absichtlich Gottheiten, die Nichts waren; oder sie dichteten denen Ursachen, die sie für Gottheiten erklärten, Wirkungen an, deren sie nimmer fähig: und so verfehlten sie entweder des rechten Weges, oder sie entfernten sich von demselben gar immer weiter. Und aus diesen unreinen Quellen ist alle Abgötterey und der gesamte Götzendienst entsprungen. Doch noch einige, ob sie gleich das Licht der Offenbarung nicht erhalten, trafen den rechten Weg. Sie gingen von Ursache zu Ursache, und suchten, indem sie diese Kette verfolgten, ihren Anfang; die Ursache aller Ursachen, den wahren Gott. Den Begriff von demselben erwogen sie mit größtem Fleiß, und suchten ihn zu möglichster Festigkeit und Gewisheit zu bringen. Und hieraus entsprung die vernünftigen Beweise für das Daseyn Gottes.

Vorzüglich haben sich hie die alten Weltweisen ausgezeichnet: und von denen, die die Offenbarung, sonderlich die Lehre Jesu haben, sind stets viele zu ihnen getreten. Und dieses ist für die Wahrheit ein sehr großer Vortheil. Denn, wenn dieselbe durch Offenbarung und Vernunft behauptet, steht sie desto fester; und so rechtfertiget die Vernunft die Offenbarung; sie entdecket und vernichtet falsche Offenbarungen; sie widerleget und hebet die Zweifel und Irthümer, die dadurch verursacht. Ohne die wichtigsten Ursachen haben daher christliche Weltweise und Gottesgelehrte nicht so vielen Ernst, und so großen Fleiß auf diese Sache verwandt. Und noch jezt verdienen ausgezeichnete Gelehrte den größten Dank, wenn sie die vorhandenen Beweise nach ihren Grundsätzen untersuchen, beurtheilen und vollkommener aufzustellen suchen. Wäre ich nicht, wie der selige Mendelson, zu alt, und müste ich nicht

befürchten, daß mich meine Geisteskräfte früher verlassen, noch begäbe ich mich in ihre Schule. Nun aber bleibet mir mit Merdison nur noch der Wunsch übrig: daß es ihnen gelingen möge, daß das, was sie an Frauen, fester stehe, als was sie niederreißen. Ohne Nutzen werden ihre Untersuchungen eben so wenig bleiben, als es alle Untersuchungen der Wahrheit von je her geblieben sind. Luther untersuchte die Religions-Wahrheiten mit reblichem Eifer, und dis verhütete, daß Finsterniß und Aberglaube, das Erdreich nicht ganz bedeckte. Zwar, ist er von vielen lange verkannt: aber erst jezo, breitet sich der Nutzen davon, immer weiter aus; und wie vieles möchte noch geschehen? Groß ist die Hoffnung! Leibnizens und Wolfs so ausgebreitete Bemühungen, wurden zwar Anfangs heftig verfahren: aber haben dadurch in Teutschland, ja bis über die Gränzen Europens nicht, fast alle Wissenschaften mehr Licht, Bestimmtheit, Ordnung und Vollkommenheit erhalten? Jerusalem, Spalding, Semler, Zeller, Zollikover, und so viele würdige Männer, haben ohngeachtet alles Widerspruchs, durch ihren forschenden Geist, Gottesgelehrtheit und Erklärung der heiligen Schrift, so merklich berichtiget, daß man deutlich erkennt, daß sie Luthers Wunsch dadurch erfüllen, und weiter gehen wollen, als ihm Zeit und Umstände zuließen. Frey und ohne Vorurtheil, sind sie ihrem ersten Lehrer gefolget. Zweideutig, oft ungerecht und mit bitterm Spott, untersuchte Voltaire Wahrheit; dieses verursachte manchen Schaden: aber, da er doch Wahrheit untersuchte, erweckte sein Spott große Aufmerksamkeit, Duldsamkeit, und viele Verbesserungen in seiner, auch in andern Kirchen. Wie erstaunte man? Was fürchtete man nicht? als Lessing die anstößigen und lästernden Fragmente drucken ließ? Allein, sie untersuchten doch Wahrheit. Und hätte sie Lessing in der Wolfenbüttelschen Bibliothek vermodern lassen:

wäre der Zweck Jesu und seiner Jünger wohl je, in ein so herrliches Licht gestellt? Ihn nach Belam zu verweisen, wäre ungerrecht gewesen. Er gedachte, wie Paulus: „Wenn nur Jesus geprediget wird, die Veranlassung oder Absicht sey, welche sie wolle: so ist mir doch Freude.“ Gedächte man so in Absicht aller Wahrheit: Rügermacherey würde bald ein Ende nehmen; denn der Wahrheit, kan den Sieg doch niemand nehmen. Doch, zu meinem Zweck.

Kann ich also gleich jenen Männern, in ihrer neuen Art zu gedenken, nicht mehr folgen; so bleibet mir doch der Gedanke erlaubt: obs nicht auch noch möglich, einen befriedigenden, und dem schlichten Menschenverstande faßlichen Beweis, für das Daseyn Gottes, in einem alten Gewande, darzustellen? Wenigstens will ich versuchen: man beurtheile mich nach Gefallen. Paulus soll hiebey unser Führer seyn: doch nicht das ewige Es stehet geschrieben; nicht sein bloßes Ansehen: Nein! seine vernünftigen Gründe, sollen uns leiten. Doch sey mir erlaubt, seine Worte, „daß man weiß daß Gott sey“ u. s. f. faßlich zu übersetzen. Er sagt: „daß man Gott erkennen kann, hat er selbst möglich gemacht. Denn obgleich alles an ihm unsichtbar; so darf man doch, seitdem die Welt erschaffen, nur über die Werke in derselben vernünftig nachdenken, so wird daraus offenbar, daß es eine ewige Kraft seyn müsse, die sie gewürket hat: und eben diese Kraft ist, die wir die Gottheit nennen.“ Viel, ja Alles, ist an dieser Erkenntniß gelegen: Wir wollen also diese Welt betrachten, und sehen, ob, und wie weit wir den Beweis für das Daseyn Gottes, darin finden, und zur überzeugenden Gewisheit bringen können.

Dynaufdrückliche Wirkungen oder Veränderungen, die wir in dieser Welt erfahren,

überzeugen uns, daß sie aus lauter wirklichen Dingen bestehe: denn was etwas wirket, das nennen wir ein wirkliches Ding. Wirken nun alle Dinge, so muß auch Etwas seyn, wodurch sie wirken: sie müssen ein wirkendes Vermögen, das ist, eine wirkende Kraft haben. Die Wirkungen erfahre ich: aber nicht die Kräfte. Wo finde ich die? Was sind sie? Allein vernünftiges Nachdenken, kann uns dieses entdecken. Das sehe ich, daß diese ganze Welt aus unzählbaren Theilen zusammengesetzt: sie kann also in dieselben, und zuletzt in untheilbare, das ist in Theile, die im strengsten Verstande einfach, aufgelöset werden. Da ich nun ebenfals erfahre, daß ein jedes Ding, nach der Anzahl seiner Theile, mehr oder weniger wirke; die Wirkungen aber von den Kräften entstehen: so müssen in jedem Dinge so viel Kräfte, als Theile seyn. In den Theilen der Dinge, und ursprünglich in den einfachen Theilen, finde ich also die Kräfte aller Dinge. Da nun diese Theile im strengsten Verstande einfach, also kein Unterscheid unter ihnen und ihrer Kraft mehr statt haben kann; so sind sie selbst die Kräfte der wirklichen Dinge. Alle Dinge, und diese ganze Welt, bestehen also aus lauter wirkenden Kräften. Ein Ding seyn, und Wirken, ist also einerley. Woher sind aber diese Kräfte? Hat ihre Wirkung einen Anfang? Sind sie von andern Kräften gewürkelt? Oder hat sie keinen Anfang? Sind sie durch keine Kraft gewürkelt? Sollten alle Kräfte einen Anfang haben, und von andern Kräften gewürkelt seyn: was hätte sie denn gewürkelt? Nichts; denn es wäre ja nichts, keine Kraft gewesen, die sie hätte wirken können; ewig wären sie alle Nichts

geblieben. Es ist also ohne alle Bedingung ohnmöglich, daß alle Kräfte einen Anfang haben, oder von andern gewürkelt seyn sollten. Und so ist's auch ohne alle Bedingung nothwendig, daß, da wirklich Kräfte sind, auch Etwas, oder eine Kraft, ohne Anfang seyn muß, wodurch sie gewürkelt: oder alle Kräfte müssen ohne Anfang seyn, oder wirken. Können aber alle Kräfte, oder wie viel, können ohne Anfang seyn? Ist eine Kraft ohne Anfang, so ist's nicht möglich, daß sie einen Anfang habe, es ist also ohne Bedingung nothwendig, daß sie ist. Es ist also nicht möglich, daß sie nicht sey: was aber gar nicht möglich, das ist auch nie, es ist auch nirgends möglich; das ist, es ist ewig und allenthalben nothwendig: eine Kraft ohne Anfang, muß also ewig und allgegenwärtig seyn oder wirken. Wirket oder ist sie aber ewig und allgegenwärtig, so kann nichts seyn, daß sie nicht wirkte; sie wirket alles; sie ist allmächtig. Können nun alle, ja nur zwey Kräfte, Alles wirken? welche wirkte denn Alles? Keine einzige. Denn so müßte eine jede, alle andern Kräfte wirken, und selbst, von allen andern gewürkelt werden. Keine, und wären auch nur zwey, wäre also allmächtig, allgegenwärtig, ewig, ohne Anfang. Da aber doch eine solche Kraft seyn muß: so kann's nur eine einzige seyn. Sie ist also; und da keine Kraft neben ihr ohne Anfang seyn kann; so müssen alle übrigen Kräfte ihren Anfang von dieser Kraft haben. Diese ewig, allgegenwärtig, allmächtig, Alles wirkende Kraft, ist also die wirkende Ursache aller Dinge; und hat sich durch diese Wirkungen geoffenbaret: sie ist der Gott Pauli; der einzige wahre Gott.

(Die Fortsetzung künsteig.)

Wöchentliche Sindensche Anzeigen.

Nr. 33. Montags den 13. Aug. 1792.

I Verordnung.

Da bisher häufig wahrgenommen worden, daß polnische und andere fremde Juden die Messen und Jahrmärkte, nicht um die einzuführen erlaubte Producte ihres Landes abzusetzen, oder um Waaren zur Exportation und zum Vertrieb in ihrem Lande einzukaufen, besuchen, sondern die eingebrachten und auf den Messen gekauften Manufactur-Waaren hier im Lande zur Meßzeit und auf den Jahrmärkten en detail feil zu halten, auch sogar damit zu hausiren, und solche Gelegenheit zugleich zur Einführung und Absetzung vieler Contrebande zu mißbrauchen; hiedurch aber nicht nur den einländischen christlichen und jüdischen Kaufleuten und Krämern Nahrung und gewerbe geschmälert, sondern auch zum Nachtheil der Fabriken und der königlichen Gefälle die Contrebande sehr ausgebreitet wird: So wird hierdurch verordnet und festgesetzt; daß keinen polnischen und andern fremden, auch keinen un- vergleiteten hiesigen Juden fernerhin verstatket sein soll, Fabriken-Waaren, es mögen einländische oder erlaubte ausländische seyn, en detail, in Laden, Buden, auf Tischen oder mittelst Heruntragens feil zu halten und zu verkaufen, sondern sie sollen nur die einzukaufende Fabriken-

Waaren außer Landes mit sich nehmen dürfen.

Wer von ihnen dawider zu handeln betroffen wird, dessen sämtliche Waaren, die er bey sich führt, sollen confiscirt, und derselbe sofort über die Grenze geschafft werden.

Dasern aber ein solcher Jude auf Hausiren in einer Stadt oder auf dem platten Lande betroffen wird, und überdem einzuführen verbotene Fabriken-Waaren bey ihm gefunden werden, soll er, außer der Confiscation, noch mit den in den Gesetzen deshalb verordneten Strafen belegt werden.

Damit auch die Mühe und Wachsamkeit dererjenigen, so dergleichen Hausiren entdecken, besser, als bishero geschehen, beslohnet werde; so wird ihnen hiemit das ganze Confiscatum, nach Abzug der etwägigen Kosten, zugesichert, und soll dafür gesorgt werden, daß sie dessen auszumittelnden Werth zum größten Theil sofort nach der Saaisie baar ausgezahlt erhalten, ohne auf das Ende der Untersuchung zu warten, welche von den Behörden vor allen andern beschleuniget werden soll. Signatum Berlin, den 26. Junii 1792.

Friedrich Wilhelm.
(L.S.)

v. Wolf.
R F

v. Struensee.

II Publicandum,

Es wird sämtlichen Jagdberechtigten in hiesigen beiden Provinzen in Erinnerungen gebracht, daß Innhalt's Resc. Clem. d. d. Berlin den 17. Aug. 1791. die Jagd den 1ten September eröffnet werden soll, wie solches bereits im vorigen Jahre bekannt gemacht worden, und wobei es sein unabänderliches Bewenden haben soll. Sign. Minden den 7ten August 1792.
Königl. Preuß. Minden-Ravensberg. Krieges- und Dom. Cammer.
v. Breitenbauch. Haß. v. Hüllesheim.

III Citations Edictales.

Minden. Demnach der hiesige Kaufmann Wilhelm Philipp Dove mit Tode abgegangen, und aus dessen hinterlassenen Nachrichten der eigentliche Zustand seines Vermögens, nicht deutlich zuverlässig zu ersehen ist, so hat die für dessen zwey unmündige Kinder, angeordnete Vormundschaft zur Ergründung des status passivi auf die Eröffnung des vorschriftsmäßigen Liquidations-Prozesses angetragen. Gleichwie nun diesem Suchen statt gegeben worden; so werden alle und jede, welche aus irgend einem Grunde, an die Nachlassenschaft des verstorbenen Kaufmanns Wilhelm Philipp Dove, Forderungen zu haben vermeinen, hiermit öffentlich verabladet in Termino den 5ten Septbr. a. c. vor dem hiesigen Stadtgerichte, ihre Ansprüche und Gerechtfame anzugeben, und ihre darüber in Händen habende Beweismittel vorzulegen oder im Ausenbleibungsfall zu gewärtigen, daß sie aller ihrer etwaigen Vorrechte verlustig erklärt und mit ihren Forderungen, nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse übrig bleibt, verwiesen werden sollen.

Amst Limberg. Ueber das Vermögen des Kohzärber Wiegandt, zu Oldens-

dorf, welcher vor einigen Jahren aus dem Hochstift Osnabrück, nach Oldendorf gezogen, ist der Concurß eröffnet. Diejenigen, so an selbigen etwas zu fordern, werden deshalb hiermit aufgefordert, ihre Forderung binnen 9 Wochen, und spätestens am 28ten Septemb. a. c. an der Gerichtsstube zu Oldendorf anzuzeigen. Wer sich dazu nicht gemeldet, hat zu erwarten, daß die Masse vertheilt, und er mit seiner Forderung abgewiesen werde.

Amst Ravensberg. Da der Heuerling Elamor Henrich Schengbier in Bodinghausen sein Vermögen seinen Gläubigern abgetreten hat, und darüber der Concurß eröffnet, und zur Liquidation Terminus auf den 7ten Septbr. beztelt ist; so werden desselben Gläubiger hiedurch bey Gefahr der Abweisung citret, ihre habende Forderungen gedachten Tages hieselbst anzugeben.

Da über des ohnlängst verstorbenen Heuerlings Jürgen Deverts Nachlaß der Liquidations-Prozess eröffnet worden: So werden alle und jede, welche an genannten in Adnies Kotten zu Oldendorf wohnhaft gewesenen Heuerling und dessen Nachlaß rechtlichen Spruch und Forderung zu haben vermeynen, hiemit ein für allemahl zu deren Angabe und Liquidation ab Terminum den 13ten Septbr. a. c. Morgens früh 7 Uhr unter der Warnung vorgeladen, daß die Nichterscheinende von der Vermögens-Masse abgewiesen werden sollen.

Amst Ravensberg. Ueber das geringe Vermögen der Wittwe des Heuerlings Rüenhol in Dessenwehde ist der Concurß eröffnet. Es werden daher die Gläubiger derselben hiedurch vorgeladen, ihre an gedachte Wittwe Rüenhol habende Forderungen in Termino den 30. August bei Gefahr der Abweisung hieselbst anzugeben.

Amst Ravensberg. Die

Wittve des Coloni Hannemann in Hamlingdorf hat in Weisand ihrer Gutsheberschaft auf terminliche Bezahlung der von ihrem verstorbenen Ehemann contrabirtten Schulden und auf Edictal: Citation seiner Gläubiger angetragen. Es werden daher Alle und Jede die an den verstorbenen Colonium Hannemann Ansprüche und Forderungen haben, welche bey der ehemaligen Convocation der Hannemannschen Gläubiger nicht bereits angegeben und classificiret sind, hiedurch bey Strafe der Abweisung öffentlich vorgeladen, diese ihre Forderungen in Termino den 1ten October an gewöhnlicher Gerichtsstelle anzuzeigen, und sich über die Zahlungs-Vorschläge der Gemeinschuldnerin zu erklären.

Amte Ravensberg. Da über das Vermögen des Neubauer Cardinal Hartke in Holzfeld überhäufte Schulden wegen der Concurs rechtskräftig erkannt worden; so werden alle und jede Gläubiger desselben, welche ihre Forderungen nicht bereits in Termino den 19ten Octbr. 1789 vollständig liquidiret haben, hiemit edictaliter verablahdet, ihre an gedachten Neubauer Cardinal Hartke habende Ansprüche und Forderungen bey Gefahr der Abweisung am 27ten August an gewöhnlicher Gerichtsstelle anzugehen und derselben Richtigkeit nachzuweisen. Zugleich wird auf das Vermögen des erwähnten Gemeinschuldners gerichtlicher Beschlagnag gelegt, und denjenigen welche etwas von ihm in Händen haben oder an ihn zu bezahlen schuldig sind, aufgegeben, solches bey Strafe doppelter Zahlung hieselbst anzuzeigen.

Amte Sparenberg Werther. Zu wissen, daß Creditores des Coloni Franz Adolph Honsel, aus der Kirch-Bauerschaft Dornberg No. 3 ausser denen welche nach dem Freykauf aus dem Eigenthum ingrosirte Schuldverschreibungen besitzen, in Termino den 29ten August c. zu Bielefeld am Gerichtshause die habende Forderungen mit

den dazu nöthigen Beweismitteln angeben, und sich über die verlangte terminliche Zahlung gebdrig vernehmen lassen müssen. Die Ausbleibende werden den sich meldenden nachgesehen, und sonst angesehen, daß sie dem Beschlusse der letztern beigetreten.

Amte Heepen. Da über das Vermögen des Lübbraffer Ardders Adas Henrich Wensieck Unzulänglichkeit halber der Concurs eröffnet worden; so werden alle und jede Gläubiger des gedachten Wensiecks hiedurch öffentlich vorgeladen ihre an denselben habende Ansprüche und Forderungen in Termino den 6ten Sept. c. am Gerichtshause zu Bielefeld bey Gefahr der Abweisung gebdrig anzugeben und nachzureisen. In diesem Liquidationstermin haben sich zugleich sämtliche Creditores zu erklären, ob sie den bestellten Interims-Curatorem Herrn Richter Buddens in Bielefeld ferner beybehalten, oder welches andere Subject sie dazu bestellet wissen wollen. Uebrigens wird allen und jeden, welche von dem Gemeinschuldner Adas Henrich Wensieck etwas an Gelde, Effecten oder Briesschaften in Händen haben, hiedurch aufgegeben, solches dem hiesigen Amte forderiamst anzuzeigen, und davon bey Strafe doppelter Erstattung ohne gerichtliche Verfügung nicht das geringste heraus zu geben.

Vigore Commissionis. Meyer.

Alle diejenigen unbekandten Realprärenten, welche an das von der Frau Wittve Kottenkampfs käuflich acquirirte sub no. 394 an der Ritterstraße ohnweit der hiesigen reformirten Kirche belegene, vormals Niederische, imgleichen an das an der Mauer sub no. 328. belegene vormals Kleinhanfische, hernachmals von dem Lohgärber Schindler und zuletzt von dem Mousquetier Quentemeyer an den Lohgärber Schmidt verkaufte bürgerliche Haus nebst Zubehör, aus einem dinglichen Rechte Ansprüche, die aus dem Hypothekenbuch nicht hervorgehen, zu machen sich berech-

iget halten möchten, werden mittelst gegenwärtiger hiesigen Orts sowol, als zu Minden und Herford affigiret; wie auch in die Mindenschen wöchentlichen Anzeigen und Lipsstädtischen Zeitungen inserirten Edictal-Ladung aufgefördert, ihre Real-Ansprüche in Termin den 10ten Septbr. d. J. bey hiesigem Städtgericht gehörig anzumelden; widrigenfalls die ausbleibenden mit ihren etwaigen Realansprüchen an das vorhin Niedel jetzt Rottenkämpsche so wie auch an das Quentemeyer, jetzt Lohgärber Schmitzsche Haus, nach Verkauf des angeetzten Termins nicht weiter gehöret, sondern ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget werden sol. Vielefeld den 10ten May 1792.

Alle diejenigen welche die von dem hiesigen Kaufmann Hr. Johann Friedrich Erwiel oder dessen Vater an die Althoffschen Erben und nachher an den Kaufmann Hrn. Johann Friedrich Weber über 250 rthlr. angestellte unterm 20ten September 1766 im Vielefeldschen Hypotheken-Buche eingetragene Schuld-Verschreibung besitzen oder daran Ansprüche haben solten, werden von Seiten hiesigem Magistrats-Obericht zur Angabe der etwaigen Ansprüche an diese verlohren gegangene Schuld-Verschreibung auf den 10ten November d. J. verablahet unter der Verwarnung; daß die Ausbleibenden mit ihren Ansprüchen an diese verlohren gegangene Erwiel'sche Obligation werden präcludiret die Obligation für mortificiret erkläret, und im Hypotheken-Buche gelöschet werden. Aufundwisch ist gegenwärtige Edictal-Ekklation hiesigen Orts sowol als zu Herford affigiret wie auch den Mindenschen wöchentlichen Anzeigen 3 mal und den Lipsstädtischen Zeitungen einmal inseriret worden. Sign. Vielefeld den 14ten Juli 1792.

Zecklenburg. Die angeordnete Vormünder der nachgelassenen unminorigen Töchter des am 17ten Mart. d. J.

mit Tode abgegangenen Friedrich Vielefelds in Labbergen; haben Namens ihrer Curandin die väterliche Erbschaft unter der gesetzlichen Wohlthat des Inventarii angetreten, und auf die Erbfindung des erb-schaftlichen Liquidations-Prozesses provokirt. Es werden demnach alle diejenigen, welche an ernannten Friedr. Vielefeld rechtliche Forderung haben, hiemit öffentlich verablahet, in den vor dem Untergericht benen, vermöge von hochblölicher Regierung ihm erteilten Auftrages angezeigten 3 Terminen den 9. Aug. als dem ersten, 6. Septbr. als dem andern; und den 12. Oct. d. c. als dem 3ten jedesmal des Morgens um 9 Uhr zu erscheinen, ihre Forderungen anzugeben, rechtlich zu bewahrheiten und demnachst gesetzliche Stellung im künftigen Erkenntnis zu gewärtigen; mit beygefägeter Warnung; daß die ausbleibende Creditores aller ihrer etwaigen Vorrechte verlustig erkläret und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben möchte, verwiesen werden sollen.

Metting.

IV. Sachen, so zu verkaufen.

Am 23sten Aug. d. J. soll einiges Silbergeräthe, als Messer, Gabeln, Löffel, auch ein Coffer-Service von weißem Porcellain mit erhobenen Blumen, auch Betten und Mobilien, nicht weniger ein Kesswagen, Nachmittags um 2 Uhr auf der Regierung verkauft werden. Minden den 6ten Aug. 1792. B. C.

Wessel.

Minden. Zur bequemen Auseinandersetzung der Gebrüder H. A. Geveloht in Bremen, und Christoph Daniel Geveloht alhier, werden nachstehende aus dem Elterlichen Nachlasse ihnen anheim gefallene Grundstücke feil geboten, und dazu der öffentliche Verkauf am 13ten Septbr. in der Wohnung ihrer Erblässern am

Kampe bestimmt, als 1) 3 Wiesen, b. 5 Morgen Land, beym Königsbrunnen, so bisher zu Kuhweiden genutzt sind. 2) eine große Torfwiese am Mitteldamme 3) eine Wiese am Obern Damm Nr. 14. 4) eine größere Wiese daselbst. 5) eine Klee-nerre über der Aue. 6) 1 Kamp, am Si- meonsbruche 8 Morgen. 7) 1 dergleichen am Haselbrinke, 8 Morgen sämtlich frey. 8) 3 Morgen im Thelwilde, davon 5 Schff. Gerste. 9) 2 Morgen oben der Koppel, davon 2 Rthlr. Abgelt. 10) 2 Morgen im Schweneken Bette, davon 2 Scheffel Hafer jährlich geben. 11) 1 Begräbniß in der St. Pauli Capelle. 12) 1 Begräb- niß in der Marien Kirche und verschiedene auf dem Kirchhofe daselbst. 13) 1 Be- gräbniß in der Simonätkirche. 14) 1 Kir- chenstuhl in Marien Kirche auf der Nor- der = Prieche Nr. 40. 15) 1 Kirchenstuhl daselbst auf dem Chöre. 16) 1 Garten- Plaz, ehedem der Frau Regierungsrätin Schradern zugehörig, davon 4 Scheffel Zinsgerste an Verkäufsern jährlich, und der hergebrachte Weinkauf vom Käufer an dies- selbe entrichtet werden muß. Die Kauf- liebhaber wollen sich des Morgens um 10 Uhr im besagten Gevehofischen Hause am Kamp einfinden, und dem Besinden nach des Zuschlages gewärtigen, wobey denn zugleich die nähern Bedingungen bekannt gemacht werden sollen.

Minden. Bey dem Kaufmann Joh. Christoph Benede in Minden, ist ech- ter Driburger Brunnen 6 Bout. per Rthlr. und einzeln die Bout. zu 7 mgr. zu haben.

Wotho. Nachdem mir von hoch- preisl. Landes = Regierung allergnädigst committirt worden, den denen Hrn. Er- ben der verstorbenen Frau Kruges Mättn Hedder zugehörigen, nahe bey Wotho be- legenen ohngefähr 5 und einen halben Schff. Saat Berliner Maas haltenden sogenannten Schffel des Kamp, welcher bisher als Gär- tenland genutzt, und nach Abzug des an

bleibige Kämmeren davon jährlich zu ent- richtenden Landeshages ad 1 Rthlr. 16 ggr. 6 pf. auf 360 Rthlr. 9 ggr. in Golde ge- würdiget worden. Deßuf Andeinaunders- setzung derselben, zu subhastiren; als wer- den hierzu Termin licitationis auf den 2ten July, 7ten August und 11ten September a. c. anberahmet, in welchen sich die Liebs- habere jedesmal Morgens 10 Uhr auf hiesi- ger Amtsstube einfinden, und ihr Gebot eröffnen können, da sodann der Bestietens- bein dem letzteren Termine zu gewärtigen hat, daß ihm dieses Grundstück nach vor- gängiger Approbation hochpreisl. Regierung zugeschlagen werden solle.

Wigore Commissionis.

Amte Ravensberg. Das Königl. erbmeyerstädtische Kokenische Colo- nat No. 70 in der Bauerschaft Wochhorst, welches von Sachverständigen, jedoch ohne Abzug der sich jährlich auf 12 Rthlr. 4 ggr. 8 pf. belaufenden Lasten auf 1151 Rthlr. 11 mgr. 1 pf. gewürdiget ist, und wovon der Anschlag hier am Amte eingesehen wer- den kann, soll mit obergrüthsherrlicher Bes- willigung hochpreisl. Krieger- und Do- mainen = Cammer in Terminis den 25ten Junii, 23. Jul., und 27ten August im erbmeyerstädtischer Qualität öffentlich meist- biethend verkauft werden. Diejenigen, welche gedachtes Colonat an sich zu brin- gen willens sind, werden daher vorgelaz- den, sich in diesen Terminen an gewöhn- licher Gerichtsstelle einzufinden, und ans- nehmlich zu biethen, weil auf Nachgebote nicht geachtet werden kann.

V Sachen, zu verpachten. Die zum Schlichthaberschen Stipendio gehörigen drei Morgen Saatländ auf der Koppel, welche bisher der Krüger Kelle zu Düken in Miete gehabt, sollen am Dienstag den 2ten August a. c. Nach- mittags um 2 Uhr anderweit meistbietend auf 4 Jahre vermiethet werden. Mieths

lustige finden sich sobann bey dem Auckel
ein. Minden den 9. Aug. 1792.

Digore Commissions. Bessel.

VI Notification.

Amte Petershagen.

Von denen subhastirten Conrad Holtenschen Im-
mobiliten hat erstanden 1) der Hr. Consi-
storial-Rath Westermann alhier den Kamp
bey der Nettelbeck für 765 rthlr. Gold, 2)
der Bürger Anton Hartmann alhier das
Bohnhauß sub No. 108 mit das Nebens-
haus No. 109. für 556 rthlr. Gold, 3)
derselbe einen Mannsstand in der hiesigen
Kirche für 18 rthlr. Gold, 4) der Bürger
Franz Carl Kulemann alhier, die Scheune
bey Gaden Kämpfen für 82 und einen hal-
balben rthlr. Gold, 5) derselbe 11 Gräber
auf dem hiesigen Kirchhofe für 4 rthlr. Gold
6) Col. Bröckling No. 2 in Föffen 1 und
einen viertel Morgen Land im Diefelde vor
Föffen für 150 rthlr. Gold 7) der Schuster
Mäter alhier einen Frauens-Kirchenstand in
der hiesigen Kirche für 6 rthlr. 14 ggr. Gold
8) der Bürger Gabriel Nolte alhier einen
Frauens-Kirchenstand in der hiesigen Kirche
für 11 rthlr. Gold und haben Käufer die
gerichtliche Abjudication darüber erhalten.

VII Nachricht.

Der durch sein Sittenbuch für den christl.
Landmann schon vortheilhaft bekante
Hr. Prediger Pothmann zu Warenholz ist

gestorben, eine Stadt- und Landchronik
zum Nutzen und Vergnügen, zunächst für
den Handwerker und Landmann in West-
phalen bestimmt, herauszugeben. Er
wird in dieser Chronik das Publicum über
folgende Punkte unterhalten: 1) moralis-
sche Gegenstände; 2) Oekonomie; 3) Ge-
werbe; 4) politische Neuigkeiten; 5) Abers-
glaube; 6) vermischte Nachrichten. Mit-
tel zur Bewahrung für Schaden für Feus-
erogefahr; Viehkrankheiten u. einzelne,
für Handwerker und Landleute interessante
Anekdoten, witzige Antworten u. Witz-
chentlich erscheint ein halber Bogen in 4to.
Der ganze Jahrgang kostet nur 8 ggr., die
man aber voraus bezahlt. Auf 6 Exem-
plar wird das 7te frey gegeben. In hiesi-
ger Gegend nimmt der Corrector Krest
zu Petershagen Bestellungen hierauf an.

VIII Sterbe-Fall.

Unsern geehrten Anverwandten und res-
pectiven Freunden machen wir das
am 7ten dieses Morgens um halb fünf Uhr
erfolgte Absterben unsers innigst geliebten
Vaters, des Kaufmanns Gottfried Wil-
helm Pottger Hemit bekannt. Er starb
an einer 2 jährigen Entkräftung und 11
monathlichen Krankenlager. Sanft war
sein Tod, sanft ruhe auf ihm die Erde.

Minden den 8. Aug. 1792.
Seine hinterlassene Kinder.

Gedanken über das Daseyn Gottes, Auferstehung
und Unsterblichkeit.

(Sortsetzung.)

Groß ist Gott! Ewig, allgegenwärtig,
allmächtig! Alles ist in ihm, von ihm, und
durch ihn! Menschen erkennet ihn! Gewiß,
ihr werdet ihn fürchten, lieben und ehren.
Wo nicht? So kennet ihr ihn nicht. Könige,
steiget von euren Thronen herab, huldiget
ihm im Staube! Friederich that's; wie das
Weib eines Missethätters vor ihm niederfiel:

Diese Ehre gebühret nur Gott! sprach er.
Nur, als für Gottes Knecht, sollte man
für ihn bitten; selbst nannte er sich ersten
Diener des Staats; so dienete er seinen Un-
terthanen, daß er sein selbst vergaß. Jesu
Religion, die das ewige Leben an die Er-
kenntnis Gottes bindet, hat in ihrer ersten
Reinigkeit wohl keiner würdiger beschrieben.

als er. Thorheiten, die die Religion verunstälten, verspottete er: ging er zu weit? irrte er? er war ein Mensch. Zur Schau stellte er seine Religion nicht: aber wie empfand er's, da er so große Unwissenheit in derselben antraf? Was lag ihm nachher mehr am Herzen, als die Verbesserung der Schulen? der bes're Unterricht, der Jugend? Nach Jesu Exempel lehrte und übte er Duldsamkeit: und welcher König hat wol sein ganzes Leben so, oder mehr, der Gerechtigkeit: und Menschenliebe, aufgeopfert, als er? Ihr seyd meine rechte Jünger; nicht, wenn ihr wie die Pharisäer, auf alle Lehren und Sagenen, so genau haltet, daß ihr täglich neue Käzer machet: sondern, wenn ihr den Willen meines Vaters im Himmel thut. Demüthiget uun die Erkänntz Gottes? so erhebet sie auch; Verachteter, Armer, Elender, Bettler, Trostloser, Sünder, erhebe dein Haupt! Wo stammest du her? Wer ist dein rechter Vater? Wer ist dein allernächster Anverwandter? Erkenne, fühle deine Würde! Gib sie nicht um Szepter und Kronen; besflecke sie mit keinen entehrenden Gedanken, Begierden und Handlungen: wandle ihr, wandle Gott würdiglich.

Spötter! Verächter! diese Wahrheit aller Wahrheiten, lehret die Bibel! Doch, du sägest: ich ehre sie. Aber, doch eckelt dir für vernünftiger Erklärung derselben. Ist sie denn nicht vernünftigen Menschen gegeben? Fordert nicht Paulus Gott zu erkennen, vernünftiges Nachdenken? Hätte Luther diese Bahn nicht außs neue gebrochen: wie erklärten wir die Bibel jeko? Er sagt: „Von Christo sol man nichts glauben, weils die Concilien beschlossen; sondern, weils in der Bibel steht. Aber die Bibel sol man nicht erklären, weils vorgeschrieben; oder nach alter Gewohnheit, oder wie es die Menge und das Ansehen der Menschen, wenn's auch die heiligsten gewesen, erfordert: dieses, auch

„nur zu hören, ist schimpflich.“ Wie solt man sie denn erklären? Wie Luther? Auch dieses würde er schimpflich erklären. Wie denn? Weils Paulus fordert; weils die zu Berrhoa machten: durch vernünftiges Nachdenken. Aber der Faule schlummert; der Schwärmer träumet; der Heuchler sucht Käzer auf, und macht Judengenossen.

Entdeckt die Bibel Gottes Sinn, Solt ich denn irren müssen?

Nein, ich kann was Gott, was ich bin, Und werden sol draus wissen!

So schweig Vernunft: du täuschest nur! Nein! Wahrheit zu ergründen

Bezeichnet sie die rechte Spur; Sie zeigt, wie Gott zu finden;

Durch sie wird Wahrheit aufgedeckt: So brächte Luther wieder,

Was blinde Unvernunft verdeckt. Schrift und Vernunft sind Brüder!

2) Der Leib wird auferstehen, und die Seele ist unsterblich.

Ist nun die Gewißheit, daß ein Gott, das erste und allerwichtigste Bedürfnis menschlicher Erkenntnis: so folget ihm die Gewißheit der Auferstehung des Leibes und Unsterblichkeit der Seele ohnstreitig am nächsten. Die Liebe zum Leben, und das Verlangen ewig zu leben, ist denen Menschen zu tief eingepräget; und wozu nähete ihm dieses Leben, alle Erkenntnis, Gottes, der Wahrheit, des Guten, und aller Genuss desselben, wenn alles mit dem Tode aus wäre? Alles wäre für sie vergeblich, ja es müste ihnen zur lebenswierigen Qual und Marter werden. Es ist aber dennoch unser aller Loos, wir müssen sterben! Was bleibt uns denn übrig? Ist noch jenseits des Grabes für uns Etwas zu hoffen? Herrlich und höchsterfreud entsprichet hie die Offenbarung allen unsern Wünschen. Wie groß ist aber dennoch der Unglaube,

Ungevißheit und Zweifel? wie viele schwanzen aus verschiedenen Ursachen hin und her? oder geben gar alle Hoffnung verzweifelt auf? Wie ist diesen zu rathen, oder zu helfen?

Da alle wärklichen Dinge aus einer unzählbaren Menge einfacher Theile oder Kräfte bestehen, dieselben also nicht weiter können getheilet werden: so sind sie unzerstörbar, und in sich unveränderlich. Nichts, als Gottes Allmacht, die sie aus Nichts erschaffen, kan ihre Wirksamkeit aufheben, das ist, sie vernichten. Dieses wird aber erst alsdann geschehen, wenn sie aufhören wird, allweise und allgütig zu seyn. Dies ist der allgemeine Grund, worauf Auferstehung und Unsterblichkeit beruhen. Denn, obgleich alle Kräfte mannigfaltig untereinander verbunden, und in ihren Wirkungen übereinstimmen; so kann Verbindung zwar getrennet und die Uebereinstimmung aufgehoben werden: die einfachen Kräfte aber und ihre Wirkungen müssen stets und unverändert bleiben, was sie sind.

Da nun alle Wirkungen das Daseyn wirkender Kräfte beweisen, so müssen auch Wirkungen verschiedner Art, das Daseyn verschiedner Art Kräfte beweisen. Erfahre ich also in mir Wirkungen verschiedner Art: so macht mich dieses gewiß, daß auch Kräfte verschiedner Art in mir vorhanden. Betrachte ich nun meine sichtbar zusammengefügten Theile, das ist meinen Leib, so finde ich, daß er und alle seine Theile beständig ihren Ort ändern, das ist, sich bewegen. Diese Wirkung beweiset also in meinem Leibe das Daseyn bewegender Kräfte. In meinem Leibe, in der Mitte des Gehirns, wo wahrscheinlich die Nerven und Wurzeln des Rückenmarks entspringen, werde ich aber einer unsichtbaren Wirkung ganz verschiedner Art gewahr. Hier stelle ich mir unaussprechlich mich selbst und andre Dinge vor; das ist, ich gedanke. Da ich mir nun dessen selbst bewußt bin:

so beweiset diese Wirkung in mir das Daseyn einer gedenkenden Kraft, das ist einer Seele. Mein Leib und meine Seele bestehen also aus zwey ganz verschiedenen Arten wärkender Kräfte: sie sind also auch zwey ganz verschiedene Arten wärklicher Wesen, oder zwey ganz verschiedene wärkliche Dinge.

Da nun mein Leib offenbar aus sehr vielen Theilen zusammengesetzt, die zu einem über alle Kunst erhabenen Bau aufgeführt, durch welchen die Richtung seiner Bewegungen bestimmt wird; so können auch seine Theile getrennet, der Leib zerstört, sein Bau zertrümmert, und die durch den Bau bestimmten Bewegungen aufgehoben werden; das ist, mein Leib kann sterben und wird sterben. Da aber alle einfachen Theile desselben unzerstörbar; sie Gott auch nie vernichten wird: so bleiben sie nicht nur nach dem Tode bewegende Kräfte: sondern es bleibet auch ewig möglich, daß sie in den vorigen Bau wieder können vereinigt werden; und dieses ist von Gottes Allweisheit und Allgüte gewiß zu erwarten. Denn sollte Allweisheit die bewegenden Kräfte zu diesem herrlichen und wundervollem Bau, zu ihrer Verherrlichung bestimmt haben, und denselben halb zerstört im Staube liegen lassen, oder gar vernichten? Nein, so widersprechend kann und wird sie nicht handeln. Und sollte mir Allgüte diesen Leib wol darum so wohlthätig geschenkt haben, daß sie mich desselben so bald auf ewig wieder herauben wolte? und daß ich mich mit dem ewigen Verlust desselben Lebenslang quälen und martern sollte? Nein, die gewisse Hoffnung, daß ihn die Allmacht herrlich wieder herstellen werde: daß sie ihre Verherrlichung und meine Seligkeit dadurch befördern werde: diesen Trost im Tode, kann und wird sie mir nimmermehr rauben. Gewiß, ich werde wieder auferstehen!

(Die Fortsetzung künftig.)

Wöchentliche Weindensche Anzeigen.

Nr. 34. Montags den 20. Aug. 1792.

I Avertissements.

Da unter dem diesjährigen Rocken viel Brandrocken oder Mutterkorn wahrgenommen worden; so wird das Publicum hierdurch vor dem Gebrauch dieses bei Gesundheit nachtheiligen Korns gewarnt und demselben die Reinigung des Getraides angerathen welches am sichersten durch Waschen des Rockens, und sicherer wie durch das Abschneifen und Wannen geschehen kann, weil das Mutterkorn im Wasser oben schwimmt und solchergestalt separirt werden kann; auch wird hierdurch den Müllern in hiesigen Provinzen bey unwillkühlicher Strafe untersagt, dergleichen Rocken mit Mutterkorn melirt abzumahlen. Gegeben Minden den 4. August 1792.

Am statt und von wegen Sr. Königl. Majestät von Preußen v. Hallsheim. Baumeister.

Da der Herr Dohm: Vicarius Georg Heinrich Ahlemann mit Höchster Genehmigung Königl. Hochdobl. Regierung zu einem Secretaire des Dohmprobsteys Gerichts und Rentanten der Dohmprobstey angeordnet und verpflichtet ist: So wird solches denjenigen, so an die Dohmprobstey etwas zu entrichten schuldig sind nachrichtlich und zugleich bekant gemacht, daß von nun an jedesmahl der erste Dienstag eines jeden Monats zum gewöhnlichen Ger-

richtstage auf der Dohmprobstey bestimmt worden sey, an welcher alle geringere Streitigkeiten untersucht, und die etwanigen Dingungen und Verschreibungen mit den Eigenbehörigen verhandelt werden sollen.

Minden den 17ten August 1792.

Dohmprobsteylich: Gerichte.
Laue.

Damit hinführo Niemand weiter, von dem wegen verschwenderischen Lebensart und gewürkten vielen Schulden der Administration seines Hofes und Vermögens entsetzten Meyer Carl Friedrich Warchhausen No. 2 zu Röcke, durch mehreres Vorgehen hinterführt werde: So wird Jedermann hierdurch gewarnt, sich mit demselben in keinerley Handel oder Contract, wodurch er nur irgend zu einiger Zahlung verbindlich werden könnte, weiter einzulassen, inmaßen diejenigen, welche gleichwoln auf ihre Gefahr demselben noch künftig borgen oder auf den Erfolg der Erfüllung oder Schadloshaltung bey andern Gattungen von Contracten, ihm einigen Glancken zustellen werden, mit ihren diesfälligen Klagen, ohne damit einiges Obbrigkeitsliches Gehör zu finden, jedesmahlen sofort a lamine iudicii abgewiesen werden sollen.

Wückerburg den 14. August 1792.

Gräfl. Schaumb. Lippe'sches Amt daselbst.
Habit.

Stelting.

II Citations Edictales.

Ihr Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen.

Ihnen und fügen euch den Compagnie-Chirurgum Georg Philipp Siebe Sohn des verstorbenen Freyherrn Julius Siebe in Rothensuffeln Amts Hasenberge Fürstenthums Minden hiermit zu wissen: daß euer Bruder der Freyherr Gottlieb Siebe auf eure öffentliche Verladung allerunterthänigst angetragen hat, weil ihr seit ihr im 7-jährigen Kriege, und zwar im Jahre 1760. bey der englischen Armee als Compagnie-Chirurgus gestanden, euch aus den hiesigen Provinzen entfernt habe, ob die nachher von eurem Leben oder Aufenthalt Nachricht zu geben. Da wir nun diesem Gesuch deferiret haben, als citiren wir euch den gedachten Compagnie-Chirurgum Georg Philipp Siebe, oder daferne er nicht mehr am Leben, euch dessen hier nachkommende Erben und Erbnehmer hiermit öffentlich, euch alhier vor Unserer Regierung sofort und spätestens im Termin den 29. Novbr. 1792. des Morgens 10 Uhr vor dem ernannten Deputato Justiz-Rath von Klappart schriftlich oder persöhnlich zu melden, euren Aufenthalt anzuzeigen und weitere Verfügung zu gewärtigen, sonst ihr der Compagnie-Chirurgus Georg Philipp Siebe, oder ihr dessen Erben zu gewärtigen habt, daß nach Ablauf des Termins auf ferneres Anrufen eures Bruders des Freyherrn Siebes mit der Todeserklärung per Sententiam verfahren und euer Altesliches Vermögen, so in einem bey dem in Rothensuffeln belegenen Burgmanns Hofe eures Bruders des Freyherrn Siebe im hiesigen Advocaten von 713 Nr. 4 (S. 3. P.) bestehend dem Prolocanten als eurem einzigen Bruder und bekannten Interessar Erben zugesprochen werden soll. Dabey wird euch noch bekannt gemacht, daß der hiesige Justiz-Commissar Müller euch ex officio zum Mandatario zugeordnet wor-

den, an den ihr euch nöthigenfalls zu wenden, und durch denselben das weitere bey Unserer hiesigen Regierung vorstellen zu lassen habt. Auch hat der Freyherr Siebe ferner allerunterthänigst angezeigt, daß bey seinem Burgmanns Hofe in Rothensuffeln annoch eine Forderung von resp. 300 Rth. und 700 Rth. aus einem unterm 13. Juli 1746. gerichtlich confirmirten Documente de 12. Octbr. 1739. so die vorigen Besitzer des Hofes Julius Siebe und dessen Ehefrau Engel Sabine Licker ihren resp. Schwiegervater und Vater Joh. Conrad Licker ausgestellt haben, im Hypothekenbuche eingetragen seche, welche Capitalien er aber den Erben des vorgenannten Joh. Conrad Licker nunmehr ausbezahlet, und zu dem Ende darüber gerichtliche Quittung und Mortification sechein, indem das Document selbst verlohren gegangen, erhalten habe, woben derselbe Behuf Mortification und Löschung dieser bezahlten Forderungen im Hypothekenbuche in Gemäßheit Corp. Jur. Fridr. W. 2. Tit. 26. S. 80. die Edictal-Verladung aller deroenigen, welche an dieses Document etwa noch Ansprüche machen könnten allerunterthänigst nachgesucht hat: Wenn wir nun auch diesem Gesuche gnädigst deferiret haben, als citiren Wir hiermit alle und jede die aus gedachtem verlohrenen Documente de 12ten Oct. 1739. gerechte Ansprüche zu machen sich besugt halten, sub poena præclusi in Termino præfixo den 29. Nov. 1792. vor dem ernannten Deputato zu erscheinen ihre Ansprüche vorzutragen, zu justificiren und demnachst Verfügung und rechtliches Erkenntnis entgegen zu sehen, im Augenblicke bungsfall aber zu gewärtigen, daß sie mit ihren Ansprüchen aus den erwähnten Documenten gänzlich præcludiret, ihres Rechts für verlustig erkläret, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt, auch das verlohrene Document für mortificiret geachtet, und die Forderung im Hypothekenbuche gelöscht, werden soll. Uebrigens wird den

auswärtigen Präsenzen die hier keine Bekanntschaft haben, der Assistent Rath Stube und Cammer Fiscal Müller als Zusätzl. Commissairs vorgeschlagen, an welchen sie sich wenden könnten. Urkundlich ist diese zweyfache Cbiterat. Citation unter der Minden-Nadensbergischen Regierungs-Zusiegel und Unterschrift ausgefertigt, und sowohl bey selbiger als auch zu Hand der assigiret, auch den Hamburger Zeitungen wie auch den Koppstädter Zeitungen 5 mal und den hiesigen Intelligenz-Blättern 6 mal inserirt worden. Gegeben Minden den 3. Febr. 1792.

Wir statt und von wegen ic. Crayen.

Minden. Demnach der hiesige Kaufmann Wilhelm Philipp Dove mit Tode abgegangen, und aus dessen hinterlassenen Nachrichten der eigentliche Zustand seines Vermögens, nicht deutlich zuerkennlich zu erkennen ist, so hat die für dessen zwey unmündige Kinder angeordnete Vormundschaft zur Ergänzung des status passivi auf die Erfüllung des vorschristmäßigen Liquidations-Prozesses angewandt. Gleich wie nun diesem Suchen statt gegeben worden, so werden alle und jede, welche aus irgend einem Grunde, an die Nachlassenschaft des verstorbenen Kaufmanns Wilhelm Philipp Dove, Forderungen zu haben vermaßen, hitermit öffentlich verabladet in Termino den 2ten Septbr. a. c. vor dem hiesigen Stadtgerichte ihre Ansprüche und Gerechtfame anzugeben, und ihre darüber in Händen habende Beweismittel vorzuliegen oder im Ausenbleibungsfall zu gewärtigen, daß sie aller ihrer etwelchen Vorrechte verlustig erklärt und mit ihren Forderungen nur an dasjenige was nach der Freygebung der sich meldenden Gläubiger von der Masse übrig bleibt, verwiesen werden sollen.

Da es notwendig ist, daß das Creditwesen der Spilkerischen Königlich-

Quartzeigenbehörigen Stette von Nr. 6. zu Unterläbbe reguliret werde, indem der jetzige Colonus Johann Wilhelm Spilker nicht im Stande ist, die auf dieser Stette haftenden von seinem Intecessore ohne obrerzuchtsherrlichen Consens contrahirten Schulden nach dem Verlangen der Gläubiger auf einmahl zu bezahlen, und demselben daher nachgelassen worden, solche in jährlichen Terminen nach dem Ertrage der Stette abzutragen; so werden hierdurch alle und jede, welche an dem Colonio Johann Wilhelm Spilker, oder dessen Stette aus irgend einem rechtlichen Grunde Forderungen haben, öffentlich verabladet, solche a dato binnen 9 Wochen und zulezt in Termino den 31. Oct. dieses Jahrs des Morgens um 9 Uhr am hiesigen Amte entweder in Person, oder durch zulässige Mandatarien anzuzeigen, und durch die in Händen habende Schriften, oder durch sonst anzugebende Beweismittel liquide zu stellen. Diejenigen Gläubiger aber, welche in dem angelegten Termine nicht erscheinen und ihre Forderungen nicht angeben, werden mit denselben so lange zurück gemessen werden, bis die sich meldenden Creditores beselbiget sind, und wegen der jährlich zu bezahlenden Abgalt wird blos mit den gegenwärtigen Gläubigern gehandelt werden. Sign. Hausberge den 10ten Aug. 1792.

Königl. Preuß. Justizam. Müller.
Lubbecke. Wiritterschaft Dorothea Vermeister und Rath der Stadt Lubbecke citiren hierdurch ad instantiam des unter dem Bataillon in Geldern als Mousquetier sich findenden Johan Friedrich Lange dessen Schwester im lebendährigen Kriege an einen Kanonier Johan Wärling verheirathet, und mit diesem im Jahr 1757 nach Sögeland gezogene Tochter des hiesigen Bürgers Anton Lange, Margarethe Charlotte Lange, um spätestens in Termino Dienstags den 13ten November 1792 vor hiesigem Magistrat am Rathhause zu erscheinen, oder

sich schriftlich zu melden, und die ihr aus der Concursmasse ihres Vaters zugefallene und in Deposito vorhandene, 59 Rthlr. 13 Ggr. 1 Pf. Abdicatgelder in Empfang zu nehmen; mit der Vermahnung, daß wenn sich die Margaretha Charlotte Lange oder ihre Erben und Erbnehmer sich in dieser Zeit nicht meldet, sie für todt erklärt, und dies Geld ihrem Bruder dem Mousquetier Lange als nächsten Erben zuerkant und verabsolget werden soll. Verkündlich ist diese Edictalcitation unter gerichtlichen Siegel und Unterschrift ausaefertiget, und den Hamburger und Pappstädter Zeitungen auch Wüdenischen Intelligenzblättern inseriret worden.

Amte Reineberg. Auf Nachsuchen des an das Groß Brokhausen eigenen Colonat Unger Nr. 59. Bayersch. Blasheim werden hierdurch alle und jede, die an ihn und sein Colonat Anforderung haben, verabladet, solche in Termino den 19. September Morgens 9 Uhr an hiesiger Amtsstube anzugehen, und gehödig zu bescheinigen, sich auch über die nachgesuchte Wohlthat der Stückzahlung zu erklären, sonst diejenigen, die sich nicht melden, zu erwarten, daß sie künftigt allen sich angegebenen Creditoren nachgesetzt werden sollen.

Da über das geringe Vermögen der Wittwe des Schusters Hämmer in Bülkhorst der Concurs eröffnet worden; so werden deren Gläubiger zur Angabe ihrer an dieselbe habende Forderungen, und zur Erklärung über das weitere Verfahren in der Sache, hienit bey Gefahr der Abweisung auf den 21sten Septeb. öffentlich verabladet. Amte Ravensberg den 30. Jul. 1792. W. G. v. d. Aueber.

Amte Sparenberg Werther. Zu wissen, daß Creditores des Colonat Franz Adolph Housel, aus der Kirch-Bayerschaft Dornberg No. 3 außer denen welche nach dem Freykauf aus dem Eigenthum ingrossirte Schuldbeschreibungen besitzen, in Ter-

mino den 20ten August, zu Bielefeld am Gerichtshause, die habende Forderungen mit den dazu nötigen Beweismitteln angeben, und sich über die verlangte terminliche Zahlung gehödig vernehmen lassen müssen. Die Ausbleibende werden den sich meldenden nachgesetzt; und sonst angesehen, daß sie dem Beschlusse der letztern bengetreten.

Alle diejenigen unbekantden Realpräteneden, welche an das von der Frau Wittwe Kottenkamps künftlich acquirirte sub nro. 394. an der Ritterstraße ohnweit der hiesigen reformirten Kirche belegene, vormalis Niediefsche, imgleichen an das an der Mauer sub nro. 328. belegene, vormalis Kleinhanfische, hernachmals von dem Lohgärber Schindler und zuletzt von dem Mousquetier Quentemeyer an den Lohgärber Schmidt verkaufte hürgerliche Haus nebst Zubehör, aus einem dinglichen Rechte Ansprüche, die aus dem Hypothekenbuch nicht hervorgehen, zu machen sich berechtigt halten möchten, werden mittelst gegenwärtiger hiesigen Orts, sowol, als zu Wüden und Herford officirten, wie auch in die Wüdenischen wöchentlichen Anzeigen und Pappstädterischen Zeitungen inserirten Edictal-Tabung aufgefodert, ihre Reale Ansprüche in Termino den 10ten Septemb. 3. bey hiesigem Stadtgericht, gehödig anzumelden; widrigenfalls die ausbleibenden mit ihren etwaigen Realansprüchen an das vorhin Niediefsche Kottenkampsche, so wie auch an das Quentemeyerische Lohgärber Schmidtsche Haus, nach Verlauf des angeetzten Termins nicht weiter gehört, sondern ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget werden soll. Bielefeld den 10ten May 1792.

Auf Befehl des Hochfürstlichen Wälfischen weltlichen Herrn Hofrathers werden die an dem verstorbenen Clemens August von Derenthal und dessen nachgelassenen Haab und Güter einige Ansprüche und Forderung habende Gläubiger (mit Ausschluß deren, welche ihre Forderung bereits

zur Sache von Bodecker contra von Numme proponirt haben) hiermit zum erstenmal edictaliter verablader, um auf den 9ten Tag nach Verkündigung dieses im weltlichen Hofgerichte zu erscheinen, ihre an dem verstorbenen C. W. v. Derenthal und dessen nachgelassenen Haab und Gütern habende Forderungen und darauf stimmende Urkunden unter Strafe ewigen Stillschweigens gerichtlich vorz. und einzubringen. Signatur Münster in Westphalen den 16. Mai 1792.

De Mandato D. Iudicis secularis aulici Hoffon Cause Actuar.

III Sachen, so zu verkaufen.

Minden. Zur Auseinandersetzung der von dem verstorbenen Kaufmann Neuburg hinterlassenen Kinder, soll das nahe am Kuhthore sub Nr. 305. belegene mit gewöhnlichen bürgerlichen Lasten, behaftete Neuburgsche Wohnhaus nebst Zubehör, und darauf gefallenen Huthheil für 4 Rube auf dem Kuhthorschen Bruche, so zusammen auf 1600 Rthlr. 12 gr. taxirt worden öffentlich jedoch freywillig verkauft werden. Die Liebhaber dazu können sich in Terminis den 13. Julii, 17. Aug. und 21ten Sept. Vormittags von 10 bis 12 Uhr vor dem hiesigen Stadtgerichte melden, die Bedingungen vernemen und auf das höchste Gebot mit Einwilligung der Interessenten den Zuschlag gewärtigen. Zugleich müssen diejenigen, welche etwaige aus dem hypothequenbuche, nicht ersichtliche Real-Ges. rechtliche an dem Hause nebst Zubehör, präcludiren zu können vermeynen, solche in dem anstehenden letztem Termino an gehen oder gewärtigen daß sie damit gegen den künftigen Besizer abgewiesen werden sollen.

Minden. Es sollen nachstehende dem Bürger und Becker Gottlieb Borchard zugehörige Immobilien meistbietend verkauft werden 1. dessen sub Nr. 584. an dem Kamp belegenes mit gewöhnlichen bür-

gerlichen Lasten, und 24 mgr. Kirchengeld behaftetes Wohnhaus, nebst Hintergebäude, Stallungen, Hoffraum, und darauf gefallenen sub Nr. 14. auf dem Kuhthorschen Bruche belegenen Huthheil, für 11 Rube so zusammen gewürdigt worden zu 2761 Rthlr. gr. 2. Ein Nebenhaus an der Wötker Straßen so nebst Hoffraum und Zubehör taxirt ist zu 279 Rthlr. 3. Ein nahe vor dem Neuenthore belegener ein hiesiger Morgen haltender ganz freyer Garten taxirt nebst Obstbäumen und steinern Pflaster und Wforte zu 401 Rthlr. 12 gr. 4. Zwey und ein halber Morgen zuspflüchtiges mit 5 Scheffel Gerste an das Martini Capitul beschwertes beym Kohlpotte belegenes Land taxirt zu 100 Rthlr. 5. Fünf Morgen Landes daselbst worauf 3 Viertel Scheffel Roden, 2 Scheffel Gerste und 2 Scheffel Haber an das heilige Tracht. Register haften taxirt zu 350 Rthlr. 6. Auzweyhalb Morgen Freyland in der Doreureget taxirt zu 120 Rthlr. 7. 6 Morgen Zehnt und Theil-Land am Neuenthorsche Wege wodon 4 Rthlr. Theil-Geld entrichtet werden müssen taxirt zu 330 Rthlr. 8. Zwey Morgen Landes daselbst mit 2 Scheffel Zins-Gerste an die Geistarmen beschwert und geschätzt zu 130 Rthlr. 9. Aunderts halb Morgen Landes am Kuhthorschen Steinwege mit 3 Scheffel Zinsgerste beschwert und taxirt zu 67 Rthl. 18 gr. 10. Zwey Morgen Freyland vor dem Simeonis Thore in der Haselmasch taxirt zu 180 Rth. Von den Ländereyen sub Nr. 4. bis 10. muß auch der gewöhnliche Landschaz an die Cämmerey entrichtet werden. 11. In Martini Kirche auf der Norder Prieche in dem Mannsstuhl unter dem Cämmerstuhl 2 Stände taxirt zu 30 Rth. 12. Ein Frauensstand daselbst unter der Norder Prieche in dem Stuhl Nr. 20. taxirt zu 5 Rthl. 13. Ein Begräbniß auf diesem Kirchhofe bey der Dechauen in der 26. Reihe Nr. 9. mit einem Leichenstein versehen taxirt zu 8 Rth. Die Liebhaber können sich zum Ankauf dies-

fer Immobilien in Terminis den 22. Oct., 24. December 1792 und 28. Febr. 1793 Vormittags von 10 bis 12 Uhr vor dem hiesigen Stadtgerichte werden, die Bedingungen vernehmen, und dem Befinden nach auf das höchste Gebot den Zuschlag gewärtigen. Zugleich werden alle diejenigen welche real Ansprüche, die aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlich sind, an vorbemerkten Immobilien zu haben vermeynen, hiezu mit vorgeladen, solche spätestens in dem letzten Subhastations-Termin anzuzeigen, wiebrigenfalls sie damit abgewiesen, und gegen den künftigen Besitzer nicht weiter gehöret werden sollen.

Minden. Zur bequemen Auseinandersetzung der Gebrüder H. A. Gevekoht in Bremen, und Christoph Daniel Gevekoht alhier, werden nachstehende aus dem Elterlichen Nachlasse ihnen anheim gefallene Grundstücke feil geboten, und dazu der öffentliche Verkauf am 13ten Septbr. in der Behausung ihrer Erblasern an Rampe bestimmt, als 1) a. 5 Wiesen, b. 5 Morgen Land, beyrn Königsbrunnen, so bisher zu Kuhweiden genuzet sind. 2) eine große Lorfweise am Mitteldamme. 3) eine Wiese am Oberrn Damme Nr. 114. 4) eine größere Wiese daselbst. 5) eine kleinere über der Aue. 6) 1 Kamp am Simonsbrücke 8 Morgen. 7) 1 dergleichen am Haselbrinke, 8 Morgen sämlich frey. 8) 3 Morgen im Theilfelde, davon 5 Schfl. Gerste. 9) 2 Morgen oben der Koppel, davon 2 Rthlr. Theilgeld. 10) 2 Morgen im Schweneken Wette, davon 2 Scheffel Hafer jährlich gehen. 11) 1 Begräbniß in der St. Pauli Capelle. 12) 1 Begräbniß in der Marien Kirche und verschiedene auf dem Kirchhofe daselbst. 13) 1 Begräbniß in der Simonskirche. 14) 1 Kirchenstuhl in Marien Kirche auf der Nord-der-Prieche Nr. 40. 15) 1 Kirchenstuhl daselbst auf dem Chore. 16) 1 Garten-Flage, ehedem der Frau Regierungsgräthin

Schrabern zugehörig, davon 4 Scheffel Zinsgerste an Verkäufern jährlich, und der hergebrachte Weinkauf vom Käufer an diese selbe entrichtet werden muß. Die Kaufliebhaber wollen sich des Morgens um 10 Uhr im besagten Gevekohtschen Hause an Rampe einfinden, und dem Befinden nach des Zuschlages gewärtigen, wobey denn zugleich die nähern Bedingungen bekannt gemacht werden sollen.

Amte Petershagen. Der den Gebrüdern Stolte alhier gebhörige 1 Morgen Land in der Masch zwischen Hrn. von Vessels und Schwierts Lande auf den Wiesen belegen, soll zur Befriedigung eines Gläubigers in Termino den 1ten Octob. meistbietend verkauft werden. Es geht davon der Zehnte aus Amte, und 1 Hünbte Gerste an Hrn. v. Oheim, und ist durch Geschworne zu 45 Rthlr. taxirt. Kaufsüchtige können sich am bestimmten Tage vor der Amtsstube alhier einfinden. Zugleich werden alle, die ein dingliches Recht an diesem Grundstück haben, zu dessen Angabe und Nachweisung aufgefordert, weil sie sonst damit nicht weiter gehöret werden.

Es wird hierdurch, auf Veranlassung von hoher Landesregierung erfolgten Auftrages, öffentlich bekannt gemacht, daß die zuletzt von dem verstorbenen Kreis-Schreiber Ervornann besessene, ehemals Collemeyerische Stelle sub No. 48 Bauerschaft Schwennigsdorf öffentlich meistbietend verkauft werden solle. Diese Stelle ist königlich Meyerstädtischer Qualität, es gehöret zu derselben ein Wohnhaus, ein Nebenhäus, ein Garten von ohngefähr 3 u. 1 halben Schesl. Saat mit 26 Stück Obstbäumen besetzt, ein kleiner Garten von 1 halben Schesl. Saat, 1 Schfl. 2 Sp. 2 Wecher Holzgrund, dergleichen ein Brunn, Auenstand, Begräbnißstelle und Aedegebäude. Alles dieses ist, nach Abzug der 7 Rthlr. 30 gr. betragenden Lasten, auf 756 Rthlr. 3 gr. 4 pf. durch verordnete Taxatoren ge-

würdiget. Instragende Käufer werden aufgefordert, ihr Gebot am 15 October an der Gerichtsstube zu Bünde anzuzeigen, da dann, im Fall gnnnehmlich geboten, der Bestbieter den Zuschlag zu erwarten hat. Zugleich werden auch diejenigen, welche an diese zum Verkauf gestellte Stelle, dingliche Rechte zu haben vermeynen, aufgefordert, diese bey Verlust desselben, spätestens am 15. Octob. anzugeben. Bünde am Königl. Justizamte Limberg den 12ten July 1792. Schrader.

IV Personen so verlangt werden.

In dem Dorfe Grossendorf Amts Rahden ist der Sattler gestorben, weshalb ein anderer tüchtiger Sattlermeister in dessen Stelle aufgefordert wird, und dient zur Nachricht, daß sich ein solcher daselbst gut zu ernähren im Stande sey. Minden den 13. August 1792.

Commissarius loci, v. Vessel.

Minden. Bey einem hiesigen Buchbinder wird ein Lehrling verlangt.

Gedanken über das Daseyn Gottes, Auferstehung und Unsterblichkeit.

(Fortsetzung.)

Wie stehet's aber um mehre Seele? Ist Gedanken eine Wirkung des Haub des Gehirns? Gehet also, wenn dasselbe zerstört, verloren? Stirbt meine Seele mit dem Leibe? Verschwindet sie im Lobe? Mit nichten. Zwar wenn dieses möglich, so würde sie doch mit dem Leibe wieder hergestellt werden, wieder auferstehen. Da aber Gedanken eine Wirkung andrer Art, als Bewegens, so beweiset es ja das Daseyn einer wirkenden Kraft, und einer Kraft anderer Art, als die bewegende Kraft. Es kann also keine Wirkung der bewegenden

Kraft, nicht des Gehirns, nicht des Haub desselben seyn. Die Seele ist und bleibt also ein vom Körper, vom Gehirn ganz verschiedenes wirkliches Wesen, sie ist selbst eine wirkende Kraft. Aber, da sie doch nirgends als im Gehirn gedenket; da sie mit den Bewegungen; die das Gehirn im ganzen Körper hervorbringet, so sehr übereinstimmeth; da sie selbst an den Unordnungen im Körper, so viel Antheil nimt; beweiset dieses nicht, daß Gedanken und Bewegen von einer Kraft, von einem wirkenden Wesen, vom Gehirn gewürket wer-

den. Wer Lust dazu hat, kann sich auf der Buchdruckerey hieselbst melden, und das Nähere erfahren.

Hinteln. Es wird in Hinteln auf Michaelis d. J. ein Bedienter gesucht, welcher schon mehr gedienet hat, die Aufwartung versteht, Zeugnisse seines guten Betragens vorweisen, auch eine kleine Caution machen kann. Er hat gute Bedingungen zu erwarten. Nähere Nachricht beyrn Hrn. Postsecretär Kottenkamp in Preuss. Minden.

V Notification.

Colonus Hasselbrock Nr. 44. Bauerschaft Westrup hat von Elasing Nr. 15. daselbst einen Theil seiner an der Ovelgünne belegenen Wiese für 100 Rt. in Golde und 120 Rt. 18 ggr. in Courant unter Cammeral-Genehmigung angekauft, worüber die erforderlichen Documente ausgefertigt worden sind.

Sign. am Königl. Amte Rahden den 12. August 1792.

Verkauft von Verkauft.

de? So lange es fest stehet, daß Gedanken und Bewegungen Wirkungen verschiedner Art, kans dieses nicht beweisen. Das beweiset es, daß die Seele im Gehirn wohnt und mit demselben übereinstimmend wirke: aber dieses kann doch die Wohnung und Werkstatt, mit dem Einwohner, der darin wirket, nicht zu einem Dinge machen; und die übereinstimmenden Wirkungen zweener Kräfte verschiedner Art, kann diese nicht zu Kräften einer Art; oder gar zu einer Kraft machen: so stimmen ja auch nicht die Wirkungen Leibes und der Seele mit einander überein.

Oft erfahren wir, daß der Leib, folglich auch's Gehirn, mit seinen besten Kräften fast ganz verzehret, und daß dennoch die Seele in voller Kraft, ja bisweilen stärker und richtiger gedente: ja es stehet in unsrer Freiheit, daß wir unsre denkende Kraft von den übereinstimmenden Wirkungen der bewegenden Kräfte mehrentheils abziehen: und erst alsdenn, gedenken wir weit stärker und richtiger. Wie wäre dieses möglich, wenn Gedenken eine Wirkung des Leibes und des Gehirns? Der Leib, das Gehirn bestehen aus bewegenden Kräften, diese können nach ihrer Anzahl stärker und schwächer bewegen; der Bau gibt den Bewegungen eine bestimmte Richtung: wie sollte doch, auch das Gedenken hiedurch gewirket werden? durch die Kräfte selbst? So müßten einfache Kräfte doppelte, ja verschiedner Art Wirkungen hervorbringen. Einfache Kräfte können nur einfache, und einer Art Kräfte, nur einer Art Wirkungen wirken, oder durch ihre Zusammensetzung? Zusammengesetzte Kräfte wirken stärker: aber nichts anders, als ihrer Art eigene Wirkungen; verändern kann die Zusammensetzung keine Kraft: denn alle Kräfte sind in sich unveränderlich. Oder durch den Bau? Der gibt den bewegenden Kräften nur eine bestimmte Richtung in ihren Wirkungen: er kan aber ebenfalls keine Kraft in eine andre verwandeln. Daß aber

auf diese oder jene Weise, neue Kräfte solten erzeugt werden, wird sich wohl niemand einfallen lassen: denn alle Kräfte sind Wirkungen der Allmacht. Es stehet also ewig fest, daß Gedenken keine Wirkung des Gehirns, sondern, daß es von einer besondern Kraft, die im Gehirn wohnt, gewirket werde; daß also Leib und Seele, Seele und Gehirn zwei ganz verschiedne würlliche Wesen.

Da aber doch die Seele im Leibe wohnt: wird sie denn nicht, wenn der Leib stirbet, wenn das Gehirn zerstücket wird, zugleich zerstücket? nicht mit zertrümmert, wenn der Bau des Leibes einfällt? Wenn die Seele wie der Leib aus mehr Theilen zusammengezet, wäre dieses möglich: alsdenn aber müste sie, wie der Leib aus bewegenden Kräften bestehet, auch aus gedenkenden Kräften bestehen. Da nun eine Seele eine gedenkende Kraft; so stelte sich auch eine jede dieser Kräfte sich selbst und andre Dinge vor: eine jede wäre also eine vollkommne Seele, keine könnte also, weil sie einfach, mit dem Leibe, mit dem Gehirn, zerstücket werden und sterben. Da nun so in einem Menschen mehr Seelen angenommen würden, müste eine jede ihren besondern Wirkungskreis haben; wie erfahren aber in uns nur einen einzigen. Denn was ich gedente, gedente nur allein ich; nichts mit und neben mir, ohne alle Theilnahme, Uebergang, oder Veränderung des Orts, nur allein in mir. Mehr Seelen in einem Menschen, wären also nicht allein etwas überflüssiges; sondern, es wohnt in mir auch würllich, nur eine einzige, einfache gedenkende Kraft, eine einzige Seele, ein einziges einfaches, unzerstückbares, unsterbliches gedenkendes Wesen. Wollte man doch noch zweiffeln, ob eine einfache Kraft gedenken könne? so ist's ja aus obigen gewis, daß alle Wirkungen von einfachen Kräften entstehen: also auch das Gedenken.

(Der Beschluß künftig.)

Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 35. Montags den 27. Aug. 1792.

I Publicandum.

Da in der Declaration der Ostpreussischen Lehns-Constitution vom 31. Oct. 1783. welche der hiesigen Regierung per Refer. de dato Berlin den 16. m. pr. mitgetheilet worden, S. I. festgesetzt ist: „Daß alle Aignaten, Mitbelehnte und Gesamthänden und überhaupt alle die, welche auf die allosicirten Ostpreussischen Lehne, aus irgend einem Grunde, ein Successions-Recht haben, schuldig seyn sollen, dies Recht, spätestens bis zum letzten Decem-ber 1783. in das Hypothekenbuch des Districts wo das Lehngut belegen, eintragen zu lassen, und des Endes ihre Lehns-Successions-Ansprüche, bey dem Landes-Justiz-Collegio, in dessen Departement das Lehn belegen, mit dem Eintragungs-Gesuche respectue anzeigen und einreichen, auch, falls die Anspruchhabenden minderjährig, und unter Curatel stehen, die Vormünder und Curatoren sich für ihre Pfliegbefohlen melden sollen,; so wird selbiges hiermit allen Vormündern, deren Pfliegbefohlne etwa ein solches Successions-Recht auf Ostpreussischen Lehne zusteht, zu ihrer Achtung bekannt gemacht.

Minden den 15. August 1792.

Königl. Preuß. Minden Ravensbergische
Regierung.

9, Arnim.

Da Seiner Königl. Majestät von Preußen Unser allergnädigster Herr höchstmißfälligt wahrgenommen, daß der Vorschrift des Stempel-Edicts vom 13ten May 1766 S. 8. und 13. ohngeachtet, sehr viele trockene und eigene Wechsels und Schuldscheine nicht auf den festgesetzten Stempel-Wogen zu 6 ggr. ausgefertigt werden; so wird diese gesetzliche Verordnung dem Publico zur Nachricht und Achtung hiermit nochmals in Erinnerung gebracht; mit dem Beifügen, daß im Uebertretungsfall von den Contravenienten jedesmal eine Strafe von 5 Rthlr. welche halb der Aussteller des Wechsels oder Schuldscheins, und die andere Hälfte der Gläubiger oder Inhaber des Wechsels oder Schuldscheins zu entrichten hat erfordert und beigetrieben, von dieser Strafe auch die Hälfte dem Denuncianten, die andere Hälfte aber der Haupt-Stempel-Casse zufließen soll. Signatum Minden am 15ten August 1792.
An statt und von wegen Sr. Königl. Majestät von Preußen ic.

v. Arnim.

Es ist Seiner Königl. Majestät von Preußen ic. Unsern allergnädigsten Herrn! angezeigt worden, daß das Schneiden und Stehlen der Weiden aus den Königl. Schlachten, wiederum eingerissen sey, und bey dem Mangel des Strohes, zum Binden der Getreide- und Flachs-Garben,
M m

sehr überhand nehme. Da nun dieser Unzucht nicht nur zum öftern auf das schärfste verboten worden, sondern auch dadurch denen zum Behuf des Königl. Wasserbaues angepflanzten Weiden und angelegten Schlachtwerken, ein großer Nachtheil geschieht: Als wird hierdurch Jedermann zur Nachricht und Warnung bekant gemacht, daß derjenige, welcher beim Schneiden und Stehlen der Weiden aus den Schlachten ertappet oder solches gethan zu haben überführt wird, nicht allein mit einer beträchtlichen Geldstrafe belegt, sondern auch dem Befinden nach, hart am Leibe bestraft werden soll; wornach sich also ein jeder zu achten, und für Nachtheil zu hüten hat. Sign. Minden den 4ten August. 1792.

Königl. Preuß. Minden-Ravensberg. Krieges- und Dom. Cammer.

v. Breitenbauch. v. Hüllesheim.
Bacmeister.

II Citations Edictales.

Minden. Wir Director Burgermeistere und Rath der Stadt Minden, fügen hiemit zu wissen, daß durch das heftige Decret über des hiesigen Bürgers und Beckers Gottlieb Vorchard Vermögens Concursus erdsnet, und Herr Assistenz-Rath Wschoff vorläufig zum Curator angeordnet sey. Wir citiren daher sämtliche Gläubiger des gedachten Gottlieb Vorchard in Termino den 27ten Sept. c. vor dem Deputato Hrn. Criminal-Rath Schmidts auf hiesigem Rathhause zu erscheinen, und ihre Forderungen bestimmt, und specific zu liquidiren, und die darüber vorhandenen Beweismittel anzugeben und beizubringen, auch sich über die Anordnung des Curatoris zu erklären. Wer ausbleibt, oder seine Forderungen nicht nachweist, wird für immer von der jetzigen Vermögens-Masse abgewiesen, und ihm ein ewig Still-schweigen auferlegt. den 11 Junii 1792.

Director Burgermeister und Rath.

Minden. Demnach der hiesige Kaufmann Wilhelm Philipp Dove mit Tode abgegangen, und aus dessen hinterlassenen Nachrichten der eigentliche Zustand seines Vermögens, nicht deutlich zuverlässig zu ersehen ist, so hat die für dessen zwey unmündige Kinder, angeordnete Vormundschaft zur Ergründung des status passivi auf die Eröffnung des vorschriftmäßigen Liquidations-Prozesses angetragen. Gleichwie nun diesem Suchen statt gegeben worden; so werden alle und jede, welche aus irgend einem Grunde, an die Nachlassenschaft des verstorbenen Kaufmanns Wilhelm Philipp Dove, Forderungen zu haben vermeinen, hiermit öffentlich verabladet in Termino den 5ten Septbr. a. c. vor dem hiesigen Stadtgerichte, ihre Ansprüche und Gerechtfame anzugeben, und ihre dar-über in Händen habende Beweismittel vorzulegen oder im Außenbleibungsfall zu gewärtigen, daß sie aller ihrer etwaigen Vorrechte verlustig erklärt und mit ihren Forderungen, nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse übrig bleibt, verwiesen werden sollen.

Umt Petershagen. Alle diejenigen, welche an die mit Kammer Consens verkaufte Königl. Eigenbehörige Dreppers Stette Nr. 20 in Jüssen, deren Kaufgelder ad 364 Rthlr. 14 agr. Gold zu Bezahlung aller Gläubiger unzureichend, Forderung haben, werden zu deren Angabe und Nachweisung besonders ihres Vorzugs-Rechts, auch Ausführung dessen gegen die Neben-Creditoren bey Strafe der Abweisung auf den 3ten Octob. an hiesige Amts-stube Morgens 9 Uhr vorgeladen, und werden die sich meldenden sonst allein nach den Gesetzen classificirt und die Kaufgelder unter sie vertheilt werden.

Da der Erbimperatorlich freye verwitwete Colonus Wicker No. 78 Kirchsp. Brockhagen verstorben und daher das Colo-

nat dessen jüngsten Sohne Franz Heinrich Wbleker als Auerben zugesehen, dieser aber vor mehrern Jahren außerhalb Landes gegangen und sich verlaulich in Utrecht etablirt haben soll; so wird dieser gedachte Franz Heinrich Wbleker hiemit edictaliter verabladet, sich binnen 9 Monathen und längstens am 22ten Januar künftigen Jahres entweder persönlich oder durch zulässige Bevollmächtigte am Gerichtshause zu Bielefeld zu erklären, ob er seine gedachte Elterliche Stette gehdrig antreten und bewirthschaften wolle, widrigenfalls er seines Auerb-rechts verlustig erkläret und die Stette anderweit besetzt werden soll; wobey ihm zugleich bekannt gemacht wird, daß der Herr Justiz-Commissarien: Director Hoffbauer für ihm als Curator angeordnet worden.

Sign. am Königl. Preuss. Amte Sparenberg Brackwede den 5ten April 1792.

Amte Ravensberg. Da der Heuerling Clamor Henrich Schengbier in Bödinghansen sein Vermögen seinen Gläubigern abgetreten hat, und darüber der Concurs eröffnet, und zur Liquidation Terminus auf den 7ten Septbr. bezieht ist; so werden desselben Gläubiger hiedurch bey Gefahr der Abweisung citiret, ihre habende Forderungen gedachten Tages hieselbst anzugeben.

Da über des ohnlängst verstorbenen Heuerlings Jürgen Deverts Nachlaß der Liquidations-Prozess eröffnet worden: So werden alle und jede, welche an genannten in Thomies Rotten zu Oldendorf wohnhaft gewesenen Heuerling und dessen Nachlaß rechtlichen Spruch und Forderung zu haben vermeynen, hiemit ein für allemahl zu deren Angabe und Liquidation ab Terminum den 13ten Septbr. a. c. Morgens früh 7 Uhr unter der Warnung vorgeladen, daß die Nichterscheinende von der Vermögens-Masse abgewiesen werden sollen.

Alle diejenigen unbekandten Realprätendenten, welche an das von der Frau

Wittwe Kottenkamps Käufflich acquirirte sub nro. 394 an der Ritterstraße ohnweit der hiesigen reformirten Kirche belegene, vormals Niediesche, imgleichen an das an der Mauer sub nro. 328. belegene vormals Kleinhanfsche, hernachmals von dem Lohgärber Schönbiere und zuletzt von dem Mousquetier Quentemeyer an den Lohgärber Schmidt verkaufte bürgerliche Haus nebst Zubehör, aus einem dinglichen Rechte Ansprüche, die aus dem Hypothequebuch nicht hervorgehen, zu machen sich berechtigt halten möchten, werden mittelst gegenwärtiger hiesigen Orts sowol, als zu Minden und Herford affigirten, wie auch in die Mindenschen wöchentlichen Anzeigen und Lipstädtischen Zeitungen inserirten Edictal-Ladung aufgefordert, ihre Reale Ansprüche in Termino den 10ten Septbr. d. J. bey hiesigem Stadtgericht gehdrig anzumelden; widrigenfalls die ausbleibenden mit ihren etwaigen Realanforderungen an das vorhin Niediesche jetzt Kottenkampsche so wie auch an das Quentemeyer, jetzt Lohgärber Schmidtsche Haus, nach Verlauf des angezeigten Termins nicht weiter gehdret, sondern ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget werden sol. Bielefeld den 10ten May 1792.

III Sachen, so zu verkaufen.

Minden. Am 31. August d. J. Nachmittags 2 Uhr soll ein Vorrath von Haber und Heu meistbietend gegen baare Bezahlung in grob Cour. verkauft werden. Liebhaber wollen sich in der Bräuderstraße in dem Commandanten Hause einfinden.

Minden. Am 31. August d. J. des Morgens 10 Uhr sollen auf der hiesigen Königl. Regierung verschiedene Kleidungsstücke meistbietend gegen baare Bezahlung in grob Cour. verkauft werden.

Blottho. Nachdem mir von hochpreisl. Landes-Regierung allergnädigst

committiret worden, den benen Hrn. Erben der verstorbenen Frau Kruges = Rätin Kedecker zugehörigen, nahe bey Blotho gelegenen ohngefähr 5 und einen halben Schff. Saath Berliner Maas haltenden sogenannten Südfeldes Kamp, welcher bisher als Gartenland genutzt, und nach Abzug des an hiesige Kämmerey davon jährlich zu entrichtenden Landeshabes ad 1 rthlr. 16 ggr. 6 pf., auf 360 rthlr. 9 ggr. in Golde gewürdigt worden, Behuf Auseinandersetzung derselben, zu subhastiren; als werden hiezu Terminlicitationis auf den 3ten July, 7ten August und 11ten September a. c. anberahmet, in welchen sich die Liebhaber jedesmal Morgens 10 Uhr auf hiesiger Amtsstube einzufinden, und ihr Gebot eröffnen können, da sodann der Bestbietende in dem letzteren Termine zu gewärtigen hat, daß ihm dieses Grundstück nach vorgängiger Approbation hochpreißl. Regierung zugeschlagen werden solle.

Digore Commissionis.

Stube.

Amt Ravensberg. Die Königl. erbmeysterstättische Cardinal Hartken Stette in Holzfeld, welche aus einem Wohnhause, Hofraum, und ohngefähr 28 Scheffel Saath Landes besteht, und von Sachverständigen, jedoch ohne Abzug der sich auf 9 Rthlr. 6 gr. 6 pf. belaufenden Abgaben, auf 638 rthlr. 4 pf. abgeschätzt worden, soll zufolge allerhöchster Bewilligung in Terminis den 23ten Jul. 27ten August und 24ten Sept. in Königl. erbmeysterstättischer Qualität öffentlich meistbietend verkauft werden. Diejenigen welche gedachte Stette an sich zu bringen gesonnen sind, werden daher hiezu vorgeladen, sich in diesen Terminen an gewöhnlicher Gerichtsstelle einzufinden und annehmlich zu bieten, weil auf Nachgebothe nicht geachtet werden kann.

Tecklenburg. Nach von hoch-

löblicher Regierung erteilten Decreto be alienando, wird das der unmündigen Tochter des Friedr. Bielefelds in Ladbbergen Wilhelm Bielefelds zugehörige in Ladbbergen gelegene neu erbaute mit den zum Hause gehörigen Gärten auch Pertinenzien an Kirchen = Begräbnisstellen und Torfgrube, so zusammen zu 835 Rthlr. gewürdigt worden, in den auf den 23. Aug., 21. Sept. und 26. Octbr. a. c. jedesmal des Morgens um 10 Uhr angeetzten Bietungsterminen aufgeschlagen, und den Meistannehmlich bietenden zugeschlagen werden. Kauflustige werden demnach hiermit eingeladen, in vorbezielten Terminen insbesondere dem letztern vor dem Untergeschriebenen zu erscheinen, ihren Doth zu eröffnen, und den Kauf zu schließen, ohne daß auf ein weiteres Aufgeboth nach Ablauf des letzten Termins werde geachtet werden. Die auch Real-Rechte an diesen zum Verkauf gestellten Grundstücken präcludiren, werden angewiesen, selbige vor oder spätestens im letzten Bietungstermin anzugeben, und rechtlich nachzuweisen, in Entstehung dessen sie aber zu gewärtigen haben, daß sie damit präcludiret, und hiernächst nicht weiter gehört werden sollen. den 17. Julii 1792,

Netting.

IV Sachen, zu verpachten.

Minden. In Termine den 4ten Septbr. Morgens um 10 Uhr, sollen auf dem Rathhause, etliche dem Armen-Institute gehörende Ländereyen, so vor dem Kuhthore hinter denen Gärten und auf dem Lichtenberge, imgleichen einige Heuwiesen am Ober- und Mittel Damme, wie auch außer dem Simeonsthore in Kloppenhagen belegen, meistbietend vermiethet werden, worüber bey Unterzeichneten nähere Nachricht zu erfahren. Deppen.

V Gelder, so auszuleihen.

Es sind 1000 rthlr. in Golde Massensche Pupillen-Gelder vorräthig und leih-

bar auf hypothekarische Sicherheit und als
lenfalls gegen 4 pCent Zinsen entweder in
einer Summe oder getheilt zu haben. Lieb-
haber dazu können sich bey dem Regierunge-
Secretario Bessel hieselbst, oder bey dem
Vormunde Kaufmann Masse zu Bielefeld
melden. Signatum Minden den 22ten
August 1792.

Königl. Preuß. Minden-Ravensbergisches
Pupillen-Collegium.

v. Arnim.

Minden. Bey der hiesigen Ma-
rien-Kirche sind 200 rthlr. in Golde zum
Ausleihen bereit; wer solche verlangt kan
sich bey dem Vorsteher gedachter Kirche Hn.
Kaufmann G. G. Etoy dieserhalb melden.

IV Avertissements.

Da der Herr Dohm-Vicarius Georg
Heinrich Uhlemann mit Höchster Ge-
nehmigung Königl. Hochl. d. l. Regierung zu
einem Secretaire des Dohmprobsteyl. Ges-
richts und Rendanten der Dohmprobstey
angeordnet und verpflichtet ist: So wird
solches denjenigen, so an die Dohmpro-
stey etwas zu entrichten schuldig sind nach-
richtlich und zugleich bekannt gemacht, daß
von nun an jedesmahl der erste Dienstag
eines jeden Monats zum gewöhnlichen Ge-
richtstage auf der Dohmprobstey bestimmt
worden sey, an welchen alle geringere Strei-
tigkeiten untersucht, und die etwanigen
Dingungen und Verschreibungen mit den
Eigenbehörden verhandelt werden sollen.

Minden den 17ten August 1792.

Dohmprobsteylich = Gerichte.
Laue.

Minden. Bekantermaßen sind
bey dem Weinhändler Hn. Deppen vieler-
ley Sorten Franz- und Rein-Wein, wie
auch Champagne Bourgogne und mehrere
andere zu haben. Die Franzweine sind
zwar etwas theurer wie sonst; die übrigen
Sorten aber sind alle beym alten Preise
geblieben.

Messe im Hochstift Osnä- brück.

Das hiesige Viehmarkt wird
wegen des auf den 8ten und 9ten October
d. J. für die Juden einfallenden Feiertages
für diesmal nicht am 8ten October sondern
allererst am 10ten desselben Monats abge-
halten werden; welches dem Publico hiemit
zur Nachricht dienet.

VII Sterbe-Fall.

Mit der tiefsten Betrübniß mache ich meis-
nen Freunden den Todt meiner Mut-
ter, der verwittweten Haupt-Pastorin
Orlich aus Hamburg bekant. Sie verschied
zu Minden den 10ten dieses nach einer
dreytägigen Krankheit im 76sten Jahre ihres
Alters. Berlin, den 17ten August 1792.
Der Geheime Krieges-Rath Orlich.

VIII Anzeige.

Verzeichniß derjenigen Bücher, so von
der Jubil-Messe 1791 bis dahin 1792
in dem Paulischen Bücher-Verlage neu her-
ausgekommen und um beygesetzte Preise zu-
haben sind.

Die mit * bezeichneten sind diese Messe
ganz neu; die mit ** sind baar.

- 1) * Neue Berliner Beyträge zur Land-
wirthschaftswissenschaft, 1ster Band, 6—
128 Stück, gr. 8. 1 Thlr. 4 gr.
- 2) ** Buffons Naturgeschichte der viers-
füßigen Thiere, 18 B. gr. 8. auf Druck-
papier, prän. Pr. 12 gr. ord. 20 gr.
- 3) ** ——— 18ter B. auf Schreib-
papier gr. 8. prän. Pr. 18 gr. ord. 1 Thlr.
4 gr.
- 4) ** ——— 18ter B. auf Schreib-
papier mit illuminirten Kupfern, gr. 8. prän. Pr.
2 Thlr. 2 gr. ord. 2 Thlr. 22 gr.
- 5) ** ——— 19ter Bb. auf Druck-
papier, gr. 8. prän. Pr. 12 gr. ord. 18 gr.
- 6) ** ——— 19ter B. auf Schreib-
papier, gr. 8. prän. Pr. 18 gr. ord. 1 Thlr. 4 gr.
- 7) ** ——— 19ter Bb, mit illum.

Kupf. gr. 8. prägn. Pr. 2 Thlr. 16 gr. ord.
3 Thlr. 16 gr.

8) * Georgi J. G. Versuch einer Beschreibung der russischen kaiserlichen Residenz-Stadt St. Petersburg, und der Merkwürdigkeiten, der Gegend mit einem Plan und einer Charte, gr. 8. 2 Thlr.

9) * Das neue Königl. allgemeine Gesetzbuch für die preussische Staaten 4 Bände, gr. 8. 4 Thlr.

10) * Das Universal-Register zu diesem Buch wird erst 4 Wochen nach der Messe fertig, wovon der Preis noch nicht zu bestimmen ist.

11) Graßmanns Abhandlung über die Nützbarkeit des Torfs in der Feuerung, zur Schonung der abnehmenden Wälder, gr. 8. 12 gr.

12) * — — Abhandl. von dem Anbau und der Benutzung des Saffors, gr. 8. 12 gr.

13) * Jablonski, fortgesetzt von Herbst Naturgeschichte aller bekannten inn- und ausländischen Insecten, als eine Fortsetzung der Buffonschen Naturgesch. der Schmetterlinge, 5ter Band 2tes Heft mit 21 4to Kupfern illum. gr. 8. prägn. Pr. 3 Thlr. 22 gr. ord. 5 Thlr. 22 gr.

14) * Desselben Buchs der Käfer 4ter Band 2tes Heft mit 6 illum. 4to Kupfern, gr. 8. prägn. Pr. 1 Thlr. 10 gr. ord. 2 Thlr. 4 gr.

15) * Halle fortgesetzte Magic 4ter Bd. oder des ganzen Werks 5ter Band gr. 8. 2 Thlr.

16) Kränich D. J. G. Oekonomisch technologische Encyclopädie 28ster Band, 2te

Ausfl. gr. 8. 1792. prägn. Pr. 2 Thlr. 4 gr. ord. 3 Thlr. 8 gr.

17) * — — — 29ster B. 2te Auflage, gr. 8. prägn. Preis 2 Thlr. 6 gr. ord. 3 Thlr. 12 gr.

18) * — — — 30ster B. 2te Aufl. gr. 8. prägn. Pr. 2 Thlr. 6 gr. ord. 3 Thlr. 12 gr.

19) * — — — 54. B. gr. 8. 2 Thlr. ord. 3 Thlr. 2 gr.

20) * — — — 55ster B. gr. 8. 3 Thlr. ord. 4 Thlr. 15 gr.

21) * — — — 56ster B. gr. 8. 2 Thlr. 10 gr. ord. 3 Thlr. 17 gr.

22) * Schüz fortgesetzt von Graßmann, Auszug aus der Kränichschen Encyclopädie 12ter B., so des größern Werks 46 — 49 B. in sich faßt, gr. 8. prägn. Pr. 2 Thlr. ord. 3 Thlr.

23) * Versuch einer historischen Schilderung der Hauptveränderungen, der Religion, Sitten, Gewohnheiten, Künste, Wissenschaften etc., der Residenz-Stadt Berlin, seit den ältesten Zeiten, bis zum Jahr 1786. Erster Theil, bis zum Ende der Regierung Churfürst Georg Wilhelm, gr. 8. 1 Thlr.

Das neue Königl. allgemeine Gesetzbuch für die preussische Staaten, ist in Minden bey dem Hrn. Worthalter Franke gebunden und ungebunden jederzeit zu haben, auch wird derselbe so balde das Universal-Register, zu obigem Buche fertig ist, es nebst dem Preise bekannt machen, und daß es bey ihm zu haben sey, imgleichen daß er mit allen hier verzeichneten Büchern wie auch allen neuen und nächstlichen Schriften einem geehrten Publico gerne an die Hand gehen wird.

Gedanken über das Daseyn Gottes, Auferstehung und Unsterblichkeit.

Beschluß.

Zwar, kann der menschliche Verstand nicht, bis in das Innere der Kräfte dringen, da wir sie nur durch ihre Wirkungen erkennen lernen: Aber, da es ohne allen Widerspruch gewis, daß Gott die allereinfachste Kraft, und daß er, da er allmächtig, auch Alles gedenke: so ist ja die göttliche gedenkende Kraft mit meiner gedenkenden Kraft, eine Kraft einer Art. Gedenket nun Gott gleich Alles, ohne alle Einschränkung; ich aber, nach dem Maß meiner Einschränkung, nur Erwas: so bleibt zwar zwischen Gottes und meiner gedenkenden Kraft, nach der Vollkommenheit, ein unendlicher Unterschied: die Menschheit der Wesen, wird aber dadurch nicht aufgehoben. Wir schließen also ganz richtig: wie Gottes gedenkende Kraft ein in seinen Wirkungen uneingeschränktes einfaches Wesen: so ist auch meine gedenkende Kraft, ein in seinen Wirkungen eingeschränktes einfaches Wesen. Stirbet nun gleich mein Leib, so kan doch die Seele nicht sterben: durch den Tod des Leibes verlieret sie nichts, als ihre Wohnung und die Uebereinstimmung mit den Wirkungen desselben, sie aber bleibt ewig was sie ist, eine, in alle Ewigkeit fortgedenkende Kraft. Und da auch Allweisheit und Allgüte den Leib wider erwecken muß, ist sie mir Bürge dafür, daß auch meine Seele, in ihre erneuerte Wohnung, wider werde eingeführet werden.

Menschen, verderbet euren Leib nicht! dieses wundervolle Meisterstück des göttlichen Baumeisters; diese Wohnung eurer unsterblichen, zum ewigen Leben erschaffenen Seele; die ihr zur Zubereitung auf die Ewig-

keit angewiesen; mit der sie übereinstimmend wücket; mit der sie in der Auferstehung aufs neue verbunden, ewig leben wird. Eure Glieder, sind Christus Glieder! Schändet sie nicht! vor allem aber, bewahret eure Seele heilig! Dieses eigentliche Bild Gottes; eine Kraft einer Art mit der göttlichen; der göttlichen Natur theilhaftig; Gottes nächste Anverwandtin; dieses unzerstörbahr, unveränderlich, ewig denkende Wesen. Was sie hie säet, wird sie ewig erndten. Wie gros ist eure Würde! verkennet sie nicht! denket und handelt ihr würdig!

Auch diese Wahrheit hat die Offenbarung, sonderlich das Evangelium Jesu, ohne Kunst und Mühe, deutlicher und vollkommner dargestellet, als es die Kunst der Vernunft, mit so vieler Mühe, vermocht. So glaubet doch der Offenbarung; verachtet sie nicht leichtsinnig! Selbst eure Vernunft, rechtfertiget sie; sie bestätigt, daß sie ursprüngliche Wahrheit sei. Wahrlich es ist kein Betrug mit ihr! Könnet ihr, oder wöllet ihr aber dennoch nicht glauben? so werdet ihr doch eure Vernunft nicht verläugnen; die höret! der glaubet! Gefället euch aber auch dieses nicht? Was soll man euch alsdenn rathen? Mühe müßet ihr euch darum geben; und, dazu habet ihr keine Lust, das gefället euch nicht? Ja, eure aneinanderhängenden, oft unnützen, ja verderblichen Beschäftigungen; eure oft so ausschweifenden Lustbarkeiten; eure so ängstlich gesuchten Zerstreuungen, lassen euch keine Zeit, zu ernsthaftem und anhaltendem Nachdenken übrig? Oder? und wäre

dieses nicht auch nur zu gedenken, erschrecklich! ihr seid so tief in Laster versunken, daß bei dem Gedanken an Gott, Offenbarung, Auferstehung, Unsterblichkeit, Gericht und Ewigkeit, Grauen und Entsetzen entstehen, daß ihr denselben auf ewig von euch zu verbannen suchet? Wer kann euch helfen? die Gefahr ist euer! Doch bitte ich euch, wenn ihr noch Menschen und nicht Teufel: leget die Maske der Vernunft, Philosophie und Aufklärung ab; berrüget damit nicht andre, wenn ihr euch selbst betragen wollet; schändet diese Gottesgaben nicht; das Verderben möchte euch doppelt treffen, wenn ihr andre mit euch hinreisset!

Herford,

den 2. Aug. 1792.

An meinem 77sten Geburtstage.

Sterb ich gleich: doch werd' ich leben:
Meine Seele stirbet nicht. — —
Darf ich Klaggeschrei erheben:
Wenn der Todt die Hütte bricht?
Darf allweise Güte tadeln? — —
Der den Leib aus Nichts gemacht,
Kan! muß, wird ihn höher adeln:
Schlaf nur erst die Todesnacht.
Allmacht wird den Staub beleben,
Ja: Schrift und Vernunft verspricht.
Macht dich Todt und Grab noch beben?
Fürchtest du? Glaub! fürchte Nichts! —
Nun, so eil ich froh zum Grabe:
Wenn ich hie nur Gott gedacht?
Wenn ich Guts gewürket habe?
Wenn mich Jesus freigemacht?

F. H. Heibst.

Mittel, die Pferde vor Fliegen zu schützen.

Man nehme zwei oder drei kleine Handvoll Wallnußblätter, und gieße zwei oder drei Quartier weiches kaltes Wasser darauf. Dies lasse man eine Nacht über stehen, gieße das Ganze den folgenden Morgen in einen Kessel, und lasse es eine Viertelstunde lang kochen. Wenn es kalt geworden ist, kann man sogleich dabon Gebrauch machen. Man tunkt nämlich einen Schwamm in dieses Dekokt, und ehe das Pferd aus dem Stalle geführt wird, bestreicht man die reizbarsten Theile desselben damit; nämlich zwischen und auf den Ohren, den Hals, die Seiten, u. s. f. Wo man keine Wallnußblätter haben kann, wird

ein starkes Dekokt von Wermuth oder andern bittern Pflanzen eben die Dienste verrichten.

Oder man nimmt die Spitzen, oder irgend einen zarten Theil vom Holunder, preßt den Saft daraus, und vermischt denselben mit Schweinesfett, bis eine Salbe oder Pomade daraus geworden. Hiemit bestreiche man die den Fliegen am meisten ausgesetzten Theile des Pferdes. Auch kann man mit Holunderzweigen die kleinen Fliegen von dem Halse des Pferdes abhalten.

A n k ü n d i g u n g

einer zu Lemgo um Michael dieses Jahrs zu errichtenden weiblichen Erziehungsanstalt.

Da ein löblicher Magistrat der Stadt Lemgo uns Endesbenannte seines Vertrauens gewürdigt, und die Bewilligung ertheilet hat, unter seinem Schutze und Beystand in dieser Stadt eine weibliche Erziehungsanstalt zu errichten; so wird einem Hochgeehrten Publikum angezeigt, daß mit kommandem Michael diese ihren Anfang nehmen wird. Die Einrichtung dieser Anstalt wird, so viel wie möglich, Vätern und Müttern, welche uns mit ihrem Vertrauen beehren wollen, hierdurch mitgetheilt:

1) Werden Kinder von allerley Ständen und Alter, von 5 Jahren bis zu denen, der vollendeten Erziehung, in dieser Anstalt aufgenommen, sowol Scholaren, als ganze und halbe Pensionnaires. Diese letzteren haben nur den Tisch Mittags bey uns, und genießen übrigens mit jenen gleiche Behandlung, sowohl in Lehrstunden als übrigen Vorzügen, weil sie bis zur Abend-Essenszeit bey uns bleiben. Es bringen auch diese ihr Tischgesteck, und wöchentlich eine reine Serviette mit.

2) Genießen Alle in denen gewöhnlichen Kenntnissen der weiblichen Erziehung gemeinschaftlichen Unterricht. Hierzu gehört: Teutsch und Französisch, Lesen und Schreiben, Religion, Nähen und Stricken. Andere Kenntnisse, welche nicht von allen Eltern gesucht werden, als Geographie, Geschichte, Orthographie u. s. w. und von Arbeiten — weiße und farbige Stickerey und andere Puz-Arbeiten — werden des Nachmittags in besondern Stunden vorgenommen, und auch von denen Scholaren besonders bezahlt.

3)

3) Können entfernte Kostgänger bey uns zwar, gegen vierteljährige Miethe, Betten bekommen; nähere hingegen ihre eigenen gebrauchen. Erstere sowol als letztere bringen aber auch, außer ihrer Leibwäsche, zwey Paar Betttücher nebst Küssenzügen, ein halbes Duzend Tischservietten, eben so viel Handtücher und ein Tischgesteck, mit. Die letztbenannte Wäsche wird, falls etwas abgenutzt ist, von Eltern wieder ersetzt, und verbleibt diese, die Leibwäsche jedoch allein ausgenommen, nebst dem Gesteck bey dem Abgang der Pensionairen dem Kosthause. Die Leib- und Bettwäsche wird außer dem Kosthause gewaschen, von selbigem aber besorgt, und Quartaliter berechnet. — Uebrigens wird die Einrichtung in allem so seyn, wie sich in einem ordentlichen Erziehungs- hause gehört, und wie man es von uns, die wir keine Anfänger in diesem Geschäft sind, voraussetzen kann.

4) Wird Vätern, und vorzüglich Müttern, denen bey der Erziehung ihrer Töchter an Häuslichkeit und natürlichem Benehmen vorzüglich gelegen ist, hierdurch die Versicherung gegeben, daß dies insonderheit ein Hauptzweck bey diesem unserm neuen Unternehmen, und der Wahl des Ortes ist, weil in großen Städten dies Gute und Nöthige bey der Erziehung nicht nur sehr erschweret wird, sondern auch fast gar nicht kann erreicht werden, so wie manches andere Schädliche durch einmal eingeführten Ton und Sitten sich unvermeidlich der jungen Herzen bemisstert.

5) Werden die Kostgelder nebst den von uns gelieferten Betten und der Leibwäsche Vierteljährig, Schulgeld aber Monatlich bezahlt; jedoch können wir dieses erst bey unserm Dortseyn, wegen noch zu unvollkommener Kennt- nis der dortigen Preise der Nahrungsmittel und übrigen Bedürfnisse, denen Eltern, die sich an uns wenden werden, und deren gutigem Vertrauen wir uns im voraus empfehlen, näher bestimmen.

Cassel den 28ten Aug. 1792.

J. & M. Boden.

Wöchentliche Sündensche Anzeigen.

Nr. 36. Montags den 3. Sept. 1792.

I Citationes Edictales.

Minden. Wir Director Burgermeistere und Rath der Stadt Minden, fügen hiemit zu wissen, daß durch das heutige Decret über des hiesigen Bürgers und Beckers Gottlieb Borchard Vermögens Concursus eröffnet, und Herr Assistent-Rath Abschoff vorläufig zum Curator angeordnet sey. Wir citiren daher sämtliche Gläubiger des gedachten Gottlieb Borchard in Termino bis 27ten Sept. c. vor dem Deputato Hrn. Criminal-Rath Schmidts auf hiesigem Rathhause zu erscheinen, und ihre Forderungen bestimmen, und specific zu liquidiren, und die darüber vorhandenen Beweismittel anzugeben und beizubringen, auch sich über die Anordnung des Curatoris zu erklären. Wer ausbleibt, oder seine Forderungen nicht nachweist, wird für immer von der jetzigen Vermögens-Masse abgewiesen, und ihm ein ewig Stillschweigen auferlegt. den 11. Junii 1792.
Director Burgermeister und Rath.

Gericht Levern. Nachdem von der Gutsherrschaft für nöthig erachtet worden, den Schulden-Zustand des Stifte-Eigenbehörigen Coloni Gerdt Heinrich Osterwisch sub No. 73 Bauerschaft Mehnen zu erforschen und zu reguliren; so werden alle diejenigen, welche an denselben oder

dessen eigenbehörige Stette Forderungen haben, hiedurch öffentlich vorgeladen, solche in Termino den 19ten Octobr. d. J. früh um 8 Uhr bei hiesigem Gerichte zu liquidiren, die darauf sich beziehende Documente mitzubringen, die Richtigkeit ihrer Ansprüche nachzuweisen und die Erklärung des Coloni und der Gutsherrschaft zu gewärtigen. Diejenigen Creditoren aber, welche in diesem Termine weder persönlich noch durch hinlänglich Bevollmächtigte sich gemeldet, haben zu gewärtigen, daß sie mit ihren Forderungen abgewiesen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werde.

Herford. Wir zum combinirten Königl. und Stadtgericht der immediat Stadt Herford verordnete Richter und Burgermeister, thun kund, und fügen euch dem aus der Vogten Gohfeld Amis Hausberge gebürtigen hieselbst zuletzt wohnhaft gewesenem Joh. Frid. Eizewitz zu wissen, daß eure Ehefrau Anne Marie Charlotte geborne Brunnings weil ihr sie im Maymonat 1791. nach beygebrachtcr Bescheinigung verlassen und sie von eurem Aufenthalt bisher keine Nachrichten erhalten, gegen euch bey uns als ihrer jetzigen Gerichtsbarkeit auf die Trennung der Ehe Klage ange stellt, und deshalb um eure öffentliche Ladung an gehalten hat. Da nun diesem Gesuch statt gegeben; so werdet ihr hiermit vorgeladen,

N n

binnen 3 Monaten, und längstens den 18. Decbr. a. c. auf hiesigem Rathhause Morgens 10 Uhr zu erscheinen, wegen eurer Verlassung euch zu verantworten, widrigenfalls ihr zu erwarten habt, daß das zwischen euch und eurer Ehefrau subsistirende Eheband, getrennet, ihr für einen bößlichen Verlasser erklärt, eurer Ehefrau aber die anderweitige Verhehlung erlaubet werde. Zugleich wird euch bekannt gemacht, daß euch der Herr Amtmann und Justiz-Commissair Hartog hieselbst als Reichsbesstand zugeordnet sey, an welchem ihr euch wenden und denselben mit vollständigen Unterricht und Vollmacht versehen könnt. Urkundlich ist diese Edictal-Citation hier am Rathhause ausgehängen, und den Mindenschen Intelligenzblättern auch Lipsstädter und Hamburger Zeitungen eingerückt worden.

Es wurde der zu Hiddenhäusen im hiesigen Amte als Heuerling gewohnte Herrman Henrich Behring zur Zuchthausstrafe condemnirt, hatte aber Gelegenheit aus dem Zuchthause zu entweichen, und ließ seine Ehefrau so wie deren Vortochter geborne Niesfrats zurück, diese beide sind in der Zeit verstorben, und weil sich ergibt daß die Schuldenlast beträchtlich, so ist über das Vermögen des entwichnen Heuerlings Herrman Henrich Behring Concursus eröffnet. Es werden deshalb alle und jede so an gedachten Herrman Henrich Behring einigen Anspruch und Forderung haben hie mit verablahdet, solche binnen 6 Wochen und spätestens in Termino den 11ten Octbr. e. anzugeben, die Mittel wodurch sie die Nichtigkeit ihrer Forderung erweisen können zu benennen und dazu dienende schriftliche Nachrichten gleich in Termino zu übergeben, und demnächst ihre Befriedigung in so fern der geringe Nachlaß reicht zu gewärtigen; mit der Warnung daß diejenigen so alsdann nicht erscheinen und ihre Forderungen angeben würden, von der ohnehin geringen Masse abgewiesen, und ihnen gegen die sich angegebene Creditoren

ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle. Zugleich wird der entwichne Heuerling Herrman Henrich Behring hiemit verablahdet im gedachten Termine zu erscheinen und über Auerkennung der anzugebenden Forderungen sich vernehmen zu lassen, so wie dann auch einen jeden der etwa ein oder anders von dem Gemeinschuldner als Pfand oder sonst in Händen haben möchte, aufgegeben wird, solches mit Vorbehalt seines Rechts und im Unterlassungsfall mit dessen Verlustigkeits Erklärung anzuzeigen. Amt Enger den 18ten August 1792.
Consbruch. Hoberg.

Amt Enger. Da der Zöllner

Johann Eberhard Schldmann, Besitzer der freyen Stette nro. 14 zu Wallenbrück sich heimlich außer Landes begeben, und denn dessen nachgelassene Gläubiger auf Erdführung des Concursus angetragen, auch diesem Suchen durch ein Decret vom heutigen dato Platz gegeben; so werden hie mit alle und jede, die irgend einigen Anspruch an gedachten Zöllner Johann Eberhard Schldmann, oder dessen Stette zu haben vermeynen, öffentlich verablahdet, in dem zu Angabe habender Ansprüche auf den 29sten August, 3ten October, und 7ten November bezielten Terminen zu erscheinen, ihre Forderungen anzugeben; die darüber in Händen habende Beweismittel und Documente in Originali oder beglaubten Abschriften zu übergeben, mit den übrigen Creditoren über die Priorität zu verfahren und zugleich über die Bestätigung des interim zum Curator ernannten Horret Fiscalis Hoffbauer in Bielefeld sich zu erklären. Diejenigen, so sich mit ihrem an dem Schldmann'schen Vermögen habenden Ansprüchen und Forderungen in den bestimmten Terminen aber nicht melden, haben zu gewärtigen, daß sie damit gänzlich präcludirt, und solcherhalß ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle. Und wie auch über das ganze Vermögen hiemit

General-Arrest verhängt, so wird denenjenigen, welche etwa von gedachten Illnerⁿ Johann Eberhard Schmidmann Sachen oder Pfänder in Händen haben möchten, aufgegeben, bey Strafe doppelter Erkattung und Verlust des Pfandrechts, davon binnen 4 Wochen Anzeige zu thun, und die bey ihnen befindliche Sachen oder Pfandstücke ohne gerichtliche Verfügung an niemanden verabsolgen zu lassen. Schliesslich wird auch der Johann Eberhard Schmidmann aufgefordert, in den anstehenden Terminen sich wiederum einzufinden, um dem ernannten Curatori die ihm beizuhelfenden, die Masse betreffenden Nachrichten, mitzutheilen, und besonders über die Ansprüche der Gläubiger Auskunft zu geben. den 13. Jul. 1792.

Amt Limberg. Ueber das Vermögen des Lohgärber Wiegandt, zu Oldendorf, welcher vor einigen Jahren aus dem Hochstift Snabrück, nach Oldendorf gezogen, ist der Concurus eröffnet. Diejenigen, so an selbigen etwas zu fordern, werden deshalb hiermit aufgefordert, ihre Forderung binnen 9 Wochen, und spätestens am 28ten Septemb. a. c. an der Gerichtsstube zu Oldendorf anzuzeigen. Wer sich dann nicht gemeldet, hat zu erwarten, daß die Masse vertheilt, und er mit seiner Forderung abgewiesen werde.

Amt Ravensberg. Da der Kaufhändler Joh. Henr. Potthoff in Halle sich insolvent erklärt hat, und über dessen Vermögen der Concurus eröffnet worden; so werden alle und jede welche an denselben Ansprüche und Forderungen haben, hiedurch öffentlich verabladet, solche bey Gefahr der Abweisung und nachheriger Enthörung in Termino den 2ten Decbr. a. c. an gewöhnlicher Gerichtsstelle anzugeben und ihre Richtigkeit nachzuweisen, auch sich über die Bestätigung des ad interim zum Curatore ernannten Herrn Justiz-Commissarii Droege zu erklären. Zugleich wird auf das sämt-

liche Vermögen des gedachten Potthoffs hiemit gerichtlicher Beschlagnahme gelegt, und allen denjenigen welche von demselben Sachen in Händen oder Zahlungen an ihn zu leisten haben, bey Strafe doppelter Zahlung davon dem hiesigen Gericht Anzeige zu thun, und ohne dessen Verfügung die Sachen und Gelder an niemanden verabsolgen zu lassen. Da über das geringe Vermögen der Wittwe des Schusters Hommer in Bokhorst der Concurus eröffnet worden; so werden deren Gläubiger zur Angabe ihrer an dieselbe habende Forderungen, und zur Erklärung über das weitere Verfahren in der Sache, hiemit bey Gefahr der Abweisung auf den 21sten Septbr. öffentlich verabladet. Amt Ravensberg den 30. Jul. 1792. B. C. Kueber.

Amt Ravensberg. Da zum Behuf Eruirung des wahren Schuldenzustandes von der Königl. Schenkbiers Stette Nr. 19. Wauerschaft Holzfeld die Edictals Citation der daran Anspruch habenden Gläubiger für nothwendig geachtet worden: So werden alle und jede, welche an gedachte Stette und deren Besizer, rechtmäßige Ansprüche zu haben vermeynen, und selbige in Termino den 26. Septemb. vorigen Jahres nicht bereits angegeben, hiedurch aufgefordert, diese ihre Forderungen in dem zu deren Angabe angefügten Termino den 22sten Octobr. d. J. Morgens früh 7 Uhr zu Borgholzhausen im Gerichte ad Protocolum zu geben, und vermittelst der darüber in Händen habenden Urkunden oder sonst rechthlich liquide zu stellen, und zwar unter der Warnung damit zurück, und an die Person des Gemeinschuldners lediglich verwiesen zu werden.

Amt Ravensberg. Die Wittwe des Coloni Hannemann in Hamlingdorf hat in Beistand ihrer Gutsheerenschaft auf terminliche Bezahlung der von ihrem verstorbenen Ehemann contrahirten

Schulden und auf Edictal-Citation seiner Gläubiger angetragen. Es werden daher Alle und Jede die an den verstorbenen Colonom Hannemann Ansprüche und Forderungen haben, welche bey der ehemaligen Convocation der Hannemannschen Gläubiger nicht bereits angegeben und classificiret sind, hiedurch bey Strafe der Abweisung öffentlich vorgeladen, diese ihre Forderungen in Termino den 1ten October an gewöhnlicher Gerichtsstelle anzuzeigen, und sich über die Zahlungs-Vorschläge der Gemeinschuldnerin zu erklären.

II Sachen, so zu verkaufen.

Minden. Zur Auseinandersetzung der von dem verstorbenen Kaufmann Neuburg hinterlassenen Kinder, soll das nahe am Rulthore sub Nr. 365. belegene mit gewöhnlichen bürgerlichen Lasten behaftete Neuburgsche Wohnhaus nebst Zubehör, und darauf gefallenem Huthethail für 4 Röhe auf dem Rulthorschen Bruche, so zusammen auf 1600 Rthlr. 12 gr. taxirt worden öffentlich jedoch freywillig verkauft werden. Die Liebhaber dazu können sich in Termino den 13. Julii, 17. Aug. und 21ten Sept. Vormittags von 10 bis 12 Uhr vor dem hiesigen Stadtgerichte melden, die Bedingungen vernehmen und auf das höchste Gebot mit Einwilligung der Interessenten den Zuschlag gewärtigen. Zugleich müssen diejenigen, welche etwaige aus dem hypothequenbuche, nicht ersichtliche Real-Gerechtigkeiten an dem Hause nebst Zubehör, präcludiren zu können vermeynen, solche in dem anstehenden letztern Termino angeben oder gewärtigen daß sie damit gegen den künftigen Besizer abgewiesen werden sollen.

Minden. Den 10. Septbr. d. J. und folgende Tage, werden von dem von Goeßschen Nachlaß verschiedene Effecten und Mobilien, auch eine Chaise, ein Alferwagen, ein großer eiserner Depositen

Kasten, Kleidungsstücke, unter andern eine Wildschur, ic. öffentlich im Waisenhause verkauft. Wig. Commissionis. Wessel.

Die freye jedoch contribuabale Nagel oder Jaspars Stette Nr. 36. Bauerschaft Harlinghausen, wird hiermit öffentlich zum Verkauf ausgeben. Es gehdret zu derselben ein Wohnhaus, nebst zweyen Garren, 3 und 3 Viertel Scheffel Saat Landes, ein Theil Heuwachs im Niedern Bruche, der Gemeinheits-Theil in der Harlinghauser Masch, ein Bergtheil, Gehölz in der Wönsbecke, einige Kirch-stände, Begräbnisse und Kotegruben. Dieses ist nach Abzug der 7 Thlr. 11 gr. betragende Lasten zu 727 Thlr. 12 gr. gewürdiget. Zum Verkauf wird Terminus auf den 28. Sept. bezehlet, Kauflustige aufgefordert, sich dann zu Eldendorff einzufinden, da sie dann gegen den besten Gebot den Zuschlag zu erwarten. Diejenige welche real Ansprüche, an die Jaspars Stette haben, werden zugleich aufgefordert selbige, bey deren Verlust spätestens am gesetzten Tage anzuzeigen.

Bände am Königl. Preuß. Amte Limberg den 6. Julii 1792.

Amte Limberg. Da am 17. Jul. sich keine annehmliche Käufer zu dem Franz Hoepferschen Hause und Gütern gemeldet; so soll am 2ten Octbr. Morgens 8 Uhr, an der Gerichtsstube zu Bände der Versuch gemacht werden: ob nach folgenden Bestimmungen, der Verkauf zu bewürken sey. 1. Das zu Bände belegene Wohn- und Mehenhaus, so zur Handlung sehr gelegen, soll mit den Kirchenständen, Begräbniskellen, Kotegruben, Garten beyhm Hause, und auf den Esch, auch Markentheil, ohne jedoch darunter etwas gewisses zu versprechen ausgeben werden. 2. Das Haus auf den Esch, mit dem Lande worauf es stehet, auch mit so viel Markengrunde, als auf Zwey Thaler nach der Taxe fällt. Diesen Markengrund muß sich der Käufer, der ad 1. erwähnten Realität kürzen lassen. 3. Die

große Wiese auf dem Bruch. 4. Der kleine Garten in der Dickert. 5. Die Heidekamp-Länderen. 6. Der Lustkamp. 7. Der Schlüters Schillingkamp, mit dem Holzgrund. 8. Die Länderen auf dem Maaskampe. 9. Der kleine Fischteich. Mögte sich ein Licitant finden welcher für das Ganze ein mehreres offeriret, hat derselbe den Vorzug. Lusttragende Käufer haben sich gedachten Tages an hiesiger Gerichtsstube einzufinden, und gegen den besten Geboth den Zuschlag zu erwarten.

Tecklenburg. Die Kinder und Erben der Eheleute Flügelmanns in Tecklenburg sind vorhabend, ihre in und bei genannten Ort gelegene Grundstücke, das Haus oben Mietiedts Hause mit dem Hofraum, Kichen- und Begräbnißstellen, besweret mit 3 fl. 7 pf. Domainen-Pacht; den obersten Garten an der Südseite des Bergs vor Schallenbergs Garten gelegen, beinah 1 Scheffel Saat groß wovon jährlich 3 fl. Osna-brückisch zur Domainen-Casse gehen, und den gerade unter demselben liegenden 1 und einen halben Scheffel Saat ungefehr großen mit einer jährl. Abgabe zu den Domainen ad 10 fl. 6 pf. onerirten Garten und noch einen unter dem Weg nachs Berghaus unter des Ras an Mietiedts und Vollen gelegenen circa 3 Scheffel Saat großen mit 15 fl. 9 pf. jährl. belasteten Kamp welche Grundstücke zu 492 rthlr. gewürdiget worden, freiwillig jedoch öffentlich verkaufen zu lassen. Der Biethungs-Termin wird auf Verlangen der Extrahenten ein für allemal auf Freitag, den 28. Sept. a. c. des Morgens um 9 Uhr vor dem Unterschriebenen als ernannten Regierungs-Commissario angesetzt, und Kauflustige eingeladen, in demselben zu erscheinen, und mit demselben in Handel zu treten, da denn der meist annehmlich Biethende des Zuschlags gewärtig seyn kann.

Metting.

III Gelder, so anzuleihen.

Zwey hundert und 30 Rthlr. in Golde Seemannscher Pupillengelder sind leihbar zu haben, und kann man sich deshalb bey dem Regierungs-Secretair Wessel melden, und die Sicherheit nachweisen.

Sign. Minden am 29. Aug. 1792.

Königl. Preuß. Minden-Ravensbergische Regierung, v. Arnim.

Zwey hundert und 80 Rthlr. in Courant Schwarzensche Pupillen-Gelder sind leihbar zu haben, weshalb man sich bey dem Regierungs-Secretair Wessel melden kann. Sign. Minden am 29ten August 1792.

Königl. Preuß. Minden-Ravensbergische Regierung. v. Arnim.

IV Avertissements.

Minden. Belantermassen sind bey dem Weinbändler Hn. Deppen vielerley Sorten Franz- und Rhein-Wein wie auch Champagne Bourgogne und mehrere andere zu haben. Die Franzweine sind zwar etwas theurer wie sonst; die übrigen Sorten aber sind alle bey dem alten Preise geblieben.

V Sterbe-Fall.

Am 20sten August ist meine inniggeliebte Frau Cathrina Maria geböhene Wippermans nach einer fünfvierte-jährigen auszehrenden Krankheit sanft und selig entschlafen, nachdem Sie 54 Jahr gelebet hätte. Mehr als Todesangst hat Sie bey dem Anfange unserer Ehe vor 30 Jahren schon ausgestanden, indem Sie von einer Nervenkrankheit, die alles unselige geräubt, so hart an Händen und Füßen durchs Fleisch gebunden, daß Sie lebenslang Nicht und Krampfschmerzen daran getragen, und hinterläßt nun einen betrübten Wittwer und 8 Mut-

terlose Waisen, als 6 Söhne und 2 Töchter. Von meinen lieben Anverwandten und Freunden verbitte alles schriftliche Beyleid, und wünsche daß Sie der liebe Gott lange Jahre für betrübte Trauerfälle in Gnaden bewahre. Levern den 24ten Aug. 1792.
H. C. Narpe.

VI Zucker-Preise von der Fabrique David Splittgerbers sel. Erben in Preuß. Courant.

| | | |
|--------------------|--------|------|
| Canary | 15 1/2 | Mgr. |
| Fein kl. Raffinade | 15 | |
| Fein Raffinade | 14 1/2 | |

| | | |
|----------------------|--------|----------|
| Mittel Raffinade | 14 | |
| Ord. Raffinade | 13 1/2 | |
| Fein klein Mellis | 12 1/2 | |
| Fein Melis | 12 | |
| Ord. Melis | 11 1/2 | |
| Fein weissen Candies | 15 | |
| Ord weissen Candies | 14 1/2 | |
| Hellgelben Candies | 13 1/2 | 14 |
| Gelben Candies | 13 | 13 1/4 |
| Braun Candies | 12 | 12 1/2 |
| Farine 8 9 | - | 10 Pfund |
| Sirop 100 Pfund | 9 | Rthlr. |

Münch den 1. Septbr. 1792.

Von der schnellen Hülfe bei innerlichen Arsenikvergiftungen.

Arsenikvergiftungen, vorsichtige oder unvorsichtige, sind nicht so selten, daß es sich gewiß der Mühe lohnt, daß nicht medicinische Publikum mit dem Heilverfahren derselben bekant zu machen. Da dieses Verfahren sowohl leicht zu begreifen, als auch auszuüben ist, und bei Vergifteten gleich und ungesäumt angewendet werden muß, ehe in den mehresten Fällen ein Arzt oder Wundarzt herbeigerufen werden kann; (denn durch diesen kostbaren Zeitverlust, stirbt mancher der zu retten war) so ist dasselbe ein würdiger Gegenstand zur Belehrung des nicht medicinischen Publikums, und verdient in der populären Arzneikunde eher einen Platz, als die Heilung einer Krankheit.

gehabt hat, sich aus den Schriften a) selbst, über diesen Gegenstand zu belehren.

Der Arsenik b) ist ein scharfes, freßendes Gift, welches jeden empfindlichen Theil des Körpers aufrisst und entzündet, und folglich innerlich, nur zu wenigen Granen genommen, im Munde, Schlunde und Magen, sogleich einen brennenden, stechenden, schneidenden Schmerz verursacht; nicht zu löschender Durst, Schmerzen, kalte Schauder, Krämpfe, Entzündung und Brand im Magen, Gedärmen, Lungen, u. s. w. heftiges Würgen und Erbrechen, Diarrhoe, Angst, Beklemmung, Zuckungen und der Tod, sind die unausbleiblichen Folgen, wenn nicht geschwind genug Hülfe geleistet wird.

Vielleicht wird auch manchem Arzte und Wundarzte dieser Aufsatz willkommen und sehr nützlich seyn, der nicht die Gelegenheit

sogar äußerlich auf wunde Hautstellen applicirt, und von da durch die einsaugen-

a) Ueber die Arsenikvergiftung, ihre Hülfe und gerichtliche Ausmittelung von S. Zahnemann, Dr. Leipzig 1786. Navier Gegengifte des Arseniks, von Weigel Greifsw. 1787.

b) Der weiße ist der gewöhnlichste, unter diesem giebt es rothen und gelben (Oporement, Rauschgelb) und Cobalt oder Fliegenstein.

den Gefäße in die Masse der Säfte gebracht, ist er fast eben so schnell tödlich, als wenn er durch den Mund in den Körper gebracht wird. Häufige Beispiele von den schnell tödlichen Wirkungen Arsenikalischer Salben, Tropfen, Pulver, u. s. w. gegen Geschwüre und den bösen Kopf gebraucht, beweisen dieses gar zu deutlich. In diesem Falle ist die Heilung weit schwerer, als wenn das Gift in den Magen gekommen ist, ja, wenn schon ein beträchtlicher Theil des Arsens mit den Säften vermischt ist, unmöglich, weil man das Gift wohl aus dem Magen und Gedärmen, wie man nachher sehen wird, schaffen kann, nicht aber aus den feinen einsaugenden Gefäßen, die auf der Haut entspringen, und zu den innersten edlen Theilen gehen.

Man kann alle Vergiftungen in Absicht ihrer mehrern oder mindern Heftigkeit, sichtlich in drei Grade theilen, wovon der erste Grad, der schnell tödliche, sich durch die vorher angeführten schnell entstehenden und schnell fortschreitenden traurigen Zufälle bezeichnet, und binnen 20 bis 24 Stunden durch den Tod endigt.

Beim zweiten Grade der Vergiftungen sind die Zufälle denen des ersten Grades ähnlich, sie steigen nur langsamer, und haben verschiedene milder heftige Episoden und Nachlässe. Das Gift hat Zeit gehabt, mehr den Darmlanal zu erreichen, und schränkt sich folglich mehr auf die Eingeweide des Unterleibes ein, daher giebt es in diesem Grade, nebst den fürchterlichen Koliken, häufigere ruhrartige Stühle, statt des fürchterlichen Erbrechens im ersten Grade. Besonders zeichnet sich dieser zweite Grad durch langsamere Fortschritte und längere Dauer, von mehreren Tagen aus.

Unter dem dritten Grade der Vergif-

tungen versteht man die langsame, schleichende Vergiftung, die entweder durch kleine Gaben des Giftes entsteht, oder eine Folge der vorhergehenden, zwar nicht tödlich gewordenen, aber doch vernachlässigten Grade, ist. Die Zufälle in diesem Grade sind langwierig, können Monate, ja mehrere Jahre lang dauern, und entstehen von den aus den Gedärmen in die feinen Gefäße und alle Glieder des Körpers übergegangenen Giftheilchen. Schleichendes Fieber, Schmerzen in den Eingeweiden sowohl als in den Gliedern, Durst, langwieriges Erbrechen e) Contracturen, Lähmungen, Zittern, Ausbldrrung, bldrsichtige, wol gar steife Augen, Ausschläge und Abschuppung der Haut, Anschwellen der Füße, Verfall der Kräfte, Schlaslosigkeit, Widerwillen gegen Speise und Trank, und alles Unangenehme des Lebens, und fahles Ansehen, u. s. w. die Scene beschließt Wassersucht, schwärzlicher Frieselsauschlag, Eklampsie, oder Kräfte schnellender Schweiß und Durchfall. d)

Der Unterschied der Vergiftungen in Grade, hängt von drei Ursachen ab;

1) von einem größern oder kleinern genommenen Gabe des Giftes. So wird z. B. eine Quente den ersten Grad, und fünf bis zehn Gran, den zweiten Grad hervorbringen.

2) Von der Leere oder Anfüllung des Magens. Eine größere Portion Gift, wirkt auf einen mit Speisen angefüllten Magen, nicht so geschwind und heftig, als eine kleinere im leeren Magen. Daher können zwanzig Gran im ersten Fall den zweiten Grad, und zehn Gran im letztern Fall den ersten Grad verursachen.

c) Wepfer hist. cic. aquat. cap. 21. pag. 354. über drei Jahr.

d) Die Kränkengeschichten einiger Päbste und hohen Fürsten stimmen hiemit überein.

3) Von dem Befukulo, womit das Gift verschluckt wird. Eine größere Gabe in einem schleimigten und fetten Brei (von Mehl, Milch, Reis, Kartoffeln, u. dgl.) gegessen, wird spätere und weit gelindere Zufälle erwecken, als eine ungleich kleinere Portion mit Bier, dünnen Suppe, Wasser, oder gar Wein und Brantwein, (unter diesen Umständen außerdem so schädlichen Sachen!) genossen. — Eine Person verschluckte ungefähr eine Quente Arsenik; sie aß Milchbrei darauf, erbrach sich bald, und wurde gerettet. — Arsenik ist ohne Schaden in Chokolade genommen worden. — Ein Paar Kinder die vom Arsenik die schrecklichsten Zufälle erlitten, wurden durch einen Milchbrei völlig wieder hergestellt. Hat man daher von solchen breiigten Flüssigkeiten sogleich etwas bei der Hand; so wird man, wenn die Gefahr dringend ist, anfänglich sehr viel damit ausrichten, ehe die eigentlichen Gegenmittel fertig sind.

4) Von der Beschaffenheit des Körpers. Ein vollblütiger, reißbarer, mit straffen Fasern versehen, und überhaupt zu entzündlichen Krankheiten geneigter Körper, wird von ebenderselben Vergiftung in den ersten Grad fallen, von welcher ein schleimigter, phlegmatischer, sogenannter kalter, oder gar mit einem sehr verschleimten Magen versehener Körper, nur in den zweiten Grad geräth.

Meine Leser, für welche ich besonders schreibe, gehen vorzüglich die beiden ersten Grade der Vergiftungen an, wo schnelle, wirksame Hülfe geleistet werden muß, und man nicht so eilig eines Arztes habhaft werden kann, denn in diesen Graden hängt Leben und Tod von der Benützung der ersten Stunden nach dem bekommenen Gifte ab, denn auch eine Vergiftung im zweiten Grade verlangt eine baldige wirksame Hülfe, und wenn sie nicht durch eine Entzündung und Vereiterung

der Gedärme tödten, oder wenigstens in den langwierigen dritten Grad übergehen soll.

Wie mancher Vergiftete hätte gerettet werden können, wenn er schnelle Hülfe gehabt hätte, und die ersten zwanzig Stunden nicht ohne Hülfe gewesen wäre! Wem solche Beispiele nicht bekannt sind, der kann sie in Pyl's, Mezger's, Schweickhardts, u. a. m. gerichtlich-medizinischen Beobachtungen nachlesen.

Heilanzeigen der Arsenikvergiftung in den ersten beiden Graden:

1) Das verschluckte Gift (weißer Arsenik, Giftmehl, Fliegenstein, Sperment) muß durch ein schickliches Brechmittel aus dem Magen geschafft werden.

2) Das zurückbleibende (weiße Arsenik-) Pulver muß so geschwind als möglich aufgelöst und zugleich

3) neutralisirt werden, um diese ägende Schwärze, während ihres Verweilens möglichst unschädlich zu machen, bis sie nach und nach ausgeleert werden kann.

4) Muß man suchen die innere Haut des Magens und der Gedärme durch einen schmeidigenden Ueberzug zu sichern.

5) die Ausleerung durch die Gedärme zu erleichtern und zu befördern, und

6) Die allgemeine und örtliche Entzündung der leidenden Eingeweide zu verhindern.

Es ist gut, daß zu einer jeder dieser sechs Heilanzeigen, nicht ein besonderes Mittel erforderlich ist, sondern ein Mittel, wie wir gleich sehen werden, thut mehreren Heilanzeigen zugleich genug.

(Die Fortsetzung künftig.)

Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 37. Montags den 10. Sept. 1792.

I Publicandum.

Nachdem zur Sicherstellung der Transito-Güter mittelst allergnädigsten Reser. v. d. b. Berlin den 22. May a. c. allerhöchst verordnet worden, daß sämtlich beladene Wagen mit Kaufmannsgütern, wenn sie zum Weiterfahren in die Stadt Herford kommen in die dazu besonders bestimmte Scheure des Accisecontrolleur Walcke gebracht werden sollen, damit das Königl. Accise-Interesse dabey nicht gefährdet werde, die Frachtgüter aber für Diebereyen und der Masse gesichert seyn mögen; so wird hierdurch zu jedermanns Wissenschaft gebracht:

1. Daß sämtliche Fuhrleute, welche keine ordentliche beladene und verpackte im Thore versiegelt erhaltene Karren mit Kaufmannswaren einbringen, schuldig und gehalten sind, bey 10 Rthl. Strafe ihre Wagen in die Scheure des Accisecontrolleur Walcke zu fahren, welche zur Sicherheit der Güter von demselben verschlossen gehalten wird.

2. Sind die Fuhrleute schuldig, die über jene Güter in Händen habende Frachtbriefe und Nachrichten, dem 10. Walcke vorzuweisen, damit von demselben die Ballen, Fässer und Packete nachgesehen werden können, sonst er dafür nicht zu haften verbunden ist.

3. Sollen diese Transito-Güter nicht länger als 8 Tage das Recht haben, ohnentgeltlich in dieser Scheure aufbewahrt zu werden, nach deren Verlauf solche abgeladen und so lange zur Niederlage gebracht werden sollen bis selbige wieder ausgehen.

4. Müssen die Fuhrleute sich gefallen lassen, daß wenn sie zur Sommerzeit und zwar vom 1sten May bis letzten Aug. später als des Abends um 9 Uhr eintreffen, bis zum Anbruch des folgenden Tages, ihre Fuhrn vor die Wage gebracht und daselbst auf Kosten des Fuhrmanns bewacht, demnächst aber erst in die Scheure gebracht werden, damit durch das späte Ein- und Ausfahren bey Nacht alle Feuersgefahr und Diebereyen verhütet werden möge, dahero denn auch vor Tages Anbruch diese Scheure nicht geöffnet werden soll.

5. Wird den Fuhrleuten bey 10 Rthl. Strafe alle Weisheit gegen dem 10. Walcke anempfohlen indem er seiner Instruction gemäß alle Transito Güter schlechters dings schuldig und verbunden ist in diese Scheure bis zu den bestimmten Tagesstunden auf und anzunehmen. Sign. Minden den 1sten Aug. 1792

Königl. Preuß. Mindensche Krieges- und Domainen-Cammer.

v. Breitenbauch. v. Redeker. Bacmeister.

II Citationes Edictales.

Minden. Wir Director Burgermeister und Rath der Stadt Minden, fügen hiemit zu wissen, daß durch das heutige Decret über des hiesigen Bürgers und Beckers Gottlieb Vorchard Vermögen Concursus eröffnet, und Herr Assistent-Rath Alschoff vorläufig zum Curator angeordnet sey. Wir citiren daher sämtliche Gläubiger des gedachten Gottlieb Vorchard in Termino den 27ten Sept. c. vor dem Deputato Hrn. Criminal-Rath Schmidts auf hiesigem Rathhause zu erscheinen, und ihre Forderungen bestimmen, und specificire zu liquidiren, und die darüber vorhandenen Beweismittel anzugeben und beizubringen, auch sich über die Anordnung des Curatoris zu erklären. Wer ausbleibt, oder seine Forderungen nicht nachweist, wird für immer von der jetzigen Vermögens-Masse abgewiesen, und ihm ein ewig Still-schweigen auferlegt. den 11. Junii 1792.

Director Burgermeister und Rath.

Da es nothwendig ist, daß das Creditwesen der Spilkerschen Königlich-Quartelgenbehörigen Stette von Nr. 6. zu Unterlübbe reguliret werde, indem der jetzige Colonus Johann Wilhelm Spilker nicht im Stande ist, die auf dieser Stette haftenden von seinem Antecessore ohne oberguthsherrlichen Consens contrahirten Schulden nach dem Verlangen der Gläubiger auf einmal zu bezahlen, und demselben daher nachgelassen worden, solche in jährlichen Terminen nach dem Ertrage der Stette abzutragen; so werden hierdurch alle und jede, welche an dem Colonus Johann Wilhelm Spilker, oder dessen Stette aus irgend einem rechtlichen Grunde Forderungen haben, öffentlich verabladet, solche a dato binnen 9 Wochen und zuletzt in Termino den 31. Oct. dieses Jahrs des Morgens um 9 Uhr am hiesigen Amte entweder in Person, oder durch zulässige Mandatarien anzuzeigen, und durch die in Händen habende Schrift-

ten, oder durch sonst anzugebende Beweismittel liquide zu stellen. Diejenigen Gläubiger aber, welche in dem angelegten Termine nicht erscheinen und ihre Forderungen nicht angeben, werden mit denselben so lange zurück gewiesen werden, bis die sich meldenden Creditores befriediget sind, und wegen der jährlich zu bezahlenden Abgibt wird blos mit den gegenwärtigen Gläubigern gehandelt werden. Sign. Haueberge den 10ten Aug. 1792.

Königl. Preuss. Justizam. Müller.

Amte Reineberg. Auf Nachsuchen des an das Gut Stockhausen eigenen Coloni Unger Nr. 59. Danersch. Wlassheim werden hierdurch alle und jede, die an ihn und sein Colonat Anforderung haben, verabladet, solche in Termino den 19. September Morgens 9 Uhr an hiesiger Amtsstube anzugeben, und gehörig zu bescheinigen, sich auch über die nachgesuchte Wohlthat der Stückzahlung zu erklären, sonst diejenigen, die sich nicht melden, zu erwarten, daß sie künftig allen sich angegebenen Creditoren nachgesetzt werden sollen.

Amte Ravensberg. Die Wittwe des Coloni Hannemann in Hamlingdorf hat in Beistand ihrer Gutesherrschaft auf terminliche Bezahlung der von ihrem verstorbenen Ehemann contrahirten Schulden und auf Edictal-Citation seiner Gläubiger angetragen. Es werden daher Alle und Jede die an den verstorbenen Coloni Hannemann Ansprüche und Forderungen haben, welche bey der ehemaligen Convocation der Hannemannschen Gläubiger nicht bereits angegeben und classificiret sind, hiedurch bey Strafe der Abweisung öffentlich vorgeladen, diese ihre Forderungen in Termino den 1ten October an gewöhnlicher Gerichtsstelle anzuzeigen, und sich über die Zahlungs-Vorschläge der Gemeinschuldnerin zu erklären.

Tecklenburg. Die angeordnete

ten Vormünder der nachgelassenen unmündigen Tochter des am 11ten Mart. d. J. mit Tode abgegangenen Friedrich Bielefelds in Labbergen, haben Namens ihrer Curandin die väterliche Erbschaft unter der gesetzlichen Wohlthat des Inventarii angetreten, und auf die Eröffnung des erb-schaftlichen Liquidations-Prozesses provocirt. Es werden demnach alle diejenigen, welche an ernannten Friedr. Bielefeld rechtliche Forderung haben, hiermit öffentlich verabladet, in den vor dem Untergeschriebenen, vermög von hochholländischer Regierung ihm ertheilten Auftrages angezeigten 3 Terminen den 9. Aug. als dem ersten, 6. Septbr. als dem andern, und den 12. Oct. a. c. als dem 2ten jedesmal des Morgens um 9 Uhr zu erscheinen, ihre Forderungen anzugeben, rechtlich zu bewahrheiten und demnächst gesetzliche Stellung im künftigen Erkenntniß zu gewärtigen; mit bezeugter Warnung: daß die ausbleibende Creditores aller ihrer etwaigen Vorrechte verlustig erklärt und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben möchte, verwiesen werden sollen. Metting.

III Sachen, so zu verkaufen.

Minden. Am Donnerstag den 12. d. M. Nachmittags um 2 Uhr soll auf dem Ruckel die Räumung der Wäskan an den von Besselschen Wiesen an den Mindesforbernden öffentlich ausgebothen, und zugleich die abzuhauenden Bäume am Ufer dem Meißbietenden verkauft werden.

Besel.

Amst Petershagen. Der den Gebrüdern Stolte alhier gehörige 1 Morgen Land in der Wäsch zwischen Hrn. von Bessels und Schwierr's Lände auf den Wiesen belegten, soll zur Befriedigung eines Gläubigers in Termino den 1ten Octob. meißbietend verkauft werden. Es geht

dabon der Zehnte ans Amt, und 1 Hünbte Gerste an Hrn. v. Dheim, und ist durch Geschworne zu 45 Rthlr. taxirt. Kaufsflüge können sich am bestimmten Tage vor der Amtsstube alhier einfinden. Ingleich werden alle, die ein dingliches Recht an diesem Grundstück haben, zu dessen Angabe und Nachweisung aufgefordert, weil sie sonst damit nicht weiter gehdret werden.

Amst Ravensberg. Die Kd^o nigl. erbmeysterstädtische Cardinal Hartken Stette in Holzfeld, welche aus einem Wohnhause, Hofraum, und ohngefehr 28 Scheffel Saat Landes bestehet, und von Sachverständigen, jedoch ohne Abzug der sich auf 9 Rthlr. 6 gr. 6 pf. belausenden Abgaben, auf 638 rthlr. 4 pf. abgeschätzt worden, soll zufolge allerhöchster Bewilligung in Terminis den 23ten Jul. 27ten August und 24ten Sept. in Kdnigl. erbmeysterstädtischer Qualität öffentlich meißbietend verkauft werden. Diejenigen welche gedachte Stette an sich zu bringen gesonnen sind, werden daher hiermit vorgeladen, sich in diesen Terminen an gewöhnlicher Gerichtsstelle einzufinden und annehmlich zu biethen, weil auf Nachgebothe nicht geachtet werden kann.

Am 2ten October dieses Jahrs sollen zu Lopsborn aus dem Fürstlich Lippschen Sennergestüte nachstehende Pferde, als an tragbaren Stuten

- 1) eine braune mit einem Zeichen vor dem Kopfe und weißen linken Hinterfüße, 18 Jahr alt.
- 2) eine Hellbraune mit einem Zeichen vor dem Kopfe, 18 jährig.
- 3) eine Dunkelbraune mit einem Zeichen vor dem Kopfe und weißen Hinterfüßen, 14 jährig.
- 4) eine Braune mit einem Zeichen vor dem Kopfe, 13 jährig.
- 5) eine Gelbe 13 jährig.
- 6) ein kleiner Fuchs mit der Wleße und weißen Hinterfüße, 12 jährig.
- 7) eine Schwarze, 8 jährig.
- 8) eine Braune mit weißen Hinterfüßen, 7 jährig.
- 9) eine Braune mit einem Zeichen vor dem Kopfe,

weißen Hinterfüßen und linken weißen Vorderfüße, 5 jährig.

an Stutfüßen.

10) ein Fuchs mit einem Zeichen vorm Kopfe, 3 jährig, 11) ein Braunes mit einem Zeichen vorm Kopfe, 3 jährig, 12) ein Braunes, 1 jährig.

an Hengstfüßen.

13) ein Braunes mit weißen linken Hinterfüße 3 jährig, 14) ein Fuchs mit weißen Hinterfüßen, 3 jährig, 15) ein Braunes mit einer Wesse, linken weißen Vorder-

und beiden weißen Hinterfüßen, 2 jährig, 16) ein brauner Wallache, mit weißen linken Vorder- und weißen Hinterfüßen, 1 jährig, 17) Reitpferd, ein Rothschimmel, Engelländer, 7 jährig, meistbietend gegen baare Bezahlung in wichtigen Golde, die Pistole zu 5 rthlr. und der Ducate zu 2 rthlr. 30 mgr. gerechnet, verkauft werden; welches und daß damit an besagtem Tage des Morgens um 9 Uhr zu Popsborn angefangen werden soll, hiedurch nachrichtlich bekannt gemacht wird. Detmold den 27. August 1792.

Fürklich Lippe'sche Rentkammer daselbst.

Minden. Auf hiesiger Buchdruckerey ist das beliebte Kriegeslied der Preussen, bey dem Kriege mit Frankreich, für 6 pfennig zu haben.

IV Sachen, zu verpachten.

Minden. Nachstehende den Domeschen Erben zugehörige Grundstücke als 1. 5 Morgen Zins- und Zehnt-Land in der großen Dombrede, 2. 2 Morgen Zins- und Zehnt-Land in der kleinen Dombrede, 3. 3 Morgen Freyland in der Wahlstadt, 4. 3 Morgen Freyland bey Heuers Häusern, 5. 3 Morgen Zehnt-Land in der Dombrede auf dem hohen Felde, 6. 1 Morgen Freyland außer dem Simeonsthore in der Sandmarsch, 7. 6 Morgen Zins-Land am Graswege oder Schwenken Bette, 8. Die Huthelle sub No. 62 — 67 auf

dem Weserthorschen Bruche jeder von 3 Rühren, 9. 1 Kirchensstuhl in der St. Marien Kirche auf der Vorderpriche, 10. 1 Kirchensstuhl in eben dieser Kirche gegen der Kanzel über, unten im Plage, 11. noch einen Stand eben daselbst; sollen in Termino den 15ten hujus auf dem Rathhause des Nachmittages um 2 Uhr auf 4 oder 6 Jahre Meistbietend verpachtet werden, wozu sich also die Liebhaber einfinden und auf das höchste annehmbliche Geboth des Zuschlags gewärtigen können.

Minden. Das Geveltsche Haus am Kamp, soll entweder aus der Hand, oder am 14. Septbr. meistbietend vermietet werden; auf Michaelis ist es mietlos, und nähere Nachricht hievon bey E. D. Gevelts.

V Gelder, so auszuleihen.

Olbendorfjuntern Limberg.

Es gehen auf Weinachten dieses Jahrs 200 rthlr. Kirchen- und Armen-Gelder ein; wer solche zu 5 pC. jährlicher Zinsen verlangt, und gehörige Sicherheit nachweist, kan sich melden bei dem Apotheker Kirchen und Armen-Provisor Langen.

VI Avertissements.

Minden. Es wird ein eiserner Windofen mittler Größe zu kaufen gesucht, auch sind einige schöne Wein-Grüne 5 Dyhoff'sche Stücke zu verkaufen, und von beiden das nähere bei dem Küpermeister Hofmann auf der Ritterstraße zu erfragen.

Die Gewinn Listen der 3ten Classe Vierter Classen-Lotterie sind eingegangen, und können nachgesehen, und die Gewinnst-Gelder auf No. 3362 und 3326 bey Unterschriebenen in Empfang genommen werden. Die Renovations-Loose zur 4ten Classe müssen binnen 8 Tage gegen die baare Einlage von 4 rthlr. 2 ggr. in Golde oder 4 rthlr. 11 ggr. 4 pf. in prCour. abgefordert werden, weil sich sonst die respec-

tiven Intressen selbst bezumeßen haben, wann die Loose zur Disposition der General-Lotterie-Direction nach Berlin zurick gesandt werden. Koenigrich den 4. Septb. 1792. v. Franckheim.

Provincial-Zoll-Inspector
und Lotterie-Einnehmer.

VII Brodt-Taxe

Von der Stadt Minden vom 1ten

September 1792.

Für 4 Pf. Zwieback 8 Lot, 2
4 = Semmel 9 = 2

1 Mgr. fein Brod 27
1 = Speisebrod 1 Pf. 4
6 = gr. Brod 11 Pf.
1 Pf. Rindfleisch bestes 2 mgr. 2 pf.
1 = schlechteres 1 = 4 =
1 = Schweinefleisch 3 = 2 =
1 = Hammelfleisch bestes 2 = 2 =
1 = dito schlechteres 1 = 4 =
1 = Kalbfleisch wovon der
Brate über 9 Pf. 2 = 2 =
1 = dito unter 9 Pf. 1 = 4 =

Von der schnellen Hülfe bei innerlichen Arsenikvergiftungen.

Beschluß.

Seife, Oehl und Milch mit Milchrahm sind die vortheilhaftesten, überall zu habenden Mittel, womit man Menschenleben solchen großen Gefahren des schmerzhaftesten Todes entreißen kann. In der Seife ist ein äzendes freies Laugensalz enthalten, welches den unauflösbaren und in den Falten des Magens feststehenden Arsenik geschwinde auflöst, und sich mit der scharfen Arseniksaure verbindet, diese mildert und neutralisirt a), und hiedurch wird die Seife ein spezifisches Gegengift des Arseniks. Eine starke Auflösung von Seife in Wasser ist von zäher Consistenz, schmeibiger und schützt daher die innern Wände des Magens, wiekeft einen großen Theil des Giftprinzips ein, und bringt ihn mit sich heraus; den aufgelösten Theil des Arseniks, neutralisirt sie, und sie macht ein

zuverlässiges Erbrechen, ohne den Magen heftig zu reizen, wie es der Brechweinstein b) und andere in diesem Falle, wo schon ein tödtlicher Reiz im Magen ist, höchstschädliche Brechmittel thun. Wie viele Heilanzeigen erfüllt nicht die Seife allein! Das Oehl und der Milchrahm mit Milch, tragen das übrige zu einem schmeibigen, sicheren Ueberzuge im Magen und zur Einhaltung des scharfen Giftes bei.

Nun das Mittel selbst:

Sobald die vorher genannten Zufälle der Vergiftung der ersten Grade sich äußern, löse man geschwind ein Pfund gemeine weiße Seife in vier Pfunden heißen Wasser auf. Um es desto geschwinde fertig zu haben, reibt oder schneidet man die Seife klein, und Kocht sie unter beständigem Quirlen in

a) Laugensalze mildern die Arsenikauflösung. Magher Mem. de l'acad. des sc. 1776.
b) Boerhaave Praelect. acad. T. VI. p. 382. vertheilt sie nachdrücklich. Friedr. Hoffmann Opusc. path. pract. dec. 2. diss. 5. p. 410. sagt: „Wer einem mit einer geringen Arsenikgabe Vergifteten, ein Antimonialbrechmittel giebt, sey mehr am Tode Ursache, als der Giftgeber.“

einem großen Topfe, der wohl, damit er nicht überlaufe, eine doppelte Portion fassen kann, und nach zwei Minuten ist dieses kräftige Mittel fertig. Warm ist es von dicklich zäher Consistenz; in der Kälte wird es ganz steif.

Man giebt es dem Kranken Tassenweise mit etwas Zucker im Munde, kaum so warm, als man gewöhnlich Thee oder Kaffee zu trinken pflegt, zu trinken. Ist der Kranke eine Person von reifem Alter, also zwischen dem zwanzigsten und sechzigsten Jahre, so kann man ihr eine solche Tasse, worin fünf bis sechs Loth Wasser gehn, alle drei bis vier Minuten reichen. So wird in ungefähr zwei Stunden diese Seisenauflösung von fünf Pfund verschluckt seyn. Man kann auch längere Zwischenzeiten zwischen jedem Trunke wählen, der dann aber jedesmal desto stärker seyn muß, damit diese dickliche Flüssigkeit in genaueter Zeit gewiß verschluckt sey. Will der Kranke selbst seine Hülfe beschleunigen und mehr trinken, so kann ihm mehr gereicht werden, will er aber nicht so viel trinken, so muß er trinken. Eine Person von sechszehn bis zwanzig Jahren, kann vier Pfund, von zwölf bis sechszehn Jahren, drei Pfund, ein Kind von acht bis zwölf Jahren, ein Pfund dieser Seisenauflösung trinken, doch in der angegebenen Zeit und Dosis.

Die in die Augen fallende Wirkung dieses Mittels, ist gelindes aber fortgesetztes und zweckmäßiges Erbrechen. Die Trunkzellen dürfen des Brechens wegen nicht aufgeschoben werden, sondern das Einlösen ist wieder fortzusetzen, sobald der Kranke einige Augenblicke ausgeruhet hat. Gemeinlich stellt sich gleich nach dem Trinken dieser Seisenauflösung ein heilsames Erbrechen ein; sollte es aber, welches doch sehr selten der Fall seyn wird, in der ersten Viertelstunde nicht dazu kommen; so muß

der Schlund mit dem Finger, oder einer in Del gesteckten Feder, dazu gereizt werden.

Einige nicht unwichtige Nebenumstände kommen hiebei noch in Betrachtung; z. B. ist der Vergiftete zu starken Wallungen des Bluts zum Kopfe, zum Schlagflusse, Herzklopfen und zum Blutspeien geneigt, ist er überhaupt vollblütig, hat er eine Brustkrankheit, als Brustwassersucht, verschlossenes Lungengeschwür, Verhärtungen und Geschwüre, in irgend einem andern Eingeweide, in welchen Fällen ein starkes Brechen nachtheilig werden könnte; so wird nach den ersten sechs bis acht genommenen Tassen, ein starkes Ueberlaß vorgenommen. Hat der Kranke einen Bruch; so muß dieser zurück gehalten werden. Bei einer verspäteten innern Hülfe, wo das Gift eine Zeit lang ungehindert wirken konnte, findet man immer eine Entzündung des Magens vor; kömmt man daher erst eine Stunde hernach, nachdem das Gift genommen worden; dann muß man auf alle Fälle, der Körper sey vollblütig, jung oder nicht, ein verhältnismäßiges Ueberlaß vornehmen, das ist, stets nach den Graden der schlaffern oder festern Fibern, der schwächern oder stärkern, Blut- oder wasserreichern Körperbeschaffenheit, und dem Alter gemäß abgemogen.

Ist die nöthige Menge starker Seisenauflösung in der angegebenen Zeit getrunken; so ist das meiste geschehn, was möglich war; — das meiste Gift ist größtentheils ausgeleert, das noch rückständige neutralisirt, und die heftigsten Zufälle, das gewaltsame Würgen und Pressen im Magen hat sich gegeben. Nun wird man es noch mit der Fortschaffung eines kleinen, etwa im Magen zurück gebliebenen, oder gewisser in die Gebärmere übergegangenen Theils des Giftes zu thun haben. Ein Durchfall mit dann und wann noch untermischtem seltern Erbrechen, wird dieser Heilanzeige

genig thun. Hierzu läßt man drei Pfund jener stärkern Seifenauflösung mit eben so viel warmen Wasser verdünnen c) und unter jedes Pfund Mischung, vier Loth eines vorhandenen Oels, kein Baum-Mandels öl, oder zerlassener von Salze abgewaschener Butter angerührt, eine ausgewachsene Person binnen zwei Stunden trinken, also alle zwei Minuten eine Tasse; Jüngere nach Verhältnis weniger.

Sobald das Krampfen in den Gedärmen oder der Durchlauf schon bei der ersten Behandlung erfolgt, müssen vielfach übereinander gelegte Lächer, in die erstere Parthe Seifenauflösung getaucht, um den ganzen Unterleib gelegt werden. Eben dasselbe geschieht auch, wenn beim Anfange des zweiten Trinkens noch kein Durchfall erfolgt ist.

Bei dem Gebrauch der Umschläge müssen zugleich Klystire von Milch und Del, oder wenn der flüssige Stuhlgang zögert, das Erbrechen selten, und Leibschneiden vorhanden ist, von dem dünnern Seifenwasser mit Del, wie das zweite Getränk gemischt, beigebracht werden.

Zufälle von Entzündung im Unterleibe, als beim äußern Drucke, schmerzhaftes Spannung des Leibes, gespannter Puls, erfordern ein Aderlaß, und ein ganzes oder nur halbes lauwarmes Bad, besonders von Seifenwasser.

Ist das zweite Getränk hinunter; so wartet man eine halbe Stunde mit der Nachhülfe, theils, damit sich der Kranke von der Anstrengung etwas erhohle, theils auch,

damit die beigebrachte Flüssigkeit Zeit habe, ihren Abgang zu nehmen.

Um sich von der gänzlichen Fortschaffung des Giftes zu überzeugen, kann der Kranke nach jener Ruhe, noch mit dem letzten Getränke von Seifenwasser und Del, oder zerlassener Butter, oder wenn er es nicht trinken will, mit einem Getränke von etlichen Kannen Milch mit einem Achtel bis Drittel süßem Milchrahm bis zur völligen Besserung fortfahren. Dieses kann statt folgendem auf dem von einer Apotheke entfernten Bande geschehen.

Kann man aber ohne etwas zu verschlingen, eine Apotheke benutzen, so läßt man etliche Kannen mit Schwefeloberluft gesättigtes Wasser, worin der vierte Theil süßer, starker Milchrahm, oder arabisches oder Tragantgummi (erstere in Verhältnisse zum Wasser wie 15:10, letzteres wie 1:30) aufgelöst worden, bis zur Linderung aller beschwerlichen Zufälle trinken, und die Umschläge von Seifenwasser nebst den Klystiren von eben demselben mit Del gesättigt, unterdes fortsetzen.

Zur Bereitung dieses, in der Aesfenikvergiftung und vorzüglich bei ihren Nachwehen, so heilsamen Schwefeloberlufthaltigen Wassers, nimt man eine gläserne Flasche mit zwei Pfund reinem lauem Wasser bis an den Hals angefüllt, schüttelt ein Loth gepulverte Kalkleber mit fünf Quentchen Cremor Tartari gemischt hinzu, stopft die Flasche geschwind und fest zu, und schüttelt das Gemisch zehn Minuten lang; man läßt das gröbere Pulver setzen, und gießt die entstandene sinkende Flüssigkeit von

- c) Diese 6 Pfund dünnere Seifenauflösung halten also 19 bis 20 Loth Seife; man kann sie frisch verfertigen, wie die stärkere, wenn man 20 Loth geschabter Seife in 5 und ein Drittel Pfund kochendes Wasser quirlt, bis zur gleichartigen Auflösung.

Ihrer Bodensätze ab in eine andere Flasche, worin schon drei bis vier Theelöffel süßer starker Milchrahm, oder drei bis vier Loth gepulvertes arabisches, oder ein Loth Tragacanthum befindlich sind. Man verstopft die Flasche, schüttelt das Gemisch einige Minuten bis zur Auflösung um, und giebt dem Kranken davon zu trinken. Noch sechsmaligen Herausgießen, in muß die Bonzeille geschwind wieder zugestopft werden.

Die Kalkschwefelleber bereitet man zu diesem Behuf, durch etliche Minuten langem Weißglühn einer gepulverten Mischung gleicher Theile Schwefels und ungelöschten oder kältegelöschten Kalks. (Im Nothfall kann man auch Kreide nehmen, da dann aber die Mischung etwas längeres Stüben erfordert.) Binnen sechzehn Minuten wird in einem Windofen (oder auf dem Lande, in einer Schmiedesse) zwischen glühenden Kohlen die Leber, und in noch andern fünfzehn Minuten das Wasser fertig seyn.

Dieses schwefelleberlufthaltige Wasser mit Milchrahm oder Del oder frischem Eibottern angerührt, ist das große und unvergleichliche Hülfsmittel, wodurch alle im Körper zurück gebliebenen Arseniktheilchen fast völlig unschädlich gemacht, und so zu sagen vernichtet werden. Es verwandelt nemlich alles, was es von aufgelöstem Arsenik im Magen und den Gedärmen antrifft, augenblicklich in eine Art Operment.

ein höchst feines pomeranzenfarbened Pulver, das fast nicht den mindesten Nachtheil, es müßte denn in großer Menge zugegen seyn, im menschlichen Körper verursacht, und nach und nach auf gelinde Ausleerungsmittel mit dem Stuhlgange unschädlich abgeht. Dieser künstliche Operment ist durch das größere Verhältniß von Schwefel zum Arsenik, weit milder als der natürliche Operment, auch weit auflöslicher, und daher leichter durch die Ausleerungswege aus dem Körper zu schaffen. Dieses Heilmittel nun, muß der Kranke statt alles andern Getränkes, so lange zu sich nehmen, auch sich wohl in Klystieren beybringen lassen, bis alles Brennen im Magen und Schneiden in den Gedärmen verschwunden ist. Sollte man dieses auf dem Lande ganz und gar nicht haben können: so muß man sich zur Neutralisirung und völligen Fortschaffung der letzten Gifttheile, mit dem blthaltigen Seiswasser und mit Milchrahm unter Milch gemischt, behelfen.

So geht man mit der Ausleerung und Neutralisirung des Arseniks im ersten und zweiten Grade der Vergiftung zu Werke. Nachbleibende Zufälle aus Schwäche oder vom einem kleinen in die Säfte übergegangenem Theile des Gifts, und der langwierige dritte Grad der Arsenikvergiftung lassen so viel Zeit zu, und gebühren selblich nicht so sehr zur Volksarzneykunde.

G. C. Conrad, Dr.

Wöchentliche Feindensche Anzeigen.

Nr. 38. Montags den 17. Sept. 1792.

I Citaciones Edictales.

Minden. Wir, Director, Bürgermeistere, und Rath der Stadt Minden, fügen hie mit zu wissen, daß durch das hienige Decret über des hiesigen Bürgers und Beckers Gottlieb Borchard Vermögen Concurfus erdruget, und Herr Assistent Rath Vischoff vorläufig zum Curator angeordnet sey. Wir citiren daher sämtliche Gläubiger des gedachten Gottlieb Borchard in Termino den 27ten Sept. a. vor dem Drapuntato Hen. Criminal Rath Schmidt auf hiesigem Rathhause zu erscheinen, und ihre Forderungen bestimmen, und specifice zu liquidiren, und die darüber vorhandenen Beweismittel anzugeben und beizubringen, auch sich über die Anordnung des Curatoris zu erklären. Wer ausbleibt, oder seine Forderungen nicht nachweist, wird für immer von der jetzigen Vermögen's Masse abgewiesen, und ihm ein ewig Stillschweigen auferlegt. den 17. Junii 1792.

Director Bürgermeister und Rath

Minden. Die Gläubiger des von hier entwichenen Gastwirth Johan. Heinrich Kammerhärth werden bey Strafe ewigen Stillschweigens zur Angabe ihrer Forderungen auf den 3. Nov. c. Morgens 10 Uhr an das hiesige Rathhaus verabladet, auch alle diejenigen, welche dem Kammer-

härth etwas schuldig sind, oder aus irgend einem Grunde, Sachen von demselben in Händen haben, hie mit aufgefordert, das von in dem angeführten Termino Anzeige zu thun, und bei Vermeidung doppelter Erstattung, nichts an den Kammerhärth, oder auf dessen Anweisung verabsolgen zu lassen.

Magistratus hieselbst.

Amte Petershagen. Alle diejenigen, welche an die mit Kammer Consens verkaufte Königl. Eigenbehörige Drehsers Stätte Nr. 20 in Pöffen, deren Kaufgelde ad 364 Rthlr. 1 qgggr. Gold zu Bezahlang aller Gläubiger unzureichend, Forderung haben, werden zu deren Angabe und Nachweisung besonders ihres Vorzugs Rechts, auch Ausführung dessen gegen die Neben Creditoren bey Strafe der Abweisung auf den 8ten Octob. an hiesige Amtsstube Morgens 9 Uhr vorgeladen, und werden die sich meldenden sonst allein nach dem Befehle classificirt und die Kaufgelde unter sie vertheilt werden.

Gericht Exvern. Nachdem von der Guts Herrschaft für nöthig erachtet worden, den Schulden Zustand des Sifst's Eigenbehörigen Coloni Gerdt Heinrich Osterwisch sub No. 75 Bauerschaft Mehnen zu erforschen und zu reguliren; so werden

alle diejenigen, welche an denselben oder dessen eigenbehörige Stette Forderungen haben, hiedurch öffentlich vorgeladen, solch in Termine den 10ten Octobr. d. J. früh um 8 Uhr bei hiesigem Gerichte zu liquidiren, die darauf sich beziehende Documente mitzubringen, die Richtigkeit ihrer Ansprüche nachzuweisen und die Erklärung des Coloni und der Gutsherrlichkeit zu gewärtigen. Diejenigen Creditoren aber, welche in diesem Termine weder persönlich noch durch hülflänglich Bevollmächtigte sich gemeldet, haben zu gewärtigen, daß sie mit ihren Forderungen abgewiesen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werde. Es wurde der zu Hiddenhäusen im hiesigen Amte als Heuerling gewohnte Herrmann Henrich Behring zur Zuchtbauskrasse condempnirt, hatte aber Gelegenheit aus dem Zuchtbaus zu entweichen, und ließ seine Ehefrau so wie deren Väterlicher geborne Niesrats zurück, diese beide sind in der Zeit verstorben, und weil sich ergibt daß die Schuldenlast beträchtlich, so ist über das Vermögen des entwichnen Heuerlings Herrmann Henrich Behring Concursus eröffnet. Es werden deshalb alle und jede so an gedachten Herrmann Henrich Behring einigen Anspruch und Forderung haben hies mit verabladet, solche binnen 6 Wochen und spätestens in Termine den 10ten Octobr. anzugehen, die Mittel wodurch sie die Richtigkeit ihrer Forderung erwäsen können zu benennen und dazu dienende schriftliche Nachrichten gleich in Termine zu übergeben, und demnach ihre Befriedigung in so fern der geringe Nachlaß reicht zu gewärtigen; mit der Warnung daß diejenigen so alsdann nicht erscheinen und ihre Forderungen angeben würden, von der obzuehin geringen Masse abgewiesen, und ihnen gegen die sich angegebene Creditoren ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle. Zugleich wird der entwichne Heuerling Herrmann Henrich Behring hienit verabladet im gedachten Termine zu erschei-

nen und über Anerkennung der anzugebenden Forderungen sich vernehmen zu lassen, so wie dann auch einen jeden der etwa ein oder anders von dem Gemeinschuldner als Pfand oder sonst in Händen haben möchte, aufgegeben wird, solches mit Vorbehalt seines Rechts und im Unterlassungsfall mit dessen Verlusligkeits Erklärung anzuzeigen. Amt Eger den 18ten August 1792.
Conßbruch. Hoberg.

Amte Ravensberg. Da der Königl. erbmeyerstädtische Colonus Johann Peter Langenkamp in Desterwebe um die öffentliche Vorladung seiner Gläubiger und um Verstattung zinsfreier Stüchzahlung nach den Kräften seiner Stette nachgesucht hat, und das Gesuch bewilliget worden; so werden desselben sämtliche Gläubiger bey Strafe der Abweisung hiedurch öffentlich vorgeladen, ihre an gedachten Colonum Langenkamp, und dessen unterhabende Stette habende Forderungen, in Termine den 10. November, an gewöhnlicher Gerichts, Stelle anzugeben, sich auch alsdann über die Zahlungs-Vorschläge des Gemeinschuldners zu erklären.

Amte Ravensberg. Die Wittwe des Colonus Hainemann in Hantslingdorf hat in Verfaug ihres Gutsherhschaft auf terminliche Bestätigung der von ihrem verstorbenen Ehemann contractirten Schulden, und auf Erörterung solcher Gläubiger angezogen. Es werden daher Alle und Jede die an den verstorbenen Colonum Hainemann Ansprüche und Forderungen haben, welche bey der ehemaligen Convocation der Hainemannschen Gläubiger nicht bereits angehen und classificiret sind, hiedurch bey Strafe der Abweisung öffentlich vorgeladen, die ihre Forderungen in Termine den 10ten October an gewöhnlicher Gerichtsstelle anzuzeigen, und sich über die Zahlungs-Vorschläge der Gemeinschuldnerin zu erklären.

Alle diejenigen welche die von dem hiesigen Kaufmann Hr. Johann Friedrich Crüwel oder dessen Vater an die Althoff'schen Erben und nächter an den Kaufmann Hrn. Johann Friedrich Weber über 250 rthlr. ausgestellte unterm 20ten September 1766 im Vielefeld'schen Hypothequen-Buche eingetragene Schuld-Verschreibung besitzen oder daran Ansprüche haben sollten, werden von Seiten hiesigem Magistrats-Gericht zur Angabe der etwaigen Ansprüche an diese verlohren gegangene Schuld-Verschreibung auf den 10ten November d. J. verablahdet unter der Verwarnung: daß die Ausbleibenden mit ihren Ansprüchen an diese verlohren gegangene Crüwel'sche Obligation werden präcludiret die Obligation für mortificiret erklärt, und im Hypothequen-Buche gelöschet werden. Urkundlich ist gegenwärtige Edictal-Citation hiesigen Orts sowol als zu Herford affigiret wie auch den Mindenschen wöchentlichen Anzeigen 3 mal und den Lipsstädt'schen Zeitungen einmal inserirt worden. *1792*
 Vielefeld den 14ten Juli 1792.

Mecklenburg. Die angeordneten Vormünder der nachgelassenen unmin-
 digen Tochter des am 11ten Mart. d. J. mit Tode abgegangenen Friedrich Vielefelds in Ladbergen, haben Namens ihrer Curandin die väterliche Erbschaft unter der gesetzlichen Wohlthat des Inventarii angetreten, und auf die Eröffnung des erb-
 schaftlichen Liquidations-Prozesses provo-
 cirt. Es werden demnach alle diejenigen, welche an ernannten Friedr. Vielefeld rechtliche Forderung haben, hiermit öffentlich verablahdet, in den vor dem Untergeschriebenen, vermöge von hochlöblicher Regie-
 rung ihm ertheilten Auftrages angelegten 3 Terminen den 9. Aug. als dem ersten, 6. Septbr. als dem andern, und den 12. Oct. a. c. als dem 3ten jedesmal des Morgens um 9 Uhr zu erscheinen, ihre Forderungen anzugeben, rechtlich zu bewahrheiten und

demnachst gesetzliche Stellung im künftigen Erkenntniß zu gewärtigen; mit beygefügter Warnung: daß die ausbleibende Creditors aller ihrer etwaigen Vorrechte ver-
 lustig erklärt und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben möchte, verwiesen wer-
 den sollen. Metting.

Von dem Königl. Kammergericht zu Berlin, ist auf Ansuchen des Bürger-
 meisters Andvenagel, als Wollzieher des von dem verstorbenen Hauptmann von Arnstorff gestifteten Familien Fideikom-
 misses, der seit 11 Jahren verschollene aus
 Ahrensfelde, einem zum Gute Crümmel im
 Herzogthum Mecklenburg-Schwerin gehö-
 rigen Dorfe gekürtige und 1781 aus den
 hiesigen Kriegesdiensten von dem jetzigen
 von Wolbeck'schen Infanterie Regimente zu
 Minden dimittirte Fähndrich Rudolph Carl
 Friedrich von Arnstorff, nebst seinen etwa
 zurückgelassenen Erben und Erbnehmern
 dergestalt öffentlich vorgeladen worden,
 daß er sich binnen 9 Monathen, und zwar
 längstens in dem auf den 25ten July 1793
 Vormittags um 10 Uhr angelegten Prä-
 judizialterminen, im gedachten Königl. Kammergerichte, vor dem Deputaro,
 Kammergerichtsrath Heidenreich persönlich
 oder schriftlich melden, und daselbst weitere
 Anweisung, im Fall seines Ausbleibens
 aber gewärtigen solle, daß er für Todt er-
 klärt, und sein sämmtliches zurückgelassenes
 Vermögen, seinen nächsten Erben, die sich
 als solche dazu geschickmäßig legitimiren könn-
 en, werde zugeeignet werden.

Berlin den 2ten August 1792.

Königl. Preuß. Kammergericht.

II Sachen, so zu verkaufen.

Minden. Am 24. September 6.
 Nachmittags 2 Uhr sollen in dem hiesigen
 Commandanten Hause allerhand recht gute
 Meubles und sonstiges Hausgerath gegen
 gleich baare Bezahlung in grob Cour. ver-

kaufet, und damit in den folgenden Tagen fortgeführt werden.

Osdendorf unterm Limberge.

Bei Blase alhier sind etliche 100 Pfund Wolle zum Verkauf vorrätig; Einländische können sich unter 8 Tagen einfinden, widrigenfalls solche außer Landes verkauft wird.

Es wird hierdurch, auf Veranlassung von hoher Landesregierung erfolgten Auftrages, öffentlich bekannt gemacht, daß die zuletzt von dem verstorbenen Kreis-Schreiber Stromann besessene, ehemals Collemeyersche Stette sub Nr. 48 Bauerschaft Schwennigsdorf öffentlich meistbietend verkauft werden solle. Diese Stette ist nämlich Meyersstädtischer Qualität, es gehöret zu derselben ein Wohnhaus, ein Nebenhaus, ein Garten von ohngefähr 3 u. 1 halben Scheffel. Saart mit 26 Stück Obsthäusern besetzt, ein kleiner Garten von 1 halben Scheffel, 1 Schilf 3 Ep. 2 Becher Holzgrund, desgleichen ein Brunne, Kirchenstand, Begräbnißstette, und Röttergrube. Alles dieses ist, nach Abzug der 7 Rthlr. 30 gr. betragenden Lasten, auf 756 Rthlr. 3 gr. 4 pf. durch vereidigte Taxatoren gewürdiget. Lusttragende Käufer werden aufgefordert, ihr Gebot am 15 October an der Gerichtsstube zu Wünde anzuzeigen, da dann, im Fall annehmlich geboten, der Bestbietende den Zuschlag zu erwarten hat. Zugleich werden auch diejenigen, welche an diese zum Verkauf gestellte Stette, dergleichen Rechte zu haben vermeynen, aufgefordert, diese bey Verlust derselben, spätestens am 15. Decbr. anzugeben. Wünde am Königl. Justizämte Limberg den 12ten July 1792. Schrader.

Amte Brakwede. Die sub nr. 73 im Kirchspiel Drothagen mitten im Dorfe am Kirchhofe belegene Erbmeyersstädtisch freie Paul Königs Stotte soll am Dienstage den 2ten Decemb. v. Morgens 10, Uhr am Gerichtshause zu Bielefeld mit

Vorbehalt der Erbmeyersstädtischen Qualität öffentlich meistbietend verkauft werden. Selbige besteht aus einem Wohn- und Hinterhause und einer Scheune, aus ohngefähr 28 Scheffelsaat Ländereyen und 7 Scheffelsaat Wiese- und Holzwachs, und ist nebst den dazu gehörigen Kirchenständen und Begräbnissen, und noch vorhandenen Nagelfesten Mobilien und Holze auf 2558 Rthlr. taxiret, wogegen die jährlichen Abgaben sich auf 18 Rthlr. 20 ggr. 10 pf. belaufen. Diejenigen, welche diese wohl belegene und in gutem Stande befindliche Stette zu kaufen willens und zu besitzfähig sind, müssen sich daher an gedachtem Tage einfinden, weil nachher kein weiteres Gebot angenommen, sondern dem Bestinden nach der Zuschlag gleich ertheilet werden wird. Uedrigens kann die Taxe täglich in hiesiger Registratur eingesehen werden.

Am 2ten October dieses Jahrs sollen zu Loxehorn aus dem Fürstlich Lippschen Semmergestüte nächstehende Pferde, als

an tragbaren Stuten

1) eine braune mit einem Zeichen vor dem Kopfe und weißen linken Hinterfuß, 18 Jahr alt. 2) eine Hellbraune mit einem Zeichen vor dem Kopfe, 18 jährig. 3) eine Dunkelbraune mit einem Zeichen vor dem Kopfe und weißen Hinterfüßen, 14 jährig. 4) eine Braune mit einem Zeichen vor dem Kopfe, 13 jährig. 5) eine Gelbe 13 jährig. 6) ein kleiner Fuchs mit der Wesse und weißen Hinterfüße, 12 jährig. 7) eine Schwarze, 8 jährig. 8) eine Braune mit weißen Hinterfüßen, 7 jährig. 9) eine Braune mit einem Zeichen vor dem Kopfe, weißen Hinterfüßen und linken weißen Vorderfüße, 5 jährig.

an Stutfüllen.

10) ein Fuchs mit einem Zeichen vorm Kopfe, 3 jährig. 11) ein Braunes mit einem Zeichen vorm Kopfe, 3 jährig. 12) ein Braunes, 1 jährig.

an Hengstfüllen.

13) ein Braunes mit weißen linken Hinterfüße 3 jährig, 14) ein Fuchs mit weißen Hinterfüßen, 3 jährig, 15) ein Braunes mit einer Wleſſe, linken weißen Vorder- und beiden weißen Hinterfüßen, 2 jährig, 16) ein brauner Wallache, mit weißen linken Vorder- und weißen Hinterfüßen, 1 jährig, 17) Reitpferd, ein Rothschimmel, Engelländer, 7 jährig, weißbietend gegen baare Bezahlung in wichtigen Golde, die Piſtole zu 5 rthlr. und der Ducate zu 2 rthlr. 30 mgr. gerechnet, verkauft werden; welches und daß damit an besagtem Tage des Morgens um 9 Uhr zu Loxshorn angefangen werden soll, hiedurch nachrichtlich bekant gemacht wird. Detmold den 27. August 1792.

Fürstlich Lippeſche Rentkammer daſelbſt.

Bei Umbach in Bielefeld ſteht eine Eſelin ſamt Füllen zum Verkauf, Liebhaber wollen ſich baldigſt melden.

III Sachen, ſo verlohren.

Minden. Am vorigen Montag den 10. Sept. von 5 bis 12 Uhr iſt von Minden biß im Eidinger Krug, ein kleines vierkantiges Käſtgen mit Sigellack vermißt worden; wem ſolches zu Händen gekommen oder gefunden, beliebe es gegen ein gutes Douceur den Hr. Johann Henrich Arning in Minden abzuliefern.

IV Avertiſſements.

Minden. Dem hieſigen geehrten Puplicum wird hiedurch bekant gemacht, daß wegen Mangel des Abſahes des gebrannten Kalks man ſich gendrißiget ſiehet, den Königl. Kalkofen zu Hausberge vor dieſes Jahr ausgehen zu laſſen, weil die hieſigen 3 Kalk-Kuhlen ganz mit gelbſchten Kalk angefüllet ſind. Die Königl. Kalk-Wächter machen dieſes aus dem Grunde bekant, daß, wenn jemand noch 1 oder meh-

rere Fuder ungelbſchten Kalk benöthiget wäre, derſelbe ſich in 8 Tagen an den Kalkbrenner Flacken zu Hausberge melden müge, und ſeinen Bedarf anzuzeigen habe, wo ſie denn noch hinlänglich verſehen werden können. Wer es aber in der beſtimmten Zeit verſäumt, ſich zu melden, wird ſich ſelber den Schaden beyzumessen haben.

Minden. Die in vielem Betracht merkwürdige und den Umſtänden nach ſehr zweckmäßige Predigt, welche der Herr Conſiſt. Rath Froriep bey der Feyer der Kaiſererdnung Franz des 2ten in Beglar mit dem größten Beyfall gehalten hat, iſt bey dem Hn. Buchbinder Francke für 2 Ggr. zu haben.

Lübbecke. Der hieſige Bürger und Bäcker Carl Ludwig Bir hat ſein mitten in der Stadt auf der Hauptſtraße belegenes Bohnhaus und Nebengebäude zu Aufnahme und Beherbergung fremder durchreisender Perſonen, von honetten Stande, eingerichtet, und verſpricht allen bei ihm einkehrenden Reiſenden, beſonders auch Kaufleuten eine gute Bewirtung. Dieſes neue Wirthshaus in der Stadt Lübbecke heißt, nach dem ausgehangenen Schilde, zum ſchwarzen Adler. Für gutes reinliches Eßen und Trinken, bequemen Stuben und Sammern, auch Wagen und Pferde-Verbleib ich geſorget.

V Sterbe-Fall.

Ich habe das Unglück gehabt, meine Braut die Demoifelle Delius am 1ten Septbr. in der Schwindſucht zu verlieren, welches ich für mich und Namens meines Schwiegervaters des Hrn. Camerarius Delius unſern Freunden und Verwandten bekant mache und darüber alle Beyleidsbezeugung gehorſamſt verbitte. Bielefeld den 2ten Sept. 1792. Rueder.

Verzeichniß der Lectionen, des Friedrichs Gymnasii zu Herford von Mich. 1792, bis Ostern 1793.

I. Sprachunterricht.

1) Lateinisch.

Die fünfte Klasse erhält Elementarunterricht, Mont. und Donn. 2—3. Dienst. und Freyt. 9—10 und 2—3 b. Cordem, die vierte Kl. liest Gedickens lat. Lesebuch, und den Aurelius Victor. Mont. Mitt. Donnerst. und Sonnab. 9—10 b. Cantor — und wird combinirt mit der 3ten Kl. in den Elementen der Sprache durch Beispiele geübt Mont. und Donn. 1—2 Dienst. und Freyt. 2—3 b. Vicerect.

Die dritte Kl. liest den Aurelius Victor, (Exemplare sind bey den Buchbindern Hrn. Albrecht, und Hafe zu haben) Mont. und Donn. 8—9 Dienst. und Freyt. 10—11. b. Prorect. — wird im Style geübt Dienst. und Freyt. 1—2 b. Vicerect.

Die zweite Kl. liest den Justin Mont. und Donn. 8—9, und 2—3 b. Vicerect. — Gedickens lateinische Chrestomathie aus den klassischen Autoren. Werk 1792. — (Exemplare werden bey dem Prof. Wachler zu haben seyn.) Dienst. und Freyt. 8—9 b. Prof., und nimt an den Stunden Theil, worinnen die erste Kl. den Virgil interpretirt, und im lat. Style geübt wird.

Die erste Kl. liest den Livius Mont. und Donn. 9—10 und 2—3. Des Plinius Panegyricus Dienst. und Freyt. 10—11 b. Vicerect. — Virgils Aeneide Dienst. und Freyt. 2—3 b. Prorect. — wird im Style geübt. Mittew. und Sonnab. 10—11 b. Prof.

2) Griechisch.

Die dritte Kl. Elementar-Unterricht nach Gebike's Lesebuch. Dienst. und Freyt. 9—10 b. Vicerect.

Die zweyte Kl. liest die von Kaltwasser herausgegebenen kl. griech. Gedichte Mont. und Donnerst. 9 10 b. Prorect.

Die erste Kl. liest Homers Iliade vom 18ten Buche an Mont. und Donnerst. 8—9, und die von Wolf herausgegebenen kleinen Schriften Lucians Mitt. und Sonnab. 9—10 b. Prof.

3) Ebräisch.

Die dritte Kl. erhält Elementar-Unterricht Dienst. und Freyt. 3—4. b. Vicerect.

Die zweyte und erste Kl. lesen Schutz ebr. Chrestomathie Dienst. und Freyt. 8—9. b. Vicerect.

4) Französisch.

Die dritte Kl. liest Gedike's Lesebuch Mont. und Donn. 10—11 und wird im Style geübt. Mittew. und Sonnab. 10—11.

Die erste und zweyte Klasse liest die annulements philologiques Dienst. und Freyt. 1—2 b. Prorect.

5) Teutsch.

Die dritte Klasse, Mittew. und Sonnab. 9—10. Die erste und zweyte Klasse 8—9. b. Prorect.

II Wissenschaftlicher Unterricht.

Die fünfte Kl. erhält Unterricht im Rechnen, Schreiben, in der Naturgeschichte, den Anfangsgründen, der Geographie, und liest zur Erwerbung und Erweiterung der unentbehrlichsten Kenntnisse Beckers Noth- und Hülfsbuch, und Voigts Grundkenntnisse des Menschen.

Die vierte Kl. wird auch im Schreiben, und Rechnen geübt, in Naturgeschichte und Geographie unterrichtet, und erhält die Anfangsgründe der Geschichte.

Die drey obern Klassen.

1) Die dritte Kl. Religionsunterricht nach Dietrichs Unterweisung Mittew. und Sonab. 8 — 9 b. Prof.

2) Historische Wissenschaften — allgemeine Weltgeschichte der letzten drey Jahrhunderte

berte — Dienst. und Freyt. 9 — 10 b. Prof. — Geographie, die erste und zweyte Kl. Dienst. und Freyt. 3 — 4 b. Prorect. — die dritte Kl. Mont. und Donn. 10 — 11. b. Prorect. — Griechische und Römische Alterthümer, nach Mitsch. Mont. und Donn. 10 — 11 beym Vice-rect.

3) Rechnen. Die dritte Klasse Dienst. und Freyt. 8 — 9 b. Rantor. — Mathesis die erste, und zweyte K. Mont. und Donn. 1 — 2. b. Prof. — Naturgeschichte nach Klügel Mont. und Donn. 3 — 4. b. Prof.

Der Anfang unserer Lecttionen ist den 11ten October. Den 27. September des Morgens 9 Uhr ist in der Schulkirche öffentliche Prüfung in Sprachkenntnissen und moralische Censur.

Das Schulkollegium.

Von einem vortrefflichen Kaffee, welcher allen Amerikanischen und selbst den Japanischen Bohnen vorzuziehen ist, dem Kaffee von Mokka aber an Feinheit gleich kommt. (*)

Da das Kaffe-Getränk bey uns seit 50 Jahren zur Nothwendigkeit geworden ist, die ausländischen Bohnen aber nach und nach, je mehr die Pflanzungen vermehret wurden, im Preis stiegen; so ist man in Deutschland auf den Gebrauch anderer Produkte gefallen, welche den Caffee ersetzen sollten. Dazu sollten nun bald Eichen, bald Roggen, Bohnen und andere Dinge dienen. Da aber der Eichen-Kaffee zu herb, der Roggen zwar zart von Geschmack, niemals aber bese war; so ist man endlich auf Wurzeln, als Eickorien und Skorzionari verfallen, welche

aber wegen ihres unangenehmen Geruches und Geschmackes, dem Kaffe zwar in dem äußern Ansehn der Brüh, aber im Gebrauch selbst nicht gleich kamen, daß der Wunsch alle Zeit übrig blieb, daß endlich bey uns ein solches Gemäch entdeckt werden möchte, welches nicht nur in einem geringen Preis zu haben, sondern auch in Rücksicht aller angenehmen Eigenschaften die Stelle des Caffee ersetzen könnte. Ich glaube so glücklich gewesen zu sein, eines ausfindig gemacht zu haben, welches in einem Zirkel der stärksten und delikatessten Kennerinnen seinen Platz behaupten

(*) Aus dem Anzeiger.

wird, durch welches der ausländische Caffee für einen großen Theil uners deutschen Vaterlandes vöblich entbehrlich werden kan. Dieses bestehet in der eßbaren oder zahmen Kastanie, wohlverstanden: keiner sogenannten Pferdelaastanie, als welche viel zu rauh und von sehr herbem Geschmack sein dürfte. Diese werden wohl getrocknet, und von der braunen Schale sowohl, als von dem Fleme, oder bittern Haut, welche den Kern unmittelbar umgiebt, gereinigt: darauf werden die gereinigten Kerne wohl getrocknet; zu großen Stücken zerstoßen, und geröstet, sofort gemahlen, und nach Gefallen gebrauchet. Die zerstoßenen Stücke sehen auf dem Bruch einer gebrochenen Levantischen Bohne ganz ähnlich. Der davon gekochte Caffee ist sehr angenehm und zart, brauchet auch zum Versüßen so vielen Zucker nicht, als der sogenannte Caffee des Teles. Ungesund kann er auch nicht seyn, indem ja ganze Völkerschaften, bloß, oder größtentheils von Kastanien und Milch leben, wie er dann auch den Fehler nicht an sich hat, daß er die Nerven angreift, als welches mich

genöthiget hat, seit vielen Jahren, den Gebrauch meines Liebling-Getränks, durchaus zu entzagen. Freilich dürfte es lange zugehen, bis daß ganz Deutschland damit versehen werden könnte. Ich glaube aber gewiß, daß an Orten, wo man die Schweine in die Kastanien-Mast treibet, dieses künftig unterbleiben: die kleinen Kastanien aufgelesen, getrocknet, gesäubert und zu Kaufmannsgut gemachet werden würde. Ueberdieses ist der Kastanien-Baum so zart nicht, daß er nicht in zwey bis drey und vierzigsten Grade Nord der Breite fortkommen sollte. Zu Testätt bey Eschwege hat man die Versicherung hievon, als woselbst dieser Baum wohl fortkommt und Früchte bringt. Warum sollte dieses nicht in ähnlicher Lage anderwärts mit gleichem Erfolge geschehen können? Würden wir nur so glücklich seyn, und ein Surrogat des Zuckers in Deutschland, eben so leicht erfinden zu können, als der Kastaniencaffee allen andern entbehrlich machen kann; so würden wir sehr ansehnliche Summen ersparen, und mehrere Millionen bey uns behalten können.

Oekonomische Nachrichten.

Die Krätze heilet schnell durch eine Salbe aus gleichen Theilen Schwefel, Schweinfert und gemeiner grüner Seife, welchem, des Geruchs wegen, noch etwas Cajaputöl kann untergemischt werden.

Um einen Gurkenlaamen zu erziehen, von dem man mit Sicherheit eine große und feste Frucht, die zugleich dick vom Fleische und rein und angenehm vom Geschmack ist, erwarten kann, zieht man in warmen Mistbeeten eine beliebige Anzahl Pflanzen an, gewöhnhet dieselben, wenn die Gefahr des Frostes vorüber ist, nach und nach an die freie Luft und verpflanzt

sie darauf zu Ende des Maimonats auf den freien Boden an die südliche Seite einer Wand. An solchen warmen Stellen wachsen sie schnell. Sobald die Gurken getrieben, werden sie in der Höhe behutsam an die Wand geheset, und so nach und nach an der Wand immer höher hinauf geleitet, bis sie anfangen, zu blühen und ihre Frucht zu treiben. Durch das Zurückprallen der Sonnenstrahlen genießt die so behandelte Frucht eine doppelte Wärme; und es kann gar nicht fehlen, daß ein auf diese Art gezogener Samen den höchstmöglichen Grad der Vollkommenheit erhalten werde.

Wöchentliche Meindensche Anzeigen.

Nr. 39. Montags den 24. Sept. 1792.

I Citationes Edictales.

Unt Ravensberg. Die Wittwe des Coloni Hannemann in Hamlingdorf hat in Weisand ihrer Gutsheerrschaft auf terminliche Bezahlung der von ihrem verstorbenen Ehemann contrahirten Schulden und auf Edictal-Citation seiner Gläubiger angetragen. Es werden daher Alle und Jede die an den verstorbenen Coloni Hannemann Ansprüche und Forderungen haben, welche bey der ehemaligen Convocation der Hannemannschen Gläubiger nicht bereits angegeben und classificiret sind, hiedurch bey Strafe der Abweisung öffentlich vorgeladen, diese ihre Forderungen in Termino den 1ten October an gewöhnlicher Gerichtsstelle anzuzeigen, und sich über die Zahlungs-Vorschläge der Gemeinschuldnerin zu erklären.

Unt Ravensberg. Da zum Dehuf Eruirung des wahren Schuldenzustandes von der Königl. Schenkbiers Stette Nr. 19. Bauerschaft Holzfeld die Edictal-Citation der daran Anspruch habenden Gläubiger für nothwendig geachtet worden: So werden alle und jede, welche an gedachte Stette und deren Besizer, rechtmäßige Ansprüche zu haben vermeynen, und selbige in Termino den 26. Septemb. vorigen Jahres nicht bereits angegeben,

hiedurch aufgefordert, diese ihre Forderungen in dem zu deren Angabe angesehen Termino den 22sten Octobr. dies. Jahres Morgens früh 7 Uhr zu Borgholzhausen im Gerichte ad Protocollum zu geben, und vermittelst der darüber in Händen habenden Urkunden oder sonst rechtlich liquide zu stellen, und zwar unter der Warnung damit zurück, und an die Person des Gemeinschuldners lediglich verwiesen zu werden.

Demnach der Zimmermeister und Neubauer Jürgen Dölling zu Rienen zwar schon zum Besten seiner Stätte unter dem Aufbringen gestanden, jedoch aber angezeigt und beschweinet hat, daß er nicht nur wegen der alten Creditoren, und was dieselben auf deren Forderungen schon erhalten in Ungewisheit stehe, sondern auch von neuern Creditoren angegangen werde, dahero also um neue Convocation, seiner sämtlichen, sowohl alten als neuen Gläubiger, und nun das beneficium des Aufbringens nachgesucht hat, auch gedachtem Ansuchen aus zureichenden Gründen, beserret worden; so werden alle und jede so an bemeldeten Dölling aus irgend einem Grunde Anspruch zu haben vermeynen, hienit bey Strafe des ewigen Stillschweigens ein vor allemal, und peremptorie citirt, sich dieserhalb auf den 16ten October entweder in Person, oder durch einen, auch

zur gütlichen Vereinigung auslangend bevollmächtigten Mandatarium vor unterschriebenen Commissario, zu stellen, ihre Forderungen und was sie darauf entweder durch das Aufbringen oder sonst erhalten, ad Protocolum zu geben, und zu liquidiren, in Ansuchung der zu bestimmenden theilweisen Zahlung, die Güte zu versuchen, in deren Entstehung aber rechtliche Verordnungen zu gewärtigen. Sign. Tecklenburg den 18ten September 1792.

Vigore Commissionis. Stähler.

Dennach der Colonus Conermann zu Cappeln zwar schon zum Besten seiner Stätte, unter dem Aufbringen gestanden, jedoch aber angezeigt und bescheiniget hat, daß er nicht nur wegen der alten Creditoren, und was dieselben auf deren Forderungen schon erhalten, in Ungewisheit liehe, sondern auch von neuen Creditoren angegangen werde; dahero also um neue Convocation, seiner sämtlichen, sowol alten als neuen Gläubiger, und um das Beneficium des Aufbringens nachgesucht hat, auch gedachtem Ansuchen aus zureichenden Gründen deferret werden; so werden alle und jede, so an bemeldeten Conermann aus irgend einem Grunde Anspruch zu haben vermeinen, hiermit bey Strafe des ewigen Stillschweigens ein vor allemal, und peremptorie citirt, sich dieserhalb auf den 17ten Octbr. entweder in Person oder durch einen auch zur gütlichen Vereinigung auslangend bevollmächtigten Mandatarium bey unterschriebenen Commissario zu stellen, ihre Forderungen, und was sie darauf entweder durch das Aufbringen, oder sonst erhalten, ad Protocolum zu geben, und zu liquidiren, in Ansuchung der zu bestimmenden theilweisen Zahlung, die Güte zu versuchen, in deren Entstehung aber rechtliche Verordnungen zu gewärtigen. Sign. Tecklenburg den 18ten September 1792.

Vigore Commissionis. Stähler.

Tecklenburg. Die angeordnete

ten Vormünder der nachgelassenen unminorigen Tochter des am 11ten Mart. d. J. mit Tode abgegangenen Friedrich Wielefelds in Rabbergen, haben Namens ihrer Curandin die väterliche Erbschaft unter der gesetzlichen Wohlthat des Inventarii angetreten, und auf die Eröffnung des erb-schaftlichen Liquidations-Prozesses provocirt. Es werden demnach alle diejenigen, welche an ernannten Friedr. Wielefeld rechtliche Forderung haben, hiermit öffentlich verabladet, in den vor dem Untergeschriebenen, vermöge von hochlöblicher Regierung ihm ertheilten Auftrages angeetzten 3 Terminen den 9. Aug. als dem ersten, 6. Septbr. als dem andern, und den 12. Oct. a. c. als dem 3ten jedesmal des Morgens um 9 Uhr zu erscheinen, ihre Forderungen anzugeben, rechtlich zu bewahrheiten und demnach gesetzliche Erstellung im künftigen Erkenntniß zu gewärtigen; mit beigefügter Warnung: daß die anbleibende Creditores aller ihrer etwaigen Vorrechte verlustig erklärt und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben möchte, verwiesen werden sollen. Metting.

II Sachen, so zu verkaufen.

Minden. Es sollen nachstehende dem Bürger und Becker Gottlieb Borchard zugehörige Immobilien meistbietend verkauft werden: 1. dessen sub Nr. 584. an dem Kamp belegenes mit gewöhnlichen bürgerlichen Kassen, und 24 mgr. Kirchengeld behaftetes Wohnhaus, nebst Hintergebäude, Stallungen, Hofraum, und darauf gefallenem sub Nr. 14. auf dem Kubhorstischen Bruche belegenes Huderheil, für II Rthlr. so zusammen gewürdiget worden zu 2761 Rthlr. gr. 2. Ein Nebenhans an der Pötker Straßem so nebst Hofraum und Zubehör taxirt ist zu 279 Rthlr. 3. Ein nahe vor dem Neuenthor gelegener ein hiesiger Morgen haltender ganz freyer Garten

taxirt nebst Obstbäumen und steinern Pfeilern und Pforte zu 401 Rthlr. 12 gr. 4. Zwey und ein halber Morgen zinspflichtig mit 5 Scheffel Gerste an das Martini Capitul beschwertes beym Kohlpotte belegenes Land taxirt zu 100 Rthlr. 5. Fünf Morgen Landes daselbst worauf 3 Viertel Scheffel Roggen, 2 Scheffel Gerste und 2 Scheffel Haber an das heilige Trächts-Register haften taxirt zu 350 Rthlr. 6. Aunberthalt Morgen Freyland in der Dorenregat taxirt zu 120 Rthlr. 7. 6 Morgen Zehnt und Theil-Land am Neuenthorschchen Wege wovon 4 Rthlr. Theil-Geld entrichtet werden müssen taxirt zu 330 Rthlr. 8. Zwey Morgen Landes daselbst mit 2 Scheffel Zins-Gerste an die Geistarmen beschwert und geschätzt zu 130 Rthlr. 9. Aunberthalt Morgen Landes am Kuththorschchen Steinwege mit 3 Scheffel Zinsgerste beschwert und taxirt zu 67 Rthlr. 18 gr. 10. Zwey Morgen Freyland vor dem Simeonis Thore in der Haselmasch taxirt zu 180 Rthlr. Von den Ländereyen sub Nr. 4. bis 10. muß auch der gewöhnliche Landschätz an die Cämmerey entrichtet werden. 11. In Martini-Kirche auf der Norder Prieche in dem Mannsstuhl unter dem Cammerstuhl 2 Stände taxirt zu 30 Rthlr. 12. Ein Frauensstand daselbst unter der Norder Prieche in dem Stuhl Nr. 20. taxirt zu 5 Rthlr. 13. Ein Begräbniß auf diesem Kirchhofe bey der Decken in der 26. Reihe Nr. 9. mit einem Leichenstein versehen taxirt zu 8 Rthlr. Die Liebhaber können sich zum Ankauf dieser Immobilien in Terminis den 22. Decr., 24. December 1792 und 28. Febr. 1793 Vormittags von 10 bis 12 Uhr vor dem hiesigen Stadtgerichte melden, die Bedingungen vernehmen, und beim Besinden nach auf das höchste Gebot den Zuschlag gewärtigen. Zugleich werden alle diejenigen welche real Ansprüche, die aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlich sind, an vorbemerkten Immobilien zu haben vermeynen, hiersmit vorgeladen, solche spätestens in dem letz-

ten Subhastations-Termin anzuzetgen, wie obigenfalls sie damit abgewiesen, und gegen den künftigen Bestzer nicht weiter gehret werden sollen.

Vielefeld. Bey Christoph Koch hieselbst ist eine quantität Schafwolle zu verkaufen, wozu sich Kauflustige in 8 Tagen einfinden können, weil solche sonst anßerhalb Landes gesund werden muß. Zwey gegossene Potts oder sogenannte Casnonen des Oseus Sieger Fabrique, die von außensgehetet werden, stehen hier zum Verkauf, und giebt endes benanter davon nähere Nachricht. Umbach.

Tecklenburg. Nach von hochlöblicher Regierung ertheilten Decreto de alienando, wird das der unwündigen Tochter des Friedr. Vielefelds in Ladberrgen Wilhelminen Vielefelds zugehörige in Ladberrgen gelegene neu erbaute mit den zum Hause gehörigen Gärten auch Pertinenzien an Kirchen-Begräbnißstellen und Torfarube, so zusammen zu 835 Rthlr. gewürdigt worden, in den auf den 23. Aug., 21. Sept. und 26. Octbr. a. c. jedesmal des Morgens um 10 Uhr angeetzten Bietungsterminen aufgeschlagen, und den Meistannehmlichen bietenden zugeschlagen werden. Kauflustige werden demnach hiermit eingeladen, in vorbezielten Terminen insbesondere dem letztern vor dem Untergeschriebenen zu erscheinen, ihren Botz zu erkennen, und den Kauf zu schließen, ohne daß auf ein weiteres Aufgeboth nach Ablauf des letzten Termins werde geachtet werden. Die auch Real-Rechte an diesen zum Verkauf gestellten Grundstücken präcludiren, werden angewiesen, selbige vor oder spätestens im letzten Bietungstermin anzugeben, und rechtlich nachzuweisen; in Entsehung dessen sie aber zu gewärtigen haben, daß sie damit präcludiret, und hiernächst nicht weiter gehret werden sollen. den 17. Julii 1792.

Bemerkungen über Ueppigkeit, Müßiggang und Arbeitsamkeit.

von Doctor Franklin.

Wunderbar ist es, wie verkehrt es oft in der Welt zugeht. Man sollte glauben, der Vortheil einiger weniger einzelner Personen müsse billig immer dem allgemeinen Besten nachstehen. Aber einzelne Personen wissen ihre Sachen mit so viel mehr Anstrengung, Fleiß und Gewandtheit, als das ganze Publikum, zu machen, daß gemeinlich der Vortheil des Ganzen dem Vortheil einzelner Privatpersonen nachstehen muß.

Wir berufen Parlamente und Landtage zusammen, um uns die vereinte Weisheit vieler zu Nutzen zu machen; aber nothwendig müssen wir uns dann auch alle die unangenehmen Folgen ihrer vereinten Leidenschaften, Vorurtheile, und ihres Privatinteresses, gefallen lassen. Vermittelt derselben wissen schlaue Leute die Weisheit solcher Staatskörper zu überlisten, und die weisen Mitglieder derselben zu hintergehen; und wenn wir noch den Aeltern, Schläffen und Verordnungen solcher Rathversammlungen urtheilen dürfen, so ist überall in der Welt, wo es auf politische und merkantilsche Vortheile ankommt, eine Versammlung großer Männer die größte Märktin auf Erden.

Ich habe noch niemals auf ein Gegenmittel wider den Luxus gedacht. Ich kann mir noch immer nicht einbilden, daß sich in einem großen Staate ein Gegenmittel dawider brauchen lasse, und daß das Uebel an sich selbst immer so schlimm sey, als man es sich zu denken pflegt. Begreifen wir unter dem Worte Luxus alle unnöthige Ausgaben, so erwäge man, ob sich wohl Gesetze, die dergleichen Ausgaben verbieten, in irgend einem großen Lande zur

Ausübung bringen lassen; und ob auch selbst in dem Falle, wenn sie geltend zu machen wären, das Volk im Ganzen glücklicher, oder auch nur reicher, seyn würde. Ist nicht schon die Hoffnung, daß man dereinst im Stande seyn werde, Dinge, die zum Luxus gehören, zu kaufen, und zu genießen, ein starker Sporn zur Arbeit und Thätigkeit? Wird daher nicht der Luxus mehr erwerben als aufgehen lassen, wenn ohne solch einen Sporn die Leute ihrem gemeinen natürlichen Gange gemäß, träge und untätig seyn würden?

Mir fällt ein Beispiel ein, welches gerade hierher gehört. Der Schiffer einer zwischen Cap-May und Philadelphia gehenden Schaluppe hatte uns einen kleinen Dienst erwiesen, für den er keine Bezahlung annehmen wollte. Meine Frau hörte, daß er eine Tochter habe, und schickte ihr ein neumodisches Kopfzeug zum Geschenk. Drei Jahr nachher war dieser Schiffer mit einem alten Vachter von Cap-May in meinem Hause. Er erwähnte des Kopfzeuges, und wie sehr sich seine Tochter darüber gefreut hätte; aber, sagte er, es wurde ein theures Kopfzeug für unsre Gemeine. — Wie so? — Als meine Tochter sich damit in der Kirche sehen ließ, fand es so viel Beifall, daß alle junge Mädchen sich vornahmen, solche Kopfzeuge aus Philadelphia kommen zu lassen; und meine Frau und ich rechneten zusammen, daß dieß im Ganzen nicht weniger als hundert Pfund kosten mußte. — Ganz recht, sagte der Vachter; aber Sie erzählen die Geschichte nicht ganz. Ich glaube, das Kopfzeug brachte uns, doch was ein; denn dadurch fielen unsre Mädchen zuerst darauf, wollen

ne Handschuhe zum Verkauf nach Philadelphia zu stricken, damit sie sich Kopfzeuge und Bänder von dorthier kommen lassen könnten. Und, wie Sie wissen, fährt man mit dieser Arbeit fort, und wird es wahrscheinlich damit immer weiter bringen, und bessere Zwecke dadurch erreichen. — Ich gestehe gern, daß mir diese kleine Probe von Leppigkeit herzlich wohl gefiel; denn dadurch hatten nicht nur jene Mädchen die Freude, hübsche Kopfzeuge zu bekommen; sondern die Philadelphier wurden auch dadurch mit warmen Handschuhen versehen.

In unsern Handelsstädten an der See-küste macht man bald bei dieser, bald bei jener Gelegenheit sein Glück. Einige von denen, die da reich geworden sind, werden vernünftig seyn, werden sich einschränken, und das aufsparen, was sie für sich und die Ihrigen gesammelt haben. Andre, die gern ihren Reichthum sehen lassen wollten, werden übertriebenen Aufwand machen, und sich zu Grunde richten. Durch Geseze steht das nicht zu verhindern. Auch ist es vielleicht nicht immer ein Uebel für das Ganze. Ein von einem Thoren lieblich durchgebrachter Thaler wird vielleicht von einem Vernünftigen aufgehoben, der ihn besser zu brauchen weiß. Folglich ist er nicht verloren. Ein eitler Geck bauet ein schönes Haus, versteht es mit reichen Möbeln, lebt herrlich und voll auf darin, und richtet sich in ein paar Jahren zu Grunde. Über die Maurer, Zimmerleute, Schmiede, und andre ehrliche Handwerker sind durch ihn in Arbeit und in Stande gesetzt, ihre Familien zu ernähren, und in bessere Umstände zu bringen. Der Landwirth ist für seine Arbeit bezahlt und ermuntert worden, und das Vermögen ist jetzt in bessern Händen.

In einigen Fällen können allerdings gewisse Arten von Leppigkeit eben so, wie sie Privatübel sind, ein Uebel für den Staat werden. Siehe es zum Beispiel eine

Nation, die ihr Hornvieh und ihre Leinwand in fremde Länder schickt, um die Einfuhr des Weins und ausländischen Biers damit zu bezahlen, indes ein großer Theil ihres gemeinen Mannes von Kartoffeln lebt, und keine Hemder trägt; worin ist diese wohl besser, als der Thor, der die Seinigen hungern läßt, und seine Kleider vertribbelt, um sich bezeichnen zu können? Unser amerikanische Handel ist freilich ein wenig von diesem Schlage. Wir verkaufen den Insehbewohnern unser Lebensmittel für Rum und Zucker; notwendigen Lebensunterhalt geben wir dahin für entbehrlichen Ueberfluß. Aber wir haben mehr, als wir brauchen, und leben immer doch ganz gut; ob wir gleich reicher seyn würden, wenn wir mäßiger wären.

Die große Menge von Holzungen, welche wir noch leichter zu machen, und zum Ackerbau einzurichten haben, wird noch auf lange Zeit unsre Amerikaner thätig und sparsam erhalten. Wenn man unsre Nation, und ihre Sitten, nach demjenigen beurtheilt, was man an den Bewohnern der Seehäfen wahrnimmt, so beurtheilt man sie nach einem ganz unrichtigen Maßstabe. Die Einwohner der Handelsstädte können reich und äppig seyn; indem das Land alle die Eigenschaften besitzt, welche zur Beförderung der Glückseligkeit und des gemeinen Wohlstandes beitragen. Auf diese Städte nimmt das Land keine sonderliche Rücksicht; sie werden kaum als ein wesentlicher Theil unsrer Staaten betrachtet; und die Erfahrung des letzten Krieges hat gelehrt, daß ihre Einnahme durch die Feinde nicht notwendig die Unterwerfung des ganzen Landes nach sich ziehe, da dieses tapfer fortfuhr, seine Freiheit und Unabhängigkeit dem ungeachtet zu behaupten.

Ein politischer Rechnungskenner hat den Anschlag gemacht, daß, wenn jede Manns- und Frauensperson täglich vier Stunden etwas nützlich verrichtete, diese Arbeit hinreichend seyn würde, alle Bedürfnisse

und Bequemlichkeiten des Lebens zu verschaffen. Mangel und Elend würden dann aus der Welt verbannt seyn; und der Ueberrest der vier und zwanzig Stunden könnte zu Muße und zur Erholung angewandt werden.

Woher denn so viel Mangel und Elend? Bloß von der Beschäftigung beider Geschlechter mit solchen Arbeiten, welche weder Bedürfnisse, noch die Bequemlichkeiten des Lebens verschaffen. Und diese verzehren dann zugleich mit denen, die gar nichts thun, den Erwerb der arbeitssamen Volksklasse.

Die ersten Grundstoffe des Reichthums werden durch Arbeit aus der Erde und dem Gewässer gewonnen. Ich besitze Land, und baue Kornfelder an. Nähre ich hiemit eine Familie, die nichts thut, so wird mein Getraide darauf gehen, und am Ende des Jahrs werde ich nicht reicher seyn, als ich zu Anfange desselben war. Wenn ich sie aber, indem ich sie nähre, auch arbeiten, wenn ich einige spinnen, andre Ziegel brennen lasse, u. s. f. so wird der Werth meines Getraides mir sicher bleiben; und am Schluß des Jahrs werden wir alle bessere Kleidung und Wohnung haben. Und wenn ich, anstatt einen meiner Leute zum Ziegelbrennen zu brauchen, ihn für mich die Geige spielen lasse, so ist das Korn, das er verzehret, dahin, und von seiner Hände Arbeit bleibt nichts übrig, den Reichthum und Wohlstand der Familie zu vermehren. Ich werde also durch diesen Pflanzfledler um so viel ärmer werden, wenn nicht der übrige Theil meiner Familie mehr arbeitet, und weniger verzehret, um den Abgang, den er verursacht, wieder zu ersetzen.

Man blinke einmal in der Welt umher, und sehe die Millionen, die sich mit Nichtsthun, aber mit Arbeiten, die so viel als Nichts werth sind, beschäftigen, wenn von den Bedürfnissen und Bequemlichkeiten des Lebens die Rede ist. Was ist der Fortschritt der Handlung, an deswillen wir mit ein-

ander Krieg führen, und einander aufreizen, als die mühselige Arbeit von Millionen, um überflüssige Dinge zu erwerben, gegen die große Gefahr und den großen Verlust so manchen Menschenlebens durch die beständigen Gefahren zur See? Wie viel Arbeit wird nicht verschwendet, um große Schiffe nach China und Arabien mit Thee und Kaffee, nach Bestindien um Zucker, nach Amerika um Toback, zu bauen und auszurüsten! Dergleichen Dinge können nicht Bedürfnisse des Lebens heißen; denn unsere Vorfahren konnten sich sehr gut ohne sie behelfen.

Nur könnte man fragen, ob alle die vielen Menschen, die man jetzt dazu braucht, das Ueberflüssige herbeizuschaffen oder zu verfertigen, wohl auch leben könnten, wenn sie nur bloß die nothwendigen Bedürfnisse besorgten? Ich sollte meinen, daß das sehr wohl angehen würde. Die Welt ist groß; und ein großer Theil derselben ist immer noch unangebaut. Viele hundert Millionen von Morgen Landes in Asien, Afrika und Amerika, sind immer nur noch bloße Holzungen, und selbst viele Gegenden von Europa sind es noch. Ueber ein hundert Morgen dieser Holzungen könnte einer schon ein wohlhabender Landwirth werden; und hundert tausend Menschen, deren Jeder sich mit dem Ausschauen von seinen hundert Morgen beschäftigte, würden noch kaum einen Flecklichte machen, der groß genug wäre, vom Monde aus anders, als mit Herschel's Fernrohr gesehen zu werden; so geräumig sind immer noch die waldichten Gegenden der Erde.

Bei dem Allen ist es noch einige Betrachtung, wenn man bedenkt, daß im Ganzen genommen, die Summe des Fleißes und der vernünftigen Thätigkeit den Menschen die Summe des Müßigganges und der Unthätigkeit übersteigt. Daher die immer zunehmende Zahl guter Gebäude, angebaunter Aecker, und volkreicher, wohlhabender

Städte, in ganz Europa, dergleichen man noch vor wenig Jahrhunderten nur bloß an den Küsten des mittelländischen Meeres fand; und dieß selbst noch ungeachtet der fortwährenden Wuth unsinniger Kriege, durch welche nur allzu oft in Einem Jahre die Arbeit vieler Jahre des Friedens wieder verwüstet werden. Und so dürfen wir hoffen, daß der Luxus einiger weniger Kaufleute an der Seefüste nicht ganz Amerika zu Grunde richten werde.

Nur noch Eine Bemerkung, ehe ich schliesse. Fast alle Theile unsers Körpers

fordern einigen Aufwand. Die Fäße verlangen Schuhe; die Beine Strümpfe; der übrige Körper verlangt Kleidung; und der Leib fodert Nahrungsmittel. Unse Augen, so ungemein nützlich sie sind, verlangen doch, im gesunden Zustande, höchstens nur die Hülfe der Brillen, die uns nicht viel Kosten machen können. Aber die Augen anderer Leute sind es, die uns großen Aufwand verursachen. Wären alle Leute, ausser mir, blind; so würd' ich weder schöne Kleider, noch schöne Häuser, noch schönes Hausgeräthe, nöthig haben.

Mittel wider die Bräune der Schweine.

Ueber die Eigenschaften und Kennzeichen dieser äusserst gefährlichen Krankheit, welche der Landmann gewöhnlich das wilde Feuer zu nennen pflegt, auch über die Mittel, die man wider dieselbe mit Nutzen anwenden kann, ist zwar im 56 Stück 1790. des hannoverschen Magazins, sehr viel gutes gesagt worden.

Da jedoch die Medicamente, welche der Herr Verfasser jenes Aufsatzes wider diese Seuche empfiehlt, mancherley und von der Beschaffenheit sind, daß sie eine mit Umständen verknüpfte, auch zum Theil kostbare Zubereitung erfordern, so habe ich ein aus vieljähriger Erfahrung bewährt gefundenes sehr einfaches, und daher für den gemeinen Landmann sich passendes Mittel wider diese Krankheit hiemit öffentlich bekannt machen wollen.

Sobald sich die gewöhnlichen Merkmale der Bräune unter einer Heerde Schweine äussern, nimt man nach Waasgabe der Stückzahl, eine erforderliche Quaantität pulverisirte weiße Nießwurz, macht vermittelst klaren Wassers einen Teig aus Gersten- oder Haberstroot oder auch Kleie, legt davon eine Handvoll in eine Sorte, auf ein Brett, oder sonst auf eine reinliche

Stelle, mischt darunter von obigem Pulver für ein großes Schwein ein Quentlin, und für ein kleines, ein halbes Quentlin.

Dieses läßt man nun auf einer Dehle, und zwar, damit man nicht der Gefahr ausgesetzt werde, daß ein Stück doppelte Portion, und dagegen ein anderes gar nichts erhalte, von jedem Stücke besonders nächtern aufessen, und bringt darauf die Schweine, welche ihre Portion auf vorgeschriebene Art erhalten haben, in einen separaten Stall.

Eine viertel Stunde nach dem Eingeben wird denselben klares Wasser mit ein wenig Salz vermischt vorgegeben, und hierauf werden sie ins Freie gelassen, worauf denn, wann die Diebstürze anders nicht zu alt, mithin, wie ich aus Erfahrung weiß, ohne Wirkung sind, ein Erbrechen erfolgt.

Ich muß indessen bemercklich machen, daß sowol diese einfache Kurmethode, als die mehresten andern wider diese Krankheit bekannten Mittel, vergeblich angewendet werden, wenn die Geschwulst des Halses und der Zunge zu sehr überhand genommen, und diese Theile bereits eine braunrothe Farbe erhalten haben, und ist da-

her nothwendig, mit dem Gebrauch der Mittel nicht zu lange zu warten, sondern sich derselben, sobald sich die bekannten Merkmale dieser gefährlichen Krankheit auch nur bey einem Stück unter einer Heerde äußern, ohne allen Zeitverlust, nicht nur bey den bereits inficirten, sondern

Golle.

bern auch bey den gesunden Schweinen, zu bedienen.
Die Frucht trächtiger Sauen gehet durch den Gebrauch jener Mittel, zwar oftmals verlohren, allein wie gern wird man nicht diesen Verlust ertragen, wenn man einem ungleich größern dadurch vorbeugen kann!

J. Z. Otto.

Bekanntmachung eines sichern Hausmittels zu schneller Stillung der Zahnschmerzen.

Zahnweh, ist in der That ein sehr empfindliches Uebel, woran der größere Menschenhaufe nicht sowohl in gesunden als kranken Tagen leidet. Auch ich wurde sieben Jahre hindurch von dieser Plage mehr oder minder heimgesucht. Es giebt der Mittel viel, die Aerzte und Nichtärzte als wirksam dagegen anempfehlen. Alles, was mögliche Linderung empfindlicher Schmerzen verspricht, sind dem Leidenden in solchem Verhältnis willkommene Dinge; so auch mir. Fast nichts blieb unversucht, unangewandt, was man mir als schmerzstillend anempfahl: aber — auch nichts entsprach der Empfehlung und Hoffnung in gewünschtem Maße. Es kann seyn, und ich will es weder bezweifeln noch geradezu widersprechen, daß hier und da noch etwas vorhanden sey, dem Uebel Einhalt zu thun, nur ich fand unter den vielen in obgesagtem Zeitraum versuchten Mitteln keines, das mir geholfen, oder etwas anders als die Wahl zwischen ausdauernder Gedult und Ausheben des Schmerzens verursachenden Zahns — eine gewis sehr theuer erkaupte Linderung durch unersehbaren Verlust — übrig gelassen hätte.

Endlich ist mirs geglückt — und zu was erfinderische Versuche führen dergleichen betäubende Schmerzen nicht? — ein sehr einfaches und dabei schnell wirkendes Hausmittel gegen Zahnschmerzen zu finden, von dessen ungezweifelten allfortigen Hülfen, ich ganz

zu meinem Vortheil durch mehrmahl mit gewünschtem Erfolg angestellte Versuche, vollkommen überzeugt worden.

Hier ist es: „man nehme zwey oder drey Priesen, klein geriebenen oder geschabten Merrettig, thue dies in ein Stück feines Rinnen, und lege es auf die Pulsader des rechten oder linken Arms, je nachdem der Schmerz der Zähne im rechten oder linken Kinbacken oder obern Kinlade seinen Sitz hat. Trift sich's, daß der Schmerz in beiden Kinbacken zugleich ist; so lege man auf die Pulsadern beider Arme zu gleicher Zeit den zerriebenen Merrettig, und binde das Polster etwas fest an. Ich versichere, — und Erfahrung berechtigt mich dazu — daß in Zeit von 5 bis 6 Minuten, sobald der Merrettig zu ziehen anfängt, die Zahnschmerzen gänzlich aufhören.

Sobald die gewünschte Wirkung da ist, wird der Merrettig abgenommen, und läßt sodann einen rothen Fleck, oft auch, wenn der Fluß heftiger war, eine kleine Blase mit klarer dünnen Feuchtigkeit auf der Stelle zurück, wo er gelegen. Diese eröfnet man mit einer Nadel, und läßt die wasserartige Feuchtigkeit heraus laufen. Der rothe Fleck verliert sich in kurzem von selbst.“

Ich habe geglaubt, dem Publikum eine gemeinnützige Bekanntmachung dieser Art, und zwar durch diesen Weg schuldig zu seyn.

G. S. L. Bachmeister.

Harburg

Wöchentliche Mündensche Anzeigen.

Nr. 40. Montags den 1. Octob. 1792.

I. Publicandum;

Da noch zum öftern und fast allfährlich von den mit Wolle handelnden Kaufleuten und Wollfabricanten darüber geklagt wird, daß die in hiesigen Provinzen erzeugte, und zum Verkauf gebrachte Wolle mit vielen Unreinigkeiten vermischt sey, wodurch dieselbe im Gewicht schwerer gemacht, und die Käufer in großen Schaden und Verlust gesetzt würden; so ist für nöthig gefunden worden, die deshalb ergangene Edicte und Verordnungen, zu Beförderung des Wolldebits und zum Besten der Wollmanufacturen, wieder zu erneuern und in Erinnerung zu bringen. Es wird daher nach Maßgabe des Edicts vom 13. Sept. 1764. und des Publicati vom 2. Dec. 1769. hiermit aufs neue verordnet, daß alle diejenigen, welche in den Städten und auf dem Lande Schafe zu halten befugt sind, und wirklich halten, die Schafe bevor sie geschoren werden gehörig waschen, wobei in der Art verfahren werden muß, daß diejenigen welche das Waschen verrichten, die Wolle mit den Händen so lange ausdrücken, bis das Wasser sich ganz rein zeigt, und nach dem Ausdrücken klar abläuft, wogegen aber das Tereu der Wolle, da solches derselben nachtheilig und schwer heraus zu bringen ist, wenn es auch nur zum Abziehen der zu verkaufenden Schafe geschehen

solle, schlechterdings und bey willfährlicher Strafe gänzlich unterbleiben soll. Wann nun solchergestalt die Wolle gewaschen, getrocknet und von allen Unreinigkeiten gesäubert, demnächst auch die Schafe geschoren worden; so muß die Wolle rein und trocken eingesackt, oder in Ballen, jedoch nicht wie vielfältig geschieht mit Weiden, sondern mit Seilen von Wolle gebunden und sodann als eine gute Kaufmannswaare auf die Jahrmärkte, oder zu die Städte an die Kaufleute und Fabricanten zum Verkauf gebracht werden. Diejenigen aber, welche betrogen oder überführt werden, daß sie ihre Wolle ungewaschen nicht trocken, sondern naß und unrein zum Betrug der Käufer gesackt oder zusammen gebunden, mit Leer oder Mistklumpen, Stroh, Sand und Steinen vermischt haben, nicht nur mit dem Verlust der Wolle und deren Werthe, sondern auch überdies mit schwerer Geldstrafe belegt werden sollen; wozu sich alle diejenigen, welche Schafe halten und Wolle verkaufen gehörig zu achten und für Schaden zu hüten haben.

Sign. Münden den 19. Sept. 1792.
Anstatt und von wegen Sr. Königl. Majestät von Preussen etc.

Haf. v. Redeker. v. Vogelfang.

II Citationes Edictales.

Minden. Die Gläubiger des von hier entwichenen Gastwirth Johan Henrich Lammerbarth werden bey Strafe ewigen Stillschweigens zur Angabe ihrer Forderungen auf den 3. Nov. c. Morgens 10 Uhr an das hiesige Rathhaus verablahdet, auch alle diejenigen, welche dem Lammerbarth etwas schuldig sind, oder aus irgend einem Grunde, Sachen von demselben in Händen haben, hiemit angefordert, davon in dem angeetzten Termino Anzeige zu thun, und bei Vermeidung doppelter Erstattung, nichts an den Lammerbarth, oder auf dessen Anweisung verabsolgen zu lassen.

Magistratus hieselbst.

Gericht Levern. Nachdem von der Gutsherrschaft für nötig erachtet worden, den Schulden Zustand des Stifts Eigenthümlichen Coloni Gerdt Heinrich Osterwich sub No. 73 Bauerschaft Mehnen zu erforschen und zu reguliren; so werden alle diejenigen, welche an denselben oder dessen eigenbedröge Stette Forderungen haben, hiedurch öffentlich vorgeladen, solche in Termino den 10ten Octobr. d. J. früh um 8 Uhr bei hiesigem Gerichte zu liquidiren, die darauf sich beziehende Documente mitzubringen, die Richtigkeit ihrer Ansprüche nachzuweisen und die Erklärung des Coloni und der Gutsherrschaft zu gewärtigen. Diejenigen Creditoren aber, welche in diesem Termine weder persönlich noch durch hinlänglich Bevollmächtigte sich gemeldet, haben zu gewärtigen, daß sie mit ihren Forderungen abgewiesen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werde. Da es nothwendig ist, daß das Creditwesen der Spilkerischen Königlich-Quarteigenbedrögen Stette von Nr. 6. zu Unterhölbe reguliret werde, indem der jetzige Colonus Johann Wilhelm Spilker nicht im Stande ist, die auf dieser Stette

haftenden von seinem Antecessore ohne oberguthsherrlichen Consens contrahirten Schulden nach dem Verlangen der Gläubiger auf einmahl zu bezahlen, und demselben daher nachgelassen worden, solche in jährlichen Terminen nach dem Ertrage der Stette abzutragen; so werden hierdurch alle und jede, welche an dem Colono Johann Wilhelm Spilker, oder dessen Stette aus irgend einem rechtlichen Grunde Forderungen haben, öffentlich verablahdet, solche a dato binnen 9 Wochen und zulezt in Termino den 31. Oct. dieses Jahrs des Morgens um 9 Uhr am hiesigen Ante entweder in Person, oder durch zulässige Mandatarien anzuzeigen, und durch die in Händen habende Schriften, oder durch sonst anzugebende Beweismittel liquide zu stellen. Diejenigen Gläubiger aber, welche in dem angeetzten Termino nicht erscheinen und ihre Forderungen nicht angeben, werden mit denselben so lange zurück gewiesen werden, bis die sich meldenden Creditores befriediget sind, und wegen der jährlich zu bezahlenden Abgibt wird bloß mit den gegenwärtigen Gläubigern gehandelt werden. Sign. Hausberge den 10ten Aug. 1792.

Königl. Preuß. Justikamt. Müller.

Es wurde der zu Hiddenhäusen im hiesigen Ante als Heuerling gewohnte Herrman Henrich Behring zur Zuchthausstrafe condemnirt, hatte aber Gelegenheit aus dem Zuchthause zu entweichen, und ließ seine Ehefrau so wie deren Vortochter geborne Meistrats zurück, diese beide sind in der Zeit verstorben, und weil sich ergibt, daß die Schuldenlast beträchtlich, so ist über das Vermögen des entwichenen Heuerlings Herrman Henrich Behring Concursus eröffnet. Es werden deshalb alle und jede so an gedachten Herrman Henrich Behring einzigen Anspruch und Forderung haben hienit verablahdet, solche binnen 6 Wochen und spätestens in Termino den 11ten Octobr. c. anzugeben, die Mittel wodurch sie die Richtigkeit ihrer Forderung erweisen können

zu benennen und dazu dienende schriftliche Nachrichten gleich in Termino zu übergeben, und demnächst ihre Befriedigung in so fern der geringe Nachlaß reicht zu gewärtigen; mit der Warnung daß diejenigen so alsdann nicht erscheinen und ihre Forderungen angeben würden, von der ohnehin geringen Masse abgewiesen, und ihnen gegen die sich angegebene Creditoren ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden sollte. Zugleich wird der erwähnte Heurteilung Herrman Heinrich Behring hiemit verabladet im gedachten Termine zu erscheinen und über Anerkennung der anzugebenden Forderungen sich vernehmen zu lassen, so wie dann auch einen jeden der etwa ein oder anders von dem Gemeinschuldner als Pfand oder sonst in Händen haben möchte, aufgegeben wird, solches mit Vorbehalt seines Rechts und im Unterlassungsfall mit dessen Verlastigkeits Erklärung anzuzeigen. Amt Enger den 18ten August 1792.
Consruch. Hoberg.

Lübbecke. Wir Ritterschaft Burgemeister und Rath der Stadt Lübecke eiltren hierdurch ad instantiam des unter dem Bataillon in Geldern als Mousquetier stehenden Johan Friedrich Lange dessen Schwester im siebenjährigen Kriege an einen Kanonier Johan Parling verheirathet, und mit diesem im Jahr 1757 nach Engeland gezogene Tochter des hiesigen Bürgers Anton Lange, Margarethe Charlotte Lange, um spätestens in Termino Dienstags den 13ten November 1792 vor hiesigem Magistrat am Rathhause zu erscheinen, oder sich schriftlich zu melden, und die ihr aus der Concursmasse ihres Waters zugefallene und in Deposito vorhandene 59 Rthlr. 13 Sgr. 1 Pf. Abbicatgelder in Empfang zu nehmen; mit der Warnung, daß wenn sich die Margaretha Charlotte Lange oder ihre Erben und Erbnehmer sich in dieser Zeit nicht meldet, sie für todt erklärt, und dies Geld ihrem Bruder dem Mousquetier

Lange als nächsten Erben zuerkannt und verabfolget werden soll. Urkundlich ist diese Edictaleitation unter gerichtlichen Siegel und Unterschrift ausgefertigt, und den Hamburger und Lippstädter Zeitungen auch Mindenschen Intelligenzblätter inserirt worden.

Amt Ravensberg. Da der Kaufhändler Joh. Henr. Potthoff in Halle sich insolvent erklärt hat, und über dessen Vermögen der Concurs eröffnet worden; so werden alle und jede welche an denselben Ansprüche und Forderungen haben, hiedurch öffentlich verabladet, solche bey Gefahr der Abweisung und nachheriger Entthronung in Termino den 2ten Decbr. a. c. an gewöhnlicher Gerichtsstelle anzugeben und ihre Richtigkeit nachzuweisen, auch sich über die Besätigung des ad interim zum Curatore ernannten Herrn Justiz-Commissarii Droege zu erklären. Zugleich wird auf das sämtliche Vermögen des gedachten Potthoffs hiemit gerichtlicher Beschlagnahme gelegt, und allen denjenigen welche von demselben Sachen in Händen oder Zahlungen an ihn zu leisten haben, bey Strafe doppelter Zahlung davon dem hiesigen Gericht Anzeige zu thun, und ohne dessen Verfügung die Sachen und Gelder an niemanden verabfolgen zu lassen. Demnach der Colonus Conermann zu Cappeln zwar schon zum Vesten seiner Stätte, unter dem Aufbringen gestanden, jedoch aber angezeigt und bescheiniget hat, daß er nicht nur wegen der alten Creditoren, und was dieselben auf deren Forderungen schon erhalten, in Ungewissheit stehe, sondern auch von neuen Creditoren angegangen werde; bahero also um neue Convocation, seiner sämtlichen, sowol als ten als neuen Gläubiger, und um das Beneficium des Aufbringens nachgesucht hat, auch gedachtem Aufsuchen aus zureichenden Gründen deferirt worden; so werden alle und jede, so an behandelten Conermann aus irgend einem Grunde Anspruch zu ha-

ben vernehmen, hienit bey Strafe des ewigen Stillschweigens ein vor allemal, und peremptorie citirt, sich diesferhalb auf den 17ten Octbr. entweder in Person oder durch einen auch zur gültlichen Vereinigung auslangend bevollmächtigten Mandatarium bey unterschriebenen Commissario zu stellen, ihre Forderungen, und was sie darauf entweder durch das Aufbringen, oder sonst erhalten, ad Protocollum zu geben, und zu liquidiren, in Ansehung der zu bestimmenden theilweisen Zahlung, die Güte zu versuchen, in deren Entsehung aber rechtliche Verordnung zu gewärtigen. Sign. Tecklenburg den 18ten September 1792. Wigore Commissionis. Im Stähler.

Dennach der Zimmermeister und Neubauer Jürgen Döbling zu Wien zwar schon zum Besten seiner Stätte unter dem Aufbringen gestanden, jedoch aber angezeigt und beschrieniget hat, daß er nicht nur wegen der alten Creditoren, und was dieselben auf deren Forderungen schon erhalten in Ungewißheit sehe, sondern auch von neuern Creditoren angegangen werde, dahero also um neue Convocation, seiner sämtlichen, sowohl alten als neuen Gläubiger, und um das beneficium des Aufbringens nachgesucht hat, auch gedachtem Aufsuchen aus zureichenden Gründen, desferirt worden; so werden alle und jede so an bemeldeter Döbling aus irgend einem Grunde Anspruch zu haben vernehmen, hienit bey Strafe des ewigen Stillschweigens ein vor allemal, und peremptorie citirt, sich diesferhalb auf den 16ten October entweder in Person, oder durch einen, auch zur gültlichen Vereinigung auslangend bevollmächtigten Mandatarium vor unterschriebenen Commissario zu stellen, ihre Forderungen und was sie darauf entweder durch das Aufbringen oder sonst erhalten, ad Protocollum zu geben, und zu liquidiren, in Ansehung der zu bestimmenden theilweisen Zahlung, die Güte zu versuchen, in deren Entsehung aber rechtliche Verord-

nung zu gewärtigen. Sign. Tecklenburg den 18ten September 1792. Wigore Commissionis. Im Stähler.

Tecklenburg. Die angeordneten Vormünder der nachgelassenen unmündigen Tochter des am 17ten Mart. d. J. mit Tode abgegangenen Friedrich Dielesfelds in Ladbergen, haben Namens ihrer Curandin die väterliche Erbschaft unter der gesetzlichen Wohlthat des Inventarii angetreten, und auf die Eröffnung des erb-schaftlichen Liquidations-Prozesses provocirt. Es werden demnach alle diejenigen, welche an ernannten Friedr. Dielesfelds rechtliche Forderung haben, hiermit öffentlich verabladet, in den vor dem Unterschriebenen, vermögten von hochlöblicher Regierung ihm ertheilten Auftrages angelegten 3 Terminen den 9. Aug. als dem ersten, 6. Septbr. als dem andern, und den 12. Oct. A. C. als dem 3ten jedesmal des Morgens um 9 Uhr zu erscheinen, ihre Forderungen anzugeben, rechtlich zu bewahrheiten und demnach gesetzliche Stellung im künftigen Erkenntnis zu gewärtigen; mit bezeugter Warung: daß die ausbleibende Creditores aller ihrer etwaigen Vorrechte verlustig erklärt und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben möchte, verwiesen werden sollen.

III Sachen, so zu verkaufen.
Am 2ten October d. J. des Nachmittags 2 Uhr sollen auf der hiesigen Regierung die Effecten des hier verstorbenen Lieutenant von Dankwerth meistens gegen gleich baare Bezahlung in grob Coura verkauft werden. Sollten auch unter den Käufern einige seyn, so Forderung an dem Defunctum haben, können selbige dennoch nicht compensiren, sondern müssen die Auktionsgelder sofort baar bezahlen. Minden den 30. Sept. 1792. Im Auftrag der Wig. Comm. v. Rappard.

Dem Allerhöchsten hat es gefallen am 10ten September nicht nur meiner Vetter den Herrn Carl Friedrich Hesse Kaufmann in Herford an einer Auszehrung und Wassersucht in einem Alter von 29 Jahren, sondern auch dessen Frau Mutter Carl Ludolph Hesses Wittwe geborne Mengen meine leibliche Schwester nach einem vier-tägigen Gallenfieber am 15ten Septbr. in einem Alter von 66 Jahren und etlichen Monathen zu sich in die Ewigkeit zu nehmen. Ich vernehme dieses meinen Verwandten und Freunden schuldigt und zeige denen Handelsfreunden an, daß in dem ausgestorbenen Hesses Hause in Herford die Handlung von meinem Sohne F. H. Gottlieb Menge fortgesetzt wird.

Enger den 22ten Septbr. 1792.

F. C. Menge, Prodigier.

VII Brodt-Taxe

von der Stadt Minden vom 1ten October 1792.

| | |
|----------------------|------------|
| Für 4 Pf. Zwieback | 8 Lot = D. |
| 4 " Semmel | 9 " " |
| 1 Mgr. fein Brod | 24 " " |
| 1 " Speisebrod 1 Pf. | " " |
| 6 " gr. Brod 10 Pf. | " " |

Fleisch-Taxe.

| | |
|---------------------------|--------------|
| 1 Pf. Rindfleisch bestes | 2 mgr. 2 pf. |
| 1 " schlechteres | 1 " 4 " |
| 1 " Schweinefleisch | 3 " " |
| 1 " Hammelfleisch bestes | 2 " " |
| 1 " dito schlechteres | 1 " 4 " |
| 1 " Kalbfleisch wovon der | |
| Brate über 9 Pf. | 2 " 4 " |
| 1 " dito unter 9 Pf. | 1 " 4 " |

Anzeige von den Lectionen des Gymnasi in Minden, von Michaelis 1792 bis Ostern 1793.

Einer der bisherigen Lehrer unsers Instituts, Herr Inspector Niemeier, der sich durch seine unermüdete nützliche Thätigkeit allen, die mit ihm in näherer Verbindung lebten, sehr verehrungswerth gemacht hat, ist gegen das Ende des verfloßenen halben Jahres von demselben abgegangen, um in einen anderweitigen Wirkungskreis zu treten. Da sich keine Gelegenheit fand, diesen Verlust durch die Ansetzung eines neuen besondern Lehrers der Mathematik und der französischen Sprache zu ersetzen, so sind die Klassen, in welchen er bisher Unterricht gegeben hat, unter die übrigen Lehrer vertheilt. Auf die Art hat der von uns angenommene Lections-Plan und die Klasseneintheilung gar keine Veränderung erlitten, wie aus der Vergleichung der vorigen Verzeichnisse von unsern Lectionen mit dem folgenden erhellen wird.

Vormittags.

Von 8 — 9. Wissenschaftlicher Unterricht in 4 Klassen.

1. Der 1ten und den Fäßigern der 2ten Klasse wird an den 3 ersten Tagen Logik nach eigenem Entwurfe, und an den 3 letztern Tagen Religion nach Rosenmüllers Lehrbuche mit den Beweisstellen nach des Grundtexte vorgetragen vom Prorector.

2. Der philosophischen Vorbereitungs-Klasse werden an den 3 ersten Tagen die gemeinnützigsten Vernunftkenntnisse nach Klügels Lehrbuche vorgetragen vom Hrn. Conrector Thilo.

3. Die 2te Religionsklasse wird in der Religion nach dem Wesselmanschen Lehrbuche, und Mittew. und Sonn. in der populären Naturgeschichte und Naturlehre unterrichtet vom Hrn. Conrect. Müller.

4. Die 3te Religionsklasse an den 3 erstern Tagen in der Religion vom Hrn. Subrektor Richter, an den 3 letztern Tagen hauptsächlich in der biblischen Geschichte vom Hrn. Conrect. Thilo.

Von 9 — 10. Unterricht in der latein. Sprache, in 5 Klassen.

1. Der 1sten Klasse werden Cicero's Bücher von den Pflichten erklärt, Freit. und Sonn. Römische Alterthümer vorgetragen, und Uebungen im latein. Styl angeordnet vom Prorektor.

2. Die 2te Kl. verbunden mit der 3ten oben wechselt mit Caesar's Commentarien und den Biographien des Nepos ab, und macht latein. Aufsätze bey dem Hrn. Conrektor Thilo.

3. Die 3te untere Kl. liest abwechselnd den Cuirop und das latein. Lesebuch von Gedike, und macht Ausarbeitungen bey dem Hrn. Conrect. Schönemann.

4. Die 4te Kl. wird bey der Lesung der schwerern Stücke aus dem Schützischen Elementarwerk in den Regeln der latein. Sprache und deren Anwendung auf kleinere Ausarbeitungen geübt vom Hrn. Subrektor Richter.

5. Die 5te beschäftigt sich mit den leichtern Stücken desselben Buchs und den Elementen der Grammatik bey dem Hrn. Conrektor Müller.

Von 10 — 11. Wissenschaftlicher Unterricht.

1. Die 1ste mathemat. Kl. erhält Mont. und Dienst. Unterricht in der Physik, Mitbewochs und Dons. in der ebenen Geometrie vom Hrn. Conrect. Thilo, liest Freit. und Sonn. Homer's Iliade bey dem Prorect.

2. Der 2ten mathemat. Kl. werden Freit. und Sonn. die Anfangsgründe der Geometrie, besonders in Anwendung auf das gemeine Leben, vorgetragen vom Hrn. Conrektor Thilo; sie besucht an den übrigen Tagen die Rechenstunden.

3. Die 1ste arithmet. Kl. wird alle Tage in den verschiedenen, besonders kaufmännischen, Rechnungsarten geübt vom Hrn. Cantor Hartung.

4. Die 2te arithmet. Kl. in den Anfangsgründen und leichtern Rechnungen vom Hrn. Subrektor Richter.

5. Die kleinere Schüler werden Mont. und Dienst. mit lateinischlesen und den Anfangsgründen der latein. Sprache, an den 4 übrigen Tagen mit Deutschlesen und allerlei Verstandesübungen beschäftigt vom Hrn. Conrect. Schönemann.

Von 11 — 12. Sprachunterricht.

1. In der 1sten griech. Klasse wird an den 3 erstern Tagen die Erklärung der Iliade Homers fortgesetzt vom Prorektor.

2. Die 2te griech. Kl. wechselt an denselben Tagen mit dem griech. Lesebuch von Gedike und ausgewählten Liedern Anakreon's ab bey dem Hrn. Conrektor Schönemann.

3. Die künftigen Theologen werden an den 3 letztern Tagen in der hebräischen Sprache unterrichtet vom Hrn. Conrektor Schönemann.

4. Diejenigen aus der 1. und 2. latein. Klasse, welche sich nicht der Theologie widmen wollen, setzen an denselben Tagen die fürsorgliche Lektüre des Livius fort bey dem Prorektor.

5. Uebungen in Briefen und andern deutschen Aufsätzen werden an denselben Tagen an gestellt vom Hrn. Subrektor Richter.

6 und 7. Anweisung zur Calligraphie und Orthographie wird täglich in 2 Klassen gegeben, vom Hrn. Conrect. Müller und Hrn. Cantor Hartung.

Nachmittags.

Von 1 — 2. giebt der Herr Cantor Hartung Unterricht im Singen.

Von 2 — 3. Unterricht in der latein. Sprache, in 5 Klassen.

1) In der 1sten Klasse wird die Erläuterung

zung der Aeneide und der Horazischen Oden fortgesetzt vom Prorect.

2) Der 2ten Kl. werden Ovid's Metamorphosen erklärt vom Hn. Conrect, Schönemann.

3) Die 3te obere Kl. verbunden mit der 2ten untern liest ausgewählte Fabeln des Phäbus bey dem Hn. Conrect. Thilo.

4) Die 4te beschäftigt sich mit dem Schälischen Elementarwerk und den grammatischen Regeln bey dem Hn. Conrect. Müller.

5) Die 5te wird bey den leichtern Stücken desselben Buchs mit den Anfangsgründen bekannt gemacht vom Hn. Subrect. Richter.

Von 3 — 4. Unterricht in der französ. Sprache, in 3 Klassen.

1) Die 1ste Klasse setzt Mont. Dienst. und Donn. die Lektüre der Histoire de Phomme von Villaurme fort, und hat Freit. extemporelle Uebungen im Styl bey dem Prorector.

2) Die 2te Kl. liest abwechselnd das französ. Lesebuch von Gedike, und das französ. Lesebuch für deutsche Töchter, und macht Aufsätze bey dem Hn. Conrect. Müller.

3) Die 3te Kl. wird nach den leichtern Stücken des französ. Lesebuchs für deutsche

Töchter in den Anfangsgründen unterrichtet vom Hn. Conrect. Thilo.

4) Die kleinern Schüler beschäftigen sich mit Deutschlesen, und werden zum Verstehen des Gelesenen angewiesen vom Hn. Cantor Hartung.

Vom 4 — 5. Geschichte und Geographie in 3 Klassen.

1) In der 1sten Klasse wird Mont. und Dienst. die neueste Geschichte nach Schradts Lehrbuche fortgesetzt, Donn. und Freit. Geographie und Produktenkunde von Amerika und den Südländern vortragen vom Prorector.

2) In der 2ten Kl. wird Mont. und Dienst. die Geschichte der vornehmsten Europäischen Staaten, Donn. und Freit. Geographie von Europa fortgesetzt vom Hn. Subrect. Richter.

3) In der 3ten Kl. wird Mont. und Dienst. die deutsche Geschichte, Donn. und Freit. Geographie von Deutschland vortragen vom Hn. Conrect. Schönemann.

Der Anfang mit diesen Lectionen wird den 2ten Oct. gemacht.

Minden, den 28. Sept. 1792.

Carl Reuter,

Prorector des Gymnasiums.

Wöchentliche Sindensche Anzeigen.

Nr. 41. Montags den 8. Octob. 1792.

I Publicandum.

Seine Königl. Majestät von Preußen, unser allergnädigster Herr, haben von denen, zu Beförderung des Nahrungsflusses in der Grafschaft Lingen, für das Jahr 1791. durch die, seiner Zeit, erlassenen gedruckten Publicanda, ausgesetzten Belohnungen, nach nunmehr geendigter Prüfung, folgende Prämien allergnädigst bewilligt, als: Das 3te Prämium auf den ausgesäeten mehesten Holzsaamen, a. dem Unterförster Gesebracht zu Freeren 20 Rthlr. b. dem Unterförster Bolsmann zu Thüne 20 Rthlr. Das 4te Prämium auf die Anpflanzung junger Eichen, a. dem Unterförster Gesebracht zu Freeren 40 Rthlr. b. dem Unterförster Bolsmann zu Thüne 40 Rthlr. Das 65ste Prämium, für 4 Unterthanen auf die zuerst angeschaffte neue Weberstühle, a. dem Wilm Brockridge zu Wockraden 8 Rthlr. b. dem Colono Bezelmann zu Vaccum 8 Rthlr. c. dem Heuermann Gerb Woltsmann zu Schapen 8 Rthlr. d. der Anne Maria Reiners zu Plantlünne 8 Rthlr. Das 66ste Prämium auf die Erlernung des Linnenwebens, a. der Tochter des Col. Cronemann zu Lengerich 5 Rthlr. b. der Tochter des Heuerl. Gerb Schein zu Langen 5 Rthlr. c. der Tochter des Neubauers Knop zu Lengerich 5 Rthlr. d. der Tochter des Heuerl. Jan Herders zu Bee-

sten 5 Rthlr. Das 70ste Prämium auf das mehreste Gespinnst aus gefausten oder geborgten Flachs, Hanf oder Wolle, a. dem Berend Stieckamp zu Bawinkel 3 Rthlr. b. dem Abraham Beerbaum zu Schapen 3 Rthlr. c. der Wittwe Zeep daselbst 3 Rthlr. d. dem Joh. Wohl zu Plantlünne 3 Rthlr. e. dem Gerb Cramer daselbst 3 Rthlr. f. der Magdalena Gubemeisters zu Freeren 3 Rthlr. Das 71ste Prämium auf das Spinnen der jungen Mannelente, a. Joh. Heintr. und Hermann Boffe 4 Rthlr. b. dem Goemann zu Lengerich 4 Rthlr. c. dem Casper Schmidt daselbst 4 Rthlr. d. dem Berend und Joh. Heintr. Kömer daselbst 4 Rthlr. e. dem Joh. Berend und Rudolph Koch daselbst 4 Rthlr. f. dem Gerb Mencke zu Thüne 4 Rthlr. Das 72ste Prämium für 2 Commercianten, a. dem Kaufmann Brandleg zu Schapen 8 Rthlr. b. dem Altmann zu Bawinkel 8 Rthlr. Das 73ste Prämium auf den ausgesäeten mehesten Lein- und Hanfsaamen, a. dem Colono Heese zu Freeren 10 Rthlr. b. dem Colono Dylotte zu Beeffen 10 Rthlr. c. dem Col. Brauhorn zu Schapen 10 Rthlr. d. dem Colono Schmer zu Freeren 10 Rthlr. Das 74ste Prämium auf Anschaffung der Zugochsen statt Pferde, a. dem Neubauer Wilm Butter zu Lengerich 10 Rthlr. b. dem Colono Richter daselbst 10 Rthlr. Das 75ste Prämium auf die erste Dachziegel-Brennerey, dem Kammer-Inspector und Beamten

Kump zu Ibbenbüren 50 Rthl. Das 91ste Prämium auf die Entdeckung schicklicher Kalksteine zum Brennen, dem Col. Telsmeyer zu Mettingen 15 Rt. und endlich das 92ste Prämium auf die Haltung der besten Beschäler, a. dem Col. Berelmann zu Osterlede 30 Rthlr. b. dem Col. Braam zu Bawinkel 30 Rthlr. Es wird also solches sowohl den obbenannten Demerenten, welche die ihnen bewilligten Prämien bey der hiesigen Krieges-Casse gegen Quittung, in Empfang nehmen können, als auch andern, die Lust haben, sich fürs künftige zu den jährlich ausgesetzt werdenden Prämien in gleicher Art verbient zu machen, hiermit zur Aufmunterung und Nachahmung be-
kandt gemacht, sämlichen Landrätthen, Beamten, und Unterbedienten aber eingeschärft, die Unterthanen dazu bey aller Gelegenheit, noch besonders, aufzumuntern, denselben den daraus sowohl für einen jeden selbst, als auch für das allgemeine Wohl, erwachsenden Nutzen bestens begreiflich zu machen, vorzüglich aber ihnen dabey selbst mit guten Anleitungen und Beyspielen an Hand zu gehen. Sign. Ringen in Camera den 7ten Septbr. 1792.

An statt und von wegen Sr. Königl. Majestät von Preußen u.

v. Bessel. Schröder. Heinen.

II. Citaciones Edictales.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preußen, u.

Thun kund und fügen hierdurch zu wissen: Demnach die Intestat Erben des am 1ten July d. J. allhier verstorbenen pensionirten Formals unter dem Kürstler Bataillon von Röhlen Niederschlesischer Brigade gefan- denen Lieutenant Georg von Dankwerth den Nachlaß desselben zum beneficis legiti- et Inventarii angetreten, und zur Erutrung des Zustandes der Masse auf deren Ver-
sicherung und auf Edictal Citation der Creditoren angetragen haben; als haben Wir zur Verladung der Creditoren Terminum

auf den 30sten Januar 1793. vor dem Deputato Regierungs-Rath von Wick angesetzt. Wir citiren daher Alle und Jede welche Forderungen an den verstorbenen Lieutenant Georg von Dankwerth zu haben vermeinen, sie bestehen worin sie wollen, hiedurch, solche noch vor dem gedachten Termine schriftlich, oder längstens in solchem des Morgens 10 Uhr auf hiesiger Regierung zu liquidiren, die darüber in Händen habenden Beweismittel mit zur Stelle zu bringen, und die Forderungen zu verifiziren; wobey ihnen zur Warnung dienet, daß die Ausbleibenden aller ihrer etwanigen Vorrechte für verlustig erkläret und mit ihren Forderungen nur an dasjenige was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse übrig blei-
ben mögte, verwiesen werden sollen, wor- nach sich also ein jeder zu achten hat; und ist diese Edictal Citation so wohl hier bey Unserer Regierung als zu Löwenberg in Schlessen und Bremen affigirt, auch den hiesigen Intelligenzblätteru sechs und den Lippstädter Zeitungen dreimal inseriret worden. Ubrigens wird denjenigen, welche Selber Effecten und Documente von dem verstorbenen Lieutenant von Dankwerth in Händen haben; bey Strafe doppelter Zah- lung und bey Verlust der etwa habenden Ansprüche und Compensations-Rechte hie-
durch aufzugeben, solche spätestens in dem angeetzten Termine mit Vorbehalt ihrer Gerechtfame an Unserer Regierungs-Depo- sitorium abzugeben. Ubrkündlich Unserer Regierung Inseigel und Unterschrift. Ge-
geben Minden den 25ten September 1792.

Anstatt und von wegen Sr. Königl. Majestät von Preußen, u.

v. Bessel. Schröder. Heinen.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preußen, u.

Thun kund und fügen auch den Compa- gnie-Chirurgum Georg Philipp Siebe Sohn des verstorbenen Freysassen Julius Siebe in Hohenstefeln Amts Hasenberge

Fürstenthums Minden Hiermit zu wissen: daß euer Bruder der Freyhaffe Joh. Gottlieb Siebe aus eure öffentliche Vorladung allerunterthänigst angetragen hat, weil ihr seit ihr im 7jährigen Kriege, und zwar im Jahre 1760. bey der englischen Armee als Compagnie-Chirurgus gestanden, euch aus den hiesigen Provinzen entfernethabt, ohne nachher von eurem Leben oder Aufenthalt, Nachricht zu geben. Da wir nun diesem Gesuch deferiret haben; als citiren wir euch den gedachten Compagnie-Chirurgum Georg Philipp Siebe, oder daferno er nicht mehr am Leben, euch dessen hier unbekante Erben und Erbnehmer hiermit öffentlich, euch alhier vor Unserer Regierung sofort und spätestens in Termino den 29. Novbr. 1792. des Morgens 10 Uhr vor dem ernannten Deputato Justiz-Rath von Kappard schriftlich oder persönlich zu melden, euren Aufenthalt anzuzeigen und weitere Verfügung zu gewärtigen, sonst ihr der Compagnie-Chirurgus Georg Philipp Siebe, oder ihr dessen Erben zu gewärtigen habt, daß nach Ablauf des Termins auf ferneres Anrufen eures Bruders des Freyhaffen Siebe mit der Todeserklärung per Sententiam verfahren und euer älterliches Vermögen, so in einem, bey dem in Rothensuffeln belegenen Burgmanns Hofe eures Bruders des Freyhaffen Siebe inhabulirten Abdicato von 713 Rt. 4 Ggr. 5 Pf. bestehet dem Provoceanten als eurem einzigen Bruder und bekantem Intestat-Erben zugesprochen werden soll. Dabey wird euch noch bekannt gemacht, daß der hiesige Justiz-Commissar Müller euch ex officio zum Mandatario zugeordnet worden, an den ihr euch nbtigenfalls zu wenden, und durch denselben das weilere bey Unserer hiesigen Regierung vorstellen zu lassen habt. Auch hat der Freyhaffe Siebe ferner allerunterthänigst angezeigt, daß bey seinem Burgmanns Hofe in Rothensuffeln annoch eine Forderung von resp. 300 Rt. und 700 Rt. aus einem unterm 12. Julii

1746. gerichtlich confirmirten Documente de 12. Octbr. 1739. so die vorigen Besitzer des Hofes Julius Siebe und dessen Ehefrau Engel Sabine Lückler ihren resp. Schwiegervater und Vater Joh. Conrad Lückler ausgestellt haben, im Hypothekensbuche eingetragen stehe, welche Capitalien er aber den Erben des vorgenannten Joh. Conrad Lückler nunmehr ausbezahlet, und zu dem Ende darüber gerichtliche Quittung und Mortifications-Schein, indem das Document selbst verlohren gegangen, erhalten habe, wobey derselbe Behuf Mortification und Löschung dieser bezahlten Forderungen im Hypothekensbuche in Gemäßheit Corp. Jur. Fridr. P. 2. Tit. 26. §. 80. die Edictal-Vorladung aller derjenigen, welche an dieses Document etwa noch Ansprüche machen könnten allerunterthänigst nachgesucht hat: Wenn wir nun auch diesem Gesuche gnädigst deferiret haben, als citiren Wir hiermit alle und jede die aus gedachtem verlohrenen Documente de 12ten Oct. 1739. gerechte Ansprüche zu machen sich befugt halten, sub poena präclusi in Termino präfixo den 29. Nov. 1792. vor dem ernannten Deputato zu erscheinen ihre Ansprüche vorzutragen, zu justificiren und demnächst Verfügung und rechtliches Erkenntniß entgegen zu sehen, im Außenbleibungsfall aber zu gewärtigen, daß sie mit ihren Ansprüchen aus den erwähnten Documenten gänzlich präcludiret, ihres Rechts für verlustig erkläret, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt, auch das verlohrene Document für mortificiret geachtet, und die Forderung im Hypothekensbuche gelöscht werden soll. Uebrigens wird den auswärtigen Prätendenten die hier keine Bekanntschaft haben, der Assisenz-Rath Stube und Cammer-Riscal Müller als Justiz-Commissairs vorgeschlagen, an welchen sie sich wenden können. Urkundlich ist diese zweyfache Edictal-Citation unter der Minden-Ravensbergischen Regierungssinsiegel und Unterschrift ausgefertiget,

und sowohl bey selbiger als auch zu Hanover affigiret, auch den Hamburger Zeitungen wie auch den Lippstädter Zeitungen 3 mahl und den hiesigen Intelligenz-Blättern 6 mahl inseriret worden. Gegeben Minden den 3. Febr. 1792.

Anstatt und von wegen Sr. Königl. Majestät von Preußen.

Eroyen, Anno 1792

Amte Enger. Da der Zöllner Johann Eberhard Schlömann, Besitzer der freyen Stette no. 14 zu Ballenbrück sich heimlich außer Landes begeben, und denn dessen nachgelassene Gläubiger auf Erlaubung des Concursus angetragen, auch diesem Suchen durch ein Decret vom heutigen dato Platz gegeben; so werden hiermit alle und jede, die irgend einigen Anspruch an gedachten Zöllner Johann Eberhard Schlömann, oder dessen Stette zu haben vermeynen, öffentlich verabladet, in dem zu Angabe habender Ansprüche auf den 29ten August, 3ten October, und 7ten November bezielten Terminen zu erscheinen, ihre Forderungen anzugeben, die darüber in Händen habende Beweismittel und Documente in Originali oder beglaubten Abschriften zu übergeben, mit den übrigen Creditoren über die Priorität zu verfahren und zugleich über die Befähigung des ad interim zum Curator ernannten Herrn Fiscalis Hoffbauer in Bielefeld sich zu erklären. Diejenigen, so sich mit ihren an dem Schlömannschen Vermögen habenden Ansprüchen und Forderungen in den bestimmten Terminen aber nicht melden, haben zu gewärtigen, daß sie damit gänzlich präcludirt, und solcherhalb ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle. Und wie auch über das ganze Vermögen hiemit General Arrest verhängt, so wird denjenigen, welche etwa von gedachten Zöllner Johann Eberhard Schlömann Sachen oder Pfänder in Händen haben möchten, aufgegeben, bey Strafe doppelter Erstattung

und Verlust des Pfandrechts, davon binnen 4 Wochen Anzeige zu thun, und die den ihnen befindliche Sachen oder Pfänderstücke ohne gerichtliche Befugung an niemanden verabfolgen zu lassen. Schließlich wird auch der Johann Eberhard Schlömann aufgefordert, in den anstehenden Terminen sich wiederum einzufinden, um dem ernannten Curatori die ihm beivohnenden, die Masse betreffenden Nachrichten, mitzutheilen, und besonders über die Ansprüche der Gläubiger Auskunft zu geben. den 13. Jul. 1792.

Herford. Nachdem die Testaments Erben der oblungst hieselbst mit Tode abgegangenen Wittwe des vorhin verstorbenen Herrn Gemeinheits-Versteher und Kaufmann Carl Rudolph Hesse, um die Verabladung etwaiger Gläubiger, auch dererentzigen, so ein dmaliges Recht an der Immobilien-Verlassenschaft zu haben glaubten, nachgesucht: So werden hiezu durch alle diejenige, welche sowol Reals als Personal-Ansprüche, es sey aus welchem Grunde es wolle, an solthauer Hesse'schen Verlassenschaft zu haben vermeynen, und solche zu justifiziren im Stande seyn möchten, durch dieses öffentliche Patentum, wovon ein Exemplar hieselbst, das andere zu Bielefeld, und das dritte zu Minden angeschlagen, auch solches zu 3 malen in der Lippstädter auch Elver Zeitung, und 6 mal in den wöchentlichen Mindenschen Anzeigen bekannt gemacht worden, öffentlich verabladet, solthane Personal- und Realsansprüche längstens in Termino den 7ten Februar 1793 Morgens 10 Uhr am Rathhause hieselbst unter Angabe der darüber habenden Beweismittel, und zwar sub präcludito, daß sie in der hernächst abzuhaltenden Präclutions-Sentenz mit solthauer Ansprüchen präcludirt, und ihnen damit sowol in Rücksicht der Erbschaftsmasse als der einzelnen Erben ein ewiges Stillschweigen aufergelegt wer-

den solle, ohnfehlbar anzuzeigen und wird denenjenigen, welche zu weiter Entfernung wegen in Person zu erscheinen behindert werden, bekannt gemacht, daß sie sich dieser Sache wegen an einen der hiesigen beiden Hrn. Justiz-Commissarien, Hartog oder Möhlmann, die aber gehörig bevollmächtigt seyn müssen, wenden können.

Herford. Wir zum combinirten Königlich und Stadtgericht der immediat Stadt Herford verordnete Richter und Bürgermeister, thun kund, und fügen euch dem aus der Vogten Gohfeld Amis Hausberge gebürtigen hieselbst zuletzt wohnhaft gewesenem Joh. Frid. Schemis zu wissen, daß eure Ehefrau Anne Marie Charlotte geborne Brünings weil ihr sie im Maymonat 1791 nach beygebracht Bescheinigung verlassen und sie von eurem Aufenthalt bisher keine Nachrichten erhalten, gegen euch bey uns als ihrer jetzigen Gerichtsobrigkeit auf die Trennung der Ehe Klage angestellt, und deshalb um eure öffentliche Ladung angehalten hat. Da nun diesem Gesuch statt gegeben; so werdet ihr hiermit vorgeladen, binnen 3 Monaten, und längstens den 18. Decbr. a. c. auf hiesigem Rathhause Morgens 10 Uhr zu erscheinen, wegen eurer Verlassung euch zu verantworten, widrigenfalls ihr zu erwarten habt, daß das zwischen euch und eurer Ehefrau subsistirende Eheband, getrennet, ihr für einen bößlichen Verlasser erklärt, eurer Ehefrau aber die anderweitige Verehlichung erlaubet werde. Zugleich wird euch bekannt gemacht, daß euch der Herr Amtmann und Justiz-Commissar Hartog hieselbst als Nachredendstand zugeordnet sen, an welchem ihr euch wenden und denselben mit vollständigen Unterricht und Vollmacht versehen könnt. Urkundlich ist dies Edictal-Orat. an hier am Rathhause angehangen, und den Müdenschen Intelligenzblättern auch Lippstädter und Hamsbürgers Zeitungen eingedruckt worden.

Amt Ravensberg. Da der

Königl. erbmeyerstädtische Colonus Johann Peter Langenkamp in Desterwede um die öffentliche Vorladung seiner Gläubiger und um Verstattung zinsfreyer Stückzahlung nach den Kräften seiner Stette nachgesucht hat, und das Gesuch bewilliget worden; so werden desselben sämtliche Gläubiger bey Strafe der Abweisung hiedurch öffentlich vorgeladen, ihre an gedachten Colonum Langenkamp, und dessen unterhabende Stette habende Forderungen, in Termin den 19. November, an gewöhnlicher Gerichts-Stelle anzugeben, sich auch alsdann über die Zahlungs-Vorschläge des Gemein-Schuldners zu erklären.

Nachdem der königl. Eigenbehörige Col. Lageman zu Ladbergen, wegen seiner angeblich schlechten Umstände, und um von dem jetzigen Passio-Zustand seiner Stätte unterrichtet zu werden, um Convocation seiner Gläubiger, auch um das Beneficium der Theilweisen Zahlung nachgesucht hat, diesem Gesuche auch aus zureichenden Gründen deferiret worden; so werden alle und jede, welche an benanntem Lagemanschen Colonate oder an ihm selbst Forderung zu haben vermeinen, hierdurch ad Terminum den 24sten Octob. vor untermischiebenem Commissario, und zwar edictaliter vorgeladen, ihre etwaigen Ansprüche ad Protocollum anzugeben, selbige gehörig zu justifizieren, und mit dem Debitore Communi sich gütlich zu vereinigen, in Entstehung dessen rechtlichen Vertheidigung, im Ausbleibungsfall aber zu gewärtigen, daß ihnen ein ewiges Stillschweigen werde auferlegt werden. Tecklenburg den 29. Septemb. 1792.

Wigore Comm. Stähler.

Nachdem der königl. Eigenbehörige Colonus Kröner zu Lengerich, wegen seiner angeblich schlechten Umstände, und um von dem jetzigen Passio-Zustand seiner Stätte unterrichtet zu werden, um Convocation seiner Gläubiger, auch um das Beneficium der Theilweisen Zahlung nachgesucht hat, diesem Gesuche auch aus zureichenden Gründen deferiret worden; so werden alle und jede, welche an benanntem Krönischen Colonate oder an ihm selbst Forderung zu haben vermeinen, hierdurch ad Terminum den 24sten Octob. vor untermischiebenem Commissario, und zwar edictaliter vorgeladen, ihre etwaigen Ansprüche ad Protocollum anzugeben, selbige gehörig zu justifizieren, und mit dem Debitore Communi sich gütlich zu vereinigen, in Entstehung dessen rechtlichen Vertheidigung, im Ausbleibungsfall aber zu gewärtigen, daß ihnen ein ewiges Stillschweigen werde auferlegt werden. Tecklenburg den 29. Septemb. 1792.

sucht hat; diesem Gesuche auch aus zurechtgehenden Gründen deferiret worden; so werden alle und jede, welche an benanntem Krönerschen Colonate oder an ihm selbst Forderung zu haben vermeynen, hierdurch ab Terminum den 23sten Octob. vor untermeschriebenen Commissario, und zwar edictaliter vorgeladen, ihre etwägigen Ansprüche ab Protocolum anzugeben, selbige gehörig zu iustificiren, und mit dem Desbitore Communi sich gütlich zu vereinigen, in Entstehung dessen rechtlichen Bescheid, im Ausbleibungsfall aber zu gewärtigen, daß ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werde. Signatum Tecklenburg den 28. Septemb. 1792.

Wigore Comm. Stähler.

Aus Befehl des Hochfürstlichen Münsterischen weltlichen Herren Hofrichters werden die an dem verstorbenen Clemens August von Derenthal und dessen nachgelassenen Haab und Gütern einige Ansprach und Forderung habende Gläubiger hiemit zum zweyten mal edictaliter veranlabdet, um auf den 9ten Tag nach Verkündigung dieses am weltlichen Hofgerichte zu erscheinen, ihre an dem verstorbenen C. A. von Derenthal und dessen Haab und Gütern habende Forderungen und darauf stimmende Urkunden unter Strafe ewigen Stillschweigens gerichtlich vor- und einzubringen. Signat. Münster in Westphalen den 21sten Septbr. 1792.

De Mandato D. Judicis Sæcularis Aulici.
Hoflon, Causæ Actuaris.

III Sachen, so zu verkaufen.

Minden. Das im Griesenbrocke unter der Nummer 632 belegene von dem Invasiden Provener mietshweise bewohnte und gegenwärtig dem Schloßhermeister Casper Friedrich Otto in Wielefeld zugehörige vormalige Somersfeld nachher Knipsingsche mit ordinären bürgerlichen Kosten und 4 mgd. Kirchengeld beschwerte Haus worin eine Stube, vier Kammern, eine

Fluhr, eine kleine Küche, ein beschosener Boden, hinterm Hause ein Hofraum nebst Schweinestall und Mistgrube befindlich ist, welches im ganzen auf 122 Rthlr. geschätzt worden, soll in Termino den 29ten Nov. c. freywillig doch öffentlich verkauft werden. Kauflustige können sich besagten Tages Morgens um 10 Uhr auf dem Rathhause einfinden, und hat der Bestbietende unter den vorher bekant zu machenden Bedingungen des Zuschlags zu gewärtigen. Zugleich werden alle real. aus dem Hypothekenz Buche nicht consistirende Prätendenten hiemit aufgefordert, ihre Ansprüche in präfixo Termino zu profitiren und geltend zu machen, in dessen Entstehung sie damit nicht weiter gehdret; sondern präcludiret werden sollen.

Director, Burgermeister und Rath hieselbst.
Rahtert. Mettebusch.

Wielefeld. Bey dem Buchbinder Hrn. Sigmann hieselbst ist zu haben: Offenes Schreiben an Ludwig Seebohm über seine Vertheidigungs Schrift von einem Liebhaber Christlicher Wahrheit und Gottseligkeit. 1792. —

Umt Brakwede. Die sub nr. 73 im Kirchspiel Brokhagen mitten im Dorfe am Kirchhofe belegene Erbmeyers städtisch freie Paul Königs Stette soll am Dienstage den 4ten Decemb. c. Morgens 10. Uhr am Gerichtshause zu Wielefeld mit Vorbehalt der Erbmeysterstädtischen Qualifikation öffentlich meistbietend verkauft werden. Selbige besteht aus einem Wohn- und Hinterhause und einer Scheune, aus ohngefähr 28 Scheffelsaat Ländereyen und 7 Scheffelsaat Wiese- und Holzwachs, und ist nebst den dazu gehörigen Kirchensätzen und Begräbnissen, und noch vorhandenen Nagelstaken Mobilien und Holze auf 2558 Rthlr. taxiret, wogegen die jährlichen Abgaben sich auf 18 Rthl. 20 ggr. 10 pf. belaufen. Diejenigen, welche diese wohl belegene und in gutem Stande befindliche

Stette zu kaufen willens und zu besigen fähig sind, müssen sich daher an gedachtem Tage einfinden, weil nachher kein weiteres Gebot angenommen, sondern dem Befinden nach der Zuschlag gleich ertheilet werden wird. Uebrigens kann die Taxe täglich in hiesiger Registratur eingesehen werden.

Tecklenburg. Nach von hochlöblicher Regierung erteilten Decreto de alienando, wird das der unmündigen Tochter des Friedr. Dielesfelds in Laddersgen gelegene neu erbaute mit den zum Hause gehörigen Gärten auch Pertinenzien an Kirchen-Begräbnisstellen und Torfgrube, so zusammen zu 835 Rthlr. gewürdigt worden, in den auf den 23. Aug., 21. Sept. und 26. Octbr. a. c. jedesmal des Morgens um 10 Uhr angeetzten Bietungsterminen aufgeschlagen, und den Meistannehmlichen bietenden zugeschlagen werden. Kaufstücker werden demnach hiermit eingeladen, in vorbezielten Terminen insbesondere dem letztern vor dem Untergeschriebenen zu erscheinen, ihren Both zu eröffnen, und den Kauf zu schließen, ohne daß auf ein weiteres Aufgeboth nach Ablauf des letzten Termini werde geachtet werden. Die auch Real-Rechte an diesen zum Verkauf gestellten Grundstücken prätendiren, werden angewiesen, selbige vor oder spätestens im letzten Bietungstermin anzugeben, und rechtlich nachzuweisen, in Entstehung dessen sie aber zu gewärtigen haben, daß sie damit präcludiret, und hiernächst nicht weiter gehört werden sollen. Am den 17ten Julii 1792.

IV Gelder, so auszuleihen.

Bei dem hiesigen Regierungs-Depositario sind 7 bis 800 Rthlr. in Contant gegen gehörige Sicherheit zinsbar

anzuleihen vorrätzig. Signat. Minden am 28. Septemb. 1792.

Königl. Preuss. Minden Ravensbergische Regierung.

v. Arnim.

V Lotterie-Sachen.

Nachdem die Ziehungslisten der am 1sten huj. gezogenen 4ten Classe 27ter Berliner Classen-Lotterie eingegangen sind, so können solche zur beliebigen Einsicht abgefordert, auch die Gewinnscheine in Empfang genommen werden. Die Ziehung der 5ten und letzten Classe geschieht am 5ten November c. und folgende Tage. Die resp. Interessenten werden dahero ersucht ihre Renovations-Loose für 5 Rthlr. 2 Qgr. in wichtigen Golde vor Ablauf dieses Monaths ohnfehlbar abfordern zu lassen, wosern sie ihres Unrechts nicht verlustig gehen wollen, weil die Gewinnscheine Planmäßig, an niemand anders, als den wahren Inhaber des Loose abbezahlt werden, und haben die Säumigen es sich selbst beyzumessen, wenn die ohnberichtigten Loose resmittirt oder an andere überlassen werden.

Minden den 5ten Octbr. 1792.

Müller. Dom. Casen Controllleur.

VI Notification.

Die Witwe Catarina Maria Ohnewehrs zu Dielingen hat von Schmudden Stette sub No. 57. daselbst, das Wohnhaus nebst Scheunenstelle und den Garten bey der Kinnert an 15 Ruthen unter Beibehaltung der Hausnummer für 140 Rthlr. von dem vorigen Besitzer modo Wiechering mit Cammeral-Genehmigung angekauft, worüber die erforderlichen Documente ausgefertigt worden sind. Amt Röhden den 27. Septemb. 1792.

Werkencamp.

VII Sterbe-Fälle.

Gestern Nachmittag starb mein treuer Bruder Christian Ludwig Wippermann, der Arzeney Wissenschaft Candidat,

fehllich mein Deconomite-Gehülfe auf dem
hiesigen Guthe, an einer sehr schmerzhaft-
ten fünfmonathlichen Nieren-Zündung
und darauf erfolgten Wassersucht. We-
gen dieses mir unersehblichen Verlustes er-
warte ich die Beyleid-Bezeugungen, wel-
che mir mehr betrübend als tröstlich seyn
würden, von seinen und meinen Gönnern.

Druckfehler.

Im 40. Stück d. N. pag. 634 Zeile 4 von unten in der 1ten Nachricht von Sterbe-
fällen; statt ihre besondern Versicherung, ohne besondere Versicherung.

Verwandten und Freunden nicht; dagegen
aber bitte dieselben ehrethätig, mit
dieser Bekanntmachung vorlieb zu nehmen.
Guth Eisbergen den 30. Septemb. 1792.

Carl Friedrich Wippermann,
Freyherrl. Schellersheimischer Jus-
sitiarius und Rentant.

Etwas von der Seidenfärberey für Frauenzimmer. *)

Karmoisinfarbe.

Auf ein Pfund Seide zu dieser Farbe,
werden 3 Loth Kochenille fein gestos-
sen, und durch ein Haarsieb geschlagen.
Diese Kochenille nun wird nebst der andern
zurückgelassenen Hälfte der ersten Weiße
von Weizenkleie, in einem Gefäße zum
Feuer gesetzt, und bis zum Sieden ge-
bracht. Wenn es anfängt zu kochen, hebt
man es ab, und läßt es stehen, damit die
Farbe wohl ausziehe. Dann setzt man es
wieder zum Feuer, thut noch 3 Loth pul-
verisirten Arsenik und 5 Loth Weinstein da-
zu, läßt es eine Viertelstunde zusammen
kochen, nimmt es abermal vom Feuer, läßt
es etwas abkühlen, und legt endlich die
Seide hinein. Hier muß man nun wohl
Achtung geben, daß man die Seide sogleich
hinein thue und durcharbeite, daß die Far-
be überall angreife und die Seide nicht
fleckigt werde. Sollte diese Farbe noch
nicht hoch genug seyn, so muß man das
Gefäß noch einmal zum Feuer setzen, und
dann, wann es verkühlt ist, die Seide hin-
ein legen. Hat es aber endlich die gehöri-
ge Farbe, so wird die Seide in heißem

Wasser, worin ein Loth venetianische Sei-
se aufgelöst worden, ausgewaschen, und
zuletzt in frischem Wasser ausgepült,
ausgedrückt und aufgehangen.

Mordore.

Wenn die Seide in der oben beschrieb-
nen Weiße die bestimmte Zeit geleiden hat,
so nimmt man auf ein Pfund Seide 3 Vier-
telpfund Fernambuck, setzt es mit klarem
Flußwasser zum Feuer, und wann es zu
kochen anfängt, schüttet man nach und
nach langsam einen Eßlöffel voll Potasche
dazu, und zuletzt einer halben welschen
Nuß groß, Vitriol. Dann kann man die
Farbe mit einem Lappchen probiren. Ist
sie noch nicht dunkel genug, so thut man
noch etwas Vitriol dazu. Endlich wird
die Seide durchgezogen, daß sie bald und
gleich angreife, und einige Stunden in den
zugebedeten Kessel gelegt. Ist die Farbe
noch zu hell, so wird sie wieder heiß ge-
macht, und die Seide noch einmal hinein
gelegt. Je mehr man Vitriol nimmt, des-
to mehr fällt die Farbe Couleur de Puce
aus.

(Die Fortsetzung künftigh.)

Wöchentliche Mündensche Anzeigen.

Nr. 42. Montags den 15. Octob. 1792.

I Avertissements.

Demnach vom Ainte Blumenau angezeiget worden; daß in der Nacht vom 23ten auf den 24ten dieses Monats nach vorgängiger Loosbrechung eines Staab Eisens in einem der Luftlöcher in der Mauer, der Stiftskirche zu Wunstorf, der Armenkassen gewaltsam erbrochen und daraus etwa 30 Rthlr. meistens an Pfennigen geraubt worden; auch schon im vorigen Jahre in der Nacht vom 29ten auf den 30ten September, auf eine gleiche Weise, aus demselbigen Armenkassen die Summe von etwa 50 bis 60 Rthlr. entwandt worden, welcher frühere Kirchenraub auch bis jetzt nicht habe entdeckt werden können; Und dann der öffentlichen Sicherheit daran gelegen ist, daß der Thäter entdeckt, und zur gebührenden Strafe gezogen werde; Als wird nach vorgängiger Communication mit Königl. Regierung, für demjenigen welcher den oder die Thäter des letzten Diebstahls zuerst anzeigen, oder zu fernerer gerichtlichen Nachforschung zuerst solche Anzeigen und Merkmale einliefern wird, daß durch solche Angabe der oder die Thäter des letzten Kirchen Diebstahls zur Haft und gebührenden Strafe gezogen werden könne oder können, als wozu der erste Diebstahl und die etwanige Verwechslung so vieler Pfennige Gelegenheit darbieten

wird, eine Prämie von funfzig Thaler Cassengeld ausgelobt.

Es haben daher der oder diejenigen, welche deshalb diensame Anzeigen zu Entdeckung solcher That zu thun im Stande sind, sich damit an Königl. Justizkanzley oder an das Amt Blumenau zu wenden, und in so fern sie es verlangen, die Verschweigung ihres Namens zu gewärtigen.

Hannover den 29ten Sept. 1792.

Königl. Großbritannische, zur Churfürstl. Braunsch. Lüneb. Justiz. Kanzley verordnete Director, Vice-Director und Rätthe.

J. P. C. Falke.

II Citations Edictales.

Münden. Die Gläubiger des von hier entwichenen Gastwirth Johan Henrich Kammerbarth werden bey Strafe ewigen Stillschweigens zur Angabe ihrer Forderungen auf den 3. Nov. c. Morgens 10 Uhr an das hiesige Rathhaus verablahdet; auch alle diejenigen, welche dem Kammerbarth etwas schuldig sind, oder aus irgend einem Grunde, Sachen von demselben in Händen haben, hiemit aufgefordert; Das von in dem angeführten Termin Anzeige zu thun, und bei Vermeidung doppelter Erstattung, nichts an den Kammerbarth, oder auf dessen Anweisung verabfolgen zu lassen. Magistratus hieselbst.

Et

Da ich als Erbin meines seligen Bruders, des Dom-Secretarii und Vicarii Uhlemann, dessen Nachlassenschaft für mich und meine Erben berichtet zu seyn wünsche, so bitte ich alle diejenigen, die an meinem sel. Bruder oder mich Forderung zu haben glauben, und vorzüglich die, die sich dessen öffentlich gerühmt haben, unter 4 Wochen ihre Forderungen einzureichen, wo sie denn, wenn ihre Prätenstionen richtig gefunden werden, ihre Bezahlung sofort erhalten sollen. Die sich in dieser Zeit mit ihren Forderungen nicht melden, halte ich für solche, die ihre Prätenstionen nicht an des Tages Licht bringen dürfen, und kann mich, so wie meine Erben nachhero, hierauf nicht weiter einlassen. Minden den 5. Decbr. 1792.

W. E. Uhlemann.
 Wir Ritterschafft, Bürgermeister und Rath der Stadt Lüneburg, thun kund und zu wissen, daß der hiesige Bürger und Schumacher-Meister Wilhelm Ludwig Vollmann, und die Eheleute Pieper wegen eines mit dem Johann Friedrich Clausing in Amsterdam geschlossenen Vergleichs darauf angetragen haben, die vor 19 Jahren heimlich von hier gegangene Schwägerin des letztern Margaretha Elisabeth Clausings edictaliter als eine Verschollene zu verablaben; mit dem Bemerkten, daß sich selbige in Schlesien, und vor 16 Jahren in Hannoverischen in der Gegend bey Zelle aufgehalten habe. Da wir nun diesem Gesuch deferirer; so citiren und laden wir gedachte Margaretha Elisabeth Clausings, und deren etwa zurückgelassene unbekante Erben und Erbneheren hierdurch vor, a dato binnen 9 Monath und spätestens in termino Dienstags den 30sten Junius 1793 Morgens 8 Uhr sich am hiesigen Rathhause persönlich oder schriftlich zu melden; und sich zu erklären; ob sie bey dem Vergleich, wornach dem Clausing in Amsterdam zur gänzlichen Abfindung wegen des ihm aus dem Pieper-Clausingschen Vermögen zu-

kommenden kindlichen Antheils Ein Hundert Rthlr. bezahlt werden, etwas zu erinnern habe? weil unter diesen 100 Rthlr. zugleich der ihr zukommende Antheil aus dem älterlichen Vermögen nach dem Vergleich mit bearriffen, welcher dem Johann Friedrich Clausing als ihrem einzigen rechten Bruder, wenn sie nicht mehr am Leben seyn sollte, zu Theil werden würde. Sollte sich die Margaretha Elisabeth Clausings, oder deren etwaige Erben, in dieser Zeit nicht melden, so wird sie für todt erklärt, und die Eheleute Pieper und Vollmann nach dem mit Clausing geschlossenen Vergleich von allen weitem Anforderungen wegen des ihr zukommenden kindlichen Theils freigesprochen werden. Urkundlich ist diese Edictal-Citation unter gerichtlichem Siegel und Unterschrift ausgefertigt, einmal am Rathhause zu Minden affigirt, auch den Lüneburger Zeitungen, Hannoverschen Magazin und Mindenschen Intelligenzblättern inserirt worden. So geschehen Lüneburg am 5ten Decbr. 1792.

Ritterschafft, Bürgermeister und Rath.
 Conbruch. Kind.

Ant Enger Da der Zöllner Johann Eberhard Schlömann, Besitzer der freyen Stetter no. 14 zu Wallenbrück sich heimlich außer Landes begeben, und denn dessen nachgelassene Gläubiger auf Erbführung des Concurfus angetragen, auch diesem Suchen durch ein Decret vom heutigen dato Platz gegeben; so werden hies mit alle und jede, die irgend einigen Anspruch an gedachten Zöllner Johann Eberhard Schlömann, oder dessen Stette zu haben vermeynen, öffentlich verablabet, in dem zu Angabe habender Ansprüche auf den 29sten August, 2ten October, und 7ten November bezielten Terminen zu erscheinen, ihre Forderungen anzugeben, die darüber in Händen habende Beweismittel und Documente in Original oder beglaubten Abschriften zu übergeben, mit den übrigen

Creditoren über die Priorität zu verfahren und zugleich über die Bestätigung des ad interim zum Curator ernannten Herren Fiscalis Hoffbauer in Bielefeld sich zu erklären. Diejenigen, so sich mit ihren an dem Schldmannschen Vermögen habenden Ansprüchen und Forderungen in den bestimmten Terminen aber nicht melden, haben zu gewärtigen, daß sie damit gänzlich präcludirt, und solcherhalb ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle. Und wie auch über das ganze Vermögen hiemit General-Arrest verhängt, so wird denselbenjenigen, welche etwa von gedachten Bößner Johann Eberhard Schldmann Sachen oder Pfänder in Händen haben möchten, aufgegeben, bey Strafe doppelter Erstattung und Verlust des Pfandrechts, davon binnen 4 Wochen Anzeige zu thun, und die bey ihnen befindliche Sachen oder Pfandstücke ohne gerichtliche Verfügung an niemanden verabfolgen zu lassen. Schließlich wird auch der Johann Eberhard Schldmann aufgefordert, in den anstehenden Terminen sich wiederum einzufinden, um dem ernannten Curatori die ihm beizuhaltenden, die Masse betreffenden Nachrichten, mitzutheilen, und besonders über die Ansprüche der Gläubiger Auskunft zu geben. den 13. Jul. 1792.

Da der Erbvermögungs-freie verwitwete Colonus Wölcker No. 78 Kirchsp. Brochhagen verstorben und daher das Colonnat dessen jüngsten Sohne Franz, Heinrich Wölcker als Auerben zugefallen, dieser aber vor mehreren Jahren außerhalb Landes gegangen und sich verlaulich in Utrecht etablirt haben soll; so wird dieser gedachte Franz, Heinrich Wölcker hiemit edictaliter verabladet, sich binnen 9 Monathen und längstens am 22ten Januar künftigen Jahrs entweder persönlich oder durch zulässige Bevollmächtigte am Gerichtshause zu Bielefeld zu erklären, ob er seine gedachte Eiterliche Stelle gebüßig antreten und bewirtschaften wolle, widrigenfalls er seines Auerb-

rechts verlustig erkläret und die Stelle an demweit besetzt werden soll; wobey ihm zugleich befannt gemacht wird, daß der Herr Justiz-Commissarien-Director Hoffbauer für ihm als Curator angeordnet worden.

Sign. am Königl. Preuß. Amte Sparenberg Brackweide den 5ten April 1792. Alle diejenigen welche die von dem hiesigen Kaufmann Hr. Johann Friedrich Cräwel oder dessen Vater an die Althoffschen Erben und nachher an den Kaufmann Hrn. Johann Friedrich Weber über 250 rthlr. ausgestellte unterm 20tem September 1766 im Bielefeldschen Hypothequen-Buche eingetragene Schuld-Verschreibung besitzen oder daran Ansprüche haben sollten, werden von Seiten hiesigem Magistrats-Obericht zur Angabe der etwaigen Ansprüche an diese verlohren gegangene Schuld-Verschreibung auf den 16ten November d. J. verabladet, unter der Verwarnung; daß die Ausbleibenden mit ihren Ansprüchen an diese verlohren gegangene Cräwelsche Obligation werden präcludirt die Obligation für mortificiret erkläret, und im Hypothequen-Buche gelschet werden: Uebrigens ist gegenwärtige Edictal-Citation hiesigen Orts sowol als zu Herford affigiret wie auch dem Mindenischen wechentlichen Anzeigen 3 mal und den Lipstädtischen Zeitungen einmal inseriret worden. Sign. Bielefeld den 12ten Julii 1792.

Nachdem der Königl. Eigenbeherrige Col. Lageman zu Ladbergen, wegen seiner ausgeblühten schlechten Umstände, und um von dem jetzigen Passiv-Zustand seiner Stätte unterrichtet zu werden, um Conto-cation seiner Gläubiger, auch um das Verneuen der Theilweisen Zahlung nachgesucht hat, diesem Gesuche auch auszureichenden Gründen beseriret worden; so werden alle und jede, welche an benanntem Lagemanschen Colonnate oder an ihm selbst Forderung zu haben vermeinen, hierdurch ad Terminum den 22sten Octob. vor unterzeichnetem Commissario, und

zwar eblitaliter vorgeladen, ihre etwaigen Ansprüche ad Protocollum anzugeben, selbige gehdrig zu iustificiren, und mit dem Debitore Communis sich gültlich zu vereinigen, in Entstehung dessen rechtlichen Bescheid, im Ausbleibungsfall aber zu gewärtigen, daß ihnen ein ewiges Stillschweigen werde auferlegt werden. Tecklenburg den 29. Septemb. 1792.

Wigore Comm. Stähler.
Nachdem der Königl. Eigenbehörige Colonelus Kröner zu Lengerich, wegen seiner angeblich schlechten Umstände, und um von dem jetzigen Passivzustande seiner Stätte unterrichtet zu werden, um Convocation seiner Gläubiger, auch um das Beneficium der Theilweisen Zahlung nachgesucht hat; diesem Gesuche auch aus zureichenden Gründen beserret worden; so werden alle und jede, welche an benanntem Krönnerschen Colonnate oder an ihm selbst Forderung zu haben vermeynen, hierdurch ad Terminum den 25ten Octob. vor unterschriebenen Commissario, und zwar eblitaliter vorgeladen, ihre etwaigen Ansprüche ad Protocollum anzugeben, selbige gehdrig zu iustificiren, und mit dem Debitore Communis sich gültlich zu vereinigen, in Entstehung dessen rechtlichen Bescheid, im Ausbleibungsfall aber zu gewärtigen, daß ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werde. Signatum Tecklenburg den 28. Septemb. 1792.

Wigore Comm. Stähler.
Da der Col. Henrich Hinah zu Cappeln, um Auskunft über den jetzigen Passivzustand seiner Stätte und daher um Convocation seiner sämtlichen Creditoren nachgesucht hat; dieses auch demselben verstatet worden; so werden alle und jede welche an gedachten Hinah aus irgend einem Grunde Forderung zu haben vermeynen hierdurch vorgeladen, in Termino den 27. October entweder in Person oder durch einen auslangend bevollmächtigten Mandatarium vor unterschriebenen Commissario

zu erscheinen, ihre Forderungen zu Protocoll zu geben und zu bescheinigen, auch sich über die etwa von dem Gemeinschuldner zu thuen den anderweilten Vergleichs-Vorschläge zu erklären, die Güte zu versuchen, in deren Entstehung rechtlichen Bescheid, im Ausbleibungsfall zugewärtigen, daß ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werde. Tecklenburg den 6. October 1792.

Wigore Comm. Stähler.
Da der Col. Schortemeyer zu Ladbbergen um Convocation seiner sämtlichen Creditoren und um das Beneficium des Aufbringens nachgesucht hat, ersteres auch demselben verstatet worden; so werden alle und jede welche an gedachten Schortemeyer aus irgend einem Grunde, Forderung zu haben vermeynen, hierdurch vorgeladen, in Termino den 26. October entweder in Person oder durch einen auslangend bevollmächtigten Mandatarium zu erscheinen, ihre Forderungen zu Protocoll zu geben, und zu bescheinigen, auch sich über das dem Gemeinschuldner zugestattete Beneficium zu erklären, die Güte zu versuchen, in deren Entstehung rechtlichen Bescheid, im Ausbleibungsfall aber zu gewärtigen, daß ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werde. Tecklenburg den 6. October 1792.

Wigore Comm. Stähler.
Da der Col. Kieneman zu Lengerich um Convocation seiner sämtlichen, so wohl ältern, als neuen Creditoren und um das Beneficium der Theilweisen Zahlung auch in Ansehung der letztern nachgesucht hat, ersteres auch demselben verstatet worden; so werden alle und jede welche an gedachten Kieneman aus irgend einem Grunde, Forderung zu haben vermeynen, hierdurch vorgeladen, in Termino den 25. October vor unterschriebenen Commissario entweder in Person oder durch einen auslangend bevollmächtigten Mandatarium zu erscheinen, ihre Forderungen zu Protocoll zu geben, und zu bescheinigen, auch sich über das

dem Gemeinſchuldner zu geſtattende Verneſſenheit zu erklären; die Güte zu verſuchen; in deren Entſcheidung rechtlichen Beſcheid; im Ausbleibungs-Fall aber zu gewärtigen; daß ihnen ein ewiges Stillſchweigen auferlegt werde. Tecklenburg gen 6. October 1792.

Wigore Comm: Stähler.

III. Sachen, ſo zu verkaufen.

Minden. Am 22. October 1792 wird in der Behausung des verſtorbenen Cammer-Fiscals Schäffer mit der Auction angefangen werden, bey welcher Silber-Geschirr, ſonſtige Koſtbarkeiten, complete porcelain Coffe-Service, Betten und alserhand Hausgeräthe vorkommen.

Bessel.

Am Schlüſſelburg. Die im vorjähigen 19ten, 24ten und 29ten Stück dieſer Anzeige beſchriebene, dem Commerciant Johann Hermann Wiſch vor-mahlts zugehörige Grundſtücke, nemlich das Wohnhaus ſub No. 70 in Schlüſſelburg, und die an der Weſer belegene große und kleine Maſcherhöfen, ſollen auf Gefahr und Koſten der vorigen Käufer, weil ſie die Kaufgelder nicht erlegt, anderweit meiſtbietend verkauft werden. Kaufluſtige können ſich daher in dem auf den 13. Novbr. b. J. angeſetzten Termine dahier am Amte erkundigen, und auf das höchſte Gebodh dem Beſtanden nach den Zuſchlag gewärtigen.

Tecklenburg. Des Nachbinders Webers Haus in Tecklenburg an der Wellentreppe ſub No. 21 nebst Kirchen- und Begräbnißſtellen, Brunnengerechtigkeit und ſonſtigen Gerechtfamen, der Kamp bei der Windmühle oben umgekehrte Burg einen halben Scheffel Saat; der Garten unweit davon 1 und einen halben Scheffel groß, noch ein am Wege an Schwärmanns liegender Garten, und dann noch endlich ein Frauen Kirchenſitz, welche Grundſtücke mit Abzug der

vom Hause und dem Kamp gehenden resp. 7 fl. und 20 fl. Domalienpacht von den geſchwornen Aſſimatoren zuſammen zu 7 fl. 5 pf. gewürdigt worden, werden auf von den Vormündern der unmin-digen Chriſtinen Margarethen Webers bei den ſich hervorgethanen Schulden, bei Hochlöbl. Regierung nachgeſuchtes und erteiltes Decretum de alienando hiermit zu jedermanns feilten Kauf geſetzt, und 3 Bietungs-Termine der erſte auf den 13. Nov. der andere auf den 14ten December 1792, der 3te und letzte peremptoriſche auf den 18ten Januar 1793 jedesmal des Morgens gegen 10 Uhr angeſetzt, und Kaufluſtige hiermit eingeladen vor dem Untergeschriebenen, bei welchem auch die in den Bietungs-Terminen vorzulegende Lage vorher eingesehen werden kann, ihren Vorh zu eröfnen, und zu gewärtigen, daß bey meiſt annehmlich Bietenden ohne auf ein weiteres Aufgebodh nach Ablauf des letzten Termini zu achten, von Hochlöbl. Regierung die erſtandene Grundſtücke zugeſchlagen werden ſollen.

Wigore Commissionis.

Netting.

Das adeliche, Landtagesfähige Allodialgut Landegge an der Einſe dem Hrn. Grafen zu Münſter Meinhöbel gehörig, ſoll den 6ten November 1792 meiſtbietend in loco verkauft werden, und zwar die Hypothek allein, und die Pertinentien jedes einzeln. Das herrſchaftliche Wohnhaus iſt modern und massiv, gut eingerichtet und liegt in einer ſehr angenehmen Gegend am Emſeſtrohme; die Einnahmen ſind ſicher und vielen Verbesserungen fähig; Die Horst, Hüter und Eiken Erben, die Zehnten zu Weſuwe, Wehme, Lahne, Weſtrum, Wilholte, Haren und Hunte, werden jede einzeln verkauft, und jeden Käufer alle Sicherheit und obrigkeitliche Confirmation verſchaffet. — Nähere Nachrichten nebst der Beſchreibung geben zu Coblenz, Bonn, Edm. Düſſeldorf, Aachen, Lüttich, Maſſil und Bremen die Reichs-

postämter, in Münster der Herr Agent
Stapel, zu Venlo Hr. Lieutenant Verhorst,
zu Erdingen Hr. Cremers, zu Keer der
Hr. Amtmann Lemming, zu Winschoten
Hr. Scholtens, zu Meppen Hr. Richter
Morrien, zu Lingen Hr. Archivarius Na-
ber, zu Dsnabrück Hr. Gerichtschreiber
Graff, zu Landegge selbst Hr. Obervogt
Manckmann, und diejenigen, welche in
directe Correspondenz treten wollen, wen-
den sich an Unterzeichneten, der dazu spe-
cialiter instruit und bevollmächtigt ist.

Bruch bey Dsnabrück d. 1. Octob. 1792.

Königtrup,
reichsgräfl. Münster-Meinshövelscher
Secretair.

IV Sachen, zu verpachten.

Minden. Die denen Doveschen
Erben zugehörige Gärten und Heuwiesen
als: 1) ein Garten vor dem Marienthore
im Rosenthal, 2) ein Garten an Marien-
thorschen Steinwege, 3) ein Garten an
der Schlagbaumstraße linker Hand des
Steinweges, 4) ein Garten am Steinwege
ohnweit dem Dickendamme, 5) zwey kleine
Gärten vor dem Neuenthore in der Schlage-
baumstraße, 6) ein Garten vor dem Sime-
onsthore ohnweit dem Kuckuck, 7) ein
Garten vor diesem Thore linker Hand des
Postweges, 8) ein Garten eben daselbst,
9) hinter diesen beyden Gärten eine Gar-
ten-Flage von 14 Stücken, 10) eine Wiese
sub No. 11 am Mittelbamm, 11) eine
Wiese sub No. 101 daselbst und 12) noch
eine Wiese sub No. 102 daselbst, sollen in
Termino den 31. Octbr. Nachmittags um
2 Uhr auf dem Rathhause auf 4 bis 6

Etwas von der Seidenfärberey für Frauenzimmer.

Ponceau.
Man nimmt 2 Loth guten Fernambuck,
und läßt denselben in einem halben Maas

Jahre meistbietend verpachtet werden, was
zu sich also die Mietslustige einfinden und
auf das höchste annehmbliche Geboth des
Zuschlages gewärtigen können.

V Sachen so gestohlen.

Minden. Es sind seit ein paar
Jahren, nach und nach, aus der Kirche
des hiesigen Klosters, und nun noch vor
einigen Tagen beträchtliche Stücke von lei-
nenen Priesterkleidungen, mit groben Spi-
gen besetzt, entwendet worden; wer dar-
von sichere Nachricht geben, oder selbst den
Thäter nahhaft machen kann, soll fünf
Rthlr. Douceur haben, und sein Namme
soll verschwiegen bleiben.

VI Sterbe-Fall.

Es hat dem Regierer der Welt gefallen,
meinen Schwoger den Herrn Kam-
mer-Fiscal Schäffer am 2ten d. M. im
53sten Jahre seines Alters an einem Stic-
kflusse aus dieser Welt abzufordern; und
mir bleibt die traurige Pflicht, dieses sei-
nen Gönnern Freunden und Verwandten,
denen noch der kurz vorher eingetretene
Verlust seiner Ehegattin in neuem Anden-
ken seyn wird, gehorsamt bekannt zu ma-
chen. Er läßt 6 noch unerzogene Kinder
hülfslos, und mir samt denen Meinigen
bey unserm bittern Schmerz, doch den
Trost zurück, daß die Vorsicht ihr trauri-
ges Schicksal zum Glücke lenken wird.
Ueberzeugt übrigens von der Theilnahme
an diesem Todesfall, werden alle weltli-
che Behördensversicherungen gehorsamt ver-
beten. Minden den 2ten October 1792.

Blomberg.

Kriegesclassen-Controleur

Beschluß.

reinen Bachwassers über Nacht weichen,
alobann so lange kochen, bis es ein paar
Linzer hoch eingekocht ist. Nun werden

auf ein Loth Fernambuck 3 Messerspitzen Alaun und 9 Messerspitzen feiner Zucker dazu geschüttet, und wenn es schäumt, nimmt man es vom Feuer, thut die Seide hinein, und läßt sie eine gute Weile darin liegen. Erst scheint sie nur rosenfarbig zu seyn, je länger man sie aber in der Farbe liegen läßt, und je öfter man sie eintaucht, desto dunkler wird die Farbe, bis sie endlich die achte Donecanfarbe erhält. Wollte man aber Purpurfarbe haben, so darf man nur zu der oben beschriebenen Farbe etwas Potasche hinzu thun, und darin aufkochen lassen, so erhält man eine angenehme Farbe. Nachdem man mehr oder weniger Potasche dazu thut, wird die Schattirung heller oder dunkler.

Hellblau.

Man zerreibt ein Quentchen vom besten Indig, und rührt ihn in einem Loth Vitriolbl eine gute Weile mit der Röhre einer irdenen Tabackspfeife, oder einer gläsernen Röhre, worauf man es 48 Stunden lang an einem kühlen Orte stehen läßt. Wenn man färben will, darf man nur etliche Tropfen jenes präparirten Indigs in reines Wachwasser fallen lassen. Diese Farbe ohne Wasser ist sehr scharf, und zerfrisst alle leinene Zeug, wenn ein Tropfen drauf fällt. Man kann die übrige Farbe lange aufheben, wenn nur das Glas, worin man sie aufbewahrt, wohl verstopft ist.

Etwas umständlicher und kunstmäßiger kann auf folgende Art blau gefärbt werden: Man füllt ein Gefäß mit einem Eimer Wasser, wirft eine Handvoll Steinkalk, zwey Pfund Indig und ein Pfund Potasche hinein, und läßt es so lange zusammen kochen, bis es völlig aufgelöst ist. Unterdessen setzt man auch ein anderes Gefäß übers Feuer, worin 2 Pfund Grapp, 2 Pfund Weizenkleie und eben so viel Potasche sind, und läßt es gelinde aufkochen. Endlich läßt man beyde Gefäße durch ein

Haarsieb in eines zusammen laufen, setzt es wieder auf die heiße Stelle, und rührt es alle 2 Stunden um. Fängt nun der Indig an zu stiefen, und gelblich zu scheinen, so ist er gut. Sollte die Farbe noch nicht stark genug seyn, so muß man noch 1 Pfund 8 Loth Grapp, 8 Loth Potasche und 2 Hände voll Weizenkleie, in reinem Wasser aufsieden lassen, und durch das Haarsieb zu der obigen Farbe seigen. Hätte die Farbe allensfalls von der Potasche zu viel Fettigkeit erhalten, so darf man nur einige Hände voll Weizenkleie in einem Säckchen in die Farbe hängen. Und wollte etwa, wie bisweilen geschieht, die Seide die Farbe nicht recht annehmen, so darf man nur ein wenig Salpeter in die Farbe thun, und darin zergehen lassen.

Strohgelb oder Paille.

Auf ein Pfund Seide nimmt man ein Pfund Schwarte, kocht, klärt sie ab, und legt die Seide einige Stunden lang in die heiße Farbe. Da aber die Seide nicht vom erstenmal die verlangte Farbe erhält, so muß man das Abkochen mit frischem Blumen wenigstens noch zweymal wiederholen, und die Seide jedesmal einige Stunden darin liegen lassen, zuletzt aber in frischem Wasser ausspülen.

Drangegelb.

Auf ein Pfund Seide nimmt man vier Loth Orlean, und weicht ihn eine Nacht ein, hernach thut man zwey Loth Potasche und zwey Loth Gelbspähne dazu, und läßt es aufkochen. Die Gelbspähne werden in ein leinenes Säckchen gebunden, damit die Farbe klar bleibe. Dann wird die Seide hinein gelegt, und eine halbe Stunde damit gekocht, zuletzt ausgespült und getrocknet.

Grasgrün.

Obige paillegelbe Seide kann man leicht grasgrün färben, wenn man von der oben beschriebenen hellblauen Farbe zur Hand

nimmt, die gelbe Seide ein oder zweymal durchzieht, die Farbe wohl umrührt, und sie eine Stunde stehen läßt, damit sie sich wieder stärkt, alsdann aber das Durchziehen der Seide so oft wiederholt, bis sie die gewünschte Farbe erhält. Je nachdem man den Grund mit der gelben Farbe hell oder dunkel gemacht hat, fällt auch die Schattirung der grünen Farbe mannigfaltig aus. Auf eine andere Art kann man auch noch

Olivengrün färben. Man nimmt auf ein Pfund Seide

Die Haare der Angorischen Kaninchen gegen Motten zu bewahren.

Dies ist bey dieser Zucht etwas wesentliches, und man findet auch in den sehr geschätzten Schriften: Meyers Anweisung zur Angorischen Kaninchenzucht S. 29. und eben so im neuen Handverischen Magazin 1792. Stück 68. S. 1101. den gülden Kleesaamen zur Erhaltung dieser Haare angeben. Da an keinem Orte ein Lateinischer Name angegeben ist, so kann man nur vermuthen, daß dies der Saame vom Edelleberkraute (Anemone hepatica Lin.) gemeint sey, dessen Saame jedoch wenig Dienste gegen die Motten leisten mag, eher daß die Blüte des Steinkleeß (trifol. melilotus Lin.) oder auch die Lavendelblumen (Lavendula Spica Lin.) dagegen wirken können; man zeigt daher eine bey der Kaninchenzucht, sowohl für deren Haare, als auch für alle Pelzwerke angewendetes ganz sicheres Mit-

tel an: man betropft ein Stück Pappier mit Riendhl, schneidet es in viele kleine Theile und legt deren einige Stückchen zwischen die Haare, oder zwischen alle und jede Pelzwerke, selbst zwischen Schafwolle, wenn und wo man solche mehr als ein Jahr aufzuheben genöthigt ist; so werden niemals Motten hinein kommen, und sind deren schon darinn, solche heraus getrieben werden. Dieses Mittel kann auch ohne Nachtheil bey tuchenen Kleidern von Kaninchenhaaren und Schafwolle angewendet werden, wenn man sie nicht öfters anzieheth, welches besonders bey dem schwarzen Zeug der Fall ist. In Pelzwerke, ic. thut gestoßener schwarzer Pfeffer eben die Dienste und ist erprobt fast noch wirksamer befunden worden. Dieser verursacht auch nicht in Kleidern den starken Geruch bey der Riendhl von sich gibt.

Endlich wird die Seide oder das Zeug hinein gelegt, und noch eine halbe Stunde damit gefocht.

Ein Viertelpfund Scharke, thut sie in 6 Maasß Bachwasser, und läßt eine halbe Stunde kochen. Alsdann wird die Scharke rein herausgenommen, 3 Loth Potasche, 1 Loth rother Weinstein, ein halbes Loth Kurfurme, und 1 Loth Kupferwasser dazu gethan, und aufkochen lassen.

Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 43. Montags den 22. Oct. 1792.

I Avertissements.

Dem ausländischen sowohl als einländischen Publico gereicht hierdurch zur Nachricht: daß Sr. Königl. Majestät von Preussen Unser allergnädigster Herr, die Ausübung der, wider den Mißbrauch des Detail-Handels fremder Juden auf Messen und Jahrmärkten, ergangenen Verordnung vom 20sten Juni a. c. in Absicht der hiesigen Provinzien durch ein unterm 24sten Septbr. a. c. erlassenes näheres allergnädigstes Rescript zu suspendiren geruhet haben, und bleibt es also bey der vorigen Verfassung. Sign. Minden den 10ten Octbr. 1792.

Anstatt und von wegen Sr. Königl. Majestät von Preussen.

Haf. v. Redeker. v. Hüllesheim.

Da Seine Königl. Majestät von Preussen in höchsten Gnaden zu geruhet haben, daß die zum Vorkerk Limberg verpflichtete Dienste aufgehoben, und die von selbigen zu bezahlende Weinkaufsgelder zum mehrern Anbau im Amte Limberg verwandt werden sollen; so werden diejenigen, welche sich auf dem basseten Vorkerklande, oder auf den gezeigten Marken und andern Gründen der dienstpflichtigen Untertanen anzubauen gewillt sind, aufgefordert, ihr Vorhaben bey dem Amte und der Theilungs-Commission, oder in Termino den 10ten Nov.

bey mir zu Bünde anzuzeigen, und solches im nächsten Sommer auszuführen, wogegen sie nach vollbrachtem Bau eine Untersückung von 40 Rthlr., und von den persönllichen Lasten eine 3 jährige Freyheit zu erwarten haben. Minden den 10ten Octb. 1792.

Hoffbauer.

II Citations Edictales.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preussen. u.

Thun kund und fügen hierdurch zu wissen: Demnach die einzige Intestat Erbin des hier verstorbenen Ober-Inspectoris Manger des clariret hat, nicht Erbin ihres Vaters des Ober-Inspectoris Manger seyn zu wollen, auch wegen, der sich ergegebene Unzulänglichkeit des Nachlasses zur Befriedigung der sich bereits gemeldet habenden Creditoren per Decretum de hodierno Concursum Creditorum erbnet, dem zufolge die Edictal-Citation der Creditoren verfügt worden; als citiren Wir Alle und jede, so an dem Nachlass des verstorbenen Ober-Inspectoris Manger einige Ansprüche zu haben vermeinen sollten hiemit, solche des fordersamsten bei Unserer Regierung mit Beweisen unterstütz anzuzeigen, spätestens aber entweder persönlich oder durch gehörig bevollmächtigte Mandatarien wozu den hier unbekanntem Creditoren der Sammer. 1792.

u u

lenz-Rath Stube und Cammer-Fiscal Müller in Vorschlag gebracht werden, in Termino den 2ten Decbr. c. Morgens 9 Uhr vor dem Regierung-Professor Delrichs auf hiesiger Regierung ab protocolam zu liquidiren und die darüber sprechenden Beweismittel anzuzeigen, oder sofort zu verifiziren, auch sich über die Bestellung eines Curatoris, wozu ad interim der Cammer-Präsident-Rath Asschoff ernannt, zu erklären. Es dienet aber den Creditoren zur Warnung, daß die Ausbleibenden aller ihrer etwaigen Vorrechte für verlustig erklärt, und ihnen deshalb gegen die übrigen Creditores ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll, wornach sich also ein jeder zu achten hat. Uebriqens werden alle diejenigen, so Sachen Documente oder Pfänder von dem Defuncto in Händen haben, angewiesen, mit Vorbehalt ihrer Rechte daran, jedoch im Unterlassungsfall, bei Strafe doppelter Zahlung, und bei Verlust der etwa habenden Ansprüche und compensations Rechte deshalb sofort bei Unserer Regierung Anzeige zu thun, und die Effecten ad Depositum zu offeriren. Urkundlich ist diese Edictal-Extraction bei Unserer Regierung alhier affigiret, und den hiesigen Intelligenz-Blättern 3 mal auch den Lippstädter Zeitungen 1 mal inseriret worden. Minden den 9. Octbr. 1792. An statt und von wegen Sr. Königl. Majestät von Preußen ic.

v. Arnim.

Da ich als Erbin meines seligen Bruders, des Dom-Secretari und Vicarii Uhlemann, dessen Nachlassenschaft für mich und meine Erben berechtiget zu seyn wünsche; so bitte ich alle diejenigen, die an meinem sel. Bruder oder mich Forderung zu haben glauben, und vorzüglich die, die sich dessen öffentlich gerühmt haben, unter 4 Wochen ihre Forderungen einzureichen, wo sie denn, wenn ihre Prätenstionen richtig gefunden werden, ihre Bezahlung sofort erhalten sollen. Die sich

in dieser Zeit mit ihren Forderungen nicht melden, halte ich für solche, die ihre Prätenstionen nicht an des Tages Licht bringen dürfen, und kann mich, so wie meine Erben nachhero, hierauf nicht weiter einlassen. Minden den 5. Octob. 1792.

A. C. Uhlemann.

Christian Ludwig Dreyers zur Schmalge Stäubiger werden hierdurch verablabdet, am Freytag den 30ten November a. c. Morgens 8 Uhr vor hiesigem Amte zu erscheinen, ihre Forderungen anzugeben, die darüber habende Briefschaften abzuliefern, und über das wegen Zahlungs Unvermögenheit unter Verstand der Gutsherrschafft angebrachte Gesuch ihres Schuldners, ihm eine Zinsfreyer Terminliche Zahlung zu gestatten sich zu erklären; diejenigen die in diesem Termin nicht erscheinen, werden für einwilligend in das Gesuch angenommen, und darnach in der Folge beschieden werden. Stagn. am Königl. Rathenschen Amte Gericht den 9ten Octbr. 1792. Gaden.

Amte Enger. Da der Zöllner Johann Eberhard Schömann, Besizer der freyen Stelle no. 14 zu Wallenbrück sich heimlich außer Landes begeben, und denn dessen nachgelassene Gläubiger auf Erbsuung des Concursus angetragen, auch diesem Suchen durch ein Decret vom heutigen dato Platz gegeben; so werden hiermit alle und jede, die irgend einigen Anspruch an gedachten Zöllner Johann Eberhard Schömann, oder dessen Erben zu haben vernemmen, öffentlich verablabdet, in dem zu Angabe habender Ansprüche auf den 20sten August, 2ten October, und 7ten November bezielten Terminen zu erscheinen, ihre Forderungen anzugeben, die darüber in Händen habende Beweismittel und Documente in Original oder beglaubten Abschriften zu übergeben, mit den übrigen Creditoren über die Priorität zu verfahren und zugleich über die Bestätigung des ad

interim zum Curator ernannten Herren Fiscalis Hoffbauer, in Bielefeld sich zu erklären. Diejenigen, so sich mit ihren an dem Schlämannschen Vermögen habenden Ansprüchen und Forderungen in den bestimmten Terminen aber nicht melden, haben zu gewärtigen, daß sie damit gänzlich präcludirt, und solcherhalb ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle. Und wie auch über das ganze Vermögen hiemit General-Arrest verhängt, so wird denjenigen, welche etwa von gedachten Zöllner Johann Eberhard Schlämann Sachen oder Pfänder in Händen haben möchten, aufgegeben, bey Strafe doppelter Erstattung und Verlust des Pfandrechts, davon binnen 4 Wochen Anzeige zu thun, und die bey ihnen befindliche Sachen oder Pfandstücke ohne gerichtliche Verfügung an niemanden verabfolgen zu lassen. Schließlich wird auch der Johann Eberhard Schlämann aufgefordert, in den anstehenden Terminen sich wiederum einzufinden, um dem ernannten Curatori die ihm beizuhelfenden, die Masse betreffenden Nachrichten, mitzutheilen, und besonders über die Ansprüche der Gläubiger Auskunft zu geben. den 13. Jul. 1792.

Amt Ravensberg. Nach.

dem über das Vermögen des Erbpächters Friederich Marten in Winkelshütten der Concurs eröffnet, und die Edictal-Citation seiner noch unbekanntem Gläubiger erkannt worden; so werden alle und jede, welche an gedachten Erbpächter Marten Ansprüche und Forderungen, und solche nicht schon bey der vorigen Liquidation am 14. Febr. v. J. angegeben haben, hieburch öffentlich vorgeladen, dieselben bey Gefahr der Abweisung in Termino den 17ten December d. J. an gewöhnlicher Gerichtsstelle noch anzuzeigen und ihre Richtigkeit nachzuweisen. Zugleich wird auf das sämtliche Vermögen des Erbpächter Marten hiemit gerichtlicher Beschlagnahme gelegt, und allen wel-

che von ihm Sachen in Händen, oder Zahlungen an ihn zu leisten haben, bey Gefahr doppelter Erstattung aufgegeben, davon nichts verabfolgen zu lassen, sondern dem hiesigen Gerichte solches anzuzeigen.

Da der Col. Henrich Hinah zu Cappeln, um Auskunft über den jetzigen Passivzustand seiner Stette und daher um Convocation seiner sämtlichen Creditoren nachgesucht hat, dieses auch demselben verstatet worden; so werden alle und jede welche an gedachten Hinah aus irgend einem Grunde Forderung zu haben vermeinen hieburch vorgeladen, in Termino den 27. October entweder in Person oder durch einen auslangend bevollmächtigten Mandatarium vor unterschriebenen Commissario zu erscheinen, ihre Forderungen zu Protocoll zu geben und zu bescheinigen, auch sich über die etwa von dem Gemeinshuldner zu thuenenden anderweiten Vergleichsvorschläge zu erklären, die Güte zu versuchen, in deren Entstehung rechtlichen Bescheid, im Ausbleibungs-Fall zugewärtigen, daß ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werde. Leckenburg den 6. October 1792.
und am Wigore Comm. Stähler.

Da der Col. Schortemeyer zu Labbergen um Convocation seiner sämtlichen Creditoren und um das Venencium des Aufbringens nachgesucht hat, ersteres auch demselben verstatet worden; so werden alle und jede welche an gedachten Schortemeyer aus irgend einem Grunde Forderung zu haben vermeinen, hieburch vorgeladen, in Termino den 26. October entweder in Person oder durch einen auslangend bevollmächtigten Mandatarium zu erscheinen, ihre Forderungen zu Protocoll zu geben, und zu bescheinigen, auch sich über das dem Gemeinshuldner zugestattende Venencium zu erklären, die Güte zu versuchen, in deren Entstehung rechtlichen Bescheid, im Ausbleibungs-Fall aber zu gewärtigen, daß ihnen ein ewiges Stills-

schweigen aufgesetzt werde. Mecklenburg
den 6. October 1792.

Wigore Comm. Stähler.
Da der Col. Kleineman zu Lengerich um
Convocation seiner sämtlichen, so wohl
alten, als neuen Creditoren und um das
Beneficium der Theilweisen Zahlung auch
in Ansehung der letztern nachgesücht hat,
ersteres auch demselben verstattet worden;
so werden alle und jede welche an gedach-
ten Kleineman aus irgend einem Grunde,
Forderung zu haben vermeynen, hierdurch
vorgelesen, in Termino den 25. October
vor unterschriebenen Commissario entweder
in Person oder durch einen auskündend be-
vollmächtigten Mandatarium zu erscheinen,
ihre Forderungen zu Protokoll zu geben,
und zu beschweigen, auch sich über das
dem Gemeinschuldner zu gestattende Bene-
ficiam zu erklären, die Güte zu versuchen,
in deren Entstehung rechtlichen Velscheid,
im Ausbleibungs-Fall aber zu gewärtigen.
Daß ihnen ein ewiges Stillschweigen aufse-
tzt werde. Mecklenburg den 6. October
1792.

Wigore Comm. Stähler.
Demnach der hiesige Bürger und Schu-
macher Johann Wilhelm Seelkopf,
und dessen Ehefrau Dorothee Marie ge-
bohrne Blaumen unlängst kurz hintereinan-
der, ohne Leibeserben zu hinterlassen, ver-
storben; so sind diejenigen, welche auf des-
ren nach getilgten Schulden übrig geblie-
benen geringfügigen Nachlaß Erbschafts-
ansprüche zu haben vermeynen, vorgela-
den, solche in dem dazu auf Dienstag den
1ten Decemb. a. c. anbezielten Termino
peremptorio sub poena präclusionis et per-
petui silentii bey hiesigem Stadtgericht ge-
hörig an- und auszuführen. Wäkeburg
den 12ten Octob. 1792.

Bürgermeister und Rath daselbst.
Bärenheim.

III Sachen, so zu verkaufen.

Minden. Es sollen nachstehende

dem Bürger und Becker Gottlieb Borchard
zugehörige Immobilien meistbietend ver-
kauft werden: 1. dessen sub Nr. 584. an
dem Kamp belegenes mit gewöhnlichen bür-
gerlichen Lasten, und 24 mgr. Kirchengeld
behaftetes Wohnhaus, nebst Hintergebäu-
de, Stallungen, Hoffraum, und darauf
gefallenen sub Nr. 14. auf dem Kubthors-
chen Bruche belegenen Hadertheil, für II
Rühe so zusammen gewürdiget worden zu
2761 Rthlr. gr. 2. Ein Nebenhaus an der
Vörderer Straßen so nebst Hoffraum und
Zubehör taxirt ist zu 279 Rthlr. 3. Ein
nahe vor dem Neuenthore belegener ein hiesi-
ger Morgen haltender ganz freyer Garten,
taxirt nebst Obstbäumen und steinern Pflanz-
lern und Pforte zu 401 Rthlr. 12 gr. 4.
Zwey und ein halber Morgen zinspflichtig
ges mit 5 Scheffel Gerste an das Martin
Capitul beschwertes beym Kubthore bele-
genes Land taxirt zu 100 Rthlr. 5. Fünf
Morgen Landes daselbst worauf 3 Viertel
Scheffel Roggen, 2 Scheffel Gerste und 2
Scheffel Haber an das heilige Trachts Re-
gister haften taxirt zu 350 Rthlr. 6. Un-
derhalb Morgen Freyland in der Doren-
reet taxirt zu 120 Rthlr. 7. 6 Morgen
Zehnt und Theil-Land am Neuenthorsche
Wege woos 4 Rthlr. Theil-Geld entrich-
tet werden müssen taxirt zu 330 Rthlr. 8.
Zwey Morgen Landes daselbst mit 2 Schez-
fel Zins-Gerste an die Gerstarmen beschwe-
ret und geschätzt zu 130 Rthlr. 9. Under-
halb Morgen Landes am Kubthorsche
Steinwege mit 3 Scheffel Zinsgerste bes-
chwert und taxirt zu 67 Rthlr. 18 gr. 10.
Zwey Morgen Freyland vor dem Simeonis
Thore in der Haselmasch taxirt zu 180 Rthlr.
Von den Ländereyen sub Nr. 4. bis 10. muß
auch der gewöhnliche Landtschatz an die
Cämmerey entrichtet werden. 11. In Mars-
tini Kirche auf der Norder Prieche in dem
Mannstuhle unter dem Cammerstuhle 2
Stände taxirt zu 30 Rthlr. 12. Ein Frauens-
stand daselbst unter der Norder Prieche in
dem Stuhle Nr. 20. taxirt zu 5 Rthlr. 13.

Ein Begräbniß auf diesem Kirchhofe bey der Dechanen in der 26. Reihe Nr. 9. mit einem Leichenstein versehen taxiret zu 8 Rtl. Die Liebhaber können sich zum Ankauf dieser Immobilien in Terminis den 22. Oct., 24. December 1792 und 28. Febr. 1793 Vormittags von 10 bis 12 Uhr vor dem hiesigen Stadtgerichte melden, die Bedingungen vernehmen, und dem Befinden nach auf das höchste Gebot den Zuschlag gewärtigen. Zugleich werden alle diejenigen welche real Ansprüche, die aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlich sind, an vorbenannten Immobilien zu haben vermehren, hiermit vorgeladen, solche spätestens in dem letzten Subhastations-Termin anzuzetigen, widerigensfalls sie damit abgewiesen, und gegen den künftigen Besitzer nicht weiter gehdret werden sollen.

Das Zinskorn, welches einige Keteler Colonen jährlich an die hiesige Kammerer liefern müssen, und aus 1 Fuder Roggen, 1 Fuder Gerste und 1 Fuder Hafer bestehet, soll den 29. dieses Monats auf hiesigem Rathhause öffentlich verkauft werden. Kauflustige können sich bestimmten Tages Morgens um 10 Uhr daselbst einfinden, und hat der Bestbietende den Zuschlag zu gewärtigen. Minden den 20. Octob. 1792.

Magistrat hieselbst.

Minden. Auf hiesiger Buchdruckerey und bey Fr. Fobbe an der Wibeullensstraße, ist in Commission gebunden zu haben: Gedanken über das Dasein Gottes, Auferstehung und Unsterblichkeit, vom Hrn. Doctor Heidsiek in Herford, für 2 mgr.; auch der beliebte Gesundheits-Catechismus vom Hrn. Hofr. Faust für 1 ggr. ebenfalls gebunden.

Da ich beschloffen, die ausser den Gütern Peteröhagen und Alteburg bey Friedewalde, aus dem Nachlaß meines verstorbenen Oncles, des seligen Herrn Cammer-Präsidenten v. Wessel, mir zugefallenen beiden Grundstücke in der Minden-

schen Feldkur, welche derselbe, als völlig frey von der Simeonis- Thorschen Fude angekauft, nemlich a) die Wiese an der Bastan, hinter dem Kuckuk, zwischen Rosdowes Wiese und Gevelohten Lande, von 1082 Schritt lang, und (plus minus) 29 Schritt breit, also 13 Morgen, und welche bisher in drey Abtheilungen vermiethet gewesen, in welcher Art sie denn auch, oder, dem Befinden nach, im Ganzen, überlassen werden soll. b) das Stück Landes im Todtenlande von 1 Morgen 145 Quadratruthen, meistbietend, jedoch freywillig zu verkaufen, und zwar in Termino den 8ten Novemb. d. J. in der Behausung des Königl. Seabinats- Assessoris Herrn Wessel zu Minden auf dem Rampe, der auch vorher den sich anfindenden Liebhabern weitere Anweisung zu geben übernommen; so werden Kauflustige hierdurch eingeladen, sich an dem gedachten Tage des Vormittags um 10 Uhr daselbst einzufinden. Minden den 17. Octobr. 1792.

v. Wessel.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preußen, ic.

Machen hierdurch öffentlich bekannt, daß die in der Stadt Zibbenbüren belegene und den Eheleuten Johann Herman Nettingh daselbst zustehende Immobilien nebst allen derselben Pertinentien und Gerechtigkeiten taxiret, und nach Abzug der darauf haftenden Lasten, auf 1100 Markengeld gewürdiget worden, wie solches aus der in der Lecklenburg Ringerschen Regierungs-Registratur, und bey dem Amte zu Zibbenbüren befindlichen Taxe des mehrern zu sehen ist. Da nun eine Gläubigerin der gedachten Eheleute Nettingh zu Erhaltung ihrer judicaten Forderung um die Subhastation dieser Immobilien allerunterthänigst angehalten hat, diesem Gesuch auch Statt gegeben worden; so subhastiren Wir, und stellen zu jedermanns feilen Kauf obgedachte Immobilien, nebst allen derselben Pertinentien, Recht und Gerechtigkeiten, wie

solche in der erwähnten Taxa beschrieben sind, mit der taxirten Summe der 1100 Rthlr., und fordern mithin alle diejenigen, welche solche mit Zubehör zu erkaufen gesonnen, zugleich aber solche nach ihrer Qualität zu besitzen fähig und annehmlich zu bezahlen vermögend sind, hiemit auf sich in den auf den 17. Novbr. 18. Decbr. c. auf hiesiger Regierungs-Audienz, sodann aber auf den 22. Januar 1793 in Zuhören in des Wirths Stalls Hause vor Ansehn d. d. deputationen Regierungsrath Schmidt angeordneten dreyen Dietungs-Terminen; wovon der dritte und letzte peremptorisch ist, zu melden, und ihr Geboth abzugeben, mit der Bedeutung, daß auf die nach Ablauf des letzten Licitations-Termins etwa einkommenden Geböthe nicht weiter geachtet werden wird. Urkundlich u. Gegeben Lingen den 8ten Octob. 1792.

Anstatt und von wegen Sr. Königl. Majestät von Preußen. u.

Möller.

Das adeliche, Landtagsfähige Allodialgut Landegge an der Emse dem Hrn. Grafen zu Münster Reinhold gehörig, soll den 6ten November 1792 meistbietend in loco verkauft werden, und zwar die Hovesact allein, und die Pertinentien jedes einzeln. Das herrschaftliche Wohnhaus ist modern und massiv, gut eingerichtet und liegt in einer sehr angenehmen Gegend an Emseflusse; die Einnahmen sind sicher und vielen Verbesserungen fähig; — Die Horst, Hüter und Eiken Erben, die Zehnten zu Wesume, Wehme, Lahne, Westrum, Wilholte, Haren und Hunte, werden jede einzeln verkauft, und jeden Käufer alle Sicherheit und obrigkeitliche Confirmation verschaffet. — Nähere Nachrichten nebst der Beschreibung geben zu Coblenz, Bonn, Köln, Düsseldorf, Achen, Lüttich, Maaßel und Bremen die Reichspostämter, in Münster der Herr Agent Stapel, zu Denlo Hr. Lieutenant Terhorst,

zu Gröningen Hr. Cremers, zu Leer der Hr. Amtmann Lemming, zu Winshoten Hr. Scholtens, zu Meppen Hr. Richter Morrien, zu Lingen Hr. Archivarius Meber, zu Osnabrück Hr. Gerichtschreiber Graff, zu Landegge selbst Hr. Oberpogt Mantemann, und diejenigen, welche in directe Correspondenz treten wollen, wenden sich an Unterzeichneten, der dazu specialiter instruit und bevollmächtigt ist.

Bruch bey Osnabrück d. 1. Octob. 1792.

Königtruy,

reichsgräf. Münster-Reichshofschreiber
Secretair.

IV Sachen, zu verpachten.

Minden.

Ein Hochwürdiges Dom-Capitul ist wegen nicht berichtigter Caution des in Termino den 8ten May a. c. mit dem Gebote von 2550 Rthlr. bestbleibend gebliebenen Licitanten, genötigt in Termino den 4ten December des jetzt laufenden Jahrs 1792. auf Kosten und Gefahr des gedachten Licitanten Herrn Amtmanns Bevelen, Dero mit einem ganz neu aufgeführten bequemen Wohnhause und Wirthschafts-Gebäuden versehenes eine halbe Melle von hier entlegenes Amtshaus und Vorwerk Wedigenstein mit Ablauf der Pachtjahre des jetzigen Pachtinhabers Herrn Dom-Capitular Amtmann Woff anderweitig gegen hinlängliche Caution meistbietend auf 8 Jahre von Trinitatis 1793 bis 1801. zu verpachten, weshalb Pachtinhaber gedachten Tages Morgens um 10 Uhr auf dem Dom Capituls Hause zu erscheinen hiemit eingeladen werden. Zu dieser Pachtung gehören hauptsächlich 354 Morgen 61 Ruthen 1 und einen halben Fuß zehntfreyes und 16 Morgen zehntfreyes sehr gutes Saatland, 134 Morgen 59 Ruthen Wiese und Weideland und 11 Morgen 160 Ruthen Gartenland, eine Schäferey-Gerechtigkeit von 500 Stück außer der Gemeinen-Hude und Mastung

auch Spann- und Handdienste Pachtkorn und dergleichen, und kann der genaue Anschlag jeden Donnerstag Morgens um 10 Uhr auf dem Dom-Capituls-Hause eingesehen werden.

Minden. Die denen Doveschen Erben zugehörige Gärten und Hewiesen als: 1) ein Garten vor dem Marienthore im Rosenthal, 2) ein Garten am Marienthorschen Steinwege, 3) ein Garten an der Schlagbaumsstraße linker Hand des Steinweges, 4) ein Garten am Steinwege ohnweit dem Dickenbaume, 5) zwei kleine Gärten vor dem Neuenthore in der Schlagbaumsstraße, 6) ein Garten vor dem Simen-

onsthore ohnweit dem Ruckel, 7) ein Garten vor diesem Thore linker Hand des Postweges, 8) ein Garten eben daselbst, 9) hinter diesen beyden Garten eine Garten-Flage von 14 Stücken, 10) eine Wiese sub No. 11 am Mittelbamm, 11) eine Wiese sub No. 101 daselbst und 12) noch eine Wiese sub No. 102 daselbst, sollen in Termin den 31. Octbr. Nachmittags um 2 Uhr auf dem Rathhause auf 4 bis 6 Jahre meistbietend verpachtet werden, wozu sich also die Mietslustige einfinden und auf das höchste annehmliche Geboth des Zuschlages gewärtigen können.

Von Anlegung der Fußböden in den Zimmern.

Ein Fußboden in den Zimmern, welche zur Wohnung bestimmt sind, oder ein Boden, auf welchen das Korn geschützt wird, welches man zur Wirtschaft gebraucht, gehören nicht bloß zur Zierde und Bequemlichkeit, sondern haben einen großen Nutzen. Die Fußböden in den Zimmern sind entweder getäfelt, oder sie bestehen, wie die Kornböden aus Dielen, welche in der Länge hingelegt, und an Unterlagen, oder an die Balken des Hauses mit Nägeln befestigt werden. Die getäfelten Fußböden sehe ich bey Seite, und richte meine Aufmerksamkeit bloß auf die letzteren. An diesen ist es eine Vollkommenheit, wenn sie ganz eben sind, und eine Dielle nicht höher liegt als die andere. Dieses zu erhalten hat man zwei Wege. Der eine ist, daß man die Dielen in einander falzet, der andere, daß man sie gerade abhubelt, und alsdenn mit Keilen stark zusammen treibet, und hernach mit Nägeln auf den Unterlagen oder Balken befestiget.

Hey beyden Wegen aber verfehlet man oft seines Endzweckes. In den ersten Zeiten, da die Böden gelegt sind, sind sie eben. Es währet aber nicht lange, so lösen sich die Falzen der Dielen auf der einen, oder auf beyden Seiten ab, oder die an einander getriebenen Dielen gehen sich nicht allein von einander, weil das Holz schwindet, sondern sie erheben sich auch gegen einander. Die eine Dielle krümmet sich, und wird eine Art von Rinne, dabey die äußeren Kanten der Dielen sich erheben. Das Schwinden des Holzes hat darinn seinen Grund, daß die Dielen nicht recht ausgetrocknet sind. Daß sich aber die Dielen an den Seiten krümmen, und eine Rinne bilden, hat seinen Grund in dem Holze selbst, kann nicht anders, als durch eine genaue Aufmerksamkeit des Tischlers, welcher den Boden legt, verhütet werden, obgleich nicht zu leugnen ist, daß auch mehrere, als der Tischler daran Antheil haben können, daß ein unebener und oft unbrauchbarer Fußboden gelegt wird.

Wenn ein Sageblock zu Dielen gestäm-
met, und an dem unteren Ende mit der
Säge genau abgeschritten wird, so zeigt
sogleich der Augenschein, daß der ganze
Block aus lauter Cirkeln bestehet, welche
alle einen gemeinschaftlichen Mittelpunkt
haben. Es ist bekannt, daß diese Cirkel
die Jahre des Baumes anzeigen. Alle
Jahr setzet der Baum einen neuen Cirkel,
welcher von festerer Art ist, und durch ein
weicherer Holz von dem Cirkel des vorigen
Jahres abgefondert wird. Durch diese
Cirkel wird der Baum zusammen gehalten,
und jeder Cirkel hat gleichsam ein Bestre-
ben oder einen Drang gegen den Mittel-
punkt. Der Augenschein ergiebet aber auch,
daß diese Cirkel auf der Südseite des Bau-
mes weiter von einander entfernt sind,
als auf der Nordseite. Das weichere Holz
zwischen den festeren Cirkeln ist auf der
Seite gegen Süden breiter, als auf der
entgegenstehenden Seite gegen Norden,
und wenn man in einer Heide die Mittags-
linie suchet, so darf man nur eine mäßige
Tanne oder Fichte gerade abschneiden, so
zeigen sich die verschiedenen Abstände der
Cirkel, wo Süden und Norden ist.

Ein Bauherr, der zur Aufführung eines
Hauses oder eines andern Gebäudes, das
mit Brettern belegt werden soll, Sage-
blöcke stämmen läset, wird Ursache haben
darauf zu sehen, daß die Blöcke nach den
vier Gegenden des Baumes bewalbrechet
werden. Der Block mag liegen, wie er
bey dem Abstammen gefallen ist, so zeigen
doch an dem Stammende die Cirkel die Li-
nie von Süden nach Norden. Diese Linie
wird gezogen, und der Block so gewälzet,
daß dieselbe perpendicular wird. Die bey-
den Seiten, als die Ost- und Westseite des
Blockes, werden also behauen, daß die
Seiten mit dieser Linie parallel werden.
Die beyden anderen, als die Nord- und

Südseite aber, daß sie diese Linie recht-
winklich durchschneiden. Wird der Block
rund zur Schneidemühle gebracht, so hat
der Schneidemüller eben dieses zu beob-
achten.

Wird der Block nach der gezogenen Li-
nie von Süden nach Norden durch den
Mittelpunkt durchgeschnitten, so hat man
zwei Hälften, welche lauter halbe Cirkel
in sich fassen, welche ihre Neigung gegen
den Mittelpunkt haben, und sich daher
auch von selbst krümmen. Die Dielen,
welche aus diesen Hälften geschnitten, ent-
halten Theile von diesen Cirkeln, welche
eben dieselbe Richtung haben. Jegliche
dieser Dielen hat zwei Seiten, die eine,
welche gegen den Mittelpunkt des Blockes
gerichtet ist, und welche ich gegen die in-
nere Seite nennen will, und die andre ge-
gen die Rinde des Blockes, welche die aus-
sere Seite heißen mag. Jegliche Diel hat
vermöge der Cirkel, von welchen Abschnitte
in jeder derselben sind, den Trieb, sich den
Cirkeln gemäß zu krümmen, und zwar nach
der innenbügen Seite zu, und die äußere
Seite erhebet sich dagegen in einem Bogen.

Aus dieser natürlichen Beschaffenheit der
Dielen, mit welchen der Fußboden belegt
wird, läset es sich erklären, wie es zuge-
het, daß nach kurzer Zeit der ganze Fuß-
boden so uneben wird, daß man es bey je-
lichem Fußtritte fühlen, und ohne eine
Schnur anzulegen, deutlich sehen kann.
Der Tischler glaubt, daß er das seine ge-
than hat, wenn er darauf siehet, daß die
Dielen eine gleiche Dicke haben, und auf
jeder Unterlage oder Balken die Diel mit
zwei Nägeln befestiget. Seine Arbeit ist
vollendet; allein nach einiger Zeit zeigt es
sich oft ganz anders.

(Der Beschluß künftig.)

Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 44. Montags den 29. Oct. 1792.

I Citationes Edictales.

Da Seine Königliche Majestät von Preussen in höchsten Gnaden zu genehmigen geruhet haben, daß die zum Vorwerk Rimberg verpflichtete Dienste aufgehoben, und die von selbigen zu bezahlende Weinkaufsgelder zum mehrern Anbau im Amte Rimberg verwandt werden sollen; so werden diejenigen, welche sich auf dem bässigen Dorwerklande, oder auf den gemeinsten Marken und andern Gründen der dienstpflichtigen Unterthanen anzubauen gewillet sind, aufgefordert, ihr Vorhaben bey dem Amte und der Theilungs-Commission, oder in Termino den 1sten Nov. bey mir zu Bände anzuzeigen, und solches im nächsten Sommer auszuführen, wogegen sie nach vollbrachtem Bau eine Unterstützung von 40 Rthlr., und von den persöhnlichen Lasten eine 3 jährige Freyheit zu erwarten haben. Minden den 12ten Oct. 1792.

Hoffbauer.

Da ich als Erbin meines seligen Bruders, des Dom-Secretarii und Vicarii Ahlemann, dessen Nachlassenschaft für mich und meine Erben berichtigt zu seyn wünsche; so bitte ich alle diejenigen, die an meinem sel. Bruder oder mich Forderung zu haben glauben, und vorzüglich die, die sich dessen öffentlich gerühmt ha-

ben, unter 4 Wochen ihre Forderungen einzureichen, wo sie denn, wenn ihre Præfensionen richtig gefunden werden, ihre Bezahlung sofort erhalten sollen. Die sich in dieser Zeit mit ihren Forderungen nicht melden, halte ich für solche, die ihre Præfensionen nicht an des Tages Licht bringen dürfen, und kann mich, so wie meine Erben nachhero, hierauf nicht weiter einlassen. Minden den 5. Octob. 1792.

A. E. Ahlemann.

Amte Enger Da der Zöllner Johann Eberhard Schömann, Besitzer der freyen Stette nro. 14 zu Wallenbrück sich heimlich außer Landes begeben, und denn dessen nachgelassene Gläubiger auf Erdfindung des Concurfus angetragen, auch diesem Suchen durch ein Decret vom heutigen dato Platz gegeben; so werden hies mit alle und jede, die irgend einigen Anspruch an gedachten Zöllner Johann Eberhard Schömann, oder dessen Stette zu haben vermeynen, öffentlich perorlabet, in dem zu Angabe habender Ansprüche auf den 29sten August, 2ten October, und 7ten November bezuelten Terminen zu erscheinen, ihre Forderungen anzugeben, die darüber in Händen habende Beweismittel und Documente in Originali oder beglaubten Abschriften zu übergeben, mit den übrigen Creditören über die Priorität zu verfahren

Æ r

und zugleich über die Befähigung des ad interim zum Curator ernannten Herren Fiscalis Hoffbauer in Dielesfeld sich zu erklären. Diejenigen, so sich mit ihren an dem Schldmannschen Vermögen habenden Ansprüchen und Forderungen in den bestimmten Terminen aber nicht melden, haben zu gewärtigen, daß sie damit gänzlich präcludirt, und solcherhalb ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle. Und wie auch über das ganze Vermögen hienüt General Arrest verhängt, so wird denjenigen, welche etwa von gedachten Zöllner Johann Eberhard Schldmann Sachen oder Pfänder in Händen haben möchten, aufgegeben, bey Strafe doppelter Erstattung und Verlust des Pfandrechts, dabov binnen 4 Wochen Anzeige zu thun, und die bey ihnen befindliche Sachen oder Pfandstücke ohne gerichtliche Verfügung an niemanden verabsolven zu lassen. Schließlich wird auch der Johann Eberhard Schldmann aufgefordert, in den anstehenden Terminen sich wiederum einzufinden, um dem ernannten Curatori die ihm beimwohnenden, die Masse betreffenden Nachrichten, mitzutheilen, und besonders über die Ansprüche der Gläubiger Auskunft zu geben. den 13. Jul. 1792.

Amt Ravensberg. Da der Königl. erbmeyerstattliche Colonus Johann Peter Langenkamp in Desterwede um die öffentliche Vorladung seiner Gläubiger und um Verstattung zinsfreyer Stückzahlung nach den Kräften seiner Stette nachgesucht hat, und das Gesuch bewilliget worden; so werden desselben sämtliche Gläubiger bey Strafe der Abweisung hiedurch öffentlich vorgeladen, ihre an gedachten Colonum Langenkamp, und dessen unterhabende Stette habende Forderungen, in Termino den 19. November. an gewöhnlicher Gerichts-Stelle anzugeben, sich auch alsdann über die Zahlungs-Vorschläge des Gemein-Schuldners zu erklären.

Dennach der hiesige Bürger und Schumacher Johann Wilhelm Secktopf, und dessen Ehefrau Dorothee Marie geborne Blaumen unlängst kurz hintereinander, ohne Leibeserben zu hinterlassen, verstorben; so sind diejenigen, welche auf deren nach geligten Schulden übrig gebliebenen geringfügigen Nachlass Erbschaftsansprüche zu haben vermeynen, vorgeladen; solche in dem dazu auf Dienstag den 1ten Decemb. a. c. anbezickten Termino precemtorio sub poena präclusionis et perpetui silentii bey hiesigem Stadtgericht gehörrig an- und auszuführen. Bückeburg den 12ten Octob. 1792.

Würgermeister und Rath daselbst.
Büdingen.

H Sachen, so zu verkaufen.

Den 12ten Novemb. a. c. Nachmittags 2 Uhr wird mit dem Verkauf der Wäcker des verstorbenen Kammer- Fiscalis Schäffer verfahren werden, die größten Theils in juristischen, wovon der Catalogus bey Unterschriebenen eingeschrieben werden kan, bestehen. Besonders ist darunter vorhanden: Corpus cons. March: — das neue allgemeine Gesetzbuch — Bernheri observat: — Böhmeri Consult: — Mindesches Stadtrecht — Böhmeri ius eccles. prot. — Lauterb: coll. theor: pract: — Vertuch prompt: iur: — Keyser Weib: ad. ff. — Hommels Rhaps: — Mindensche Landesverträge — und Ravensbergische Merkwürdigkeiten — it. der Arzt — und die allgemeine Weltgeschichte. Minden den 26. Oct. 1792.

Ud instantiam Creditoris ingrossati soll das dem Schumachermeister Franz Esch in der Lüdberstraße No 92. zugehörige, in guten baulichen Stande stehende, und mit 4 und 1 halb. Rthl. an das Nimens Kloster und hiesiger Schul-Bibliothek beschwerte, sonst aber Allodialfreyes Haus, worin eine Stube nebst Schlaf- und Speisekammer, über dieselbe eine große und kleine

Kammer, hinten 2 Kammern, ein beschosener Boden, nebst Hofraum, Stallung, auch kleinen Garten befindlich, und welches durch geschworene Sachverständige auf 350 Rthlr. exkl. der Lasten, taxirt worden, meistbietend öffentlich in Termino den 12. Febr. 1793. subhastret werden. Die etwähligte Käuflustige werden daher eingeladen, sich gedachten Tages Morgens 10 Uhr am Rathhause einzufinden, Both und Gegenboth zu thun, und zu gewärtigen, daß dem Besibietenden dieses an einer der nächstbesten Straßen belegene Haus, cum pertinentiis, nach Befinden zugeschlagen werden solle. Zugleich werden auch alle dieselbige, so aus irgend einem dinglichen Rechte daran Anspruch zu haben vermeinen, aufgefordert, solche in besagtem Termine bey Verlust derselben anzugeben und gehörig zu justificiren. Herford den 15. Sept. 1792.

Consbruch.

Amr Brakwede. Die sub nr. 73 im Kirchspiel Brothagen mitten im Dorfe am Kirchhofe belegene Erbmeysterstättisch freie Paul Königs Stette soll am Dienstage den 7ten Decemb. c. Morgens 10 Uhr am Gerichtshause zu Wiefelsfeld mit Vorbehalt der Erbmeysterstädtischen Qualitair öffentlich meistbietend verkauft werden. Selbige besteht aus einem Wohn- und Hirtshause und einer Scheune, aus ohn- gefeß 28 Scheffelsaat Ländereyen und 72 Scheffelsaat Wiese und Holzwech, und ist nebst den dazu gehörigen Kirchenländern und Wegrabstätten und noch vorhanden nagelfesten Mobilien und Holze auf 2558 Rthlr. taxirt, wogegen die jährlichen Abgaben sich auf 18 Rthlr. und 8 gr. belaufen. Diejenigen, welchen diese wohl belegene und in gutem Stande befindliche Stette zu kaufen willens und zu besitzen fähig sind, müssen sich daher an gedachten Tage einfinden, weil nachher kein weiteres Gebot angenommen, sondern dem

Befinden nach der Zuschlag gleich ertheilt werden wird. Uebrigens kann die Taxe täglich in hiesiger Registreatur eingesehen werden.

Das adeliche, Landtagsfähige Allodialgut Landbegge an der Emse dem Hrn. Grafen zu Münster Meinshövel gehörig, soll den 6ten November 1792 meistbietend in loco verkauft werden, und zwar die Hofsaet allein, und die Pertinentien jedes einzeln. Das herrschaftliche Wohnhaus ist modern und massiv, gut eingerichtet und liegt in einer sehr angenehmen Gegend am Emsestrohne; die Einnahmen sind sicher und vielen Verbesserungen fähig. Die Horf, Rüter und Eiken Erben, die Zehnten zu Wesuwe, Behme, Lahne, Westrum, Wisholte, Haren und Hunte, werden jede einzeln verkauft, und jedem Käufer alle Sicherheit und obrigkeitliche Confirmation verschaffet. Nähere Nachrichten nebst der Beschreibung geben zu Coblenz, Bonn, Eöln, Düsseldorf, Achen, Lütlich, Wafel und Bremen die Reichspostämter, in Münster der Herr Agent Stapel, zu Denlo Hr. Lieutenant Terhorst, zu Erdningen Hr. Cremer, zu Leer der Hr. Amtmann Lemming, zu Wirschoten Hr. Scholtens, zu Meppen Hr. Richter Morrien, zu Lingen Hr. Archiprius Daber, zu Donabrück Hr. Gerichtschreiber Graff, zu Landbegge selbst Hr. Obervogt Mantemant, und diejenigen, welche in directe Correspondenz treten wollen, werden sich an Unterzeichneten, der dazu specialiter instruit und bevollmächtigt ist.

Consbruch bey Donabrück d. 1. Octob. 1792
 Reichsgräf. Münster Meinshövelschen
 Secretair.

III Sagen, zu verpachten.
Münden. Ein Hochwürdiges

Dom-Capitul ist wegen nicht berichtigter Caution des in Termino den 1ten May 1792 mit dem Gebote von 2550 Rthlr. befallenen

thend gebliebenen Reditanten, genötiget in
Termino den 4ten December des jetzt lauf-
fenden Jahrs 1792, auf Kosten und Ges-
fahr des gedachten Reditanten Herrn Amt-
manns Gevelen, Dero mit einem ganz
neu aufgeführten bequemen Wohnhause
und Wirthschafts-Gebäuden versehenes ei-
ne halbe Meile von hier entlegenes Amt-
haus und Vorwerk Wedigenstein mit Ab-
lauf der Pachtjahre des jetzigen Pachtinhabers
Herrn Dom-Capitular Amtmann Boff
anderweitig gegen hinlängliche Caution
meistbleibend auf 8 Jahre von Trinitatis
1793 bis 801, zu verpachten, weshalb
Pachtliebhaber gedachten Tages Morgens
um 10 Uhr auf dem Dom-Capituls Hause
zu erscheinen hiemit eingeladen werden.
Zu dieser Pachtung gehören hauptsächlich
254 Morgen 61 Ruthen, 1 und einen hal-
ben Sud zehntfreyes und 16 Morgen zehnt-
bares sehr gutes Saarland, 134 Morgen

59 Ruthen Wiese und Weideland und 11
Morgen 160 Ruthen Gartenland, eine
Schäfferey-Gerechtigkeith von 500 Stück
ausser der Gemeinen-Hude und Mastung
auch Spann- und Handdienste Pachtkorn
und dergleichen, und kann der genaue An-
schlag jeden Donnerstag Morgens um 10
Uhr auf dem Dom-Capituls Hause einge-
sehen werden.

IV. Verbindungs-Anzeige.

Unsere heute vollzogene ehel. Verbindung
machen wir unsern Gönnern, Freun-
den und Verwandten hierdurch bekannt,
und empfehlen uns zugleich deren Gemp-
genheit und Freundschaft. Lübeck am
7ten October 1792.

Der Justiz-Commissair und Stadt-
schreiber Secret. Kind.
Charlotte Dorothee geb. Conbruch

Von Anlegung der Fußböden in den Zimmern.

Wird eine Diele so gelegt, daß die in-
wendige Seite oben kommt, so wird ihr
durch die Nägel zwar ein Zwang angethan,
der ihrer Natur entgegen ist. Da sie aber
der Luft mehr ausgesetzt ist, als die untere
Seite, so arbeitet sie diesem Zwange ent-
gegen. Anfänglich erhebet sie sich in dem
Raume zwischen beyden Nägeln. Mit der
Zeit aber heben sich die Nägel selbst an
den Unterlagen, oder sinken auch in die
Diele ein, und die Diele nimmt nun die
Form einer Rinne an. Sie erhebet sich an
den beyden Kanten. Die zweite Diele wird
eben also gelegt; die innere Kraft und die
äußere Luft hat bey ihr eben dieselbe Wir-
kung, und so lieget eine Rinne neben der
andern, und die Fugen geben sich von ein-
ander. Je schwächer der Block ist, und

Beschluß.

welchem die Dielen geschnitten sind, oder
sind die Dielen gar aus dem Zauf-Ende ge-
schnitten; so sind die Fugen länger, und
diese krümmen sich am meisten. Ist der
Block in den Ante vom Morgen gegen
Abend durchschnitten, so haben die Dielen
nicht einley Kraft, sondern diejenigen,
welche von der Nordseite sind, werden sich
mehr krümmen, als die anderen von der
Südseite. Das wird nicht nur von einem
Block, sondern auch von einem
Klotz gesehen, und daß unter diesen
Dielen etwa die dritte so gelegt wird, daß
die innere Seite unten kommt, die äußere
aber oben der Luft ausgesetzt wird, so ge-
het der Widerstand derselben gegen die
Grundlagen, welche die Krümmung ver-
hindern. Die innere Seite hat kein Anzie-

hen der Luft; die Mitte der Diele hat nicht so viel Cirkel als die Ranten. Daher kann sich diese nicht heben, sondern bleibt so wie sie hingeleget ist. So oft nun die Dielen also abwechseln, daß bald die innere, bald die äußere Seite oben lieget, so oft hat man nach wenigen Jahren Berg und Thal in seiner Stube.

Das einzige Mittel, dieses zu verhüten, ist, daß der Tischler bey Legung des Fußbodens genau darauf sichtet, daß jederzeit die innere Seite der Diele unten gebracht wird. Ein Tischler wird leicht unterscheiden können, welches die innere, oder die äußere Seite einer Diele ist. Die Abschnitte von den Cirkeln des Stammes, welche an dem Ende der Diele sichtbar sind, geben hierüber sogleich die Entscheidung, und wenn er sich darnach richtet, so wird der Fußboden sowohl in den Wohnzimmern als auf den Korridoren eben werden. Es ist daher nicht recht, daß diese Arbeit von den Meistern ihren Lehrlingen als eine grobe Arbeit übergeben wird, welche sie wohl verrichten könnten, wenigstens sollte diese

Arbeit unter der guten Aufsicht eines Meisters verrichtet werden.

Bei dieser Gelegenheit bemerke ich noch einen anderen Fehler in der Tischlerarbeit. In der Journir, oder ausgelegten Arbeit bemerkt man oft, daß nach Verlauf einiger Jahre die ausgelegte Arbeit sich an einer oder der anderen Stelle erhebet und losspringet. Die Arbeit ist zu einer Zeit gemacht, es ist einerlei Leim, mit welchem die eingelegten Stücke befestiget sind. Und dennoch zeigt sich hier und da ein Stück, das sich gegen das andere erhebet, und an einem Ende losspringet. Dieses, welches die sonst schöne Journirarbeit, verunstaltet, hat bloß darinn seinen Grund, daß die eingelegten Stücke unrecht eingelegt sind, und bey dem einen Stücke die äußere, bey dem andern die innere Seite eingelegt ist. Bey jenem kommt die innere Seite oben, und das Holz wendet seine natürliche Kraft an sich zu krümmen; der Leim muß endlich nachlassen, und die Arbeit wird von sich selbst schadhast und verunstaltet.

Für die Mutter und den Säugling.

(Aus den neuen Strelitzer Anzeigen.)

Für diesmal wage ich mich in ein Feld, guten Rath zu geben, wo sich doch gewöhnlich die größte Anzahl der Rathgeber findet. Es ist dieses das medicinische Feld. Wer weiß nicht, wie reich die Anzahl der Rathgeber in diesem Fache ist! Ein Mann verband sich den Kopf, und stellte sich, als hätte er Zahnschmerzen. Er gieng durch die Straße, und ehe er zu Ende war, hatte er schon hundert Hülfsmittel sich angeschrieben. So zahlreich ist guter Rath. Und dennoch wage ich es, guten Rath für die Mutter und den Säugling zu geben; bemerke es aber zum voraus, daß ich mit einem fremden Kalbe

pflüge. Ich werde meinen würdigen Lehrmeister nicht verschweigen.

Es ist eine gewöhnliche Erfahrung, daß die Säuglinge oft und sehr anhaltend schreien; aber die Urtheile über diese Begebenheit sind ganz verschieden. Hier sind einige; das Kind ist ein böses Kind, es schreiet immer. Das letzte ist wahr; aber ein Kind schreiet nicht, weil es böse ist, sondern weil es was Böses empfindet, das es nicht entdecken kann. Das Kind hat Wehdage (Schmerzen). Es ist richtig geurtheilet; es kommt aber nun darauf an, daß man den rechten Weg erwählet, die Schmerzen wegzuschaffen.

Der gemeine Mann denkt anders. Das Kind schreiet, wird blaß, krümmt sich, vergehet gleichsam mit dem Tage, Bald heisset es; es ist verrufen, und nun muß es durch die Leiter kriechen, oder auf Stroh aus dem Schweinstall liegen, damit die Käufe der Schweine es noch mehr quälen können. Das Kind ist heißhungrig; es ist wahr, das Kind wird nicht satt; und nun wird es in den Speiseschrank eingeschlossen, und die Mutter muß unterdessen, wer weiß wie viel besondere Arbeiten verrichten u. s. w.

Jedoch ich will mich bey diesen Thorheiten nicht länger aufhalten, sondern viel mehr auf das Nützliche sehen. Es sind jetzt 40 Jahr, da ich von einem würdigen Mann, (und warum sollte ich ihn nicht nennen? Es ist unser alter Herr Hofrath Siemerling) einen Brief über diese Sache erhalten habe, der mir in meinem Hausstande besonders nützlich gewesen; und was ich nun öffentlich bekannt mache, gehört im Grunde diesem Manne zu.

Alle kleine Kinder sind fromm, sie werden aber nicht anders böse, als wenn sie wirkliche Schmerzen haben, und so lange diese fort dauern, müssen die Kinder schreien, und das heisset, sie sind böse. Das Kind genießet nichts anders als die Milch seiner Mutter, und da diese mancherlei Speisen genießet, davon die Säfte in die Milch mit übergeben, so folget es sehr deutlich, daß auch diese Säfte auf die Empfindungen des Kindes die Wirkung haben. Das gewöhnlichste ist, daß die Milch in dem Magen des Kindes sauer wird, und gerinnet, die geronnene Milch vermenget sich mit dem Schleim des Magens, und je mehr das Kind Milch genießet, desto mehr vergrößert sich die geronnene Masse. Daher wird das Kind heißhungrig, es kann nicht satt werden, es wird heid, verzehret sich fast selbst, und zuletzt folget ein aufgebühelter Leib, und oftmals Convulsionen und viele andere Krankheiten, welche auf

mehrere Jahre sich verbreiten. Der Arzt verordnet Abführung, Rhabarberfaß u. s. w. Dies hilft etwas, aber das Schreien, und folglich die Schmerzen kommen bald wieder. Das untrüglichste Kennzeichen von dieser Krankheit ist die grüne Farbe in den Wiceln.

Soll diesem Uebel abgeholfen werden, so muß darauf Bedacht genommen werden, daß die in dem Schleim des Magens verborgene Säure, welche das Gerinnen der frischen Milch immer aufs neue verursacht, gebrochen werde. Hierzu ist folgendes Mittel durch viele Erfahrungen als untrüglich befunden worden:

Man nimmt einen Theelöffel voll Rhabarber und eben so viel kleingestößene Krebssteine, wie man sie auf den Apotheken haben kann. Beydes wird in einem Theelöffelchen mit Wasser zu einem Brei gemacht, hiemit wird die Hälfte des Gelben von einem Ey vermischt, und venedische Seife, etwa so viel als eine große Erbse oder Schwingbohne fein geschabet, darunter gerührt. Ein Stückerhen Zucker kann auch dazu genommen werden.

Von diesem Brei wird dem Kinde alle Stunde ein Theelöffel voll gegeben, und dasselbe dagegen von der Brust zurückgehalten. Mein Freund erklärt dieses folgendergestalt. Die Krebssteine brechen die Säure im Magen, und verhindern, daß die künftige Nahrung nicht wieder gerinnet. Der Rhabarber führet das Aufgelbete ab. Die Seife schmeidiget die durch die Säure angegriffenen Theile, und das Ey giebt dem Kinde unterdessen Nahrung, daß es von der Brust zurückgehalten wird.

Nun sollte ich wohl auch das probatum est dazusetzen. Allein der Name meines Freundes wird gältig genug seyn. Doch will ich ein Zeugniß anführen. Ich besuchte unseren sel. Herrn Hofrath Werpooten auf seinem Sterbebette, und die Gegewart einer Freundin gab mir Veranlassung dieses Mittel zu nennen, und ihr zu erklä-

ren, da sie gerade dieser Arznei bedürftig war. Ja, Ja, sagte dieser Mann, das Abschorbens thut es; aber wer denkt allezeit daran. Dies Urtheil eines alten Arztes wird mich rechtfertigen, daß ich dieses Mittel öffentlich bekannt mache. Es ist kein Geheimniß, oder eine Wunderkur. Aber wer denkt allezeit daran!

Ich füge diesen Bemerkungen eine Erfahrung bey, welche auf einem bloßen Zufall beruhet, und eine Wirkung gehabt hat, die gewiß merkwürdig ist. Man weiß es, daß der sogenannte Reicht Husten der Kinder eine eben so gefährliche als hartnäckige Krankheit ist. Ich kenne Eltern, die Vieles angewendet haben, dem Kinde das Leben zu erhalten, und alles Bemühen des Arztes ist vergeblich gewesen. Im vorigen Jahre hat dieser Husten an vielen Orten unseres Landes grassiret, und auch hier in Neustrelitz sind verschiedene Kinder durch diesen Husten ihren Eltern entrißen worden. Es ist eine Krankheit, die oft dem Arzte und der Arznei troget.

Eine Mutter siehet ihr Kind vor ihren Augen beynabe ersticken, und wartet nur auf den Augenblick, da das Ende des Lebens; und auch das Ende der Angst ihres lieben Kindes da seyn werde. Sie hat keinen Arzt um sich; auch keine Arzneien. Sie erinnert sich, daß sie Rhabarber und Krebssteine im Hause hat. Sie macht hiez von einem Drey von jeglichem einen Theelöffel voll, giebt dem Kinde davon, gleich erfolgt eine Linderung des Hustens. Nach

Verlauf von einigen Stunden, giebt sie wieder davon, die Erleichterung dauert fort, und den dritten Tag ist der Husten völlig verschwunden. Da an denselbigen Orte sehr viele Kinder an diesem Husten krank gewesen, so hat sie ihren ganzen Vorrath von Arznei hingegeben, und in ein paar Tagen sind alle diese Kinder völlig gesund geworden. Durch einen besondern Umstand, ward diese Begebenheit hier in Neustrelitz bekannt, und in dem Hause, da dieses Mittel gebraucht ist, sind die Kinder auch sogleich von dem sonst fürchterlichen Husten befreuet worden. Ich mache dieses bekannt, damit in künftigen Fällen, die Probe gemacht werden könne: ob dieses Mittel zu aller Zeit ein hülfreiches Mittel sey? Denn ich glaube, daß es Jahre giebet, da eine Arznei in einer Krankheit gute Wirkung thut, und daß es Jahre giebet, da die Krankheit der Hauptsache nach eben dieselbe ist, aber sich doch Neben-Umstände finden, welche die Wirkung eben dieser Arznei verhindern.

Ich werde nie anrathen, daß Prediger auf dem Lande sich mit Arzneien abgeben. Allein das wünschte ich, daß die Prediger Frauen auf dem Lande sich die obige Arznei im Hause hielten. Die Unkosten sind geringe. Sie könnten aber manches arme Kind von großen Leiden befreien, und durch eine kleine Hülfe Krankheiten zuvorkommen, welche das Kind auf viele Jahre elend machen können.

III.

Das Stopfen der Kälber ist weit vortheilhafter, als das Mästen derselben mit bloßer Milch.

Es ist eine ausgemachte Sache, daß der Landmann seine Milch nie schlechter anwendet, als wenn er sich darauf legt, Kälber damit zum Verkauf zu mästen. Ein Kalb, das gemästet und recht fett werden soll, verzehret bereits im Anfange die mei-

ste Milch seiner Mutter. Es erfordert von Tage zu Tagen mehr. Zuletzt kann es mit der Milch von einer Kuh nicht auskommen. Und wenn es am Ende verkauft wird, und wann die Kannen Milch, die es verzehret hat, gegen das Geld, womit es bezahlet

ward, berechnet, so hat man die meiste Zeit nicht viel über die Hälfte von dem aus seiner Milch, was man sonst daraus hätte machen können. Was ein solches Kalb während seiner Mästung an Dünger macht, ist auch nicht von der Bedeutung, daß man es in großen Anschlag mit bringen könnte. Es ist also nichts dabey, als sichtbarer Schaden. Da nun aber kein Mensch, der fortkommen will, auf Schaden arbeiten muß, und die gemästeten Kälber doch eine sehr schmackhafte Speise geben, so müssen dem Landmann Mittel an die Hand gegeben werden, wie er seine Kälber auf eine für ihn vortheilhaftere Art mästen kann. Und so ein Mittel ist das Stopfen derselben, welches auf verschiedene Art bewerkstelligt werden kann, bey deren jeder wir aber voraus setzen, daß das Kalb in den ersten Tagen die sogenannte Weesmilch der Mutter, die so nicht sehr in Haushaltungen gebraucht werden kann, getrunken haben, und dadurch völlig gereinigt seyn muß.

Die erste Stopfungsart geschieht mit Weck, oder Weizenbrodt und Milch, wovon das Fleisch sehr weiß und zart wird. Das Stopfen damit geschieht täglich dreymahl, des Morgens, Mittags und Abends. Man schneidet einen Weck zu länglichen Stücken, gießt von der frisch gemolknen Kuh-Milch darüber, daß solche weichen, läßt das Kalb erst die Milch abtrinken, und steckt ihm dann ein Stück nach dem andern in den Hals. Wenn das Kalb seine Periton zu Leibe hat, so wird ihm ein frisches Ey samt der Schaale, ins Maul gesteckt und das Maul zugedrückt, da es denn das Ey samt der Schaale niederschluckt. Es ist das letzte deswegen nöthig, damit das Kalb weder Verstopfung noch Durchbruch bekomme.

Die andere Stopfungsart ist mit Weizen, oder, wenn man den nicht hat, mit Roggen, welcher in den ersten Tagen ganz weich, hernach aber, wenn der Magen daran gewöhnt ist, etwas weniger gefocht wird. Man gibt ihm dem Kalbe milchtau oder kalt, und jedesmahl ein Ey darauf, worauf es noch zuletzt ein wenig Milch trinken kann.

Ganz wohlfeil und dabey recht gut werden die Kälber auch gestopft mit Brodt und Wasser. Man nimmt alle alte Brocken, Rinde, oder Brosam, weicht sie in warmes oder kaltes Wasser, steckt dem Kalbe einen Brocken nach dem andern ein, gibt ihm ein Ey darauf, und läßt es dann etwas Milch trinken, welches aber wieder nur wenig seyn darf. Auf dem Feuer, oder auf Kohlen geröstetes Brodt, mästet noch besser, und ist vorzüglich gut, wenn das Kalb einen dünnen Leib bekommen will. Gegen die Verstopfung thun frische Eier die beste kühlende Wirkung.

Endlich kann man auch, wenn die Eier wohlfeil anzukaufen sind, die Kälber mit lauter Eier fett machen, welche befamlich sehr nährend sind und ein gutes Fleisch geben. Der Einsender läßt jetzt zur neuen Probe ein Kalb, das gemästet werden soll, jedesmahl erst Milch trinken, und ihm darauf ein Ei geben, wornach es sehr zunimmt.

Ein auf eine von diesen Arten gemästetes Kalb gilt, wenn es in die vierte Woche gemästet ist, dreymahl so viel, als es sonst gelten würde, und was dabey am Korne, Brodt oder Eiern angewandt wird, das erspart man reichlich wieder in der Milch.

Wöchentliche Sindensche Anzeigen.

Nr. 45. Montags den 5. Novbr. 1792.

I Citationes Edictales.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preussen, ic. thun kund und fügen hierdurch zu wissen: Demnach die einzige Intestat Erbin des hier verstorbenen Ober-Inspectoris Manger declariret hat, nicht Erbin ihres Vaters des Ober-Inspectoris Manger seyn zu wollen, auch wegen, der sich ergebenden Unzulänglichkeit des Nachlasses zur Befriedigung der sich bereits gemeldet habenden Creditoren per Decretum de hodierno Concursus Creditorum erbauet, dem zufolge die Edictal-Citation der Creditoren verfügt worden; als citiren Wir Alle und jede, so an dem Nachlaß des verstorbenen Ober-Inspectoris Manger einige Ansprüche zu haben vermeinen sollten hiemit, solche des fordersamsten bei Unserer Regierung mit Beweisen unterstützt anzuzeigen, spätestens aber entweder persönlich oder durch gehörig bevollmächtigte Mandatarien wozu den hier unbekanntem Creditoren der Cammer-Assistenz-Rath Stube und Cammer-Fiscal Müller in Vorschlag gebracht werden, in Termino den 5ten Decbr. c. Morgens 9 Uhr vor dem Regierungs-Assessor Delrichs auf hiesiger Regierung ad protocollum zu liquidiren und die darüber sprechenden Beweismittel anzuzeigen, oder sofort zu verifiziren, auch sich über die Bestellung eines Curatoris, wozu ad interim der Cam-

mer-Assistenz-Rath Aschoff ernannt, zu erklären. Es dienet aber den Creditoren zur Warnung, daß die Ausbleibenden aller ihrer etwaigen Vorrechte für verlustig erkläret, und ihnen deshalb gegen die übrigen Creditores ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll, wornach sich also jeder zu achten hat. Uebrigens werden alle diejenigen, so Sachen Documente oder Pfänder von dem Defuncto in Händen haben, angewiesen, mit Vorbehalt ihrer Rechte daran, jedoch im Unterlassungsfall, bei Strafe doppelter Zahlung, und bei Verlust der etwa habenden Ansprüche und compensations Rechte deshalb sofort bei Unserer Regierung Anzeige zu thun, und die Effecten ad Depositum zu offeriren. Urkundlich ist diese Edictal-Citation bei Unserer Regierung allhier affigiret, und den hiesigen Intelligenz-Blättern 3 mal auch den Lippstädter Zeitungen 1 mal inseriret worden. Mades den 9 Decbr. 1792. Na statt und von wegen Sr. Königl. Majestät von Preußen ic.
6. Aruin.

Herford. Wir zum combstatirten Königl. und Stadtgericht der immediat Stadt Herford berordnete Richter und Bürgermeister, thun kund, und fügen euch dem aus der Wogten Gohfeld Amts Hausberge gebürtigen hieselbst zuletzt wohnhaft gewes-

senen Joh. Frid. Eikewitz zu wissen, daß eure Ehefrau Anne Marie Charlotte geborne Brünings weil ihr sie im Maymonat 1791. nach beygebrachter Bescheinigung verlassen und sie von eurem Aufenthalt bisher keine Nachrichten erhalten; gegen euch bey uns als ihrer jetzigen Gerichtsobrigkeit auf die Trennung der Ehe Klage angestellt, und deshalb um eure öffentliche Ladung angehalten hat. Da nun diesem Gesuch statt gegeben; so werdet ihr hiermit vorgeladen, binnen 3 Monaten, und längstens den 18. Decbr. a. c. auf hiesigem Rathhause Morgens 10 Uhr zu erscheinen, wegen eurer Verlassung euch zu verantworten, widrigenfalls ihr zu erwarten habt, daß das zwischen euch und eurer Ehefrau subsistirende Eheband, getrennet, ihr für einen bößlichen Verlasser erklärt, eurer Ehefrau aber die anderweitige Verhehlung erlaubt werde. Zugleich wird euch bekannt gemacht, daß euch der Herr Amtmann und Justiz-Commissair Hartog hieselbst als Rechtsbeystand zugeordnet sey, an welchen ihr euch wenden und denselben mit vollständigen Unterricht und Vollmacht versehen könnt. Urfundlich ist diese Edictal-Citation hier am Rathhause ausgehängen, und den Mindenschen Intelligenzblättern auch Koppstädter und Hamburger Zeitungen eingedruckt worden.

Amt Ravensberg. Da der Kaufhändler Joh. Henr. Potthoff in Halle sich insolvent erklärt hat, und über desselben Vermögen der Conkurs eröffnet worden; so werden alle und jede welche an denselben Ansprüche und Forderungen haben, hiedurch öffentlich verabladet, solche bey Gefahr der Abweisung und nachheriger Euthdrung in Termino den 2ten Decbr. a. c. an gewöhnlicher Gerichtsstelle anzugeben und ihre Richtigkeit nachzuweisen, auch sich über die Befähigung des ad interim zum Curatore ernannten Herrn Justiz-Commissarii Droege zu erklären. Zugleich wird auf das sämtliche Vermögen des gedachten Potthoffs

hiermit gerichtlicher Beschlagnahme gelegt, und allen denjenigen welche von demselben Sachen in Händen oder Zahlungen an ihn zu leisten haben, bey Strafe doppelter Zahlung davon dem hiesigen Gericht Anzeige zu thun, und ohne dessen Verfügung die Sachen und Gelder an niemands verabfolgen zu lassen.

Amt Schildesche.

Zur Publication des gerichtlichen Testaments von der hieselbst verstorbenen Agnese Antoinette Köthen, verwittwete Predigerin Lönings, stehet Terminus auf den 22ten November d. J. Vormittags, woben sich jeder, dem daran gelegen ist, einfinden kann.

Demnach der hiesige Bürger und Schutzmacher Johann Wilhelm Seelkopf, und dessen Ehefrau Dorothee Marie geborne Blaumen unlängst kurz hintereinander, ohne Leibeserben zu hinterlassen, verstorben; so sind diejenigen, welche auf deren nach getilgten Schulden übrig gebliebenen gerungfügigen Nachlaß Erbschaftsansprüche zu haben vermeynen; vorgeladen, solche in dem dazu auf Dienstag den 4ten Decemb. a. c. anbezielten Termine peremptorio sub poena præclusionis et perpetui silentii bey hiesigem Stadtgericht gehörig anz. und anzuführen. Bückeburg den 12ten Octob. 1792.

Der Bürgermeister und Rath daselbst.
Büchenheim

Alle diejenigen, welche an Cord Henrich Kanning zu Langern einige Forderungen und Ansprüche haben, oder zu haben vermeynen, sind hiedurch, woher sie wollen, werden geladen, solche in dem dazu bestimmten Tage den 1ten Decbr. d. J. Früh 9 Uhr bey Strafe des Ausschlusses anzugeben, und geltend zu machen. Stolzenau am 27ten Decbr. 1792.
Königl. und Churfürstl. Amt alhier.

II Sachen, so zu verkaufen.

Minden. Mit Beziehung auf die im 43ten Stück enthaltene Bekanntmachung

wegen der zu verkaufenden Wiese und des Stück Landes des Herrn Geheimen-Raths von Vessel, wird der in meiner Behausung auf den 8ten Novembr. c. Vormittags um 10 Uhr anstehende Termin hierdurch noch einmahl bekannt gemacht. Vessel.

Minden. Selig Samuel Hahn, aus Hamburg, beziehet das hiesige Markt wiederum, und verkauft zu billigen Preisen, ein gross folgende weiße Waaren: Extra feine und ordinäre Brabander und Ländische Spitzen und Kanten; Battisfen; glatte und geblünte Kammertücher von 5viertel, 6viertel, 7viertel und 8viertel breit; glatte, geblünte, gestreifte und gestricke Moussellines; Englische und Französische Flokken; Krey- und Milchflohren; schwarze und couleirte Perquin; wie auch Ras des Maures und Sergen; schwarze Tafften; Tafft- und Glace-Bänder; auch Dänische Handschabe ic. Logirt bey dem Herrn Ober-Einnehmer Schreiber, am Markte.

Die Register zum Gesetzbuch für die Preussischen Staaten mit lateinischen Lettern a 1 Rthlr. 3 ggr., mit Deutschen L. a 21 ggr. sind bey dem Vorhalter Franke in Minden zu haben. Die Bezahlung erbittet man sich Franco porthero aus, weil aus Berlin ohne vorherige Bezahlung kein Exempl. verabsolget wird. Auswärtige belibien 1 ggr. pro Emballage bezuzulegen.

Es sind noch einlge schöne, acht Ohm und darüber haltende Stück Fässer mit 10 eisernen Bändern zu verkaufen, und bey Meister Homann auf der Ritterstraße nachzufragen.

Blotbo. Der Birger und Schlächter Anton Stumpe hat eine Parthen Rindleder vorräthig; einländische Käufer können sich binnen 14 Tagen einfinden, sonst sie außer Landes verkauft werden müssen.

Hersford. Zum öffentlichen meist-

bietenden Verkauf einer Quantität Korn als 86 und einen halben Schfl. Roggen, 25 und 3 Viertel Schfl. Gersten und 12 1/2 u. 1 Viertel Schl. Hafer Berliner Maas. Imgleichen 94 Schfl. Gersten und 74 Schfl. Hafer Herforder Hausmaas ist Terminus licitationis auf Mittewochen den 21. Nov. 9. c. anberahmet. Kauflustige haben sich also des Endes gedachten Tages Morgens 10 Uhr auf hiesigem Rathhause einzufinden und des Zuschlages zu gemärtigen.

Amt Ravensberg. Die dem in Concurß gerathenen Handelsmann Joh. Henr. Potthoff gehdrige Grundstücke, welche aus 1. einem in Hülle belegenen Wohnhause nebst Hofraum und Garten, 2. vier Stück Landes am Lotte von 6 Scheffelsaat, 3. einem Stück Landes im Sandfelde von 1 Scheffelsaat, 4. zwey Gemeinheitstheilen, 5. zwey Pläken zu Plaggenmatt an der Egge, 6. einer Röhdegrube und 8. zwey Begräbnissen bestehen, und von Sachverständigen, jedoch ohne Abzug der Lasten, auf 1569 Rthlr. 7 gr. gewürdiget sind, sollen in Terminis den 3. Dec. 1792, den 7. Jan. und 4. Febr. 1793sten Jahres öffentlich meistbietend verkauft werden. Diejenigen welche von diesen Grundstücken etwas an sich zu bringen gesonnen sind, werden daher aufgefordert, sich an gedachten Tagen an gewöhnlicher Gerichtsstelle einzufinden, die Bedingungen des Verkaufs zu vernehmen, und annehmlich zu biethen, weil auf Nachgebothe nicht geachtet werden kann.

Es soll bei Unterschriebenen das dem Herrn Geheimen Ober-Finanz-Rath von Bärensprung und dessen Frau Gemalin zu Berlin zustehende guthsherrliche Recht des Eigenbehdrigen Colonat Kolmann zu Mellingen aus freier Hand verkauft werden. Außer den ungewissen Gefällen für Freikauf, Erbwinnung und Sterbefällen, muß der zeitige Beyrrester alle Jahr auf

Martini folgende ordentliche Eigentumsfälle entrichten: 30 Scheffel Roggen, 30 Scheffel Haber, ein fettes Schwein von 125 Pfund 4 Gulden holländ. unabdsliche Rente und einen wöchentlichen Spandienst mit 4 Pferden. Sollte sich aber kein annehmlicher Käufer dazu finden, so sollen die gedachten gutsherrlichen ordentlichen Gefälle ganz oder einzeln, desgleichen die noch nicht zur Stätte gehörigen, von dem vorigen Gutsherrn dazu gebrachten Grundstücke, wovon die Designation bei Unterschriebenen täglich zur Einsicht vorgelegt werden kan, verheuert, oder letztere auch besonders verkauft werden. Wer daher zum Verkauf oder zur Miete Lust hat, kan sich bis zum letzten November d. J. bei Unterschriebenen melden, und die Bedingungen erfahren. Lingen den 31. October 1792.

Schmidt,

Regierungs-Rath.

III. Sachen, zu verpachten.

Minden. Ein Hochwürdiges Dom-Capitul ist wegen nicht-berichtigter Caution des in Termino den 2ten May a. c. mit dem Gebote von 2550 Rthlr. bestbiethend gebliebenen Licitanten, genötiget in Termino den 2ten December des jetzt laufenden Jahres 1792. auf Kosten und Gefahr des gedachten Licitanten Herrn Amtmanns Gevelen, Dero mit einem ganz neu aufgeführten bequemen Wohnhause und Wirtschaftsgebäuden versehenes eine halbe Meile von hier entlegenes Amtshaus und Vorwerk Medigenstein mit Verkauf der Pachtjahre des jetzigen Pachtinhabers Herrn Dom-Capitular Amtmann Hoff anderweitig gegen hinlängliche Caution meistbiethend auf 3 Jahre von Trinitatis 1793 bis 1801. zu verpachten, weshalb Pachtliebhaber gedachten Tages Morgens um 10 Uhr auf dem Dom-Capituls Hause zu erscheinen hiemit eingeladen werden,

Zu dieser Pachtung gehören hauptsächlich 354 Morgen 61 Ruthen 1 und einen halben Fuß zehntfreyes und 16 Morgen zehntbähres sehr gutes Saatland, 134 Morgen 59 Ruthen Wiese und Weideland und 11 Morgen 160 Ruthen Gartenland, eine Schäferey-Gerechtigkeit von 500 Stück außer der Gemeinen-Hube und Mastung auch Spann- und Handdienste Pachtkorn und dergleichen, und kann der genaue Anschlag jeden Donnerstag Morgens um 10 Uhr auf dem Dom-Capituls-Hause eingesehen werden.

Minden. Im Resourcen Hause am Markte hieselbst ist während der insenden Martini Messe eine Stube im untersten Stockwerk vorn heraus an einen Kaufmann zu vermieten, weshalb sich Liebhaber daselbst melden und die nähere Bedingung erfahren können.

Minden. Das neu gebauete Schrödersche Haus No. 732. vor dem Marten Thore zum Stübchen auf künstigen Martini fertig ist; so wird hierdurch bekannt gemacht: daß wer Lust hat, es ganz oder zum Theil zu mietben, sich bey dem Wirthalter Franke zu melden beliebe, um über die Bedingungen sich zu vereinigen; auch ist man nicht abgeneigt, obiges Haus aus freyer Hand zu verkaufen.

Minden. Der Garten von weil. J. D. Brauns Wittwe, außer dem Simons Thor gelegen, mit Spargelbeeten versehen, ist auf einige Jahre zu vermietben, und die Conditiones bey dem Kaufmann Beneke nachzufragen.

VI. Notification.

Die Frau Witwe Lindemann No. 43 zu Radhen hat den an Schlodtmanns Stelle No. 43. zum Brauerbriute angefallenen auf der Westlage belegenen Gemeinheits-Anteil unter Königl. Cammerals

Eonfens angekauft, und der Colonus Brockschmedt sub Nr. 26 zum Mählensdamme hat den an Ypers Stette Nr. 69. Kleindorf angefallenen Gemeintheil auf der Dinklage belegen mit Cammeral-Genehmigung gekauft, worüber die erforderliche Documente ausgefertigt worden. Amt Rahden den 26sten October 1792.

Perkenkamp.

VII Brodt-Taxe

von der Stadt Minden vom 1ten

Nov. 1792.

Für 4 Pf. Zwiebäck 7 Lot = 2.
 = 4 = Semmel 8 = =

= 1 Mgr. fein Brod 22 = = =
 = 1 = Speisebrod 29 = = =
 = 6 = gr. Brod 9 Pf. 16 = = =

Fleisch-Taxe.

1 Pf. Rindfleisch bestes 2 mgr. 2 pf.
 1 = schlechteres 1 = 4 =
 1 = Schweinefleisch 3 = = =
 1 = Hammelfleisch bestes 2 = = =
 1 = dito schlechteres 1 = 4 =
 1 = Kalbfleisch wovon der
 Brateüber 9 Pf. 2 = 4 =
 1 = dito unter 9 Pf. 1 = 4 =

Von einigen Thieren, welche ungewöhnliche Sachen verdauen, nebst einigen Bemerkungen über die Verdauung überhaupt.

Arzte und Naturforscher haben in vorigen Zeiten viel darüber gestritten, ob der Magen das Werk der Verdauung durch ein Zerreiben der Speisen, oder ob es die in ihm enthaltenen Säfte durch eine gewisse Art der Auflösung verrichten? Keammür hat zuerst durch eine Menge von Versuchen bewiesen, daß die Verdauung in verschiedenen Thieren bald auf diese, bald auf jene Weise bewerkstelligt werde. Ich will einige seiner vorzüglichsten Beobachtungen hier anführen.

Einige Thiere haben einen dicken, fleischigten Magen von festem Gewebe, wie z. E. die Hühner, Länben, u. s. w. Bei andern ist er weit und dünne, und gleicht einem häutigen Schlauche, wie beim Menschen, und den meisten vierfüßigen Thieren; noch andere Thiere haben beiderlei Magen, die man durch die Benennung des Kropfs und Magens unterscheidet u. s. w.

Die dicken fleischigten Magen verdauen durch eine zerreibende Kraft, und gleichen in ihrer Arbeit den Mählsteinen, welche die festesten Körper zermalmen. Das Flüssige desselben dient diesen nur zur Verdünnung der Speisen, aber es löset sie nicht allein auf. Hühner, Enten und Puten, zerreiben leicht dünne, gläserne Kugeln in ihren Magen zu Staube. Kurze hohle Glasröhren, die ungefähr 5 Linien lang waren, und 4 im Durchmesser hielten, fand man nach 24 Stunden im Magen mehrentheils von einander gespalten, als ob sie mit einem Reile wären von einander getrieben worden. Einige kleine Steinchen an ihren Öffnungen, welche die Gewalt des Magens in sie hineingetrieben, hatten hierbei statt der Reile gewirkt. Ein aufsendes Mittel hätte sie unmöglich in zwei Rinnen aus einander sprengen können.

Kleine Röhren von überzinntem Eisen

bleche, die etwa 7 Linien lang waren, deren Durchmesser der Höhlung nur 1 und drey viertel Linien betrug, und deren Deynung noch dazu an jeder Seite durch eine angelöthete Platte von ohngefähr andert-halb Linien dick, verschlossen war, widerstanden der Gewalt des Magens nicht besser, sondern man fand sie, nachdem sie 24 Stunden lang in dem Magen eines Puters gelegen hatten, bei Eröffnung desselben theils ganz platt gedrückt, theils sogar aus einander gerollt, und die Platten, die an den Deynungen ganz genau angelöthet gewesen waren, hatten sich losgegeben. Einige waren in die Röhre hineingedrückt, andere auswärts abgefallen; und mehrere mit dergleichen Röhren nachher angestellte Versuche, da man sie nämlich zwischen die Kneipen einer Zange, deren einer Arm an einer Schraube fest gemacht, der andre bewegliche aber nach und nach mit Gewichten beschwert worden, gelegt, haben bewiesen, daß jede von den entgegenstehenden Wänden des Magens eines Puters einen zwischen ihnen befindlichen Körper eben so sehr und noch stärker drückt, als wenn man diesen Körper auf einem Tisch mit einem Gewichte von 437 und einem halben Pfund beschwerte, denn so viel Pfund mußte man auf den Arm der Zange legen, um die Röhre platt zu drücken; und doch wurde sie davon nicht so platt gedrückt, als der Magen, die andern gedrückt hatte. Hieraus erhellt offenbar, daß der dicke Magen eine Kraft zu zerreiben besitzt, welcher harte Körper nicht widerstehen können. Eine große Mus mit ihrer Schale zu zermalmern, ist für einen Putermagen eine wahre Kleinigkeit. Reaumur hat den Versuch stufenweise so hoch getrieben, daß er einen Puter nach und nach 24 Rüsse in den Kropf gestopft hat, die ein ordentlich Geklapper machten, wenn man sie anrührte. Den folgenden Tag war keine einzige mehr übrig. Alle waren in den Magen über-

gangen, und von demselben zermalmet worden.

Da aber die Kraft des Magens doch ihre Grenzen hat, so ließ Reaumur, um sich zu überzeugen, ob eine aufstösende Feuchtigkeit im Magen andere Sachen verdauen würde, wenn sie von der Gewalt seines Drucks in den offenen Röhren sicher lagen, eine stärkere Röhre verfertigen, die der Magen nicht zerdrücken konnte, und steckte Gerstenkörner hinein. Allein nach 24 Stunden fand er dieselben unverändert, und von der Feuchtigkeit etwas aufgequollen, in den Röhren wieder. Eine Ente, die mit einer so erstaunlichen Geschwindigkeit Fleisch verdaut, daß eine in kurzer Zeit eif andere in Stücken zerschnittene Enten, die man ihr vorwarf, völlig verzehrte und verdaute, behält ein kleines Stück Kalbfleisch in einer offenen bleiernen Röhre ganz unverändert bei sich. Es können also die Nahrungsmittel in dem Magen dieser Thiere unmöglich durch einen aufstösenden Saft zerstört und verdaunt werden, wenn der Magen sie nicht zermalmet, obgleich nicht zu leugnen ist, daß ihr Magensaft zur Verdünnung und völligen Verdauung der zermalmten Speisen nothwendig sein müsse.

Ganz anders verhält sich die Sache bei dem häutigen Magen, dergleichen z. B. die Raubvögel haben, die nur Fleisch fressen, und nichts aus dem Pflanzenreiche verdauen, auch alles, was ihr Magen in der Periode der Verdauung nicht überwältigen kann, durch ein freiwilliges Erbrechen wieder von sich geben. Oft trägt es sich zu, daß ein solcher Raubvogel einige Federn von andern Vögeln, von dessen Fleisch er sich sättigen wollte, mit verschlingt; diese Federn, die niemals verdaut werden können, gehen nicht durch die Gedärme wieder aus dem Leibe heraus, sondern kehren

vielmehr auf dem Wege wieder zurück; auf den sie in den Magen gekommen sind. Einem solchen Raubvogel hat man kleine offene Röhren von Eisenblech, die sich leicht zerdrücken ließen, und die ein Puter leicht zermalmt haben würde, beigebracht, und er brach sie nach 24 Stunden unzerdrückt und unversehrt wieder von sich. Herr von Reaumur machte über die beiden Oeffnungen der Röhren ein Gitter von Zwirn, welchen diese Vögel, weil er etwas vegetabilisch ist, nicht verdauen. In diese vegetarische Röhren, wo hinein der Magensaft treten konnte, steckte er Fleisch, und die Gitter verhinderten das Herausfallen aus denselben. Das Thier behielt sie 24 Stunden bei sich, und brach sie von sich, ohne daß das zwirnene Gitter im mindesten verschoben oder aufgelöst worden wäre. Das Fleisch in der Röhre aber war in einen weißgrauen Brei verwandelt worden, bis ohngefähr an die Mitte der Röhre, wo es noch etwas röhlich, fest, und unverdaut war. Diese Versuche sind oft und mit gleichem Erfolg wiederholt worden. Auch Knochen hat man in die Röhre gesteckt, und diese waren nach 24 Stunden so verzehrt, daß man, außer ein wenig Gallert, keine Spur mehr von ihnen entdeckte. Die allerhärtesten Knochen verschwanden auf diese Weise im Magen des Raubvogels, ohne daß dessen Druck und Reiben dazu das Geringste hätte beitragen können. Wenn in diese Röhren vegetabilische Sachen, z. E. Gersten- oder Weizenkörner gesteckt wurden, so blieben sie unversehrt, und von der Feuchtigkeit nur etwas gequollen; sogar ein Stück Brodrinde war darinn nur weich, aber nicht in einen Brei verwandelt. Ein Stück von einer reifen Birne kam nach einem 24stündigen Aufenthalt im Magen des Raubvogels, ohne weitere Veränderung wieder, als daß es nur ein wenig weicher geworden war, wozu aber die feuchte Wärme des Orts das meiste beige tragen haben konnte.

Die wirklich Fleisch fressenden Vögel ernähren sich bloß vom Fleische andere Vögel und vierfüßiger und kriechender Thiere. Der ärgste Hunger kann sie nicht verhindern, Getraide von irgend einer Art zu fressen. Sie würden bei einem Getraidehaufen, ja bei den ersten Früchten, Hungers sterben. Sie fressen nie Sachen aus dem Gewächsbreiche; und wenn sie sie fräßen, würden sie sie nicht verdauen können. Das Auflösungs mittel, das doch Knochen in Gallerte verwandelte, war nicht einmal vermindert, die Fäden des zwirnenen Gitters zu schwächen.

Aus allen diesen Versuchen erhellet offenbar, daß jeder Magen, auf seine ihm eigene Art, verdaue, daß die Verdauung bei Thieren mit fleisichthem Magen hauptsächlich durch die zerreibende Kraft seiner Fleischfäserchen; bei Thieren mit häutigem Magen hingegen, wozu auch der menschliche gehört, mehr durch einen besondern auflösenden Saft bewerkstelligt werde; daß dieser Magensaft bei manchen Thieren nur gewisse Arten von Speisen auflöse, andre aber unberührt lasse; und daß der Trieb dieser Thiere, ihr Futter zu wählen; dieser auflösenden Kraft ihres Magensafts, ohne ihr Wissen, gemäß eingerichtet sei; auch daß eben dieser Magensaft, in andern Thieren, die ganz entgegengesetzte Art von Speisen, als bei andern, und daß er in manchen entgegengesetzte Arten, gleich gut verdaue und auflöse.

Da aber menschliche Magen nicht durch das Zermalmen, sondern durch Säfte verdaue, von diesen Säften sich aber nicht behaupten läßt, daß sie flüssige und weiche Körper leichter, als harte und feste auflösen, und verwandeln sollten, so ist es wohl ohne Grund, wenn man Suppen und weiche Speisen für leicht, harte und grobe aber für schwer verdaulich hält. Vielmehr scheint aus vielen Fällen das Gegentheil zu

erkennen, wenigstens lehrt es die Erfahrung sehr häufig, daß Hypochondriken, denen Thee, Suppen, Frickasse, wie Gift be-

kommt, oft Schinken, Stockfisch und alle harte Sachen aufs beste vertragen.

Verwahrungsmittel gegen Mäuse und Ratten.

Wenn es nicht möglich ist, gewisse Arten des Ungeziefers aus unseren Wohnungen gänzlich zu verbannen; so muß man sich damit begnügen, ihre Anzahl, so viel möglich, zu vermindern, und sie wenigstens aus einem Theile unserer Wohnungen wegzuschaffen. Kann dieß in Absicht der gefährlichen und beschwerlichen nächtlichen Unholde, der Mäuse und Ratten, bewerkstelligt werden; so ist die Anweisung eines Mittels hiezu gewiß der Bekannmachung werth.

Ein solches Mittel hat kürzlich der Herr Bergrath und Professor Gatterer im 2ten Bande seines technologischen Magazins, S. 311, angezeigt, zu welchem ich noch ein anderes, welches ich bey Gelegenheit der Erbauung eines neuen Wohnhauses kennen gelernt habe, und welches mir vor jenen den Vorzug des minderen Kostenaufwandes zu haben scheint, hinzu fügen will. Beyde zwecken dahin ab, jene lästigen Hausgenossen hauptsächlich von unseren Wohn- und Schlafzimmern auf immer zu entfernen.

Dieß erreichte der Herr Hofrath Clapvoth in Göttingen, nach seiner Erzählung in jenem Journale, auf folgende Art.

„Man lasse von allen Seiten, wo Mäuse und Ratten sich durcharbeiten können, selbst Gänge, wo man dieß zu besorgen hat, auf dem Fußboden horizontal, und an der Wand perpendicular mit einer Streife Blech, auf dem Boden einen Zoll, und an der Wand zwey Zoll scharf gebogen, mit Nägeln befestigen, und dann die Lam-

perie aufsetzen und anschlagen, welche diese blecherne Barriere völlig bedeckt. Hat man altes Blech, Theebüchsen und dergleichen, so kann dieß eben so gut, als neues, gebraucht werden. — In meinem Hause ist diese Vorsicht in allen Zimmern angebracht, und seit länger, als zehn Jahren, in keinem Zimmer eine Maus durchgebrochen.“

Eben diesen guten Erfolg verschafte sich bereits vor einigen 30 Jahren der Erbauer eines neuen Wohnhauses ungleich wohlfeiler, auch noch gewisser durch den Gebrauch des in verschiedenen Waldungen häufig wachsenden stachlichten Genfers (*Ulex Europæus* Cln.) Diese Pflanze behält, auch nach ihrem völligen Absterben, die langen, steifen und spitzen Stacheln, womit der Rand ihrer Blätter häufig besetzt ist. Da man also in jenem Hause nicht allein dem dielnen Fußboden, außer dem gewöhnlichen Sande, eine Unterlage von gedachter Pflanze, nach derselben vorkommenden völligen Trockniß, gegeben, sondern auch den Raum zwischen den Seitenwänden und dem Getäfel, (*Lambris*) damit ausgefüllt hatte; so wurde hieburch den Mäusen und Ratten der Eingang und der Aufenthalt sowohl unter jenen, als auch hinter diesen, gänzlich versperrt. Eben dieses Mittels wird man sich gleichfalls mit Nutzen bedienen können, wenn sich unter den Dielen eines Kornbodens ein Boden von Lössen befindet, und der Raum zwischen beiden mit besagter Pflanze angefüllt wird.

H. J. Hinze.

Wöchentliche Sindensche Anzeigen.

Nr. 46. Montags den 12. Novbr. 1792.

I. Citaciones Edictales.

Amte Limberg. Es ist über das Vermögen, der Wittwe Klara Catharine Bethgen zu Suennigsdorf der Concurſ erdſnet, wer deſhalb an ſelbige Forderung hat, wird hiermit aufgefordert dieſe am 11ten December a. c. anzugeben, ſonſt er damit nicht ſerner gehdret werden wird.

Amte Ravensberg. Da der Kaufhändler Joh. Henr. Voithoff in Halle ſich insolvent erklaret hat, und über deſſelben Vermögen der Concurſ erdſnet worden; ſo werden alle und jede welche an deſelben Ansprüche und Forderungen haben, hiedurch öffentlich verabladet, ſolche bey Gefahr der Abweiſung und nachheriger Enthörung in Termino den 2ten Decbr. a. c. an gewöhnlicher Gerichtsstelle anzugeben und ihre Richtigkeit nachzuweiſen, auch ſich über die Beſtätigung des ad interim zum Curatore ernannten Herrn Juſtis-Commiſſarii Droge zu erklaren. Zugleich wird auf das ſämmtliche Vermögen des gedachten Voithoffs hiemit gerichtlicher Beſchlag gelegt, und allen denjenigen welche von demſelben Sachen in Händen oder Zahlungen an ihn zu leiſten haben, bey Strafe doppelter Zahlung davon dem hieſigen Gericht Anzeige zu thun, und ohne deſſen Verfügnug die Sachen und Gelder an niemanden verabſolgen zu laſſen.

Amte Ravensberg. Nachdem über das Vermögen des Erbpächters Friederich Marten in Winkelschütten der Concurſ erdſnet, und die Edictal-Citation ſeiner noch unbekanntem Gläubiger erkannt worden; ſo werden alle und jede, welche an gedachten Erbpächter Marten Ansprüche und Forderungen, und ſolche nicht ſchon bey der vorigen Liquidation am 14. Febr. v. J. angegeben haben, hiedurch öffentlich vorgeladhen, dieſelben bey Gefahr der Abweiſung in Termino den 17ten December d. J. an gewöhnlicher Gerichtsstelle noch anzuzeigen und ihre Richtigkeit nachzuweiſen. Zugleich wird auf das ſämmtliche Vermögen des Erbpächter Marten hiemit gerichtlicher Beſchlag gelegt, und allen welche von ihm Sachen in Händen, oder Zahlungen an ihn zu leiſten haben, bey Gefahr doppelter Erſtattung aufgegeben, davon nichts verabſolgen zu laſſen, ſondern dem hieſigen Gerichte ſolches anzuzeigen.

Wir Ritterschaft, Bürgermeiſter und Rath der Stadt Lübecke thun kund und fügen hierdurch zu wiſſen: Demnach die in hieſiger Stadt in der niedern Straſſe belegene wülſte Hauſſtelle des Hoffſchmidt Friedrich Wilhelm Wir ſub Nr. 92. ad inſtantiam eines ingroſſirten Creditoris veräuſtet worden, und die früher ingroſſirten Creditores gegen die Auszahlung des Kauf-

gelbes ab 100 Rthlr. in Golde. protestirt haben, so ist dato auf die Eröffnung des Liquidations-Prozesses decretirt worden. Alle diejenigen welche an diese verkaufte wüste Hausstelle des Schmidt Witz Ansprüche zu haben vermeynen, werden daher hierdurch vorgeladen, ihre Forderungen sofort und spätestens in Termino Dienstags den 18ten Decbr. c. Morgens 9 Uhr am Rathhause ad Protocollum zu liquidiren, und ihre darüber in Händen habende Beweismittel vorzulegen, oder im Ausbleibungsfall zu gewärtigen, daß sie mit ihren Ansprüchen an das Grundstück werden präcludirt, und ihnen damit ein ewiges Stillschweigen sowohl gegen den Käufer der wüsten Stelle, als gegen die Gläubiger unter welche das Kaufgeld vertheilet wird, wird auferlegt werden. Signatum Lübecke am 29sten Septbr. 1792.

Ritterschaft Burgermeister und Rath,
Consbruch.

II Sachen, so zu verkaufen.

Minden. Die dem Neubauer Conrad Bode zugehörige nahe bey Aulhausen belegene Neubauerey, und welche zu 60 Rthlr. taxirt worden, soll auf Andringen eines Creditores öffentlich meistbietend verkauft werden: Da nun hierzu Terminus licitationis auf den 17. Januar a. f. angesetzt worden; so werden die Liebhaber hiermit eingeladen sich in präfixo Termino des Vormittags von 10 bis 12 Uhr auf der Dom-Capituls Stube zu melden, die Bedingungen zu vernehmen, und auf das höchste annehmbliche Geboth des Zuschlages zu gewärtigen.

By dem Kaufmann Hemmerde sind angekommen: Neue Mallagaische Skronen 30 Stück 1 Rthlr. Nittre Pommeranzen 20 St. 1 Rthlr. Manheimer Kastanien 12 Pf. 1 Rthlr. Bamberger Hülse 10 Pf. 1 Rthlr. Nürnbergger Oriesmehl 9 Pf. 1 Rthlr. Eidammer Präsent-Käse 6 Pf. 1 Rthlr. Trauben-Rosinen u. Kirsch-

mandeln 3 Pf. 1 Rthlr. Süße Mandeln 4 Pf. 1 Rthlr. Auch sind alle Woche frisch bey ihm zu haben Bremer Neunaugen, holl. Bäckinge, und englische oder hollsteinsche Austern in billigsten Preisen.

Es sind im hiesigen Königl. Lombard nachstehende Pfänder unter den Nummern 811. 1031. 1151. 1153. 1213. 1225. 1347. 1406. 1444. 1470. 1553. 1637. 1656. 1658. 1689. 1710. 1718. 1721. 1733. 1743. 1748. 1751. 1752. 1754. 1763. 1764. 1768. 1772. 1774. 1781. 1786. 1789. 1791. 1792. 1793. 1794. 1803. 1805. 1807. 1809. 1811. 1813. 1814. 1815. 1817. 1821. verfallen, und sollen am 27. dieses Monats in öffentlicher Auction am hiesigen Rathhause verkauft werden, welches zur Nachricht der Kaufsüchtigen und Pfandgeber hierdurch bekannt gemacht wird. Bielefeld am 1ten Novbr. 1792.
Königl. Lombards-Direction.
Consbruch.

Der Herr Commissions-Rath Diederichs dahier hat sich entschlossen, a. sein auf hiesiger Neustadt an der Hauptstraße, und nahe am Brunnenplog und der Allee, zunächst am Röltlingischen Hause belegenes sogenanntes Knippingisches Haus, b. alle darin befindliche Mobilien an Spiegeln, Betten, Vorhängen, Commoden, Tischen, Stühlen ic. ingleichen c. das daran liegende Wohn-Nebengebäude, Ewentre und Stallung und d. seine oben rechter Hand an der Allee gelegene 5te Kaufmanns-Hauslique durch Fürstl. Oberamt meistbietend sub hasta verkaufen zu lassen, zu welchem Ende Dienstag der 27ste nächstkommenden Monats Novbr., und die folgende Tage früh von 9 bis 12, und Nachmittags von 2 bis 6 Uhr als Tagesfahrten im Knippingischen Hause gerichtlich angeleget werden. Solchemnach werden dann diejenige, welche Verliehen tragen, diese Gebäude und Sachen samt oder sonders zu ersehen, hierdurch eingeladen, an gesetztem Orte und Zeit sich dahier einzufinden, ihr Ges-

both zu thun, und nach Befund des Zuschlags sich zu gewärtigen. Neuen Häusern wird zugleich nachrichtlich erkhiet, daß die Zahlung sofort, oder in einem besondern zu verabredenden Termin sicher, und zwar in P'dor zu 3 Rthlr., oder derselben gleichstehenden Währung, geleistet werden muß. Auch wird hiebei bemerkt, daß dies Knippingische Haus in zwey verschiedenen an einander stoßenden Wohngebäuden besteht, in deren einem ein Souverrain mit einer großen Küche, Speisekammer und Kammer, eine Dachkammer mit Bratofen, auch zwey geräumige Kellers, sodann in dem ersten Stockwerke eine große Küche, zwey tapezierte und 4 andere Zimmer, in deren einem ein großer eiserner Ofen steht, in dem 2ten Stockwerke aber vorn heraus 1 Saal, und daneben 2 Zimmer, welche alle 3 tapeziert sind, auch noch weiters 4 Zimmer, über dieser Etage aber acht Kammern für Bediente, und ein Boden; in dem Wohn-Nebengebäude aber an der Erde eine Küche, 2 Stuben, jede mit einem eisernen Ofen, und 3 Kammern; in dem 2ten Stock 7 große und kleine Stuben und Kammern, und in dem 3ten Stock ein großer tapezierter Saal mit Fayence-Ofen, auch 5 große und kleine Zimmer, hierüber aber ein mit Dielen belegter Boden, weiters in der Scheure Pferdebeställe, Wagenremisen, und Boden, auch in einem Hülfengebäude Pferde-Stallungen und Boden zu Fourage, und hinter diesen Gebäuden ein Garten mit verschiedenen Obstbäumen befindlich sind, welche Gebäude, bloß in der Brunnencur-Zeit, nach einem 10jährigen Durchschnitt, jährlich 511 Rthlr. eingetragen haben sollen. Pyrmont den 30ten Octobr. 1792.

Fürstl. Waldecksch. Oberamt daselbst.
Klopp. Kurze.

III Sacht, zu verpachten.

Minden. Da das den Geistl.

nen gehörende Haus an der Beckerstraße sub No. 72 von 2 Etagen, darin unten 1 Stube 2 Kammern 1 Küche, oben 1 Fluhr, 1 Saal, 1 Stube, 1 Kammer 1 Küche, 1 beschosener Boden, auch hinter dem Hause ein räumlicher Garten befindlich, auf nächstkommenden Ostern pachtlos wird; so ist zu beßer Vermietung Terminus auf den 24. Novbr. Morgens um 10 Uhr auf dem Rathhause angesetzt, wozu sich Pachtlustige daselbst einfinden können.

Minden. Es ist ein bequemes Logis aufm großen Domhof für einen einzelnen Herrn mit oder ohne Meubles auf Ostern zu vermietten nebst Stallung zu zwey Pferden; Liebhaber belieben sich beim Kamer. Verot zu melden.

Stift Schildesche. Es soll die dem hochadlichen Stifte Schildesche zugehörige hieselbst belegene aus zwey Gängen bestehende Mahlmühle, nebst der bey derselben neu angelegten Dehl- Wöcke- und Graupen- Mühle von Ostern 1793 bis dahin 1796 dem Weisbietenden in Pacht überlassen werden. Pachtlustigen wird dieses, und daß zur Verpachtung der 17. Januar l. J. angesetzt worden, hierdurch bekannt gemacht, dieselben können sich sodann Morgens um 9 Uhr in dem Hause des Stifts- Amtmanns Meyer einfinden, ihr Gebot erkhnen und gewärtigen, daß nach eingeholter Genehmigung des hochadlichen Stifts der Zuschlag geschehe. Uebrigens können die Bedingungen vor dem Termin an jedem Tage mit Ausschluß des Sonntags und Sontag bey dem Stiftsamtman Meyer vernommen und mit demselben die Mühlen in Augenschein genommen werden.

VI Notification.

Nach einem heute gerichtlich aufgenommenen und confirmirten Contract hat die Wittwe Pivot geb. Wolters das ihr zu

gehörende Bürgerhaus sub No. 170 an der Stadtmauer an den Bürger und Schneidmeister Johann Ludwig Meyer für 200 rthlr. unter gewissen Bedingungen verkauft, und in dies Haus dato dem Meyer in Hypotheken-Buch zugeschrieben worden.

Lübbecke den 2. Novembr. 1792.

Ritterschaft Bürgermeister und Rath.

Construch.

V Avertissements.

Minden. Einem geneigten Publikum mache ich hierdurch bekannt, daß ich vor ein par Jahren hieselbst eine Lesebibliothek errichtet habe, welche mit den neuesten und schönsten Büchern jederzeit vermehrt wird; es können dahero erwanige Bücherfreunde hieson ein Verzeichniß bekommen, zu einer jeden Zeit eintreten, billige Preise und so prompte Bedienung als nur möglich erwarten. Auch sind allerley Sorten sehr schöne Neujahrswünsche und Wifestarten bei mir zu haben.

F. Ph. Wundermann,
Buchbinder.

Minden. Der berühmte Zahnoperateur Hirsch Salomon, empfiehlt seine Dienste durch folgende Arcana, als: nimt er die übeln Zähne sonder Schmerzen ohne Instrumente aus, daneben puht er die Zähne mit seinem approbirten Zahnpulver und vertreibt den übeln Geruch aus dem Munde, ohne zu befürchten, daß die Gläsur der Zähne darunter leidet, ferner nimt er Leichdorn oder Hünereugen, so auch die im Fleische eingewachsene Nägel ohne Schmerzen aus, so daß dieselbe nirgends

wieder wachsen, auch vertreibt er die Wanzen aus den Zimmern, und Bettstellen, daß solche nirgends wieder zum Vorschein kommen. Er hat hier bereits bey verschiednen Standespersonen Proben abgelegt und wird auf Verlangen bey denen die seinen Hülfe bedürftig seyn, ins; Haus kommen, Armen bedient er ohnentgeltlich, empfiehlt seine Dienste bestens und logirt ohnweit dem Kloster bey Bongaard. Sein Aufenthalt allhier wird nicht länger denn 8 Tage seyn.

Lippstadt. Bey Zwitmeyer allhier, an dem man sich mit Geld und Briefe postfrey wendet, ist für 6 Qgr. zu haben: Aufrichtige Entdeckung eines practisch bewährten Säbrungsmittels beym Brantweinbrennen, welches seit mehrern Jahren in einer grossen Brennerey mit dem besten Erfolg gebraucht wird, weit mehr Vortheil bringt als der gewöhnliche Bierhesen, auch täglich im Winter und Sommer ganz leichte und mit geringen Kosten zu machen, und also jedem Brenner unendlich viel werth ist.

VI Sterbe: Fall.

Den Auerwandten, Sönnern und Freunden des Herrn Commissions-Rath Alschof allhier mache ich hiemit dessen heute früh erfolgtes Ableben bekannt.

Minden den 9ten Nov. 1792.

Nettebusch,

als Executor Testamenti
des Verstorbenen.

Epistel an ein junges Mädchen.

Erschrick nicht, Freundin, wenn durch ein Gebicht

Ein Freund zu Deinem Herzen spricht.

Doch was er Dir mit Biedertraue rät,

Das nim Dir in Dein Kämmerlein

Und lies es da für Dich allein,

Weil's außer Dir nicht Jeder recht versteht.

Mich dünkt, ich sehe Dich hierüber staunen;

Sehr sonderbar kommt Dir der Anfang vor:

Ist's Ohr will Dir ein Unbekannter raunen?

Und Dir, — Dir raunt vielleicht der Argwohn gleich ins Ohr:

„Versänglich scheint Dir's zu sehn,

„Bedeutungsvoll — vielleicht gefährlich!

„Wer spricht, und schien er noch so ehrlich,

„Mit einem Unerkannten lang allein?“ — —

Kind, trau ihm nur vors erste unbesehen,

Und rathe nicht, was er wol meint.

Nach wenig Zellen, wenn wir uns verstehen,

Erkennst du sicher Deinen wahren Freund.

D träf er Dich in einer Stunde,

Da Dir zum Ernst nicht Zeit, noch Muth,

Noch Stille fehlte! Denn mit erstem Munde

Spricht er von Jugend, die das höchste Gut,

Von Zucht und Keuschheit die der beste Schatz

Des Mädgens ist, — Durch nichts ergänzt;

Und wenn es noch so sehr an deren Platz

Von Schönheit oder von Juwelen glänzet.

Nicht, als ob Dir's an Jugend fehlte:

Du kennst und liebst sie lange schon,

Und wenn ich Dich nicht zu den Guten zähle,

So sprach ich nicht mit Dir davon.

Drum aber wär es zwiefach Schade,

Verirrte sich Dein unerfabrer Fuß.

Und Du verdienst daß auf dem Jugend Pfade

Ein dessen kundiger Gefährte

Dich freundschaftlich geleiten muß,

Damit Dein Schritt noch immer besser werde.

Dein Lebensstrom, der erst, gleich einem Bach,

Sich still vorüberzog durch Blumenauen,

Erweiterte sich nach und nach

Und ward zum Strom, gar herrlich anzuschauen.

Du steurest einsam und allein

In Deinem Rachen rasch hinunter;

Das Ufer wird nur immer hünter,

Der Strom wird immer schneller sehn.

Verschwinden sind die guten Führer,

Die die Natur Dir gab, um die Regierer

Der Unerfahrenheit zu sehn.

Sie sind dahin, Du bist allein! —

Ach, Mädchen, kennst Du die Gefahren

Die Deiner warten? Die so mancher schon

Von Deinen Schwestern tödlich waren?

Wie? Wenn, gelockt durch des Verführers Ton,

Dein Schiffein sich am Fels zertheilte?

Wenn es ein falsches Ziel erwählte?

Des rechten Weges ganz verfehlte?

Wie? oder unversehns in Räuberhände fiel?

Du denkst wol: „ich komme bald zum Ziel.“

Ach ja! ich wünsch es Dir von ganzer Seele,

Das große Glück, nach treubewährter Unschuld, rein

An Seel und Leib, des besten Mannes sonder Fehle,

Beglückte Gattin bald zu sehn.

Dann warten Dein, als frohe Braut,

Als Gattin und als Mutter zum Benceiden

Noch große, ungekannte Freuden.

Sieh, das verheiß ich Dir gewiß und laut!

Allein wie findest Du das ist die große Frage

Wie findest Du den Dir bestimmten Mann,

Der jenes Glück, wovon ich sage,

Dir einst verschaffen soll und kan?

Nicht wahr? Du suchst ihn mit Verlangen?

Und doch gebeut der Vorsicht Mund,

Du sollst ihn niemals suchen, und

Noch weniger, ihn je zu fangen,

Dein Netz auswerfen, Sollst bescheiden

Und still und freundlich Deinen Gang

Geruhig wandeln und es willig leiden,

Gesetzt Dir währte auch die Zeit ein bißgen lang.

Schwer ist das wohl dem Feuer erster Jugend,

Und doch ist das die wahre Mädgentugend,
 Gleich weit von übereilter Liebeley
 Und von gezwungner Ziererey
 Verschließt sie in ihr Herz die süßen Triebe,
 Bis ihr die Vorsicht selbst gebeut: **Nun liebel!**
 Verläßt Du diesen Pfad auch nur mit Zittern,
 Auch nur um einen Schritt, — o weh!
 So bist Du gleich auf offener See,
 Ein Spiel von Stürmen und von Ungewittern,
 Und wär die Tugend Dir auch noch so lieb,
 So wirst Du fortgerissen wider Willen,
 Und kannst den einmahl aufgestammeten Trieb
 Nicht immer nach Belieben wieder stillen.

Und ach! wie leicht ein Seitenschritt geschieht,
 Wenn unruhvoll das Herz im Busen pocht,
 Wenn noch vom Jugendroth die Wange glühet
 Und Strebekraft in jeder Ader focht!
 Sprich, Mädchen, bleibst Du gegen Männerzeit
 Wol immer kalt und gehst in Dich zurücke?
 Ja freylich! die Vernunft gebeuts,
 Allein was sagt das Herz? was thun die Blicke?
 Du siehst den schön gepugten jungen Mann,
 Du hörst seine süßen Worte,
 Und mehr noch, seine Feuerblicke an;
 Nur er begegnet Dir an jedem Orte;
 Bald nimst Du seines schlanken Buchses wahr,
 Und bald gefällt das schöngelockte Haar,
 Sein Wisz ist seiner Unterhaltung Quelle,
 Für seinen Muth ist nie ein Berg zu groß,
 Mit kühnem Anstand zwingt er jetzt die Welle
 Und bald bezähmt sein Arm das starke Ross.
 So finket sich mit hellem Widerschein
 Sein Bild in mancherley Gestalten,
 Dir unbewust, tief in das Herz hinein.
 Du glaubst ihn nur für Deinen Freund zu halten
 Und liebst ihn bald, und lebest nur für ihn.
 Dir schmeichelt seine ehrfurchtsvolle Liebe,
 Ja heimlich wünscht Dein Herz, ihn vester anzuziehn,
 Und wie man spricht: **Gelegenheit macht Diabe,**
 So weckt sie auch und nähret Zärtlichkeit.
 Vom ersten Kuß zum letzten ist nicht weit.
 Verauscht und übertäubt ist bald die ganze Seele,
 Und überhüpft der Weisheit kalter Schritt,
 Und, eh man fürchtet, daß man fehle,

Bringt der geschehne Fall schon seine Hölle mit, und Ni hat
Wenn dann der Laumelkrauch vergeht —

Ach, Theure! nein, die Feder widersteht,
Das fürchterliche Bild noch weiter auszumalen,
Wer schildert auch der Unschuld Quaalen,
Die ihren Kranz entblättert steht;
Die nun umsonst vor ihrer Schande flieht?
Und wer vermag das Schrecken abzubilden,
Wenn aus elyrischen Gefilden
In einem Nu ein Abgrund wird?
Und sag, was ist's, das soweit free fährt?
Nicht offenbare Lasterliebe,
Nein! oft nur Unvorsichtigkeit,
Entflammtes Feuer jugendlicher Triebe,
Entfernung von der Hand die uns die Weisheit heur.

O Du, geliebte Freundin, Du erföhren
Das Glück von Vielen einst zu seyn;
Du, mit der schönsten Kraft geböhren,
Um Dich und Andre zu erfreun,
Erhalte Deine Seele rein! —
Stets geh die Weisheit Dir zur Seite,
Die Tugend zeichne Deinen Pfad!
Nie werde je dein gutes Herz die Beute
Des Räubers, der Dir aufgelauret hat!
Halt best an Deiner Väter Gott,
So laust Du deinen Weg mit Weisheit gehen,
Und bald wird aus dem schönen Morgenroth
Dir eine schöne Sonn' aufgehen.

Den 3ten Septbr. 1792. Weist.

Wöchentliche Sindensche Anzeigen.

Nr. 47. Montags den 19. Novbr. 1792.

I Citationes Edictales.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preussen. ic. Thun kund und fügen hierdurch zu wissen: Demnach die Intestat-Erben des am 14ten July d. J. allhier verstorbenen pensionirten vormals unter dem Infanterie Bataillon von Mühlen Niederschlesischer Brigade gestandenen Lieutenant Georg von Danckwerth den Nachlaß desselben cum beneficio legis et Inventarii angetreten; und zur Erueicung des Zustandes der Masse auf deren Verabreichung und auf Edictal Citation der Creditoren angetragen haben; als haben Wir zur Vorladung der Creditoren Terminum auf den 30sten Januar 1793. vor dem Deputato Regierungs-Rath von Wick angeordnet. Wir citiren daher Alle und Jede welche Forderungen an den verstorbenen Lieutenant Georg von Danckwerth zu haben vermeinen, sie bestehen worin sie wollen, hiedurch, solche noch vor dem gedachten Termine schriftlich, oder längstens in solchem des Morgens 10 Uhr auf hiesiger Regierung zu liquidiren, die darüber in Händen habenden Beweismittel mit zur Stelle zu bringen, und die Forderungen zu verificiren; wobei ihnen zur Warnung dienet, daß die Ausbleibenden aller ihrer etwanigen Vorrechte für verlustig erkläret und mit ihren Forderungen nur an dasjenige

nige was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse übrig bleiben mögte, verwiesen werden sollen, wovon sich also ein jeder zu achten hat; und ist diese Edictal Citation so wohl hier bey Unserer Regierung als zu Löwenberg in Schlesien und Bremen affigirt, auch den hiesigen Intelligenzblättern sechs und den Lippstädter Zeitungen dreimal inserirt worden. Urbrigens wird denjenigen, welche Gelder Effecten und Documente von dem verstorbenen Lieutenant von Danckwerth in Händen haben, bey Strafe doppelter Zahlung und bey Verlust der etwa habenden Ansprüche und Compensations-Rechte hiedurch aufgegeben, solche spätestens in dem angeetzten Termine mit Vorbehalt ihrer Gerechtfame an Unser Regierungs-Depositarium abzugeben. Urkundlich Unserer Regierung Inseigel und Unterschrift. Gegeben Minden den 25ten September 1792. An statt und von wegen Sr. Königl. Majestät von Preussen ic.

v. Arnim.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preussen. ic. Thun kund und fügen hierdurch zu wissen: Demnach die einzige Intestat Erbin des hier verstorbenen Ober-Inspectoris Manger declarirt hat, nicht Erbin ihres Waters des Ober-Inspectoris Manger seyn zu wollen, auch wegen der sich ergebenden Anzue

A a

länglichkeit des Nachlasses zur Befriedigung der sich bereits gemeldet habenden Creditoren per Decretum de hodierno Concursus Creditorum erdñet, dem zufolge die Edictal-Citation der Creditoren verfügt worden; als citiren Wir Alle und jede, so an dem Nachlass des verstorbenen Ober-Inspectoris Manger einige Ansprüche zu haben vermeinen sollten hiemit, solche des forderfamsten bei Unserer Regierung mit Beweisen unterläßt anzudeuten, spätestens aber entweder persönlich oder durch gehörig bevollmächtigte Mandatarien wozu den hier unbekanntem Creditoren der Cammer-Asistenz-Rath Stuve und Cammer-Fiscal Müller in Vorschlag gebracht werden, in Termino den 5ten Decbr. c. Morgens 9 Uhr vor dem Regierungs-Assessor Delrichs auf hiesiger Regierung ad protocollum zu liquidiren und die darüber sprechenden Beweismittel anzuzeigen, oder sofort zu verifiziren, auch sich über die Bestellung eines Curatoris, wozu ad interim der Cammer-Asistenz-Rath Wschoff ernannt, zu erklären. Es dienet aber den Creditoren zur Warnung, daß die Ausbleibenden aller ihrer etwaigen Vorrechte für verlustig erklärt, und ihnen deshalb gegen die übrigen Creditores ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll, wornach sich also ein jeder zu achten hat. Uebrigens werden alle diejenigen, so Sachen Documente oder Pfänder von dem Defuncto in Händen haben, angewiesen, mit Vorbehalt ihrer Rechte daran, jedoch im Unterlassungsfall, bei Strafe doppelter Zahlung, und bei Verlust der etwa habenden Ansprüche und compensations Rechte deshalb sofort bei Unserer Regierung Anzeige zu thun, und die Effecten ad Depositum zu offeriren. Urkundlich ist diese Edictal-Citation bei Unserer Regierung allhier affigiret, und den hiesigen Intelligenz-Blättern 3 mal auch den Rippstädter Zeitungen 1 mal inseriret worden. Minden den 9. Decbr. 1792.
An Statt und von wegen ic. v. Arnim.

Christlan Lubewig Dreyers zur Schmalge Gläubiger werden hierdurch verablahet, am Freytag den 30ten November a. c. Morgens 8 Uhr vor hiesigem Amte zu erscheinen, ihre Forderungen anzugeben, die darüber habende Driesschaften abzuliefern, und über das wegen Zahlungs Unvermögenheit unter Beystand der Gutsherrschafft angebrachte Gesuch ihres Schuldeners, ihm eine Zinsfreyer Terminliche Zahlung zu gestatten sich zu erklären; diejenigen die in diesem Termin nicht erscheinen, werden für einwilligend in das Gesuch angenommen, und darnach in der Folge beschieden werden. Sign. am Königlichem Nahdenschen Amtes-Gericht den 6ten Decbr. 1792. Gaden.

Amte Ravensberg. Da der Kaufhändler Joh. Henr. Potthoff in Halle sich insolvent erklärt hat, und über desselben Vermögen der Concurß erdñet worden; so werden alle und jede welche an denselben Ansprüche und Forderungen haben, hiedurch öffentlich verablahet, solche bey Gefahr der Abweisung und nachheriger Entthronung in Termino den 2ten Decbr. a. c. an gewöhnlicher Gerichtsstelle anzugeben und ihre Richtigkeit nachzuweisen, auch sich über die Bestätigung des ad interim zum Curatore ernannten Herrn Justiz-Commissarii Droege zu erklären. Zugleich wird auf das sämtliche Vermögen des gedachten Potthoffs hiemit gerichtlicher Beschlag gelegt, und allen denjenigen welche von demselben Sachen in Händen oder Zahlungen an ihn zu leisten haben, bey Strafe doppelter Zahlung davon dem hiesigen Gericht Anzeige zu thun, und ohne dessen Verfügung die Sachen und Gelber an niemanden verabsolgen zu lassen.

Da der, wegen beschuldigten Diebstahls gefänglich eingezogene, gegen Caution wieder entlassene angebliche Judens Schulmeister aus dem Corveischen Jacob Levi, vor ausgemachter Sache, sich von hier entfernt hat: So wird derselbe hiemit

öffentlich gewarnt, daß, wenn er nicht binnen 8 Tage vom 20ten d. M. an gerechnet, vor hiesigen Criminalgerichte sich wieder sistiret, sodann in contumaciam gegen ihn erkant werden solle was Rechtsens. Detmold den 18. Nov. 1792.

Fürstl. Lippisches Criminalgericht.

II Sachen, so zu verkaufen.

Minden. Nachstehende der verstorbenen Wittwe Kästerin Bohnen zugehörig gewesene Immobilien sollen freywillig, jedoch öffentlich verkauft werden: 1. Das sub Nr. 456. bey der alten Kirche belegene mit 12 mgr. Kirchengeld und sonstigen gewöhnlichen bürgerlichen Lasten behaftete Haus nebst darauf gefallenem sub Nr. 75. am Trippeldamm befindlichen mit 10 mgr. Viehschaz und der Wegebesserungspflicht onerirten Hudetheil für zwey Kühe, so zusammen auf 525 Rthlr. 24 mgr. taxirt worden. 2. Ein außer dem Kuhthore an der Bastaustraße belegener, nach der Abtretung fünf und einen halben Achel haltender mit acht Stück Obstbäumen, einer Laube, und steinern Pfeilern versehener, und mit 18 mgr. Landschaz und 19 mgr. Pacht an die Dombicarien, onerirten Garten, so zu 204 Rthlr. 18 mgr. angeschlagen ist. 3. Ein Kirchenstuhl in Martini Kirche am Plage für 4 Personen, taxirt zu 80 Rthlr. 4. 3 Stände in dem Stuhl Nr. 65. daselbst, taxirt zu 45 Rthlr. 5. Ein Mannesstand in dem Stuhl Nr. 46. daselbst, am hohen Chor, taxirt zu 20 Rthlr. 6. Drey Stände in den 3 Stühlen unter der Rathsprieche sub Nrs. 9. 10. 11. taxirt zu 15 Rthlr. Die Kauflustigen können sich in Termino den 21. Decbr. 1792 den 23. Jan. u. den 25. Febr. 1793 Vormittags von 10 bis 12 Uhr vor dem hiesigen Stadtgerichte melden, die Bedingungen vernehmen, und mit Einwilligung der Bohnenschen Erben auf das höchste Geboth, dem Befinden nach, den Zuschlag gewärtigen. Uebrigens müssen alle diejenigen welche etwaige aus dem

Hypothekenbuche nicht ersichtliche Real-Gerechtsame an vorgedachten Immobilien zu haben vermeynen, verbladet, ihre Ansprüche in dem letztern Licitations-Termino anzuzeigen, widerigenfalls sie damit gegen den zukünftigen Käufer und Besizer abgewiesen werden sollen.

Minden. Es sollen nachstehende den nachgelassenen Erben des verstorbenen Kaufmanns Wilhelm Phillip Dove zugehörige Immobilien öffentlich verkauft werden, 1) das in Scharn sub No. 136 belegene und mit der Braugerechtigkeit versehene senst aber mit gewöhnlichen bürgerlichen Lasten behaftete Haus nebst Hintergebäude und Brunnen, imgleichen dem dazu gehörigen auf dem Weserthorschen Bruche sub No. 60 befindlichen 6 Morgen haltenden Viehschaz- und Wegebesserungs pflichtigen Hudetheil für 5 Kühe mit anklebenden Lasten so zusammen zu 1363 rthlr. 18 gr. gewürdigt worden, 2) Das auf dem Reichhose sub No. 758 belegene Haus nebst dahinter befindlichen Scheune, und einer statt des Hudetheils dabey gelegten Wiese sub No. 101 von 4 Morgen am Mittelbamme, worauf die gewöhnlichen Lasten Viehschaz und Wegebesserungs-Pflicht auch besonders auf der Wiese 8 mgr. Landschaz und 2 mgr. Dammzins lasten, so zusammen zu 680 rthlr. angeschlagen worden. Die Liebhaber werden demnach eingeladen, in Termino den 22. Dec. 92 den 26. Januar und den 1. Merz 1793 Vormittags von 10 bis 12 Uhr vor dem hiesigen Stadtgerichte sich zu melden, die Bedingungen zu vernehmen, und auf das höchste Geboth dem Befinden nach, den Zuschlag zu gewärtigen. Zugleich müssen alle diejenigen, welche etwaige unbekante, aus dem Hypothekensbuche nicht ersichtliche real Gerechtsame, an vorgedachten Immobilien zu haben vermeynen, solche spätestens im letzten Licitations-Termino anzuzeigen, widerigenfalls sie damit gegen den künftigen Käufer und Besizer abgewiesen werden sollen.

Ala a 2

Minden. Es sollen nachstehende dem Bürger und Becker Gottlieb Borchard zugehörige Immobilien meißbietend verkauft werden: 1. dessen sub Nr. 584. an dem Kamp belegenes mit gewöhnlichen hürgerlichen Lasten, und 24 mgr. Kirchengeld behaftetes Wohnhaus, nebst Hintergebäude, Stallungen, Hoffraum, und darauf gefallenem sub Nr. 14. auf dem Kuhthorschen Bruche belegenen Hubtheil, für 11 Rube so zusammen gewürdiget worden zu 2761 Rthlr. 9 gr. 2. Ein Nebenbau an der Pötrcher Straßen so nebst Hoffraum und Zubehör taxirt ist zu 279 Rthlr. 3. Ein nahe vor dem Neuenthore belegener ein hiesiger Morgen haltender ganz freyer Garten taxirt nebst Obstbäumen und steinern Pfeilern und Pforte zu 401 Rthlr. 12 ggr. 4. Zwey und ein halber Morgen zinspflichtiges mit 5 Scheffel Gerste an das Martini Capitul beschwertes beyrn Kohlpotte belegenes Land taxirt zu 100 Rthlr. 5. Fünf Morgen Landes daselbst worauf 3 Viertel Scheffel Roggen, 2 Scheffel Gerste und 2 Scheffel Haber an das heilige Trachts Register haften taxirt zu 350 Rthlr. 6. Aunderthalb Morgen Freyland in der Dorenreget taxirt zu 120 Rthlr. 7. 6 Morgen Lehn und Theil-Land am Neuenthorschen Wege wovon 4 Rthlr. Theil-Geld entrichtet werden müssen taxirt zu 330 Rthlr. 8. Zwey Morgen Landes daselbst mit 2 Scheffel Zins Gerste an die Geistlichen beschwert und geschätzt zu 130 Rthlr. 9. Aunderthalb Morgen Landes am Kuhthorschen Steinwege mit 3 Scheffel Zinsgerste beschwert und taxirt zu 67 Rthlr. 18 gr. 10. Zwey Morgen Freyland vor dem Simeonis Thore in der Haselmasch taxirt zu 180 Rth. Von den Ländereyen sub Nr. 4. bis 10. muß auch der gewöhnliche Landschaz an die Cammerer entrichtet werden. 11. In Martini Kirche auf der Norder Prieche in dem Mannsstahl unter dem Cammerstuhl 2 Stände taxirt zu 30 Rth. 12. Ein Frauens-

stand daselbst unter der Norder Prieche in dem Stuhl Nr. 20. taxirt zu 5 Rthl. 13. Ein Begräbniß auf diesem Kirchhofe bey der Dechaney in der 26. Reihe Nr. 9. mit einem Leichenstein versehen taxirt zu 8 Rth. Die Liebhaber können sich zum Ankauf dieser Immobilien in Terminis den 22. Oct., 24. December 1792 und 28. Febr. 1793 Vormittags von 10 bis 12 Uhr vor dem hiesigen Stadtgerichte melden, die Bedingungen vernehmen, und dem Befinden nach auf das höchste Gebot den Zuschlag gewärtigen. Zugleich werden alle diejenigen welche real Ansprüche, die aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlich sind, an vorbemerkten Immobilien zu haben vermeynen, hiersmit vorgeladen, solche spätestens in dem letzten Subhastations-Termin anzuzeigen, widerigenfalls sie dam. abgewiesen, und gegen den künftigen Besizer nicht weiter gehöret werden sollen.

Lübbecke. Bei der hiesigen Judenschaft sind Schaffelle vorätig; Käufer können sich in Zeit von 8 Tagen einfinden.

Oldendorf unterm Limberg. Die hiesige sämtliche Judenschaft hat Schaffelle vorätig; Kauflustige können sich binnen 14 Tagen einfinden.

Ad instantiam Creditoris ingrossati sollen die dem Col. Büngner, mogo Altemeyer hinterm Hinterbaum zugehörige in hiesiger Feldmark belegene Ländereyen, als 1. zwey Stück Landes ad 5 Schfl. in der Lübbe Masch woraus alljährlich an den hiesigen Westphäl. Hof 5 Schfl. Gerste Herforder Hausmaaß nebst den naturellen Zugzehnten zu entrichten und nach Abzug der Beschwerden zu 151 Rthlr. taxirt sind. 2. Zwey Stück Landes auf der langen Wecke ad 8 Schfl. mit 6 Schfl. Gerste alte Maaß an die 3te Capitulprabende, beegl. mit 3 Schfl. Haber 1 und einen halben Schfl. Gerste an hiesigen Westphäl. Hof und dem Zehnten aus dem vordersten Stücke, nicht

weniger mit 2 Rthlr. 20 Ngr. 8 Heller an
hiesiges Armenkloster beschwert, sonst aber
alodialfrey, und nach Abzug der Quera
zu 149 Rt. gewürdiget worden, in dem
ein für allemal auf den 26ten Febr. 1793.
angesetzten Termino meistbietend öffentlich
subhastirt werden. Sämliche Kauflustige
werden daher eingeladen sich Vormittags
10 Uhr am Rathhause alldam einzufinden
darauf Both und Gegenboth zu thun und
hat der Meistbietende sodann zu gewärtia
gen, daß nach Befinden über Zu
schlag erfolge. Schließlich werden alle dies
jenige welche aus irgend einem dinglichen
Rechte Ansprüche an besagtem Lande zu ha
ben vermeynen, aufgefordert, solche bey Ge
fahr, daß sie sonst damit gänzlich abgewie
sen werden, in bemerktem Termino gehörig
zu Protocoll zu geben, und zu justificiren.
Herford, den 30. Octaber 1792.

Tecklenburg. Des Buchbinders
Webers Haus in Tecklenburg an der Wellen
treppe sub No. 21 nebst Kirchen- und Be
gräbnisstellen, Brunnengerechtigkeit und
sonstigen Gerechsamten, der Kamp bei der
Windmühle von ungefähr 6 und einen halben
Scheffel Saat; der Garten unweit davon 1
und einen halben Scheffel groß, noch ein
am Berge an Schürmanns liegender Garten,
und dann noch endlich ein Frauen Kirchen
stift, welche Grundstücke nach Abzug der
vom Hause und dem Kamp gehenden resp.
7 f. und 20 f. Domainenpacht von den ge
schwornen Aestimatoren zusammen zu 775
Rthlr. 8 gr. 5 pf. gewürdiget worden, wera
den auf von den Vormündern der unmin
digen Christinen Margarethen Webers bei
den sich hervorgethanen Schulden, bei Hoch
Wbl. Regierung nachgesuchtes und erteiltes
Decretum de alienando hiermit zu jeders
manns feilen Kauf gestellt, und 3 Bietungs
Termine der erste auf den 17. Nov. der
andere auf den 14ten December 1792, der
3te und letzte peremptorische auf den 18ten
Januar 1793 jebrmal des Morgens gegen

10 Uhr angezettelt, und Kauflustige hiermit
eingeladen von dem Untergeschriebenen,
bei welchem auch die in den Bietungs-Ter
minen vorzulogende Taxe vorher eingesehen
werden kann, ihren Both zu eröffnen, und
zu gewärtigen, daß den meist annehmlich
Bietenden ohne auf ein weiteres Aufgeböth
nach Ablauf des letzten Termins zu achten,
von HochWbl. Regierung die erstandene
Grundstücke zugeschlagen werden sollen.
Wigore Commissar.

Metting.

Wir Friederich Wilhelm von Gottes
Gnaden, König von Preussen etc.
Machen hierdurch öffentlich bekannt, daß
die in der Stadt Ibbenbüren besogene und
den Eheleuten Johann Herman Mettingh
dasselbst zustehende Immobilien nebst allen
derselben Pertinentien und Gerechtigkeiten
taxiret, und nach Abzug der darauf haf
tenden Lasten, auf 1100 Rthlr. Markengeld
gewürdiget worden, wie solches aus der in
der Tecklenburg Ringenschen Regierung
Registratur, und bey dem Amte zu Ibbens
büren befindlichen Taxe des mehrern zu
sehen ist. Da nun eine Gläubigerin der
gedachten Eheleute Mettingh zu Erhaltung
ihrer indicaten Forderung um die Subha
station dieser Immobilien allerunterthänigst
angehalten hat, diesem Gesuch auch Statt
gegeben worden; so subhastiren Wir, und
stellen zu jedermanns feilen Kauf obgedachte
Immobilien nebst allen derselben Parti
nentien, Recht und Gerechtigkeiten, wie
solche in der erwähnten Taxe beschrieben
sind, mit der taxirten Summe der 1100
Rthlr., und fordern mithin alle diejenigen,
welche solche mit Zubehör zu erkaufen ge
sonnen, zugleich aber solche nach ihrer
Qualität zu beßern fähig und annehmlich
zu bezahlen vermögend sind, hiemit auf
sich in den auf den 17. Novbr. 18. Decbr.
5. auf hiesiger Regierung. Audienz, so
dann aber auf den 22. Januar 1793 in Ibb
enbüren in des Wirtss. Stalls Hause vor
Unserm. dann deputirten Regierungsrath

Schmidt angefehten dreyen Dietungs-Zerz
milnen, wovon der dritte und letzte verem-
torisch ist, zu welden, und ihr Geboth
abzugeben, mit der Bedeutung, daß auf
die nach Ablauf des letzten Licitations-Zerz-
mins etwa einkommenden Gebothe nicht
weiter geachtet werden wird. Urkund-
lich 2c. Gegeben Ringen den 8ten Octob.
1792.

Anstatt und von wegen Sr. Königl.

Majestät von Preußen. 2c.

Müller.

Der Herr Commissions-Rath Diederichs
dahier hat sich entschlossen, a. sein
auf hiesiger Neustadt an der Hauptstraße,
und nahe am Brunnenplaz und der Allee,
zunächst am Nöppingischen Hause belegenes
Wohnhause Knippingisches Haus, b. alle
darin befindliche Mobilien an Spiegeln,
Betten, Vorhängen, Commöden, Tischen,
Stühlen 2c., ingleichen c. das daran lie-
gende Wohn-Nebengebäude, Scheure und
Stallung und d. seine oben rechter Hand
an der Allee gelegene 5te Kaufmanns-Bou-
tique durch Fürstl. Oberamt meistbietend
sub hasta verkaufen zu lassen, zu welchem
Ende Dienstag der 27ste nächstkommenben
Monats Novbr., und die folgende Tage
früh von 9 bis 12, und Nachmittags von
2 bis 6 Uhr als Tagesfahrten im Knippin-
gischen Hause gerichtlich angefeht werden.
Sofortnach werden dann diejenigen, wel-
che Belieben tragen, diese Gebäude und
Sachen samt oder sonders zu erstehen,
hierdurch einigelden, an gefehtem Orte
und Zeit sich dahier einzufinden, ihr Ge-
both zu thun, und nach Befund des Zu-
schlags sich zu gewärtigen. Denen Käuf-
fern wird zugleich nachdrücklich erinnert,
daß die Zahlung sofort, oder inklein be-
sonders zu verahendenden Terminen sicher,
und zwar in Pbdar zu 5 Rthlr., oder ders-
selben gleichstehenden Währung, geleistet
werden muß. Auch wird hiebey bemerkt,
daß dies Knippingische Haus in zwey ver-
schiedenen an einander stoßenden Wohnge-

bäuden bestehet, in deren einem ein Sout-
terrain mit einer großen Küche, Speise-
stube und Kammer, eine Backkammer mit
Bratofen, auch zwey geräumige Kellers,
sodann in dem ersten Stockwerke eine gro-
ße Küche, zwey tapezierte und 4 andere
Zimmer, in deren einem ein großer eiser-
ner Ofen stehet; in dem 2ten Stockwerke
aber vorn heraus 1 Saal, und daneben
2 Zimmer, welche alle 3 tapeziert sind,
auch noch weiters 4 Zimmer, über dieser
Etage aber acht Kammern für Bediente,
und ein Boden; in dem Wohn-Nebenge-
bäude aber an der Erde eine Küche, 2 Stus-
ben, jede mit einem eisernen Ofen, und
3 Kammern; in dem 2ten Stock 7 große
und kleine Stuben und Kammern, und in
dem 3ten Stock ein großer tapezierter Saal
mit Fayence-Ofen, auch 5 große und klei-
ne Zimmer, hierüber aber ein mit Dielen
belegter Boden, weiters in der Scheure
Pferdeställe, Wagenremisen, und Boden,
auch in einem Hintergebäude Pferde-Stal-
langen und Boden zu Fourage, und hin-
ter diesen Gebäuden ein Garten mit ver-
schiedenen Obstbäumen befindlich sind, wel-
che Gebäude, bloß in der Brunnencur-Zeit,
nach einem 10jährigen Durchschnitt, jäh-
lich 511 Rthlr. eingetragen haben sollen.
Dyrnont den 30ten Octobr. 1792.

Fürstl. Waldecksch. Oberamt daselbst.

Fürstl. Klapp. Haupt-Kurze.

III. Sachen, zu verpachten.

Menden. Da das den Grissars
men gehörende Haus an der Beckerstraße
sub No. 72 von 2 Etagen, darin unten
1 Stube 2 Kammern 1 Küche, oben 1
Stube, 1 Saal 1 Stube, 1 Kammer 1
Küche, 1 beschöner Boden, auch hinter
dem Hause ein räumlicher Garten befindlich,
auf nächstkommenben Ostern pachtlos wird,
so ist zu besen Vermietung Terminus auf
den 24. Novbr. Morgens um 10 Uhr auf
dem Rathhause angefeht, wozu sich Pachte-
lustige daselbst einfinden können.

Waghorst. Die Muscicalische Aufwartung der Bogten Bände von Trinitatis bis dahin 97 soll zur Waghorst am 30. Novbr. und diese Muscicalische Aufwartung der Bogten de Trinitatis 1793 bis 97 zu Eldendorf am 1. Febr. meistbietend verpachtet werden, und muß hinlängliche Caution gemacht werden.

Stift Schildesche. Es soll die dem hochadlichen Stifte Schildesche zugehörige hieselbst belegene aus zwey Gängen bestehende Mahlmühle, nebst der bey derselben neu angelegten Dehl-Bocke- und Graupen-Mühle von Ostern 1793 bis dahin 1796 dem Meistbietenden in Pacht überlassen werden. Pachtlustigen wird dieses, und daß zur Verpachtung der 17. Januar k. J. angesetzt worden, hierdurch bekannt gemacht, dieselben können sich sodann Morgens um 9 Uhr in dem Hause des Stiffts-Untermanns Meyer einfinden, ihr Geboth erdfren und gewärtigen, daß nach eingetretener Genehmigung des hochadlichen Stiffts der Zuschlag geschehe. Uebrigens können die Bedingungen vor dem Termin an jedem Tage mit Ausschluß des Sonntags und Sontag bey dem Stifftsamtman Meyer vernommen und mit demselben die Mühlen in Augenschein genommen werden.

IV Gelder, so auszuleihen.

Minden. Es will Jemand zu Ostern 1793, 900 rthlr. in Golde auf eine gute Hypotheque zinsbar belegen. Der Hr. Stiffts-Secretair Kölling hieselbst, gibt hievon nähere Nachricht.

V Avertissements.

Halle in Ravensbergischen. Einige gute Freunde erachten es für Schuldigkeit, dem hochgeehrten Publico und besonders den Staarblinden, den Herrn Chirurgus Schmülling alhier, als einen sehr geschickten Augenarzt anzupreisen.

(Halle den 17ten Novbr. 1792)

Selne bey den Augenkuren bewiesene verschiedene Proben, geben ihm nicht allein das beste Zeugnis seiner vorzüglichen Geschicklichkeit, als auch noch vor einiger Zeit zwey ganz Staarblinde, in hiesiger Gegend, welcher durch seine Operation ihr völliges gesundes Gesicht wieder erhalten, Ihm dieses Beifalls gern bekräftigen. Mit Gewisheit können wir in dieser Absicht jedem Augenkranken, in soferne sein Schade nicht ganz unheilbar ist, diesen Mann anrathen.

VI Notification.

Der Bürger Johann Dieterich Heibkamp hat nach einem im Decbr. 1790. geschlossenen, und heute gerichtlich bestätigten Kaufcontract zwey Eschl. Saartland zehntfrey im hiesigen Niedern und Wessler Felde belegen an den Kaufmann Hrn. Dieterich Ludwig Dobe für 130 Rthlr. in Golde verkauft, und ist dies Land dem letztern im Hypothequenbuch zugeschrieben worden. Sign. Lübbecke am 9ten Novbr. 1792.

Ritterschaft, Bürgermeister und Rath, Consbruch.

VI Sterbe-Falle.

Meinen Auserwandten, Gönnern und Freunden mache mit gerühmtem Herzen, unter Verbittung aller Beyleidsbezeugung, den am 4ten dieses Monats in Arlon im Herzogthum Luxemburg durch ein hitziges Fieber erfolgten Todt meines siebenzehnjährigen vierten Sohns Just von Hülsesheim Käbndrichs beyhm hochbillichen von Woldeckschen Infanterie-Regiment bekannt. Minden den 16ten Novbr. 1792.

von Hülsesheim.

Unsern hochgeehrtesten Verwandten und Freunden mache wir hiedurch bekannt: daß es dem Herrn über Leben und Tod gesfallen habe, gestern Morgen um 10 Uhr unsern geliebten Bruder Herrn Adolph Heinrich Harten, Königl. Preißgl. Commercienrath und Senator hieselbst in einem Alter von 66 Jahren und 9 Tagen durch

einen sanften und seeligen Tod von dieser Welt abzufordern. Zugleich zeigen wir auch ergebenst an, daß die seit langen Jahren von ihm geführte Weinhandlung unter seiner Firma vor der Hand bis auf nächste Bekandmachung fortgesetzt wird.

Minden den 14ten Novbr. 1792.

Die Gebrüder Johann David
und Franz Ludwig Harten.

Bremen. Hierdurch bin ich so frey, den für mich so traurigen Todesfall meines geliebten Ehegatten, Hrn. Gerhard Focke, welcher durch einen plötzlichen Schlagfluß den 10ten Nov. d. J. in einem

Alter von 48 Jahren, das Zeitliche mit dem Ewigen verwechselte, allen meinen auswärtigen Gönnern, Freunden und Bekannten, unter Verbitung aller Condolenzbezeugungen, statt der gewöhnlichen Trauerbriefe, bekannt zu machen. Und da die seit etlichen Jahren in meinem auf hiesiger Wachtstraße belegenen Hause und Gasthose, die Stadt Hamburg genannt geführte Wirthschaft nach wie vor continuirt werden soll; so empfehle mich allen meinen bisherigen und sonstigen Gönnern aufs angelegentlichste, und verspreche jeden honetten Reisenden die prompteste und civilste Bedienung.
seel. Gerhard Fockes Witwe.

Die Eiderduhnen.

Die Eiderduhnen sind zwar in ganz entfernten Gegenden einheimisch, indessen doch auch unter uns nicht unbekannt. Sie geben ein sehr leichtes und doch warmes Oberbette, und erhalten sich auf viele Jahre. Ein Oberbette verlieret bei einem beständigen Gebrauche in dreißig Jahren nichts von seiner Güte. Man merket auch keinen Staub in den Zimmern, der sich bei andern Duhnen findet. Sie sind theuer, und das Pfund pfleget gewöhnlich einen Dukaten zu kosten, und ein Oberbette von drei Pfund kostet ohngefähr zehn Reichsthaler. Man kauft diese Duhnen Pfundweise, und ein Paquet, das ein Pfund wieget, ist sehr klein. Wenn sie aber gebraucht werden sollen, so vermehren sie sich gleichsam auf eine außerordentliche Weise. Man setzet einen ganz trocknen kupfernen oder messingenen Kessel auf ein Kohlenbecken, daß er mächtig warm wird, nimmet von dem Papus so viel als die Größe einer Wallnus beträget, wirft dieses in den Kessel, und schläget die Duhnen mit einer Ruthe. So wie sie erwärmen, dehnen sie sich aus, und bald ist der ganze Kessel von den weinigen Duhnen angefüllet. Diese stopfet man in das Bette, wozu man nur bloßes Leinen gebrauchet, und verfähret mit den übrigen auf gleiche Weise. Es sind aber

diese Duhnen nicht von gleicher Güte. Diejenigen, welche den getödteten Vögeln ausgerupfet werden, sind von geringem Werthe. Sie sind fett, der Fäulnis unterworfen, und nicht so leicht, wie die anderen, welche von lebendigen Vögeln sind; haben auch bei weitem nicht die Kraft sich auszudehnen.

Der Eidervogel gehöret zu den Seevögeln in dem kalten Himmelsstriche. Man findet ihn des Sommers längs der Seeküste in Norwegen, Island, Grönland, auch an der Amerikanischen Küste, in großer Menge. Der Größe nach hält derselbe das Mittel zwischen einer Gans und einer Ente. Das Männchen ist auf dem Oberleib schwarz und dunkelgrün gesprenkelt; im Nacken wird das Grüne etwas heller. Unter den Augen ist es weiß mit hellgrün vermischt, auf der Brust schwarz, unter dem Bauche und den Flügeln weißgrau, und der kurze Schwanz spielet dunkelgrün und glänzend. Das Weibchen ist etwas kleiner, und überall braun mit grau vermischt. Der Schnabel und die Füße sind Gänseartig. Beide tauchen unter, wie die Läufer, und leben von Fischen, Muscheln, Meergras und den schlammigten Auswürfen der See.

(Der Beschluß künftig.)

Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 48. Montags den 26. Novbr. 1792.

I Citationes Edictales.

Nachdem beide hohe Landes Collegia der hiesigen Provinz den unterschriebenen Commissariis die Theilung der Hiller Gemeinheiten aufgetragen haben, und es bei diesem Geschäfte erforderlich ist, daß sich alle Real-Prätendenten an diesen Gemeinheits-Gründen bei der Commission melden, und ihre Gerechtsame mit Angabe der Beweismittel anzeigen; so werden hierdurch alle diejenigen, welche an irgend einem Gemeinheitsstücke der Bauerschaft Hille, namentlich, 1) an den Osterbruche 2) dem Hiller Teiche 3) den Plätzen zwischen den Brächten der Eingeseßen am Lffenforth, 4) dem Violon Mohre 5) dem Hiller Walde ein Recht, Dienstbarkeit, oder sonstigen Anspruch, er habe Nahmen wie er wolle, zu haben vermeinen, aufgefordert, spätestens in dem auf den 6. Merz 1793 Morgens 9 Uhr angelegten Liquidations-Termine in dem Hause des Commercianten Hartmann sich entweder persönlich, oder durch einen genugsam unterrichteten Bevollmächtigten einzufinden, ihre Ansprüche bestimmt anzugeben, und hiernächst weitere rechtliche Verfügung zu gewärtigen. Den ausbleibenden real Prätendenten dient zur Warnung daß auf ihre etwanigen Gerechtsame nur in sofern als solche ex Actis constiteren Rücksicht genommen, und sie mit allen

übrigen ex Actis nicht hervorgehenden noch angezeigten Gerechtsamen enthdret, und ihnen dafür nichts zugetheilt werden soll.

Minden und Petershagen am 4. Nov. 1792.

Königl. Preuß. zur Theilung der Hiller Gemeinheiten hochverordnete Regierungs-
Assessor und Amtmann.
Delrichs. Bethacke.

Wir Ritterschaft, Burgermeister und Rath der Stadt Lübbecke, thun kund und zu wissen, daß der hiesige Bürger und Schumacher-Meister Wilhelm Ludewig Bollmann, und die Eheleute Pieper wegen eines mit dem Johann Friedrich Clausing in Amsterdam geschlossenen Vergleichs darauf angetragen haben, wie vor 19 Jahren heimlich von hier gegangene Schwester des lehtern Margaretha Elisabeth Clausings edictaliter als eine Verschollene zu verabladen; mit dem Bemerken, daß sich selbige in Schlessen, und vor 16 Jahren im Hannoverschen in der Gegend bey Zelle aufgehalten habe. Da wir nun diesem Gesuch deferiret; so citiren und laden wir gedachte Margaretha Elisabeth Clausings, und deren etwa zurückgelassene unbekante Erben und Erbnehmern hierdurch vor, a dato binnen 9 Monath und spätestens in Termino Dienstags den 30sten Junius 1793 Morgens 8 Uhr sich am hiesigen Rathhause persönlich oder schriftlich zu melden; und sich

B. b b

zu erklären: ob sie bey dem Vergleich, wornach dem Clausing in Amsterdam zur gänzlichen Abfindung wegen des ihm aus dem Pieper-Clausingschen Vermögen zukommenden kindlichen Theils Ein Hundert Rthlr. bezahlt werden, etwas zu erinnern habe? weil unter diesen 100 Rthlr. zugleich der ihr zukommende Antheil aus dem älterlichen Vermögen nach dem Vergleich mit begriffen, welcher dem Johann Friedrich Clausing als ihrem einzigen rechten Bruder, wenn sie nicht mehr am Leben seyn sollte, zu Theil werden würde. Sollte sich die Margarethe Elisabeth Clausings, oder deren etwaige Erben, in dieser Zeit nicht melden, so wird sie für todt erklärt, und die Eheleute Pieper und Bollmann nach dem mit Clausing geschlossenen Vergleich von allen weiteren Anforderungen wegen des ihr zukommenden kindlichen Theils frengesprochen werden. Urkundlich ist diese Edictal-Citation unter gerichtlichem Siegel und Unterschrift ausgefertigt, einmal am Rathhause zu Minden, auch den Lippstädter Zeitungen, Hannoverschen Magazin und Mindenschen Intelligenzblättern inserirt worden. So geschehen Lübecke am 6ten Octobr. 1792.

Ritterschaft, Bürgermeister und Rath,
Consbruch. Kind.

Wir Ritterschaft, Bürgermeister und Rath der Stadt Lübecke thun kund und sügen hierdurch zu wissen: Demnach die in hiesiger Stadt in der niedern Straße belegene wüste Hausstelle des H. Schmidt Friedrich Wilhelm Wir sub Nr. 92. ad instantiam eines ingrosirten Creditoris verkauft worden, und die früher ingrosirten Creditores gegen die Auszahlung des Kaufgeldes ad 100 Rthlr. in Golde protestirt haben, so ist dato auf die Eröffnung des Liquidations-Prozesses decretirt worden. Alle diejenigen welche an diese verkaufte wüste Hausstelle des Schmidt Wir Ansprüche zu haben vermeynen, werden daher hierdurch vorgeladen, ihre Forderungen so

fort und spätestens in Termino Dienstags den 18ten Decbr. c. Morgens 9 Uhr am Rathhause ad Protocolum zu liquidiren, und ihre darüber in Händen habende Beweismittel vorzulegen, oder im Ausbleibungsfall zu gewärtigen, daß sie mit ihren Ansprüchen an das Grundstück werden präcludirt, und ihnen damit ein ewiges Stillschweigen sowohl gegen den Käufer der wüsten Stelle, als gegen die Gläubiger unter welche das Kaufgeld vertheilt wird, wird auferlegt werden. Signatum Lübecke am 29sten Septbr. 1792.

Ritterschaft Bürgermeister und Rath,
Consbruch.

Amt Limberg. Es ist über das Vermögen, der Wittwe Anne Catharine Bethgen zu Sueningdorf der Concurseröffnet, wer deshalb an selbige Forderung hat, wird hiermit aufgefordert diese am 17ten December a. c. anzugeben, sonst er damit nicht ferner gehdret werden wird.

Die Wittwe Beineken, welche auf Obers Bremers Hofe zu Dieren gewohnet, ist mit Hinterlassung unmündiger Kinder, gestorben. Da nun die Nothwendigkeit erfordert, daß das Gericht, von dem Schuldenzustand, unterrichtet werde; werden all und jede, welche an deren Nachlaß Forderung haben, aufgefordert diese binnen 6 Wochen und zulezt am 2ten Januar, des künftigen Jahrs an der Gerichtsstube zu Bünde anzugeben. Diejenigen welche sich dann nicht mit ihren Forderungen melden, haben zu erwarten, daß sie damit abgewiesen, und die Masse vertheilt werde.

Bünde am Königl. Preuß. Amt Limberg den 6. Noobr. 1792.

Amt Ravensberg. Da der Kaufhändler Joh. Henr. Potthoff in Halle sich insolvent erklärt hat, und über dessen Vermögen der Concurseröffnet worden; so werden alle und jede welche an denselben Ansprüche und Forderungen haben, hiedurch

öffentlich verablabet, solche bey Gefahr der Abweisung und nachheriger Erthbrung in Termino den 2ten Decbr. a. c. an gewöhnlicher Gerichtsstelle anzugeben und ihre Richtigkeit nachzuweisen, auch sich über die Bestätigung des ad interim zum Curatore ernannten Herrn Justiz-Commissarii Droege zu erklären. Zugleich wird auf das sämtliche Vermögen des gedachten Potthoffs hie mit gerichtlicher Beschlag gelegt, und allen denjenigen welche von demselben Sachen in Händen oder Zahlungen an ihn zu leisten haben, bey Strafe doppelter Zahlung davon dem hiesigen Gericht Anzeige zu thun, und ohne dessen Verfügung die Sachen und Gelder an niemanden verabfolgen zu lassen.

Alle welche an dem Heuerling und Krämer Johannes Siessenguth in Dvenstedt hiesigen Amtes: Auerheils, Forderungen oder Ansprüche zu haben vermeynen, werden hiemit citiret und vorgeladen, am 18ten k. M. December früh um 9 Uhr vor hiesigem Amte zu erscheinen, ihre Forderungen anzugeben, und geltend zu machen, widrigenfalls sie damit nicht weiter gehöret, sondern ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll. Stolkenau, am 20ten Novbr. 1792.

Königl. und Churfürstl. Amt allhier.
von Hugo. Kaufmann. Münchmeier.

II Sachen, so zu verkaufen.

Minden. Es sind schöne große neue Malagische Citronen jemand in Commission geschickt, und in billigen Preis bey Rissen und Thalern zu haben. Der Verleger dieses giebt nähere Nachricht.

Es soll den 13ten December das Heickemische Haus auf dem Weingarten No. 308. nebst Hubetheil auf dem Simeonsthorschen Bruche belegen, Nr. 320. von 3 Rüben freywillig verkauft werden; Liebhaber können sich bey Friederich Heicke melden, die Bedingungen vernehmen,

und sich auf dem Rathskeller Nachmittags um 2 Uhr einfinden.

Wlotho. Bey dem Schlächter Thatzgen ist eine Quantität Rauhäute vorräthig; wozu sich Kaufslustige binnen 8 Tagen einzufinden haben.

Rhaden. Bey Lessmann Salomon in Rhaden sind Kuh: Roß Kalb und Schaffelle vorräthig; wozu sich die Käufer in 14 Tagen einfinden müssen.

Amte Ravensberg. Die dem Pfar: Erbpächter Marter in Winkelshütten gehörige Grundstücke, welches aus einem neuerbaueten Wohnhause, ungefehr 8 St. Saat Feldland, und 3 Scheffel Saat 2 Becher Holzgrund bestehen, und von Sachverständigen, jedoch ohne Abzug der davon jährlich mit 14 rthlr. in Golde zu entrichtenden Erbpacht auf 456 rthlr. 4 mgr. 7 pf. gewürdigt sind, sollen mit der ihnen anlebenden Erbpachts: Qualität in Termino den 2ten Febr. 1793 öffentlich meistbiethend verkauft werden. Diejenigen, welche diese Grundstücke an sich zu bringen gesonnen sind, werden daher hiemit aufgefordert, sich gedachten Tages an gewöhnlicher Gerichtsstelle einzufinden, und annehmlich zu biethen, weil auf Nachgebots nicht geachtet werden kan.

III Sachen, zu verpachten.

Da die musikalische Aufwartungen von der Stadt Minden und den Aemtern Hausberge, Wlotho und Schlüsselburg auf Trinitatis 1793. pachtlos werden, und mit deren anderweiten Verpachtung auf 4 Jahre von Trinitatis 1793. bis dahin 1797. a. Von der Stadt Minden den 2ten Decbr. c. b. Von dem Amte Hausberge, und c. Wlotho den 2ten und 9ten Decbr. d. Von dem Amte Schlüsselburg den 5ten und 9ten Decbr. öffentlich verfahren werden wird; so können sich Pachtliebhaber hierzu an gedachten Tagen Vormittags 10

Uhr in meiner Behausung einfinden und die Bedingungen vernehmen, wo alsdann der Bestbietende, jedoch unter Vorbehalt höherer Genehmigung des Zuschlags zu gewärtigen haben wird. Minden den 17ten Novbr. 1792.

Königl. Commissarius loci.
v. Pestel.

Da die musicalische Aufswartung in dem Vogteyen Sehlenbeck, Washeim, Alswede und Levern, Amts Reineberg, mit künftigen Trinitatis 1793 pachtlos wird, und auf anderweite 4 Jahre, meistbietend wieder verpachtet werden soll; so wollen sich Pachtliebhaber dazu am 3ten Decbr. Morgens 10 Uhr in Lübbecke auf der Contributions-Casse einfinden. Obernfelde den 21. November 1792.

v. Korff.

Da die musicalische Aufswartung in dem ganzen Amt Rahden, als in dem Kirchspiel Rahden, Wehden, und Diezingen, mit künftigen Trinitatis 1793 pachtlos ist, und solche auf anderweite 4 Jahre, meistbietend wieder verpachtet werden soll; so können sich Pachtliebhaber dazu am 6. December c. Morgens 10 Uhr zu Rahden in dem Grünemanschen Hause einfinden. Obernfelde den 21. Novbr. 1792.

v. Korff.

Das zu Oldendorff belegene Thielsche Haus, wird nächsten Ostern miethlos; wer dieses zur Handlung eingerichtete Haus mit der Brennerrey auf mehrere Jahre in Miethe nehmen will, hat sich am 7ten Decbr. a. c. an der Gerichtsstube zu Oldendorff zu melden, und gegen annehmbliche Bedingungen den Zuschlag zu erwarten. Bünde am Königl. Preuß. Amt Limberg den 7ten Novbr. 1792.

Stift Schildesche. Es soll die dem hochadlichen Stifte Schildesche zugehörige hieselbst belegene aus zwey Gängen bestehende Mahlmühle, nebst der bey derselben neu angelegten Dehl-Bocke- und

Graupen-Mühle von Ostern 1793 bis dahin 1796 dem Meistbietenden in Pacht überlassen werden. Pachtinsigen wird dieses, und daß zur Verpachtung der 17. Januar l. J. angesetzt worden, hierdurch bekannt gemacht, dieselben können sich sodann Morgens um 9 Uhr in dem Hause des Stiffts-Amtmanns Meyer einfinden, ihr Geboth eröffnen und gewärtigen, daß nach eingetragener Genehmigung des hochadlichen Stiffts der Zuschlag geschehe. Uebrigens können die Bedingungen vor dem Termin an jedem Tage mit Ausschluß des Sonntags und Sontag bey dem Stiftsamtman Meyer vernommen und mit demselben die Mühlen in Augenschein genommen werden.

IV Notification.

Nach einem unterm 21ten May 1792. geschlossenen und heute gerichtlich bestätigten Contract hat der Colonus Johann Arend Moenk Nr. 14. zu Steckhausen drey und ein Viertel Scheffelsaat im hiesigen Städtischen Wessersfelde belegenen Landes von dem Commerciant Johann Heinrich Schmidt aus Alswede für die Summe von Zwey hundert und Zehn Rthlr. in Golde käuflich an sich gebracht, und ist dies Land demselben im Hypothekenbuch des Magistrats zugeschrieben worden. Sign. Lübbecke am 1ten Septbr. 1792.

Ritterschaft, Bürgermeister und Rath.
Consbruch.

V Avertissements.

Minden. Einem geneigten Publikum mache ich hierdurch bekannt, daß ich vor ein par Jahren hieselbst eine Lesebibliothek errichtet habe, welche mit den neuesten und schönsten Büchern jederzeit vermehrt wird; es können daher etwanige Bücherfreunde hieson ein Verzeichniß bekommen, zu einer jeden Zeit eintreten, billige Preise und so prompte Bedienung als nur möglich erwarten. Auch sind allerley

Sorten sehr schöne Neujahrswünsche und
Wissensarten bei mir zu haben.

J. Ph. Wundermann,
Buchbinder.

Bünde. Bey der Collecte der
Wittwe Mr. Moses sind zur 1sten Classe
der 28sten Berliner Classen-Lotterie, ganze,
halbe und Viertel-Loose und Plane zu haben.

VI Sterbe-Fall.

Der Vorsehung gefiel es mir meinen
Gatten den Krieger-Commissair

Beyer nach einer 12 Tägigen Krankheit am
18ten Novbr. in seinem 84sten Jahre von
der Seite zu reißen. Diesen für mich schmerz-
haften Verlust mache ich hierdurch allen
Verwandten und Freunden bekannt, und
überzeugt von ihrer gütigen Theilnahme,
verbitte ich mir alle schriftliche Beleyde-
zeugungen. Dieleselb den 22. Novbr. 1792.

Des Seligen hinterlassene Wittwe

L. A. Beyer geb. Hartog.

Die Eiderduhnen.

Beschluß.

Im Frühjahr nähert sich der Vogel dem
Lande, und sucht Gelegenheit, sein Nest
sich zu machen. Dieses macht er sich gerne
auf den kleinen Inseln nicht weit vom Lande,
auch auf dem Lande nicht weit von der
See; bisweilen aber sucht er sich Höhlen
in den hohen Klippen, wo er sein Nest
macht, und die Eier hinleget. Dieses
macht einen Unterschied in den Duhnen.
Im Anfange des Junius leget das Weib-
chen vier bis sechs Eier, und futtert das
Nest mit Duhnen aus, mit welchen es
auch die Eier bedekket, wenn es abfliehet,
Nahrung zu suchen. Diese Eier sammt
den Duhnen nimmt man weg; alsdenn
macht es sich ein ander Nest, futtert es
wieder mit Duhnen aus, und leget wieder
drei bis vier Eier. Nimmt man diese auch
weg, so macht es sich ein drittes Nest,
und leget ein Ei; weil es aber keine Duh-
nen mehr hat, so kommt ihm der Mann zu
Hülfe, und reißet sich Duhnen aus, wel-
che daran zu kennen sind, daß sie weiß
sind. Nimmt man auch dieses weg, so
verlässet das Paar das Land, der Mann
aber verfolget, beißet und schläget das
Weib so lange, bis es sich ganz von ihm
entfernt. Die auf den Inseln wohnenden
schönen diese Vögel, und ein jeder Ein-

wohner hält diejenigen für sein Eigenthum,
die in seiner Gegend oder seinen Gebieten
ihr Nest gemacht haben. Auf der Insel
Island sind sie in manchen Gegenden so
zahn, daß das Weib sich auf dem Neste
greifen, und die Duhnen nehmen lässet.
Sobald die Jungen aus dem Ei gekrochen
sind, führet die Mutter sie zur See, nimmt
sie auf ihren Rücken, und schwimmt et-
was weit vom Lande mit ihnen fort, als-
denn tauchet sie unter, und überlässet ihre
Kinder den Wellen.

Die Vögel, welche in den Höhlen der
Felsen ihr Nest sich bereiten, scheinen meh-
rere Sicherheit zu haben, indessen müssen
sie doch auch oft nicht allein ihr Nest, son-
dern auch ihr Leben verlieren. Die Felsen
stehen an dem Ufer der See. Sie sind oft-
mals über zwei hundert Klafter hoch, und
bestehen aus einer ungeheuren Masse von
Steinen, die auf einander gethürmet sind,
oft wie eine steile Wand aufgerichtet stehen,
und über die See herüber hängen. Zwischen
diesen ungeheuren Steinen bilden sich Höh-
len, in welchen die Seevögel verschiedener
Art, einige hundert an der Zahl, und jeg-
liches Paar sein eigen Nest hat, und dassel-
be auch, wenn es abgeflogen ist, wieder

zu finden weis. Wenn die Bruthzeit ist, gehen die Einwohner auf den Vogelfang aus, so daß sich immer zwei Männer, welche Vogelwänner genant werden, und sich von Jugend auf in diesem gefährlichen Geschäfte geübet haben, zusammen halten, sich einander zu helfen. Man fährt mit einem Boote bis an den Felsen, Jeder Vogelmann hat eine Stange mit einem eisernen Haken. Dem ersten wird mit dieser Stange hinauf geholfen, bis er festen Fuß fassen kann. Um den Leib hat er einen Strick, an dessen anderes Ende der zweite Mann gebunden wird. Vermittelt dieses Strickes und der Stange wird der Zweite hinaufgezogen. Also verbunden steigen sie weiter, helfen sich einander, bis sie an eine Höhle kommen. Die Vögel, welche ihnen entgegen fliegen, oder auf den Nestern sitzen, werden todgeschlagen, herabgeworfen, und von denen, die in dem Boote sind, aufgefangen. Dieses trifft die Eidervögel sowohl als andere Vögel. Die Nester der ersteren werden alsdann der Duhnen herabget, den todten über die Duhnen ausgepuffet.

Bei Klippen, welche sich nicht von unten auf ersteigen lassen, wählet man ein ander Mittel, in die Höhlen zu kommen. Der Fänger läset sich an einem Seile von oben hinunter, und weis sich darinn so zu schwenken, daß er um vorstehende Spitzen sich herumwerfen kann. Findet er die Höhle, so macht er sich los, tödtet die Vögel so viel er kann, bindet sie sich um den Leib, und giebt durch eine kleine Rinne, die er um den Leib hat, denen, die oben stehen, ein Zeichen, ob sie ihn noch weiter hinablassen, oder wieder hinauf ziehen sollen. Jegliche Art des Fanges ist mit Lebensgefahr verbunden, was waget aber nicht der Mensch, um etwas zu erwerben?

Man hat noch eine dritte Art dieser Jagd, welche mit der ersten verbunden wird. Man

hat Hunde, welche dazu abgerichtet sind, daß sie die Felsen ersteigen, die Vögel in den Höhlen erwürgen, und hernach heraus schleppen. Es ist aber auch durch Geseze geordnet, daß der eine Nachbar nicht mehr Hunde dieser Art halten darf, als der andere.

Diejenigen Vögel, welche in den Felsenhöhlen ihre Jungen retten, sorgen auch dafür, daß sie selbige zur See bringen, daß sie Nahrung finden. Die Mutter nimmt sie auf den Rücken, und mit einem sanften und ebenen Fluge läset sie sich also mit ihren Kindern beladen zur See hinab.

Die Duhnen, welche aus den Nestern genommen werden, sind unrein, und mit allerlei Meergras und Moos vermenget, so daß ein Pfund solcher Duhnen nur ein halb Pfund gereinigte giebet. Hat der Hausvater die Duhnen eingesammelt, so übernimmt die Hausmutter die Arbeit der Reinigung derselben. Man spannet Garn in viereckigten Rauten über ein Tonnenband, und leget die Duhnen darauf. Dann nimmt man ein spitziges Stück Holz und fährt damit an den unteren Seiten des ausgespannten Garns hin und her. Diese Erschütterung macht, daß das Gröbere, das Gras, Moos u. s. w. heraus fällt, die Duhnen aber bleiben auf dem Garn liegen. Man will bemerkt haben, daß ein Weibchen, welches dreimal leget, ein Viertelpfund gereinigte Duhnen giebet. Da nun jährlich viele tausend Pfund aus den nördlichen Gegenden ausgeführt werden, so läset sich daraus die Menge dieser Vögel berechnen, welche die göttliche Vorsehung für die Länder bestimmt hat, daß sie den Menschen, die sich von der Erde nicht nähren können, ihren Unterhalt dazureichen täuschen. Das Fleisch dieser Vögel ist unschmackhaft und thranigt, doch wissen die Norweger sich dasselbe auch zu bereiten, daß es wohlschmeckend wird. Sie kochen

Wöchentliche Mündensche Anzeigen.

Nr. 49. Montags den 3. Decbr. 1792.

I Citaciones Edictales.

Herford. Nachdem die Testaments-Erben der ohnlängst hieselbst mit Tode abgegangenen Wittwe des vorhin verstorbenen Herrn Gemeinheits-Vorsteher und Kaufmann Carl Ludolph Hesse, um die Verabladung etwaiger Gläubiger, auch dererjenigen, so ein dingliches Recht an der Immobilier-Verlassenschaft zu haben glaubten, nachgesucht: So werden hiers durch alle diejenigen, welche sowohl Real- als Personal-Ansprüche, es sey aus welchem Grunde es wolle, an sothaner Hesse'schen Verlassenschaft zu haben vermeynen, und solche zu justifiziren im Stande seyn möchten, durch dieses öffentliche Patentum, woben ein Exemplar hieselbst, das andere zu Bielefeld, und das dritte zu Minden angeschlagen, auch solches zu 3. malen in der Wuppstädter auch Clever Zeitung, und 6. mal in den wöchentlichen Mündenschen Anzeigen bekannt gemacht worden, edictaliter verabladet, sothane Personal- und Realansprüche längstens in Termino den 7ten Februar 1793 Morgens 10 Uhr am Rathhause hieselbst unter Anrede der darüber habenden Beweismittel, und zwar sub präjudicio, daß sie in der hiernächst abzuhaltenden Præclusions-Sentenz mit sothanen Ansprüchen präcludirt, und ihnen damit sowohl in Rücksicht der

Erbschaftsmasse als der einzelnen Erben ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle, ohnsehrbar anzuzeigen, und widerdenenjenigen, welche zu weiter Entfernung wegen in Person zu erscheinen behindert werden, bekannt gemacht, daß sie sich dieser Sache wegen zu einem der hiesigen beyden Hrn. Justiz-Commissarien, Hartog oder Mühlmann, die aber gebührig bevollmächtigt seyn müssen, wenden können.

Amt Ravensberg. Nachdem über das Vermögen des Erbpächters Friederich Marten in Winkelschätten der Concurs eröffnet, und die Edictal-Citation seiner noch unbekanntem Gläubiger erlanget worden, so werden alle und jede, welche an gedachten Erbpächter Marten Ansprüche und Forderungen, und solche nicht schon bey der vorigen Liquidation am 1. Febr. v. J. angegeben haben, hiedurch öffentlich vorgeladen, dieselben bey Gefahr der Abweisung in Termino den 17ten Decembris d. J. an gewöhnlicher Gerichtsstelle noch anzuzeigen und ihre Richtigkeit nachzuweisen. Zugleich wird auf das sämtliche Vermögen des Erbpächter Marten hiemit gerichtlicher Beschlagnahme gelegt, und allen Welt Leuten von ihm Sachen zu haben, oder Zahlungen an ihn zu leisten haben, bey Gefahr doppelter Erstattung aufgegeben, davon nichts verabsolgen zu lassen, sondern dem hiesigen Gerichte solches anzuzeigen.

77
Da der Erbmeysterkätlich freye verwit-
wete Colonus Wölcker No. 78 Kirchsp.
Brockhagen verstorben und daher das Colo-
nat dessen jüngsten Sohne Franz Henrich
Wölcker als Auerben zugewallen, dieser aber
vor mehrern Jahren außershalb Landes ge-
gangen und sich verläutlich in Utrecht eta-
blirt haben soll; so wird dieser gedachte
Franz Henrich Wölcker hiemit edictaliter
verabladet, sich binnen 9 Monathen und
längstens am 22ten Januarij künfftigen Jahrs
entweder persönlich oder durch zulässige Be-
vollmächtigte am Gerichtshause zu Vieselseld
zu erklären, ob er seine gedachte Elterliche
Stette gehdrig antreten und bewirthschaf-
ten wolle, widrigenfalls er seines Auerb-
rechts verlustig erkläret und die Stette an-
derweit besetzt werden soll; woben ihm zu-
gleich bekant gemacht wird, daß der Herr
Justiz-Commissharen Director Hoffbauer
für ihn als Curator angeordnet worden.

Signatum am Königl. Preuß. Amte
Sparenberg Drackwebe den 5. April 1792.

II Sachen, so zu verkaufen.

Minden. Die dem Neubauer
Conrad Bode zugehörige nahe bey Mulhau-
sen belegene Neubauerer, und welche zu 60
Rthlr. taxirt worden, soll auf Andringen
eines Creditores öffenlich meistbietend ver-
kauft werden: Da nun hierzu Terminus
licitationis auf den 17. Januarij a. f. angesetzt
worden; so werden die Liebhaber hiermit
eingeladen sich in präfixo Termino des Vor-
mittags von 10 bis 12 Uhr auf der Dom-
Capitula Stube zu melden, die Bedingun-
gen zu vernehmen, und auf das höchste an-
nehmliche Geboth des Zuschlages zu ge-
wärtigen.

Minden. Wir Director, Bür-
germeister und Rath der Stadt Minden
fügen hiemit zu wissen: daß mit Geneh-
migung der hohen Behörde, das dem hie-
sigen Waisen-Institut gehörige, an der

772
Brüderstraße belegene, zu zwey Wohnun-
gen eingerichtete, und von der Einquartie-
rung befreiete, jedoch mit der Qualitate
emphyteutica, und mit einem Erben-Zug
von 20 Rthlr. in Golde an die Commende
Wietersheim behaftete, sogenannte Prio-
rat-Haus, nebst dahinter befindlichen Gar-
ten, so zusammen auf 2118 Rthlr. 26 Gr.
ohne Abzug jenes Canonis taxirt ist, öf-
fentlich, jedoch freywillig verkauft werden
soll. Die Kauflustigen können sich dahero
in Terminis den 5. Jan., den 2. Febr. und
den 2. Martij 1793. Vormittags von 10
bis 12 Uhr auf dem Rathhause einfinden,
die Bedingungen vernehmen, und auf das
höchste Geboth salva approbatione superio-
rum den Zuschlag gewärtigen.

Director, Bürgermeister und Rath hieselbst.
Auch instantiam creditoris ingressati soll
das dem Schuhmachermeister Franz
Sens in der Lühberstraße Nro 92. zugehö-
rige, in gutem häußlichen Stande seynde,
und mit 4 und 1 halb. Rthl. an das Armen-
kloster und hiesiger Schul-Bibliothek bes-
schwerte, sonst aber Allodialfreye Haus,
worin eine Stube nebst Schlaf- und Speise-
kammer, aber dieselbe eine große und kleine
Kammer, hinten 2 Kammern, ein beschos-
fener Boden, nebst Hofraum, Stallung,
auch kleinen Garten befindlich, und weis-
ches durch geschworne Sachverständige auf
350 Rthlr. excl. der Lasten, taxirt wor-
den, meistbietend öffenlich in Termino den
12. Febr. 1793. läßhaftirt werden. Die
etwaige Kauflustige werden daher eingela-
den, sich gedachten Tages Morgens 10
Uhr am Rathhause einzufinden, Both und
Gegenboth zu thun, und zu gewärtigen,
daß dem Besibierenden dieses an einer der
nahhastesten Straßen belegene Haus, cum
pertinentiis nach Befinden zugeschlagen
werden solle. Zugleich werden auch alle
diesjenige, so aus irgend einem dinglichen
Rechte daran Anspruch zu haben vermei-
nen, aufgefordert, solche in besagtem Ter-
mino bey Verlust derselben anzugeben und

gehörig zu Justifiziren. Herford den 15.
Sept. 1792. Consbruch.

Amst Ravensberg. Die dem
in Concurs gerathenen Handelsmann Joh.
Henr. Potthoff gehörige Grundstücke, wel-
che aus 1. einem in Halle belegenen Wohn-
hause nebst Hofraum und Garten, 2. vier
Stück Landes am Lbte von 6 Scheffelsaat,
3. einem Stück Landes im Sandfelde von
1 Scheffelsaat, 4. zwey Gemeinheitsstük-
ken, 5. zwey Plätzen zu Plaggenmatt an
der Egge, 6. einer Röhgrube auf der
Masch, 7. vier Kirchenständen und 8. zwey
Begräbnissen bestehen, und von Sachver-
ständigen, jedoch ohne Abzug der Kosten,
auf 1569 Rthlr. 7 gr. gewürdiget sind,
sollen in Termins den 3. Dec. 1792, den
7. Jan. und 4. Febr. 1793ten Jahres öf-
fentlich meistbietend verkauft werden. Die-
jenigen welche von diesen Grundstücken et-
was an sich zu bringen gesonnen sind, wer-
den daher aufgefordert, sich an gedachten
Tagen an gewöhnlicher Gerichtsstelle ein-
zufinden, die Bedingungen des Verkaufs
zu vernehmen, und annehmlich zu biethen,
wieweil auf Nachgebothe nicht geachtet wer-
den kann.

Es wird hiedurch bekant gemacht, daß
auf der dem hochadlichen Stifte Schil-
desche eigenbehörigen Jobst Braaksieles Stätte
im Braaksiele der gesamte Mobiliar Nach-
laß der verstorbenen Besitzer derselben,
worunter 3 Weberstühle, große Kleider-
schränke, Koffers, allerley Kupfer und
Eisengeräth, Mans- und Frauenkleider,
eine Wanduhr, 2 Kühe eine Ziege, reines
Horn, Stroh, Heu, Holz und Garten-
früchte befindlich, am Dienstag über 8 Tage
den 1ten December und folgenden Tagen
auf gedachter Braaksieles Stätte meistbies-
tend verkauft, der Anfang mit dem Ver-
kaufe des Morgens um 9 Uhr gemacht, und
sichern Käufern mit der Bezahlung bis

nächsten Lichtmesses Zeit gegeben werden
soll.

III Sachen zu verpachten

Der den Gebrüdern Herrn v. Derenthal
zugehörige Eickhorster Frucht- und
Wint-Zehnte, soll den 29ten December
d. J. meistbietend verpachtet werden, und
wollen sich Liebhaber an besagtem Tage in
der Wohnung des Herrn Berg-Consulate
Wideland einfinden, bey dem sie auch zu-
vor die Beschreibung dieses Zehnten ein-
sehen und die Bedingungen unter welchen
die Verpachtung geschehen soll, vernehmen
können.

Minden. Der Kammer-Sekretair
und Registrator Vorries ist gewillt das
kleine Wohnhaus auf dem Kamppe nahe bey
seinem Hofe, worin jetzt der Goldarbeiter
Herr Müller wohnt auf ankommenden
Ostern oder vielleicht noch eher zu ver-
mieten, auch einen Garten außer dem Fi-
scherthore zu verpachten. Liebhaber kön-
nen sich also bey demselben melden.

IV Personen so verlangt werden.

Werbung und Stedtfreund.

An diesen beyden absichen Häusern werden
gute und mit Zeugnißen von Treue und
Geschicklichkeit versehene Jäger zu Städ-
schützen verlangt, welchen große Jagd-
striece im Preussischen und Rheinischen,
nebst einer Wildscherey angewiesen auch
übrigens für ein gutes Fortkommen gesorgt
werden soll; Lusttragende können sich je eher
je lieber bey dem Rentmeister Sittler zu
Mühlburg Amts Läger melden, welcher
sie mit den nähern Bedingungen bekant
machen wird.

V Notification.

Da ich mein im Fürstenthum Minden be-
legenes von mir angekauftes Adliches
ErbGuth Holzhausen nebst dessen Zubehör

Angen, ingleichen mein Abriß ein und ausländisches, mir zuständiges Allodial-Vermögen mit einem immerwährenden fidei commissi belegt habe; so mache ich solches

zu jeder Manns Wissenschaft und Nachricht öffentlich bekannt. Holzhausen den 23ten November 1792.

Der Obrist von Dheimb.

Von Anlegung eines nützlichen Dungmagazins.

Der Dung ist einmal die Seele des Feldes, und wer es so weit gebracht hat, daß er damit seine Aecker und Wiesen hinlänglich versehen kann, dem kann es an einem reichen Ertrage nicht wohl fehlen. Da der Dung vom Viehe nicht allemal zureichen will, so haben viele nachdenkende Landwirthe schon Versuche gemacht, den Mangel desselben zu ersetzen. Unter denselben hat sich folgende Erfindung von Anlegung eines Dungmagazins von der besten Wirkung gezeigt.

Man läßt in dem Hof, an einem Orte, wo wenig Sonne und Luft hindrinnat, einen viereckigten Behälter von Brettern machen, und hinter solchen Pfähle oder Stügel schlagen, um die Bretter aufrecht zu erhalten. In solchen Behälter läßt man alles tragen und fahren, was einen Dung geben kann. Man legt auf den Grund einen Schuh hoch Leimerde aus einer Grube, oder noch besser, von alten ausgefallenen Wänden, wenn man es haben kann, welches den Nutzen hat, daß die fetten Fruchtsaften, welche hernach darauf kommen, nicht durchlaufen können, und verlohren gehen. Auf den Leimen folgt eine Schicht Mergel oder Sand, einen halben Schuh hoch. Diese bedeckt man mit einer Schicht wilder Erde, die man aus oben Dertern herholet. Diese Erde sowohl als der Leimen wird durch den dazwischenliegenden Sand erhitzt, und mürbe gemacht. Nach Verhältnis der Größe und Höhe des Magazins, kann man auch in der Mitte, und in den vier Ecken desselben etwas Kalk

abdschen, welcher von einer sehr guten Wirkung ist, indem das Erdreich dadurch in Gährung gebracht, und erwärmt wird. Es ist sehr gut, wo man es haben kann, die wilde Erde mit Hornspähnen, Seifensiederasche oder Gerberlohe, zu bedecken. Man kann diesen gelegten Grund mit Schichten von Lannennadeln, Asche, Tauben- und Hühnermist, mit trockenem und grünem Laube, worunter das Erlenklaub den Vorzug hat, erhöhen, auch kann man Sägespähne, Holzerde, ausgegätetes Unkraut, Flachs- und Hanfahnen, schlechtes Erbsen- und Bohnenstroh, den Staub von ausgedroschenen Früchten, Gassenerde, Austehr, Distel und Farnkraut ic. hineinwerfen. Ist nun das Magazin hoch genug angefüllt, so bedeckt man es abermal mit Leimerde, läßt sich alles unter einander setzen, und legt ein neues an.

Hiermit ist aber das Dungmagazin noch nicht fertig, es es fordert noch folgende Beobachtung. Man nimmt einen starken wohlgespizten Pfahl, stößt damit ein Loch neben dem andern in das Magazin, läßt Mistpfahl, oder den in einem Behälter gesammelten Urin vom Viehe, öfters hineingießen, bis alle Löcher wieder zugeschlamm sind. Lauge, Seifenwasser von der Wäsche, auch Blut von geschlachtetem Viehe dient ebenfalls zum Aufgießen. Hiedurch geräth das Magazin in eine Gährung, wodurch das darin befindliche Erdreich allers auslocker und mürbe wird. Hat sich das selbe gesetzt, so wird es ungerochen, von neuem Löcher hineingestoßen, frischer Mist

pfuhl, Lauge und Seifenwasser hineingesossen, und damit so lange fortgefahren, bis die Erde brauchbar, und dem festesten Dung gleich ist.

Die eben beschriebene Dungerde ist ein wahrer Schatz für den Landmann, und ein auf große Zinsen angelegtes Kapital, indem der größte Nutzen dadurch erreicht wird.

2) Auf den Feldern. Selten reicht man mit dem Dung herum, und dann will in magerm Boden im Frühjahr die Saat nicht fort, und steht gleichsam kümmerlich da. Man helfe ihr mit seiner angelegten Dungerde, wovon vor einem Regen auf den magerm Saamen gestreuet wird; der Saamen erholt sich gar bald, und ein solcher Acker wird eben so viele Garben liefern, als ein reichlich gedüngter. Mit der Gerste kann man im Frühjahr eben so verfahren, sie mag aufgegangen seyn, oder nicht; am besten ist es, wenn man diese Erde gleich mit unterregget.

2) Auf Wiesen und Kleeäckern. Man sie auf eine magere Wiese, oder auf einen Kleeacker von dieser Erde, und lasse die Magd, welche Futter holet, nach Verhältniß des Platzes, den sie abgraset, so viel davon mitnehmen, als nöthig ist, den abgraseten Platz zu bestreuen. Die Erfahrung beweiset, daß, wenn keine ganz trockene Witterung einfällt, solche Wiesen noch einmal so viel Gras tragen, als andere, und daß solche Erde sehr geschwind wieder nachtreibet.

3) In Gärten. Wenn man auf jungen Salat, Wurzel- oder Kohlpflanzen von dieser Dungerde siebet, oder zu den Wurzeln der verpflanzten Seelinge eine Hand voll leget, so muß man über den schnellen Wachsthum staunen. Es sind dies zwar mühsame, aber doch bewährte Mittel, die einem jeden Landmanne dienlich seyn können.

Natalia.

Natalia, die einzige Tochter des Grafen Alexanders N. in Petersburg, hatte eine vorzügliche körperliche Schönheit, Geistesamuth und Vermögen. In ihrem 18ten Jahre warben viele der vornehmsten Männer, und unter diesen ein Major von der Garde, ein edler Mann, von großen Ansprüchen und Hoffnungen, um ihre Hand. Ein Legationssekretair aber, ein junger liebenswürdiger Mann, war längst in dem Besiz ihres Herzens. Sie liebten sich unbemerkt, und hatten fast ein Jahr lang einen heimlichen Briefwechsel unterhalten, als die Bewerbungen des Majors dringender wurden. Natalia fand eine mündliche Unterredung mit ihrem Geliebten nothwendig, und bestimmte ihm dazu die Stunde

der Abenddämmerung. Er schlich sich zu ihr, und lag eben im Genuß der feineren Freuden der Liebe zu ihren Füßen, als ein treues Mädchen der jungen Gräfin die schreckliche Nachricht brachte, daß sich ihr Vater nahe, und mit ihm der ihr bestimmte Major. In diesem kritischen Augenblicke sahe Nataliens Auge ängstlich im Zimmer umher, ob sich nicht ein Plätzchen fände, ihren Geliebten zu verbergen; aber es fand sich kein Mittel, als im Vorzimmer ein Kasten, der zum Aufbewahren des Linnengesäthes diente. So klein selbiger auch war, so schmiegte sich doch der Legationssekretair hinein, und Natalia schloß zitternd und fast ohne Bestimmung hinter ihm zu. Des Major, der so eben von der Kaiserin zum

Obersten und Ritter des Andreasordens ernannt worden war, erneuerte nun seinen Antrag, und war seines Sieges gewiß, er hielt aber nicht die Antwort, die er ohne alle Besorgniß erwartete. Kaum hatte er sich wieder entfernt, als Natalia den Kasten öffnete, der ihren Geliebten verbarg; aber sie fand ihn todt, erstickt, ohne Zeichen des Lebens. Dieser schreckliche Anblick hätte sie zu Boden gestürzt, wenn nicht der plötzliche Gedanke an die noch schrecklichern Folgen dieses Zufalls für ihre, bis jetzt noch unbefleckte Ehre, entgegen gewirkt, und die sinkende Natur unterstützt hätte. Ihr einziger Gedanke war jetzt dieser, Jemanden zu finden, der den toten Körper unbemerkt in die Neva trüge, und mit selbigem, in dessen Tiefe, ihr Geheimniß begräbe. Zwan, ein treuer Kutscher, der lange bey ihrem Vater gedient, schien ihr ganz der Mann zur Ausführung dieses Plans zu seyn, und sie gewann ihn auch, für hundert Rubel ihrem Auftrage ein Genüge zu leisten. — Sie lag auf ihrem Lager, von graufenden Bildern der Phantastie umschwebt, ohne Schlaf, im Schauer eines heftigen Fiebers, als sie um Mitternacht ein Geräusch an ihrem Kammerfenster hörte. Sie glaubte anfangs, die Gestalt ihres Geliebten zu sehen, — und es waren Teufel — war Zwan, der Kutscher, der mit Hülfe einer Leiter in ihr Fenster stieg, um von ihr, außer dem erhaltenem Lohn, noch einen zu erpressen. Sie hatte nun die Wahl, ob sie sich verrathen lassen, oder bewilligen wollte, was der Wisewicht foderte. Die Nothwendigkeit gebot über ihren Willen, und Zwan schied mit dem wiederholten Versprechen, nun nichts weiter zu fordern, von dannen. Wenige Tage nach dieser schauervollen Nacht, fiel das Fest des heiligen Nikolas ein, an dem sich die Russen, zu Ehren ihres Schutzpatrons, einer zügellosen Freude zu überlassen pflegen. Zwan, der den

Abend dieses Festes in einer Tabagie, nebst einigen Kameraden, bey heraufgehendem Getränk zubachte, rühmte sich seiner Liebenschaften, und nannte Nataliens Namen. Unwillig über die freye Behauptung, sprangen alle auf ihn zu, verlangten Beweis, und drohten ihn mit der Knute, die gewiß erfolgen würde, wenn sie seine Aeußerung, Nataliens Vater verrieten. Er ließ sich aber nicht aus der Fassung bringen, behauptete, er habe die Wahrheit gesagt, und erbot sich zum Beweise dessen, seines Herrn Tochter zu zwingen, selbst persönlich in ihren Zirkel zu kommen, um sein Ansehn über sie zu zeigen, indem er sich auf sein schreckliches Geheimniß verließ. Man hielt ihn beym Wort; er gieng zu dem armen Schlachtopfer des Verhängnisses, verlangte, daß es ihm folgen solle, und erhielt von der verzweiflungsvollen Unglücklichen, der schon alles gleichgültig geworden zu seyn schien, das Versprechen, mit ihm zu gehen. Sie schlich sich auch wirklich, unter der Begünstigung der Nacht, aus dem Hause des Vaters. Ihre Seele brütete schreckliche Gedanken, und ihr Busen verbarg ein Messer. Sie schenkte mit einer erlogenen Freundlichkeit, der, bey ihren Eintritte erstaunten, Gesellschaft fleißig ein, nahte sich, als das letzte Glänzen von Besonnenheit in selbiger zu verlöschen begann, ihrem Henker, und stieß ihm das Messer in den Leib, daß er aufzuckte, und starb. Ein schrecklicher Tumult lockte die Wache herbey, der man das edle aber tief gesunkene Mädchen überlieferte, welches blutend unter der Knute einen unbehutsamen Schritt hüfte, ohne welchen es selbst glücklich gewesen seyn, und einen edlen Mann glücklich gemacht haben würde. Diese schreckliche, aber der ganzen weiblichen Jugend so lehrreiche Geschichte, muß man nicht mit einer ähnlichen verwechseln, die man aus dem roten Bande der Weisnerischen Stützen schon kennt.

Etwas über die Kälberzucht.

Die Gesellschaft zur Beförderung des Landbaues in Dublin, hat nachfolgende neue Art, mit der Milch einer einzigen Kuh zu gleicher Zeit vier bis fünf Kälber aufzuziehen, bekannt gemacht. Man nimmt ein irdenes, mit einem festschließenden Deckel versehenes Gefäß, thut weiches und junges Heu hinein, nachdem man es ein- oder zweymahl zerhackt, so viel, als hinein geht, drückt es mit der Hand etwas nieder, füllt es darauf mit kochendem Wasser, und deckt es fest zu. In einigen Stunden bekommt dies Wasser völliig die Farbe von starkem Aufguss von Thee, und enthält die ganze Kraft und Eigenschaften des Heues. Es hält sich zwey Tage, selbst im Sommer, und man kann es abgießen, oder auch in dem Gesäße lassen.

So bald das Kalb drey oder vier Tage alt ist, und durch Säugen gehörig abgeführt hat, giebt man ihm von diesem Getränke, und zwar im Anfang drey viertel Milch und ein viertel Heuwasser. Drey bis vier Tage nachher nimmt man aber zwey drittel Milch und ein halb Heuwasser und gibt dem Thiere Abends und Morgens milchwässern davon zu trinken; dies muß aber allmählig geschehn, so, daß es anfangs drey viertel erhält, und nach und nach gegen das Ende des Monats das Ganze.

Im zweyten Monate giebt man dem Kalbe, außer seinem bestimmten Maße von drei viertel Heuwasser und ein viertel Milch, eine Hand voll weiches Heu, wovon es anfangen wird zu fressen; oder leidet es die Jahreszeit, z. B. im May, so treibt man es auf einen reinen und gesun-

den Grasplatz, der mit einem Graben oder sichern Gehege umgeben, und vor den Winden geschützt ist. Auf eben die Art fährt man den dritten Monath fort; und fänge es denn gegen das Ende desselben an gut zu grasen, oder Heu zu fressen, so kann man den vierten Theil Milch zu dem Heuwasser schon verringern, und selbst statt der frischen, abgerahmte oder gute Buttermilch nehmen. Nach dem Ende des dritten Monats hat man nicht mehr nöthig, es mit derselben Sorgfalt zu ernähren, wenigstens reicht es hin, wenn man ihm einmahl des Tages Heuwasser giebt, selbst nicht einmahl, wenn es im Sommer ist.

Der große Nutzen dieses äußerst einfachen und gar nicht umständlichen Mittels ist so einleuchtend, daß es keiner weitern Empfehlung bedarf. Der ärmere Landmann schlachtet gemeinlich seine Kälber, oder schafft sie sich auf die eine oder andere Art vom Halbe, vorzüglich, wenn sie im Anfange des Jahres fallen, weil er die Milch zur Ernährung seiner Familie durchaus nicht entbehren kann. Viele Kälber werden jährlich eingebüßt, sobald die Mütter krank werden oder sterben, so daß schon eine beträchtliche Anzahl heraus kommen würde, wenn man sich die Mühe nehmen und in einem District nur von ein Paar Geskirtmeilen, die Todtenlisten von den gestorbenen aufzeichnen wollte. Gewiß keine unfruchtbare Arbeit zur Belehrung und Aufklärung des Landmanns. Diejenigen Kälber, welche man gewöhnlich mit etwas Milch von der Kuh, und nachher mit Butter, oder abgerahmter Milch aufzieht, oder einen Trank aus Erbsen, Bohnen, oder Habermehl, haben gemeinlich

einen hängenden Bauch, sind kurz und schlecht gebaut, und sterben entweder bald, oder sind auch zu nichts nütze.
Hierdurch geht alle Jahr eine erstaun-

liche Menge junges Vieh verlohren, das durch dieses Mittel zum großen Vortheil des Handels und des Landmanns hätte können erhalten werden.

Extract aus dem Kirchenbuche zu Hofstedt in der Inspr. Harburg. ¶

Im Jahr 1658. den 25. Mai, schenkte Hr. Christian Frölichen, Notar Publ. in Buxtehude, aus freiem Willen der Hofstedter Kirche 61 Mark. Von diesen 61 Mark wurden 41 Mark Behuf eines eisernen Ofens im Pfarrhause verwandt, die übrig bleibenden 19 Mk. auf ewige Zeiten bestimmt, daß nachgelassene Hofstedter Predigerwitwen die jährlichen Zinsen davon haben und genießen, und wenn keine Wittwen vorhanden, die Zinsen wiederum ausgezahlt und zum Kapital geschlagen werden sollten. Zu diesen 19 Mark wurde 1 Mk. zugeschoffen, und diese 20 Mk. wurden Anno 1659. an Heinrich Meyer in Gläsen gegen 20 fl. jährlicher Zinse vom damaligen Prediger Niklas Erdenberger ausgeliehen. Die in den Jahren 1660. und 1661. eingekommenen Zinsen sind einer damaligen Predigerwitwe ausgezahlt. Nach deren Tode sind die jährlichen Zinsen von 1662. an zum Kapital geschlagen. Von 1663. bis 1673. ist die Miete vom Wittwenhause jährlich mit 12 Mark und in den letzteren Jahren mit 15 Mark hinzu gekommen, die vorhin, wenn keine Wittwen da gewesen, der Prediger selbst zu genießen gehabt, weil dazu circa 1620. ein zur Pfarre gehörendes kleines Gebäude genommen worden. Im Jahr 1679 betrug das ganze Kapital schon 391 Mark, unter welchen die vorhin bemerkte 10 jährige Hausmiete mit begriffen. Von 1679 bis 1690. hatte die verwittwete Pastorin Erdenberger die Zinsen davon zu genießen. Im J. 1697. waren 76 Mk. eingegangene Zinsen baar vorrätzig, die in dem

das Pfuarhaus am 5ten Oct. betroffenen Brande verlohren gingen. Gleichwohl waren am Ende des Jahrs 1704. schon 614 Mark als Kapital zinsbar belegt, und nach des Pastor Sammans Tode fand sich ein baarer Vorrath von 141 Mk. und 4 fl. eingekommener Zinsen. In den Jahren 1705. bis 1707. wurden 150 Mark vom Kapital gekündigt, und zum Land eines neuen Wittwenhauses mit verwandt. Die Zinsen vom übrig bleibenden Kapital aber wurden von 1705. bis 1715. von der Predigerwitwe Samman genossen. Es war aber das zinsbare Kapital bis auf 504 Mk. heruntergeunken, zu welchem am Ende des Jahrs 1617. ein baarer Zinsenvorrath von 164 Mk. 10 fl. kam. Am Ende des Jahrs 1734. hatte sich das Kapital unter der Administration des Past. Katjen bis auf 1128 Mk. oder 376 Rthlr. vermehrt; und durch die glückliche Verwaltung des im Jahr 1785. nach einer mehr als 30jährigen rühmlichen Dienstzeit verstorbenen Predigers Schmid, ist es zu dem Belange,

von 2870 Rthlr. 12 mg. Kapital
251 — 34 — 7 pf. baarem Vorrath.

mithin überhaupt 3122 Rthlr. 10 mg. 7 Pf. angewachsen, von welchen 3122 Rthlr. 10 mgr. 7 Pf. die verwittwete Pastorin Schmid die jährlichen Zinsen mit mehr als 130 Rthlr. zu genießen hat. Sind mehrere Predigerwitwen zugleich da, so werden die Zinsen zu gleichen Theilen unter sie vertheilt.

*) Aus dem Hannoverschen Magazin.

Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 50. Montags den 10. Decbr. 1792.

I Citationes Edictales.

Da der sonst zu Eisbergen, im Amte Hainberg wohnhaft gewesene Invalide Friedrich Basse, für welchen das Königl. Ober Krieges Collegium den Gnadenthaler angewiesen hat, nirgend zu finden, und sein jetziger Aufenthalt aller Erkundigung ohnerachtet nicht auszumitteln gewesen ist; so wird derselbe hiermit öffentlich verabladet, sich vor Ablauf dieses Jahres alhier auf der Accise-Casse zu stellen, und den ihm assignirten monatlichen Gnadenthaler daselbst von Iten Juny d. J. an gegen Quittung in Empfang zu nehmen wie drigenfalls und wenn er nicht erscheint die Anweisung an das Königl. Ober Krieges Collegium remittirt werden soll. Sign. Minden den 24. Novbr. 1792.

Anstatt und von wegen Sr. Königl. Majestät von Preussen.
Haß. v. Hüllesheim. v. Vogelsang.
Bacmeister.

Wir Ritterschaft, Bürgermeister und Rath der Stadt Lübbecke thun kund und fügen hierdurch zu wissen: Demnach die in hiesiger Stadt in der niedern Straße belegene wüste Hausstelle des Haffschmidt Friedrich Wilhelm Wir sub Nr. 92. ab instantiam eines ingrosirten Creditoris verkauft worden, und die früher ingrosirten Creditores gegen die Auszahlung des Kaufgeldes ad 100 Rthlr. in Golde protestirt

haben, so ist dato auf die Eröffnung des Liquidations-Prozesses decretirt worden. Alle diejenigen welche an diese verkaufte wüste Hausstelle des Schmidt Wir Ansprüche zu haben vermeynen, werden daher hierdurch vorgeladen, ihre Forderungen sofort und spätestens in Termino Dienstags den 18ten Decbr. c. Morgens 9 Uhr am Rathhause ad Protocollum zu liquidiren, und ihre darüber in Händen habende Beweismittel vorzulegen, oder im Ausbleibungsfall zu gewärtigen, daß sie mit ihren Ansprüchen an das Grundstück werden präcludirt, und ihnen damit ein ewiges Stillschweigen sowohl gegen den Käufer der wüsten Stelle, als gegen die Gläubiger unter welche das Kaufgeld vertheilt wird, wird auferlegt werden. Signatum Lübbecke am 29sten Septbr. 1792.

Ritterschaft Bürgermeister und Rath.
Consruch.

Die Wittwe Beineken, welche auf Oberbremer's Hofe zu Bieren gewohnt, ist mit Hinterlassung unmündiger Kinder, gestorben. Da nun die Nothwendigkeit erfordert, daß das Gericht, von dem Schuldenzustand, unterrichtet werde; werden all und jede, welche an deren Nachlaß Forderung haben, aufgefordert diese binnen 6 Wochen und zulet am 8ten Januar, des künftigen Jahrs an der Gerichtsstube zu Binde anzugeben. Diejenigen welche sich dann nicht mit ihren Forderungen melden,

D b b

haben zu erwarten, daß sie damit abgewiesen, und die Massa vertheilet werde.

Wände am Königl. Preuß. Amt Limberg den 6. Novbr. 1792.

Des Allerdurchlauchtigsten Großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Georg des Dritten, Königs von Großbritannien, Frankreich und Irland, Beschützer des Glaubens, Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg, des heil. Römischen Reichs Erzschatzmeisters und Churfürstentums, Unsers allergnädigsten Königs, Churfürsten und Herrn. Sr. Königl. Majestät zu Dero Churfürstlich Braunschweig-Lüneburgischen Hofgerichte allhier, Wir verordnete Hofrichter, Räte und Assessores fügen hiemit zu wissen: Demnach der Königl. Großbritt. und Churfürstl. Braunschweig-Lüneburgische Hauptmann, Arthur Ludwig Christian von Landesberg bey uns angezeigt, daß er zu Abbezahlung sämtlicher auf seinen Gütern haftenden Passivorum ein Capital negotiirte, mit desselben Verleiher aber, um ihm die Gewisheit zu verschaffen, daß keine weitere Schulden auf seinen Gütern haften, sondern ihm die erste gerichtliche Hypothek in seinen Gütern ertheilt werden könne, die Bewärkung einer Edictal-Citation verabredet habe, weßfalls er, um deren Erlassung gebeten haben wolle, und dann diesem Gesuche beserziret und gegenwärtige Citatio. Edictalis heute dato zu Recht erkannt worden; Als werden alle und jede welche an dem ermehdeten Hauptmann Arthur Ludwig Christian von Landesberg, und dessen in den Hannoverschen Landen, und besonders in Wunstorf belegenen Gütern, und dazu gehörigen Pertinenzien, einige Ansprüche und Forderungen zu haben vernehmen, es sey ex debito fidei-jussione pacti, oder ex quo Capite es immer wolle, Kraft dieses zum ersten, andern, dritten und letzten mahle peremptorie dergestalt citiret und vorgeladen, daß sie sich am Montage nach Septuagesima wird seyn der 28te Januar, des

kommenden 1793sten Jahrs Vormittags um 10 Uhr auf Königl. und Churfürstl. Hofgerichts-Canzley entweder in Person oder durch genugsam instruirte und hinlänglich bevollmächtigte Anwälde ohnfehlbar einkfinden, ihre Forderungen ad Protocollum anzeigen, die darüber in Händen habenden Documenta originaliter produciren, deren Agnition gewärtigen, oder ihre Forderungen auf andere rechtliche Art und Weise klar machen; unter der ausdrücklichen Verwarnung, daß alle diejenigen, welche dieser Ladung nicht geleben, demnächst mit ihren etwaigen Ansprüchen nicht weiter gehöret, sondern ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget. Urkundlich des hierunter gelegten Königl. Churfürstl. Hofgerichts-Zusiegels und gewöhnlicher Unterschrift. Gegeben Hannover den 21sten Nov. 1792.

II. Sachen, so zu verkaufen.

Minden. Allerley Sorten von schönen Neujahrswünschen sind bey Tobbe an der Widenbullenstraße in Commission für billige Preise zu haben.

Guth Eisbergen im Fürstenthum Minden belegen. In dem hiesigen Treibhaufe werden in 14 Tagen abermahlen dreyßig Stück und darüber Pisangs-Früchte reif, und zwölf Stück Ananas-Früchte sind anjeho zeitig; das Stück der Pisangs wird für den sehr geringen Preis von zwölf Ngr. und eine Ananas Frucht, nach der Größe von einem bis zwey Gulden verkauft. Wer von diesen Früchten nach entfernten Orten zu haben verlanget, den Brief, das Geld und etwas für das Einpacke-Geschir Postfrey überschicket, dem wird der Gärtner Kaufholz die verlangte Anzahl Früchte mit der Post richtig übermachen.

Osnabrück. Die Erben weil. aeltern Kaufmann Rodowe sind gewillet

dessen nachgelassenes ansehnl. Waaren-Lager öffentlich mehrsbietend gegen baare Bezahlung in Pistolen zu 5 rthlr. verkaufen zu lassen, und ist der Anfang dazu auf den 8ten Januar folgenden 1793ten Jahres angelegt. Es besteht solches in allerley seiden-wollen- und Galanterie-Waaren: als gebt. Franzkoffen, Moer'n, Schwebre Dammasken, Roseacillen, in Kleid- und Netz-Gewände, alle Sorten Laftre, Gros-detours, drap d'orn und mit gold, und seiden Blumen gewirckte und gestickte Müsen Zeugere- und Schue-Blätter, allerley halbseiden Stoffen, coul. gestickte taften und atlas Damens: Röckl, Westen, Knöpfe, Hüte, Treffen, seidene Lächer, Messeltuch, dergleichen brodirte Lächer und Manschetten, Casin, Kreyppfobes, Plonden, Entoilage, schwarze Canten, Band, Blumen, Pelz-Mäntel, Sitz und Cattun; allerley wolkne Waaren, Canefas, feine Mines: Porcelain, Kaffer-Service, Wachstuchen, Papiere, Linnen gemahlte Tapeten, Spiegel, Buxran und Kommoden, Galanterie-Waaren als silb, Doosen, Schnallen, Halsbänder, und mehrere in silb. gefaste Sachen, Musikal-Instrumente. Auswärtige Aufträge übernimmt der Commissr. Oldenburg hieselbst, zugleich dient zur Nachricht das der jüngere Johan Fr. Rodowel auf der Neustadt die Handlung in obigen Artikeln fortsetzt, und sich daher mit seinem eigenen besondern Waaren-Lager bestens empfiehlt.

III Sachen, zu verpachten.

Da die Pachtjahre der Musicalischen Aufwartung in dem Amte Ravensberg mit Einschlus der Städte, Halle, Borg-hölzhausen, und Wersmold sich mit künftigen Trinitatis enden; so soll dieselbe wieder auf 4 nach einander folgende Jahre den 21ten Decbr. a. c. am Rathhause zur Halle verpachtet werden. Liebhaber können sich daher gedachten Tages Früh um 10 Uhr einfinden, die Bedingungen vernemen,

und hat alsdenn der Bestbietenbe jedoch mit Vorbehalt allerhöchster Genehmigung den Zuschlag zu gewärtigen. Sign. Silber den 1ten Decbr, 1792.

v. Vincke.

IV Personen so verlangt werden.

Minden. Es wird ein junger Mensch als Bediente verlangt, der recht gut und geübt schreiben und rechnen kann, und mit hinlänglichen Zeugnissen einer rechtschaffenen Aufführung versehen ist. Man verlangt nicht, daß er schon gedient habe, auch braucht er allenfalls im Dienst nicht Ervree zu tragen; der Reg. Bedell Käm-schätter giebt über diese Condition nähere Nachricht.

V Avertissements.

Minden. Zur 1ten Classe 2ster Berliner Lotterie sind bey mir noch ganze Loose zu 1 rthlr. 2 ggr. in Golde halbe zu 1/2 Ggr. und viertel Loose zu 6 und ein halb Ggr zu haben. Postsecretair.

Minden. Einem geneigten Publikum mache ich hierdurch bekannt, daß ich vor ein paar Jahren hieselbst eine Lesbibliothek errichtet habe, welche mit den neuesten und schärfsten Büchern reichhaltig vermehrt wird; es können daher erwünschte Bücherfreunde hievon ein Verzeichniß bezukommen, zu einer jeden Zeit einzutreten, billige Preise und so prompte Bedienung als nur möglich erwarten. Auch sind allerley Sorten sehr schöne Neuchwünsche und Wüstenkarten bei mir zu haben. W. Wandermann Buchbinder.

VI Notification

Da ich mein im Fürstenthum Minden beslegenes von mir angekauftes Wüdtches ErbGuth Holzhausen nebst dessen Zubehö-

D b d z

rungen, imgleichen mein übriges ein- und ausländisches, mir zuständiges Modialis Vermögen mit einem immerwährenden fidei commissi belegt habe; so mache ich solches zu jedermanns Wissenschaft und Nachricht öffentlich bekannt. Holzhausen den 23ten November 1792.

Der Obrist von Oheimb,

VII Ankündigung.

Auf folgende 2 Schriften, die die Erziehungsanstalt in Schnepfenthal herausgibt, nehme ich Pränumeration an. I. Vertheidigung der Rechte des Weibes von Mr. Wollstonecraft; aus dem Englischen übersezt, mit Anmerkungen vom Hn. Professor Salzmann, 2 Theile auf Postpapier. Nächstens kommt der erste Theil heraus, und die Pränumeration, die bis Ende Januar 1793. angenommen wird, beträgt für jeden Theil 12 ggr. in Gold. — Da diese Vertheidigung hoffentlich barzutragen wird, daß das weibliche Geschlecht von mancher Unterdrückung und manchem Unrecht erlbt, und in seine Rechte und holde Weiblichkeit wieder eingesetzt werde, so muß man auch hoffen, daß diese Vertheidigung viele Freunde nicht allein des weiblichen Geschlechts, sondern auch des männlichen, dem es geziemt gerecht zu seyn, finden werde. 2. Gymnastik für die Jugend: enthaltend eine praktische Anweisung zu Leibesübungen. — Ein Beytrag zu einer höchstnützigen Verbesserung der körperlichen Erziehung von Guiths Muths, Lehrer an der Erziehungsanstalt. — Dieses Buch mit Didorschen Lettern auf schönem Schweizerpapier gedruckt, und mit 10 Kupfern vom Hrn. Lips erläutert, wird 2 Alphabete stark. Die nächste Ostermesse

kommt es heraus und die Pränumeration beträgt 2 Rthlr. in Gold. — Der Gegenstand dieses Buchs ist äußerst wichtig für die Bildung des Menschen, sein Verfasser lehrt seit 8 Jahren Gymnastik, und es ist sehr zu wünschen, daß dieses Buch viele Liebhaber finden möge. Die Namen der Pränumерanten werden diesen Büchern vorgedruckt. Briefe und Gelder erbitte ich mir postfrey. Bückeburg den 4. Dec. 1792.

B. C. Jauff. Dr.

Gräfl. Schaumburg-Lippischer Hofrath und Leibarzt.

Der Königl. Preuss. Märkischen ökonomischen Gesellschaft zu Potsdam und der Schweizerischen Gesellschaft korrespondirender Aerzte Mitglied.

VII Brodt-Taxe

Von der Stadt Minden vom 1ten Decbr. 1792.

Für 4 Pf. Zwieback 7 Lot.

4 Semmel 8

1 Mgr. fein Brod 22

1 Speisebrod 29

6 gr. Brod 2 Pf. 16

Fleisch-Taxe.

1 Pf. Rindfleisch bestes 2 mgr. 2 pf.


1 schlechteres 1 = 4

3 Schweinefleisch 3

1 Kalbfleisch wovon der

Brate über 2 Pf. 2 = 4

1 dito unter 2 Pf. 1 = 4

IV

 Universitäts- und
 Landesbibliothek Düsseldorf

Ein Wort über die modische Erziehung der Töchter in höhern Ständen.

Es ist allerdings eine sehr angenehme Erscheinung, daß man vornehmlich in unsern Tagen, die Erziehung der Töchter auf alle Weise zu verbessern und ihrer Bestimmung gemäß einzurichten sucht, daß man die Ausbildung ihres Verstandes und die Veredlung ihres Herzens durch eine zweckmäßige Erziehung zu befördern bemüht ist. Aber es ist auch leider sehr zu beklagen; daß die meisten Personen des sogenannten schönen Geschlechts schon auf dem halben Wege stehen bleiben, und daher zu keiner wahren Aufklärung und Ausbildung des Verstandes gelangen, daß sie zu viel Zeit auf die Verfeinerung oder Verzärtelung des Herzens wenden, und auf diese Weise am wahren innern Werthe als Ehefrauen und Hausmütter weit mehr verlieren, als sie an Veredlung des Herzens gewinnen, daß der Verlust weit beträchtlicher als der Gewinn ist. Es mag immer sehr traurig seyn, wenn ein verständiger Mann mit einer weiblichen Person in ehelicher Verbindung lebt, die gar nicht an die Ausbildung ihres Verstandes und an die Veredlung des Herzens gedacht hat, welcher beydes ganz fremde Dinge sind, die an nichts Geschmack findet, als an einem wohlschmeckenden Gerichte und einer guten Tasse Kaffee, die für nichts Sinn und Gefühl hat, als für ihre kleinen Heerden von Gänsen und Hühnern auf dem Hofe, aber ich weiß wahrhaftig nicht welchen Mann ich mehr beklagen und bedauern soll, ob denjenigen, der gleichsam mit eisernen Ketten an ein Geschloß dieser Art ohne Sinn und Gefühl für alles Große und Schöne gefettet ist, die aber dabey Ordnung, Reinlichkeit und Sparsamkeit liebt, und überhaupt das ist, was man

eine gute Wirthin nennt, oder denjenigen, der sich des Besitzes einer Gattin von einem ausgebildeten Verstande und verfeinerten Herzen erfreut, die die genaueste Kenntniß von allen gangbaren Romanen, von allen Modeneigheiten aus London und Paris besitzt, die wie ein Buch spricht, ja wohl gar selbst Bücher schreibt und Verse macht, die ganze große Gesellschaften auf die angenehmste Art zu unterhalten weiß, die sich so geschmackvoll kleidet und so schön zu betragen weiß, daß ihr selbst der Reiz seine Bewunderung nicht versagen kann, die aber bey allen diesen glänzenden Ausfertigkeiten von der ordentlichen Einrichtung und Führung des Hauswesens ent weder gar nichts, oder doch sehr wenig versteht, die nicht gern, wie man sich anzudecken pflegt, die Finger in das kalte Wasser taucht, die keinen Löff angreift, aus Furcht sich die zarten Händchen zu schwärzen, die sich vor der Küche wie vor der Hölle fürchtet, weil der garstige Dampf leicht ihrer schönen Haut nachtheilig seyn könnte, die die eine Hälfte des Tages am Püschel und die andere mit Lesung empfindsamer Romane zubringt, und alles durch Diener und Mägde besorgen läßt, um die kostbare Zeit ganz für sich zu benutzen und nach Wohlgefallen anzuwenden. Ich fürchte, ich fürchte, ein solcher Ehemann hat weit gerechtere Ursache zu klagen und mit seinem Zustande unzufrieden zu seyn: Denn ist ein Mann von Verstand und Herzen so unglücklich, mit einer Frau verbunden zu seyn, die mehr sinnlich als geistig, aber dabey eine gute Wirthin ist; so kann er sich seinen Zustand immer noch erträglich machen, und sich auf mancherlei Weise schadlos zu machen suchen. Er kann

gute Gesellschaften zu seiner Zerstreuung und Aufseiterung besuchen, er kann in der Stille der Einsamkeit nützliche und angenehme Schriften lesen, er kann sich mit seinen Kindern beschäftigen, und fehlt es seiner Frau nur nicht am gesunden Menschenverstande, so kann er sie durch freundschaftliche Unterredungen immer noch, wenigstens bis zu einem gewissen Grade weiblicher Vollkommenheit in Absicht auf Geist und Herz, empor heben. Aber Wehe dem Manne, der mit einer eiteln, überspannt empfindsamen und verzärtelten Frau in ehelicher Verbindung lebt, der ist verloren! Alle seine Einkünfte werden nicht zureichen, ihre kindische Eitelkeit zu befriedigen, ihre Liebe zu gesellschaftlichen Vergnügungen wird ihn aus eiger Schuldenlast in die andre stürzen, er wird seine Tage unter Kummer und Sorgen zubringen, und es kann gar nicht fehlen, daß nicht früher oder später, aus Mangel an gehöriger Aufsicht und Ordnung, sein ganzes Hauswesen in den äußersten Verfall gerathen muß, wenn nicht ganz außerordentliche günstige Umstände den gänzlichen Untergang verhindern. Daher sollte man denn vor allen Dingen bemüht seyn, junge Frauenzimmer zum Fleiße und zur Ordnung von früherer Kindheit an zu gewöhnen. Ein Mädchen muß immer beschäftigt seyn, und zwar muß ihre Beschäftigung eine nützliche sein, denn es giebt leider sehr viele Frauenzimmer, die sich den ganzen Tag beschäftigen, und die wunder glauben, wie fleißig und arbeitsam sie sind, und wenn man's recht betrachtet, so haben sie am Ende weiter nichts gethan, als einer atmosphärischen Luft eine modische Gestalt gegeben, oder sonst mit andern Theilen ihres kindischen Wüthes eine überflüssige Veränderung vorgenommen, indeß sie das Nützlichste darüber vergessen, und die zerrissenen Hemden und Strümpfe von ihren eigenen werthen Personen und den lieben Thieren solcher

Händen überlassen, die, nach ihrer Meinung, zu solchen unedeln Geschäften bestimmt sind. Man hat es schon oft gesagt: das beste Erbtheil und die beste Mitgabe eines Frauenzimmers ist Liebe zur Ordnung, zur Keuschheit, Sparsamkeit und Arbeitsamkeit. Was hilft ein Vermögen von vielen tausend Thalern, wo diese Tugenden fehlen, und was nützt alle Artigkeit, alle Ausbildung des Verstandes und alle Veredelung des Herzens, wenn das Innere des Hauswesens in einer schlechten Verfassung ist, wenn die Frau weder Verstand noch guten Willen hat, die Wirtschaft ordentlich zu führen, wenn man die gänzliche Zerrüttung derselben befürchten muß. Unter solchen Umständen kann es nie an täglichen Gelegenheiten zu Uneinigigkeiten und Verdrüsslichkeiten fehlen, und da muß am Ende die Liebe gänzlich erkalten. Mädchen doch alle junge Frauenzimmer, die eine beglückte Ehe führen wollen, sich deswegen ganz vorzüglich zu einer beständigen nützlichen Thätigkeit und Geschäftigkeit gewöhnen, keine Stunde im trägen Müßiggange verleben, und sich nur erst nach vollbrachter Arbeit mit der Lesung eines nützlichen und lehrreichen Buchs beschäftigen, so würden nicht so viele Männer abgeschreckt werden, sich in eheliche Verbindungen einzulassen, aus banger Verforgnis, daß der Aufwand und die Verdienste ihrer läufigen Gattin ihre Einkünfte übersteigen mochten; denn eben diese Verforgnis, die traurige Erfahrung leider mehr als zu gut bestätigt, ist die vornehmste Ursache, warum das eheliche Leben immer gemeiner wird, weil ein ehelicher Mann mit einer solchen Zuckerpuppe mit einer solchen empfindsamen Romanheldin, deren Anzahl Legion in den höhern Ständen heißt, die bloß ihrer Eitelkeit lebt, die die Hände den größten Theil des Tages müßig in den Schoß legt, und alle anstrengende Arbeiten verabscheut, nothwendig

big zu Grunde gehen muß. Eine gute Hausmutter, die wenig redet, aber viel thut, ist weit ehrwürdiger und schätzbarer

A n w e i s u n g

wie alle große und kleine Feuerspritzen außer dem Gebrauch erhalten, und im Gebrauch recht angewendet werden müssen. *)

V o r b e r i c h t.

Der gefährlichste Feind der Spritzen ist der Frost, durch diesen werden die meisten Spritzen schadhast und unbrauchbar. Die öfters vorkommende Reparaturen beweisen dieses mehr als zu viel, und kommen deren wohl zehen vor, welche nicht vom Gebrauch der Spritzen herrühren. Der von dem Frost entstandene Schaden hat sich nur nicht eher veroffenbaret, als bis die Spritze zum Gebrauch vorgenommen worden. Unwissende Spritzenmeister wollen sogar nicht einmal glauben, daß die Luft in dem gefrierenden Wasser eine dergleichen Kraft ausüben, und Stiefel, Röhren und Windblasen davon zerplatzen und aufreißen können, daher sehen sie dergleichen höchst gefährliche Umstände als eine nichtsbedeutende Sache an, und vernachlässigen die Spritzen. Diesen aber dienet zur wohlmeinenden Warnung und zum Unterricht folgendes:

I. Was im Herbst an den Spritzen vorgenommen werden muß.

Wann das Laub von den Bäumen abfällt, pflegt gemeinlich Frost einzufallen, dahero reiniget man alsdann die Spritzen, läßt alles Wasser aus den Stiefeln, Windblasen, Röhren und überall rein ablaufen, und zwar auf folgende Art:

als eine modische Dame, die viel schwatzt und wenig thut.

2. Was im Winter beyden Spritzen zu beobachten ist.

An den Spritzen, welche in hiesigen Landen allgemein bekannt sind, wird das Wasser von unter hinauf durch Saugkolben gezogen, unten im Stiefel ist ein großes Ventil, durch dieses wird das Wasser hineingezogen; einige gedachter Ventile sind mit Klappen, andere mit Kegeln versehen, beyde müssen bey der Reinigung in die Höhe gehoben werden, damit das über dem Ventil im Stiefel stehende und befindliche Wasser ablaufen kan. Der Saugkolben muß aus dem Stiefel herausgezogen werden, der Stiefel wird mit einem Lappen rein ausgewischt und trocken gemacht, alsdann schmieret man ihn inwendig durchgängig mit Schweinefett. Den ledernen Saugkolben läßt man ein wenig abtrocknen und schmiert denselben ebenfalls mit warmen vermischten Unschlitt und Thran recht fett ein, hierauf stößt man ihn wieder in den Stiefel und zieht den Druckballen einigemahl auf und nieder, denn wenn beydes, Stiefel und Saugkolben, nicht fett genug eingeschmiert werden, so folget gar leicht, daß bey hartem Froste, vermöge der im Kolben noch innerlich befindlichen Feuchtigkeit, derselbe an den Stiefel fest anstrieret, und erfordert es alsdann viel Zeit, bey einem Feuer einen solchen fest angefrorenen Saugkolben zu er-

*) Aus dem Anzeiger vom Jahr 1792, N. 95, u. f.

wärmen, und die Spritze gangbar zu machen; indessen nimt das Feuer überhand und greift um sich. Wenn dieses alles aber auch geschehen, und die Einschmierung im Griesel und Kolben bestens befolget worden, so ist dennoch nöthig, daß bey einfallendem und anhaltendem Froste der Spritzenmeister dann und wann bey die Spritze gebe, und mit Weihülse den Schwengel einigemal auf- und wiederziehe, damit die Kolben abgeldet und gangbar bleiben. Er wird sich bey dieser Unternehmung gewis finden, daß besagte Kolben nicht gerne loslassen, weil Fett und Feuchtigkeit Kälte halber anhalten. Fällt ein Feuer vor, so muß der Spritzenmeister durchaus nicht zulassen, daß jemand in währendem Transport der Spritze Wasser eingieße, weil wenig Wasser bey hartem Frost sogleich frieret, und die Spritze unbrauchbar macht, dagegen muß beym Feuer, wenn es kalt ist, die Spritze so schnellig als möglich vollgefüllt, auch die Bewegungen an der Spritze sogleich angefangen und damit fortgeführt werden. Im Fall, wegen Mangel an Wasser, mit der Arbeit eingehalten werden muß, so darf man das Wasser aus der Spritze nicht gänzlich wegstreiben, weil wenig Wasser sogleich einfriert, und die Spritze unbrauchbar wird, sondern man hält inne, wenn noch der Wasserkasten wenigstens halb voll Wasser ist.

3. Was im Frühjahr vorzunehmen ist.

Zu der Zeit der Baumblüthe ist selten noch Frost zu vermuthen, damit nun als

(Die Fortsetzung künft.)

tes an den Spritzen befindliche Lederwerk, als Saugkolben, Zugleder, und was sonst noch daran befindlich ist, nicht verddorre, so gießet man etwas Wasser auf die Kolben, damit selbige allezeit etwas Feuchtigkeit haben, und wird solches den Sommer über, etlichemal wiederholt. Alle an der Spritze befindliche Schrauben müssen so fest als möglich angeschraubet und mit Baumöhl bestens eingeschmieret werden; alle Bleche und Vorlagen müssen fleißig nachgesehen werden, ob etwa hier oder da Nägel fehlen, wo alsdann sogleich andere dafür einzuschlagen sind. Schraubenschlüssel, welche auf alle große und kleine Schrauben passen, müssen in einem Kästchen, so an der Spritze befindlich seyn, muß bereit liegen. Ein vorrätiger Schloßnagel ist unentbehrlich. Eine blecherne Wächse mit Baumöhl, eine Weiszange, ein Stück Unschlitt, etwas Hanf, einige Stricke müssen in jenem Kästchen vorrätig seyn. Die messingenen Verbindungen am Schwannenhals müssen von einander genommen, rein ausgewaschen und von dem alten Schmier gesäubert werden; alsdenn schmieret man dieselbe mit reinem Unschlitt oder einem Gemische von einem Theil Talg und Baumöhl, denn Baumöhl allein ist hierzu nicht so gut; dieses wiederholt man jährlich 2 bis 3 mal. Die Räder und Axen müssen nicht mit Wagenschmier oder Theer eingeschmieret werden, sondern altes Schweinefett oder anderautes Fett, oder eingeschmolzenes Unschlitt ist besser dazu, weil die Wagenschmiere durch langes Stillstehen stark und zähe wird.

Wöchentliche Mindenische Anzeigen.

Nr. 51. Montags den 17. Decbr. 1792.

I Avertissements.

Nachdem Sr. Königliche Majestät von Preussen Unser Allergnädigster Herr durch eine an mich erlassene Höchste Cabinets Ordre d. d. Coblenz den 8ten Novbr. mir zu befehlen geruhet haben,

Denen Herren Landrathen, getreuen Vasallen und Unterthanen der Provinzen Minden und Ravensberg, wegen der freiwilligen Lieferung von Victualien, an die Regimenter von Romberg und von Schlaben, Höchste Dero Danknehmung zu bezeigen:

So entledige ich mich hierdurch dieses Allerhöchsten Auftrags, und freue mich diesen neuen Beweis eines edlen Patriotismus und Treue gegen ihren Landesherren, womit diese Provinzen sich von jeher so rühmlich ausgezeichnet haben, öffentlich bekannt machen zu dürfen.

Minden den 4ten December 1792.

v. Breitenbach,

II Decretum Præclusivum.

Alle und Jede, welche sich mit ihren an den Eingekessenen und Korn-Händler Johann Gerd Honebein zu Wellie, habenden Ansprüchen und Forderungen, nach dem öffentlichen Ausschlag vom 18ten Junius 1790 bis jetzt nicht gemeldet haben, werden

annuehro damit abgewiesen und ihnen ein innerwährendes Stillschweigen auferlegt. Erkannt Stolzenau am 12. Decr. 1792. Königl. Churfürstl. Amt obhier.

Wieder alle welche sich mit ihren an Cord Henrich Kanning in Langern, habenden Forderungen und Ansprüche bislang nicht gemeldet haben, ist unter heutigem Datum Decretum Præclusivum erkannt. Stolzenau am 3ten December 1792. Königl. Churfürstl. Amt obhier.

III Citaciones Edictales.

In Hypothekensbuche steht zwar, daß die Richterin und Doctorin Mettingh geborne Udelheit Sophie Milagius ihr im Kirchspiel Werfen gelegenes Gut, Bringenburg ihren Sohn dem gewesenen Fiscal Meuco Immanuel Mettingh sub pacto reservati domini käuflich übertragen habe. Mutter und Sohn sind längst todt. Ihre resp. Kinder und Geschwister haben als die nächsten Intestat Erben glaubhaft erklärt, daß ernauntes Gut mit Zubehör auf des jetzigen Besitzers Arnold Moritz Rumpfs Schwiegermutter ihre Schwester Amæne Wilhelmiae vermittelte Rumpfs eigenthümlich transferiret sei; ernaunter Rumpf hat auch nachgewiesen daß seiner abgelebten Ehefrau Jacobinen Elisabeth Rumpfs Bruder George Ernst Rumpf ihr sein Miterebrecht an diesem Gute übertragen habe; es ist auch ungewisfelt, daß durch den

£ £ £

Tod der verelichten Kumpß dasselbe auf ihren nachgebliebenen Ehemann und dessen mit ihr erzeugte Kinder verfallen sei; mehr ernannter Herr zur Bringenburg besitzt auch bei Fbdenbühen den sogenannten Mühlenkumpß nebst Teich, die Boffenwese, die große Wiese am Porsenfelde mit einem Kämpgen und einem noch nicht unveralteten Tobacks-Zuschlag, ein neuntel von Johannes Werts Stette und von Prinsleuen Ländereien zu Alstede 4 Stücke Landes im sogenannten Kumpßs Esche, ein Stück im Esch zu Fischbeck, ein sechstel vom Lande am Berge bei Schapper und noch ein Stück bei Hermann zu Deinkhausen aus der Erbschaft Gerhard Dominicus Mettingh so auf seine Nichte Christiane Sophie verelicht gewesen Rammerräthin Cloppenburg zu Neuenhaus im Bentheimischen vererbt und nach deren Ableben auf ihr und seine Kinder durch Erbgang declariret sind. Zu seiner Sicherstellung wegen die etwanigen Real-Prätendenten und weil wegen der Ungewißheit, aller Erben vorernannten Gerhard Dominicus Mettinghs nach gesetzlicher Vorschrift sein und seiner Kinder angebliches alleiniges Eigenthum ins Hypothekenbuch nicht eingetragen werden kann, werden auf gehörige Imploration bey hochlöbl. Landes-Regierung und von Hochderselben mir erteilten Auftrag alle etwanige Mit-erben der im Hypothekenbuch benannten ehemaligen Besitzer des Guts Bringenburg und des Erb. Dominicus Mettinghs, auch der Ehefrauen Sophien Mettinghs Frau Cloppenburgs und alle unbekanntete real-Prätendenten an mehrernannten Guthe und übrigen Ländereyen auf Dienstag den 19. Merz 1793. des Morgens gegen 9 Uhr vorgeladen ihre künftliche Rechte daran so gewis anzugeben, und rechtlich zu bewahrheiten, als, wenn sie nicht erscheinen, sie zu gewärtigen haben, daß sie durch eine Urtheil mit allen wahren Ansprüchen präcludiret, und die Bringenburg samt vorernannten übrige

gen Grundstücken auf Arnold Moritz Kumpß und seiner Kinder als der alleinigen Eigenthümer Namen ins Landbuch umgeschrieben werden. Und eben so wird es zweitens gehalten werden, daß nach benannte noch aufs Guth Bringenburg inkabulirte, angeblich aber, längst abgetragene Capitalien und erloschene Forderungen, wovon aber die Documenten verlohren gegangen, und Ordnungsmäßig zur Ebschung nicht präsentirt werden können, als mortificirt erklärt, und im Hypothekenbuch gelöscht werden, wenn keiner am 19. Merz künftigen Jahrs erscheint und sich dazu legitimirt. Es stehen diese Schuldposten also im Hypothekenbuch verzeichnet. 1. Regierungsrath Mettingh aus einer gerichtlichen bestätigten am 4. Dec. 1753. ingrossirten Obligation, vom 1. Merz 1744. mit 1706 Rthlr. 10 fl. 6 Pf. 2. Der Richterinn Mettinghs Vergleich, item der Demoiselle Mettingh Wiederkauf wegen Elstrats Esben de 7. Oct. 1756. ingrossirt den 5. Merz 1757. 3. Martinen Henrijetten Mettinghs Capital zu 120 Rthlr. aus der am 5. Merz 1757. eingetragenen Obligation vom 7. Oct. 1756. Urkundlich ist diese Edictal-Ladung an gewöhnlicher Gerichtsstelle hier in Tecklenburg, zu Cappeln und zu Fbdenbühen angeschlagen, 6 mal den Mindenischen Intelligenzblättern eingerückt, und 3 mal unter den Nachrichten der Hoppstädtschen Zeitungen bekannt gemacht worden. Tecklenburg den 28. Nov. 1792.
Henrich Wilh. Mettingh Regierungsrath Secretarius und Justiz Commissions Rath.

IV Sachen, so zu verkaufen.

Minden.

Auf dem Hofe des Hn. Kaufmanns Vencke oben dem Markte, sollen nächst kommenden Freitag als den 27. dieses Nachmittags um 2 Uhr Mangel des Raums wegen 8 bis 10 schöne Stück Fäßer, Aht Ohm und darüber haltend, meistbietend gegen baare Zahlung verkauft werden.

Minden. Bei dem Kaufmann Hemmerde sind angekommen: Wallagische Citron 36 Stück 1 rthlr. Pomranzen 20 Stück 1 rthlr. Manheimer Castanien 11 Pfund 1 rthlr. trockene Kirschen 4 und ein halb Pf. 1 rthlr. extra fein Speiszmehl 9 Pf. 1 rthlr. Thee Boy das Pf. 24 mgr. Lüneburger Pricken das Stück 2 mgr. Bremer Neumangen das Stück 1 ggr. Holl. Bückinge das Stück 1 mgr. auch erwartet derselbe in dieser Woche neue Catrin: Plausmen, Brunellen, franz. Renett, Aepfel Italsische Nüsse spanisch. Maronen und West: Trauben in billigen Preisen.

Zecklenburg. Des Buchbinders Webers Haus in Zecklenburg an der Wellenkreye sub No. 21 nebst Kirchen- und Begräbnistheilen, Brunnengerechtigkeit und sonstigen Gerechtigkeiten, der Kamp bei der Windmühle von ungefähr 6 und einen halben Scheffel Saat; der Garten unweit davon 1 und einen halben Scheffel groß, noch ein am Berge an Schwärmanns liegender Garten, und dann noch endlich ein Frauen Kirchensitz, welche Grundstücke nach Abzug der vom Hause und dem Kamp gehenden resp. 7 fl. und 29 fl. Domänenpacht von den geschwornen Aestimatores zusammen zu 775 rthlr. 2 ggr. 5 pf. gewürdigt worden, werden auf von den Vormündern der unmündigen Christinen Margarethen Webers, bei den sich hervorgethanen Schulden, bei Hochlöbl. Regierung nachgesuchtes und erteiltes Decretum de alienando hiermit zu jedermanns feilen Kauf gestellt, und 3 Bietungs-Termine der erste auf den 13. Nov. der andere auf den 14ten December 1792, der 3te und letzte peremptorische auf den 18ten Januar 1793 jedesmal des Morgens gegen 10 Uhr angelegt, und Kaufusitz hiermit eingelassen vor dem Untergeschriebenen, bei welchem auch die in den Bietungs-Terminen vorzuliegende Taxe vorher eingesehen werden kann, ihren Both zu eröffnen, und

zu gewärtigen, daß den meist annehmlich Bietenden ohne auf ein weiteres Aufsechth nach Ablauf des letzten Termins zu achten, pour Hochlöbl. Regierung die erstandene Grundstücke zugeschlagen werden sollen. Vigore Commissionis.

Metting.

V Sachen, zu verpachten.

Die hiesige Ressourcen-Societät, welche bisher die Deconomie in dem ihr eigenthümlich zugehörigen am Markte belesenen Hause selbst administrirt hat, ist willens mehrerer Bequemlichkeit wegen, die Administration in eine Verpachtung zu verwandeln, und die ganze Wirthschaft, mit Fournirung der Speisen und Getränke, auf kommenden Ostern an einen sichern der Anstalt gewachsenen Entreprenneur auf 4 bis 6 Jahr gegen ein proportionelles Pacht-Quantum und eine Caution von 3 bis 400 rthlr. zu übertragen. Es wird daher zu dieser Verpachtung ein vor alle Termins auf den 17. Jan. a. f. angelegt, an welchem Tage sich die Pachtlustige Nachmittags um 2 Uhr im Ressourcen Hause einzufinden, und gewärtigen können, daß mit demjenigen welcher nicht nur durch ein Mehr-Geboth sondern durch sonstige Qualificationen der Gesellschaft am annehmlichsten seyn wird, contrahiret werden soll; wobei den Liebhabern zur Nachricht dienet daß die Societät über 100 Mitglieder zählt darunter 40 Familien haben. Die Bedingungen zur Pachtung, so wie die Beschreibung der jährlichen Consumption bey der Societät, sind bei dem Hrn. Cammer-Secretarius von der Mark näher einzusehen. Minden den 15. Decbr. 1792.

Die Ressourcen Direction.

Minden. Es ist am Markte zu vermieten, eine oberste Etage, bestehend aus 2 Stuben 2 Kammern, mit guter Aussicht, es kan auch gleich nach Kenjahr bezogen werden, und der Amts-Quartiers Diener Gottholt gibt weitere Nachricht.

VI Sachen so gestohlen.

In der Nacht vom 18ten auf den 19ten Nobbr. c. ist Colonus Schlattmann Nr. 26. in Hsenstadt bestohlen, und es ist ihm dabey entwand: 1. Ein dunkel brauner Mannsrock und Kamisohl mit rothbunten Kamelgarnen Knöpfen. 2. Ein grün Wandkamisohl mit blanken Knöpfen. 3. Ein dunkel blauer Mannsrock und Kamisohl mit blauen kamelgarnen Knöpfen. 4. Ein linnen Kamisohl mit blanken Knöpfen. 5. Ein dunkelblau Mannskamisohl mit blanken Knöpfen. 6. Ein neues schwarzes Frauenkleid von Wand. 7. Noch 2 dito Frauenströcke und Kamisöhler. 8. Ein neu braun Sarsen Frauenkleid. 9. 2 Frauenströcke von rothen Englischen Futter mit grünen und blauen Band respectue eingefasset. 10. Ein neuer Frauenrock von Derwand. 11. Ein dito Rock von brauner Sarse eingefasset mit blauen Band gelb an der Egge. 12. 2 neue schwarzbunte Frauenkamisöhler mit schwarzen Band. 13. Drey Schürzen, eine schwarzseidene, eine katunene und eine blau linnene mit schwarzen seidenem Bände. 14. 4 Frauenmützen, eine von schwarzen Sammet mit schwarzen Spannien, eine von dicken Stoff mit gelber Treffe und gelben Bände, eine von rother Kaffesilge mit blau seidenen Bände, und eine braune dammastene mit schwarzer Kaute und blau seidenen Bände. 15. Ein Frauenstuch von feinen Nesselstuch mit Englischen Saum und schwarz gezeichnet, ein dito von klaren feinen Linnen mit platten Saum, ein Mannshälstuch von Nesselstuch, noch ein gelb seidenes Frauenstuch. 16. Fünf Taschentücher, 4 von feinem weißen Linnen, und ein blau gestreifter. 17. Drey ganze Frauenanzüge von feinen Linnen wovon einer mit Knäuten besetzt. 18. 12 feine linnen Frauenmützen und 7 Strüthücher. 19. ein Mannshut und 8 neue Mannshemden 20. 11 Frauenhemden 21. 15 Kinderhemden, und ein linnener Wette-

bezug. Solte von diesen Sachen Jemanden etwas zum Verkauf gebracht werden, der wird erludet, den Verkäufer anzuhalten und davon hiesigem Amte Anzeige zu thun, wie denn auch demjenigen der den Thäter auf eine solche Art anzugehen im Stande daß er überführt werden kann, eine gute Belohnung versprochen wird, wobei auf Verlangen sein Name verschwiegen werden sol. Sign. Amt Reineberg den 17ten Decbr. 1792.

Heidfeld.

VII Notification.

Der Bürger Johann Heinrich Kühme zu Hausberge hat von der Witwe Marie Elisabeth Gembergs daselbst nach einem am 28. Septbr. a. v. getroffenen und gerichtlich bestätigten Kaufcontract ein Stück Landes von etwa drey viertel Morgen, auf dem sogenannten Plamenrott belegen, für 40 rthlr. in grob Courant Abgaben frey gekauft, und ist dieses Stück Landes dem Bürger Kühme im Hypothekenbuche zugeschrieben worden. Sig. Hausberge den 19. Decbr. 1792.

Königl. Preuss. Justizamt.

Müller.

Da ich mein im Fürstenthum Minden bes legenes von mir angekauftes Adliches ErbGuth Holzhausen nebst dessen Zubehörungen, ingleichen mein übriges ein- und ausländisches, mir zuständiges Adodialvermögen mit einem immerwährenden fideicommiss belegt habe; so mache ich solches zu jedermanns Wissenschaft und Nachricht öffentlich bekannt. Holzhausen den 23ten November 1792.

Der Obrist von Dhetmb.

Sich zeige dem Publicum hierdurch an, daß ich durch die Operation des Hrn. Chirurgus Brill zu Bergtuchen von einem Wasserbruch den ich vier Jahr gehabt, und der mit ungerchnet der immerwährenden Beschwerlichkeit, öfter die unerblicklichsten Schmerzen verursachte, glücklich geheilet

hin, Ich empfehle also jeden, der mit einem solchen Schaden behaftet, die geringste Operation, um so mehr, da sie dem Uebel in einigen Minuten ein Ende macht. Länges Hefemann zu Eicksen im Amte Hausberge.

VIII Sterbe-Fall.

Unsere Verwandten und Freunden machen uns hiermit den Todesfall unsers Vaters und Schwiegervaters des Kauf-

manns Herrn Conrad Wilhelm Rhode unter Verbittung aller Beyleidsbezeugung bekannt. Er starb den 7ten dieses Monats Abends, 9 Uhr, an einer auszehrenden Krankheit und Wasserfucht in einem Alter von 73 Jahr. Borgholzhausen den 6ten Decbr. 1792.

Conrad Wilhelm Rhode.

Seel. Erben.

Anweisung,

wie alle große und kleine Feuersprizen außer dem Gebrauch erhalten, und im Gebrauch recht angewendet werden müssen.

Beschluß.

4. Was beym Sprizen-Transport zu beobachten.

Beym Transport der Sprizen über Land, muß der Sprizenmeister durchaus nicht dulden, daß die dazu commandirten Mannschaften sich auf die Spritze setzen. Die Erfahrung hat vielfältig gelehrt, daß sich dieselben haben an das metallene Rohr und anderswo angehalten haben, wodurch öfters Röhren, Handgriffe an den Druckstangen und dergleichen abgerissen, und Axen zerbrochen worden, daß die Spritze unverrichteter Sache hat zurück gehen müssen; auch muß der Fuhrmann nicht mit der Spritze jagen, es ist sicherer, wenn er auf ebenem Wege nur in kurzem Trabe fährt. Durch übereiltes Jagen sind öfters Axen abgebrochen, die Räder, welche gemeinlich durch langes Stillstehen verdorret sind, haben an Felgen und Speichen Schaden genommen, oder es sind eiserne Bolzen und Schrauben gebrochen, Schraubennüßter haben sich von ihren Gewinden abgelöst,

und sind verlohren worden, auch Binsen von den Rädern sind ausgefallen, oder die Mundstücke vorne am Schwungrohr haben sich losgeschraubt und sind verlohren gegangen, ohne daß es bemerkt worden ist.

Bey der Rückkehr über Land wird auch öfters an der Spritze Schaden verurthsacht, wenn die Mannschaft übermäßig getrunken hat, welches also jederzeit zu vermeiden ist. Wenn die Spritze an ihrem Standort wieder angekommen ist, muß der Sprizenmeister dafür sorgen, daß solche zu anderweiltem Gebrauch gleich wieder bereit sey. Er muß daher alles nachsehen, ob etwas schadhast oder verlohren worden, dabey ist nöthig, daß er die Saugkolben aus den Stiefeln zieht, damit er zu den Ventilen kommen könne, die Unreinigkeit, welche sich daselbst gesammelt, muß heraus geschafft und alles, so wie auch der Wasserkasten nebst der Seihe, gereinigt werden.

5. Was bey dem Gebrauch der Spritze beym Feuer zu beobachten.

Sobald man mit der Spritze zum Feuer kommt, muß dieselbe eben dahin gestellt werden, wo die Luft die Flammen hintreiben will, ist das in der Glut stehende Gebände etwa schon so weit eingenommen, daß allem Nachtheil nach, wenig mehr davon gerettet werden kann, so verläßt man dasselbe und sucht dagegen die nächst daran gelegenen Gebäude, auf welche die Luft das Feuer hintreiben will, zu erhalten. Da nun auch der Fall vorkommt, daß bey dem Feuer unreines Wasser in die Spritze gefället, und diese dadurch verstopfet wird, welches bey den Ventilen durch eingeschlagene Stöcke von Stroh, Heu und dergleichen geschieht, so muß die Spritze nicht gleich als unbrauchbar weggeschafft und unwirksam stehen bleiben, sondern der Spritzenmeister muß sich zu helfen wissen, dieselbe an einen bequemen Ort bringen, die Saugselben aus dem Stiefeln ziehen, da denn die Ventile leicht zu reinigen sind. Ist nur nichts zerbrochen, so kann die Spritze bald wieder zum Gebrauch hergestellt seyn.

6. Den ledernen Schlauch einzuschmieren und in gehöriger Pflege zu unterhalten, ist einem Schuhmacher am besten anzuvertrauen, derselbe muß nach dem Gebrauch der Spritze den Schlauch sogleich reinigen, mit einem stumpfen Messer die alte Schmiere abschaben, damit die neue Schmiere um so besser in das Leder einziehen kann, besonders aber den Schlauch nicht verrotten lassen, sondern solchen, wenn er noch feucht ist, einschmieren, die aufzustreichende Schmiere muß nicht heiß, sondern nur lauwarm seyn; wann die Schmiere aufgestrichen ist, so hängt man den Schlauch bey gelinder Wärme entweder in die Sonne oder bey einem warmen Ofen auf, damit die Schmiere in das Leder einziehe. Rei-

nes Unschlitt und Fischthran, eines so viel als das andere, ist die gemeinste Schlauchschmiere, etwa einen Fingerhut voll Kattaniendhl oder Spickdhl darunter, diese verhindert, daß Ratten und Mäuse den Schlauch nicht anfressen, wenigstens verhindert das Spickdhl den Mäusefraß.

7. Wenn die Spritze an dem Brandorte angekommen, und das Feuer noch innerlich im Gebäude ist, muß der Spritzenmeister, da indessen der Druckmeister die Spritze mit Einziehung der Druckstangen und Auseinanderwicklung des Schlauchs sich bereit macht, in das Gebäude geschwind hineingehen, und sehen, wo er den Schlauch am vortheilhaftesten zur Beschickung anbringen könne, alsdann muß er an das bey sich habende Seil an einem Ende etwas Schweres anhängen und herunterlassen, die Druckmeister binden dieses Ende an das Rohr-Ende des Schlauchs an, und so ziehet man den Schlauch auf, je höher und näher man sich damit dem Feuer nähern kann, je besser wird die Wirkung damit seyn. Es ist ausgemacht, daß das Feuer von oben herunter angleich besser, als von unten hinauf zu löschen ist, wesbey auch alles getriebene Wasser ins Feuer kommt, und nichts verloren geht. Ein Druckmeister muß dann und wann den Spritzenmeister ablösen und das ins Feuer treibende Rohr leiten und regieren, damit der Spritzenmeister unterdessen das Feuer untersuchen kann, ob sich dasselbe etwas verändert, oder nach einem gefährlichen Ort hinziehet. In diesem Fall muß der Spritzenmeister seinen Plan ändern.

8. Weil auch die Spritzen in ihrer Bauart und Einrichtungen sehr verschieden sind, so würde man mit dieser Instruction allzu weitläufig werden, wenn man aller Kleinigkeiten erwähnen wollte, welche im Verlaufe der Ausführung zu Hauptfehlern werden und Schäden verursachen können. Eine

gute Beurtheilungskraft und eigener Antrieb geben schon einem jeden das nöthige an die Hand, und so kann alles, was aus Erfahrung hier gesagt wird, öfters sehr wohl zu statten kommen. Bey der gewöhnlichen Spritzenrevision wird der Spritzenmeister auch wohl thun, wenn er zu Probirung der Spritze seinen Abjunctum auf die Spritze setzen, und in wärender Operation das Rohr repariren läßt; er selbst aber muß alsdann auf jeden Theil oder Stück an der Spritze genau sehen, denn in wärender Bewegung der ganzen Maschine ist alles am ersten zu bemerken, was einen Anschein hat, bald wandelbar zu werden.

Wenn sich das Holzwerk, als Lager, Trächten, Lavetten, Druckbäume und Balken oder Schwengel bey Bewegung der Maschine biegen, so ist dasselbe zu schwach, oder es ist Alters halber schon in Fäulung, oder ist von schlechtem Holz. Ist ferner am Eisenwerk etwas befindlich, was der Rost schon stark angefressen hat, oder es sind Bolzen- oder Schraubennägel Alters halber abgenutzt und einen halbigen Bruch ausgesetzt, so muß derselbe diese Fehler dem Bürgermeister in der Stadt, oder dem Greben oder Vorsteher auf den Dörfern oder sonstigen Vorgesetzten anzeigen. Sobald solche augenscheinlich, überzeugt sind, müssen diejenigen Professionisten herzugelerufen werden, welche das Mangelhafte repariren sollen. Die Spritze muß bey der Reparatur mehrmahlen probiret wer-

den; der Augenschein giebt dabey den Reparirenden desto besser alles an, wie das Tadelhafte geändert, auch wohl besser als vorher gemacht werden könne.

Daß der Spritzenmeister und Aufseher über die Spritze diese Anweisung genau befolge, hierauf haben die Vorgesetzten in den Städten und Dörfern genau zu halten, so wie dieser ihre Pflicht und Schuldigkeit ohnehin ist, A) auf die bestmögliche Unterhaltung der Hülfsgeräthschaften, B) auf die Abschaffung alles dessen zu sehen, was durch eine Feuersbrunst veranlaßt werden könne, wie solches die bekannten Feuerordnungen näher an Hand geben; dahin gehöret: daß kein Toback in Scheuren, Ställen und auf Misten geranct werde, daß man mit Lichtern nicht in die Ställe oder Scheuren gehe, oder dabey gedroschen werde, daß kein Flachs in der Stube an den Oefen gedörret, sondern gute Laternen von jedermann gehalten, und die Flachsdrürrung des Sammers an der Sonne, oder im Backofen mit der nächstigen Vorsicht geschehe. Auch möchte es gut seyn, wenn im Winter überhaupt, besonders aber bey großen Stürmen, jeder Hausvater, ehe er zu Bette geht, jedes in seiner Wohnung befindliche Feuer besichtige, und nahe gelegene Hölzer oder Reiser weghue. Selbst die Asche muß ihm nicht gleichgültig seyn, besonders Steinkohlen-Asche. Man weiß dergleichen, aber eine gute Erinnerung kann nicht schaden.

177.

W. v. B.

Wie Fettflecken aus wollenem Tuch oder Zeug zu bringen sind.

Wenn man Flecken von Wachs, Pech, Harz, oder Butter in wollene Kleidungsstücke bekommt, so muß man, um das tiefere Einziehen und Ausbreiten zu

verhindern, solche suchen so bald möglich, erkalten zu lassen, und was äußerlich aufsitzt, behutsam mit einem Messer abzuhauen.

Ist nun der Flecken aus Harz, Wachs oder Pech entstanden, so muß derselbe mit Terpentindhl wohl eingetränkt und ein wenig über ein Kohlfener, das mit Asche gedampft worden, gehalten werden, damit das Oehl, vermittelst seiner Wärme, den harten harzigten Körper auflösen, mit sich vereinigen und also verdünnen möge, und Deswegen muß auch, unter dieser Erwärmung, der eingetränkte Flecken zwischen den Fingern stark gerieben werden. Ist dieses geschehen, so legt man ein doppelttes Pöschpapier auf den Tisch, — auf dasselbe das besetzte Zeug, und oben darauf wieder etliche Blätter Pöschpapier. Hierauf setzt man nun ein mäßig heißes Bücheleisen, und giebt acht, daß, so oft die Pöschpapiere oben und unten sich vollgezogen haben, andere an ihre Stelle gelegt werden, und dies so lange, als man spüret, daß sich durch diese Wärme noch etwas Fettigkeit heraus treiben läßt. Nach dieser ersten Operation wird gemeiniglich, wenn der Flecken nicht gar zu tief gefessen, wenig Spüt mehr davon zu finden seyn. Ist aber noch etwas übrig geblieben, so wiederhohlet man die ganze vorige Verfahrensart, und tränkt zuletzt den Ort mit Spiritus Vini, unter beständigem Reiben, so wird selten mehr eine Spur von dem Flecken übrig bleiben.

Kömmt aber der Flecken von Butter oder Oehl her, so bracht es keine weitere Er-

wärmung über Kohlen, sondern die Einreibung mit Terpentindhl, und das vorher beschriebene Verfahren ist schon genug.

Die Wagenschmierflecken sitzen so fest, daß sie selten sich ganz herausbringen lassen, wegen des bey sich führenden Eisens. Man kann sich noch, neben obiger Methode, des Gelben vom Ey bedienen, und solches zuletzt mit kaltem Wasser auswachen.

Flecken aus selbenerm Zeug zu bringen,

Wenn das besetzte Stück gewaschen werden kann, so bestreiche man den Flecken mit Etergelb, reibe es stark mit den Fingern ein, und wasche es hernach mit kaltem Wasser wieder aus.

Bei schwarzen seidenen Zeugen gebraucht man zur Auflösung und Verdünnung die Kindsgalle. Man kann auch die sogenannte spanische Kreide oder Kraftmehl mit etwas Wasser zu einem dicklichten Brey anrühren, auf den Flecken streichen und wohl einreiben, hernach an der Sonne oder an sonstiger gelinden Wärme trocknen lassen, und hernach ausreiben.

Alle diese Mittel lassen sich auch, nach Beschaffenheit der Sache, bey wollenen Tüchern anwenden.

Das ist die Art und Weise, wie man Flecken aus selbenerm Zeug zu bringen,

Das ist die Art und Weise, wie man Flecken aus selbenerm Zeug zu bringen,

Das ist die Art und Weise, wie man Flecken aus selbenerm Zeug zu bringen,

Wöchentliche Mindenſche Anzeigen.

Nr. 52. Montags den 24. Decbr. 1792.

I Publicandum.

Es iſt zwar in dem Stempelbuch vom 13. May 1766 ſ. 2 wegen Gebrauch der gekempelten Karten bereits feſtgeſetzt worden, daß Niemand bey Strafe von 100 rthlr. weder fremde Karten einführen, noch ungeſtempelte Karten kaufen, und damit ſpielen, auch bey gleichmäßiger Strafe keine fremde Karten zu ſtempeln verſchreiben, und kommen laſſen ſolle.

Wenn aber dieſer geſetzlichen Verordnung zeitlich verſchiedentlich zuwidergehandelt worden, und unter andern auch ausländiſche Karten, zur Stempelung bey Unſerer Hauptkempel- und Karten Kammer verſchrieben, und mittelſt der Poſt eingebracht worden, welches Geſezwidrig iſt, und zum Nachtheil der einländiſchen Kartenfabriken Hareiter; ſo wird die geſetzliche Vorſchrift dieſerhalb dem Publico hierdurch wiederholentlich zur genauſten Achtung in Erinnerung gebracht, und zugleich bekannt gemacht, daß im Uebertretungsfall, die Strafe von 100 rthl. für ein bis fünf Spiele, und daſer mehrerer beſchloſen werden ſollten; auſſerdem für jedes Spiel 20 rthlr. ohne Abſehn den Verſohn, von den Contravenienten bezogen, und die Hälfte davon dem Denuncianten jedemahl zu Theil werden ſoll; auch dienet dem Publico zur Nachsicht und Achtung; daß der angeführten geſezmäßigen Strafe, ein jeder abewieſen

ner Contravenient, welcher an dergleichen Contravention Theil genommen, unterworfen, ſolche auch ſowohl, bey alten, als neuen ungeſtempelten Karten, wenn erſtere zu irgend einem gewöhnlichen Kartenspielen Zahl nach brauchbar ſind, und gebraucht werden, zu gewärtigen iſt.

Sign. Berlin den 4ten December 1792.

Auf Special-Befehl.

II Citaciones Edictales.

Minden. Wenn der Colonus

McKemeier No. 6. zu Borckhauſen wegen der auf ſeiner Stette haſtenden anſehulichen Schuldenlaſt als auch wegen verſchiedener Unglücksfälle, derjelben weiter vorzuſehen, außer Stande iſt, mithin auf die Elocation der Stette und Vorladung der Gläubiger angetragen hat; ſo werden alle und jede Creditores, welche an den Colonus McKemeier oder deſſen Colonat einigen Anſpruch und Forderung zu haben vermeinen, hierdurch vorgeladen, ſolche in Termine den 2ten Merz Vormittags um 9 Uhr auf der DomCapitular Stube anzugeben, und zu juſtificiren; mit der Warnung, daß wenn ſie nicht erſcheinen und die Forderungen angeben, ſelbige ſodann damit präcludirt und ihnen ein ewiges Stillſchweigen auferlegt werden ſoll.

Die Wittwe Heintzen, welche auf Obergremers Hofe zu Bieren gewohnet,

ist mit Hinterlassung unmündiger Kinder, gestorben. Da nun die Nothwendigkeit erfordert, daß das Gericht, von dem Schuldenzustand, unterrichtet werde; werden all und jede, welche an deren Nachlaß Forderung haben, aufgefordert, diese binnen 6 Wochen und zulezt am 8ten Januar, des künftigen Jahrs an der Gerichtsstube zu Bünde anzugeben. Diejenigen welche sich dann nicht mit ihren Forderungen melden, haben zu erwarten, daß sie damit abgewiesen, und die Massa vertheilt werde.

Bünde am Königl. Preuss. Amt Linberg den 6. Novbr. 1792.

Amt Ravensberg. Ueber das Vermögen der Wittwe Margarethe Elisabeth Brammeyers in Desterwehbe ist der Concurs eröffnet, und auf Verlangen der bekannten Creditoren werden derselben Gläubiger hiemit citiret, ihre an die Wittwe Brammeyers habende Forderungen in Termino den 6ten Febr. 1793ten Jahres hieselbst bey Gefahr der Abweisung anzugeben und zu verificiren.

III Sachen, so zu verkaufen.

Minden. Es sollen nachstehende dem Bürger und Becker Gottlieb Borchard zugehörige Immobilien meistbietend verkauft werden: 1. dessen sub Nr. 584. an dem Kamp belegenes mit gewöhnlichen bürgerlichen Lasten, und 24 mar. Kirchengeld behaftetes Wohnhaus, nebst Hintergebäude, Stallungen, Hoffraum und darauf gefallenen sub Nr. 14. auf dem Ruhlthorschen Brüche belegenen Hudetheil, für 11 Rüche so zusammen gewürdiget worden zu 2761 Rthlr. 9 gr. 2. Ein Nebenhaus an der Dörcher Straßen so nebst Hoffraum und Zubehör taxirt ist zu 279 Rthlr. 3. Ein nahe vor dem Neuenthore belegener ein hiesiger Morgen haltender ganz freyer Garten taxirt nebst Obstbäumen und feinem Pforten und Pforte zu 402 Rthlr. 12 ggr. 4.

Zwey, und ein halber Morgen zinspflichtig mit 5 Scheffel Gerste an das Martini Capital beschwertes beym Kohlpotte belegenes Land taxirt zu 100 Rthlr. 5. Fünf Morgen Landes daselbst worauf 3 Viertel Scheffel Nocken, 2 Scheffel Gerste und 2 Scheffel Haber an das heilige Trachts-Register lasten taxirt zu 350 Rthlr. 6. Aunberthalf Morgen Freiland in der Dorenreget taxirt zu 120 Rthlr. 7. 6 Morgen Zehnt und Theil-Lagd am Neuenthorsche Wege wovon 4 Rthlr. Theil-Geld entrichtet werden müssen taxirt zu 330 Rthlr. 8. Zwey Morgen Landes daselbst mit 2 Scheffel Zins-Gerste an die Geistarmen beschwert und geschätzt zu 130 Rthlr. 9. Aunberthalf Morgen Landes am Ruhlthorschen Steinwege mit 3 Scheffel Zinsgerste beschwert und taxirt zu 67 Rthlr. 18 gr. 10. Zwey Morgen Freiland vor dem Simeonis Thore in der Haselmaich taxirt zu 180 Rthlr. Von den Ländereyen sub Nr. 4. bis 10. muß auch der gewöhnliche Landschaz an die Cämmerey entrichtet werden. 11. In Martini Kirche auf der Norder Prieche in dem Mannsstuhl unter dem Cämmersstuhl 2 Stände taxirt zu 30 Rthlr. 12. Ein Frauenstand daselbst unter der Norder Prieche in dem Stuhl Nr. 20. taxirt zu 5 Rthlr. 13. Ein Begräbniß auf diesem Kirchhofe bey der Dechanen in der 26. Reihe Nr. 9. mit einem Leichenstein versehen taxirt zu 8 Rthlr. Die Liebhaber können sich zum Ankauf dieser Immobilien in Termino den 22. Oct. 24. December 1792 und 28. Febr. 1793 Vormittags von 10 bis 12 Uhr vor dem hiesigen Stadtgerichte melden, die Bedingungen vernehmen, und dem Besinden nach auf das höchste Gebot den Zuschlag gewärtigen. Zugleich werden alle diejenigen welche real Ansprüche, die aus dem Hypothekensachen nicht ersichtlich sind, an vorbemerkten Immobilien zu haben vermögen, hiersmit vorgeladen, solche spätestens in dem letzten Subhastations-Termin anzukündigen, wiewofern sie damit abgewiesen, und gegen

den künftigen Besitzer nicht weiter gehdret werden sollen.

Minden. Die dem Neubauer Conrad Bode zugehörige nahe bey Aulhausen belegene Neubauerney, und welche zu 60 Rthlr. taxirt worden, soll auf Anbringen eines Creditoris öffentlich meistbietend verkauft werden: Da nun hierzu Terminus licitationis auf den 17. Januar a. f. angesetzt worden; so werden die Liebhaber hiermit eingeladen sich in präfixo Termino des Vormittags von 10 bis 12 Uhr auf der Doms Capituls Stube zu melden, die Bedingungen zu vernehmen, und auf das höchste anzuehmliche Geboth des Zuschlages zu gewärtigen.

Minden. Nachstehende der verstorbenen Wittwe Kästerin Bohnen zugehörig gewesene Immobilien sollen freywillig, jedoch öffentlich verkauft werden: 1. Das sub Nr. 456. bey der alten Kirche belegene mit 12 mgr. Kirchengeld und sonstigen gewöhnlichen bürgerlichen Lasten behaftete Haus nebst darauf gefallenem sub Nr. 75. am Trippeldamm befindlichen mit 10 mgr. Viehschaz und der Wegebesserungspflicht onerirten Hudetheil für zwey Rüge, so zusammen auf 525 Rthlr. 24 mgr. taxirt worden. 2. Ein außer dem Kuhthore an der Bastausstraße belegener, nach der Abtretung fünf und einen halben Achel haltender mit acht Stück Obstbäumen, einer Laube, und Keimern Pfeilern versehener, und mit 18 mgr. Landschaz und 19 mgr. Pacht an die Dombvicarien, onerirten Garten, so zu 204 Rthlr. 18 mgr. angeschlagen ist. 3. Ein Kirchenstuhl in Martini Kirche am Plage für 4 Verfohren, taxirt zu 80 Rthlr. 4. 3 Stände in dem Stuhl Nr. 65. daselbst, taxirt zu 45 Rthlr. 5. Ein Mannsstand in dem Stuhl Nr. 46. daselbst, am hohen Chor, taxirt zu 20 Rthlr. 6. Drey Stände in den 3 Stühlen unter der Kathäprieche sub Nrs. 9. 10. 11. taxirt zu 15 Rthlr. Die Kaufsuftigen können sich in

Terminis den 21. Decbr. 1792 den 23. Jan. u. den 25. Febr. 1793 Vormittags von 10 bis 12 Uhr vor dem hiesigen Stadtgerichte melden, die Bedingungen vernehmen, und mit Einwilligung der Hohnenschen Erben auf das höchste Geboth, dem Befinden nach, den Zuschlag gewärtigen. Uebrigens müssen alle diejenigen welche etwaige aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtliche Realschuldrechtssahme an vorgedachten Immobilien zu haben vermeynen, verablabet, ihre Ansprüche in dem letztern Licitations-Termino anzudeuten, wiedrigenfalls sie damit gegen den zukünftigen Käufer und Besitzer abgewiesen werden sollen.

Minden. Es sollen nachstehende den nachgelassenen Erben des verstorbenen Kaufmanns Wilhelm Philip Dove zugehörige Immobilien öffentlich verkauft werden: 1) das im Schwarz sub No. 136 belegene und mit der Braugerechtigkeit versehene sonst aber mit gewöhnlichen bürgerlichen Lasten behaftete Haus nebst Hintergebäude und Brunnen, imgleichen dem dazu gehörigen auf dem Weserthorschen Bruche sub No. 60 befindlichen 6 Morgen haltenden Viehschaz: und Wegebesserungspflichtigen Hudetheil für 5 Rüge mit anliegendem Lasten so zusammen zu 1363 Rthlr. 18 gr. gewürdigt worden, 2) Das auf dem Leichhose sub No. 738 belegene Haus nebst dahinter befindlichen Scheune, und einer statt des Hudetheils dabei gelegten Wiese sub No. 101 von 4 Morgen am Mittelbamme, worauf die gewöhnlichen Lasten Viehschaz und Wegebesserungspflicht auch besonders auf der Wiese 8 mgr. Landschaz und 2 mgr. Dammzins lasten, so zusammen zu 680 Rthlr. angeschlagen worden. Die Liebhaber werden demnach eingeladen, in Terminis den 22. Dec. 92 den 26. Januar und den 1. Merz 1793 Vormittags von 10 bis 12 Uhr vor dem hiesigen Stadtgerichte sich zu melden, die Bedingungen zu vernehmen, und auf das höchste Geboth dem Befinden

nach, den Zuschlag zu gewärtigen. Zugleich müssen alle diejenigen, welche etwaige unkrante, aus dem Hypothekens-Büche nicht ersichtliche real Gerechtigkeiten an vorgedachten Immobilien zu haben vermeinen, solche spätestens im letzten Licitationstermino anzeigen, widerigenfalls sie damit gegen den künftigen Käufer und Besitzer abgewiesen werden sollen.

Lübbecke. Der Halbmeister Otto zur Holzbeede hat einen Vorrath Kofleder, wozu sich Liebhaber in 8 Tagen bey Hartmann in Lübbecke melden müssen.

Oldendorf unterm Limberg.

Ein in Oldendorf unterm Limberge nahe am Kirchhofe fast neues zur Handlung sehr bequem liegendes Haus ist, weil der Eigenthümer desselben seinen bisherigen Wohnort verändert, aus freyer Hand zu verkaufen. Bei dem Verwalter Damman zu Crolage ist deshalb nähere Nachricht zu erfahren.

Ad instantiam Creditoris ingrossati sollen die dem Col. Wüagner, modo Altmeyer hinterm Eimterbauu zugehörige in hiesiger Feldmark belegene Ländereyen, als 1. zwey Stück Landes ad 5 Schfl. in der Lübbe Masch woraus alljährlich an den hiesigen Westphäl. Hof 5 Schfl. Gerste Herforder Hausmaas nebst den naturellen Zugeboten zu entrichten und nach Abzug der Beschwerden zu 151 Rthlr. taxirt sind. 2. zwey Stück Landes auf der langen Becke ad 8 Schfl. mit 6 Schfl. Gerste alte Maas an die 3te Capitulpröbende, desgl. mit 3 Schfl. Haber 1 und einen halben Schfl. Gerste an hiesigen Westphäl. Hof und dem Zehnten aus dem vordersten Stücke, nicht weniger mit 2 Rthlr. 29 mar. 8 Heller an hiesiges Armenloster beschwert, sonst aber allodialfrey, und nach Abzug der Dnera zu 149 Rt. gewürdiget worden, in dem ein für allemal auf den 20ten Febr. 1793. angefügten Termine meistbiethend öffentlich

subhastirt werden. Sämtliche Kauflustige werden daher eingeladen sich Vormittags 10 Uhr am Rathhause alsdann einzufinden darauf Both und Gegenboth zu thun und hat der Meistbietende sodann zu gewärtigen, daß nach Befinden der Zuschlag erfolge. Schließlich werden alle diejenigen welche aus irgend einem dinglichen Rechte Ansprüche an besagtem Lande zu haben vermeynen, aufgefordert, solche bey Gefahr, daß sie sonst damit gänzlich abgewiesen werden, in bemerktem Termine guldbrig zu Protocoll zu gehen, und zu justificiren. Herford, den 30. October 1792.

Amte Ravensberg.

Die dem PfarrErbpächter Marten in Winkelsbütten gehörige Grundstücke, welches aus einem neuerbaueten Wohnhause, ungefehr 8 Ess. Saag Feldland und 3 Scheffel Saag 2 Wecher Holzgrund bestehen, und von Sachverständigen, jedoch ohne Abzug der davon jährlich mit 14 rthlr. in Golde zu entrichtenden Erbpacht auf 436 rthlr. 4 mar. 7 pf. gewürdiget sind, sollen mit der dritten anklebenden Erbpachts Qualitat in Termino den 4ten Febr. 1793 öffentlich meistbiethend verkauft werden. Diejenigen, welche diese Grundstücke an sich zu bringen gesonnen sind, werden daher hiemit aufgefordert, sich gedachten Tages an gewöhnlicher Gerichtsstelle einzufinden, und annehmlich zu biethen, weil auf Nachgebote nicht geachtet werden kan.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preussen, etc.

Machen hierdurch öffentlich bekannt, daß die in der Stadt Ibbenbüren belegene und den Eheleuten Johanna Herman Mertingh daselbst zustehende Immobilien nebst allen derselben Pertinentien und Gerechtigkeiten taxirt, und nach Abzug der darauf haftenden Kosten, auf 1100 rthlr. Markengeld gewürdiget worden, wie solches aus der in der Tecklenburg Lingenischen Regierungs-Registratur, und bey dem Amte zu Ibbena

bären befindlichen Lage des mehere zu sehen ist. Da nun eine Gläubigerin der gedachten Eheleute Mettingh zu Erhaltung ihrer judicaten Forderung um die Subhastation dieser Immobilien allerunterthänigst angehalten hat, diesem Gesuch auch Statt gegeben worden; so subhastiren Wir, und stellen zu jedermanns feilen Kauf obgedachte Immobilien, nebst allen derselben Pertinentien, Recht und Gerechtigkeiten, wie solche in der erwähnten Lage beschrieben sind, mit der taxirten Summe der 1100 Rthlr., und fordern mithin alle diejenigen, welche solche mit Zubehör zu erkaufen gesonnen, zugleich aber solche nach ihrer Qualität zu besitzen fähig und annehmlich zu bezahlen vermögend sind, hiemit auf sich in den auf den 17. Noobr. 18. Decbr. 6. auf hiesiger Regierungs-Audienz, sodann aber auf den 22. Januar 1793 in Ibsenbüren in des Wirths Stalls Hause vor Unserm dazu deputirten Regierungsrath Schmidt angesehenen dreyen Bietungs-Terminen, wovon der dritte und letzte peremptorisch ist, zu melden, und ihr Geböth abzugeben, mit der Bedeutung, daß auf die nach Ablauf des letzten Licitations-Termins etwa einkommenden Geböthe nicht weiter geachtet werden wird. Urkundlich 2c. Gegeben Ringen den 8ten Octob. 1792.

Anstatt und von wegen Sr. Königl. Majestät von Preußen.

Müller.

IV Sachen, zu verpachten.

Die hiesige Ressourcen-Societät, welche bisher die Deconomie in dem ihr eigenthümlich zugehörigen am Marcke belesenen Hause selbst administrirt hat, ist willens mehrerer Bequemlichkeit wegen, die Administration in eine Verpachtung zu verwandeln, und die ganze Wirthschaft, mit Fourenirung der Speisen und Getränke, auf kommenden Ostern an einen sichern der Anstalt gewachsenen Entreprenneur auf 4

bis 6 Jahr, gegen ein proportionisches Pacht-Quantum und eine Caution von 3 bis 400 rthlr. zu übertragen. Es wird daher zu dieser Verpachtung ein vor alle Terminus auf den 17. Jan. a. f. angesetzt, an welchem Tage sich die Pachtlustige Nachmittags um 2 Uhr im Ressourcen Hause einfinden, und gewärtigen können, daß mit demjenigen welcher nicht nur durch ein Mehr-Geböth sondern durch sonstige Qualifikationen der Gesellschaft am annehmlichsten seyn wird, contrahiret werden soll; wobei den Liebhabern zur Nachricht dienet daß die Societät über 100 Mitglieder zählt darunter 40 Familien haben. Die Bedingungen zur Pachtung, so wie die Berechnung der jährlichen Consumtion bey der Societät, sind bei dem Hrn. Cammer-Secretarius von der Marck näher einzusehen. Minden den 15. Decbr. 1792.

Die Ressourcen Direction.

Zur anderweiten Verpachtung der offenkommenden mittel und kleinen Jagd in den 10 Kirchspielen der Grafschaft Tecklenburg, sind Termini licitationes auf den 10ten Januari, 8ten Februari, und 4ten Merz 1793. angesetzt. Jagdliebhaber widmen sich in den genannten, besonders letzten Termin, Morgens 9 Uhr zu Tecklenburg bey Endesgesetzten einfinden, Conditiones einzusehen, und ihr Geböth eröffnen. Der Meistbietende hat salvo approbatione Regia den Zuschlag zu gewärtigen.

Gegeben Tecklenburg den 26sten Decbr. 1792. Ulrich.

V Notification.

Gericht Haldem. Von der ehemaligen Drosschen jetzt LagerSchultenschen Stelle sub No. 67 zu Levern, hat der Bäcker Utrecht No. 80 den großen Garten am Bruche, der Commerciant Resdeter No. 95 den langen Garten daselbst, der Bäcker Krohne No. 86 die Wiese auf dem Säubern, und der Col. Gödemeyer

No. 7. in Mehren die Wiese auf dem
Teiche den 1sten August d. J. meistbietend

erstanden, welches zur Nachricht bekannt
gemacht wird.

An den Herrn W. in Neustadt unterm Hohnstein. Ueber das Ueberlassen bey Ersticken. *)

Vom Hrn. Dr. Conradi in Hameln.

Die Todesart der im Wasser Ertrunke-
nen, und diejenige, welche durch
schädliche Dünste, als Kohlendampf, fixe
Luft, entzündbare Luft, Luft aus lange
verschlossen gewesenen Kloaken, Brunnen,
Gräbern, Gewölbern, Kellern u. s. w.
bewirkt wird, ist zweyfach, und die eine
ganz verschieden von der andern.

Die erste tödtet durch Hemmung des
Athemholens, theils suffocativisch, theils
apoplektisch, die zweyte durch plötzliche
Unterdrückung ja Tödtung der Nervenkraft.
Jene Todesart kann man ihrer Na-
tur und Symptomen nach, füglich mit
dem Blutschlag, diese mit dem Nervenschlag
vergleichen.

Der Aufenthalt in einer, mit dem Dampfe
unausgebrannter Kohlen verderbten
Atmosphäre, oder in fixer Luft, u. s. w.
bewirkt eben sowohl eine Hemmung des
Athemholens und Erstickung mit allen ih-
ren Folgen, als der Aufenthalt unter dem
Wasser. Diejenigen Personen, welche auf
diese Art ersticken, sterben theils an einem
wirklichen Steckflusse, theils an einem
Blutschlage, denn durch den gehinderten
Durchgang des Blutes durch die Lungen,
(welcher mit einer jeden Hemmung des
Athemholens verbunden ist, und ohne wel-
chen sich keine Erstickung denken läßt,) ent-
steht die äußerste Ueberfüllung der rechten
Herzammer und der großen zurück füh-
renden Blutadern, ein gehinderter Rück-
fluß des Blutes vom Kopfe, und die An-

häufung und Ausdehnung der Blutadern
im Gehirn, daher findet man oft, bey den
Erstickten außer den Zufällen eines Steck-
flusses, die Gefäße des Gehirns vom Blute
aufgetrieben, das Angesicht dick und roth,
die Augen starr, hervorgetrieben und roth,
die Zunge aufgeschwollen, so, daß sie wohl
aus dem Munde hervorragt.

Bev Erstickungen, welche durch Wasser,
Kohlendampf, fixe Luft, Bettflissen, u. s. w.
hervorgebracht sind, und besonders wo die
oben genannten äußerlichen Zeichen der
Apoplexie einigermaßen sichtbar sind, fer-
ner wenn der Scheintodte kurz vorher
durch hitzige Getränke, Leidenschaften oder
durch starke Bewegung sehr erhitzt, und
vollblütig war, oder überhaupt einen ha-
bitum apoplecticum zu haben scheint; so
wird ohne Zweifel ein Ueberlaß das erste
schickliche Mittel zur Wiederbelebung seyn,
denn es vermindert die Anhäufung und den
Druck des Blutes auf das Gehirn, wo-
durch die Nervenkraft in ihrer Quelle ver-
siegelt, oder ihr Einfluß auf die zum Leben
nöthigen Einrichtungen unwiederbringlich
gehemmt wird. — Man erreicht diese Ab-
sicht am besten durch die Defnung der Drossel-
selader. — Ehe das Gehirn nicht vom
Drucke durch ein Ueberlaß befreuet ist, wer-
den die reizenden Mittel, welche man auf-
serdem zur Belebung anwendet, schwerlich
auf die in ihrer Quelle unterdrückte Ner-
venkraft einigen Einfluß haben können.

John Hunter, welcher das Ueberlassen

*) Aus dem Hannoverschen Magazin.

bey Ertrunkenen, als ein schwächendes Mittel verbietet, nimmt zwar an, daß bey jenen die Respiration gehindert ist, und folgert aber daraus den Stillstand des Herzens, als die einzige Ursache des Todes, ohne der so häufigen und natürlichen apoplektischen Zufälle als Folgen der unterdrückten Respiration zu erwähnen. Ein gelehrter Recensent sagt, „Herr Hunter schreibt gar nicht aus eigener Erfahrung, daher man seine Vorschriften nicht so ganz ohne Widerrede anzunehmen braucht.“ — Der eben beschriebene suffokativische und apoplektische Scheintod, scheint aber durch aus ein Aderlaß zu erfordern, und der Schaden, welchen es als ein nervenschwächendes Mittel hervorbringen soll, ist nur scheinbar, denn es hebt gerade die Ursach, welche die Nervenkraft in ihrer Quelle unterdrückt. — Ein Purgiermittel, das an sich eine schwächende Arznei ist, schwächt in gastrischen Fiebern bey noch so großer Schwäche des Kranken doch nicht, weil es die Ursach der Schwäche benimmt. Die von großer Vollblütigkeit unterdrückten Kräfte, werden durch ein Aderlaß gehoben. — So ist auch der Fall bey den suffokativisch-apoplektischen Scheintodten.

Einer andern Todesart sterben aber diejenigen, welche plöglich durch Dünste, aus lange und gänzlich verschlossen gewesenen Kloaken, alten Brunnen, Gräbern, Gewölben, Kellern u. s. w. und durch entzündbare Luft ums Leben kommen. Diese Dünste tödten nicht bloß durch eine Hemmung des Athemholens und durch eine Erstickung, sondern sie unterdrücken oder tödten die Nervenkraft wie eine Pestilenz. Der Tod erfolgt durch dergleichen Ausdünstungen gewöhnlich so plöglich, daß es scheint, als ob eine Stockung des Blutes in den Gefäßen des Kopfes, und eine durch Ausdehnung des Blutes verursachte Zersprengung der Gefäße, wie Portal meint, nicht die Ursach desselben sey, weil nur solche langsamer den Tod verursachen würde.

Auch tödten diese giftigen Dünste nicht durch Hemmung des Athemholens, denn so geschwind tödten kein einziges erstickendes Mittel, gehen und mehrmal länger kann man unter dem Wasser ohne Schaden zubringen, als in einem solchen Dunste, endlich ist auch die Lunge der hierin umgekommenen Thiere, wie es Bucquet's Versuche beweisen, anders beschaffen, als diejenige der Erstickten, Ertrunkenen und Erdroffelten. Es leidet vielmehr das Nervensystem unmittelbar, und es entsteht daraus ein sogenannter Nervenschlagfluß. Daß diese Dünste vorzüglich auf die Nerven wirken, beweiset auch die Beobachtung des Herrn Lorry, daß einige Personen, welche das Unglück gehabt haben, dergleichen pestilenzialischen Dünsten ausgesetzt zu seyn, an einem wahren Tetanus (Todeskrampf) gestorben sind. Ferner, kein Geschöpf kann sich natürlicherweise an Ursachen, welche das Athemholen hemmen, gewöhnen, aber durch die Gewohnheit können die schädlichsten dieser Dünste ohne Einfluß auf den Körper seyn, weil sich die Nerven oft an die schädlichsten Dinge nach und nach gewöhnen. Daher kömmt, daß die Frösche, wenn man sie der entzündbaren Luft aussetzt, ohne großen Nachtheil darin fortleben, denn die Sumpfluft, ihr Element kömmt sehr mit der entzündbaren überein, dahingegen Vögel und andere Thiere in wenigen Sekunden darin verschwinden. In andern schädlichen Luftarten aber, an welche die Frösche nicht gewöhnt sind, haben sie vor andern Geschöpfen nichts voraus.

Durch frische Luft und reizende, die unterdrückte Lebenskraft erweckende Mittel, werden diese Scheintodten geschwinder und öfter wieder ins Leben gebracht, als jene eigentlich Erstickten. Ein Aderlaß würde dieser Gattung von Scheintodten höchst nachtheilig seyn, indem es hier, wo bloß reizende Mittel angezeigt sind, wirklich schwächend wirken würde.

Portal scheint darin gefehlt zu haben, daß er diesen wichtigen zweifachen Unterschied der Ursachen, der Erstickung und des Nervenschlages, nicht bestimmt, und daher das Aderlaß zu allgemein empfohlen hat. Warum er es aber zu früh verordnet haben soll, sehe ich nicht ein, denn da, wo es paßt, kann es nicht zu früh verordnet werden.

Mit diesem Aufsatze mein Höchstegebeteter Herr W. bei ich nur als einen schwachen Versuch über diese Materie ansehe, kann ich mir nicht schmeicheln, Ihr Verlangen schon ganz erfüllt zu haben. Ich werde mich daher gern über das, was ich vielleicht entweder unrichtig oder gar nicht behandelt habe, belehren lassen. Vielleicht wäre es auch besser ausgefallen, wenn ich einige Schriften, die zu dieser Materie gehören, selbst befügte, oder hier leihen könnte.

Zum Schluß will ich noch vielen traurigen Beispielen eins erzählen, zur Erläuterung der unglaublich schnell tödlichen Wirkung der eingeschlossenen Dünste. Auf Herrn Faure, kein Kaufmann in Narbonne, ließ nahe an einem alten, großen, lange nicht gereinigten Kloak, ein neues 18 Fuß tiefes anlegen. Der eine Maurer, der auf einem 11 bis 12 Fuß hohen Gerüste in dem neuen Graben stand, kam Morgens um 9 Uhr (den 10ten April 1779) dem Gemäure des alten Kloaks zu nahe, es brach, und ein Strom ergoß sich in den Graben mit großer Gewalt. Der unten im Graben arbeitende 29 Jahr alte, ergriß augenblicklich seine Gehülfin, ein Mädchen von 17 Jahren, um sie zu retten, allein der gute Jean Datigues und die arme Marie Moyer stürzten erstickt in den damals einen halben Fuß hohen Strom, in dessen Zuflus immer zunahm.

Gabriel Olive, ein starker Mensch von 30 Jahren, wurde von demselben Wasser

32 Jahren, derselbe Maurergesell der zum Ausflusse Anlaß gegeben hatte, stieg auf der langgestreckten Leiter hinunter vom Gerüste, seinem Karrenraden zu Hüfte, stürzte aber selbst von dem giftigen Dunste betäubt hinab, und blieb bei ihm liegen.

Pierre Verdier, ein dritter Maurergeselle, 50 Jahr alt, stürzt auf dem Gerüste um, und liegt schloß. Sein 14jähriger Sohn will ihm helfen, stürzt aber entkräftet in den Graben. Warthoz ein Kaufmann, 38 Jahre alt, klein aber stark, eilt zu ihrer Rettung die Leiter hinab, und rührt schon einem von den Leblosen an, als er selbst niedersinkt und den Geist aufgibt. Faure kömmt nun selbst, ruft einen jungen Menschen, der auf der Leiter schon blaß geworden war, zurück, steigt selbst hinab, fällt aber zwei Klafter tief zu den andern. Alles dieses geschah in einer halben Stunde. Antoine Garnier, ein 56jähriger Schuster, trocken und stark, und Caraguet, ein Döttscher von 35 Jahren, probiren es auch, und haben dasselbe Schicksal. Die beyden Messen des Herrn Faure eilten herbey, brangen eine Rinne zuwege, der eine von ihnen läßt sich in Stricken hinab, und holt seinen Oheim herauf, nachher auch den Verdier vom Gerüste. Ein Kerl bringt nach und nach die andern 7 Erstickten an die frische Luft, wo sie aber kein Lebenszeichen mehr von sich gaben. Es war um 11 Uhr und die Stadt Obrigkeit versahnt, läßt eine Menge unglücklicher Ankömmlinge den Graben werten, und die 7 Todten auf seinen Kirchhof bringen. Faure und Verdier der Vater, wurden nun den Aerzten und Wundärzten anvertrauet, und spöhrn so 24 Stunden lang, Verpriet wurde, aber mit telst Wegessen mit kaltem Wasser und einem Trunk Esig, wieder zu sich selbst gebracht.

Wöchentliche Sindensche Anzeigen.

Nr. 53. Montags den 31. Decbr. 1792.

I Publicandum.

Nachdem wegen der, vom General-Ober-Finanz-Kriegs- und Domainen-Directorio, zur Beförderung der Landes-Cultur, auch der Fabriken und Manufacturen, für das Jahr 1791 und 92, ausgesetzt gewordenen Prämien, die vorschriftmäßigen Anmelbungen und Bescheinigungen beigebracht und gehörig geprüft worden; so sind dadurch nachstehenden Personen zur Belohnung ihres angewandten Fleißes und Bemühung, auch zur Ermunterung zur Nachfolge für Andre, die instructions-mäßig festgesetzten Prämien zuerkannt und baar ausgezahlt worden, als: das 1ste Prämium für 8 Personen, welche eine Plantage von wenigstens 150 Stück 6 jährigen weißen laubbaren Maulbeerbäumen, 4 Fuß unter der Krone hoch, zugezogen haben, in der Churmark: a) dem Küster Bergemann zu Wasseruppe, wegen zugezogener und verkaufter 269 Stück Plantagenmäßiger Bäume; b) dem Stadtverordneten Wdtlicher zu Spandow, welcher 150 Stück vorschriftsmäßige u. 40000 Stück aus dem Saamen gezogene Bäume vorgezeigt hat; c) dem Küster Köppler zu Neustadt an der Dosse, wegen selbstgezogener 300 Stück 6 jähriger und 1200 Stück jüngerer Maulbeerbäume; d) dem verstorbenen hiesigen Portraitsaler Francke modo dessen Erben,

wegen der in seinem Garten gezogenen 150 Stück plantagenmäßigen Maulbeerbäume. In der Neumark: a) dem Landrath v. Kalkreuth zu Arnsdorff, wegen einer angelegten Maulbeerbaumplantage, von 501 Stück 6 Fuß unter der Krone hoch; b) dem Küster Partschacke zu Herzogwalde, welcher vor 2 Jahren 249 Stück 6füßige gesunde Maulbeerbäume an verschiedene Dorfschaften verkauft und noch 40 Stück in der Baumschule vorgezeigt hat. In der Grafschaft Hohnstein: dem Amtmann Schmalian zu Münchelsbra, wegen einer angelegten und im guten Wachsthum stehenden Plantage von 200 Stück 6 u. 8 jährigen weißen Maulbeerbäumen, und zwar jedem dieser sieben Demerenten mit 25 rthlr. zugebilliget. Das 2te Prämium für 6 Personen, welche um ihre Grundstücke statt der Zäune, Maulbeerhecken anlegen und fortbringen, in Pommern: dem Buchbinder Wähl zu Bahn, wegen der um seine Plantage angelegten und fortgebrachten Maulbeerhecke von 540 Fuß lang; in der Churmark: a) dem Seiden Cultivateur Kanitz zu Spandow, wegen der um seinen Garten angelegten Maulbeerhecke von 600 Fuß lang; b) dem Stadtverordneten Wdtlicher zu Spandow, wegen einer gezogenen Maulbeerhecke von 130 Ruthen lang. Im Halberstädtischen: dem Pöbiger Wigenhansen zu Hordorff, wegen der in und um sein

nen Garten angelegten Maulbeerhecke von 721 Fuß lang und 4 Fuß hoch, und zwar jedem dieser vier Demerenten mit 20 rthlr. bewilliget. Das 3te Prämium für 4 Forstbediente, welche den mehresten Holzsaamen ausgefäet haben, in Pommern: dem Städte-Forstbedienten Hirsch zu Griffenhagen, jedoch, weil er die angezeigte Morgenzahl in einem Zeitraum von 10 Jahren mit Eichen, Kiehlen, Birken und Eichenfaamen besäet, und also dem Prämienfatz kein vollgeses Gnüge geleistet hat, nur die Halbscheid mit 10 rthlr. accordiret worden. Dagegen haben im Ringenschen: a) der Unterförster Gieselbracht zu Freeren, wegen der mit Kiefern besäeten Schonung von 405 Morgen Magdeburgisch, und b) der Unterförster Bolsmann zu Thuine, wegen einer gleichen Holzbesaamung, das ausgelegte Prämium vollständig, jeder mit 20 rthlr. ausgezahlt erhalten. Das 4te Prämium für 3 Forstbediente, welche im Herbst vorigen Jahres die mehresten jungen, schönen, geraden Eichen von ihrer eigenen Anpflanzung vorgezeigt, ist in der Churmark: dem Förster Wöschlow zu Döberitz, weil die von ihm vorgezeigte Anzahl von 140 Stück 6 jähriger Eichen nicht beträchtlich ist, nur zur Hälfte mit 20 rthlr. Dagegen aber im Ringenschen: a) dem Unterförster Gieselbracht zu Freeren, und b) dem Unterförster Bolsmann zu Thuine, auf ihre vorgezeigte weit beträchtlichere Anpflanzungen von 970 Stück 10 bis 12 füssiger Eichen, das volle Prämium jedem mit 40 rthlr. zuerkannt worden. Das 6te Prämium, welches für 4 Personen auf die Besäung der mehresten Sandbänken, mit Holzsaamen ausgefäet worden, haben in der Churmark: a) die Bürgerschaft zu Kyritz, welche in der sogenannten Kadicke 170 Morgen wüsten Sandboden mit Kiehlen besäet hat; b) der Magistrat zu Brieggen, wegen eines am Berliner Wege mit Fichtsaamen besäeten Sandflecks von 10 Morgen 160 [] Ruthen; c) der Kaufmann Friedrich Deutsch zu Brieggen, für den am Schulzendorffschen

Wege mit Kiehsaamen besäeten Fleck von 5 Morgen 158 [] Ruth. und d) die Bürgerschaft zu Mittenwalde, wegen einer mit Eichen u. Kiehlen besäeten Schonung von 52 Morgen, und zwar jeder dieser 4 Demerenten mit 30 rthlr. ausgezahlt erhalten. Das 7te Prämium auf die mehresten Weidenstrauchpflanzungen zu Faschienen, in gewisser Entfernung vom Ufer der Ströme, und auf die stärkste Anpflanzungen von Weidenbäumen an Feldgrabens und an Niederungen, ist: im Magdeburgischen der Bürgerschaft zu Wanzleben, welche in ihrer Feldmark an einem neu angelegten Graben 4320 Stück Eichen hat anpflanzen lassen, die im schönsten Wachstum stehen; in Westpreußen dem Kriegs- und Domänenrath Schulze zu Ratheweide, wegen der daselbst, theils auf unbrauchbarem Lande, theils an Grabens, Triften und Grenzen, gepflanzten 4055 Stück Weiden, und zwar jedem dieser zwei Demerenten mit 20 rthlr. zugebilliget worden. Das 8te Prämium, auf die Anlegung lebendiger Hecken von weiß und schwarz Dorn oder Büchen und Rüstern statt der Zäune, ist in der Churmark: a) dem Stellmacher Krüger zu Lindow, wegen der um seinen Hof und Garten gezogenen Büchen und Weißdornhecken von 250 Fuß lang, jedoch unter Vorbehalt der beizubringenden Bescheinigung, daß die Hecke 3 Jahr alt ist; b) dem Oeconomie-Inspector Walkow zu Havelberg, wegen der statt eines Wohlzauns angelegten Weißdornhecke von 200 Rheinl. Ruthen lang. In der Neumark dem Prediger Hamisch zu Rühnshagen, wegen der um den Pfarrgarten angelegten Kreuzdornhecke von 100 Ruthen lang. Im Halberstädtischen: a) dem Heinrich Niemann zu Siefeldt, welcher um seinen Kamp eine Weißdornhecke von 102 Ruthen lang angelegt; b) Dem Andreas Giffhorn zu Eickendorff, wegen einer gleichmäßigen Hecke von 106 Ruth. lang. und zwar jedem dieser 5 Demerenten mit 20 rthlr. bewilliget worden. Das 9te Prämium für

4 Personen, vorzüglich in Litthauen, Ost- und Westpreussen, auf die Anlegung von Feldsteinmauern statt der Zäune, haben erhalten; in Litthauen: a) der Eslliner zu Geisgarben, wegen einer angelegten Feldsteinmauer von 286 Rheind. Ruthen lang; b) die Einsaßen zu Petrelskemen, wegen einer dergleichen Mauer von 223 Ruthen lang; c. die Einsaßen zu Barkehmen dergleichen; wegen 263 Ruthen Feldsteinmauer; d) die Einsaßen zu Saticken, wegen 337 Ruthen Feldsteinmauer, und zwar jeder dieser vier Demerenten mit 20 rthlr. Das 12te Prämium für 4 Competenten, auf die angelegten besten Alleen von Obstbäumen an den Landstraßen, ist in der Neumark dem Amtmann Büttner zu Gahden, wegen der auf dem Wege von Gahden nach Königsberg angelegten Allee von 112 Stück ächten Obstbäumen, mit 20 rthlr. accordiret. Ferner das 14te Prämium, für einen Bäcker, Brauer oder Brandtweinbrenner im Cleve-Neurs- und Märtschen, welcher die mehresten Steinkohlen statt des Holzes in seiner Wirthschaft verbraucht hat, im Neurschen dem Brauer u. Brandtweinbrenner Herrmann Vorchardt zu Neurs, wegen consumirter resp. 600 und 450 Gänge Märtsche Steinkohlen, mit 20 rthlr. und das 18te Prämium für diejenigen, welche in der Churmark, Pommern, Magdeburg oder Halberstadt, den ersten Ziegel, oder Kalkofen mit Torf betreiben, in Pommern dem Prediger Pohle zu Wittchow, wegen seiner dort angelegten und sehr gut reussirten Torfziegeley mit 50 rthlr., und ohne dem demselben eine außerordentliche Remuneration von 100 rthlr., mithin überhaupt 150 rthlr. zugebilliget, auch, die Pommersche u. Cammer angewiesen, dem u. Pohle besondere Zufriedenheit über sein patriotisches Bestreben zur Verbesserung der Landes-Cultur und Industrie zu erkennen zu geben. Das 31ste Prämium für 4 Gemeinden, die ihre Gemeinschaften selbst unter sich theilen, ist in Pommern der

Bürgerschaft zu Geiffenhagen, welche eine beträchtliche Morgenzahl gemeinschaftlicher Bruchwaiden und Eisbrüche resp. zu Wiesen und Holztafeln unter sich vertheilet hat; in der Neumark den Unterthanen zu Pähig, wegen selbstgetheilte Gemeinheit ihrer Ländereien und Wiesen; in Litthauen den Unterthanen zu Alkaphöna eben deshalb, und zwar jedem dieser 3 Demerenten mit 30 rthlr. zugetheilt worden. Das 32ste Prämium für 4 Competenten, auf die ausgefäeten mehresten Futterkräuter, oder angelegten künstlichen Wiesen, haben; in der Churmark die 12 Bauern zu Gerswalde, welche jeder 30 Pfund Klee saamen auf ihren Grundstücken ausgefäet; in der Neumark: a) der Amtmann Büttner zu Gahden, wegen ausgefäeter 35 Centner Klee saamen, b) der Amtm. Gulcke zu Rosstin, wegen ausgefäeter 12 und ein halbes Centn. Klee- und Lucernsaamen; in Litthauen der Inspector Rhentus auf des Gräfl. Steinorthschen Gütern, wegen seiner nachgewisenermaßen successive bewürkten ansehnlichen Klee besaamungen, und zwar jeder dieser 4 Competenten mit 20 rthlr. ausgezahlt erhalten. Das 34ste Prämium für Gemeinden oder einzelne Wirthe, welche zuerst die Stallfütterung des Rindviehes einführen und gemein machen, ist in der Churmark dem Prediger Grube zu Verckholz wegen der im Dorfe zuerst eingeführten Stallfütterung auf 16 Stück Rindvieh; in der Grafschaft Mark dem Reibemeister Lürck zu Elminghausen, unter Vorbehalt der Beschleunigung, daß er daselbst die Stallfütterung zuerst eingeführet, und im Fürstenthum Halberstadt dem Kossäthen Andreas Eggeling zu Rohden, wegen der zuerst im Stalle durchgefütterten 3 Kühe und 1 Stück Rindvieh, jedem mit 20 rthlr. angewiesen; und das 36ste Prämium für 4 Wirthe, auf die zuerst eingeführte Mergeldüngung, in Pommern: a) dem Baron v. Meling zu Schdnwalde, wegen der mit Mergel gebüngten 150 Schf. Ausfaat; b)

dem Landrath v. Borck zu Bonnin, wegen demergelter 120 Scheffel Ausfaat; in Westpreussen dem Erbpächter Grundeis zu Parchau, wegen der in 5 Jahren mit Mergel gedüngeten 600 Morgen, jedem mit 20 rthlr. zugewilliget; auch das 37ste Prämium für 4 Landleute im Magdeburgschen und der Grafschaft Marck, welche das Pflügen mit Ochsen zuerst eingeföhret, im Magdeburgschen: a) dem Ackermann Georg Keller zu Lbbejan, b) dem Kürschner Gottfried Haring daselbst, und c) dem Seiler Carl Haring daselbst ob sie sich gleich zum Pflügen der Kühe statt der Ochsen bedient haben, jedem 20 rthlr. zugetheilt. Das 39ste Prämium für 4 Unterthanen in Ostfriesland und der Grafsch. Marck, welche bei der jährl. Hengstföhrung die 4 besten ausländischen Hängste vorführen, haben in Ostfriesland: a) der Lücke Claassen zu Osterlander, b) der Johann Dirck Rogge zu Marx, c) der Heyle Venters zu Dase, d) der Ernst Bastian zu Lutelsburg, welche die besten ausländischen Beschäler attestirtermaßen angeschafft haben, jeder mit 50 rth. zugetheilt erhalten. Das 53ste Prämium für Wollfabrikanten in Herforth, Vielesfeld und der Grafschaft Marck, auf das beste Stück gestreiften Flanell oder Baumwollenzug, ist in der Grafsch. Marck: a) dem Kaufm. Johann Kochok zu Soest zur Halbscheid, und b) dem Fabrikanten der von erstern producirten Waaren, jedem mit 12 rthlr. 12 Sgr.; im Mindenschen dem Fabrikanten Bernd Heine, Frering zu Herzforden wegen der von ihm producirten, und tüchtig befundenen zwei Proben Baumwollenzug, mit 30 rthlr. zugetheilt worden. Ferner das 54ste Prämium, für 2 Fabrikanten, welche zum erstenmal wenigstens für 1000 rthlr. wollene Waaren von eigener Verfertigung ausser Landes debitirt haben, in Elthauen denen vier Tuchmachern Jacobi und Consorten zu Lyck, wegen ihrer nach Pohlen exportirten wollenen Waaren von 1075 rthlr. zusammen mit 40 rthlr. angewiesen worden.

Das 54ste Prämium für 2 Leinenhändler oder Kaufleute im Halberstädtischen und der Grafsch. Marck, welche das mehreste das selbst fabricirte Leinen in 1 Jahre ausserhalb Landes abgesetzt, hat im Halberstädtischen der Leinweber und Leinenhändler Bernhard Möhring zu Halberstadt, wegen seiner ausser Landes verkauften beträchtlichen Quantität Leinwand, von eigener Verfertigung, mit 30 rthlr. ausgezahlt erhalten. Das 57ste Prämium für 4 Unterthanen auf dem platten Lande mit Ausnahme der Provinzen Halberstadt u. Hohenstein, welche von eigengewonnenem Flachse das mehreste Haus-Leinen haben spinnen und fertigen lassen, ist in der Grafschaft Marck: a) dem Colono Neuhauß zu Beckinghausen, b) dem Colono Lobbe ebendasselbst, c) dem Colono Morck zu Westieck, d) dem Schulzen zu Berg-Camen, so von eigen gewonnenem Flachse die attestirte ansehnliche Quantität von Hausleinen haben spinnen und weben lassen, jedem 20 rthlr. zugewilliget worden. Auch das 65ste Prämium für 4 Unterthanen in den Grafschaften Lingen und Marck, auf die zuerst angeschaffte neue Weberstühle, im Lingschen: a) dem Wilm Bockriene zu Bocktraben, b) dem Colono Berdmann zu Baccum, c) dem Heuermann Gerd Boldmann Schapen, und d. der Anne Marie Keimers zu Plantünne, nach ihrer bewiesenen Qualifikation, jedem mit 8 rthlr. bewilliget. Das 66ste Prämium für 4 Frauenleute in den Grafschaften Lingen und Marck, welche das Leinenweben erlernt, haben, im Lingschen: a. die Tochter des Coloni Cronemanns zu Lengerich, b. die Tochter des Heuermanns Gerd Stiem zu Langen, c. die Tochter des Neubauers Knopp zu Lengerich, d. die Tochter des Heuermanns Jan Herbers zu Reesten, welche den Prämienfäden ein gehdriges Gnäde geleistet, jede mit 5 rthlr. zugetheilt erhalten. Ferner ist das 68ste Prämium für 4 Spinner oder Spinnerinnen welche in einem Jahre das mehreste Baum-

wollengarn für die Fabriken in Pommern und der Graffschaft Märck nach dem bestimmeten Maß und Feinheit gesponnen haben in Pommern: a. der Dragonerfrau Leschen zu Garz, b. der Dragonerfrau Käsch ebendaselbst; c. der Dragonerfrau Kländer daselbst; d. der Frau des Strumpfwürkergeßellen Müller daselbst, welche jede 42 Pfund Baumwollengarn in der vorgeschriebenen Art gesponnen haben, jeder mit 20 Rthlr. zugewilliget; und das 70ste Prämium für 10 Haushaltungen in der Niedergraffsch. Lingen, welche in einem Jahre das mehreste Garn ausgekauften oder geborgten Flachs, Hanf oder Wolle gesponnen, und ihre Kinder und Familien dazu angehalten haben, im Lingenchen: a) dem Berend Strickamp zu Bawinkel, b) dem Abraham Beerborn zu Schapen, c) der Witwe Trepe daselbst, d. dem Johann Pool zu Plantlünne, e. dem Gerd Gramer daselbst, f. der Anne Magdalene Gillemeister zu Fraeren, nach ihrer bewiesenen Qualification zu diesem Prämio jedem mit 3 Rthlr. bewilliget; auch das 71ste Prämium für 6 Jungens oder Mannspersonen in der Graffschaft Lingen, welche sich auf das Spinnen legen, im Lingenchen: a. dem Joh. Heinrich und Herman Basse zu Schafberg, b. dem Sohn des Heuermanns Gömann zu Lengerich, c. dem Caspar Schmidt daselbst, d. dem Berend Heir. und Joh. Heinrich Kömer daselbst, e. dem Jan Berend und Rudolph Kooch zu Langen, f. dem Gerd Mencke zu Thüne, jedem dieser 6 Demerenten mit 4 Rthlr. accordiret. Das 72ste Prämium, ebenfalls für 6 junge Burschen im Magdeburgschen und in der Neumark, welche zuerst in einem Jahre das mehreste Garn gesponnen haben, ist im Magdeburgschen: a. dem Joh. Christian Pasewald zu Berzom, b. dem Joh. Ernst Pasewald daselbst, c. dem Martin Thies zu Thessen, jedem mit 5 Rthlr. assigniret. Ferner haben das 73ste Prämium für 2 Commerzianten in

der Graffschaft Lingen, welche das mehreste Flachs zum Spinnen auf Borg angegeben, im Lingenchen: a. der Kaufm. Brandrecht zu Schapen, b. der Commerziant Altmann zu Bawinkel, nach ihrer bewiesenen Qualification zu diesem Prämio, jeder mit 8 Rthlr. erhalten; auch das 74ste Prämium für 4 Colonos in der Graffschaft Lingen, welche den mehresten Hanf und Leinsäamen ausgesät haben, im Lingenchen: a. der Colonus Heese in Freeren, b. der Colonus Dykotte zu Westen, c. der Colonus Bramherra zu Schapen, und d. der Bürger Glümer zu Freeren, jeder mit 10 Rthlr. ausgezahlt erhalten. Das 76ste Prämium für 2 Neubauer oder Heuerleute in der Graffschaft Lingen, welche sich zwey oder mehrere Zugochsen statt der Pferde anschaffen, ist im Lingenchen a. dem Neubauer Wilm Dniter zu Lengerich, und b. dem Colono Kuther daselbst, jedem mit 10 Rthlr. accordiret; und das 85ste Prämium für 3 Landleute in der Graffschaft Märck, wegen selbstgezogener Fohlen, im Märckchen: a. dem Körtter Büscher zu Mark, b. dem Schulzen Welmeye zu Wedinghofen, und c. dem Pächter Schulze zu Holthausen, nach ihrer bewiesenen Qualification, jedem mit 20 Rthlr. zugetheilet. Das 90 Prämium für denjenigen, der in der Graffschaft Lingen die erste Dachziegelbrennerey anlegen wird, ist im Lingenchen dem Cammer-Officior und Beamten Rump zu Ibbenbüren, wegen seiner im Kirchspiel Mettingen auf eigene Kosten angelegten dergleichen Brennerey, mit 50 Rthlr. zugetheilt worden. Das 91ste Prämium auf die Entdeckung schieflieber Steine zu Kalkbrennereyen in der Graffschaft Lingen, ist im Lingenchen dem Colono Telsmeyer zu Mettingen, als der erste Entdecker der in dem Lande des Coloni Brandenbussemeyer gefundenen, und in der neuen Ziegelt des Rump gebrannten Kalksteine, mit 15 Rthlr. bewilliget; und das 92ste Prämium für zwei Untero.

thanen in der Graffschaft Tecklenburg, welche die beste Beschäler halten, im Linzgenschen: a. dem Colono Berelmann zu Nierlebbe, b. dem Colono Braan zu Waswinkel, nach ihrer dargelegten Qualification, jedem mit 30 rthlr. zugewilliget; auch endlich das 93ste Prämium für zwei Austerthanen im Fürstenthum Halberstadt, welche den Tobaks- und Hirse-Bau am meisten poussiren, im Halberstädtchen: a. dem Ackermann Lauenroth zu Coeringen, und b. dem Tobakspinner Köbler zu Halberstadt, wegen ihrer nachgewiesenen resp. mit Hirse und Tobak besetzten Morgenzahl, jedem mit 30 rthlr. zugetheilt. Ausserdem hat noch der Commissarius Cunn, als der Erfinder einer sehr nützlich und gut

befundenen Art, Holzersparender Feuerherde und Brat-Ofens, welche mit Torf und Steinkohlen so gut als mit Holz geheizt werden können, eine extraordinäre Belohnung von 50 rthlr. erhalten. Auch ist der Henriette Friedrike Bachhofen zu Marck Alvensleben im Magdeburgschen, wegen ihrer vorzüglichen Geschicklichkeit im Feinspinnen, eine ausserordentliche Belohnung von 20 rthlr. zur ferneren Aufmunterung und Hacheiferung bewilliget worden. Den übrigen zu verschiedenen Prämien sich zwar gemeldeten, aber nicht hinlänglich legitimirten Competenten, bleibt nach beigebrachter Bescheinigung, ihr Anspruch bei der künftigen Vertheilung vorbehalten. Signaturum Berlin, den 5ten Octbr. 1792.

Auf Sr. Königl. Majestät Allerhöchsten Specialbefehl.

v. Blumenthal. Fr. v. Heinitz. v. Berder. v. Arnim. v. Boff. v. Struensee.

Dem Publico gerichtet hierdurch zur Nachricht, daß das Publicandum vom 7ten Octobr. 1790. wegen der ausgesetzten Premien auch für das Jahr 1793. zur Richtschnur dienen. Signaturum Minden am 5ten Decemb. 1792.

Am statt und von wegen Sr. Königl. Majestät von Preußen etc.

Haß. v. Hüllesheim. Bameißler.

II Citaciones Ediciales.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preussen etc.

Thun kund und fügen hierdurch zu wissen: Demnach die Intestat-Erben des am raten July d. J. alhier verstorbenen pensionirten vormals unter dem Fuselier Bataillon von Kühlen Niederschlesischer Brigade gestandenen Lieutenant Georg von Danckwerth den Nachlaß desselben cum beneficio legis et Inventarii angetreten, und zur Ertrung des Zustandes der Masse auf deren Verwillberung und auf Edictal Citation der Creditoren angetragen haben; als haben Wir zur Vorladung der Creditoren Terminum auf den 30sten Januar 1793. vor dem Des-

putato Regierungs-Rath von Wied angesetzt. Wir citiren daher Alle und Jede welche Forderungen an den verstorbenen Lieutenant Georg von Danckwerth zu haben vermeinen, sie bestehen worin sie wollen, hiedurch, solche noch vor dem gedachten Termine schriftlich, oder längstens in solchem des Morgens 10 Uhr auf hiesiger Regierung zu liquidiren, die darüber in Händen habenden Beweismittel mit zur Stelle zu bringen, und die Forderungen zu verificiren; woben ihnen zur Warnung dienen, daß die Ausbleibenden aller ihrer erwärtigen Verrechte für verlustig erkläret und mit ihren Forderungen nur an dasjenige was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse übrig bleiben mögte, verwiesen werden sollen, wonach sich also ein jeder zu achten hat; und ist diese Edictal Citation so wohl hier bey Unserer Regierung als zu Löwenberg in Schlesien und Bremen affigirt, auch den hiesigen Intelligenzblättern sechs und den Lippstädter Zeitungen dreimal inseriret worden. Ubrigens wird denjenigen, welche Selber Effecten und Documente von dem

verstorbenen Lieutenant von Danckwerth in Händen haben, bey Strafe doppelter Zahlung und bey Verlust der etwa habenden Ansprüche und Compensations-Rechte hiezu durch aufgegeben, solche spätestens in dem angeetzten Termine mit Vorbehalt ihrer Gerechtfame an Unser Regierung-Depositorium abzugeben. Urfundlich Unserer Regierung Insiegel und Unterschrift. Geben Minden den 25ten September 1792. Anstatt und von wegen Sr. Königl. Majestät von Preußen. v. Arnim.

In Sachen der Creditoren der Dreyers Seite No. 20 in Fossen soll in Termino den 18. Jan. 93. eine Classifications-Sentenz publiciret werden, weshalb sich diejenigen, so dabey interessirt sind, so dann Morgens 9 Uhr auf hiesiger Amtsstube einfinden können.

Königl. Preuß. Amt Petershagen den 6sten Nov. 1792.

Weder. Göler.

III Sachen, so zu verkaufen.

Minden. Es sollen die von dem verstorbenen Herrn Commerzienrath Harten hinterlassene Kirchenstühle in Marienkirche auf Anhalten der Erb-Interessenten freywillig, jedoch öffentlich verkauft werden, nemlich: 1. Ein Stuhl auf der Nord-der Prieche von 6 und mehr Sizen taxirt zu 120 Rthlr. 2. Ein Stuhl von 6 Sizen unten im Pläze taxiret zu 50 Rthlr.

Die Kaufliebhaber können sich in Terminis den 31. Jan. 1. Mart. und 6 April 93. Vormittages von 10 bis 12 Uhr vor dem hiesigen Stadt-Gerichte melden, die Bedingungen vernehmen und auf das höchste Geboth mit Einwilligung der Erben den Zuschlag gewärtigen.

Rhaden. Bey Isaac Nathan alhier ist eine Quantität Schaffelle vorräthig. Wer solche zu kaufen verlangt, wolle sich binnen 14 Tagen einfinden.

Amst Schildesche. Am 2ten Januar 1793 wird auf Seving's Hofe zu Jüllenbeck die Nachlassenschaft des verstorbenen Heuerlings Christoph Heidemann, wegen der hinterbliebenen unmündigen Kinder meißbietend verkauft werden, und bestehet solche in vollständigen Hausgeräth, auch Stroh, Korn, Betten, Kuh, Schwein, es haben sich also Kauflustige Morgens 9 Uhr einzufinden.

Da die dem Ffso adjudicate zu Steinbeck, Kirchspiels Recte belegene Neubauerney des Johann Sunder anderweit ausgehan werden soll; so haben diejenigen, die Lust haben, selbige mit den darauf hastenden geringen Abgaben zu übernehmen, sich am Montage den 28ten Januarii 1793, auf hiesiger Königl. Krieges und Domainen-Kammer Deputation und zwar des Vormittags um 10 Uhr einzufinden, da dann derjenige, der die annehmlichsten Bedingungen bietet, salda approbatione den Zuschlag zu gewärtigen hat. Sign. Ringen in Cam. den 21. Dec. 1792.

Anstatt und von wegen Sr. Königl. Majestät von Preußen. v. Bessel. Schröder. Dieckmann. Heinen.

Osnabrück. Die angekündigte Waaren-Auktion im Rodoweschen Hause wird ohnfehlbar den 2ten Januar. und folgende Tage des nächstfolgenden Januars den festgesetzten Fortgang haben. Kauflustige werden daher an bestimmte Tage in benanntem Hause auf der Krohnstraße zu erscheinen ersucht.

IV Sachen, zu verpachten.

Die hiesige Ressourcen-Societät, welche bisher die Deconomie in dem ihr eigenthümlich zugehörigen am Marckte belegenen Hause selbst administriert hat, ist willens mehrerer Bequemlichkeit wegen, die Administration in eine Verpachtung zu verwandeln, und die ganze Wirthschaft,

mit Journirung der Speisen und Getränke, auf kommenden Ostern an einen sichern der Anstalt gewachsenen Entrepreneur auf 4 bis 6 Jahr, gegen ein proportionirliches Pacht-Quantum und eine Caution von 3 bis 400 rthlr. zu übertragen. Es wird daher zu dieser Verpachtung ein vor alle Termins auf den 17. Jan. a. f. angesetzt, an welchem Tage sich die Pachtlustige Nachmittags um 2 Uhr im Ressourcen-Hause einfinden, und gewärtigen können, daß mit demjenigen welcher nicht nur durch ein Mehr-Geboth sondern durch sonstige Qualificationen der Gesellschaft am annehmlichsten seyn wird, contrahiret werden soll; wobei den Liebhabern zur Nachricht dienet daß die Societät über 100 Mitglieder zählt darunter 40 Familien haben. Die Bedingungen zur Pachtung, so wie die Berechnung der jährlichen Consumption bey der Societät, sind bei dem Hrn. Cammer Secretarius von der Marck näher einzusehen. Zur anderweiten Verpachtung der offenen kommenden mittel und kleinen Jagd in den 10 Kirchspielen der Graffschaft Tecklenburg, sind Termini licitationes auf den 16ten Januarii, 6ten Februarii, und 1ten Martii 1793. angesetzt. Jagdliebhaber können sich in den genannten, besonders letztem Termin, Morgens 9 Uhr zu Tecklenburg bey Endesgesetzten einfinden, Conditiones einsehen, und ihr Gebot eröffnen. Der Meistbietende hat salva approbatione Regia den Zuschlag zu gewärtigen. Gegeben Tecklenburg den 26sten Decbr. 1792. Ulrich.

V Avertissement.

Diejenigen, welche an das Stift ad St. Martinum Zinsborn zu entrich-

Ende des 1792sten Jahrs.

ten haben, werden hiemit erinnert, in 8 Tagen Abtrag zu thun, oder zu erwarten, daß auf ihre Kosten obrigkeitliche Hilfe gesucht werde. Minden, den 28. Decbr. 1792.

Capitulum ad St. Martinum hieselbst.

VI Sterbe-Fall.

Die Frau Majorin von Kleist ist am 25ten dieses an einer Entkräftung nach überstand ner Brustkrankheit im 85ten Jahre ihres Alters verstorben, und wird solches den respect. auswärtigen Verwandten und Freunden derselben hierdurch bekannt gemacht. Minden am 27sten Decemb. 1792.

Kottmeyer,
Senior Ministeri.

VII Brodt-Taxe,

für die Stadt Bielefeld vom 20ten Dec. 1792.

Weizenbrod 17 Lot 1 mgr. 1 pf.
Fein Roggenbrod 22 Lot 1 mgr.
Schwarzbrod 4 Pfund 3

Steiff-Taxe.

Dachsenfleisch 1 Pfund 2 mgr. 4 pf.
Rindfleisch das beste 1 Pfund 2 mgr. 2
das mittlere 1 Pfund 2 mgr.
Schweinefleisch 1 Pfund 3
Lammfleisch 1 Pfund 3
Kalbfleisch das beste 1 Pfund 3
das mittlere 1 Pfund 1 mgr.
das schlechte 1



